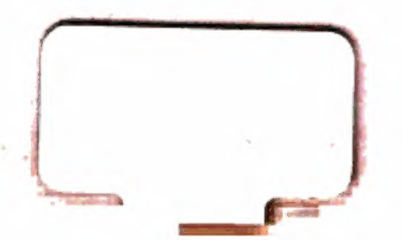


Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen ...

Austria, Austro-Hungarian Monarchy



Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrgang 1901.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1901.

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1901 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1901			
13. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit eine Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird	38	153
14. „	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Gossensaß	43	163
15. „	Verordnung des Gesammtministeriums, womit die k. und k. Consularämter in Valona, Prisren und Bagdad zur vollen Ausübung des Richteramtes ermächtigt und die hiefür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden	39	155
16. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird	40	157
17. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, mit welcher die Einreihung der höheren forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Písek unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird	58	197
18. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	59	197
19. „	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht, betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R. G. Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionirter Gewerbe erbracht wird	44	163
20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe in Novi nach Cirkvenica, Auflassung der bisher in Cirkvenica bestandenen Zollexpositur, Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Zengg in Novi mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe und Unterstellung der Zollexpositur in Selce mit den bisherigen Befugnissen dem genannten Hauptzollamte	41	159
24. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Graz	42	159
25. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Festsetzung eines Tarazuschlages bei Verzollung von Steinkohlentheerölen der T. Nr. 117 in Cisternenwaggons	45	164
27. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Abänderung des §. 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. December 1885, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1886, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen	46	165
3. Mai	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, womit die Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die den Aichbediensteten zukommenden Gebüren für Aichungen außerhalb des Aichamtes, abgeändert werden	47	165

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1901			
31. October	Erlass des Finanzministeriums, betreffend einige Abänderungen der auf die Besteuerung von Zucker bezüglichen Vorschriften (Erleichterungen bei Überreichung der im §. 14 des Zuckersteuergesetzes vorgeschriebenen Schriftstücke, Zulassung des Copirverfahrens, Führung mehrerer Verschleißregister, Vereinfachung der Controle bei Einlagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse und Erhöhung des Maximalgewichtes der Zuckermuster)	180	541
31. „	Kundmachung des Ackerbauministeriums, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien	181	542
1. November	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerialverordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel	179	539
7. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Gainfarn	200	621
8. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend eine Abänderung im §. 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrath	182	543
9. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	211	659
10. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung einer von der Firma Frigola u. Co. in Breslau construirten Decimal-Tischwage zur Aichung und Stempelung	185	555
11. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn von Schweissing nach Haid	186	557
14. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen	184	549
16. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Stammersdorf nach Auersthal	196	565
20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Koemyrzów zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre und zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung	204	625
21. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Liesing in Niederösterreich	187	557
21. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weipert in Böhmen	188	557
21. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Dobrzan in Böhmen	189	557
21. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Nusle in Böhmen	190	557
21. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Wrschowitz in Böhmen	191	558

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichnis

der vom 1. Jänner bis 31. December 1901 durch das Reichsgesetzblatt (LIII. Jahrgang, I. bis XCVIII. Stück) kundgemachten Gesetze, Verordnungen u. s. w.*)

---

*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes u. s. w., die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz u. s. w. enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1901.

1.

Verordnung des Finanzministeriums vom 13. December 1900,

betreffend die Anwendung der Stempel- und Gebürengesetze auf die Verhandlungen des Patentgerichtshofes.

Mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz des Patentgerichtshofes fallenden Angelegenheiten haben auf die bei diesem Gerichtshofe vorkommenden Eingaben, Protokolle, Beilagen, Abschriften, ämtlichen Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse begriffen sind, und anderen Acte jene Vorschriften der Stempel- und Gebürengesetze Anwendung zu finden, welche für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen.

Dasselbe gilt von den nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen.

Böhm m. p.

2.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900,

betreffend die Errichtung einer Zollexpositur im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Feldkirch.

Im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Feldkirch wurde eine Expositur des Hauptzollamtes Feldkirch errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit 10. December 1900 begonnen hat.

Böhm m. p.

3.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Kolin zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe Kolin wird zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Böhm m. p.

4.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Jänner 1901,

betreffend die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Type XLIII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 21), hat der Director der k. k. Normal-Aichungscommission eine von der Firma „Jordan und Treier, Wien" eingereichte Elektricitätszähler-Type provisorisch zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Diese Elektricitätszähler-Type wird die Nummer XLIII tragen.

Die nähere Beschreibung dieser Elektricitätszähler-Type wird, falls späterhin die definitive Zulassung derselben erfolgt, in jenem Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen	Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
XLIII	Provisorisch	Hummel-Zähler (A. E. G.)	Gleichstrom	Zweileiter	Motorzähler mit oscillirender Armatur, ähnlich der Type XXV, jedoch mit nur einer Hauptstromspule und einer anderen Anordnung der einzelnen Constructionstheile. Eingereicht durch Jordan und Treier, Wien.	1

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Jänner 1901.

5.

Kaiserliches Patent vom 20. Jänner 1901,

betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

thun kund und zu wissen:

Der Reichsrath ist auf den 31. Jänner 1901 in Unsere Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 20. Jänner im Eintausendneunhundert und ersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1901 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1901** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „
Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „
Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „
Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.
Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h
1849 um	4	20	1866 um	4	40	1883 um	5	—
1850 „	10	50	1867 „	4	—	1884 „	5	—
1851 „	2	60	1868 „	4	—	1885 „	3	60
1852 „	5	20	1869 „	6	—	1886 „	4	60
1853 „	6	30	1870 „	2	80	1887 „	5	—
1854 „	8	40	1871 „	4	—	1888 „	8	40
1855 „	4	70	1872 „	6	40	1889 „	6	—
1856 „	4	90	1873 „	6	60	1890 „	5	40
1857 „	5	70	1874 „	4	60	1891 „	6	—
1858 „	4	80	1875 „	4	—	1892 „	10	—
1859 „	4	—	1876 „	3	—	1893 „	6	—
1860 „	3	40	1877 „	2	—	1894 „	6	—
1861 „	3	—	1878 „	4	60	1895 „	7	—
1862 „	2	80	1879 „	4	60	1896 „	7	—
1863 „	2	80	1880 „	4	40	1897 „	15	—
1864 „	2	80	1881 „	4	40	1898 „	6	—
1865 „	4	—	1882 „	6	—	1899 „	10	—

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1900 wird anfangs Jänner 1901 bekannt gegeben werden.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) **aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden;** hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1901.

6.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 4. Jänner 1901,

betreffend die Gebürenbehandlung von Ehepacten.

Der Ministerialerlass vom 17. August 1851, R. G. Bl. Nr. 214, über die Gebür von Heiratsgütern und anderen aus Anlass ehelicher Verbindung stattfindenden Vermögensübertragungen, wird mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

Böhm m. p. **Spens** m. p.

7.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1901,

betreffend die Außerkraftsetzung der Concession zum Baue und Betriebe der Schleppbahn von Mogila zur Klostermühle daselbst.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die kraft der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 139, dem Bauunternehmer Jakob Judkiewicz in Krakau ertheilte, seither auf die Actiengesellschaft „Localbahn Krakau—Kocmyrzów“ übergegangene Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Mogila zur Klostermühle daselbst für erloschen erklärt.

Die laut derselben Concessionsurkunde ertheilte Concession zum Baue und Betriebe der Localbahn von der Station Krakau der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Kocmyrzów nebst einer Abzweigung von Czyżyny nach Mogila, sowie für die Schleppbahnen von der Station Bieńczyce einerseits zur Dampfmühle in Krzesławice und anderseits zur Dampfmühle in Bieńczyce bleibt dagegen unverändert aufrecht.

Wittek m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1901 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1901** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „
Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „
Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang		K	h	Jahrgang		K	h	Jahrgang		K	h
Jahrgang 1849	um . . .	4	20	Jahrgang 1867	um . . .	4	—	Jahrgang 1885	um . . .	3	60
„ 1850	„ . . .	10	50	„ 1868	„ . . .	4	—	„ 1886	„ . . .	4	60
„ 1851	„ . . .	2	60	„ 1869	„ . . .	6	—	„ 1887	„ . . .	5	—
„ 1852	„ . . .	5	20	„ 1870	„ . . .	2	80	„ 1888	„ . . .	8	40
„ 1853	„ . . .	6	30	„ 1871	„ . . .	4	—	„ 1889	„ . . .	6	—
„ 1854	„ . . .	8	40	„ 1872	„ . . .	6	40	„ 1890	„ . . .	5	40
„ 1855	„ . . .	4	70	„ 1873	„ . . .	6	60	„ 1891	„ . . .	6	—
„ 1856	„ . . .	4	90	„ 1874	„ . . .	4	60	„ 1892	„ . . .	10	—
„ 1857	„ . . .	5	70	„ 1875	„ . . .	4	—	„ 1893	„ . . .	6	—
„ 1858	„ . . .	4	80	„ 1876	„ . . .	3	—	„ 1894	„ . . .	6	—
„ 1859	„ . . .	4	—	„ 1877	„ . . .	2	—	„ 1895	„ . . .	7	—
„ 1860	„ . . .	3	40	„ 1878	„ . . .	4	60	„ 1896	„ . . .	7	—
„ 1861	„ . . .	3	—	„ 1879	„ . . .	4	60	„ 1897	„ . . .	15	—
„ 1862	„ . . .	2	80	„ 1880	„ . . .	4	40	„ 1898	„ . . .	6	—
„ 1863	„ . . .	2	80	„ 1881	„ . . .	4	40	„ 1899	„ . . .	10	—
„ 1864	„ . . .	2	80	„ 1882	„ . . .	6	—	„ 1900	„ . . .	7	—
„ 1865	„ . . .	4	—	„ 1883	„ . . .	5	—				
„ 1866	„ . . .	4	40	„ 1884	„ . . .	5	—				

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1901.

8.

Erlass des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1901,

betreffend die Festsetzung der Stellungsfrist bei der steuerfreien Wegbringung angewiesener steuerbarer Mineralölmengen.

Auf Grund des §. 34 des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, beziehungsweise des §. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 105, werden im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium die zur unmittelbaren Überwachung der Mineralölraffinerien berufenen Finanzorgane angewiesen, bei der steuerfreien Wegbringung von steuerbarem Mineralöl zur Ausfuhr über die Zolllinie, dann zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten sowie bei der steuerfreien Wegbringung für industrielle Zwecke auf beiden Parien der Erklärung, beziehungsweise der Wegbringungsanmeldung nach Anhörung des Versenders die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessende Frist anzusetzen, binnen welcher die Sendung zum Austrittsamte, beziehungsweise an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der angegebenen Stellungsfrist der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie das mit der Austrittsbestätigung versehene Exemplar der Ausfuhrerklärung nicht vorweist, beziehungsweise in der Mineralölraffinerie das Austrittsaviso, oder die Bestätigung über das richtige Eintreffen der Mineralölsendung im Bestimmungsorte nicht einlangt, so hat das zur unmittelbaren Überwachung der Mineralölraffinerie bestimmte Finanzorgan hievon die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz sofort zu verständigen und dies im Verschleißregister bei der betreffenden Post anzumerken. Dieser Behörde obliegt es, die weiteren Erhebungen zu pflegen und wenn sich herausstellen sollte, dass die Sendung innerhalb der bemessenen Frist beim Austrittsamte, beziehungsweise im Bestimmungsorte nicht eingetroffen ist, die entfallende Verbrauchssteuer zur Zahlung binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Execution, vorzuschreiben.

Hiedurch werden die einschlägigen Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 23. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 78, dann der Verordnung vom 3. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 107, theilweise abgeändert.

Böhm m. p.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1901,

womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Wels vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung

von Strafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, findet das Justizministerium zu verordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Wels vom 1. April 1901 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

Spens m. p.

10.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Jänner 1901,

betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn von Sattledt nach Grünau.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 2 der Concessionsurkunde vom 3. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 101, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der normalspurigen Localbahn von Sattledt nach Grünau bis zum 1. Juli 1901 erstreckt.

Wittek m. p.

11.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1901,

betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 24, festgesetzten Termines für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der bereits präcludirten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. Ö. W. durch die k. k. Staatscassen.

Der in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 24, festgesetzte Termin für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R. G. Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludirten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. Ö. W. wird um ein weiteres Jahr, d. i. bis 15. Februar 1902, verlängert.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Februar 1901.

12.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

§. 1.

Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), sowie durch trockene Destillation aus Ozokerit (Erdwachs), Bergtheer, bituminösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.).

§. 2.

Die Mineralöle (§. 1) werden in zwei Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Classe.

§. 3.

Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entflammbarkeit im Sinne des §. 2 hat mittels des in der Beilage 1 A beschriebenen Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu erfolgen. (Beilage 1 A. Beilage 1 B.)

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach der unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 2 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 4.

Die k. k. Normal-Aichungscommission wird ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hilfseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Aichämter außerhalb Wiens mit der Prüfung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Vorschrift in Betreff der Bedingungen, unter denen ein Abel'scher Petroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglaubigung erfolgen darf, ferner in Betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglaubigenden Probers, endlich in Betreff der Nachstempelung von beglaubigten Petroleumprobern. (Beilagen 1 A u. 2)

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hilfseinrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltung und sonstigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2 vom Handelsministerium festgesetzten Gebüren zu entrichten.

§. 5.

Die k. k. Normal-Aichungscommission wird praktische Unterweisung in der Ausführung und Überwachung von Mineralöluntersuchungen mittels des Abel'schen Probers ertheilen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Aichinspectoren außerhalb Wiens hiefür ermächtigen.

§. 6.

Die zur Untersuchung von Mineralölen auf ihre Entflammbarkeit bestimmten Organe haben sich ausschließlich beglaubigter Abel'scher Petroleumprober zu bedienen.

§. 7.

Die aus dem Zoll-Auslande einlangenden Mineralölsendungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder zweiten Classe dieser Verordnung gehören. Läſst sich dieser Umstand aus der Bescheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes der Sendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, so kann eine Untersuchung der Mineralöle platzgreifen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung oder aus der im Falle des ersten Absatzes vorgenommenen Untersuchung, daſs ein Mineralöl unter die Mineralöle erster Classe gehört, so ist dasselbe nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

Den Grenzämtern wird durch das Finanzministerium bekanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen sind, die im ersten Absatze erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Auf Mineralölsendungen von nicht mehr als 50 Kilogramm im Grenzverkehre finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf aus dem Zollauslande zur Destillation und Raffinirung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halbraffinirte und raffinirte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Warenverzeichnisse des Zolltarifes vom Jahre 1882, unter die Harze der Tarifnummer 117 gereihten „Steinkohlentheeröle“ der aromatischen oder Benzolreihe.

§. 8.

Das in inländischen Raffinerien hergestellte raffinirte oder halbraffinirte steuerpflichtige Petroleum (Leuchtpetroleum) ist in den Reservoirs seitens der Finanzorgane stichprobenweise auf seine Entflammbarkeit zu untersuchen und ist, falls die Untersuchung ergeben sollte, daſs es unter die Mineralöle der ersten Classe falle, nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

§. 9.

Die Mineralöle der ersten Classe sind als solche in der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise erkennbar zu machen.

§. 10.

Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinden, beziehungsweise den von der Regierung hiefür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen.

Von der Untersuchung ausgenommen sind Mineralöle der ersten Classe, welche als solche erkennbar gemacht sind, dann die zur Raffinirung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle, sowie die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlentheeröle.

§. 11.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Das Destillirlocale muſs so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Raffinirlocale so gelegen sein, daſs die Übertragung des Feuers von dem einen Locale zu dem anderen thunlichst ausgeschlossen sei.

Die Vorrathsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daſs dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternartige Lagerung.

§. 12.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralöle der ersten Classe enthalten, haben in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift: „feuergefährlich“ zu tragen.

§. 13.

Für den Transport von Mineralölen auf Eisenbahnen und Trajectanstalten sind die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr maßgebend.

Die Abschlauchung aus fixen oder ambulanten Reservoirs auf Bahnhöfen ist auf abseits gelegenen Geleisen vorzunehmen, und bleibt es der Bahnaufsichtsbehörde vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowie der Intensität des Petroleumverkehres in der betreffenden Station besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

§. 14.

Bei der Verfrachtung von Mineralölen erster Classe sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

2. Jeder aus mehr als einem Wagen bestehende Transport muss außer den Kutschern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein.

3. Die Kutscher, sowie das sonstige Begleitungspersonale haben sich des Rauchens zu enthalten.

4. Findet die Verfrachtung zur Nachtzeit statt, so sind zur Beleuchtung der Wagen ausschließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.

5. Die Wägen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

6. Der Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmateriale ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sind.

§. 15.

Für den Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Binnengewässern wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen der ersten Classe, so hat:

a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muss;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, dass das Fahrzeug Mineralöle der ersten Classe geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle der ersten Classe bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden.

Die Ein- und Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der ersten Classe befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der ersten Classe führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle, darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 16.

Werden Mineralöle der zweiten Classe auf Binnengewässern verfrachtet, so sind die Mineralöle enthaltenden Gebinde und Gefäße mit feuersicheren Schutzdecken zu versehen.

Fahrzeuge auf Binnengewässern, welche Passagiere befördern, dürfen von Mineralölen der zweiten Classe höchstens 1000 Kilogramm an Bord haben.

§. 17.

Die Bedingungen, unter welchen zur See ankommende Schiffe mit einer ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Innere des Hafens eintreten dürfen, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu beurtheilen.

§. 18.

Mengen von mehr als 20.000 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden.

Die Gewerbsbehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Der Lagerhof muss mit den erforderlichen Blitzableitern versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zutritt Unberufener verhindert.

Er muss bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Es sind größere Mengen von Wurferde innerhalb des Lagerhofes bereit zu halten.

b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl, wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 Meter von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c) Die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muss aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer oder mehreren Sammelgruben haben; sie muss ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuersicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muss der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schupfen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in, noch an den Gebäuden angebracht werden. Feststehende eiserne Reservoirs müssen mit Dunstabzügen versehen sein.

e) Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dazu dienstlich berufenen Beamten gestattet; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benützt werden.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; ebenso ist das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof untersagt.

Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung, welche eventuell auch als Kanzleilocale zu dienen hat, Wohnräume nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werden.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle der zweiten Classe gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a) und b) abgesehen werden; die Gewerbebehörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§. 19.

Mengen von nicht mehr als 20.000 Kilogramm, aber mehr als 1500 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 Kilogramm, aber mehr als 150 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe, dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Bei Ertheilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die im §. 18, insbesondere in den Absätzen c) und f) enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die im §. 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§. 20.

Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von der letzteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung ertheilen.

§. 21.

Mengen von nicht mehr als 1500 Kilogramm, aber mehr als 300 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 150 Kilogramm, aber mehr als 15 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe, dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Ventilation und weder Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfe u. s. w.), noch Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theiles dieser Räume muss aus undurchlässigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuersicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, dass der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Mineralöle im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des §. 18, lit. f), erster Absatz, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahn beabsichtigt sind, der betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

§. 22.

Werden Mineralöle der ersten Classe mit Mineralölen der zweiten Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Öffnungen nicht versehene Zwischenwände von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

Dasselbe gilt für den Fall, als Mineralöle der zweiten Classe mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigkeiten in der im ersten Absatze angegebenen Weise gelagert werden.

Werden hingegen Mineralöle der zweiten Classe zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 18 bis 21 für die Mineralöle der zweiten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf die Aufbewahrung von Mineralölen an den Gewinnungsstätten derselben und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehres.

§. 24.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle der ersten Classe bis zu 15 Kilogramm, hingegen Mineralöle der zweiten Classe bis zu 50 Kilogramm und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen der ersten Classe darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Falls nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Classe von einem Gefäße in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers erfolgen.

§. 25.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen der ersten Classe ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben, die nicht verwischbare Inschrift „feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Mineralöl gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muss die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren“ enthalten.

Diese Bestimmung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 26.

Für die zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bereits in Benützung stehenden Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbebehörde die in den §§. 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, ist die Einholung der in den §§. 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

§. 27.

Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen hat die Behörde die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die politischen Vorschriften.

§. 28.

Diese Verordnung tritt sieben Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§. 29.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 13, außer Kraft.

Die mit den Regierungen der Bodenseeuferstaaten, sowie die mit der kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe und die auf Grund dieser Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 12, und vom 12. December 1895, R. G. Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Call m. p. **Giovanelli** m. p.
Wittek m. p.

Beilage 1 A.

Vorschriften,

betreffend die

aichämtliche Prüfung und Beglaubigung der Abel'schen Petroleumprober.

1. Zur aichämtlichen Prüfung und Beglaubigung werden nur solche Abel'sche Petroleumprober und mit diesen in Verwendung kommende Hilfsinstrumente zugelassen, welche der nachfolgenden Beschreibung entsprechend ausgeführt sind.

2. Die Prüfung und Beglaubigung erfolgt bei der k. k. Normal-Aichungscommission. Für den Fall dringenden Bedarfes bleibt die eventuelle Ermächtigung untergeordneter Aichbehörden zur Vornahme dieser Überprüfungen einer besonderen Verfügung vorbehalten.

Beschreibung des Apparates.

3. Der Abel'sche Petroleumprober besteht aus folgenden Theilen:

a) dem Petroleumgefäß;
b) dem Gefäßdeckel mit Drehschieber, Zündvorrichtung und Triebwerk;
c) dem Wasserbehälter (Wasserbad), in welchen das Petroleumgefäß eingehängt wird;
d) dem Dreifuß mit Umhüllungsmantel und Spirituslampe zur Erwärmung, beziehungsweise Warmhaltung des Wasserbades;
e) dem in das Petroleumgefäß einzusenkenden Thermometer;
f) dem in den Wasserbehälter einzusenkenden Thermometer;
g) der Füllungslehre, beziehungsweise den zur Füllung dienenden Pipetten;
h) der Controllehre;
k) dem hölzernen Umschlusskasten.

4. Die von einander ohne Stempelverletzung trennbaren Theile a), b), c), d), e), g) und h) werden bei der Überprüfung des Apparates durch die Anbringung der amtlichen Protokollszahl unter Vorsetzung der Buchstaben A P als zusammengehörig bezeichnet.

5. Das aus Messing von 1·4 *mm* Stärke hergestellte und innen gut verzinnte cylindrische Petroleumgefäß G (vergleiche die beiliegenden Figurentafeln) hat einen inneren Durchmesser von 51 *mm* und eine innere Höhe von 56 *mm*. Die obere Kante seiner Innenwand ist abgerundet. Der mit dem Gefäße G fest verbundene Ring R hat eine Dicke von 2·5 *mm* und eine Breite von 12·5 *mm*; seine obere Fläche liegt 10·0 *mm* unterhalb des oberen Gefäßrandes. Der über R hervorragende Theil des Gefäßes G ist dünner gedreht und ist die Wandstärke desselben auf 0·8 *mm* vermindert.

An dem Ringe R sind zwei diametral liegende Knöpfe K_1 und K_2 aufgeschraubt, die zum Aufheben des Gefäßes G dienen.

Die untere Fläche des Ringes R muss vollkommen eben und zur inneren Bodenfläche des Gefäßes G und zu dessen oberen Rande parallel sein.

6. Auf den abgedrehten oberen Rand des Gefäßes G ist der Gefäßdeckel D dicht aufgepasst; er besteht aus einer 1·8 *mm* starken Messingplatte und einem cylindrischen 0·8 *mm* starken Ansatz von solcher Höhe, dass bei fest aufgesetztem Deckel der untere Rand des Ansatzes von der oberen Fläche des Ringes R um 0·3 *mm* absteht. Innerhalb des Ansatzes ist die Deckelplatte auf eine Stärke von 0·75 *mm* ausgedreht. Die Platte hat die aus Fig. 2 ersichtliche Gestalt. An eine kreisförmige Scheibe von 58 *mm* Durchmesser schließt sich ein Fortsatz an, der im Abstand von 53 *mm* vom Kreismittelpunkt den Drehzapfen Z für den Drehschieber S und außerdem zwei Säulchen s_1 und s_2 zur Befestigung des Triebwerkes T trägt. Der Fortsatz ist zum Schutz gegen Wärmestrahlung von unten her mit der 2·0 *mm* starken Ebonitplatte e (Fig. 1) bekleidet. Dem Fortsatz diametral gegenüber trägt die Deckelplatte das unter 60° geneigte, federnde Ansatzrohr a_1 zur Aufnahme des Thermometers T_1; endlich

befindet sich auf dem Deckel ein Bügel B zur Aufnahme der Lampe L mit dem Zündflämmchen und ein Metallstift p mit einer weißen Perle von 3·75 *mm* Durchmesser, welche zum Anhalt bei der Regulirung des Zündflämmchens bestimmt ist.

Der Deckel nebst allen darauf befestigten Theilen muss dauerhaft schwarz gebeizt sein.

Das Ansatzrohr a_1 hat einen inneren Durchmesser von 13·0 *mm*, ist oben senkrecht auf seine Axe und unten so schräg abgeschnitten und befestigt, dass seine Axe gegen die Ebene des Deckels unter 60° geneigt ist und die Axe des Gefäßes G schneidet.

Die Lampe L hat die in Figur 3 dargestellte Form und ist in dem Bügel B auf einem dicht eingelötheten Rohre r vermittels des Stahlstiftes s eingehängt.

Die cylindrische 20 *mm* lange Dochthülse d der Lampe L hat einen Durchmesser von 2·6 *mm* bei 1·6 *mm* Bohrung; sie steht senkrecht zur Drehaxe und ist zur bequemen Regulirung des Dochtes nahe dem Lampenkasten oben mit einem länglichen Ausschnitt versehen. Bis zu ihrer halben Länge ist die Dochthülse durch eine Rippe versteift.

Die Drehungsaxe der Lampe L liegt parallel zur Längenaxe der Deckelplatte D (Fig. 2). Dreht man die Lampe so lange, bis der tiefste Punkt der Innenkante der Dochthülse in die Ebene der oberen Fläche des Deckels zu liegen kommt, so hat der Abstand des erwähnten Punktes von der Kante k_2 des Deckelausschnittes o_2 (Fig. 2) 3·0 bis 4·0 *mm* zu betragen.

In die Platte des Deckels D (Fig. 2) sind drei vieredige Öffnungen o_1, o_2 und o_3 eingeschnitten, deren Mittellinien in einem um den Drehungspunkt Z des Schiebers S gezogenen Kreise von 55·5 *mm* Radius liegen; die mittlere Öffnung o_2 wird von zwei concentrischen Kreisbögen und zwei Radien begrenzt, ihre Länge, auf der Mittellinie gemessen, beträgt 12·5 *mm*, ihre Breite 10·0 *mm*. Jede der Seitenöffnungen o_1 und o_3 wird von zwei concentrischen Kreisbögen, einem Radius und einer Parallelen zu letzterem begrenzt; die Dimensionen der Seitenöffnungen betragen, längs der Kreislinie gemessen, 5·0 *mm*, längs des Radius gemessen 7·5 *mm*. Der Drehschieber S hat zwei den Öffnungen o_1 und o_2 genau entsprechende Durchbrechungen und ist so gestaltet, dass seine durch Anschläge gehörig begrenzte Drehung die Aufdeckung und Zudeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3 bewirkt, und zwar öffnet sich bei entsprechender Drehung von S zuerst das Loch o_2; erst wenn dieses bis zu $^8/_{10}$ seiner Breite frei geworden, beginnt auch die Aufdeckung der Seitenlöcher o_1 und o_3. Bei der Bewegung des Schiebers S wird zugleich die Lampe L durch eine auf S fest aufgesetzte Nase n gefasst und so weit geneigt, dass nach vollständiger Aufdeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3 der tiefste Punkt der Innenkante der Dochthülse in die Oberfläche des Deckels D zu liegen kommt. In demselben Momente hat die Rückwärtsbewegung des Schiebers in seine Anfangsstellung zu beginnen, wobei die Lampe L gleichfalls in ihre ursprüngliche Ruhelage zurückkehrt. Diese Ruhelage wird durch ein in den Boden von L eingesetztes Stiftchen v, welches sich gegen den Rand von D anlegt, gesichert.

7. Das Triebwerk T (Fig. 1) ist dazu bestimmt, selbstthätig eine langsame und gleichmäßige Bewegung des Schiebers S zu bewirken und derartig zu reguliren, dass die nach und nach erfolgende Aufdeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3 gerade in zwei vollen Zeitsecunden beendet ist, während die Rückwärtsbewegung in die Anfangsstellung weniger als 0·05 Secunden in Anspruch nimmt. Es können für diesen Zweck Triebwerke verschiedener Construction Verwendung finden, vorausgesetzt, dass die Genauigkeit und die Dauerhaftigkeit ihrer Leistungen durch hinreichende Erprobungen genügend erwiesen wird. Diesbezüglich entscheidet die k. k. Normal-Aichungscommission von Fall zu Fall. Jedes zur Verwendung kommende Triebwerk ist in ein besonderes Metallkästchen u so einzuschließen, dass es ohne Stempelverletzung nicht beeinflusst werden kann und ist dasselbe auf zwei Ebonitsäulchen s_1 und s_2 von 10 *mm* Durchmesser und 8 *mm* Höhe, welche auf dem Deckel D ruhen, so aufzusetzen, dass die Abnahme des Triebwerkes vom Deckel ohne Verletzung eines entsprechend angebrachten Stempels unmöglich ist.

8. Der Wasserbehälter W ist aus zwei Metallcylindern von 0·6 *mm* Wandstärke und aus einem eben so starken flachen Boden zusammengesetzt; der Boden, sowie der äußere der beiden Cylinder, welcher 140 *mm* inneren Durchmesser und 146 *mm* innere Höhe hat, werden aus Messing, der innere der beiden Cylinder, welcher 76 *mm* inneren Durchmesser und 63 *mm* innere Höhe hat, wird aus Kupfer hergestellt. Beide Cylinder sind an eine ringförmige Deckplatte aus Messing von 0·9 *mm* Stärke so angelöthet, dass die Platte den Raum zwischen beiden Cylindern, den eigentlichen Wasserbehälter, abschließt, während der Raum des inneren Cylinders offen bleibt. Die Deckplatte ragt nach außen um 12·5 *mm* und nach innen um 10 *mm* über die Wände des Behälters W hinaus. Der offene Raum des inneren Cylinders ist zur Aufnahme des Petroleumgefäßes bestimmt. Auf dem inneren Rande der Deckplatte von W ist zur Verminderung der Wärmeleitung ein 2·5 *mm* starker und 12·5 *mm* breiter Ebonitring g mit sechs Schrauben befestigt, der mit einem in die Öffnung der Deckplatte hineinragenden Ansatz von 2·5 *mm* Höhe versehen ist. Die Köpfe der obgenannten sechs Schrauben sind unter die Oberfläche des Ebonitringes versenkt.

Der innere Durchmesser des Ebonitringes ist um 2·0 *mm* größer als der äußere Durchmesser des Petroleumgefäßes G; seine obere Fläche muss vollkommen eben sein.

Auf die Deckplatte des Behälters W ist ein federndes senkrechtes Ansatzrohr a_2 von 15 *mm* Länge

und 13 *mm* innerem Durchmesser zur Aufnahme des Thermometers T_2 aufgesetzt.

Außerdem trägt die Deckplatte einen zum Eingießen des Wassers dienenden Trichter C, dessen Rohr 15 *mm* unter dieselbe reicht, weiters ein aufgelöthetes winkelförmiges Abflussrohr y für das überschüssige Wasser und zwei als Handhaben dienende Ringe q und q_2 (wovon der letztere in der Zeichnung weggelassen ist).

Am Rande der Deckplatte des Wasserbehälters ist ein bogenförmiger Messingstreifen aufgeschraubt, welcher nach der Beglaubigung mit einem Zinntropfen angelöthet und gestempelt wird. Er trägt die deutliche Aufschrift: „Dieser Abel'sche Petroleumprober AP (ämtliche Protokollszahl) gibt den Entflammungspunkt mit dem im Certificate angegebenen Fehler".

9. Auf den Tragring des eisernen Dreifußes F, auf welchen der Wasserbehälter W aufgesetzt wird, ist der aus Messing hergestellte, 0·5 *mm* starke cylindrische Umhüllungsmantel U von 165 *mm* Durchmesser aufgepasst und von Außen angeschraubt.

Der Mantel U ist oben zu einem 10 *mm* breiten, etwas federnden Rande nach innen eingebogen, und auf diesen legt sich der vorspringende Rand der Deckplatte des Behälters W auf. Der Behälter W darf in dem Umhüllungsmantel nicht schlottern.

An dem Umschlussmantel U ist ein Pendelzeiger P von mindestens 130 *mm* Länge angebracht, welcher innerhalb der Grenzen von 0·5 *mm* einspielen muss, wenn die obere Fläche des Ebonitringes g vollkommen horizontal liegt.

Der eine Fuß von F trägt vermittels eines Armes eine kreisrunde Platte, auf welcher eine Spirituslampe L^1 mittels eines übergreifenden Randes centrisch aufgesetzt werden kann. Die Stellung und Dimensionirung der Lampe sind aus Figur 1 ersichtlich.

10. Das in das Gefäß G einzusenkende Thermometer T_1 (Fig. 4), welches zur Bestimmung der Entflammungstemperatur dient, hat ein kugelförmiges Gefäß von 9 *mm* Durchmesser. Dasselbe kann als Stab- oder Einschlussthermometer construirt sein. Im letzteren Falle muss die auf Glas geätzte Scala mit der Capillare so verbunden sein, dass eine gegenseitige Verrückung ohne Zuhilfenahme der Glasbläserlampe nicht möglich erscheint.

Das Thermometer erhält an passender Stelle einen Glaswulst v_1 und wird bis zu demselben in die Messinghülse w_1 eingeschoben und festgekittet. Der Kitt darf von Petroleum und Wasser nicht angegriffen werden und muss, ohne zu erweichen, eine Erwärmung auf 100° C. vertragen. Die Hülse w_1 passt dicht in das Ansatzrohr a_1, in welches sich dieselbe bis zu ihrem vorspringenden Rande einschieben lässt.

Hiebei hat der Mittelpunkt der Kugel in die Axe des Gefäßes G und 32 *mm* unter die untere Fläche des Deckels D liegen zu kommen.

Die Theilung ist von ½ zu ½° nach Graden des hunderttheiligen Thermometers auszuführen und läuft von + 10° bis 30° C. Zwischen dem 38. und 42. Grade (auf der verlängert gedachten Scala) ist das Thermometer ohne Bildung einer Erweiterung der Capillare abgestochen. Die Theilung darf nicht tiefer als 5 *mm* oberhalb des Glaswulstes beginnen; die Länge eines Grades hat 2·5 bis 3·0 *mm* zu betragen.

Das Thermometer trägt die deutliche Bezeichnung:

„Thermometer T_1 für Abel'sche Petroleumprober. Centigrade. Verfertigt von . . . ."

11. Das in den Wasserbehälter W einzusenkende Thermometer T_2 ist ebenso construirt wie das Thermometer T_1, nur hat das Quecksilbergefäß eine cylindrische Form. Wird dasselbe bis zu seinem Ansatz in das Rohr a_2 eingeschoben, so muss der Abstand der Mitte des Reservoirs von der oberen Fläche des Behälters W 50 *mm* betragen.

Die Scala ist in ganze, zumindest 4 *mm* lange Grade getheilt und läuft von 50 bis 60° C. Der Strich 55 ist roth eingelassen. Das Thermometer ist zwischen 80 und 90° abgestochen. Es trägt die deutliche Bezeichnung:

„Thermometer T_2 für Abel'sche Petroleumprober. Centigrade. Verfertigt von . . . ."

12. Die als Füllungsmarke dienende Lehre L_1 (Fig. 5) ist ein 70 *mm* langer Messingstab von T-förmigem Querschnitt und 2·5 *mm* Materialstärke. Die untere, 8 *mm* breite Fläche ist eben und ist in deren Mitte ein 6 *mm* starker Cylinder m_2 von federhartem Stahl eingeschraubt. Derselbe endigt in eine stumpfe Spitze, deren äußerster Punkt 18·0 *mm* von der unteren Fläche des Stabes absteht.

13. Zur bequemeren genauen Füllung des Gefäßes G können dem Prober außer der Lehre L_1 noch gläserne Pipetten von der in Figur 6 dargestellten Form in beliebiger Anzahl beigegeben werden; auf dem cylindrischen, innen höchstens 5 *mm* weiten Theile m der Pipetten ist ringsum eine Marke eingeschliffen. Die Beigabe dieser Pipetten wird empfohlen, aber nicht gefordert

14. Die Controllehre ist eine rechteckige Stahlplatte von 2·0 *mm* Stärke.

Bei m_1 (Fig. 7) weist dieselbe einen Einschnitt auf, dessen Tiefe genau der Höhe der Spitze m_2 der Füllungslehre entspricht. Bei m_3 ist zwischen zwei Hohlkehlen ein Ansatz vorhanden, dessen Höhe so bemessen ist, dass dessen obere Kante genau an den tiefsten Punkt der inneren Kante der Zündlampendochthülse zu liegen kommt, wenn die Lehre gegen die untere Fläche des Deckels angelegt ist und die Zündlampe ihre tiefste Lage einnimmt. Die Entfernung des parallel zur Kante m_4 laufenden Striches m_5 von der Kante m_5 entspricht genau der Länge der Dochthülse der Zündlampe.

An einer passenden Stelle ist in die Stahlplatte die Spitze m_8 eingelassen und festgenietet. Der Abstand dieser Spitze von der Kante m_7 ist gleich dem Abstande der Mitte der Kugel des Thermometers T_1 von der unteren Fläche des Deckels D.

15. Der vollständige Petroleumprober, welchem (im Falle die in Punkt 13 erwähnten Pipetten nicht beigeschlossen sind) eine gewöhnliche Glaspipette und einige zur Regulirung der Dochte dienende Drahtstifte beizugeben sind, ist in einem Holzkasten eingeschlossen, welcher auch zur Aufbewahrung der Thermometer, der Pipetten, der Controllehre und eventuell eines Metallbarometers eingerichtet ist. Der Deckel des Kastens läßt sich aufklappen; sobald er aufgeklappt ist, kann die Vorderwand des Kastens zugleich mit dem Prober bis zu einem Anschlag herausgezogen werden. Der Dreifuß F ist nämlich auf ein horizontales Brett aufgeschraubt, das mit der ausziehbaren Vorderwand des Kastens fest verbunden ist und sich über der Bodenplatte des letzteren verschiebt. Auf der inneren Fläche der Vorderwand läßt sich eine Glasplatte in die Höhe schieben. Bei dieser Anordnung dient der Umschlusskasten im Vereine mit der Glasplatte dazu, während des Probens den Luftzug abzuhalten.

Prüfung des Apparates.

16. Bei der Prüfung des Apparates ist zunächst zu erheben, ob derselbe der obigen Beschreibung gemäß construirt ist.

In Bezug auf die zahlenmäßig angeführten oder aus den Zeichnungen ersichtlichen Dimensionen sind nachstehende Abweichungen gestattet:

a) Bei dem Umschlussmantel U und den damit verbundenen Theilen (exclusive Materialstärken) 2·0 *mm*.

b) Bei dem Wasserbehälter W und den damit verbundenen Theilen (exclusive Materialstärken und Ebonitring g) . . . . 1·5 *mm*.

c) Bei dem Ebonitringe g, dem Gefäße G, dem Deckel D und allen damit verbundenen Theilen, soweit nicht anderweitige Bestimmungen folgen (exclusive Materialstärken) . . . . 1·0 *mm*

d) Bei allen Materialstärken 20% der angegebenen Stärke.

e) Bei der Mündungsweite der Dochthülse 0·2 *mm*.

f) Bei den Öffnungen der Deckelplatte und den Durchbrechungen des Drehschiebers . 0·2 *mm*.

g) Bei der Spitze m_2 der Füllungslehre (Höhendimension) . . . . 0·5 *mm*.
(Bei den in Punkt 13 angeführten Pipetten der äquivalente Betrag in Volumen.)

h) Bei dem Abstande des tiefstliegenden Punktes der Innenkante der Dochthülse von der oberen Fläche der Deckelplatte, gemessen bei der größten durch den Drehschieber zu bewirkenden Neigung der Lampe . . . . 0·5 *mm*.

Die maßgebenden Dimensionen der Controllehre müssen auf 0·1 *mm* richtig sein.

17. Hat sich bei den Erhebungen nach Punkt 16 kein Anstand ergeben, so ist der Zeitverlauf der Bewegung des Drehschiebers zu überprüfen. Es muss, wenn der Prober gestempelt werden soll, die Dauer der Vorwärtsbewegung zwischen 1·8 und 2·2 Zeitsekunden, die Dauer der Rückwärtsbewegung zwischen 0 und 0·05 Zeitsekunden liegen, und es darf während der Vorwärtsbewegung die größte Geschwindigkeit die kleinste um nicht mehr als das 1½-fache übersteigen.

18. An die vorstehenden Prüfungen reiht sich die wiederholte Bestimmung des Entflammungspunktes von drei Petroleumsorten, deren Entflammungspunkt genau bekannt ist. Von diesen Petroleumsorten hat der wahre Entflammungspunkt annähernd zu betragen 19, 21 und 23° C.

Der Prober muss den Entflammungspunkt aller drei Sorten auf 0·5° C. genau angeben, wobei die beobachteten Entflammungspunkte einer und derselben Sorte um höchstens 1·0° C. von einander abweichen dürfen.

19. Die Thermometer werden nach den bei der k. k. Normal-Aichungscommission üblichen Methoden untersucht. Der Untersuchung geht eine Ablagerung dieser Instrumente in der Dauer von drei Monaten voraus. Diese Instrumente können abgesondert von den Probern zur Aichung gebracht werden. Die Thermometer T_2 können auch unabhängig von den Probern den Erzeugern beglaubigt zurückgestellt werden; bei den Thermometern T_1 erscheint ein solcher Vorgang nicht statthaft.

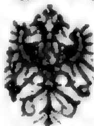
20. In Bezug auf die zulässigen Fehlergrenzen zerfallen die Thermometer, je nach der zu ihrer Herstellung verwendeten Glassorte, in zwei Gattungen. Zur ersten Gattung zählen Thermometer, welche nach dreimonatlicher Ablagerung bei gewöhnlicher Zimmertemperatur, als welche 21° C. angesehen wird, auf 40° C. erwärmt, eine Eispunktsdepression von weniger als 0·03° C. aufweisen; zur zweiten Gattung jene Thermometer, bei welchen diese Größe mehr als 0·03° C. beträgt.

Es darf im ungünstigsten Falle zeigen das Thermometer T_1
erster Gattung 0·2° C. zu tief oder zu hoch;
zweiter Gattung 0·2° C. zu tief;
das Thermometer T_2
erster Gattung 0·5° C. zu tief oder zu hoch,
zweiter Gattung 0·5° C. zu tief oder 0·3° C. zu hoch.

Stempelung.

21. Die Stempelung des vorschriftsmäßig befundenen Probers erfolgt durch Ausdruck des Stempels

auf Tropfen einer leichtflüssigen, im erstarrenden Zustande befindlichen Legierung.


Der Stempel  wird in der Regel an den nachstehenden Stellen aufgedrückt:

a) am Gehäuse des Triebwerkes;
b) an einer Schraube, welche das Triebwerk am Gefäßdeckel festhält;
c) an der Achse des Drehschiebers in der Art, dass seine Abnahme unmöglich gemacht wird;
d) am Ansatzrohre a_1;
e) an einer Schraube, welche die Ebonitverkleidung des Deckels festhält;
f) an einer Schraube, welche den Lampenbügel festhält;
g) an der Achse der Lampe;
h) auf dem Ringe R;
k) auf den Messingstreifen der Deckplatte des Wasserbehälters;
l) auf den Nieten des Pendelzeigers (aufgeschlagener Stempel);
m) auf der Füllungslehre;
n) an allen maßgebenden Stellen der Controllehre;
o) auf die Thermometer T_1 und T_2, sowie auf die in Punkt 13 erwähnten Pipetten wird der Stempel aufgeätzt.

Auf Grund besonderer Wahrnehmungen kann die Stempelung auch noch weiters an anderen Stellen vorgenommen werden.

Den unter a, k und o erwähnten Stempeln wird die laufende Jahreszahl beigefügt.

Gebüren.

22. Für die Prüfung und Beglaubigung eines Petroleumprobers wird an Gebüren eingehoben:

a) Für die Prüfung nach Punkt 16 . . K 1·60
b) Für die Prüfung jeder der in Punkt 13 erwähnten Pipetten . . . . „ 0·20.
c) Für die Prüfung nach Punkt 17 . . „ 2·—.
d) Für die Prüfung nach Punkt 18 . „ 11·—.
e) Für die Prüfung des Thermometers T_1 „ 1·20.
f) Für die Prüfung des Thermometers T_2 „ 0·20.
g) Für die Stempelung und Zusammenzeichnung der Bestandtheile . . . . „ 1·20.
h) Für die Ausstellung des Certificates incl. Beigabe der amtlichen Gebrauchsanweisung . . . . „ 0·90.

Certificat und Gebrauchsanweisung.

23. Für jeden vorschriftsmäßig befundenen Abel'schen Petroleumprober wird ein Certificat mit Angabe des eventuellen Fehlers des Apparates unter Beischluss der amtlichen Gebrauchsanweisung (vergleiche Beilage 1 B) ausgestellt.

Nachaichung.

24. Das im vorstehenden Punkte erwähnte Certificat hat eine fünfjährige Giltigkeit. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt der Prober der Nachaichungspflicht; desgleichen nach jeder Reparatur.

Die Toleranzen bei der Nachaichung betragen im allgemeinen das $1\frac{1}{2}$-fache der in Punkt 16—20 als zulässig bezeichneten Abweichungen. Bei den Thermometern T_1, beziehungsweise T_2 betragen diese Toleranzen 0·25, beziehungsweise 0·6° C. im Mehr oder Weniger, ohne Rücksicht auf das verwendete Material. Die Gebüren werden nach Punkt 22 bemessen.

Wien, am 21. Jänner 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:

Tinter m. p.

Ad Beilage 1 A.

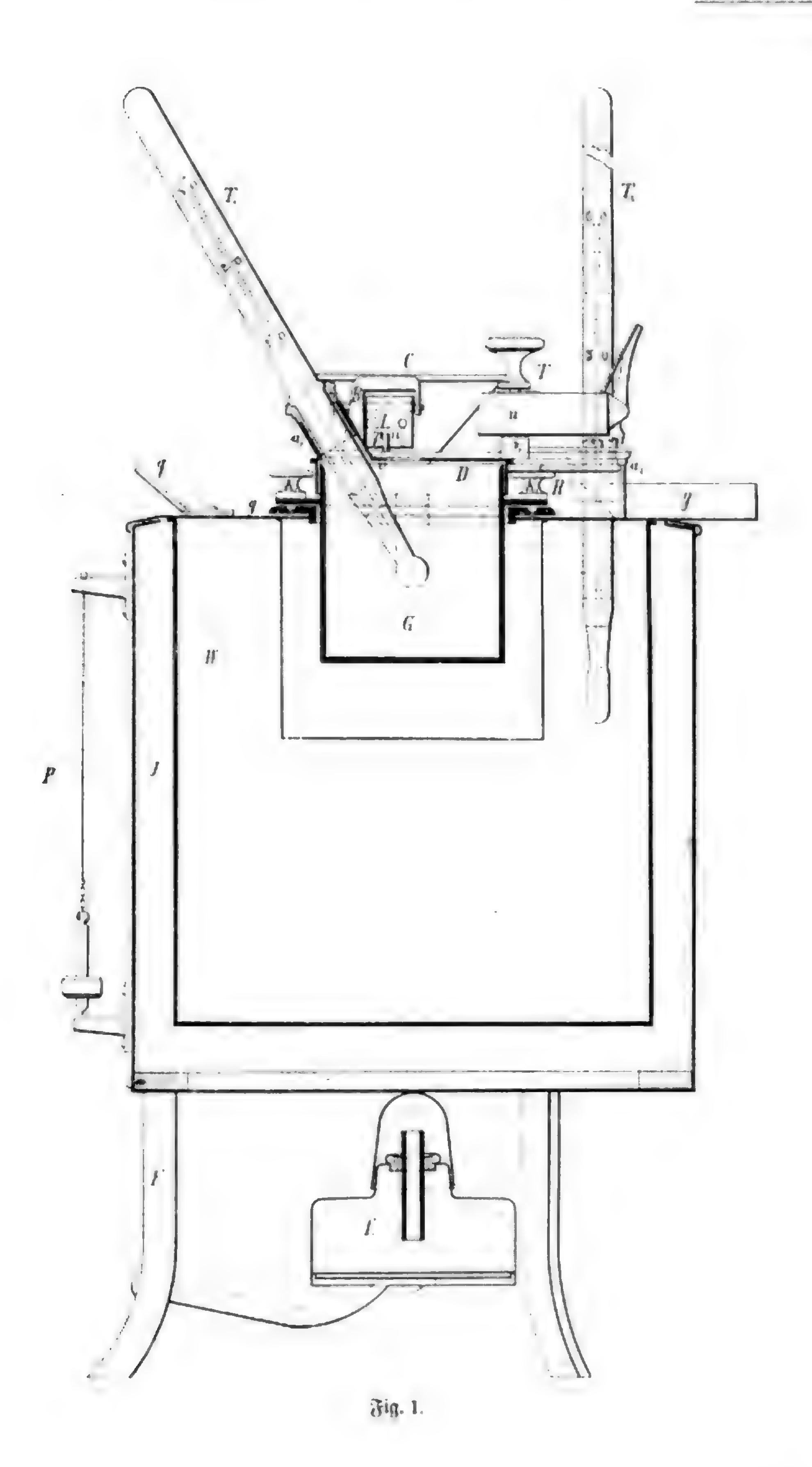
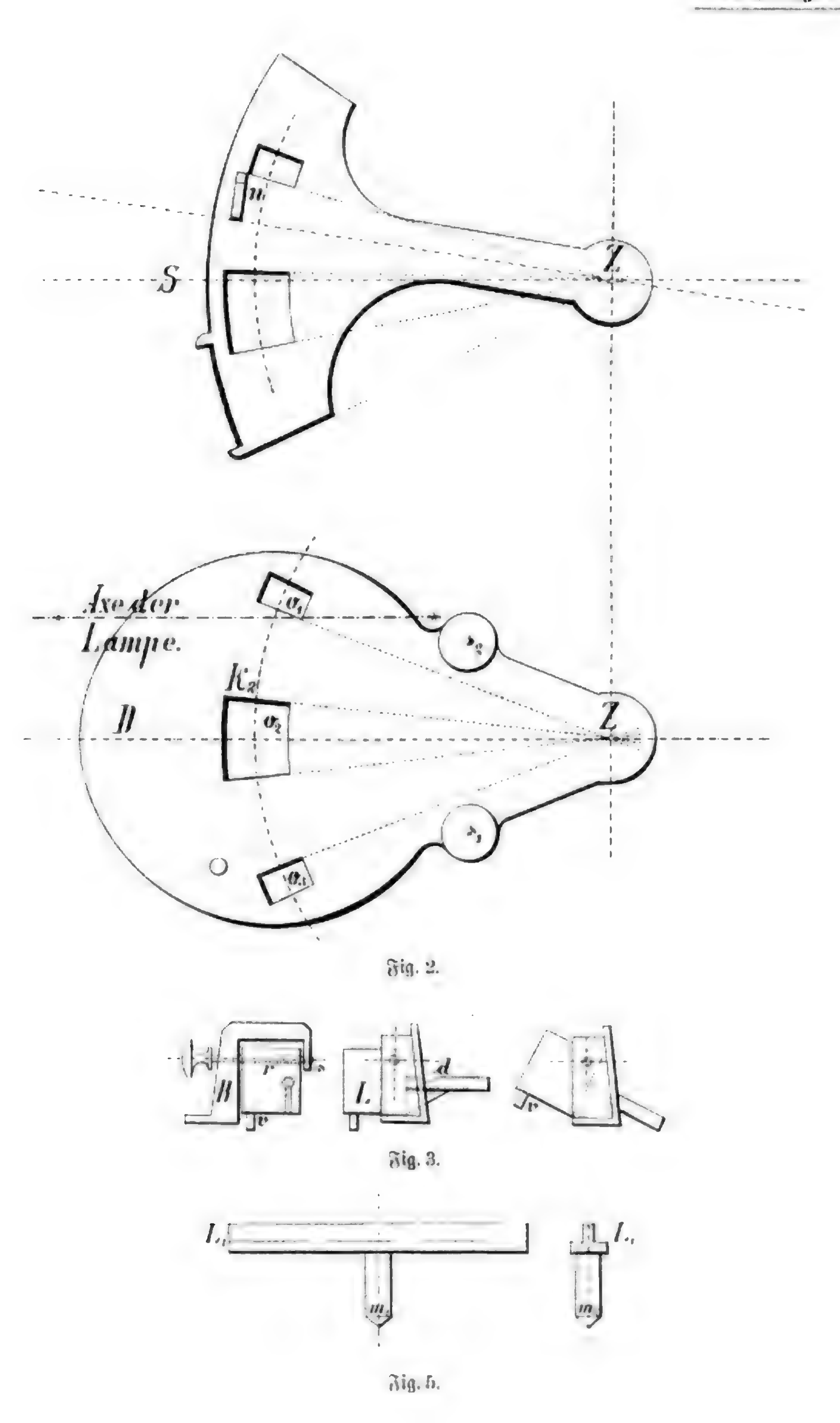


Fig. 1.

Ad Beilage 1 A.



Ad Beilage 1 A.

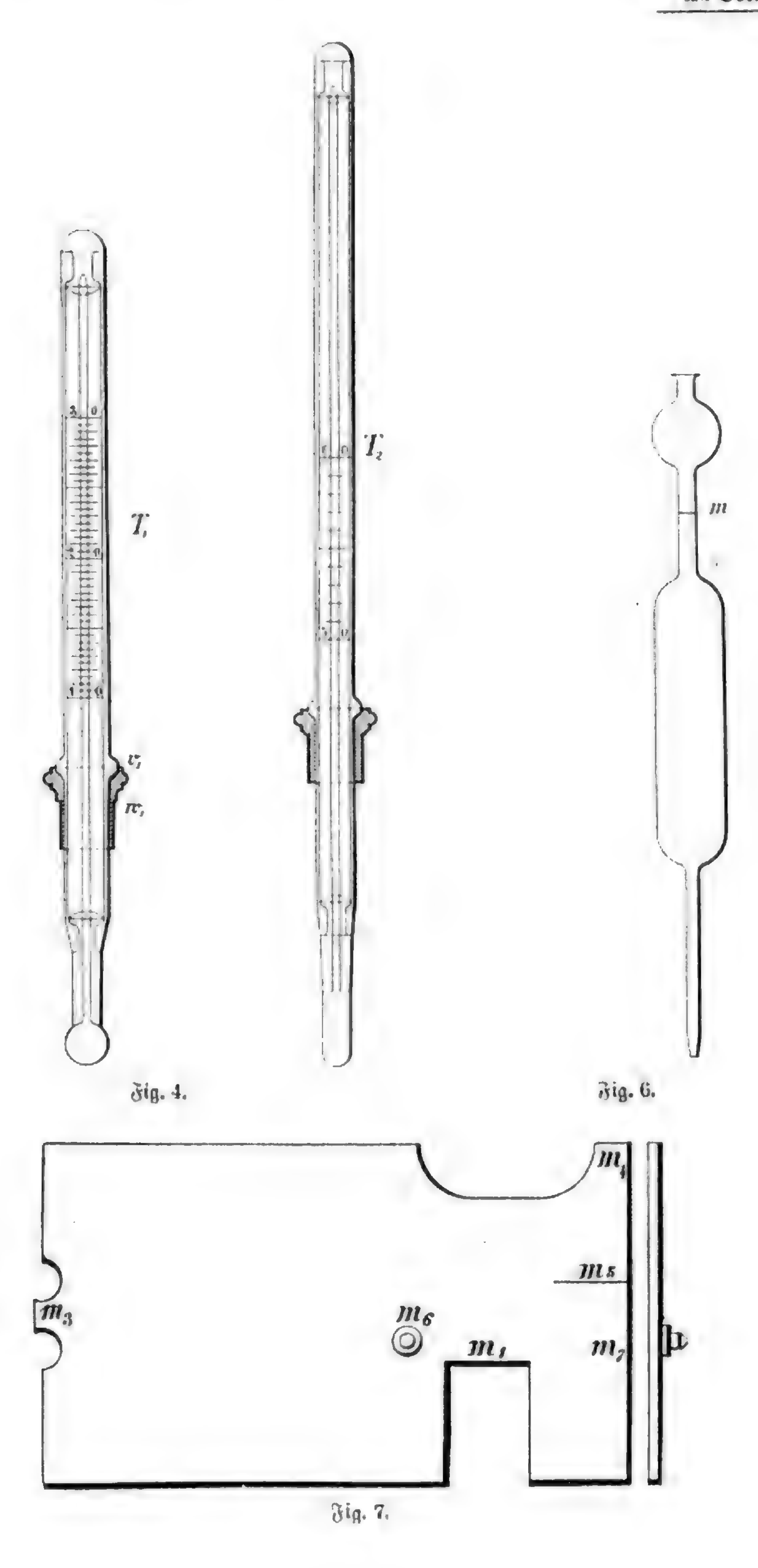


Fig. 4.

Fig. 6.

Fig. 7.

Beilage 2.

Vorschriften,

betreffend die

aichamtliche Prüfung und Beglaubigung der bei Abel'schen Petroleumprobern verwendeten Barometer.

1. Die k. k. Normal-Aichungscommission prüft und beglaubigt Barometer, welche bei Abel'schen Petroleumprobern gleichzeitig in Verwendung kommen.

2. Diese Instrumente, welche die deutliche Bezeichnung „Barometer zu Abel'schen Petroleumprobern" tragen, zerfallen in zwei Gattungen:

A. Quecksilberbarometer;

B. Metallbarometer.

A. Quecksilberbarometer.

3. Zur Prüfung und Beglaubigung zugelassen werden Gefäßbarometer mit anhebbarem Niveau und Einstellspitze, bei denen die letztere mit der Skala, welche von 680 bis 790 *mm* laufen muss, unveränderlich oder so verbunden ist, dass die Verbindung durch Stempelung gesichert werden kann. In das Barometerrohr müssen zumindest zwei Bunten'sche (Gay-Lussac) Spitzen eingeschmolzen sein. Das Instrument, welches den absoluten Barometerstand zwischen 680 und 790 *mm* bei 21° C. (nicht bei 0° C.) auf 0·5 *mm* richtig anzugeben hat, muss so eingerichtet sein, dass in keiner Lage desselben Luft in die Barometerröhre eindringen kann. Dasselbe muss überdies ohne Gefahr einer Beschädigung leicht transportabel sein.

B. Metallbarometer.

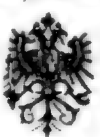
4. Zur Prüfung und Beglaubigung werden Metallbarometer beliebiger Construction zugelassen, soferne dieselben so beschaffen sind, dass eine Beeinflussung derselben ohne Verletzung der angebrachten Stempel nicht möglich erscheint.

Die von Millimeter zu Millimeter Barometerstand getheilte Skala läuft zumindest von 680 bis 790 *mm*. Der Abstand zweier Theilstriche darf nicht weniger als 1 *mm* betragen. Die Barometer müssen sechs Wochen nach ihrer Einlieferung bei der k. k. Normal-Aichungscommission jeden zwischen 680 und 790 *mm* liegenden Barometerstand bei 21° C. auf 2 *mm* genau angeben. Dies muss noch zutreffen, nachdem das Instrument einem Transporte von 1000 *km* ausgesetzt worden ist.

Der Temperaturcoëfficient darf 0·1 *mm* pro 1° C. nicht übersteigen.

Stempelung, Bezeichnung und Certificat.

5. Für jedes vorschriftsmäßig befundene Barometer wird, nachdem dasselbe mit dem Stempelzeichen



und der ämtlichen Protokollszahl unter Voransetzung des Buchstabens B versehen wurde, ein Certificat ausgestellt. Dem letzteren ist eine kurze Belehrung über den Gebrauch des Instrumentes bei Petroleumprüfungen beigefügt.

Gebüren.

6. An Gebüren ist zu entrichten:

a) für Prüfung eines Quecksilberbarometers 1·80 K

b) für Prüfung eines Metallbarometers . 3·80 „

c) für Stempelung, Bezeichnung und Ausstellung des Certificates . . . . 0·40 „

Nachaichung.

7 Das in Punkt 5 erwähnte Certificat hat für Quecksilberbarometer eine fünfjährige, für Metallbarometer eine einjährige Giltigkeit. Nach Ablauf dieser Frist, sowie nach jeder Reparatur ist das Instrument neuerdings der aichämtlichen Überprüfung zuzuführen.

Die Nachaichungstoleranzen betragen das 1 ¼ fache der in Punkt 3 und 4 angeführten Toleranzen.

Die Gebüren werden nach Punkt 6 berechnet.

Wien, am 21. Jänner 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:

Tinter m. p.

Beilage 1 B.

Certificat und Anweisung

zum

Gebrauche des Abel'schen Petroleumprobers

AP

Festgestellt von der

k. k. Normal-Aichungs-Commission.

Certificat.

Der von .... in ....
verfertigte, mit der amtlichen Bezeichnung   versehene Abel'sche Petroleumprober wurde von der k. k. Normal-Aichungs-Commission überprüft, den bestehenden Vorschriften entsprechend befunden und vorschriftsmäßig gestempelt.

Das Thermometer T_1 ist von .... in ....
verfertigt, mit der Bezeichnung .... versehen und gestempelt.

Angabe des Fehlers des Probers

....

....

....

....

....

....

....

Beim Gebrauche des Probers ist die beigeschlossene Gebrauchsanweisung genau zu befolgen.

Das Certificat hat bis zum .... 19...... Giltigkeit.

Wien am ....

Stempel.

Von der k. k. Normal-Aichungscommission.

....

(Unterschrift des Beamten.)

An Gebüren wurden eingehoben: .... K .... h.

A. Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des beglaubigten Probers.

I. Vorbereitungen.

1. Wahl des Arbeitsraumes.

Für die Untersuchung des Petroleums ist ein möglichst zugfreier Platz in einem Arbeitsraume von mittlerer Zimmertemperatur zu wählen.

Als mittlere Temperatur gilt eine solche von 21° C.

2. Entnahme und Aufbewahrung der Petroleumproben.

Vor Entnahme der Petroleumproben aus den Lagerfässern oder anderen zur Aufbewahrung des Petroleums dienenden Gefäßen hat man sich zu vergewissern, dass der Inhalt der letzteren genügend durchgemischt worden ist.

Liegt die Vermuthung vor, dass dies nicht geschehen ist, und lässt sich die Durchmischung nicht sofort nachholen, so ist mittels eines Hebers aus dem oberen und dem unteren Theile des Fasses je eine Probe zu entnehmen; beide Proben sind dann in einen verschließbaren Behälter zu gießen und durcheinander zu schütteln.

Die Petroleumproben sind bis zum Beginn der Untersuchung in geschlossenen Behältern innerhalb des Arbeitsraumes aufzubewahren.

3. Ablesung des Barometerstandes und Festsetzung des Wärmegrades, bei welchem das Proben zu beginnen hat.

Vor Beginn der Untersuchung wird der Stand eines im Arbeitsraume befindlichen, von der k. k. Normal-Aichungscommission beglaubigten Barometers abgelesen und auf Grund desselben aus nachfolgender Tafel derjenige Wärmegrad des Petroleums (siehe Punkt 11) ermittelt, bei welchem das Proben durch das erste Öffnen des Schiebers zu beginnen hat.*)

Bei einem Barometerstande	bis einschließlich	erfolgt der Beginn des Probens bei
von . . . 685	695 *mm*	+ 14·0° C.
von mehr als . . . 695	705 „	+ 14·5° „
„ „ „ . . . 705	715 „	+ 15·0° „
„ „ „ . . . 715	725 „	+ 15·5° „
„ „ „ . . . 725	735 „	+ 16·0° „
„ „ „ . . . 735	745 „	+ 16·0° „
„ „ „ . . . 745	755 „	+ 16·5° „
„ „ „ . . . 755	765 „	+ 17·0° „
„ „ „ . . . 765	775 „	+ 17·0° „
„ „ „ . . . 775	785 „	+ 17·5° „

4. Aufstellung des Probers.

Nach der im Sinne des Punktes 3 erfolgten Ermittelung wird der Prober, zunächst ohne das Petroleumgefäß, auf einer ebenen und horizontalen Tischplatte so aufgestellt, dass die rothe Marke des in den Wasserbehälter eingehängten Thermometers sich nahezu in gleicher Höhe mit dem Auge des Untersuchenden befindet und der Pendelzeiger genau einspielt.

*) Die von der k. k. Normal-Aichungscommission speciell für den gleichzeitigen Gebrauch mit Abel'schen Petroleumprobern beglaubigten Barometer geben den Barometerstand mit der erforderlichen Genauigkeit direct an. Beim Gebrauch anderer von der k. k. Normal-Aichungscommission beglaubigter Barometersorten ist der abgelesene Barometerstand nach Vorschrift des bezüglichen Certificates zu verbessern.

Steht beim Gebrauche des Petroleumprobers ein beglaubigtes Metallbarometer und ein beglaubigtes Quecksilberbarometer zur Verfügung und befinden sich die Angaben dieser Instrumente nicht im Einklange, so ist die Angabe des Quecksilberbarometers die maßgebende.

5. Füllung des Wasserbehälters und Vorwärmung des Bades.

Hierauf wird der Wasserbehälter durch den Trichter mit Wasser von + 50 bis + 52° C. soweit gefüllt, dass dasselbe anfängt, durch das Abflussrohr abzulaufen.

Steht Wasser in der vorbezeichneten Temperatur nicht direct zur Verfügung, so kann man den Wasserbehälter des Probers selbst, unter Anwendung der beigegebenen Spirituslampe oder eines Gasbrenners oder dergleichen zum Vorwärmen des Wassers benützen.

6. Füllung der Zündungslampe.

Die mit einem rund geflochtenen Dochte versehene Zündungslampe wird mit loser Watte angefüllt und wird so lange Petroleum auf die Watte gegossen, bis diese und der Docht sich vollgesogen haben. Hierauf wird der nicht aufgesogene Überschuss an Petroleum durch Auftupfen mit einem Tuch entfernt, die Watte aber in der Lampe belassen. Die Mündung der Dochthülse ist von etwa anhaftendem Ruße zu befreien.

7. Reinigung des Petroleumgefäßes und seines Deckels, sowie des zugehörigen Thermometers; Behandlung des Petroleums unmittelbar vor der Einfüllung.

Das Petroleumgefäß und sein Deckel nebst zugehörigem Thermometer werden nunmehr jedes für sich gut gereinigt und erforderlichen Falles mit Fließpapier getrocknet.

Der Schluss der Vorbereitungen besteht darin, dass das Petroleum, falls seine Temperatur (siehe Punkt 2) nicht mindestens 2 Grad unter dem gemäß Punkt 3 ermittelten Wärmegrade liegt, bis zu 2 Grad unter letzterem abgekühlt wird.

Das Gefäß ist auf dieselbe Temperatur zu bringen, wie das Petroleum, und, falls es zu diesem Zwecke in Wasser getaucht wurde, aufs neue sorgfältig zu trocknen.

II. Das Proben.

8. Erwärmung des Wasserbades auf + 54·5 bis 55·5 ° C.

Nach Beendigung aller Vorbereitungen und nach genügender Vorwärmung des Wasserbades wird dasselbe mit Hilfe der Spirituslampe auf den durch eine rothe Marke am Thermometer des Wasserbehälters hervorgehobenen Wärmegrad von + 54·5 bis + 55·5° C gebracht.

9. Füllung des Petroleumgefäßes und Aufsetzung des Deckels.

Inzwischen wird, nachdem die Füllungslehre auf das Petroleumgefäß aufgelegt worden war, das Petroleum mit Hilfe der Glaspipette behutsam in das Gefäß so weit eingefüllt, dass die äußerste Spitze der Füllungslehre den Flüssigkeitsspiegel eben berührt. Eine Benetzung der höher liegenden Seitenwandungen des Gefäßes ist unter allen Umständen zu vermeiden; sollte sie trotz aller Vorsicht erfolgt sein, so ist das Gefäß sofort zu entleeren, sorgfältig auszutrocknen und neuerlich mit Petroleum entsprechend zu füllen. Etwaige an der Oberfläche des Petroleums sich zeigende Blasen werden mittels der Kohlenspitze eines eben ausgebrannten Streichhölzchens vorsichtig entfernt.

Ist dem Prober eine, mit dessen Nummer bezeichnete, am Ausflussende und bei der Marke gestempelte Pipette beigegeben, so kann die Füllung auch direct mit dieser bis zur Marke gefüllten Pipette ausgeführt werden.

Unmittelbar nach der Einfüllung wird der Deckel auf das Gefäß gesetzt.

10. Einhängung des Petroleumgefäßes.

Das entsprechend gefüllte Petroleumgefäß wird hierauf mit Vorsicht und ohne das Petroleum zu schütteln, in den Wasserbehälter eingehängt, nachdem constatirt ist, dass der Wärmegrad des Wasserbades + 55° C. beträgt. Die Spirituslampe wird nach dieser Constatierung ausgelöscht.

Hatte die Wärme des Wasserbades 55° C. bereits überschritten, so ist die Temperatur durch Nachgießen kleiner Mengen kalten Wassers in den Trichter des Wasserbehälters bis auf 55° C. zu erniedrigen.

11. Entzündung des Zündflämmchens und Aufzug des Triebwerkes.

Nähert sich die Temperatur des Petroleums in dem Petroleumgefäße dem gemäß Punkt 3 ermittelten Wärmegrade, so brennt man das Zündflämmchen an und reguliert dasselbe dahin, dass es seiner Größe nach der auf dem Gefäßdeckel befindlichen weißen Perle ungefähr gleichkommt.

Ferner zieht man das Triebwerk auf, indem man den Knopf desselben bis zum Anschlag dreht.

12. Das eigentliche Proben.

Sobald das Petroleum den für den Anfang des Probens vorgeschriebenen Wärmegrad erreicht hat, drückt man mit der Hand gegen den Auslösungshebel des Triebwerkes; worauf der Drehschieber seine langsame und gleichmäßige Bewegung beginnt und in 2 vollen Zeitsekunden beendet. Während dieser Zeit beobachtet man das Verhalten des der Oberfläche des

Petroleums sich nähernden Zündflämmchens. Nachdem das Triebwerk zur Ruhe gekommen, wird es sofort von neuem aufgezogen, und man wiederholt die Auslösung des Triebwerkes und den Zündungsversuch, sobald das Thermometer im Petroleumgefäß um einen halben Grad weiter gestiegen ist. Dies wird von Halbgrad zu Halbgrad so lange fortgesetzt, bis eine Entflammung erfolgt.

Das Zündflämmchen wird sich besonders in der Nähe des Entflammungspunktes durch eine Art von Lichtschleier etwas vergrößern, doch bezeichnet erst das blitzartige Auftreten einer größeren blauen Flamme, welche sich über die ganze freie Fläche des Petroleums ausdehnt, das Ende des Versuches und zwar auch dann, wenn das in vielen Fällen durch die Entflammung verursachte Erlöschen des Zündflämmchens nicht eintritt.

Derjenige am Thermometer T_1 abgelesene Wärmegrad, bei welchem die Zündvorrichtung zum letztenmale, das heißt mit deutlicher Entflammungswirkung in Bewegung gesetzt wurde, bezeichnet den „scheinbaren Entflammungspunkt“ des untersuchten Petroleums.

III. Wiederholungen des Probens und Schluss der Prüfungen.

13. Wiederholung des Probens.

Nach der Beendigung des ersten Probens ist die Prüfung in der vorgeschriebenen Weise mit einer neuen gleichen Quantität desselben Petroleums zu wiederholen. Man läßt den erwärmten Gefäßdeckel abkühlen, während dessen man das Petroleumgefäß zu entleeren, im Wasser abzukühlen, auszutrocknen und frisch zu beschicken hat.

Auch das in das Gefäß einzusenkende Thermometer und der Gefäßdeckel sind vor der Neubeschickung des Petroleumgefäßes sorgfältig mit Fließpapier zu trocknen, insbesondere sind auch alle etwa dem Deckel oder den Schieberöffnungen noch anhaftenden Petroleumspuren zu entfernen.

Vor der Einsetzung des Gefäßes in den Wasserbehälter wird das Wasserbad mittels der Spirituslampe wieder auf + 55° C. erwärmt.

14. Anzahl der erforderlichen Wiederholungen.

Ergibt die wiederholte Prüfung einen Entflammungspunkt, welcher um nicht mehr als einen halben Grad von dem zuerst gefundenen abweicht, so nimmt man das Mittel der beiden Zahlen als den „scheinbaren Entflammungspunkt“ an.

Beträgt die Abweichung des zweiten Ergebnisses von dem ersten einen Grad oder mehr, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung erforderlich. Wenn alsdann zwischen den drei Ergebnissen sich größere Unterschiede als 1½ Grad nicht vorfinden, so ist das Mittel aus allen drei Ergebnissen als „scheinbarer Entflammungspunkt“ zu betrachten.

Sollten sich ausnahmsweise stärkere Abweichungen zeigen, so ist, sofern es sich nicht um sehr leichtes, beim ersten Öffnen des Schiebers entflammtes Petroleum handelt, die ganze Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit zu wiederholen. Vorher ist jedoch der Prober und die Art seiner Anwendung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich wesentlich auf die Richtigkeit der Aufsetzung des Gefäßdeckels, der Einsenkung des Thermometers in das Gefäß und der Einhängung der Zündungslampe, sowie auf die hinreichende Ausführung der Reinigung aller einzelnen Apparattheile zu erstrecken.

15. Schluss.

Ist nach Punkt 14 der „scheinbare Entflammungspunkt“ gefunden, so ist derselbe zunächst um den im Certificate angegebenen Fehler des benützten Probers zu verbessern.

Auf Grund dieses „verbesserten Entflammungspunktes“ und des beobachteten Barometerstandes findet man aus der angeschlossenen Umrechnungstabelle den „wahren Entflammungspunkt“; das ist jenen, welchen man beobachtet haben würde, wenn der Barometerstand 760 *mm* betragen haben würde.

Bei der Benützung der Umrechnungstabelle geht man auf jene Zeile, in welcher in der ersten Spalte der „verbesserte Entflammungspunkt“ zu finden ist und entnimmt der Tafel den „wahren Entflammungspunkt“ aus jener Spalte, welche mit dem beobachteten „Barometerstande“ überschrieben ist.

Ist der so gefundene wahre Entflammungspunkt tiefer als 21·0°, so gehört das Petroleum in die **erste** Classe der Mineralöle im Sinne der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12.

16. Beispiel.

Der Barometerstand wurde mit 742 Millimeter erhoben.

Nach Punkt 3 wurde beim Proben stets mit 16·0° C. begonnen.

Bei dem ersten Proben erfolgte die Entflammung, als das Thermometer T_1 den Wärmegrad 19·0° C. anzeigte, es hat also als „scheinbaren Entflammungspunkt“ ergeben . . . . 19·0 °C.,
das zweite Proben ergab in ähnlicher Weise als „scheinbaren Entflammungspunkt“ . 20·5 °C.,
das hiernach erforderte dritte Proben endlich ergab als „scheinbaren Entflammungspunkt“ . . . . 19·5 °C.
Man erhält somit als Durchschnittswert für den „scheinbaren Entflammungspunkt“ 19·67°C.,

derselbe wird abgerundet auf . . . . . 19·7° C.

Laut Certificates des Probers AP . . . gibt derselbe um . . . . zu . . . . . Angaben. Mit Rücksicht hierauf ist der beobachtete „scheinbare Entflammungspunkt“ um . . . . . zu . . . . .

Man erhält so den „verbesserten Entflammungspunkt“ zu . . . .

Aus diesem und dem Barometerstande von 742 *mm* berechnet sich nach Punkt 15 der „wahre“, das ist dem Barometerstande von 760 *mm* entsprechende Entflammungspunkt zu . . . . .

Das untersuchte Petroleum gehört somit in die erste Classe der Mineralöle.

17. Verlust des Certificates und Ablauf seiner Giltigkeitsdauer.

Ein Abel'scher Prober, dessen Certificat in Verlust gerathen, ist als nicht beglaubigt anzusehen. Eine Ausstellung von Duplicaten findet nicht statt.

Der Prober ist nach Ablauf des im Certificate angegebenen Termines, wie auch nach jeder Reparatur als nicht beglaubigt anzusehen. In den genannten Fällen ist der Prober behufs Erlangung eines giltigen Certificates der k. k. Normal-Aichungscommission zur neuerlichen Überprüfung vorzulegen.

Das zu dem Prober gehörige Barometer erhält einen speciellen Befundschein, in welchem die Giltigkeitsdauer der Beglaubigung des Instrumentes zum Ausdrucke kommt.

18. Prüfung von Petroleumproben seitens der k. k. Normal-Aichungs-Commission.

Ergab sich bei Verwendung des Petroleumprobers ein strittiger Fall oder findet es ein Interessent aus einem anderen Grunde für nothwendig, so kann der k. k. Normal-Aichungs-Commission eine Petroleumprobe zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Probe muss in einem gut verschlossenen Gefäße verwahrt sein und darf deren Menge nicht weniger als drei Liter betragen. Auf dem Gefäße ist Name und Wohnort des Interessenten ersichtlich zu machen.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission überprüft das Petroleum gegen eine fixe Gebür von 4 K 80 h, welcher Betrag im Vorhinein zu erlegen ist.

Langte die Probe im Falle eines Transportes schlecht verschlossen bei der k. k. Normal-Aichungs-Commission an, so wird die Taxe rückvergütet.

Eine Rückgabe des Petroleums findet nicht statt.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission verständigt nach Ausführung der Überprüfung den Interessenten, ob der Entflammungspunkt der vorgelegten Probe unter oder über 21·0° C. liegend befunden wurde.

B. Umrechnungstabelle.

Gibt mit den Argumenten „Verbesserter Entflammungspunkt“ und „Barometerstand“ den „Wahren Entflammungspunkt“.

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C																				
16·4	19·0	19·0																		
16·5	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0					tiefer als 19° C.										
16·6	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0												
16·7	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0									
16·8	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0							
16·9	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0				
17·0	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0	
17·1	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0
17·2	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1
17·3	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2
17·4	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3
17·5	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4
17·6	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5
17·7	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6
17·8	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7
17·9	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8
18·0	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9
18·1	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0
18·2	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1
18·3	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2
18·4	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3
18·5	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4
18·6	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5
18·7	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6
18·8	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7
18·9	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8
19·0	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9
19·1	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0
19·2	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1
19·3	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2
19·4	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3
19·5	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4
19·6	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5
19·7	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6
19·8	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7
19·9	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8
20·0	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9
20·1	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0
20·2	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1
20·3	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2
20·4	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3
20·5	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4
20·6	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5
20·7	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6
20·8	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7
20·9	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8
21·0	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
21·0	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9
21·1	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0
21·2	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1
21·3	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2
21·4	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	24·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3
21·5	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4
21·6	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5
21·7	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6
21·8	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7
21·9	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8
22·0	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9
22·1	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0
22·2	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1
22·3	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2
22·4	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3
22·5			25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4
22·6						25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5
22·7									25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6
22·8												25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7
22·9														25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8
																	25·0	25·0	25·0	24·9
																				25·0
23·0																				
23·1																				
23·2																				
23·3																				
23·4																				
23·5																				
23·6																				
23·7																				
23·8																				
23·9																				
24·0																				
24·1																				
24·2																				
24·3																				
24·4																				
24·5																				
24·6																				
24·7																				
24·8																				
24·9																				
25·0																				
25·1																				
25·2																				
25·3																				
25·4																				
25·5																				
25·6																				
25·7																				
25·8																				
25·9																				

höher als 25° C.

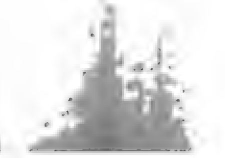
Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
16·4	tiefer als 19° C.																			
16·5																				
16·6																				
16·7																				
16·8																				
16·9																				
17·0																				
17·1	19·0	19·0																		
17·2	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0															
17·3	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0												
17·4	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0									
17·5	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0						
17·6	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0			
17·7	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	
17·8	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·0
17·9	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·1
18·0	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·2
18·1	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·3
18·2	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·4
18·3	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·5
18·4	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·6
18·5	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·7
18·6	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·8
18·7	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	19·9
18·8	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·0
18·9	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·1
19·0	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·2
19·1	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·3
19·2	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·4
19·3	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·5
19·4	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·6
19·5	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·7
19·6	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·8
19·7	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	20·9
19·8	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·0
19·9	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·1
20·0	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·2
20·1	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·3
20·2	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·4
20·3	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·5
20·4	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·6
20·5	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·7
20·6	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·8
20·7	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	21·9
20·8	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·0
20·9	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·1
21·0	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·2

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
21·0	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·2
21·1	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·3
21·2	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·4
21·3	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·5
21·4	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·6
21·5	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·7
21·6	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·8
21·7	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	22·9
21·8	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·0
21·9	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·1
22·0	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·2
22·1	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·3
22·2	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·4
22·3	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·5
22·4	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·6
22·5	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·7
22·6	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·8
22·7	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	23·9
22·8	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·0
22·9	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·1
23·0	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·2
23·1	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·3
23·2			25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·4
23·3						25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·5
23·4									25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·6
23·5												25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·7
23·6															25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·8
23·7																		25·0	25·0	24·9
23·8																				25·0
23·9																				
24·0																				
24·1						Über 25° C.														
24·2																				
24·3																				
24·4																				
24·5																				
24·6																				
24·7																				
24·8																				
24·9																				
25·0																				
25·1																				
25·2																				
25·3																				
25·4																				
25·5																				
25·6																				
25·7																				
25·8																				
25·9																				



Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
16·4																				
16·5																				
16·6																				
16·7																				
16·8																				
16·9																				
17·0																				
17·1																				
17·2							tiefer als 19° C.													
17·3																				
17·4																				
17·5																				
17·6																				
17·7																				
17·8	19·0	19·0																		
17·9	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0															
18·0	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0												
18·1	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0									
18·2	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0						
18·3	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0			
18·4	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0
18·5	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1
18·6	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2
18·7	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3
18·8	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4
18·9	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5
19·0	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6
19·1	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7
19·2	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8
19·3	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9
19·4	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0
19·5	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1
19·6	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2
19·7	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3
19·8	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4
19·9	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5
20·0	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6
20·1	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7
20·2	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8
20·3	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9
20·4	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0
20·5	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1
20·6	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2
20·7	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3
20·8	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4
20·9	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5
21·0	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
21·0	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6
21·1	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7
21·2	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8
21·3	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9
21·4	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0
21·5	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1
21·6	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2
21·7	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3
21·8	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4
21·9	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5
22·0	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6
22·1	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7
22·2	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8
22·3	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9
22·4	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0
22·5	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1
22·6	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2
22·7	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3
22·8	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4
22·9	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5
23·0	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6
23·1	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7
23·2	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8
23·3	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9
23·4	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0
23·5	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1
23·6	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2
23·7	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3
23·8	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4
23·9			25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5
24·0						25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6
24·1									25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7
24·2												25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8
24·3															25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9
24·4																		25·0	25·0	25·0
24·5																				
24·6																				
24·7																				
24·8								höher als 25° C.												
24·9																				
25·0																				
25·1																				
25·2																				
25·3																				
25·4																				
25·5																				
25·6																				
25·7																				
25·8																				
25·9																				



Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
16·4																				
16·5																				
16·6																				
16·7																				
16·8																				
16·9																				
17·0																				
17·1																				
17·2																				
17·3																				
17·4																				
17·5																				
17·6																				
17·7							tiefer als 19° C.													
17·8																				
17·9																				
18·0																				
18·1																				
18·2																				
18·3																				
18·4																				
18·5	19·0	19·0	19·0																	
18·6	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0															
18·7	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0												
18·8	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0									
18·9	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0						
19·0	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0			
19·1	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0
19·2	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1
19·3	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2
19·4	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3
19·5	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4
19·6	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5
19·7	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6
19·8	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7
19·9	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8
20·0	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9
20·1	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0
20·2	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1
20·3	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2
20·4	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3
20·5	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4
20·6	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5
20·7	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6
20·8	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7
20·9	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8
21·0	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																			
	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764
	Wahrer Entflammungspunkt																			
° C.																				
21·0	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9
21·1	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0
21·2	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1
21·3	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2
21·4	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3
21·5	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4
21·6	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5
21·7	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6
21·8	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7
21·9	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8
22·0	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9
22·1	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0
22·2	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1
22·3	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2
22·4	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3
22·5	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4
22·6	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5
22·7	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6
22·8	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7
22·9	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8
23·0	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9
23·1	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0
23·2	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1
23·3	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2
23·4	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3
23·5	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4
23·6	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5
23·7	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6
23·8	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7
23·9	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8
24·0	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9
24·1	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0
24·2	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1
24·3	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2
24·4	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3
24·5	25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4
24·6				25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5
24·7						25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6
24·8									25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7
24·9												25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8
25·0															25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9
25·1																		25·0	25·0	25·0
25·2																				
25·3																				
25·4					Höher als 25° C															
25·5																				
25·6																				
25·7																				
25·8																				
25·9																				



Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																				
	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785
	Wahrer Entflammungspunkt																				
° C.																					
16·4																					
16·5																					
16·6																					
16·7																					
16·8																					
16·9																					
17·0																					
17·1																					
17·2																					
17·3																					
17·4																					
17·5																					
17·6																					
17·7																					
17·8							Tiefer als 19° C.														
17·9																					
18·0																					
18·1																					
18·2																					
18·3																					
18·4																					
18·5																					
18·6																					
18·7																					
18·8																					
18·9																					
19·0																					
19·1																					
19·2	19·0	19·0	19·0																		
19·3	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0															
19·4	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0													
19·5	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0										
19·6	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0							
19·7	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0				
19·8	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0	19·0	19·0	
19·9	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1	19·1	19·1	19·0
20·0	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2	19·2	19·2	19·1
20·1	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3	19·3	19·3	19·2
20·2	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4	19·4	19·4	19·3
20·3	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5	19·5	19·5	19·4
20·4	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6	19·6	19·6	19·5
20·5	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7	19·7	19·7	19·6
20·6	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8	19·8	19·8	19·7
20·7	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9	19·9	19·9	19·8
20·8	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0	20·0	20·0	19·9
20·9	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1	20·1	20·1	20·0
21·0	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1

Verbesserter Entflammungspunkt	Barometerstand in Millimetern																				
	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785
	Wahrer Entflammungspunkt																				
° C.																					
21·0	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2	20·2	20·2	20·1
21·1	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3	20·3	20·3	20·2
21·2	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4	20·4	20·4	20·3
21·3	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5	20·5	20·5	20·4
21·4	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6	20·6	20·6	20·5
21·5	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7	20·7	20·7	20·6
21·6	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8	20·8	20·8	20·7
21·7	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9	20·9	20·9	20·8
21·8	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0	21·0	21·0	20·9
21·9	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1	21·1	21·1	21·0
22·0	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2	21·2	21·2	21·1
22·1	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3	21·3	21·3	21·2
22·2	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4	21·4	21·4	21·3
22·3	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5	21·5	21·5	21·4
22·4	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6	21·6	21·6	21·5
22·5	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7	21·7	21·7	21·6
22·6	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8	21·8	21·8	21·7
22·7	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9	21·9	21·9	21·8
22·8	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0	22·0	22·0	21·9
22·9	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1	22·1	22·1	22·0
23·0	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2	22·2	22·2	22·1
23·1	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3	22·3	22·3	22·2
23·2	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4	22·4	22·4	22·3
23·3	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5	22·5	22·5	22·4
23·4	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6	22·6	22·6	22·5
23·5	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7	22·7	22·7	22·6
23·6	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8	22·8	22·8	22·7
23·7	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9	22·9	22·9	22·8
23·8	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0	23·0	23·0	22·9
23·9	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1	23·1	23·1	23·0
24·0	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2	23·2	23·2	23·1
24·1	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3	23·3	23·3	23·2
24·2	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4	23·4	23·4	23·3
24·3	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5	23·5	23·5	23·4
24·4	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6	23·6	23·6	23·5
24·5	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7	23·7	23·7	23·6
24·6	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8	23·8	23·8	23·7
24·7	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9	23·9	23·9	23·8
24·8	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0	24·0	24·0	23·9
24·9	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1	24·1	24·1	24·0
25·0	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2	24·2	24·2	24·1
25·1	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3	24·3	24·3	24·2
25·2	25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4	24·4	24·4	24·3
25·3				25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5	24·5	24·5	24·4
25·4							25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6	24·6	24·6	24·5
25·5									25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7	24·7	24·7	24·6
25·6												25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8	24·8	24·8	24·7
25·7															25·0	25·0	25·0	24·9	24·9	24·9	24·8
25·8																		25·0	25·0	25·0	24·9
25·9																					25·0

höher als 25° C.

C. Anweisung zum Gebrauch der dem Prober beigelegten Controllehre.

Durch die Controllehre wird man in den Stand gesetzt, zu jeder Zeit festzustellen, ob die drei nachfolgenden Abstände:

a) der Abstand der Spitze der Füllungslehre von deren ebenem unteren Rande;

b) der Abstand des tiefstliegenden Punktes der Innenkante der Dochthülsenmündung von der unteren Fläche der Deckelplatte bei tiefster Lage der Lampe,

c) der Abstand der Mitte der Kugel des Thermometers T_1 von der unteren Fläche der Deckelplatte, sowie die Länge der Dochthülse seit der durch die k. k. Normal-Aichungscommission vollzogenen Beglaubigung des Probers eine Veränderung erfahren haben oder nicht.

Die nachfolgenden Figuren 1 bis 4 stellen die Controllehre in ihren vier verschiedenen Anwendungen dar, und zwar Fig. 1, 3 und 4 in $^1/_2$ natürlicher Größe.

Behufs Controlirung des Abstandes unter a) wird die Lehre in der durch Fig. 1 angedeuteten Weise auf die ebene Fläche der Füllungslehre so aufgesetzt,

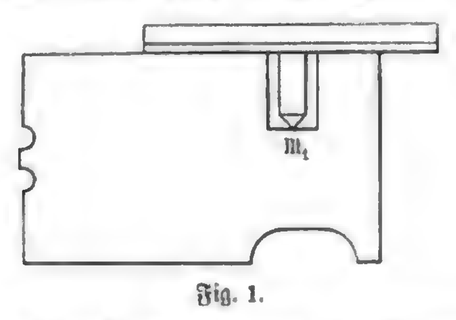


Fig. 1.

daſs die Spitze der letzteren in den Einschnitt m_1 zu liegen kommt. Die Spitze muſs die innere Fläche des Einschnittes genau berühren, wenn der Abstand unter a) eine Veränderung nicht erfahren hat.

Behufs Controlirung des Abstandes unter b) wird die tiefste Senkung der Lampe dadurch herbeigeführt, daſs man das Triebwerk in Gang setzt und den Drehschieber in dem Moment festhält, in welchem die drei Öffnungen des Deckels ganz aufgedeckt sind.

Gleichzeitig wird die Lehre in der durch Fig. 2 (der Deutlichkeit wegen ist der Schieber hier weggelassen worden) angedeuteten Weise an die innere

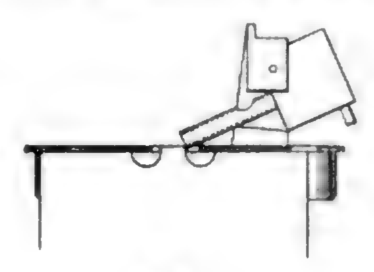


Fig. 2.

Fläche der Deckelplatte so angelegt, daſs der Vorsprung der Lehre an die Mündung der Dochthülse anstößt. Hierbei muſs der tiefste Punkt der Innenkante der Dochthülse in die Verlängerung der schmalen Stirnfläche des bezeichneten Vorsprunges zu liegen kommen, wenn der Abstand unter b) eine Veränderung nicht erfahren hat.

Behufs Controlirung des Abstandes unter c) wird in der durch Fig. 3 angedeuteten Weise die dem

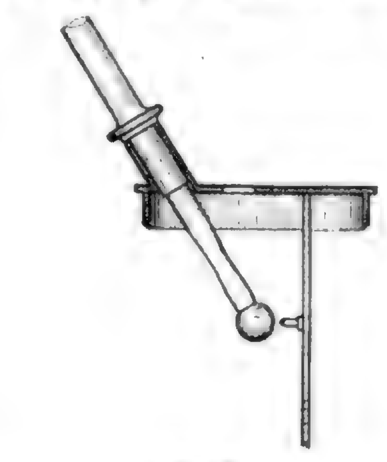


Fig. 3.

Vorsprung gegenüberliegende Seite der Lehre an die innere Fläche der Deckelplatte so angelegt, daſs die

Einsatzspitze der Lehre dem in den Deckel eingeschobenen Thermometer T_1 zugekehrt ist. Hierbei muss die Spitze gerade auf die Mitte der Thermometerkugel

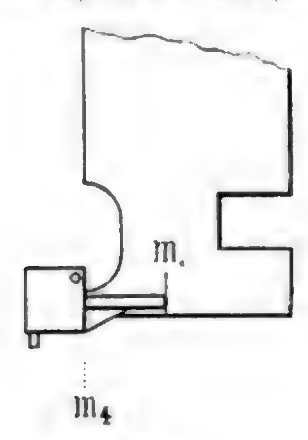


Fig. 4.

hinweisen, wenn der Abstand unter c) eine Veränderung nicht erfahren hat.

Behufs Controlirung der Länge der Dochthülse wird in der durch Fig. 4 angedeuteten Weise die Kante m_4 der Lehre an diejenige Fläche des Lampenkastens angelegt, welche die Dochthülse trägt, worauf die Mündung der Dochthülse, wenn sie eine Veränderung nicht erfahren hat, mit dem auf der Lehre rechtwinklig zu ihrer Schmalseite eingerissenen Strich m_5 scharf abschneiden muss. Eine Veränderung der Dochthülse ist auch dann als eingetreten anzusehen, wenn die letztere nur in ihrem oberen oder nur in ihrem unteren Theile den Strich nicht erreicht, beziehungsweise überschreitet.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1901 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1901** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „

Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „

Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang 1849 um	4 K	20 h	Jahrgang 1866 um	4 K	40 h	Jahrgang 1883 um	5 K	— h
„ 1850 „	10 „	50 „	„ 1867 „	4 „	— „	„ 1884 „	5 „	— „
„ 1851 „	2 „	60 „	„ 1868 „	4 „	— „	„ 1885 „	8 „	60 „
„ 1852 „	5 „	20 „	„ 1869 „	6 „	— „	„ 1886 „	4 „	60 „
„ 1853 „	6 „	30 „	„ 1870 „	2 „	80 „	„ 1887 „	5 „	— „
„ 1854 „	8 „	40 „	„ 1871 „	4 „	— „	„ 1888 „	8 „	40 „
„ 1855 „	4 „	70 „	„ 1872 „	6 „	40 „	„ 1889 „	6 „	— „
„ 1856 „	4 „	90 „	„ 1873 „	6 „	60 „	„ 1890 „	5 „	40 „
„ 1857 „	5 „	70 „	„ 1874 „	4 „	60 „	„ 1891 „	6 „	— „
„ 1858 „	4 „	80 „	„ 1875 „	4 „	— „	„ 1892 „	10 „	— „
„ 1859 „	4 „	— „	„ 1876 „	3 „	— „	„ 1893 „	6 „	— „
„ 1860 „	3 „	40 „	„ 1877 „	2 „	— „	„ 1894 „	6 „	— „
„ 1861 „	3 „	— „	„ 1878 „	4 „	60 „	„ 1895 „	7 „	— „
„ 1862 „	2 „	80 „	„ 1879 „	4 „	60 „	„ 1896 „	7 „	— „
„ 1863 „	2 „	80 „	„ 1880 „	4 „	40 „	„ 1897 „	15 „	— „
„ 1864 „	2 „	80 „	„ 1881 „	4 „	40 „	„ 1898 „	6 „	— „
„ 1865 „	4 „	— „	„ 1882 „	6 „	— „	„ 1899 „	10 „	— „

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1900 wird anfangs Jänner 1901 bekannt gegeben werden.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der **k. k.** Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Februar 1901.

13.

Internationales Sanitäts-Übereinkommen vom 19. März 1897,

abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, der Türkei, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien und der Schweiz.

(Abgeschlossen zu Venedig am 19. März 1897, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 23. Juli 1898, das Protokoll über die Deponirung der Ratificationen wurde am 31. October 1899 zu Rom unterzeichnet.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Cum ad arcendum pestilentiae periculum inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina quorum Plenipotentiarii intererant, conventio Venetiis die undevicesimo mensis Martii, anno millesimo octingentesimo nonagesimo septimo inita et signata fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi d'Espagne, et, en Son nom, Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et, en Son nom, Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; Sa Majesté le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; le Conseil Fédéral Suisse,

ayant décidé de se concerter en vue de régler les mesures à prendre pour prévenir l'invasion et la propagation de la peste et la surveillance sanitaire à établir à cet effet dans la mer Rouge et dans le golfe Persique, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

M. le Comte Henri Lützow, Son Chambellan et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Dresde,

M. le Chev. A. de Suzzara, Conseiller aulique et ministériel au Ministère Impérial et Royal des Affaires étrangères,

M. le Dr. Chev. de Kusý, Conseiller ministériel au Ministère Impérial et Royal de l'Intérieur et Conseiller supérieur de santé,

M. N. Ebner d'Ebenthall, Conseiller ministériel au Ministère Impérial et Royal du Commerce,

M. le Dr. Chyzer, Conseiller ministériel et Chef de la section sanitaire au Ministère Royal hongrois de l'Intérieur,

M. E. Roediger, Conseiller de section au Ministère Royal hongrois du Commerce;

Übersetzung.

Übereinkommen.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser von Russland; Seine Majestät der König von Serbien und der Schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest zu ergreifenden Maßnahmen und die zu diesem Zwecke in dem Rothen Meere und dem Persischen Golfe einzurichtende sanitätspolizeiliche Überwachung gemeinsam zu regeln, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Grafen Heinrich Lützow, Allerhöchstihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Dresden,

Herrn Ritter A. v. Suzzara, Hof- und Ministerialrath im k. und k. Ministerium des Äußern,

Herrn Dr. Ritter v. Kusý, Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern und Obersanitätsrath,

Herrn N. Ebner v. Ebenthall, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium,

Herrn Dr. Chyzer, Ministerialrath und Chef der Gesundheitsabtheilung im königlich ungarischen Ministerium des Innern,

Herrn E. Roediger, Sectionsrath im königlich ungarischen Handelsministerium;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. Otto de Mühlberg, Son Conseiller actuel intime de Légation,

M. Curt Lehmann, Son Conseiller actuel de Légation;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. Beco, Secrétaire général de Son Ministère de l'Agriculture et des Travaux publics, Commandeur de l'Ordre Royal de Léopold, etc.,

M. le Dr. E. van Ermengem, Professeur d'hygiène et de bactériologie à l'Université de Gand, Officier de l'Ordre Royal de Léopold;

Sa Majesté le Roi d'Espagne, et, en Son nom, Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume:

Don Silverio Baguer de Corsi y Rivas, Comte de Baguer, Son Ministre résident,

M. le Dr. Calvo y Martin, Professeur de la Faculté de Médecine, Conseiller de l'Instruction publique, Sénateur du Royaume à vie, Membre de l'Académie Royale de Médecine de Madrid, Grand Cordon de première classe d'Isabelle la Catholique, Commandeur de l'Ordre de Charles III,

Don Manuel Alonso Sañudo, Professeur de la clinique médicale de la Faculté de Madrid et Membre de l'Académie Royale de Médecine de Saragosse;

Le Président de la République Française:

M. Camille Barrère, Ambassadeur de la République Française près la Confédération Suisse, Commandeur de l'Ordre National de la Légion d'honneur,

M. le Prof. Brouardel, Président du Comité consultatif d'hygiène publique de France, Doyen de la Faculté de Médecine de Paris, Membre de l'Académie des Sciences, Membre de l'Académie de Médecine, Commandeur de l'Ordre National de la Légion d'honneur,

M. le Prof. Proust, Inspecteur général des services sanitaires, Professeur d'hygiène à la Faculté de Médecine de Paris, Membre de l'Académie de Médecine, Commandeur de l'Ordre National de la Légion d'honneur;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

L'hon. M. Michael Herbert, Compagnon de l'Ordre du Bain, Son Secrétaire d'Ambassade,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches:

Herrn Otto v. Mühlberg, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath;

Herrn Curt Lehmann, Allerhöchstihren wirklichen Legationsrath;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Beco, Generalsecretär in Allerhöchstihrem Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, Commandeur des königlichen Leopoldordens &c.,

Herrn Dr. E. van Ermengem, Professor der Hygiene und Bacteriologie an der Universität zu Gent, Officier des königlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches:

Don Silverio Baguer de Corsi y Rivas, Grafen v. Baguer, Allerhöchstihren Ministerresidenten;

Herrn Dr. Calvo y Martin, Professor der medicinischen Facultät, Rath des öffentlichen Unterrichts, Senator des Königreiches auf Lebenszeit, Mitglied der königlich medicinischen Akademie in Madrid, Großcordon erster Classe des Ordens Isabella der Katholischen, Commandeur des Ordens Karls des Dritten,

Don Manuel Alonso Sañudo, Professor der medicinischen Klinik der Facultät in Madrid und Mitglied der königlich medicinischen Akademie in Saragossa;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Camille Barrère, Botschafter der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion,

Herrn Professor Brouardel, Präsidenten des berathenden Comités für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich, Doyen der medicinischen Facultät von Paris, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mitglied der medicinischen Akademie, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion,

Herrn Professor Proust, Generalinspector des Gesundheitswesens, Professor der Hygiene an der medicinischen Facultät von Paris, Mitglied der medicinischen Akademie, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Den Honourable Herrn Michael Herbert, Genossen des Bathordens, Allerhöchstihren Botschaftssecretär,

M. le Dr. R. Thorne Thorne, Compagnon de l'Ordre du Bain, Chef de la Section médicale du „Local Government Board",

M. James Cleghorn, Chirurgien général, Directeur général du Service médical des Indes Britanniques,

M. J. Lane Notter, Chirurgien-Colonel du Service médical militaire, Professeur d'hygiène militaire à l'École de Médecine militaire de Netley,

M. H. Farnall, Compagnon de l'Ordre de Saint-Michel et Saint-George, Secrétaire au Ministère des Affaires étrangères à Londres;

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. le Dr. Zancarol, Son Délégué au Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte, Commandeur de l'Ordre National du Sauveur;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le Comte Lelio Bonin-Longare, Son Sous-Secrétaire d'État pour les Affaires étrangères,

M. le Prof. R. Santoliquido, Chef de division pour la santé publique au Ministère Royal de l'Intérieur,

M. le Dr. Foà, Professeur d'anatomie pathologique à l'Université de Turin;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. Beco, Secrétaire général du Ministère d'Agriculture et des Travaux publics de Belgique,

M. le Dr. van Ermengem, Professeur d'hygiène et de bactériologie à l'Université de Gand;

Son Altesse le Prince de Monténégro:

M. le Comte H. Lützow, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de S. M. I. et R. Apostolique en Saxe;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

M. le Dr. Cozzonis Effendi, Inspecteur général de l'Administration sanitaire de l'Empire Ottoman, Grand Cordon de l'Ordre du Medjidié, Grand Officier de l'Ordre de l'Osmanié, etc.;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et, en Son nom, Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume:

Le Jonkheer P. J. F. M. van der Does de Willebois, Agent politique et Consul général des Pays-Bas en Égypte, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais,

Herrn Dr. R. Thorne Thorne, Genossen des Bathordens, Chef der Medicinalabtheilung des „Local Government Board",

Herrn James Cleghorn, Generalarzt und Generaldirector für das Medicinalwesen Britisch-Indiens,

Herrn J. Lane Notter, Oberst-Arzt des militärischen Medicinalwesens, Professor der militärischen Hygiene an der militär-medicinischen Schule von Netley,

Herrn H. Farnall, Genossen des St. Michael- und St. Georgeordens, Secretär im Auswärtigen Amte in London;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Dr. Zancarol, Allerhöchstihren Delegirten beim Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Ägypten, Commandeur des Erlöserordens;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Grafen Lelio Bonin-Longare, Allerhöchstihren Unterstaatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Professor R. Santoliquido, Abtheilungschef für die öffentliche Gesundheit im königlichen Ministerium des Innern,

Herrn Dr. Foà, Professor der pathologischen Anatomie an der Universität in Turin;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Beco, Generalsecretär im belgischen Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten,

Herrn Dr. van Ermengem, Professor der Hygiene und Bacteriologie an der Universität zu Gent;

Seine Hoheit der Fürst von Montenegro:

Herrn Grafen H. Lützow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät in Sachsen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Herrn Dr. Cozzonis Effendi, Generalinspector der Sanitätsverwaltung des ottomanischen Reiches, Großcordon des Medjidieordens, Großofficier des Osmanieordens &c.;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches:

Jonkheer P. J. F. M. van der Does de Willebois, politischer Agent und Generalconsul der Niederlande in Ägypten, Ritter des Ordens vom niederländischen Löwen,

M. le Dr. Ruysch, Conseiller au Ministère de l'Intérieur, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais;

Sa Majesté le Schah de Perse:

M. le Dr. Panayote Bey, Délégué de Perse au Conseil Supérieur de santé à Constantinople, Commandeur des Ordres Impériaux du Lion et Soleil, de l'Osmanié et du Medjidié;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

M. A. D. de Oliveira Soares, Son Chargé d'affaires ad interim en Italie.

M. le Prof. J. Thomaz de Sousa Martins, ancien Membre du Comité central de santé, Professeur de pathologie générale, Commandeur de l'Ordre National de Saint-Jacques de l'Épée;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. A. E. Lahovary, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi d'Italie, Commandeur de l'Ordre Royal de la Couronne etc.;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

M. Alexandre Yonine, Son Conseiller privé et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse,

M. le Dr. Loukianow, Conseiller d'État actuel, Directeur de l'Institut Impérial de médecine expérimentale;

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. Milan Jovanovitch Batut, Professeur d'hygiène publique à la Faculté des Sciences de Belgrade;

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. Gaston Carlin, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi d'Italie,

M. le Dr. F. Schmid, Directeur du Bureau sanitaire Fédéral Suisse,

lesquels, ayant échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes touchant les régions contaminées de la peste, ainsi qu'à l'égard des provenances de ces régions:

I. Sont adoptées les mesures indiquées et précisées dans le Règlement Sanitaire Général pour prévenir l'invasion et la propagation de la peste,

Herrn Dr. Ruysch, Rath im Ministerium des Innern, Ritter des Ordens vom niederländischen Löwen;

Seine Majestät der Schah von Persien:

Herrn Dr. Panayote Bey, persischen Delegirten beim Obersten Sanitätsconseil in Constantinopel, Commandeur des kaiserlichen Sonnen- und Löwenordens, des Osmanieordens und des Medjidieordens;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn A. D. de Oliveira Soares, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger in Italien,

Herrn Professor J. Thomaz de Sousa Martins, früheres Mitglied der Central-Sanitätscomités, Professor der allgemeinen Pathologie, Commandeur des Thurm- und Schwertordens;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn A. E. Lahovary, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien, Commandeur des königlichen Ordens der Krone von Rumänien;

Seine Majestät der Kaiser von Russland:

Herrn Alexander Yonine, Allerhöchstihren Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Herrn Dr. Loukianow, wirklichen Staatsrath, Director des kaiserlichen Instituts für Experimentalmedicin;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Milan Jovanovitch Batut, Professor der öffentlichen Hygiene an der Facultät der Wissenschaften in Belgrad;

Der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Gaston Carlin, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Herrn Dr. F. Schmid, Director des schweizerischen Bundes-Gesundheitsamtes,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen bezüglich pestverseuchter Gegenden und der aus solchen Gegenden stammenden Herkünfte vereinbart haben:

I. Es sind zur Annahme gelangt die in dem dem gegenwärtigen Übereinkommen als Anhang beigefügten allgemeinen Sanitätsreglement zur Ver-

annexé à la présente Convention, lequel a la même valeur que s'il y était incorporé.

II. Il sera recommandé aux autorités compétentes du Maroc d'appliquer, dans les ports de ce pays, des mesures en harmonie avec celles prévues dans le règlement sus-mentionné.

III. Les pays qui n'ont pas pris part à la Conférence ou qui n'ont pas signé la Convention, pourront y accéder sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement Royal d'Italie et, par celui-ci, aux autres Gouvernements signataires.

IV. La présente Convention aura une durée de cinq ans, à compter de l'échange des ratifications. Elle sera renouvelée de cinq en cinq années, par tacite reconduction, à moins que l'une des Hautes Parties contractantes n'ait notifié six mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets.

Dans le cas où l'une des Puissances dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

V. Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de provoquer, par la voie diplomatique, les modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'apporter à la Convention ou à son annexe.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront déposées à Rome le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à dater du jour de la signature.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Venise, en dix-huit exemplaires, le dix-neuf mars mil huit cent quatre-vingt dix-sept.

(L. S.) **H. Lützow.**
(L. S.) **Suzzara.**
(L. S.) **Dr. de Kusý.**
(L. S.) **Ebner.**
(L. S.) **Chyzer.**
(L. S.) **Roediger.**
(L. S.) **de Mühlberg.**
(L. S.) **Lehmann.**
(L. S.) **E. Beco.**
(L. S.) **Dr. van Ermengem.**
(L. S.) **Comte de Baguer.**
Pour les Docteurs Calvo et Sañudo **Baguer.**

hütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen. Dieser Anhang hat dieselbe Geltung als wäre er in das Übereinkommen mit aufgenommen.

II. Es wird den competenten Behörden Marokkos empfohlen werden, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche mit den in dem erwähnten Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

III. Diejenigen Länder, welche an der Conferenz nicht Theil genommen oder das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können auf ihren Wunsch demselben beitreten.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der königlich italienischen Regierung und durch diese den anderen Signatarregierungen mitzutheilen.

IV. Das gegenwärtige Übereinkommen soll vom Tage des Austausches der Ratificationen ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dasselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht einer der hohen vertragschließenden Theile sechs Monate vor Ablauf des bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes seine Absicht kundgethan hat, von dem Übereinkommen zurückzutreten.

Wenn eine der Mächte das Übereinkommen kündigt, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Giltigkeit haben.

V. Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, Änderungen, welche sie an dem Übereinkommen oder dessen Anhange für nothwendig erachten sollten, auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratificirt werden; die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich und spätestens binnen einer mit dem Tage der Unterzeichnung beginnenden einjährigen Frist in Rom niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Venedig in achtzehn Exemplaren, am neunzehnten März Eintausend achthundertundsiebenundneunzig.

(L. S.) **H. Lützow.**
(L. S.) **Suzzara.**
(L. S.) **Dr. v. Kusý.**
(L. S.) **Ebner.**
(L. S.) **Chyzer.**
(L. S.) **Roediger.**
(L. S.) **v. Mühlberg.**
(L. S.) **Lehmann.**
(L. S.) **E. Beco.**
(L. S.) **Dr. van Ermengem.**
(L. S.) **Graf v. Baguer.**
Für die Doctoren Calvo und Sañudo **Baguer.**

(L. S.) **Camille Barrère.**
(L. S.) **P. Brouardel.**
(L. S.) **A. Proust.**
(L. S.) **Michael Herbert.**
(L. S.) **R. Thorne Thorne.**
(L. S.) **James Cleghorn.**
(L. S.) **J. Lane Notter.**
(L. S.) **H. Farnall.**
(L. S.) **G. Zancarol.**
(L. S.) **Bonin.**
(L. S.) **Rocco Santoliquido.**
(L. S.) **Pio Foà.**
(L. S.) **E. Beco.**
(L. S.) **Dr. van Ermengem.**
(L. S.) **H. Lützow.**
(L. S.) **Dr. Cozzonis.**
(L. S.) **Dr. Ruysch.**
(L. S.) **Dr. Panayote.**
(L. S.) **A. D. de Oliveira Soares.**
(L. S.) **J. T. de Sousa Martins.**
(L. S.) **A. E. Lahovary.**
(L. S.) **A. Yonine.**
(L. S.) **S. Loukianow.**
(L. S.) **Dr. M. Jovanovitch Batut.**
(L. S.) **Carlin.**
(L. S.) **Dr. Schmid.**

(L. S.) **Camille Barrère.**
(L. S.) **P. Brouardel.**
(L. S.) **A. Proust.**
(L. S.) **Michael Herbert.**
(L. S.) **R. Thorne Thorne.**
(L. S.) **James Cleghorn.**
(L. S.) **J. Lane Notter.**
(L. S.) **H. Farnall.**
(L. S.) **G. Zancarol.**
(L. S.) **Bonin.**
(L. S.) **Rocco Santoliquido.**
(L. S.) **Pio Foà.**
(L. S.) **E. Beco.**
(L. S.) **Dr. van Ermengem.**
(L. S.) **H. Lützow.**
(L. S.) **Dr. Cozzonis.**
(L. S.) **Dr. Ruysch.**
(L. S.) **Dr. Panayote.**
(L. S.) **A. D. de Oliveira Soares.**
(L. S.) **J. T. de Sousa Martins.**
(L. S.) **A. E. Lahovary.**
(L. S.) **A. Yonine.**
(L. S.) **S. Loukianow.**
(L. S.) **Dr. M. Jovanovitch Batut.**
(L. S.) **Carlin.**
(L. S.) **Dr. Schmid.**

Règlement sanitaire général

pour prévenir

l'invasion et la propagation de la peste.

Chapitre I.

Mesures à prendre hors d'Europe.

I.

Notification.

Les Gouvernements des pays qui adhéreront à la présente Convention notifieront télégraphiquement aux divers Gouvernements l'existence de tout cas de peste ayant apparu sur leur territoire, conformément au titre I du chapitre II „Mesures à prendre en Europe".

Les titres II, III, IV du même chapitre II sont également applicables.

Il est désirable que, dans les autres pays, les mesures destinées à tenir les Gouvernements signataires de la Convention au courant de l'apparition d'une épidémie de peste, ainsi que des moyens employés pour éviter sa propagation et son importation dans les pays indemnes, prévus pour l'Europe, soient également appliquées.

II.

Police sanitaire des navires partant dans les ports contaminés.

Mesures communes aux navires ordinaires et aux navires à pèlerins.

1° Visite médicale obligatoire, individuelle, faite de jour, à terre, au moment de l'embarquement, pendant le temps nécessaire, par un médecin délégué de l'autorité publique, de toute personne prenant passage à bord d'un navire.

L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette visite.

2° Désinfection obligatoire et rigoureuse, faite à terre, sous la surveillance du médecin délégué de l'autorité publique, de tout objet contaminé ou suspect, dans les conditions de l'article 5 du chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

3° Interdiction d'embarquement de toute personne présentant des symptômes de peste.

Allgemeines Sanitätsreglement

zur

Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest.

Capitel I.

Maßnahmen außerhalb Europas.

I.

Benachrichtigung.

Die Regierungen der Länder, welche dem gegenwärtigen Übereinkommen beitreten, werden den verschiedenen Regierungen von jedem einzelnen, auf ihrem Gebiete vorgekommenen Pestfalle telegraphisch Nachricht geben, nach Maßgabe des Titels I, des Capitels II, „Maßnahmen in Europa".

Die Titel II, III, IV desselben Capitels II kommen gleichfalls zur Anwendung.

Es ist wünschenswert, dass die Maßnahmen wegen Benachrichtigung der dem Übereinkommen beigetretenen Regierungen von dem Auftreten einer Pestepidemie sowie von den zur Verhütung der Weiterverbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mitteln, wie sie für Europa vorgeschrieben sind, auch in den anderen Ländern zur Anwendung kommen.

II.

Sanitätspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen.

Gemeinsame Maßnahmen für gewöhnliche Schiffe und für Pilgerschiffe.

1. Obligatorische ärztliche Visite aller auf einem Schiffe Überfahrt nehmender Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nöthigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde bestellten Arzt vorzunehmen.

Die für das Schiff zuständige Consularbehörde kann dieser Visite beiwohnen.

2. Obligatorische, strenge Desinfection jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maßgabe des Artikels 5 des Capitels III des Anhanges des gegenwärtigen Übereinkommens. Dieselbe findet auf dem Lande unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt.

3. Verbot der Einschiffung von Personen, welche Pestsymptome zeigen.

Navires à pèlerins.

1° Lorsqu'il existe des cas de peste dans le port, l'embarquement ne se fera à bord des navires à pèlerins qu'après que les personnes réunies en groupes auront été soumises à une observation permettant de s'assurer qu'aucune d'elles n'est atteinte de la peste.

Il est entendu que pour exécuter cette mesure chaque Gouvernement pourra tenir compte des circonstances et possibilités locales.*)

2° Les pèlerins seront tenus de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage à l'aller et au retour, et pour le séjour dans les Lieux Saints, si les circonstances locales le permettent.

Pilgerschiffe.

1. Kommen im Hafen Pestfälle vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die Personen gruppenweise einer Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewissheit bietet, dass keine von ihnen von Pest befallen ist.

Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung dieser Maßnahme den örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen. *)

2. Die Pilger sind gehalten, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nachzuweisen, dass sie die unbedingt nothwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, und zwar zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalte an den heiligen Orten besitzen.

Mesures à prendre à bord des navires à pèlerins.

Titre I.

Dispositions générales.

Article 1.

Les prescriptions suivantes sont applicables aux navires à pèlerins qui transportent au Hedjaz ou au golfe Persique ou qui en ramènent des pèlerins musulmans.

Article 2.

N'est pas considéré comme navire à pèlerins celui qui, outre ses passagers ordinaires, parmi lesquels peuvent être compris les pèlerins des classes supérieures, embarque des pèlerins de la dernière classe en proportion moindre d'un pèlerin par cent tonneaux de jauge brute.

Article 3.

Tout navire à pèlerins, à l'entrée de la mer Rouge et du golfe Persique, doit se conformer aux prescriptions contenues dans le Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz qui sera publié par le Conseil de santé de Constantinople, conformément aux principes édictés dans la présente Convention.

Article 4.

Les navires à vapeur sont seuls admis à faire le transport des pèlerins au long cours. Ce transport est interdit aux autres bateaux.

Les navires à pèlerins, faisant le cabotage, destinés aux transports de courte durée dits „voyages au cabotage", sont soumis aux prescriptions

Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf Pilgerschiffe, welche muselmannische Pilger nach dem Hedjaz oder dem Persischen Golf hin- oder von dort zurückbringen.

Artikel 2.

Als Pilgerschiff wird nicht angesehen ein solches, welches außer seinen gewöhnlichen Passagieren, zu denen die Pilger der höheren Classen gerechnet werden können, Pilger der untersten Classe an Bord nimmt, wenn das Verhältnis dergestalt ist, dass auf 100 Tonnen Bruttoraumgehalt weniger als ein Pilger kommt.

Artikel 3.

Jedes Pilgerschiff hat sich bei der Einfahrt in das Rothe Meer und den Persischen Golf nach den in dem Specialreglement für die Hedjazpilgerfahrten enthaltenen Vorschriften zu richten, das von dem Sanitätsconseil in Constantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft aufgestellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird.

Artikel 4.

Nur Dampfschiffe werden zum Transporte der Pilger auf weiter Fahrt zugelassen. Anderen Schiffen ist dieser Transport verboten.

Pilgerschiffe, welche die Küstenschiffahrt betreiben und für Transporte auf kürzere Dauer, sogenannte „Küstenfahrten", bestimmt sind, unterliegen den in

*) La Conférence a décidé, par voie d'interprétation, que, dans les Indes néerlandaises, cette observation pourrait se faire à bord des navires en partance.

*) Einem erläuternden Beschlusse der Conferenz zufolge könnte in Niederländisch Indien diese Beobachtung an Bord der zur Abfahrt bereiten Schiffe stattfinden.

contenues dans le règlement spécial mentionné à l'article 3.

dem im Artikel 3 erwähnten Specialreglement enthaltenen Vorschriften.

Titre II.

Mesures à prendre avant le départ.

Article 5.

Le capitaine ou, à défaut du capitaine, le propriétaire ou l'agent de tout navire à pèlerins est tenu de déclarer à l'autorité compétente*) du port de départ son intention d'embarquer des pèlerins, au moins trois jours avant le départ. Cette déclaration doit indiquer le jour projeté pour le départ et la destination du navire.

Article 6.

A la suite de cette déclaration, l'autorité compétente fait procéder, aux frais du capitaine, à l'inspection et au mesurage du navire. L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette inspection.

Il est procédé seulement à l'inspection, si le capitaine est déjà pourvu d'un certificat de mesurage délivré par l'autorité compétente de son pays, à moins qu'il n'y ait soupçon que le document ne réponde plus à l'état actuel du navire.

Article 7.

L'autorité compétente ne permet le départ d'un navire à pèlerins qu'après s'être assurée:

a) que le navire a été mis en état de propreté parfaite et, au besoin, désinfecté;

b) que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger, qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations, qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou à la sécurité des passagers, que le pont et l'entrepont sont en bois ou en fer recouvert de bois;

c) qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres ainsi que du combustible, le tout de bonne qualité et en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage;

---

*) L'autorité compétente est actuellement: dans les Indes anglaises, un „officer" désigné à cet effet par le Gouvernement local (Native passenger Ships Act. 1877, art. 7); dans les Indes néerlandaises, le maître du port; en Turquie, l'autorité sanitaire; en Autriche-Hongrie, l'autorité du port; en Italie, le capitaine de port; en France, en Tunisie et en Espagne, l'autorité sanitaire; en Égypte, l'autorité sanitaire quarantenaire, etc.

Titel II.

Maßnahmen vor der Abfahrt.

Artikel 5.

Der Capitän oder anstatt seiner der Eigenthümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffes ist gehalten, der competenten Behörde*) des Abgangshafens wenigstens drei Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In dieser Anzeige muss der zur Abfahrt bestimmte Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden.

Artikel 6.

Infolge dieser Anzeige lässt die competente Behörde auf Kosten des Capitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff competente Consularbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen.

Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Capitän schon mit einem von der competenten Behörde seiner Heimat ausgestellten Zeugnis über die Vermessung des Schiffes versehen ist, es sei denn, dass die Vermuthung vorliegt, dass das Document nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht.

Artikel 7.

Die competente Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffes erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewissheit verschafft hat:

a) dass das Schiff vollkommen gereinigt und nöthigenfalls desinficirt worden ist;

b) dass das Schiff imstande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, dass es gut ausgerüstet, gut eingerichtet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsbooten versehen ist, dass es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere schädlich ist oder schädlich werden kann, und dass Deck und Zwischendeck aus Holz oder aus mit Holz überzogenem Eisen sind;

c) dass an Bord außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterial vorhanden sind, alles von guter Beschaffenheit und in solcher Menge, dass es für sämmtliche Pilger und für die angegebene Reisedauer ausreicht;

---

*) Die competente Behörde ist gegenwärtig: In Britisch-Indien ein von der Localregierung hierzu bestimmter „Officer" (Native passenger Ships Act 1877, art. 7); in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; in der Türkei die Sanitätsbehörde; in Österreich-Ungarn die Hafenbehörde; in Italien der Hafencapitän; in Frankreich, Tunesien und Spanien die Sanitätsbehörde; in Egypten die Sanitäts-Quarantäne- rc. Behörde.

d) que l'eau potable embarquée est de bonne qualité et a une origine à l'abri de toute contamination; qu'elle existe en quantité suffisante; qu'à bord, les réservoirs d'eau potable sont à l'abri de toute souillure et fermés de sorte que la distribution de l'eau ne puisse se faire que par les robinets ou les pompes;

e) que le navire possède un appareil distillatoire pouvant produire une quantité d'eau de cinq litres au moins, par tête et par jour, pour toute personne embarquée, y compris l'équipage;

f) que le navire possède une étuve à désinfection pour laquelle il aura été constaté qu'elle offre sécurité et efficacité;

g) que l'équipage comprend un médecin diplômé et commissionné*), soit par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient, soit par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins, et que le navire possède des médicaments, conformément à ce qui sera dit aux articles 11 et 23;

h) que le pont du navire est dégagé de toutes marchandises et objets encombrants;

i) que les dispositions du navire sont telles que les mesures prescrites par le titre III pourront être exécutées.

Article 8.

Le capitaine est tenu de faire apposer à bord, dans un endroit apparent et accessible aux intéressés, des affiches rédigées dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, et indiquant:

1° La destination du navire;

2° La ration journalière en eau et en vivres allouée à chaque pèlerin;

3° Le tarif des vivres non compris dans la distribution journalière et devant être payés à part.

Article 9.

Le capitaine ne peut partir qu'autant qu'il a en main:

1° Une liste visée par l'autorité compétente et indiquant le nom, le sexe et le nombre total des pèlerins qu'il est autorisé à embarquer;

2° Une patente de santé constatant le nom, la nationalité et le tonnage du navire, le nom du capitaine, celui du médecin, le nombre exact des personnes embarquées: équipage, pèlerins et autres

*) Exception est faite pour les Gouvernements qui n'ont pas de médecins commissionnés.

d) dass das an Bord befindliche Trinkwasser von guter Beschaffenheit und durchaus unverdächtigen Ursprunges ist; dass es in hinreichender Menge vorhanden ist; dass die Trinkwasserbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geschützt und derart verschlossen sind, dass das Wasser nur mittelst der Hähne oder Pumpen abgelassen werden kann;

e) dass das Schiff einen Destillirapparat besitzt, der für alle an Bord befindlichen Personen einschließlich des Schiffspersonales eine Wassermenge von mindestens fünf Litern für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag;

f) dass das Schiff einen Dampfdesinfectionsapparat besitzt, dessen Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt ist;

g) dass nach Maßgabe der Artikel 11 und 23 unter dem Schiffspersonale sich ein mit Diplom versehener und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder der Regierung des Hafens, wo das Schiff Pilger aufnimmt, bevollmächtigter *) Arzt befindet, und dass das Schiff Arzneimittel besitzt;

h) dass das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waren und Gegenständen ist;

i) dass die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, dass die im Titel III vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt werden können.

Artikel 8.

Der Capitän ist gehalten, auf dem Schiffe, und zwar an einer für die Betheiligten sichtbaren und zugänglichen Stelle, Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Ländern abgefasst sind und folgende Angaben enthalten:

1. den Bestimmungsort des Schiffes;

2. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Ration an Wasser und Lebensmitteln;

3. den Tarif für diejenigen Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung mit einbegriffen sind und besonders bezahlt werden müssen.

Artikel 9.

Der Capitän darf nicht abfahren, bevor er Folgendes in Händen hat:

1. Eine von der competenten Behörde vidirte, Namen, Geschlecht und Gesammtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste;

2. ein Gesundheitspatent, welches Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Capitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der an Bord genommenen Personen, und zwar

*) Eine Ausnahme findet für die Regierungen statt, welche keine Ärzte bevollmächtigen.

passagers, la nature de la cargaison, le lieu du départ.

L'autorité compétente indiquera sur la patente si le chiffre règlementaire des pèlerins est atteint ou non, et, dans le cas où il ne le serait pas, le nombre complémentaire des passagers que le navire est autorisé à embarquer dans les escales subséquentes.

der Schiffsmannschaft, der Pilger und der anderen Passagiere, die Art der Ladung und den Abgangsort angibt.

Die competente Behörde vermerkt auf dem Patent, ob die reglementsmäßig zulässige Zahl der Pilger erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Passagiere, welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf.

Article 10.

L'autorité compétente est tenue de prendre des mesures efficaces pour empêcher l'embarquement de toute personne ou de tout objet suspect,*) suivant les prescriptions faites sur les précautions à prendre dans les ports.

Artikel 10.

Die competente Behörde ist gehalten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Einschiffung jeder verdächtigen*) Person oder Sache zu verhindern, entsprechend den Bestimmungen über die in den Häfen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Titre III.

Précautions à prendre pendant la traversée.

Article 11.

Chaque navire embarquant des pèlerins doit avoir à bord un médecin régulièrement diplômé et commissionné par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient ou par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins. Un second médecin doit être embarqué dès que le nombre des pèlerins portés par le navire dépasse 1000.

Titel III.

Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt.

Artikel 11.

Jedes Schiff, welches Pilger aufnimmt, muss einen mit ordnungsmäßigem Diplom versehenen und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in welchem das Schiff Pilger aufnimmt, bevollmächtigten Arzt an Bord haben. Ein zweiter Arzt muss an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden.

Article 12.

Le médecin visite les pèlerins, soigne les malades et veille à ce que, à bord, les règles de l'hygiène soient observées. Il doit notamment:

1° S'assurer que les vivres distribués aux pèlerins sont de bonne qualité, que leur quantité est conforme aux engagements pris, qu'ils sont convenablement préparés;

2° S'assurer que les prescriptions de l'article 20 relatif à la distribution de l'eau sont observées;

3° S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable, rappeler par écrit au capitaine les prescriptions de l'article 21;

4° S'assurer que le navire est maintenu en état constant de propreté, et spécialement que les latrines sont nettoyées conformément aux prescriptions de l'article 18;

5° S'assurer que les logements des pèlerins sont maintenus salubres, et que, en cas de maladie transmissible, la désinfection est faite comme il sera dit à l'article 19;

Artikel 12.

Der Arzt untersucht die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, dass an Bord die Regeln der Hygiene beobachtet werden. Insbesondere hat er:

1. sich zu vergewissern, dass die an die Pilger verabreichten Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, dass ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entspricht, und dass sie angemessen zubereitet sind;

2. sich zu vergewissern, dass die Vorschriften des Artikels 20 bezüglich der Verabreichung des Wassers beobachtet werden;

3. wenn hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers Zweifel bestehen, den Capitän schriftlich an die Vorschriften des Artikels 21 zu erinnern;

4. sich zu vergewissern, dass das Schiff andauernd in reinlichem Zustande gehalten wird und insbesondere, dass die Aborte in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 18 gereinigt werden;

5. sich zu vergewissern, dass die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Gesundheit zuträglichen Verfassung gehalten werden, und dass im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfection so vorgenommen wird, wie im Artikel 19 vorgeschrieben ist;

*) Voyez chapitre IV, titre I, art. 1 et 2 de la présente Convention.

*) Siehe Capitel IV, Titel I, Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Übereinkommens.

6° Tenir un journal de tous les incidents sanitaires survenus au cours du voyage et présenter ce journal à l'autorité compétente du port d'arrivée.

6. ein Journal über alle während der Reise stattgehabten Vorfälle von sanitärer Bedeutung zu führen und dasselbe der competenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Article 13.

Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage, le navire doit fournir à chaque individu, quel que soit son âge, une surface de un mètre cinquante centimètres carrés, c'est-à-dire seize pieds carrés anglais, avec une hauteur d'entrepont d'environ un mètre quatre-vingt centimètres.

Pour les navires qui font le cabotage, chaque pèlerin doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de largeur dans le long des platbords du navire.

Artikel 13.

Das Schiff muss die Pilger im Zwischendecke beherbergen können.

Außer für die Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von 1·50 Quadratmeter, das ist 16 englische Quadratfuß, bei einer Zwischendeckshöhe von ungefähr 1·80 Meter bieten.

Auf Schiffen, welche die Küstenschiffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von wenigstens 2 Meter Breite in der Länge der Schandecks verfügen.

Article 14.

Le pont doit, pendant la traversée, rester dégagé des objets encombrants; il doit être réservé jour et nuit aux personnes embarquées et mis gratuitement à leur disposition.

Artikel 14.

Das Deck soll während der Fahrt frei von Gegenständen bleiben, welche den Verkehr behindern; es soll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Personen frei gehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Article 15.

Les gros bagages des pèlerins sont enregistrés, numérotés et placés dans la cale. Les pèlerins ne peuvent garder avec eux que les objets strictement nécessaires. Les règlements faits pour ses navires par chaque Gouvernement en détermineront la nature, la quantité et les dimensions.

Artikel 15.

Das große Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Raume untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nöthigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art, die Menge und den Umfang dieser Gegenstände.

Article 16.

Chaque jour, les entreponts doivent être nettoyés avec soin et frottés au sable sec, avec lequel on melangera des désinfectants, pendant que les pèlerins seront sur le pont.

Artikel 16.

Jeden Tag, während sich die Pilger auf Deck befinden, müssen die Zwischendecks sorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit Desinfectionsmitteln zu mischen ist, abgerieben werden.

Article 17.

De chaque côté du navire, sur le pont, doit être réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à main, de manière à fournir de l'eau de mer, pour les besoins des pèlerins. Un local de cette nature doit être exclusivement affecté aux femmes.

Artikel 17.

Auf dem Deck soll an jeder Seite des Schiffes ein Ort frei gehalten werden, der den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe versehen ist, um Seewasser für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieser Art muss zum ausschließlichen Gebrauch für die Frauen vorbehalten sein.

Article 18.

Le navire doit être pourvu, outre les lieux d'aisance à l'usage de l'équipage, de latrines à effet d'eau, dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque centaine de personnes embarquées.

Artikel 18.

Das Schiff muss außer den Aborten für die Schiffsmannschaft mit Wasserclosets versehen sein, und zwar in dem Verhältnisse, dass auf je 100 an Bord genommene Personen wenigstens ein Abort kommt.

Des latrines doivent être affectées exclusivement aux femmes.

Aucun lieu d'aisance ne doit exister dans les entreponts ni dans la cale.

Les latrines destinées aux passagers, aussi bien que celles affectées à l'équipage, doivent être tenues proprement, nettoyées et désinfectées trois fois par jour.

Es müssen Aborte für den ausschließlichen Gebrauch der Frauen vorhanden sein.

Aborte dürfen nicht in den Zwischendecks und im Schiffsraume liegen.

Die für die Passagiere bestimmten Aborte ebenso wie die für die Schiffsmannschaft müssen in sauberem Zustande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinficirt werden.

Article 19.

La désinfection du navire doit être faite conformément aux prescriptions des numéros 5 et 6 du chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

Artikel 19.

Die Desinfection des Schiffes soll bewirkt werden in Gemäßheit der Vorschriften unter Nr. 5 und 6 des Capitels III des Anhanges des gegenwärtigen Übereinkommens.

Article 20.

La quantité d'eau potable mise chaque jour gratuitement à la disposition de chaque pèlerin, quel que soit son âge, doit être d'au moins cinq litres.

Artikel 20.

An Trinkwasser müssen jedem Pilger ohne Rücksicht auf sein Alter täglich wenigstens fünf Liter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Article 21.

S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable ou sur la possibilité de sa contamination, soit à son origine, soit au cours du trajet, l'eau doit être bouillie ou autrement stérilisée, et le capitaine est tenu de la rejeter à la mer au premier port de relâche où il lui sera possible de s'en procurer de meilleure

Artikel 21.

Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlass gibt oder die Möglichkeit besteht, dass es entweder von vornherein verseucht war oder während der Fahrt verseucht worden ist, so muss das Wasser gekocht oder auf andere Weise sterilisirt werden, und der Capitän ist gehalten, dasselbe in dem ersten Zwischenhafen, wo er sich besseres Wasser beschaffen kann, ins Meer gießen zu lassen.

Article 22.

Le navire doit être muni de deux locaux affectés à la cuisine personnelle des pèlerins. Il est interdit aux pèlerins de faire du feu ailleurs, notamment sur le pont.

Artikel 22.

Das Schiff muss mit zwei Localitäten versehen sein, wo die Pilger selbst kochen können. Den Pilgern ist verboten, anderswo, insbesondere auf Deck, Feuer anzumachen.

Article 23.

Chaque navire doit avoir à bord des médicaments et les objets nécessaires aux soins des malades. Les règlements faits pour ces navires par chaque Gouvernement détermineront la nature et la quantité des médicaments. Les soins et les remèdes sont fournis gratuitement aux pèlerins.

Artikel 23.

Jedes Schiff muss Arzneimittel und die zur Pflege der Kranken nöthigen Gegenstände an Bord haben. Die von jeder Regierung für diese Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art und Menge der Arzneimittel. Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt.

Article 24.

Une infirmerie régulièrement installée et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité, doit être réservée aux logements des malades.

Artikel 24.

Eine ordnungsmäßig eingerichtete Krankenstation mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Gesundheit muss als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden.

Elle doit pouvoir recevoir au moins 5 pour cent des pèlerins embarqués à raison de trois mètres carrés par tête.*)

Article 25.

Le navire doit être pourvu des moyens d'isoler les personnes atteintes de peste.

Les personnes chargées de soigner les pesteux peuvent seules pénétrer auprès d'eux et n'auront aucun contact avec les autres personnes embarquées.

Les objets de literie, les tapis, les vêtements qui auront été en contact avec les malades, doivent être immédiatement désinfectés. L'observation de cette régle est spécialement recommandée pour les vêtements des personnes qui approchent les malades, et qui ont pu être souillés. Ceux des objets ci-dessus qui n'ont pas de valeur doivent être, soit jetés à la mer si le navire n'est pas dans un port ni dans un canal, soit détruits par le feu. Les autres doivent être portés à l'étuve dans des sacs imperméables lavés avec une solution de sublimé.

---

*) La Conférence ayant eu connaissance des conditions dans lesquelles les infirmeries doivent être établies d'après l'article 53 de l'acte sur les navires à pèlerins édicté par le Gouvernement de l'Inde, en recommande l'exécution. Celle-ci serait considérée comme se substituant à l'article 24.

(Extrait.) L'infirmerie sera installée sur le pont supérieur, dans les parties construites sur le pont lui-même. Cette infirmerie permanente comptera six lits au moins, et aura une superficie de 144 pieds carrés au moins, une capacité de 864 pieds cubes au moins. Si le navire porte cinquante femmes ou plus, il y aura une deuxième infirmerie permanente de deux lits au moins, ayant une superficie de 72 pieds carrés et une capacité de 288 pieds cubes au moins. Cette infirmerie sera réservée aux femmes et aux enfants ayant moins de douze ans.

L'éclairage et l'aération de ces infirmeries doivent être reconnus suffisants par l'inspecteur. Elles seront construites sur une plate-forme élevée d'au moins 10 centimètres, solidement établies, leur toit sera bien calfaté. Il est préférable de les construire en fer plutôt qu'en bois.

On ne recevra sous aucun prétexte dans l'infirmerie permanente des malades atteints de variole, de choléra, de fièvre jaune ou de peste.

Le navire aura à bord le matériel nécessaire pour construire sur le pont supérieur une deuxième infirmerie temporaire, réservée aux malades qui devraient être isolés (choléra, peste, fièvre jaune, variole ou autres maladies contagieuses).

L'emplacement que devrait occuper cette infirmerie temporaire sera désigné d'avance par l'inspecteur. Elle sera construite dans des conditions analogues à celles de l'infirmerie permanente. Elle aura une superficie d'au moins 144 pieds carrés.

Dieselbe soll wenigstens fünf Procent der an Bord befindlichen Pilger beherbergen können in der Weise, dass drei Quadratmeter auf den Kopf kommen.*)

Artikel 25.

Das Schiff muss so eingerichtet sein, dass die von Pest befallenen Personen isolirt werden können.

Die mit der Pflege der Pestkranken beauftragten Personen haben allein zu diesen Zutritt und dürfen mit den übrigen an Bord befindlichen Personen nicht in Berührung kommen.

Bettgeräth, Teppich und Kleidungsstücke, mit denen die Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sofort desinficirt werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift wird besonders hinsichtlich der Kleidung der den Kranken nahekommenden Personen empfohlen, soweit die Kleidung beschmutzt worden sein kann. Diejenigen von den eben erwähnten Gegenständen, welche keinen Wert haben, sind entweder ins Meer zu werfen, wenn sich das Schiff nicht in einem Hafen oder Canale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müssen in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken in den Dampfapparat gebracht werden.

---

*) Nachdem die Conferenz von den Bedingungen Kenntnis erhalten hat, denen die Krankenstation nach Artikel 53 des von der Indischen Regierung erlassenen Gesetzes über die Pilgerschiffe entsprechen müssen, empfiehlt sie deren Anwendung. Letztere würde als Ersatz für Artikel 24 anzusehen sein.

(Auszug.) Die Krankenstation muss auf dem oberen Decke, in den auf dem Decke selbst errichteten Abtheilungen eingerichtet werden. Diese permanente Krankenstation muss wenigstens sechs Betten enthalten und eine Fläche von wenigstens 144 Quadratfuß und einen Rauminhalt von wenigstens 864 Kubikfuß haben. Wenn sich auf dem Schiffe 50 oder mehr Frauen befinden, so muss eine zweite permanente Krankenstation mit wenigstens zwei Betten vorhanden sein, welche eine Fläche von wenigstens 72 Quadratfuß und einen Rauminhalt von mindestens 288 Kubikfuß hat. Diese Krankenstation muss für die Frauen und Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung gehalten werden.

Beleuchtung und Lüftung dieser Krankenstationen muss von dem Inspector als genügend anerkannt sein. Die Krankenstationen müssen auf einer mindestens zehn Centimeter hohen Plattform errichtet werden, sie müssen dauerhaft angelegt, ihr Dach muss gut abgedichtet sein. Der Bau aus Eisen ist dem aus Holz vorzuziehen.

Unter keinem Vorwande dürfen Blattern-, Cholera-, Gelbfieber- oder Pestkranke in die permanente Krankenstation aufgenommen werden.

Das Schiff muss das nothwendige Material an Bord haben, damit auf dem oberen Decke eine weitere Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche für die zu isolirenden Kranken (Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern oder sonstige ansteckende Krankheiten) errichtet werden kann.

Der Platz für diese Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche wird von dem Inspector im voraus bestimmt. Für die Errichtung dieser Krankenstation gelten analoge Bedingungen, wie für die Errichtung der permanenten Krankenstation. Dieselbe muss eine Fläche von mindestens 144 Quadratfuß haben.

Les déjections des malades doivent être recueillies dans des vases contenant une solution désinfectante. Ces vases sont vidés dans les latrines, qui doivent être rigoureusement désinfectées après chaque projection de matières.

Les locaux occupés par les malades doivent être rigoureusement désinfectés.

Les opérations de désinfection doivent être faites conformément au numéro 5 du chapitre III de la présente Convention.

Die Entleerungen der Kranken müssen in Gefäßen, welche eine Desinfectionslösung enthalten, aufgefangen werden. Diese Gefäße sind in die Aborte zu entleeren, welch letztere nach jeder solchen Entleerung streng desinficirt werden müssen.

Die von den Kranken benutzten Localitäten müssen streng desinficirt werden.

Die Desinfection muss nach Maßgabe der Nummer 5 des Capitels III des gegenwärtigen Übereinkommens stattfinden.

Article 26.

En cas de décès survenu pendant la traversée, le capitaine doit mentionner le décès en face du nom sur la liste visée par l'autorité du port de départ, et, en outre, inscrire sur son livre de bord le nom de la personne décédée, son âge, sa provenance, la cause présumée de la mort d'après le certificat du médicin et la date du décès.

En cas de décès par maladie transmissible, le cadavre, préalablement enveloppé d'un suaire imprégné d'une solution de sublimé, sera jeté à la mer.

Artikel 26.

Tritt ein Todesfall während der Fahrt ein, so hat der Capitän denselben neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens vidirten Liste zu vermerken und außerdem in seinem Schiffstagebuche den Namen des Verstorbenen, dessen Alter und Herkunft sowie die nach dem Zeugnisse des Arztes vorliegende vermuthliche Todesursache und das Datum des Todesfalls einzutragen.

Ist der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, so ist der Leichnam, nachdem er zuvor in ein mit einer Sublimatlösung getränktes Leintuch gehüllt worden ist, ins Meer zu werfen.

Article 27.

La patente délivrée au port du départ ne doit pas être changée au cours du voyage.

Elle est visée par l'autorité sanitaire de chaque port de relâche. Celle-ci y inscrit:

1° Le nombre des passagers débarqués ou embarqués dans ce port;

2° Les incidents survenus en mer et touchant à la santé ou à la vie des personnes embarquées;

3° L'état sanitaire du port de relâche.

Artikel 27.

Der in dem Abgangshafen ausgestellte Pass darf während der Reise nicht abgeändert werden.

Derselbe wird von der Sanitätsbehörde jedes Zwischenhafens vidirt. Diese vermerkt darauf:

1. die Zahl der in dem betreffenden Hafen aus- und eingeschifften Passagiere;

2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der an Bord befindlichen Personen betreffenden Ereignisse;

3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens.

Article 28.

Dans chaque port de relâche, le capitaine doit faire viser par l'autorité compétente la liste dressée en exécution de l'article 9.

Dans le cas où un pèlerin est débarqué en cours de voyage, le capitaine doit mentionner sur cette liste le débarquement en face du nom du pèlerin.

En cas d'embarquement, les personnes embarquées doivent être mentionnées sur cette liste conformément à l'article 9 et préalablement au visa nouveau que doit apposer l'autorité compétente.

Artikel 28.

In jedem Zwischenhafen hat der Capitän die in Ausführung des Artikels 9 aufgestellte Liste von der competenten Behörde vidiren zu lassen.

Ist ein Pilger während der Reise ausgeschifft worden, so hat der Capitän dies auf jener Liste neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken.

Werden Personen an Bord genommen, so müssen dieselben auf dieser Liste in Gemäßheit des Artikels 9 und vor Ertheilung des neuen Visum durch die competente Behörde eingetragen werden.

Article 29.

Le capitaine doit veiller à ce que toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant le voyage soient inscrites sur le livre de bord. Ce livre est présenté par lui à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Artikel 29.

Der Capitän hat darüber zu wachen, dass alle während der Reise ausgeführten Vorbeugungsmaßregeln in dem Schiffstagebuche vermerkt werden. Letzteres ist von ihm der competenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Article 30.

Le capitaine est tenu de payer la totalité des taxes sanitaires qui doivent être comprises dans le prix du billet.

Artikel 30.

Der Capitän ist gehalten, sämmtliche Sanitätstaxen zu zahlen, und diese sollen in dem Preise des Billets einbegriffen sein.

Titre IV.

Pénalités.

Article 31.

Tout capitaine convaincu de ne pas s'être conformé, pour la distribution de l'eau, des vivres ou du combustible, aux engagements pris par lui, sera passible d'une amende de deux livres turques*). Cette amende est perçue au profit du pèlerin qui aura été victime du manquement et qui établira qu'il a en vain réclamé l'exécution de l'engagement pris.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

Artikel 31.

Jeder Capitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zutheilung von Wasser, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 türkischen*) Pfund. Diese Geldstrafe wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, welcher unter dem Verstoße zu leiden gehabt hat und nachweist, dass er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt hat.

Article 32.

Toute infraction à l'article 8 est punie d'une amende de 30 livres turques.

Artikel 32.

Jeder Verstoß gegen Artikel 8 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet.

Article 33.

Tout capitaine qui aurait commis ou qui aurait sciemment laissé commettre une fraude quelconque concernant la liste des pèlerins ou la patente sanitaire prévues à l'article 9, est passible d'une amende de 50 livres turques.

Artikel 33.

Jeder Capitän, welcher in Betreff der im Artikel 9 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Liste der Pilger und des Sanitätspasses, einen Betrug begeht oder einen solchen wissentlich zulässt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund.

Article 34.

Tout capitaine de navire arrivant sans patente sanitaire du port de départ, ou sans visa des ports de relâche, ou non muni de la liste règlementaire et régulièrement tenue suivant les articles 9, 27 et 28, est passible, dans chaque cas, d'une amende de 12 livres turques.

Artikel 34.

Jeder Schiffscapitän, der ohne Sanitätspass des Abgangshafens oder ohne Visum der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Artikel 9, 27 und 28 vorgeschriebenen und ordnungsgemäß geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund.

Article 35.

Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord plus de cent pèlerins sans la présence d'un médecin commissionné, conformément aux prescriptions de l'article 11, est passible d'une amende de 300 livres turques.

Artikel 35.

Jeder Capitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 11 bevollmächtigten Arztes mehr als 100 Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.

Article 36.

Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à son bord un nombre de pèlerins supérieur à celui qu'il est autorisé à embarquer, conformément aux prescriptions de l'article 9, est passible d'une amende de 5 livres turques par chaque pèlerin en surplus.

Artikel 36.

Jeder Capitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 9 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger.

*) La livre turque vaut 22 fr. 50.

*) Das türkische Pfund gilt 22 Francs 50 Centimes.

Le débarquement des pèlerins dépassant le nombre régulier est effectué à la première station où réside une autorité compétente, et le capitaine est tenu de fournir aux pèlerins débarqués l'argent nécessaire pour poursuivre leur voyage jusqu'à destination.

Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine competente Behörde ihren Sitz hat, ans Land gesetzt, und der Capitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem nöthigen Gelde zu versehen, damit sie ihre Reise bis zum Bestimmungsorte fortsetzen können.

Article 37.

Tout capitaine convaincu d'avoir débarqué des pèlerins dans un endroit autre que celui de leur destination, sauf leur consentement ou hors le cas de force majeure, est passible d'une amende de 20 livres turques par chaque pèlerin débarqué à tort.

Artikel 37.

Jeder Capitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, an einem anderen Orte als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger.

Article 38.

Toutes autres infractions aux prescriptions du présent règlement sont punies d'une amende de 10 à 100 livres turques.

Artikel 38.

Jeder sonstige Verstoß gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet.

Article 39.

Toute contravention constatée en cours de voyage est annotée sur la patente de santé, ainsi que sur la liste des pèlerins. L'autorité compétente en dresse procès-verbal pour le remettre à qui de droit.

Artikel 39.

Jede während der Reise festgestellte Übertretung wird auf dem Sanitätspaß sowie auf der Liste der Pilger vermerkt. Die competente Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe an zuständiger Stelle vorzulegen.

Article 40.

Dans les ports ottomans la contravention est établie et l'amende imposée par l'autorité compétente, conformément aux dispositions du chapitre V de la présente Convention.

Artikel 40.

In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung der Übertretung und die Auferlegung der Geldstrafe durch die competente Behörde in Gemäßheit der Bestimmungen des Capitels V des gegenwärtigen Übereinkommens.

Article 41.

Tous les agents appelés à concourir à l'exécution de ce règlement sont passibles de punitions conformément aux lois de leurs pays respectifs en cas de fautes commises par eux dans son application.

Artikel 41.

Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Reglements berufenen Agenten werden, wenn sie sich hiebei Fehler zuschulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören.

Article 42.

Le présent règlement sera affiché dans la langue de la nationalité du navire et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, en un endroit apparent et accessible, à bord de chaque navire transportant des pèlerins.

Artikel 42.

Das gegenwärtige Reglement wird in der Sprache des Heimatlandes des Schiffes und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder an einem sichtbaren und zugänglichen Orte an Bord eines jeden Pilgerschiffes angeschlagen.

III.

Mesures à prendre pour prévenir l'importation de la peste.

1. Voie de terre.

Les mesures prises sur la voie de terre contre les provenances des régions contaminées de peste

III.

Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest.

1. Zu Lande.

Die auf dem Landwege gegen Herkünfte aus pestverseuchten Gegenden zu ergreifenden Maßnahmen

doivent être conformes aux principes sanitaires formulés par la présente Convention. Les pratiques modernes de la désinfection doivent être substituées aux quarantaines de terre.

Dans ce but, des étuves et d'autres outillages de désinfection seront disposés dans des points bien choisis sur les routes suivies par les voyageurs. Les mêmes moyens seront employés sur les lignes des chemins de fer créées ou à créer. Les marchandises seront désinfectées suivant les principes adoptés par la présente Convention.

Chaque Gouvernement est libre de fermer ses frontières aux passagers et aux marchandises.

2. Voie maritime.

A. Mesures à prendre dans la mer Rouge.

Article 1.

Navires indemnes. — *a)* Les navires reconnus indemnes, après visite médicale, auront libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le navire devra toutefois avoir complété ou compléter dix jours pleins à partir du moment de son départ du dernier port contaminé.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection du linge sale, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

b) Les navires indemnes ordinaires auront la faculté de passer le canal de Suez en quarantaine. Ils entreront dans la Méditerranée en continuant l'observation de dix jours. Les navires ayant un médecin et une étuve ne subiront pas la désinfection avant le transit en quarantaine.

Article 2.

Navires suspects. — Les navires suspects sont ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis douze jours. Ces navires seront traités d'une façon différente suivant qu'ils ont ou n'ont pas à bord un médecin et un appareil à désinfection (étuve).

a) Les navires ayant un médecin et un appareil de désinfection (étuve), remplissant les conditions voulues, seront admis à passer le canal de Suez en quarantaine dans les conditions du règlement pour le transit.

b) Les autres navires suspects n'ayant ni médecin ni appareil de désinfection (étuve) seront,

müssen den in dem gegenwärtigen Übereinkommen niedergelegten sanitären Grundsätzen entsprechen. Das moderne Desinfectionsverfahren hat an die Stelle der Landquarantänen zu treten.

Zu dem Zwecke sind Dampfapparate und sonstige Desinfectionsgeräthe auf den von den Reisenden benutzten Verkehrswegen an sorgfältig ausgesuchten Punkten aufzustellen. Dieselben Einrichtungen sind auf den bereits bestehenden und noch zu erbauenden Eisenbahnlinien zu treffen. Die Waren werden nach Maßgabe der durch das gegenwärtige Übereinkommen angenommenen Grundsätze desinficirt.

Jeder Regierung steht es frei, ihre Grenzen für Reisende und Waren zu sperren.

2. Zur See.

A. Maßnahmen im Rothen Meere.

Artikel 1.

Unverdächtige Schiffe. — a) Diejenigen Schiffe, welche nach ärztlicher Visite als rein befunden werden, erhalten sofort libera pratica wie auch immer ihr Sanitätspass lauten mag.

Das Schiff muss jedoch volle zehn Tage seit seiner Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens diesen Schiffen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfection der schmutzigen Wäsche, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser).

b) Den reinen gewöhnlichen Schiffen steht es frei, den Suezcanal in Quarantäne zu durchfahren. Bei ihrer Einfahrt ins Mittelländische Meer wird die zehntägige Beobachtung fortgesetzt. Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Dampfdesinfectionsapparat besitzen, brauchen sich vor der Durchfahrt in Quarantäne nicht der Desinfection zu unterziehen.

Artikel 2.

Verdächtige Schiffe. — Verdächtige Schiffe sind solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall seit zwölf Tagen. Diese Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben oder nicht.

a) Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) besitzen und die gewünschten Bedingungen erfüllen, dürfen den Suezcanal unter den in dem Reglement für den Transit aufgestellten Bedingungen in Quarantäne durchfahren.

b) Die anderen verdächtigen Schiffe, welche weder Arzt noch Desinfectionsapparat (Dampfkasten)

avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus aux Sources de Moïse pendant le temps nécessaire pour opérer les désinfections du linge sale, du linge de corps et autres objets susceptibles, et s'assurer de l'état sanitaire du navire.

S'il s'agit d'un navire postal ou d'un paquebot spécialement affecté au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si l'autorité locale a l'assurance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement pratiquées, soit au point de départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine sera accordé.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si le dernier cas de peste remonte à plus de quatorze jours et si l'état sanitaire du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être donnée à Suez, lorsque les opérations de désinfection seront terminées.

Pour un bateau ayant un trajet indemne de moins de quatorze jours, les passagers à destination d'Égypte seront débarqués aux Sources de Moïse et isolés pendant le temps nécessaire pour compléter dix jours; leur linge sale et leurs effets à usage seront désinfectés. Ils recevront alors la libre pratique. Les bateaux ayant un trajet indemne de moins de quatorze jours et demandant à obtenir la libre pratique en Égypte seront retenus aux Sources de Moïse le temps nécessaire pour compléter dix jours; ils subiront la désinfection réglementaire.

Article 3.

Navires infectés, c'est-à-dire ayant de la peste à bord ou ayant présenté des cas de peste depuis douze jours. Ils se divisent en navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve), et navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve).

a. Les navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve) seront arrêtés aux Sources de Moïse, les personnes atteintes de peste débarquées et isolées dans un hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si la peste venait à se développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés ainsi que le navire.

besitzen, werden, bevor sie zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen werden, an den Mosesquellen solange zurückgehalten, als nöthig ist, um die Desinfection der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vorzunehmen und den Gesundheitszustand des Schiffes festzustellen.

Handelt es sich um ein Postschiff oder um ein eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmtes Dampfboot, welches keinen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord hat, so wird die Durchfahrt in Quarantäne zugestanden, wenn die Localbehörde durch amtliche Feststellung die Gewissheit erlangt, dass die Assanirungs- und Desinfectionsmaßnahmen, sei es bei der Abfahrt oder während der Reise, gehörig durchgeführt worden sind.

Handelt es sich um Postschiffe oder eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfboote, welche keinen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord haben, so kann, wenn der letzte Pestfall mehr als vierzehn Tage zurückliegt und der Gesundheitszustand des Schiffes befriedigend ist, die libera pratica in Suez zugestanden werden, sobald die Desinfectionsmaßnahmen vollendet sind.

Was ein Schiff mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen betrifft, so werden die Passagiere, welche sich nach Ägypten begeben wollen, an den Mosesquellen ausgeschifft und bis zum Ablaufe der zehn Tage isolirt; ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffecten werden desinficirt. Sie werden sodann zu freiem Verkehre zugelassen. Schiffe mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen, welche libera pratica in Ägypten zu erhalten wünschen, werden an den Mosesquellen die zum Ablaufe der zehn Tage nöthige Zeit zurückgehalten; sie unterliegen der ordnungsgemäßen Desinfection.

Artikel 3.

Verseuchte Schiffe, das heißt solche, welche Pest an Bord haben, oder auf denen Pestfälle in den letzten zwölf Tagen vorgekommen sind. Sie werden in Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat (Dampfkasten) und Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat (Dampfkasten) eingetheilt.

a. Die Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen angehalten, die Pestkranken ausgeschifft und in einem Spitale isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, dass die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchsgegenstände, die Kleidung der Schiffsmannschaft und Passagiere, sowie das Schiff werden desinficirt.

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas du déchargement des marchandises, mais seulement de la désinfection de la partie du navire qui a été infectée.

Les passagers resteront dix jours à l'établissement des Sources de Moïse; lorsque les cas de peste remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée. Cette durée variera selon l'époque de l'apparition du dernier cas.

Ainsi, lorsque le dernier cas se sera produit depuis neuf, dix, onze ou douze jours, la durée de l'observation sera de 24 heures; s'il s'est produit depuis huit jours, l'observation sera de deux jours; s'il s'est produit depuis sept jours, l'observation sera de trois jours et ainsi de suite comme cela est indiqué au tableau placé plus loin.

b. Navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve). — Les navires avec médecin et étuve seront arrêtés aux Sources de Moïse.

Le médecin du bord déclarera sous serment quelles sont les personnes à bord atteintes de peste. Ces malades seront débarqués et isolés.

Après le débarquement de ces malades, le linge sale du reste des passagers et de l'équipage subira la désinfection à bord.

Lorsque la peste se sera montrée exclusivement dans l'équipage, la désinfection du linge ne portera que sur le linge sale de l'équipage et le linge des postes de l'équipage.

Le médecin du bord indiquera aussi, sous serment, la partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés. Il déclarera également, sous serment, quelles sont les personnes qui ont été en rapport avec le pestiféré depuis la première manifestation de la maladie, soit par des contacts directs, soit par des contacts avec des objets capables de transmettre l'infection. Ces personnes seulement seront considérées comme „suspectes".

La partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés, seront complètement désinfectés. On entend par „partie du navire" la cabine du malade, les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont, les parties du pont sur lesquelles le ou les malades auraient séjourné.

S'il est impossible de désinfecter la partie ou le compartiment du navire qui a été occupé par les personnes atteintes de peste sans débarquer les personnes déclarées suspectes, ces personnes seront ou placées sur un autre navire spécialement affecté à cet usage, ou débarquées et logées dans l'établissement sanitaire, sans contact avec les malades, lesquels seront placés dans l'hôpital.

Es ist wohlverstanden, dass es sich hiebei nicht um das Ausladen der Waren, sondern nur um die Desinfection des verseuchten Theiles des Schiffes handelt.

Die Passagiere haben zehn Tage in der Anstalt an den Mosesquellen zu bleiben; wenn die Pestfälle mehrere Tage zurückliegen, so wird die Dauer der Isolirung vermindert. Diese Dauer ist verschieden je nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Fall vorgekommen ist.

So beträgt die Dauer der Beobachtung 24 Stunden, sobald der letzte Fall 9, 10, 11 oder 12 Tage zurückliegt; liegt er 8 Tage zurück, so dauert die Beobachtung 2 Tage; liegt er 7 Tage zurück, so beträgt die Beobachtung 3 Tage und so fort, wie es in der weiter unten stehenden Tabelle aufgeführt ist.

b) Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat (Dampfkasten). — Die Schiffe mit Arzt und Dampfkasten werden an den Mosesquellen angehalten.

Der Schiffsarzt hat unter Eid anzugeben, welche Personen an Bord von Pest befallen sind. Diese Kranken werden ausgeschifft und isolirt.

Nach Ausschiffung dieser Kranken wird die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft an Bord desinficirt.

Ist die Pest nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten, so erstreckt sich die Desinfection der Wäsche nur auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft und die Wäsche in den Räumen der Schiffsmannschaft.

Der Schiffsarzt hat des weiteren den Theil oder die Abtheilung des Schiffes und die Abtheilung des Spitales unter Eid zu bezeichnen, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind. Er hat ebenfalls unter Eid zu erklären, welche Personen zu dem Pestkranken seit dem ersten Anzeichen der Krankheit, sei es durch directe Berührung oder Berührung mit Gegenständen, welche den Krankheitskeim übertragen können, in Beziehung getreten sind. Diese Personen werden allein als „verdächtig" angesehen.

Der Theil oder die Abtheilung des Schiffes und die Abtheilung des Spitales, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind, werden vollständig desinficirt. Man versteht unter „Theil des Schiffes" die Cabine des Kranken, die daranstoßenden Cabinen, den Gang, auf welchem sich diese Cabinen befinden, das Deck, die Theile des Deckes, auf denen sich der oder die Kranken aufgehalten haben.

Ist es nicht möglich, den Theil oder die Abtheilung des Schiffes, welcher von den Pestkranken besetzt gewesen ist, zu desinficiren, ohne die für verdächtig erklärten Personen auszuschiffen, so werden diese Personen entweder auf ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Schiff gebracht oder aber ausgeschifft und in der Sanitätsanstalt untergebracht, ohne mit den Kranken in Berührung zu kommen, welch letztere in dem Spitale untergebracht werden.

La durée de ce séjour sur le navire ou à terre pour la désinfection sera aussi courte que possible et n'excédera pas vingt-quatre heures.

Les suspects subiront une observation, soit sur leur bâtiment, soit sur le navire affecté à cet usage; la durée de cette observation variera selon le tableau suivant:

Lorsque le dernier cas de peste se sera produit dans le cours du douzième, du onzième, du dixième ou du neuvième jour avant l'arrivée à Suez .	l'observation sera de 24 heures
S'il s'est produit dans le cours du huitième jour avant l'arrivée à Suez	l'observation sera de 2 jours
S'il s'est produit dans le cours du septième jour avant l'arrivée à Suez	l'observation sera de 3 jours
S'il s'est produit dans le cours du sixième jour avant l'arrivée à Suez	l'observation sera de 4 jours
S'il s'est produit dans le cours du cinquième ou du quatrième jour avant l'arrivée à Suez	l'observation sera de 5 et 6 jours
S'il s'est produit dans le cours du troisième jour ou du second jour avant l'arrivée à Suez	l'observation sera de 7 et 8 jours
S'il s'est produit un jour avant l'arrivée à Suez . . .	l'observation sera de 9 jours.

Le passage en quarantaine pourra être accordé avant l'expiration des délais indiqués dans le tableau ci-dessus si l'autorité sanitaire le juge possible; il sera en tout cas accordé lorsque la désinfection aura été accomplie, si le navire abandonne, outre ses malades, les personnes indiquées ci-dessus comme „suspectes“.

Une étuve placée sur un ponton pourra venir accoster le navire pour rendre plus rapides les opérations de désinfection.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Égypte seront retenus dix jours aux Sources de Moïse à compter du dernier cas survenu à bord et subiront la désinfection réglementaire.

Les temps pris par les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse.

1° La visite médicale, prévue par le règlement, sera faite, pour chaque navire arrivant à Suez, par

Die Dauer dieses Aufenthaltes auf dem Schiffe oder auf dem Lande zum Zwecke der Desinfection muss möglichst kurz sein und darf jedenfalls 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Verdächtigen unterliegen einer Beobachtung, und zwar entweder auf ihrem Schiffe oder auf dem hiezu bestimmten Schiffe. Die Dauer dieser Beobachtung ist verschieden und richtet sich nach nachstehender Tabelle:

Wenn der letzte Pestfall sich im Laufe des 12., 11., 10. oder 9. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 24 Stunden.
Wenn er sich im Laufe des achten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . .	so dauert die Beobachtung zwei Tage.
Wenn er sich im Laufe des siebenten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . .	so dauert die Beobachtung drei Tage.
Wenn er sich im Laufe des sechsten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . .	so dauert die Beobachtung vier Tage.
Wenn er sich im Laufe des fünften oder vierten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung fünf und sechs Tage.
Wenn er sich im Laufe des dritten oder zweiten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung sieben und acht Tage.
Wenn er sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung neun Tage.

Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der in vorstehender Tabelle aufgeführten Fristen zugestanden werden, wenn die Sanitätsbehörde es für angängig hält. Die Durchfahrt wird, sobald die Desinfection ausgeführt ist, jedenfalls zugestanden, wenn das Schiff außer seinen Kranken die vorstehend als „verdächtig“ aufgeführten Personen zurücklässt.

Ein Ponton mit daraufgestelltem Dampfkasten kann bei dem Schiffe anlegen, damit die Desinfection möglichst schnell durchgeführt wird.

Verseuchte Schiffe, welche zum freien Verkehre in Ägypten zugelassen zu werden wünschen, werden zehn Tage, vom letzten an Bord vorgekommenen Falle an gerechnet, an den Mosesquellen zurückgehalten und haben sich der reglementmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Die auf die Desinfection verwandte Zeit wird in die Dauer der Beobachtung eingerechnet.

Einrichtung der Überwachung und der Desinfection in Suez und an den Mosesquellen.

1. Die in dem Reglement vorgesehene ärztliche Visite wird bei jedem in Suez eintreffenden Schiffe

un des médecins de la station. Elle sera faite de jour pour les provenances des ports contaminés de peste.

2° Les médecins seront au nombre de sept, un médecin en chef, quatre titulaires et deux suppléants. Si le service médical était encore insuffisant, on aurait recours aux médecins de la marine des différents États qui seraient placés sous l'autorité du médecin en chef de la station sanitaire.

3° Ils seront pourvus d'un diplôme régulier, choisis de préférence parmi les médecins ayant fait des études spéciales pratiques d'épidémiologie et de bactériologie.

4° Ils seront nommés par le Ministre de l'Intérieur, sur la présentation du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte.

5° Ils recevront un traitement qui sera de six mille francs pour les médecins suppléants et qui, primitivement de huit mille francs, pourra s'élever progressivement à douze mille francs pour les quatre médecins et de douze mille à quinze mille francs pour le médecin en chef.

6° La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse est placée sous l'autorité du médecin en chef de Suez.

7° Si des malades y sont débarqués, deux des médecins de Suez y seront internés, l'un pour soigner les pesteux, l'autre pour soigner les personnes non atteintes de peste.

8° Le nombre des gardes sanitaires sera porté à vingt.

Un de ces gardes sera spécialement chargé de l'entretien des étuves placées aux Sources de Moïse.

9° La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse comprendra:

a) Trois étuves à désinfection au moins, dont une sera placée sur un ponton;
b) Un nouvel hôpital d'isolement de douze lits pour les malades et les suspects. Cet hôpital sera disposé de façon à ce que les malades, les suspects, les hommes et les femmes soient isolés les uns des autres;
c) Des baraquements, des tentes-hôpital et des tentes ordinaires pour les personnes débarquées;
d) Des baignoires et des douches-lavage en nombre suffisant;
e) Les bâtiments nécessaires pour les services communs, le personnel médical, les gardes etc., un magasin, une buanderie;
f) Un réservoir d'eau.

durch einen der Stationsärzte vorgenommen. Sie findet für Herkünfte aus pestverseuchten Häfen bei Tage statt.

2. Es sollen sieben Ärzte vorhanden sein, ein Chefarzt, vier Amtsärzte und zwei Hilfsärzte. Sollten die ärztlichen Kräfte nicht ausreichen, so würden die Marineärzte der verschiedenen Staaten in Anspruch zu nehmen sein, die dem Chefarzte der Sanitätsstation unterzuordnen wären.

3. Die Stationsärzte sollen im Besitze eines ordnungsmäßigen Diplomes sein und vornehmlich unter solchen Ärzten gewählt werden, welche specielle praktische Studien der Epidemiologie und Bakteriologie getrieben haben.

4. Sie werden durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Ägypten ernannt.

5. Sie beziehen einen Gehalt, und zwar die Hilfsärzte einen solchen von 6000 Francs, die vier Amtsärzte einen solchen, welcher im Anfange 8000 Francs beträgt und allmählich auf 12.000 Francs steigt, und der Chefarzt einen solchen von 12.000 bis 15.000 Francs.

6. Die Desinfections- und Isoliranstalt der Mosesquellen steht unter dem Chefarzt in Suez.

7. Wenn Kranke dort ausgeschifft sind, so werden zwei der Ärzte aus Suez hingeschickt, der eine zur Behandlung der Pestkranken, der andere zum ärztlichen Dienste bei den von Pest nicht befallenen Kranken.

8. Die Zahl der Sanitätswächter soll 20 betragen.

Einem dieser Wächter ist speciell die Obsorge für die an den Mosesquellen aufgestellten Dampfkasten zu übertragen.

9. Die Desinfections- und Isoliranstalt der Mosesquellen soll enthalten:

a) wenigstens drei Desinfectionskasten, von denen einer auf einen Brückenkahn zu stellen ist;
b) ein neues Isolirspital mit 12 Betten für die Kranken und Verdächtigen. Dieses Spital ist derart einzurichten, dass Kranke, Verdächtige, Männer und Weiber von einander getrennt werden;
c) Baracken, Zeltspitäler und gewöhnliche Zelte für die gelandeten Personen;
d) eine genügende Zahl Badewannen und Douchebädervorrichtungen;
e) die nöthigen Gebäude für den gewöhnlichen Dienst, das ärztliche Personal, die Wächter &c., ein Magazin, ein Waschhaus;
f) einen Wasserbehälter.

Passage en quarantaine du canal de Suez.

1° L'autorité sanitaire de Suez accorde le passage en quarantaine; le Conseil en est immédiatement informé. Dans les cas douteux, la décision est prise par le Conseil.

2° Un télégramme est aussitôt expédié à l'autorité désignée par chaque Puissance. L'expédition du télégramme sera faite aux frais du bâtiment.

3° Chaque Puissance édictera des dispositions pénales contre les bâtiments qui, abandonnant le parcours indiqué par le capitaine, aborderaient indûment un des ports du territoire de cette Puissance. Seront exceptés les cas de force majeure et de relâche forcée.

Lors de l'arraisonnement, le capitaine sera tenu de déclarer s'il a à son bord des équipes de chauffeurs indigènes ou de serviteurs à gages quelconques, non inscrits sur le rôle d'équipage ou le registre à cet usage. Les questions suivantes seront posées aux capitaines de tous les navires se présentant à Suez, venant du Sud. Ils y répondront sous serment:

„Avez-vous des auxiliaires: chauffeurs ou autres gens de service, non inscrits sur le rôle d'équipage ou sur le registre spécial? Quelle est leur nationalité? Où les avez-vous embarqués?“

Les médecins sanitaires devront s'assurer de la présence de ces auxiliaires et s'ils constatent qu'il y a des manquants parmi eux, chercher avec soin les causes de l'absence.

4° Un officier sanitaire et deux gardes sanitaires montent à bord. Ils doivent accompagner le navire jusqu'à Pord-Saïd; ils ont pour mission d'empêcher les communications et de veiller à l'exécution des mesures prescrites pendant la traversée du canal.

5° Les voyageurs pourront s'embarquer à Port-Saïd en quarantaine. Mais tout embarquement ou débarquement et tout transbordement de passagers et de marchandises sont interdits pendant le parcours du canal de Suez à Port-Saïd.

6° Les navires transitant en quarantaine devront effectuer le parcours de Suez à Port-Saïd sans garage.

En cas d'échouage ou de garage indispensable, les opérations nécessaires seront effectuées par le personnel du bord, en évitant toute communication avec le personnel de la Compagnie du canal de Suez.

Les transports de troupes transitant en quarantaine seront tenus de traverser le canal seulement de jour.

Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezcanal.

1. Die Sanitätsbehörde in Suez gestattet die Durchfahrt in Quarantäne; der Conseil wird davon sofort benachrichtigt. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung vom Conseil getroffen.

2. Ein Telegramm wird sofort an die von jeder Macht bestimmte Behörde gesandt. Die Kosten des Telegrammes trägt das Schiff.

3. Jede Macht wird Strafbestimmungen gegen solche Schiffe erlassen, welche den von dem Capitän bezeichneten Curs aufgeben und ungehörigerweise einen der Häfen des Gebietes dieser Macht anlaufen. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt oder Anlaufen eines Nothhafens.

Bei der Aufnahme des Constitutes hat der Capitän zu erklären, ob er unter dem Schiffspersonal eingeborene Heizer oder sonstige gegen Lohn angestellte Personen an Bord hat, die nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das zu diesem Zwecke geführte Register eingetragen sind. Folgende Fragen werden den Capitänen aller vom Süden kommenden Schiffe, welche in Suez eintreffen, vorgelegt. Sie haben darauf unter Eid zu antworten:

„Haben Sie aushilfsweise angenommene Heizer oder andere Bedienstete, welche nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das Specialregister eingetragen sind, an Bord? Welches ist ihre Nationalität? Wo haben Sie sie an Bord genommen?“

Die Sanitätsärzte müssen sich von der Anwesenheit dieser Hilfsmannschaften überzeugen, und sofern sie feststellen, dass diese nicht vollzählig sind, sorgfältig nach den Ursachen der Abwesenheit forschen.

4. Ein Sanitätsofficier und zwei Sanitätswächter gehen an Bord. Sie müssen das Schiff bis Port-Said begleiten; es liegt ihnen ob, während der Durchfahrt durch den Canal ein Inverkehrtreten zu verhindern und über die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu wachen.

5. Reisende können sich in Port-Said in Quarantäne einschiffen. Aber bis Port-Said ist jede Ein- und Ausschiffung und jedes Umladen von Passagieren und Waren während der Fahrt durch den Suezcanal verboten.

6. Die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe müssen die Strecke von Suez bis Port-Said ohne anzuhalten zurücklegen.

Im Falle des Auffahrens oder eines nicht vermeidbaren Anhaltens müssen die nöthigen Verrichtungen durch das an Bord befindliche Personal unter Vermeidung jedes Verkehres mit dem Personale der Suezcanalgesellschaft vorgenommen werden.

Truppentransporte dürfen in Quarantäne den Canal nur bei Tage durchfahren.

S'ils doivent séjourner de nuit dans le canal, ils prendront leur mouillage au lac Timsah.

7° Le stationnement des navires transitant en quarantaine est interdit dans le port de Port-Saïd, sauf dans le cas prévu aux parag. 5 et 8. Les opérations de ravitaillement devront être pratiquées avec les moyens du bord.

Ceux des chargeurs, ou toute autre personne, qui seront montés à bord, seront isolés sur le ponton quarantenaire. Leurs vêtements y subiront la désinfection règlementaire.

8° Lorsqu'il sera indispensable, pour les navires transitant en quarantaine, de prendre du charbon à Port-Saïd, ces navires devront exécuter cette opération dans un endroit, offrant les garanties nécessaires d'isolement et de surveillance sanitaire, qui sera indiqué par le Conseil sanitaire. Pour les navires à bord desquels une surveillance efficace de cette opération est possible et où tout contact avec les gens du bord peut être évité, le charbonnage par les ouvriers du port sera autorisé. La nuit le lieu de l'opération devra être éclairé à la lumière électrique.

9° Les pilotes, les électriciens, les agents de la Compagnie et les gardes sanitaires seront déposés à Port-Saïd, hors du port, entre les jetées, et de là conduits directement au ponton de quarantaine, où leurs vêtements subiront une désinfection complète.

Müssen sie während der Nacht im Canale bleiben, so haben sie im Timsasee zu ankern.

7. Schiffen, welche in Quarantäne durchfahren, ist es verboten, in dem Hafen von Port-Said zu halten, außer in dem in §§. 5 und 8 vorgesehenen Falle. Die Verproviantirung muss mit den an Bord befindlichen Mitteln bewerkstelligt werden.

Diejenigen Auflader oder jede andere Person, welche an Bord gegangen, werden auf dem Quarantäneponton isolirt. Ihre Kleidung unterliegt dort der reglementsmäßigen Desinfection.

8. Wenn es für die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe unerläßlich ist, in Port-Said Kohlen einzunehmen, so ist diese Verrichtung an einem von dem Sanitätsconseil bestimmten Orte vorzunehmen, welcher die nöthige Sicherheit für die Isolirung und sanitäre Überwachung bietet. Bei Schiffen, auf welchen eine wirksame Überwachung jener Verrichtung möglich ist, und wo jede Berührung mit den Leuten an Bord vermieden werden kann, ist die Anbordbeförderung der Kohlen durch Hafenarbeiter gestattet. Während der Nacht muss der Ort der in Rede stehenden Verrichtung elektrisch beleuchtet werden.

9. Die Lotsen, Elektrotechniker, die Agenten der Gesellschaft und die Sanitätswachen werden in Port-Said außerhalb des Hafens zwischen den Hafendämmen ausgesetzt und von da direct auf den Quarantäneponton gebracht, wo ihre Kleidung einer vollständigen Desinfection unterworfen wird.

Mesures à prendre pour les navires venant en Egypte d'un port contaminé de peste, par la Méditerranée.

1° Les navires ordinaires indemnes venant d'un port d'Europe ou du bassin de la Méditerranée infecté de peste, se présentant pour passer le canal de Suez, obtiendront le passage en quarantaine. Ils continueront leur trajet en observation de dix jours.

2° Les navires ordinaires indemnes qui voudront aborder en Égypte, pourront s'arrêter à Alexandrie ou à Port-Saïd, où les passagers achèveront le temps de l'observation, soit dans le lazaret de Gabari, soit à bord, selon la décision de l'autorité sanitaire locale.

3° Les mesures auxquelles sont soumis les navires infectés et suspects venant d'un port contaminé de peste d'Europe ou des rives de la Méditerranée, désirant aborder dans un des ports d'Égypte ou passer le canal de Suez, seront déterminées par le Conseil sanitaire conformément au règlement adopté par la présente Convention.

Maßnahmen für die aus einem pestverseuchten Hafen durch das Mittelländische Meer nach Ägypten kommenden Schiffe.

1. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder des Beckens des Mittelländischen Meeres kommen und den Suezcanal durchfahren wollen, werden zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen. Sie setzen ihre Fahrt unter zehntägiger Beobachtung fort.

2. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche in Ägypten anlegen wollen, können in Alexandrien oder Port-Said anhalten, wo die Passagiere nach Bestimmung der localen Sanitätsbehörde die Beobachtungszeit entweder im Lazarethe von Gabari oder an Bord vollenden.

3. Die Maßnahmen, denen die verseuchten und verdächtigen Schiffe aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder der Küste des Mittelländischen Meeres unterliegen, wenn sie in einem der ägyptischen Häfen anlegen oder den Suezcanal durchfahren wollen, werden von dem Sanitätsconseil entsprechend dem durch das gegenwärtige Übereinkommen angenommenen Reglement festgesetzt.

Ces mesures, pour devenir exécutoires, devront être acceptées par les diverses Puissances représentées au Conseil. Elles règleront le régime imposé aux navires, aux passagers et aux marchandises.

Le Conseil soumettra dans les mêmes formes aux Puissances un règlement visant les mêmes questions en ce qui concerne le choléra.

Ces deux règlements doivent être présentés dans le plus bref délai possible.

Surveillance sanitaire des pèlerinages dans la mer Rouge.

Régime sanitaire applicable aux navires à pèlerins venant d'un port contaminé dans la station sanitaire (réorganisée) de Camaran.

Les navires à pèlerins venant du Sud et se rendant au Hedjaz devront au préalable faire escale à la station sanitaire de Camaran et seront soumis au régime ci-après:

Les navires reconnus „indemnes" après visite médicale auront libre pratique, lorsque les opérations suivantes seront terminées:

Les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de ces opérations en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser 72 heures.

Si aucun cas de peste n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront réembarqués immédiatement et le navire se dirigera vers le Hedjaz.

Les navires „suspects", c'est-à-dire ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ, mais aucun cas nouveau depuis douze jours, seront traités de la façon suivante: les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; l'eau de la cale sera changée. Les parties du navire habitées par les malades seront désinfectées. La durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser 72 heures. Si aucun cas de peste n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront réembarqués immédiatement, et le navire sera dirigé sur Djeddah, où une seconde visite médicale aura lieu à bord. Si son résultat est favorable, et sur le vu de la déclaration écrite des médecins du bord, sous serment, qu'il n'y a pas eu de cas de peste pendant la traversée, les pèlerins seront immédiatement débarqués.

Diese Maßnahmen müssen, um vollstreckbar zu sein, von den verschiedenen im Conseil vertretenen Mächten angenommen werden. Sie bestehen in Vorschriften über die Behandlung der Schiffe, Passagiere und Waren.

Der Conseil wird den Mächten in gleicher Weise ein Reglement vorlegen, welches dieselben Fragen mit Bezug auf Cholera behandelt.

Diese beiden Reglements müssen sobald wie möglich vorgelegt werden.

Sanitäre Überwachung der Pilgerfahrten im Rothen Meere.

Sanitäre Behandlung der aus einem verseuchten Hafen kommenden Pilgerschiffe in der (reorganisirten) Quarantänestation von Camaran.

Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Schiffe, welche nach ärztlicher Visite „unverdächtig" befunden werden, erhalten libera pratica, sobald folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind:

Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und der Theil ihrer Gebrauchseffecten und ihres Gepäckes, der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinficirt; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft und das Schiff begibt sich nach dem Hedjaz.

„Verdächtige" Schiffe, das heißt solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten 12 Tage, werden folgendermaßen behandelt: Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und der Theil ihrer Gebrauchseffecten und ihres Gepäckes, der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinficirt; das Sodwasser wird erneuert. Die von den Kranken bewohnt gewesenen Schiffstheile werden desinficirt. Die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff hat sich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Visite an Bord stattfindet. Fällt dieselbe günstig aus, und wird eine schriftliche Erklärung der an Bord befindlichen Ärzte vorgezeigt, in der dieselben eidlich versichern, dass während der Überfahrt keine Pestfälle vorgekommen sind, so werden die Pilger sofort gelandet.

Si, au contraire, un ou plusieurs cas de peste ont été constatés pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire sera renvoyé à Camaran, où il subira le régime des navires infectés.

Sind dagegen ein oder mehrere Pestfälle während der Reise oder im Augenblicke der Ankunft festgestellt worden, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Les navires infectés, c'est-à-dire ayant à bord des cas de peste, ou bien en ayant présenté depuis douze jours, subiront le régime suivant:

Verseuchte Schiffe, das heißt solche, welche Pestfälle an Bord haben, oder auf denen während der letzten 12 Tage derartige Fälle vorgekommen sind, haben sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Les personnes, atteintes de peste seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si la peste venait à s'y développer.

Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, dass die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés ainsi que le navire.

Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinficirt.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Die locale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäckes und der Waren nothwendig ist, und ob das ganze Schiff oder nur ein Theil desselben desinficirt werden soll.

Les passagers resteront douze jours à l'établissement de Camaran; lorsque les cas de peste remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement pourra être diminuée. Cette durée pourra varier selon l'époque de l'apparition du dernier cas et d'après la décision de l'autorité sanitaire.

Die Passagiere haben 12 Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben; liegen die Pestfälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Isolirung abgekürzt werden. Diese Dauer kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der letzte Fall vorgekommen ist, von der Sanitätsbehörde nach ihrem Ermessen anderweit festgesetzt werden.

Le navire sera dirigé ensuite sur Djeddah, où une visite médicale individuelle et rigoureuse aura lieu à bord. Si son résultat est favorable, les pèlerins seront débarqués. Si, au contraire, la peste s'était montrée à bord pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire serait renvoyé à Camaran, où il subirait des nouveau le régime des navires infectés.

Das Schiff begibt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person an Bord stattzufinden hat. Ist das Ergebnis derselben günstig, so werden die Pilger ausgeschifft. Hat sich aber während der Reise oder zur Zeit der Ankunft Pest an Bord gezeigt, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Améliorations à apporter à la station de Camaran.

Verbesserungen, welche in der Sanitätsstation von Camaran vorzunehmen sind.

A. Evacuation complète de l'île de Camaran par ses habitants.

A. Vollständige Räumung der Insel Camaran von ihren Bewohnern.

B. Moyens d'assurer la sécurité et de faciliter le mouvement de la navigation dans la baie de l'île de Camaran:

B. Anstalten zum Zwecke der Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehres in der Bucht der Insel Camaran:

1° Installation de bouées et de balises en nombre suffisant.

1. Einrichtung von Bojen und Baken in genügender Anzahl.

2° Construction d'un môle ou quai principal pour débarquer les passagers et les colis.

2. Errichtung eines Molo oder eines Hauptquais für die Landung der Passagiere und Frachtstücke.

3° Un appontement différent pour embarquer séparément les pèlerins de chaque campement.

3. Eine besondere Landungsbrücke, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können.

4° Des chalands en nombre suffisant, avec un remorqueur à vapeur pour assurer le service de débarquement et d'embarquement des pèlerins.

Le débarquement des pèlerins des navires infectés sera opéré par les moyens du bord.

C. Installation de la station sanitaire, qui comprendra:

1° Un réseau de voies ferrées reliant les débarcadères aux locaux de l'Administration et de désinfection ainsi qu'aux locaux des divers services et aux campements.

2° Des locaux pour l'Administration et pour le personnel des services sanitaires et autres.

3. Des bâtiments pour la désinfection et le lavage des effets portés et autres objets.

4° Des bâtiments où les pèlerins seront soumis à des bains-douches ou à des bains de mer pendant que l'on désinfectera les vêtements en usage.

5° Des hôpitaux séparés pour les deux sexes et complètement isolés:

a) pour l'observation des suspects;
b) pour les pesteux;
c) pour les malades atteints d'autres affections contagieuses;
d) pour les malades ordinaires.

6° Les campements seront séparés les uns des autres d'une manière efficace et la distance entre eux devra être la plus grande possible; les logements destinés aux pèlerins seront construits dans les meilleures conditions hygiéniques et ne devront contenir que vingt-cinq personnes.

7° Un cimetière bien situé et éloigné de toute habitation, sans contact avec une nappe d'eau souterraine, et drainé à 0 *m* 50 au-dessous du plan des fosses.

D. Outillage sanitaire:

1° Étuves à vapeur en nombre suffisant et présentant toutes les conditions de sécurité, d'efficacité et de rapidité.

2° Pulvérisateurs, étuves à désinfection et moyens nécessaires pour la désinfection chimique analogues à ceux qui sont indiqués dans le chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

3° Machines à distiller l'eau: appareils destinés à la stérilisation de l'eau par la chaleur; machines à fabriquer la glace.

Pour la distribution de l'eau potable: canalisations et réservoirs fermés, étanches, et ne pouvant se vider que par des robinets ou des pompes.

4. Genügend Leichterschiffe mit einem Bugsirdampfer, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicherzustellen.

Die Ausschiffung der Pilger der verseuchten Schiffe ist mittels der an Bord befindlichen Landungsmittel zu bewerkstelligen.

C. Einrichtung der Sanitätsstation, welche enthalten soll:

1. Ein Schienennetz, welches den Landungsplatz mit den Verwaltungs- und Desinfectionsräumlichkeiten sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet.

2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Sanitätsdienstes und der anderen Dienstzweige.

3. Gebäude für die Desinfection und Waschung der getragenen Effecten und sonstigen Gegenstände.

4. Gebäude, wo die Pilger während der Desinfection der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Douche- oder Seebäder nehmen.

5. Für jedes der beiden Geschlechter gesonderte und vollständig isolirte Spitäler:

a) zur Beobachtung der Verdächtigen;
b) für die Pestkranken;
c) für die von anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen;
d) für die gewöhnlichen Kranken.

6. Die Lager müssen von einander in wirksamer Weise geschieden sein und möglichst weit aus einander liegen; die für die Pilger bestimmten Unterkunftsräume müssen unter den besten hygienischen Bedingungen hergestellt sein und dürfen nicht mehr als 25 Personen aufnehmen.

7. Einen günstig und von jeder Wohnstätte entfernt gelegenen Begräbnisplatz, welcher nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht und 50 Centimeter unter der Gräberfläche drainirt ist.

D. Sanitätsausrüstung:

1. Genügend Dampfkasten, welche alle Vorbedingungen für sichere, erfolgreiche und schnelle Wirkung bieten.

2. Zerstäubungsapparate, Desinfectionskübel und die zur chemischen Desinfection nöthigen Mittel, analog den im Capitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Übereinkommen bezeichneten.

3. Wasserdestillirmaschinen: Apparate zum Sterilisiren des Wassers durch Hitze; Eismaschinen.

Für die Zuführung von Trinkwasser Röhrenleitungen und verschlossene wasserdichte Behälter, welche sich nur mittels Hähne oder Pumpen leeren lassen.

4° Laboratoire bactériologique avec le personnel nécessaire.

5° Installation de tinettes mobiles pour recueillir les matières fécales préalablement désinfectées. Épandage de ces matières sur une des parties de l'île les plus éloignées des campements, en tenant compte des conditions nécessaires pour le bon fonctionnement de ces champs d'épandage au point de vue de l'hygiène.

6° Les eaux sales seront éloignées des campements sans pouvoir stagner ni servir à l'alimentation. Les eaux vannes qui sortent des hôpitaux seront désinfectées par le lait de chaux, suivant les indications contenues dans le chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

E. L'autorité sanitaire assure, dans chaque campement, un établissement pour les comestibles, un pour le combustible.

Le tarif des prix fixés par l'autorité compétente est affiché dans plusieurs endroits du campement et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins.

Le contrôle de la qualité des vivres et de l'approvisionnement suffisant est fait chaque jour par le médicin du campement.

L'eau est fournie gratuitement.

Améliorations à apporter aux stations sanitaires d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali.

1° Création de deux hôpitaux pour pesteux, hommes et femmes à Abou-Ali.

2° Création à Vasta d'un hôpital pour malades ordinaires.

3° Installation à Abou-Saad et à Vasta de logements en pierre capables de contenir cinquante personnes par logement.

4° Trois étuves à désinfection placée à Abou-Saad, Vasta, Abou-Ali, avec buanderies et accessoires.

5° Établissement de douches-lavage à Abou-Saad et à Vasta.

6° Dans chacune des îles d'Abou-Saad et de Vasta, des machines à distiller pouvant fournir ensemble quinze tonnes d'eau par jour.

7° Pour les cimetières, les matières fécales et les eaux sales, le régime sera réglé d'après les principes admis pour Camaran. Un cimetière sera établi dans une des îles.

En ce qui concerne les vivres et l'eau, les règles adoptées pour Camaran sous la lettre *E* sont

4. Bakteriologisches Laboratorium mit dem nothwendigen Personal.

5. Aufstellung von transportablen Sammelgefäßen zur Aufnahme der vorher desinficirten Fäcalien. Ausgießung dieser Stoffe auf einer der von den Lagern am weitesten entfernt gelegenen Stellen der Insel, wobei darauf zu achten ist, dass die Bodenverhältnisse vom hygienischen Standpunkte aus hiefür geeignet sind.

6. Die Schmutzwässer sind von den Lagern zu entfernen, ohne dass sie stehendes Wasser bilden oder sonst wie verbraucht werden können. Das Abflusswasser, welches aus den Spitälern kommt, ist gemäß den im Capitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Übereinkommen enthaltenen Angaben mit Kalkmilch zu desinficiren.

E. Die Sanitätsbehörde sorgt dafür, dass in jedem Lager ein Magazin für Lebensmittel und ein solches für Brennmaterial vorhanden ist.

Der Tarif der von der zuständigen Behörde festgesetzten Preise wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigsten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angebracht.

Die Lebensmittel werden auf ihre Beschaffenheit sowie darauf, ob ein genügender Vorrath vorhanden ist, jeden Tag durch den Arzt des Lagers controlirt.

Wasser wird unentgeltlich verabfolgt.

Verbesserungen, welche in den Sanitätsstationen von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali vorzunehmen sind.

1. Herstellung von zwei Spitälern für männliche und weibliche Pestkranke in Abou-Ali.

2. Herstellung eines Spitals für gewöhnliche Kranke in Vasta.

3. Errichtung von steinernen Unterkunftsräumen in Abou-Saad und Vasta, welche je 50 Personen aufnehmen können.

4. Drei Dampfdesinfectionsapparate, die in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali aufzustellen sind, nebst Waschanstalten und Requisiten.

5. Anstalten für Douchebäder in Abou-Saad und Vasta.

6. Auf jeder der Inseln Abou-Saad und Vasta Destillirmaschinen, welche zusammen täglich 15 Tonnen Wasser liefern können.

7. In Betreff der Begräbnisplätze, der Fäcalien und Schmutzwasser ist nach den für Camaran aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Ein Begräbnisplatz wird auf einer der Inseln angelegt.

Bezüglich der Lebensmittel und des Wassers gelten die für Camaran unter E angenommenen

applicables aux campements d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali.

Il est désirable que les installations de Abou-Saad, Vasta et Abou-Ali soient terminées dans le plus bref délai possible.

Réorganisation de la station sanitaire de Djebel-Tor.

La Conférence confirme les recommandations et voeux déjà formulés, laissant au Conseil sanitaire le soin de réaliser ces améliorations et estime en outre:

1° Qu'il est nécessaire de fournir aux pèlerins une bonne eau potable, soit qu'on la trouve sur place, soit qu'on l'obtienne par la distillation.

2° Qu'il importe que tous les vivres qui sont importés par les pèlerins de Djeddah et de Yambo, quand il y a de la peste au Hedjaz, soient désinfectés comme objets suspects, ou complètement détruits, s'ils se trouvent dans des conditions d'altération dangereuses.

3° Que des mesures doivent être prises pour empêcher les pèlerins d'emporter au départ de Djebel-Tor des outres, qui seront remplacées par des vases en terre cuite ou des bidons métalliques.

4° Que chaque section doit être pourvue d'un médecin.

5° Qu'un capitaine de port doit être nommé à El-Tor, pour diriger les débarquements et pour faire observer les règlements par les capitaines des navires et les samboukdjis.

6° Que pendant les époques des pèlerinages les pèlerins seulement soient mis en observation à Djebel-Tor.

7° Que le village de Kouroum soit évacué.

8° Qu'un fil télégraphique relie le campement de Djebel-Tor à la station sanitaire de Suez.

Règlement applicable dans les ports arabiques de la mer Rouge à l'époque du pèlerinage.

Régime sanitaire à appliquer aux navires à pèlerins venant du Nord.

I. Voyage d'aller.

Si la présence de la peste n'est pas constatée dans le port de départ ni dans ses environs, si aucun cas de peste ne s'est produit pendant la traversée, le navire est immédiatement admis à la libre pratique.

Si la présence de la peste est constatée dans le port de départ ou dans ses environs, ou si un cas de peste s'est produit pendant la traversée, le

Bestimmungen auch für die Lagerstellen Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali.

Es ist wünschenswert, dass die Einrichtungen in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali sobald wie möglich durchgeführt werden.

Reorganisation der Sanitätsstation von Djebel-Tor.

Die Conferenz hält an den bereits ausgesprochenen Wünschen und Empfehlungen fest und überläßt es dem Sanitätsconseil, diese Verbesserungen herbeizuführen, indem sie im übrigen ihrer Ansicht dahin Ausdruck gibt:

1. dass es nothwendig ist, den Pilgern ein gutes Trinkwasser zu liefern, sei es, dass es am Orte vorgefunden oder durch Destillation gewonnen wird;

2. dass es geboten ist, zur Zeit, wo im Hedjaz Pest herrscht, alle von den Pilgern aus Djeddah und Yambo mitgebrachten Lebensmittel als verdächtige Gegenstände zu desinficiren oder vollständig zu vernichten, wenn sie sich im Zustande einer schädlichen Veränderung befinden;

3. dass Maßnahmen zu treffen sind, um die Pilger zu verhindern, bei ihrer Abfahrt von Djebel-Tor Schläuche mitzunehmen, welche durch Gefäße aus Steingut oder Kannen aus Metall zu ersetzen sind;

4. dass jede Abtheilung mit einem Arzte versehen sein muss;

5. dass ein Hafencapitän in El-Tor ernannt werden muss, um die Landungen zu leiten und darauf zu achten, dass die Reglements von den Schiffscapitänen und Samboukdjis befolgt werden;

6. dass während der Zeit der Pilgerfahrten in Djebel-Tor nur die Pilger der Beobachtung unterworfen werden;

7. dass das Dorf Kouroum geräumt wird;

8. dass ein Telegraphendraht das Lager von Djebel-Tor mit der Sanitätsstation in Suez verbindet.

Reglement, welches für die arabischen Häfen des Rothen Meeres zur Zeit der Pilgerfahrt Anwendung findet.

Sanitäre Behandlung der von Norden kommenden Pilgerschiffe.

I. Hinfahrt.

Wenn weder im Abgangshafen, noch in dessen Umgegend Pest festgestellt worden, und kein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so wird das Schiff sofort zum freien Verkehre zugelassen.

Wenn Pest im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden, oder wenn ein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so unterliegt das

navire sera soumis à Djebel-Tor aux règles instituées pour les navires qui viennent du Sud et qui s'arrêtent à Camaran.

II. Voyage de retour.

Article 1.

Tout navire provenant d'un port du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la mer Rouge, contaminé de peste, ayant à bord des pèlerins ou masses analogues, à destination de Suez ou d'un port de la Méditerranée, est tenu de se rendre à El-Tor pour y subir l'observation règlementaire indiquée plus bas.

Il y sera procédé au débarquement des passagers, bagages et marchandises susceptibles et à leur désinfection, ainsi qu'à celle des effets à usage et du navire.

Article 2.

Les navires qui ramèneront les pèlerins ne traverseront le canal qu'en quarantaine.

Les pèlerins égyptiens, après avoir quitté El-Tor, devront débarquer à Ras Mallap ou tout autre endroit désigné par le Conseil sanitaire, pour y subir l'observation de trois jours et une visite médicale, avant d'être admis en libre pratique.

Dans le cas où, pendant la traversée de El-Tor à Suez, ces navires auraient eu un cas suspect à bord, ils seront repoussés à El-Tor.

Article 3.

Les agents des Compagnies de navigation et les capitaines sont prévenus qu'après avoir fini leur observation à la station sanitaire de El-Tor et à Ras Mallap, les pèlerins égyptiens seront seuls autorisés à quitter définitivement le navire pour rentrer ensuite dans leurs foyers. Ne seront reconnus comme Égyptiens ou résidant en Égypte que les pèlerins porteurs d'une carte de résidence émanant d'une autorité égyptienne, et conforme au modèle établi. Des exemplaires de cette carte seront déposés auprès des autorités consulaires et sanitaires de Djeddah et de Yambo, où les agents et capitaines de navire pourront les examiner.

Les pèlerins non égyptiens, tels que les Turcs, les Russes, les Persans, les Tunisiens, les Algériens, les Marocains, etc., ne pourront, après avoir quitté El-Tor, être débarqués dans un port égyptien.

En conséquence les agents de navigation et les capitaines sont prévenus que le transbordement

Schiff in Djebel-Tor denjenigen Maßnahmen, welche für aus dem Süden kommende und in Camaran haltende Schiffe angeordnet sind.

II. Rückfahrt.

Artikel 1.

Jedes aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem anderen pestverseuchten Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende Schiff, welches Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord hat und nach Suez oder einem Hafen des Mittelländischen Meeres bestimmt ist, hat sich nach El-Tor zu begeben, um dort der weiter unten bezeichneten reglementsmäßigen Beobachtung unterworfen zu werden.

Es wird dort zur Ausschiffung der Passagiere, des Gepäckes und jener Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, geschritten sowie zu deren Desinfection und zur Desinfection der Gebrauchseffecten und des Schiffes.

Artikel 2.

Die Schiffe, welche die Pilger zurückbringen, dürfen den Canal nur in Quarantäne durchfahren.

Die ägyptischen Pilger sind, nachdem sie El-Tor verlassen haben, in Ras Mallap oder irgend einem anderen von dem Sanitätsconseil bezeichneten Orte auszuschiffen, um sich dort der dreitägigen Beobachtung und einer ärztlichen Visite zu unterziehen, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden.

Ist während der Fahrt von El-Tor nach Suez ein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen, so werden diese Schiffe nach El-Tor zurückgewiesen.

Artikel 3.

Die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und die Capitäne werden davon in Kenntnis gesetzt, dass nur die ägyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Beobachtung in der Sanitätsstation von El-Tor und in Ras Mallap berechtigt sind, das Schiff definitiv zu verlassen, um alsdann in ihr Heim zurückzukehren. Es werden als Ägypter oder in Ägypten wohnhaft nur die Pilger angesehen, welche im Besitz einer von einer ägyptischen Behörde ausgestellten und der vorgeschriebenen Form entsprechenden Aufenthaltskarte sind. Exemplare dieser Karte werden bei den Consular- und Sanitätsbehörden in Djeddah und Yambo niedergelegt, wo die Agenten und Schiffscapitäne sie einsehen können.

Die nichtägyptischen Pilger, wie Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner 2c. dürfen, nachdem sie El-Tor verlassen haben, nicht in einem ägyptischen Hafen landen.

Infolge dessen werden die Schiffahrtsagenten und die Capitäne davon in Kenntnis gesetzt, dass das

des pèlerins étrangers à l'Égypte, soit à Tor, soit à Suez, à Port-Saïd ou à Alexandrie est interdit.

Les bateaux qui auraient à leur bord des pèlerins appartenant aux nationalités dénommées dans le paragraphe précédent suivront la condition de ces pèlerins et ne seront reçus dans aucun port égyptien de la Méditerranée.

Umsteigen von in Ägypten nicht heimischen Pilgern, sei es in Tor, Suez, Port-Said oder Alexandrien verboten ist.

Die Behandlung von Schiffen, welche Pilger der vorstehend aufgeführten Nationalitäten an Bord haben, richtet sich nach den Grundsätzen für die Behandlung dieser Pilger und sie werden in keinem ägyptischen Hafen des Mittelländischen Meeres zugelassen.

Article 4.

Si la présence de la peste n'est pas constatée au Hedjaz et ne l'a pas été au cours du pèlerinage, les navires seront soumis à Djebel-Tor aux règles instituées à Camaran pour les navires indemnes.

Les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser soixante-douze heures.

Si la présence de la peste est constatée au Hedjaz ou l'a été au cours du pèlerinage, ces navires seront soumis, à Djebel-Tor, aux règles instituées à Camaran pour les navires infectés.

Les personnes atteintes de peste seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si la peste venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Tous les pèlerins seront soumis à une observation de douze jours pleins à partir de celui où ont été terminées les opérations de désinfection. Si un cas de peste s'est produit dans une section, la période de douze jours ne commence pour cette section qu'à partir de celui où le dernier cas a été constaté.

Artikel 4.

Wenn Pest nicht im Hedjaz festgestellt wird und während der Pilgerfahrt nicht festgestellt worden ist, so unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für unverdächtige Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die Pilger werden ausgeschifft; sie nehmen ein Douche- oder Seebad, ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Gebrauchseffecten und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinficirt; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wenn Pest im Hedjaz festgestellt wird oder während der Pilgerfahrt festgestellt worden ist, so unterliegen diese Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für verseuchte Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, so daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, Gebrauchsgegenstände und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinficirt.

Die locale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäckes und der Waren nothwendig und ob das ganze Schiff oder nur ein Theil desselben zu desinficiren ist.

Alle Pilger unterliegen einer Beobachtung von vollen 12 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfectionsmaßnahmen beendigt worden sind. Wenn ein Pestfall in einer Abtheilung vorgekommen ist, so beginnt die 12tägige Frist für diese Abtheilung erst mit dem Tage, an welchem der letzte Fall festgestellt worden ist.

Article 5.

Les navires provenant d'un port contaminé de peste du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la mer Rouge, sans y avoir embarqué des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu à bord, durant la traversée, d'accident suspect, sont placés dans la catégorie des navires

Artikel 5.

Die aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche dort keine Pilger oder ähnliche Massentransporte eingeschifft haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen ist, werden

ordinaires suspects. Ils seront soumis aux mesures préventives et au traitement imposés à ces navires.

S'ils sont à destination de l'Égypte, ils subiront une observation de dix jours à compter de la date du départ, aux Sources de Moïse; ils seront soumis en outre à toutes les mesures prescrites pour les bateaux suspects (désinfection, etc.) et ne seront admis à la libre pratique qu'après visite médicale favorable.

Il est entendu que, si ces navires, durant la traversée, ont eu des accidents suspects, l'observation sera subie aux Sources de Moïse et sera de douze jours.

Article 6.

Les caravanes composées de pèlerins égyptiens devront, avant de se rendre en Égypte, subir une quarantaine de rigueur de douze jours à El-Tor; elles seront ensuite dirigées sur Ras Mallap pour y subir une observation de cinq jours, après laquelle elles ne seront admises en libre pratique qu'après visite médicale favorable et désinfection des effets.

Les caravanes composées de pèlerins étrangers devant se rendre dans leurs foyers par la voie de terre seront soumises aux mêmes mesures que les caravanes égyptiennes et devront être accompagnées par des gardes sanitaires jusqu'aux limites du désert.

Les caravanes venant du Hedjaz par la route de Akaba ou de Moïla, seront soumises, à leur arrivée au canal, à la visite médicale et à la désinfection du linge sale et des effets à usage.

Article 7.

1° Le transbordement des pèlerins est strictement interdit dans les ports égyptiens.

2° Les navires venant du Hedjaz ou d'un port de la côte arabique de la mer Rouge avec patente nette, n'ayant pas à bord des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu d'accident suspect durant la traversée, seront admis en libre pratique à Suez après visite médicale favorable.

Article 8.

Les navires partant du Hedjaz avec patente nette et ayant à leur bord des pèlerins à destination d'un port de la côte africaine de la mer Rouge sont autorisés à se rendre à Souakim pour y subir l'observation de trois jours avec débarquement des passagers au campement quarantenaire.

zu den gewöhnlichen verdächtigen Schiffen gerechnet. Sie unterliegen den Vorbeugungsmaßregeln und der Behandlung, die für diese Schiffe vorgeschrieben sind.

Sind sie nach Ägypten bestimmt, so unterliegen sie an den Mosesquellen einer zehntägigen Beobachtung von dem Zeitpunkte der Abfahrt an gerechnet; außerdem werden sie sämmtlichen für verdächtige Schiffe vorgeschriebenen Maßnahmen (Desinfection 2c.) unterworfen und erst nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum freien Verkehre zugelassen.

Sind während der Fahrt verdächtige Fälle auf diesen Schiffen vorgekommen, so dauert die Beobachtung an den Mosesquellen 12 Tage.

Artikel 6.

Die aus ägyptischen Pilgern bestehenden Karawanen müssen sich, bevor sie sich nach Ägypten begeben, einer strengen Quarantäne von 12 Tagen in El-Tor unterwerfen, sie werden darauf nach Ras Mallap geleitet, um dort einer fünftägigen Beobachtung zu unterliegen, worauf sie erst nach günstig ausgefallener ärztlicher Visite und Desinfection ihrer Effecten zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die aus fremden Pilgern bestehenden Karawanen, welche sich auf dem Landwege nach Hause begeben müssen, unterliegen denselben Maßnahmen wie die ägyptischen Karawanen und müssen von Sanitätswachen bis zum Wüstensaume begleitet werden.

Die aus dem Hedjaz auf dem Wege von Akaba oder Moila kommenden Karawanen unterliegen bei ihrer Ankunft am Canale der ärztlichen Visite, und ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffecten der Desinfection.

Artikel 7.

1. Das Umsteigen der Pilger ist in den ägyptischen Häfen strengstens verboten.

2. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz oder aus einem Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche keine Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, werden in Suez nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum freien Verkehre zugelassen.

Artikel 8.

Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz kommenden Schiffe, welche Pilger mit der Bestimmung nach einem Hafen der afrikanischen Küste des Rothen Meeres an Bord haben, sind berechtigt, sich nach Souakim zu begeben, um dort der dreitägigen Beobachtung, mit Landung der Passagiere im Quarantänelager zu unterliegen.

Article 9.

Les caravanes de pèlerins arrivant par voie de terre seront soumises à la visite médicale et à la désinfection aux Sources de Moïse.

Mesures sanitaires à appliquer au départ des pèlerins des ports du Hedjaz et allant vers le Sud.

Il y aura dans les ports d'embarquement des installations sanitaires assez complètes pour qu'on puisse appliquer aux pèlerins qui rentrent dans leur pays, les mesures qui sont obligatoires au moment du départ de ces pèlerins dans les ports situés au delà du détroit de Bab-el-Mandeb.

L'application de ces mesures sera facultative, c'est-à-dire qu'elles ne seront appliquées que dans les cas où l'autorité consulaire du pays auquel appartient le pèlerin, ou le médecin du navire à bord duquel il va s'embarquer, les jugera nécessaires.

Artikel 9.

Die auf dem Landwege eintreffenden Pilgerkarawanen unterliegen an den Mosesquellen der ärztlichen Visite und der Desinfection.

Sanitäre Verkehrsmaßnahmen bei der Abfahrt der Pilger aus den Häfen des Hedjaz, wenn sie sich nach dem Süden begeben.

Es sind in den Einschiffungshäfen sanitäre Einrichtungen zu treffen, welche ausreichen, um auf die in ihre Heimat zurückkehrenden Pilger diejenigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche in den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen bei der Abfahrt dieser Pilger obligatorisch sind.

Die Anwendung dieser Maßnahmen ist facultativ, das heißt sie werden nur dann angewendet, wenn die Consularbehörde des Landes, welchem der Pilger angehört, oder der Arzt des Schiffes, auf welchem er sich einschiffen will, es für nothwendig erachtet.

B. Mesures à prendre dans le golfe Persique.

I. Régime sanitaire applicable aux provenances maritimes dans le golfe Persique.

Est considéré comme infecté le navire qui a la peste à bord ou qui a présenté un ou plusieurs cas de peste depuis douze jours.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas depuis douze jours.

Est considéré comme indemne, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de peste à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires infectés sont soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés.

2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser dix jours.

3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés ainsi que le navire ou seulement la partie du navire qui a été contaminée.

B. Maßnahmen im Persischen Golfe.

I. Sanitäre Behandlung von Seeprovenienzen im Persischen Golfe.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat oder auf welchem während der letzten zwölf Tage ein oder mehr Pestfälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein Fall während der letzten zwölf Tage.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft Todes- oder Krankheitsfälle an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich je nach dem sanitären Zustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles richtet, welche jedoch den Zeitraum von zehn Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder nur der Theil des Schiffes, welcher inficirt ist, werden desinficirt.

Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Les navires suspects sont soumis aux mesures ci-après:

1° Visite médicale.

2° Désinfection; le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

3° Toutes les parties du navire qui ont été habitées par les malades ou les suspects, devront être désinfectées. Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

4° Evacuation de l'eau de la cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

5° L'équipage et les passagers sont soumis à une observation de dix jours à compter du moment où il n'existe plus de cas de peste à bord.

Les navires indemnes seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Ces navires doivent, toutefois, avoir complété ou compléter dix jours pleins à partir du moment de leur départ du dernier port contaminé.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

Il est entendu que l'autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer du médecin ou, à son défaut, du capitaine et sous serment, un certificat attestant qu'il n'y a pas eu de cas de peste sur le navire depuis le départ.

L'autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin diplômé et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine.

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Maßnahmen:

1. Ärztliche Visite.

2. Desinfection; die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als inficirt zu erachten sind, werden desinficirt.

3. Alle Theile des Schiffes, welche von den Kranken oder Verdächtigen bewohnt gewesen sind, müssen desinficirt werden. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

4. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfection und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

5. Die Schiffsmannschaft und Passagiere unterliegen einer zehntägigen Beobachtung, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo Pest nicht mehr an Bord vorkommt.

Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag. Diese Schiffe müssen jedoch seit dem Zeitpunkte ihrer Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen zehn volle Tage hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfection, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser).

Selbstverständlich kann die competente Behörde des Ankunftshafens immer von dem Arzte oder statt seiner von dem Capitän eine eidliche Bescheinigung darüber verlangen, dass seit der Abfahrt auf dem Schiffe kein Pestfall vorgekommen ist.

Die competente Hafenbehörde wird bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorherbezeichneten drei Schiffskategorien ein mit Diplom versehener Arzt und ein Desinfectionsapparat (Dampfkasten) befindet.

Besondere Maßregeln können für Schiffe mit ungünstigen sanitären Bedingungen getroffen werden.

Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les précautions nécessaires auront été prises, savoir:

1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers.

2° Evacuation de l'eau de la cale, après désinfection.

3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord.

Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande, à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

II. Établissements sanitaires du golfe Persique.

Il y a lieu d'installer au golfe Persique deux établissements sanitaires, l'un au détroit d'Ormutz (île d'Ormutz, île de Kishm, ou, à leur défaut, une localité à fixer dans leur voisinage); l'autre aux environs de Bassorah dans un lieu à déterminer.

Il y aura à la station sanitaire du détroit d'Ormutz deux médecins au moins, des agents sanitaires, des gardes sanitaires et tout un outillage de désinfection. Un petit hôpital sera construit.

A la station des environs de Bassorah seront construits un grand lazaret et des installations pour la désinfection des marchandises et comportant un service médical composé de plusieurs médecins.

Les navires, avant de pénétrer dans le golfe Persique, seront arraisonnés à l'établissement sanitaire du détroit d'Ormutz. Ils y subiront le régime sanitaire prescrit par le règlement. S'ils ont des malades atteints de peste à bord, ils les débarqueront.

Toutefois, les navires qui doivent remonter le Chat-El-Arab seront autorisés, si la durée de l'observation n'est pas terminée, à continuer leur route, à la condition de passer le golfe Persique et le Chat-El-Arab en quarantaine. Un gardien-chef, deux gardes sanitaires pris à Ormutz surveilleront le bateau jusqu'à Bassorah, où une seconde visite médicale sera pratiquée et où se feront les désinfections nécessaires.

Les bateaux qui doivent toucher aux ports de la Perse pour y débarquer des passagers ou des marchandises pourront faire ces opérations à Bender-Bouchir, lorsqu'une installation sanitaire convenable y aura été établie; jusque-là ces opérations seront pratiquées à Ormutz ou à Bassorah.

Il est bien entendu qu'un navire qui reste indemne à l'expiration des dix jours à compter de

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Schiffsmannschaft und der Reisenden.

2. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfection.

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden auf ihren Wunsch an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass die betreffenden Reisenden sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterziehen.

II. Sanitätsanstalten des Persischen Golfes.

Im Persischen Golfe sind zwei Sanitätsanstalten zu errichten, die eine an der Meerenge von Ormuz (Insel Ormuz, Insel Kishm oder, falls dies nicht angängig, ein anderweit festzustellender Platz in deren Nähe); die andere in der Umgegend von Bassorah an einem zu bestimmenden Orte.

Auf der Sanitätsstation der Meerenge von Ormuz müssen wenigstens zwei Ärzte vorhanden sein, ferner Sanitätsbeamte und Sanitätswächter, sowie eine vollständige Desinfectionsausrüstung. Es ist ein kleines Spital zu errichten.

Auf der Station in der Umgegend von Bassorah wird ein großes Lazareth nebst Einrichtungen für die Desinfection der Waren und einem durch mehrere Ärzte versehenen Sanitätsdienst errichtet.

Mit den Schiffen wird, bevor sie in den Persischen Golf einlaufen, in der Sanitätsanstalt der Meerenge von Ormuz das Constitut aufgenommen. Sie unterliegen dort der durch das Reglement vorgeschriebenen sanitären Behandlung. Die etwa an Bord befindlichen Pestkranken werden ausgeschifft.

Doch wird Schiffen, welche den Schatt-El-Arab hinauffahren müssen, auch wenn die Dauer der Beobachtung noch nicht beendigt ist, die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Fahrt unter der Bedingung ertheilt, dass sie den Persischen Golf und den Schatt-El-Arab in Quarantäne durchfahren. Ein Oberaufseher und zwei Sanitätswächter, welche in Ormuz aufgenommen werden, überwachen das Boot bis Bassorah, wo eine zweite ärztliche Visite stattfindet und die erforderlichen Desinfectionen vorgenommen werden.

Schiffe, welche die persischen Häfen anlaufen müssen, um dort Passagiere oder Waren zu landen, können sich jenen Maßnahmen in Bender-Bouchir unterziehen, sobald dort eine geeignete Sanitätseinrichtung getroffen sein wird; bis dahin werden diese Maßnahmen in Ormuz oder Bassorah vorgenommen.

Ein Schiff, welches bis zum Ablaufe der zehn Tage, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo es den

la date à laquelle il a quitté le dernier port contaminé de peste, recevra la libre pratique dans les ports du Golfe après constatation, à l'arrivée, de son état indemne.

Les établissements sanitaires d'Ormutz et de Bassorah seront placés sous la dépendance du Conseil Supérieur de santé de Constantinople. Pour la station d'Ormutz une entente sera établie entre le Gouvernement ottoman et le Gouvernement persan.

En attendant que les Gouvernements ottoman et persan aient établi cette entente, il sera organisé d'urgence dans une des îles du détroit d'Ormutz un poste sanitaire dans lequel seront placés, par les soins du Conseil sanitaire, des médecins et des gardes sanitaires. Ces derniers accompagneront les navires passant en quarantaine jusque dans le Chat-El-Arab, dans l'établissement placé aux environs de Bassorah.

Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople devra, en outre, organiser sans délai les établissements sanitaires de Hannikim et de Kizil Dizé, près de Bayazid, sur les frontière turco-persane et turco-russe.

letzten pestverseuchten Hafen verlassen hat, unverdächtig geblieben ist, erhält, nachdem bei der Ankunft seine Unverdächtigkeit festgestellt worden ist, libera pratica in den Häfen des Golfes.

Die Sanitätsanstalten in Ormuz und Bassorah unterstehen dem Sanitätsconseil in Constantinopel. Bezüglich der Station von Ormuz wird eine Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen werden.

Bis diese Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen sein wird, wird — und zwar sofort — auf einer der Inseln der Meerenge von Ormuz ein Sanitätsposten eingerichtet, auf welchem durch den Sanitätsconseil Ärzte und Sanitätswächter angestellt werden. Diese letzteren begleiten die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe bis in den Schatt-El-Arab bis zu der in der Umgegend von Bassorah errichteten Anstalt.

Der Sanitätsconseil in Constantinopel muss ferner die Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und türkisch-russischen Grenze unverzüglich einrichten.

Chapitre II.

Mesures à prendre en Europe.

Titre I.

Mesures destinées à tenir les Gouvernements signataires de la Convention au courant de l'état d'une épidémie de peste, ainsi que des moyens employés pour éviter sa propagation et son importation dans les endroits indemnes.

Notification et communications ultérieures.

Le Gouvernement du pays contaminé doit notifier aux divers Gouvernements l'existence de tout cas de peste. Cette mesure est essentielle.

Elle n'aura de valeur réelle que si celui-ci est prévenu lui-même des cas de peste et des cas douteux survenus sur son territoire. On ne saurait donc trop recommander aux divers Gouvernements la déclaration obligatoire des cas de peste par les médecins.

L'objet de la notification sera l'existence de cas de peste, l'endroit où ces cas ont paru, la date de leur apparition, le nombre de cas constatés et celui des décès.

La notification sera faite aux agences diplomatiques ou consulaires dans la capitale du pays contaminé. Pour les pays qui n'y sont pas représentés, la notification sera faite directement par télégraphe aux Gouvernements étrangers.

Capitel II.

Maßnahmen in Europa.

Titel I.

Maßregeln, um die dem Übereinkommen beigetretenen Regierungen über den Stand einer Pestepidemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

(nachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muss den übrigen Regierungen von jedem vorgekommenen Pestfalle Nachricht geben. Diese Maßregel ist wesentlich.

Von wirklichem Werte ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Pest- und pestverdächtigen Fällen Kenntnis erhält. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Ärzte bei Pestfällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung ist das Vorkommen von Pestfällen, Ort und Zeit des Auftretens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen Vertretungen oder an die Consularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für Länder, welche dort nicht vertreten sind, ergeht die Benachrichtigung direct auf telegraphischem Wege an die fremden Regierungen.

Cette première notification sera suivie de communications ultérieures données d'une façon régulière, de manière à tenir les Gouvernements au courant de la marche de l'épidémie. Ces communications se feront au moins une fois par semaine.

Les renseignements sur le début et sur la marche de la maladie devront être aussi complets que possible. Ils indiqueront plus particulièrement les mesures prises en vue de combattre l'extension de l'épidémie. Ils devront préciser les mesures prophylactiques adoptées relativement:

à l'inspection sanitaire ou à la visite médicale,

à l'isolement,

à la désinfection,

et les mesures prescrites au point de vue du départ des navires et de l'exportation des objets susceptibles.

Il est entendu que les pays limitrophes se réservent de faire des arrangements spéciaux en vue d'organiser un service d'informations directes entre les chefs des administrations des frontières.

Le Gouvernement de chaque État sera tenu de publier immédiatement les mesures qu'il croit devoir prescrire au sujet des provenances d'un pays ou d'une circonscription territoriale contaminée.

Il communiquera aussitôt cette publication à l'agent diplomatique ou consulaire du pays contaminé, résidant dans sa capitale. A défaut d'agence diplomatique ou consulaire dans la capitale, la communication se fera directement au Gouvernement du pays intéressé.

Il sera tenu également de faire connaître par les mêmes voies le retrait de ces mesures ou les modifications dont elles seraient l'objet.

Titre II.

Conditions dans lesquelles une circonscription*) territoriale doit être considérée comme contaminée ou saine.

Est considérée comme contaminée toute circonscription où a été constatée officiellement l'existence de cas de peste.

N'est plus considérée comme contaminée toute circonscription dans laquelle la peste a existé, mais où, après constatation officielle, il n'y a eu ni décès, ni cas nouveau de peste depuis dix jours

*) On entend par le mot „circonscription“ une partie de territoire d'un pays placée sous une autorité administrative bien déterminée, ainsi: une province, un gouvernement, un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un village, un port, un polder, etc., quelles que soient l'étendue et la population de ces portions de territoire.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwicklung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen erfolgen mindestens einmal in der Woche.

Die Angaben über das Auftreten und den Gang der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Sie enthalten insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln und müssen des näheren die Bestimmungen bezeichnen, welche getroffen sind:

bezüglich der sanitären Inspection oder der ärztlichen Visite,

bezüglich der Isolirung und

bezüglich der Desinfection,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Den an einander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen directen Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Grenzbehörden einzurichten.

Die Regierung jedes Staates hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder einer verseuchten Circumscription für erforderlich hält.

Sie theilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen Vertreter oder Consularfunctionär des verseuchten Staates in ihrer Hauptstadt mit. In Ermangelung einer diplomatischen Vertretung oder eines Consularamtes in der Hauptstadt erfolgt die Mittheilung direct an die Regierung des betheiligten Landes.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel II.

Voraussetzungen, unter denen eine territoriale Circumscription*) als verseucht oder rein anzusehen ist.

Als verseucht gilt jede Circumscription, in welcher der Bestand von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht gilt jede Circumscription, in welcher zwar die Pest aufgetreten ist, wo aber zufolge amtlicher Feststellung in den letzten zehn Tagen seit der Genesung oder dem Tode des letzten Pest-

*) Unter „Circumscription“ wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Bezirk, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder 2c., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietstheile sein mag.

après la guérison ou la mort du dernier pesteux, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

Les mesures préventives seront appliquées au territoire contaminé à partir du moment où des cas de peste auront été officiellement constatés.

Ces mesures cesseront d'être appliquées dès qu'il aura été officiellement constaté que la circonscription est redevenue saine.

Ne sera pas considéré comme autorisant l'application de ces mesures le fait que quelques cas importés se sont manifestés dans une circonscription territoriale, sans donner lieu à des cas de transmission.

Titre III.

Nécessité de limiter aux circonscriptions territoriales contaminées les mesures destinées à empêcher la propagation de l'épidémie.

Pour restreindre les mesures aux seules régions atteintes, les Gouvernements ne doivent les appliquer qu'aux provenances des circonscriptions contaminées.

Mais cette restriction limitée à la circonscription contaminée ne devra être acceptée qu'à la condition formelle que le Gouvernement du pays contaminé prenne les mesures nécessaires pour prévenir l'exportation des objets susceptibles provenant de la circonscription contaminée.

Quand une circonscription est contaminée, aucune mesure restrictive ne sera prise contre les provenances de cette circonscription, si ces provenances l'ont quittée cinq jours au moins avant le premier cas de peste.

Titre IV.

Marchandises ou objets susceptibles envisagés au point de vue des défenses d'importation ou de transit et de la désinfection.

I. Importation et transit.

Les objets ou marchandises susceptibles, qui peuvent être prohibés à l'entrée, sont:

1° Les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage), les literies ayant servi.

Lorsque ces objets sont transportés comme bagages ou à la suite d'un changement de domicile (effets d'installation), ils sont soumis à un régime spécial.

kranken weder ein Todes- noch neuer Erkrankungsfall an Pest vorgekommen ist, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Desinfectionsmaßnahmen ausgeführt worden sind.

Die Schutzmaßregeln treten dem verseuchten Gebiete gegenüber von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo Pestfälle amtlich festgestellt worden sind.

Diese Maßregeln werden außer Kraft gesetzt, sobald die Circumscription amtlich wieder für seuchenfrei erklärt worden ist.

Der Umstand, dass einige eingeschleppte Fälle in einer Circumscription vorgekommen sind, ohne dass sich die Krankheit weiter verbreitet hat, ist kein ausreichender Grund, um die erwähnten Maßnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Titel III.

Nothwendigkeit, die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf die verseuchten Circumscriptionen zu beschränken.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen ausschließlich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus den verseuchten Circumscriptionen in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung auf die verseuchte Circumscription nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Circumscription zu verhüten.

Ist eine Circumscription verseucht, so unterliegen Herkünfte aus derselben keiner Einfuhrbeschränkung, wenn dieselben von dort mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfall ausgeführt worden sind.

Titel IV.

Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und welche für die Erlassung von Ein- oder Durchfuhrverboten und für die Desinfection in Betracht kommen.

I. Ein- und Durchfuhr.

Gegenstände oder Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und welche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind folgende:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffecten) befördert, so unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Les paquets laissés par les soldats et les matelots et renvoyés dans leur patrie après décès sont assimilés aux objets compris dans le 1° qui précède.

2° Les chiffons et drilles, sans en excepter les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en ballots.

3° Les sacs usés, les tapis, les broderies ayant servi.

4° Les cuirs verts, les peaux non tannées, les peaux fraîches.

5° Les débris frais d'animaux, onglons, sabots, crins, poils, soies et laines brutes.

6° Les cheveux.

Le transit des marchandises ou objets susceptibles, emballés de telle façon qu'ils ne puissent être manipulés en route, ne doit pas être interdit.

De même, lorsque les marchandises ou objets susceptibles sont transportés de telle façon qu'en cours de route, ils n'aient pu être en contact avec des objets souillés, leur transit à travers une circonscription territoriale contaminée ne doit pas être un obstacle à leur entrée dans le pays de destination.

Les marchandises et objets susceptibles ne tomberont pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est démontré à l'autorité du pays de destination qu'ils ont été expédiés cinq jours au moins avant le premier cas de peste.

Il n'est pas admissible que les marchandises puissent être retenues en quarantaine, aux frontières de terre. La prohibition pure et simple ou la désinfection sont les seules mesures qui puissent être prises.

II. Désinfection.

Bagages. — La désinfection sera obligatoire pour le linge sale, les hardes, vêtements et objets, qui font partie de bagages ou de mobiliers (effets d'installation), provenant d'une circonscription territoriale déclarée contaminée et que l'autorité sanitaire locale considérera comme contaminés.

Marchandises. — La désinfection ne sera appliquée qu'aux marchandises et objets que l'autorité sanitaire locale considérera comme contaminés, ou à ceux dont l'importation peut être défendue.

Il appartient à l'autorité du pays de destination de fixer le mode et l'endroit de la désinfection.

Die von Soldaten und Matrosen hinterlassenen Pakete, welche nach deren Tod in ihre Heimat zurückgesandt werden, werden den unter 1 aufgeführten Gegenständen gleichgestellt.

2. Hadern und Lumpen, einschließlich der hydraulisch zusammengepressten Lumpen, welche im Großhandel versendet werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind.

4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute.

5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr von Waren oder Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, wenn dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, dass Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte Circumscription befördert worden sind, kein Hindernis für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, dass unterwegs eine Berührung mit Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoffen verunreinigt waren, nicht hat stattfinden können.

Auf Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, dass Waren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückgehalten werden. Der einfache Ausschluss derselben von der Einfuhr oder die Desinfection sind die einzigen zulässigen Maßnahmen.

II. Desinfection.

Reisegepäck. — Desinficirt werden müssen schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobilar (Einrichtungseffecten) gehören, wenn sie aus einer für verseucht erklärten örtlichen Circumscription stammen und nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

Waren. — Die Desinfection wird nur bei solchen Waren und Gegenständen vorgenommen, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfection stattzufinden hat, steht der Behörde des Bestimmungslandes zu.

La désinfection devra être faite de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

Il appartient à chaque État de régler la question relative au payement éventuel de dommages-intérêts résultant d'une désinfection.

Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires, etc. (non compris les colis postaux) ne seront soumis à aucune restriction ni désinfection.

Titre V.

Mesures à prendre aux frontières terrestres. Service des chemins de fer. Voyageurs.

Les voitures affectées au transport des voyageurs, de la poste et des bagages ne peuvent être retenues aux frontières.

S'il arrive qu'une de ces voitures soit souillée, elle sera détachée du train pour être désinfectée, soit à la frontière, soit à la station d'arrêt la plus rapprochée, lorsque la chose sera possible.

Il en sera de même pour les wagons à marchandises.

Il ne sera plus établi de quarantaines terrestres. Seules les personnes présentant des symptômes de peste peuvent être retenues.

Ce principe n'exclut pas le droit pour chaque État, de fermer, au besoin, une partie de ses frontières.

Il importe que les voyageurs soient soumis, au point de vue de leur état de santé, à une surveillance de la part du personnel des chemins de fer.

L'intervention médicale se bornera à une visite des voyageurs et aux soins à donner aux malades.

S'il y a visite médicale, elle sera combinée autant que possible avec la visite douanière, de façon que les voyageurs soient retenus le moins longtemps possible.

Dès que les voyageurs venant d'un endroit contaminé seront arrivés à destination, il serait de la plus haute utilité de les soumettre à une surveillance de dix jours à compter de la date du départ.

Les mesures concernant le passage aux frontières du personnel des chemins de fer et de la poste sont du ressort des administrations intéressées. Elles seront combinées de façon à ne pas entraver le service régulier.

Les Gouvernements se réservent le droit de prendre des mesures particulières à l'égard de certaines catégories de personnes notamment envers:

a) Les bohémiens et les vagabonds;

b) Les émigrants et les personnes voyageant ou passant la frontière par troupes.

Die Desinfection muss so ausgeführt werden, dass sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage des eventuellen Ersatzes des aus einer Desinfection sich ergebenden Schadens wird jedem Staate überlassen.

Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, unter Kreuzband versendbare Schriften &c. (ausschließlich der Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung, noch Desinfection.

Titel V.

Maßnahmen an den Landgrenzen, Eisenbahndienst, Reisende.

Die zur Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Falls ein solcher Wagen mit Ansteckungsstoffen verunreinigt sein sollte, so wird er, sobald es möglich ist, zwecks Desinfection an der Grenze oder auf der nächsten Haltestation vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen werden nicht mehr verhängt. Nur die Personen, welche Pestsymptome aufweisen, können zurückgehalten werden.

Dieser Grundsatz schließt nicht das Recht jedes Staates aus, nöthigenfalls einen Theil seiner Grenzen zu sperren.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Überwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken.

Findet eine ärztliche Untersuchung statt, so wird dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Es wird von größtem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer zehntägigen, vom Zeitpunkte der Abreise an zu rechnenden Überwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen. Sie werden so eingerichtet, dass sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maßnahmen für gewisse Kategorien von Personen zu treffen, namentlich für:

a) Zigeuner und Vagabunden;

b) Auswanderer und solche Personen, welche truppweise reisen oder die Grenze überschreiten.

Titre VI.

Régime spécial des zones-frontières.

Le règlement du trafic-frontière et des questions inhérentes à ce trafic, ainsi que l'adoption de mesures exceptionnelles de surveillance, doivent être laissés à des arrangements spéciaux entre les États limitrophes.

Titel VI.

Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung außerordentlicher Überwachungsmaßregeln bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

Titre VII.

Voies fluviales, fleuves, canaux et lacs.

On doit laisser aux Gouvernements des États riverains le soin de régler, par des arrangements spéciaux, le régime sanitaire des voies fluviales.

Titel VII.

Wasserwege, Flüsse, Canäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Wasserwege bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen.

Titre VIII.

Partie maritime. Mesures à prendre dans les ports.

Est considéré comme infecté le navire qui a la peste à bord ou qui a présenté un ou plusieurs cas de peste depuis douze jours.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis douze jours.

Est considéré comme indemne, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de peste à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires infectés sont soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés.

2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation ou à une surveillance*) dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser dix jours.

3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

*) Le mot „observation" veut dire: isolement des voyageurs soit à bord d'un navire, soit dans un lazaret, avant qu'ils n'obtiennent la libre pratique.

Le mot „surveillance" veut dire: les voyageurs ne seront pas isolés; ils obtiennent de suite la libre pratique, mais sont suivis dans les diverses localités où ils se rendent et soumis à un examen médical constatant leur état de santé.

Titel VIII.

Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest während der letzten 12 Tage vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten zwölf Tage.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Überwachung*) unterworfen werden, deren Dauer je nach den sanitären Verhältnissen des Schiffes und dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalls verschieden ist, die indessen den Zeitraum von 10 Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

*) Das Wort „Beobachtung" bedeutet: Isolirung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes, sei es in einem Lazarethe, bevor sie libera pratica erhalten.

Das Wort „Überwachung" bedeutet: die Reisenden werden nicht isolirt; sie erhalten sofort libera pratica, werden aber an den verschiedenen Orten, wohin sie sich begeben, im Auge behalten und einer ärztlichen Controle zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

4° L'eau de la cale sera évacuée après désinfection et l'on substituera une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

5° Toutes les parties du navire qui ont été habitées par les pesteux devront être désinfectées. Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Les navires suspects sont soumis aux mesures ci-après:

1° Visite médicale.

2° Désinfection: le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui, de l'avis de l'autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

3° Évacuation de l'eau de la cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

4° Désinfection de toutes les parties du navire qui ont été habitées par les pesteux. Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, l'équipage et les passagers pendant dix jours à dater de l'arrivée du navire.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Les navires indemnes seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord), sauf toutefois ce qui a trait à la désinfection du navire.

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, l'équipage et les passagers pendant dix jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Il est entendu que l'autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer un certificat du médecin du bord ou, à son défaut, du capitaine et sous serment attestant qu'il n'y a pas eu de cas de peste sur le navire depuis le départ.

4. Das Sodwasser wird nach stattgehabter Desinfection ausgepumpt und man ersetzt den an Bord befindlichen Wasservorrath durch gutes Trinkwasser.

5. Alle Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, müssen desinficirt werden. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Maßregeln:

1. Ärztliche Visite.

2. Desinfection: die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörden als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

3. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

4. Desinfection aller Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sein denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche ihnen gegenüber die Behörde des Ankunftshafens treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfection, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser), ausgenommen jedoch die auf die Desinfection des Schiffes bezüglichen Bestimmungen.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Selbstverständlich kann die competente Behörde des Ankunftshafens eine von dem Schiffsarzt oder an dessen Stelle von dem Capitän auszustellende eidliche Bescheinigung darüber fordern, dass auf dem Schiffe seit der Abfahrt kein Pestfall vorgekommen ist.

L'autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires encombrés, notamment des navires d'émigrants ou de tout autre navire offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine.

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les précautions nécessaires auront été prises à savoir:

1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers.

2° Évacuation de l'eau de la cale, après désinfection.

3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord.

Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

Chaque pays doit pourvoir au moins un des ports du littoral de chacune de ses mers d'une organisation et d'un outillage suffisants pour recevoir un navire, quel que soit son état sanitaire.

Les bateaux de cabotage feront l'objet d'un régime spécial à établir d'un commun accord entre les pays intéressés.

Titre IX.

Mesures à prendre à l'égard des navires provenant d'un port contaminé et remontant le Danube.

En attendant que la ville de Soulina soit pourvue d'une bonne eau potable, les bateaux qui remontent le fleuve devront être soumis à une hygiène rigoureuse.

L'encombrement des passagers sera strictement interdit.

Les bateaux entrant en Roumanie par le Danube seront retenus jusqu'à la visite médicale et jusqu'à parachèvement des opérations de désinfection.

Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfectionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die competente Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maßregeln in Rechnung ziehen.

Besondere Maßnahmen können getroffen werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, oder jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist.

Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection;

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Auch kann es dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass sie sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen unterziehen.

Jedes Land muss wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe, ohne Rücksicht auf ihren sanitären Zustand aufnehmen zu können.

Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen.

Titel IX.

Maßnahmen für aus einem verseuchten Hafen kommende und die Donau hinauffahrende Schiffe.

Bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, müssen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts fahren, einer strengen sanitätspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine Überfüllung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

Die auf der Donau in Rumänien einfahrenden Schiffe werden bis zur ärztlichen Visite und bis nach vollständiger Durchführung der Desinfection zurückgehalten.



Les bateaux se présentant à Soulina devront subir, avant de pouvoir remonter le Danube, une ou plusieurs visites médicales faites de jour. Chaque matin, à une heure indiquée, le médecin s'assurera de l'état de santé de tout le personnel du bateau et ne permettra l'entrée que s'il constate que cet état est satisfaisant. Il délivrera sans frais au capitaine ou au batelier un passeport sanitaire ou patente, ou certificat dont la production sera exigée aux garages ultérieurs.

Die in Sulina ankommenden Fahrzeuge müssen, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden, ärztlichen Visiten unterziehen. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Stunde, vergewissert sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals und gestattet die Einfahrt nur dann, wenn er feststellt, dass dieser Zustand befriedigend ist. Er händigt dem Capitän oder Bootsführer einen Gesundheitspass oder ein Patent oder eine Bescheinigung kostenlos aus, welche bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Il y aura une visite chaque jour. La durée de l'arrêt à Soulina des navires non infectés ne dépassera pas six jours. La désinfection des linges contaminés sera effectuée dès l'arrivée.

Täglich findet eine Visite statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina darf für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von sechs Tagen nicht übersteigen. Die Desinfection der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behafteten Wäschestücke wird sogleich bei der Ankunft vorgenommen.

On substituera une eau potable de bonne qualité à l'eau douteuse qui pourrait être à bord.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

L'eau de la cale sera désinfectée.

Das Sodwasser wird desinficirt.

Les mesures qui viennent d'être indiquées ne seront applicables qu'aux provenances des ports contaminés de peste.

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen finden nur auf Herkünfte aus pestverseuchten Häfen Anwendung.

Il est bien entendu qu'un navire provenant d'un port non contaminé pourra, s'il ne veut pas être soumis aux mesures restrictives précédemment indiquées, ne pas accepter les voyageurs venant d'un port contaminé.

Ein aus einem nicht verseuchten Hafen kommendes Schiff darf, wenn es sich nicht den vorstehend aufgeführten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende aus einem verseuchten Hafen nicht aufnehmen.

Le régime pour les bateaux suspects et infectés sera le même que dans les autres ports d'Europe.

Die Behandlung für verdächtige und verseuchte Fahrzeuge ist dieselbe wie in den übrigen Häfen Europas.

Chapitre III.

Instructions recommandées pour faire les opérations de désinfection.

Capitel III.

Empfohlene Instruction für die Ausführung der Desinfectionsmaßnahmen.

1° Les hardes, vieux chiffons, pansements infectés, les papiers et autres objets sans valeur seront détruits par le feu.

1. Abgetragene Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Wert sind zu verbrennen.

2° Les linges, objets de literie, vêtements, matelas, tapis, etc., contaminés ou suspects, seront désinfectés dans des étuves fonctionnant à la pression normale ou à la pression d'une atmosphère et demie à deux atmosphères, avec ou sans circulation de vapeur saturée.

2. Wäsche, Bettzeug, Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche etc., ob inficirt oder verdächtig, sind zu desinficiren in Dampfdesinfectionsapparaten unter gewöhnlichem Drucke oder dem Drucke von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Atmosphären mit oder ohne strömenden, gesättigten Dampf.

Pour être considérées comme instruments de désinfection efficaces, ces étuves doivent être soumises à des épreuves indiquant, à l'aide du thermomètre à signal, le moment où la température réelle obtenue au sein d'un matelas s'élève au moins à 100°.

Um als wirksame Desinfectionsapparate angesehen zu werden, müssen diese Dampfapparate Prüfungen unterzogen werden, bei denen das Signalthermometer den Augenblick angibt, wo im Innern einer Matratze eine Wärme von mindestens 100° thatsächlich erreicht worden ist.

Pour être certain de l'efficacité de l'opération, cette température doit être maintenue réelle pendant dix à quinze minutes.

Damit Gewissheit für die Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist, muss dieser Wärmegrad 10 bis 15 Minuten thatsächlich erhalten werden.

3° Solutions désinfectantes:

a) Solution de sublimé à 1 pour 1000, additionnée de 10 grammes de chlorure de sodium.

Cette solution sera colorée avec du bleu d'aniline ou du bleu d'indigo. Elle ne sera pas mise dans des vases métalliques;

b) Solution d'acide phénique pur cristallisé à 5 % ou d'acide phénique brut, impur, du commerce à 5 % dans une dissolution chaude de savon noir:

c) Le lait de chaux fraîchement préparé*)

4° Recommandations spéciales à observer dans l'emploi des solutions désinfectantes.

On plongera dans la solution de sublimé les linges, vêtements, objets souillés par les déjections des malades. La solution d'acide phénique pur et la solution savonneuse phéniquée conviennent parfaitement pour le même usage. Les objets resteront dans la solution six heures au moins.

On lavera avec la solution de sublimé les objets qui ne peuvent supporter sans détérioration la température de l'étuve (100°), les objets en cuir, bois collé, feutre, velours, soie, etc.; les pièces de monnaie pourront être désinfectées par la solution phéniquée savonneuse.

Les personnes qui donnent des soins aux malades se laveront les mains et le visage avec la solution de sublimé ou une des solutions phéniquées.

Les solutions phéniquées serviront surtout pour désinfecter les objets qui ne supportent ni la température de 100° cent., ni le contact du sublimé, tels que les métaux, les instruments, etc.

Le lait de chaux est spécialement recommandé pour la désinfection des déjections et des vomissements. Les crachats et les matières purulentes doivent être détruits par le feu.

5° Désinfection des bateaux occupés par des malades atteints de peste.

On videra la ou les cabines et toutes les parties du bâtiment occupées par des malades ou des suspects; on soumettra tous les objets aux presprescriptions précédentes.

On désinfectera les parois à l'aide de la solution de sublimé additionnée de 10 % d'alcool. La pulvérisation se fera en commençant par la partie

*) Pour avoir du lait de chaux très actif, on prend de la chaux de bonne qualité, on la fait se déliter en l'arrosant petit à petit avec la moitié de son poids d'eau. Quand la délitescence est effectuée, on met la poudre dans un récipient soigneusement bouché et placé dans un endroit sec. Comme un kilogramme de chaux qui absorbe 500 *g* d'eau pour se déliter a acquis un volume de 2 litres 200, il suffit de la délayer dans le double de son volume d'eau, soit 4 *kg*. 400 *g*. pour avoir un lait de chaux qui soit environ à 20 pour 100.

3. Desinficirende Lösungen:

a) Eine Sublimatlösung von 1 : 1000, versetzt mit 10 Gramm Kochsalz.

Diese Lösung ist mit Anilinblau oder Indigoblau zu färben. Sie ist nicht in Metallgefäßen aufzubewahren.

b) Eine 5 procentige Lösung von reiner krystallisirter Carbolsäure oder eine 5 procentige Lösung von roher ungereinigter Carbolsäure des Handels in einer warmen Lösung von schwarzer Seife.

c) Frisch bereitete Kalkmilch.*)

4. Besondere Rathschläge für die Anwendung der desinficirenden Lösungen.

Man taucht die Wäsche, Kleidungsstücke und Gegenstände, welche durch die Entleerungen der Kranken beschmutzt sind, in die Sublimatlösung. Die reine Carbolsäurelösung und die Carbolseifenlösung eignen sich auch zu diesem Zwecke. Die Gegenstände sollen wenigstens sechs Stunden in der Lösung liegen.

Man wäscht diejenigen Gegenstände, welche die Temperatur der Dampfdesinfection (100 Grad) nicht ohne Schaden vertragen können, nämlich Gegenstände aus Leder, zusammengeleimtem Holz, Filz, Sammet, Seide rc., mit der Sublimatlösung; Geldstücke können mit der Carbolseifenlösung desinficirt werden.

Die Personen, welche die Kranken warten, haben sich Hände und Gesicht mit der Sublimatlösung oder einer der Carbolsäurelösungen zu waschen.

Die Carbolsäurelösungen dienen besonders zur Desinfection solcher Gegenstände, welche weder die Temperatur von 100 Grad C. noch die Berührung mit Sublimat vertragen, wie Metalle, Instrumente rc.

Die Kalkmilch wird besonders zur Desinfection der Entleerungen und des Erbrochenen empfohlen. Lungenauswurf und eitrige Absonderungen müssen verbrannt werden.

5. Desinfection der Schiffe, auf denen sich Pestkranke befunden haben.

Man leert die Cabine oder Cabinen und alle Theile des Fahrzeuges, welche von Kranken oder Verdächtigen besetzt sind; man unterwirft alle Gegenstände den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Man desinficirt die Wände mit Hilfe von Sublimatlösung, welche mit zehn Procent Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung beginnt am oberen Theile

*) Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man guten Kalk und löscht ihn durch allmähliches Befeuchten mit dem halben Gewichtstheile Wasser. Wenn das Zerfallen des Kalkes bewirkt ist, so bringt man das Pulver in ein sorgfältig verschlossenes und an einem trockenen Orte aufbewahrtes Gefäß. Da 1 Kilogramm Kalk, das zum Löschen 500 Gramm Wasser verbraucht, ein Volumen von 2·2 Liter erreicht hat, so genügt es, den Kalk in dem doppelten Volumen Wasser, d. h. 4 Kilogramm 400 Gramm aufzulösen, um eine etwa 20procentige Kalkmilch zu erhalten.

supérieure de la paroi suivant une ligne horizontale; on descendra successivement de telle sorte que toute la surface soit couverte d'une couche de fines gouttelettes.

Les planchers seront lavés avec la même solution.

Deux heures après, on frottera et on lavera les parois et le plancher à grande eau.

6° Désinfection de la cale d'un navire infecté.

Pour désinfecter la cale d'un navire on injectera d'abord, afin de neutraliser l'hydrogène sulfuré, une quantité suffisante de sulfate de fer, on videra l'eau de la cale, on la lavera à l'eau de mer; puis on injectera une certaine quantité de la solution de sublimé.

L'eau de cale ne sera pas déversée dans un port.

Chapitre IV.

Mesures de préservation qu'il est recommandé de prendre à bord des navires au moment du départ, pendant la traversée et lors de l'arrivée.

Nota. La transmission de la peste paraît se faire par les excrétions des malades (crachats, déjections), les produits morbides (suppuration des bubons, des anthrax, etc.) et, par suite, par les linges, les vêtements et les mains souillés.

I. Mesures à prendre au point de départ.

1° Le capitaine veillera à ne pas laisser embarquer les personnes suspectes d'être atteintes de la peste. Il refusera d'accepter à bord les linges, hardes, objets de literie et en général tous objets sales ou suspects.

Les objets de literie, vêtements, hardes, etc., ayant appartenu à des malades atteints de peste ne seront pas admis à bord.

2° Avant l'embarquement, le navire sera mis dans un état de propreté parfaite; au besoin il sera désinfecté.

3° Il est indispensable que l'eau potable embarquée à bord soit prise à une source qui soit à l'abri de toute contamination possible.

L'eau n'expose à aucun danger si elle est distillée ou bouillie.

II. Mesures à prendre pendant la traversée.

1° Il est désirable que, dans chaque navire, un endroit spécial soit réservé pour isoler les personnes atteintes d'une affection contagieuse.

2° S'il n'en existe pas, la cabine ou tout autre endroit dans lequel une personne est atteinte de peste sera mis en interdit.

der Wand in horizontaler Richtung; man geht nach und nach herunter, so dass die ganze Oberfläche mit kleinen Tröpfchen bedeckt ist.

Die Fußböden werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden darnach reibt und wäscht man die Wände und den Boden mit reichlichem Wasser.

6. Desinfection des Sodraumes eines verseuchten Schiffes.

Um den Sodraum eines Schiffes zu desinficiren, gießt man zunächst zwecks Neutralisirung des Schwefelwasserstoffes eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen hinein; man pumpt das Sodwasser aus, man wäscht den Raum mit Seewasser; sodann gießt man eine gewisse Menge Sublimatlösung hinein.

Das Sodwasser soll nicht in einem Hafen entleert werden.

Capitel IV.

Vorschläge zu Sicherheitsmaßregeln an Bord der Schiffe bei der Abfahrt, während der Fahrt und bei der Ankunft.

Anmerkung. Die Pest scheint durch die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Entleerungen), durch Krankheitsproducte (Eiter der Bubonen, der Karbunkel ꝛc.) und in der Folge durch beschmutzte Wäsche, Kleider und Hände übertragen zu werden.

I. Maßnahmen bei der Abfahrt.

1. Der Capitän hat darüber zu wachen, dass sich Pestverdächtige nicht einschiffen. Er weist von der Aufnahme an Bord zurück: Wäsche, abgetragene Kleider, Bettzeug und überhaupt alle Gegenstände, wenn sie schmutzig oder verdächtig sind.

Bettzeug, Kleider, abgetragene Kleidungsstücke ꝛc., welche Pestkranken gehört haben, werden nicht an Bord zugelassen.

2. Vor der Einschiffung wird das Schiff in einen Zustand vollkommener Sauberkeit gebracht; im Nothfalle wird es desinficirt.

3. Es ist unerlässlich, dass das an Bord genommene Trinkwasser aus einer Quelle stammt, die vor jeder möglichen Inficirung sicher ist.

Das Wasser bietet keine Gefahr, wenn es destillirt oder gekocht ist.

II. Maßnahmen während der Fahrt.

1. Es ist wünschenswert, dass auf jedem Schiffe ein besonderer Raum zur Isolirung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen frei gehalten wird.

2. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muss der Zutritt zu der Cabine oder dem sonstigen Raume, wo eine Person von Pest befallen ist, untersagt werden.

Seules les personnes chargées de donner des soins aux malades y pourront pénétrer. Elles-mêmes seront isolées de tout contact avec les autres personnes.

3° Les objets de literie, les linges, les vêtements qui auront été en contact avec le malade seront immédiatement et dans la chambre même du malade plongés dans une solution désinfectante. Il en sera de même pour les vêtements des personnes qui leur auront donné des soins et qui auraient été souillés.

Ceux de ces objets qui n'ont pas de valeur seront brûlés ou jetés à la mer, si le navire n'est pas dans un port ou dans un canal. Les autres seront portés à l'étuve dans des sacs imperméables lavés avec une solution de sublimé, de façon à éviter tout contact avec les objets environnants.

S'il n'y a pas d'étuve à bord, ces objets resteront plongés dans la solution désinfectante pendant six heures.

4° Les excrétions des malades (crachats, matières fécales, urine) seront reçues dans un vase dans lequel on aura préalablement versé un verre d'une solution désinfectante indiquée plus haut.

Ces excrétions seront immédiatement jetées dans les cabinets. Ceux-ci seront rigoureusement désinfectés après chaque projection.

5° Les locaux occupés par les malades seront rigoureusement désinfectés suivant les règles indiquées plus haut.

6° Les cadavres, préalablement enveloppés d'un suaire, imprégné de sublimé, seront jetés à la mer.

7° Toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant la traversée seront inscrites sur le journal du bord, qui sera présenté à l'autorité sanitaire au moment de l'arrivée dans un port.

8° Ces prescriptions devront être appliquées à tout ce qui a été en contact avec les malades, quelles qu'aient été la gravité et l'issue de la maladie.

III. Mesures à prendre lors de l'arrivée.

1° Si le navire est infecté, les personnes atteintes seront débarquées et isolées dans un local spécial.

Seront considérés comme douteux les individus ayant été en contact avec les malades.

2° Tous les objets contaminés et les objets tel que les habits, les objets de literie, matelas,

Nur die mit der Wartung der Kranken betrauten Personen haben dort Zutritt. Diese werden von jeder Berührung mit den übrigen Personen fern gehalten.

3. Das Bettzeug, Wäsche und Kleider, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, werden sofort, und zwar in dem Krankenzimmer selbst, in eine desinficirende Lösung getaucht.

Ebenso wird mit den Kleidern derjenigen Personen verfahren, welche die Kranken gepflegt haben und dabei beschmutzt worden sind.

Was von den Gegenständen wertlos ist, wird verbrannt oder ins Meer geworfen, wenn das Schiff sich nicht in einem Hafen oder Canale befindet; die übrigen Gegenstände werden zum Desinfectionsapparate gebracht, und zwar in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken, um jede Berührung mit anderen in der Nähe befindlichen Gegenständen zu vermeiden.

Ist kein Desinfectionsapparat an Bord, so werden diese Gegenstände sechs Stunden lang in der desinficirenden Lösung gelassen.

4. Die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Fäcalien, Urin) werden in einem Gefäße aufgefangen, in welches vorher ein Glas voll einer desinficirenden Lösung, wie oben angegeben, gegossen worden ist.

Diese Absonderungen werden sofort in die Abtritte gegossen. Letztere werden nach jedem solchen Ausgusse streng desinficirt.

5. Die von den Kranken benützten Räumlichkeiten werden streng desinficirt nach Maßgabe der oben angegebenen Regeln.

6. Die Leichname werden in ein mit Sublimat durchtränktes Tuch gewickelt und alsdann ins Meer geworfen.

7. Alle während der Fahrt ausgeführten Vorbeugungsmaßnahmen werden in das Schiffsjournal eingetragen, welches der Sanitätsbehörde bei der Ankunft in einem Hafen vorgelegt wird.

8. Diese Vorschriften müssen auf alles angewandt werden, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, ohne Rücksicht auf die Schwere und den Ausgang der Krankheit.

III. Maßnahmen bei der Ankunft.

1. Ist das Schiff verseucht, so werden die von Pest befallenen Personen ausgeschifft und an einem besonderen Orte isolirt.

Als bedenklich werden solche Personen angesehen, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind.

2. Alle verseuchten Gegenstände und solche, wie die Kleider, das Bettzeug, die Matratzen, Teppiche

tapis et autres objets qui ont été en contact avec le malade, les vêtements de ceux qui lui ont donné des soins, les objets contenus dans la cabine du malade et dans les cabines, le pont ou les parties du pont sur lesquelles le malade aurait séjourné, seront désinfectés.

Chapitre V.

Surveillance et exécution.

Compétence du Conseil Supérieur de santé de Constantinople (mer Rouge — golfe Persique — frontières turco-persane et russe).

1° La mise en pratique et la surveillance des mesures contre l'invasion de la peste arrêtées par la présente Convention, sont confiées, dans l'étendue de la compétence du Conseil Supérieur de santé de Constantinople, au Comité établi par l'article 1 de l'annexe IV de la Convention de Paris, du 3 avril 1894, avec cette disposition interprétative que les membres de ce Comité seront pris exclusivement dans le sein du Conseil Supérieur de santé de Constantinople et représenteront les Puissances qui auront adhéré ou adhéreront aux Convention sanitaires de Venise 1892, de Dresde 1893, de Paris 1894 et de Venise 1897.

2° Le corps de médecins diplômés et compétents, de désinfecteurs et de mécaniciens bien exercés et de gardes sanitaires recrutés parmi les personnes ayant fait le service militaire, comme officiers ou sous-officiers, prévu à l'article 2 de l'annexe IV de la même Convention, est chargé d'assurer le bon fonctionnement des divers établissements sanitaires énumérés et institués par les règlements actuels.

3° Les dépenses d'établissement des postes sanitaires définitifs et provisoires prévus par la présente Convention sont, quant à la construction des bâtiments, à la charge du Gouvernement ottoman. Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople est autorisé, si besoin est et vu l'urgence, à faire l'avance des sommes nécessaires sur le fonds de réserve, qui lui seront fournies, sur sa demande, par la „Commission mixte chargée de la révision du tarif sanitaire". Il devra, dans ce cas, veiller à la construction de ces établissements.

4° Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople devra, en outre, organiser sans délai les établissements sanitaires de Hannikim et de Kizil Dizé, près de Bayazid, sur les frontières turco-persane et turco-russe, au moyen des fonds qui sont dès maintenant mis à sa disposition.

und andere Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, die Kleider derjenigen, welche den Kranken gepflegt haben, die in der Cabine des Kranken, sowie in den Cabinen, auf dem Decke, oder Theilen des Deckes, wo sich der Kranke aufgehalten hat, befindlichen Gegenstände werden desinficirt.

Capitel V.

Überwachung und Ausführung.

Wirkungskreis des Sanitätsconseils in Constantinopel (Rothes Meer — Persischer Golf — türkisch-persische und russische Grenze).

1. Die Ausführung sowie Überwachung der zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch das gegenwärtige Übereinkommen beschlossenen Maßnahmen wird in dem Wirkungskreise des Sanitätsconseils in Constantinopel dem durch Artikel 1, Annex IV der Pariser Convention vom 3. April 1894 eingesetzten Comité mit der erläuternden Bestimmung übertragen, dass die Mitglieder dieses Comités ausschließlich dem Sanitätsconseil in Constantinopel entnommen werden und diejenigen Mächte vertreten, welche den Sanitätsconventionen von Venedig 1892, Dresden 1893, Paris 1894 und Venedig 1897 beigetreten sind oder beitreten werden.

2. Dem Corps von diplomirten und sachverständigen Ärzten, von Desinfecteuren und gut geübten Mechanikern sowie von Sanitätswächtern, welche aus den beim Militär als Officiere oder Unterofficiere in Dienst gewesenen Personen entnommen werden sollen, wie es im Artikel 2, Annex IV der erwähnten Pariser Convention vorgesehen ist, liegt es ob, für den richtigen Betrieb der verschiedenen durch die gegenwärtigen Reglements aufgeführten und eingerichteten Sanitätsanstalten Sorge zu tragen.

3. Die Kosten für Einrichtung der in der gegenwärtigen Convention vorgesehenen definitiven und provisorischen Sanitätsposten fallen, soweit es sich um die Herstellung von Gebäuden handelt, der türkischen Regierung zur Last. Der Sanitätsconseil in Constantinopel ist ermächtigt, im Bedürfnisfall und bei Dringlichkeit aus dem Reservefonds die erforderlichen Summen vorzuschießen, welche ihm auf seinen Wunsch von der mit der Revision des Sanitätstarifs beauftragten gemischten Commission zur Verfügung gestellt werden. Der Conseil muss in diesem Falle über die Herstellung dieser Anstalten wachen.

4. Der Sanitätsconseil in Constantinopel soll des Weiteren ohne Verzug die Organisation der Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und der türkisch-russischen Grenze mit den ihm bereits zur Verfügung gestellten Mitteln durchführen.

5° Les articles 4, 5 et 6 de l'annexe IV de la Convention de Paris de 1894 sont applicables aux dispositions du présent règlement.

5. Die Artikel 4, 5 und 6 der Annex IV der Pariser Convention von 1894 sind auf die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements anwendbar.

Compétence du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte.

Wirkungskreis des Seesanitäts- und Quarantäne-Conseils in Ägypten.

6° Les dépenses résultant des mesures prévues par les règlements contenus dans la Convention pourront être couvertes par les moyens suivants que la Conférence a recommandés autant pour les nouvelles installations aux Sources de Moïse que pour l'augmentation du personnel dépendant du Conseil sanitaire:

a) Prorogation, avec l'assentiment des Puissances, du Décret Khédivial du 28 décembre 1896 (fixant au 1er juillet 1897 l'entrée en vigueur du tarif réduit des droits de phare) jusqu'au moment où la différence entre le rendement du tarif actuel et du tarif réduit aura atteint le chiffre de L. ég. 4 000. La somme ainsi réalisée sera affectée aux dépenses extraordinaires (nouvelles installations aux Sources de Moïse).

b) Pour les dépenses ordinaires (augmentation du personnel), versement annuel au Conseil sanitaire, par le Gouvernement égyptien, d'une somme de L. ég. 4000, qui pourrait être prélevée sur l'excédent du service des phares resté à la disposition de ce Gouvernement. Toutefois il sera déduit de cette somme le produit d'une taxe quarantenaire supplémentaire de P. T. 10 (piastres tarif) par pèlerin, à prélever à El-Tor.

Au cas où le Gouvernement égyptien verrait des difficultés à supporter cette part dans les dépenses, les Puissances représentées au Conseil sanitaire s'entendraient avec le Gouvernement Khédivial pour assurer la participation de ce dernier aux dépenses prévues.

6. Die Kosten, welche sich aus den in den Reglements der Convention vorgesehenen Maßregeln ergeben, können durch die folgenden Mittel gedeckt werden, welche die Conferenz ebensowohl für die neuen Einrichtungen an den Mosesquellen, als für die Vermehrung des dem Sanitätsconseil unterstehenden Personals empfohlen hat:

a) Für den Fall der Zustimmung der Mächte: Hinausschiebung des Infrafttretens der Khedivialverfügung vom 28. December 1896 (welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens des reducirten Tarifs der Leuchtthurmabgaben auf den 1. Juli 1897 festgesetzt) bis zu dem Zeitpunkte, wo der Unterschied zwischen dem Ertrage des gegenwärtigen und demjenigen des reducirten Tarifes die Summe von 4000 ägyptischen Pfund erreicht hat. Die so gewonnene Summe wird für außerordentliche Ausgaben (neue Einrichtungen bei den Mosesquellen) angewiesen.

b) Für die ordentlichen Ausgaben (Vermehrung des Personals) jährliche Anweisung einer Summe von 4000 ägyptischen Pfund an den Sanitätsconseil durch die ägyptische Regierung. Diese Summe kann zum voraus entnommen werden von dem dieser Regierung zur Verfügung stehenden Überschuss aus der Leuchtthurmverwaltung. Jedoch wird von dieser Summe der Ertrag einer in El-Tor zu erhebenden Zuschlags-Quarantänetaxe von 10 Piastern Tarif pro Pilger abgezogen.

Sollte die ägyptische Regierung Anstand nehmen, diesen Theil der Ausgaben zu übernehmen, so werden die in dem Sanitätsconseil vertretenen Mächte sich mit der Khedivialregierung ins Einvernehmen setzen, um die Betheiligung dieser letzteren an den vorgesehenen Ausgaben zu sichern.

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio promittentes Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur Ischl die vigesimo tertio mensis Julii anno Domini millesimo octingentesimo nonagesimo octavo, Regnorum Nostrorum quinquagesimo.



Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Goluchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolphus a Plason de la Woestyne m. p.,

Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Procès verbal.

Les Parties contractantes ayant unanimement accepté que l'échange des ratifications de la Convention sanitaire de Venise du 19 mars 1897 se ferait moyennant le dépôt des instruments respectifs aux archives du Ministère des affaires étrangères d'Italie, le présent procès-verbal de dépôt a été, à cet effet, ouvert au Ministère Royal des affaires étrangères, ce jourd'hui 19 mars 1898.

Les Parties contractantes sont d'accord à considérer comme étant régulièrement prorogé jusqu'au 19 septembre 1898 le délai que la Convention avait fixé pour l'échange des ratifications.

La Légation de Sa Majesté le Roi d'Italie à Lisbonne, par son rapport du 18 février 1898, ayant informé que le Gouvernement de Portugal, par deux communications, en date du 5 et du 8 du même mois, lui avait fait savoir qu'il ne donnait pas son adhésion finale à la Convention internationale sanitaire de Venise, il est acquis que le Portugal, dont les délégués avaient signé la Convention *ad referendum*, ne peut pas être considéré comme Partie contractante.

Sur quoi, le dépôt des ratifications de Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg a été effectué ce même jour, 19 mars 1898.

(L. S.) A. van Loo.
(L. S.) Bonin.

Ont été successivement présentées au dépôt:

Le 15 juin 1898, la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

(L. S.) Saurma.

Protokoll.

Nachdem die vertragschließenden Theile übereingekommen sind, dass der Austausch der Ratificationen des Venediger Sanitäts-Übereinkommens vom 19. März 1897 mittelst Deponirung der bezüglichen Urkunden in den Archiven des italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu erfolgen hat, wurde zu diesem Zwecke das gegenwärtige Deponirungs-Protokoll im königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am heutigen Tage, den 19. März 1898, aufgenommen.

Die vertragschließenden Theile sind darüber einig, den Termin, welchen das Übereinkommen für den Austausch der Ratificationen festgesetzt hatte, als bis zum 19. September 1898 ordnungsmäßig verlängert zu betrachten.

Nachdem die Gesandtschaft Seiner Majestät des Königs von Italien in Lissabon mit ihrem Berichte vom 18. Februar 1898 zur Kenntnis gebracht hat, dass die Regierung von Portugal sie durch zwei vom 5. und vom 8. desselben Monats datirte Mittheilungen verständigt habe, dass sie dem internationalen Sanitäts-Übereinkommen von Venedig ihre endgiltige Zustimmung nicht ertheile, steht es fest, dass Portugal, dessen Delegirte das Übereinkommen ad referendum unterzeichnet hatten, nicht als vertragschließender Theil angesehen werden kann.

Hierauf hat die Deponirung der Ratificationen Seiner Majestät des Königs der Belgier, Seiner Majestät des Königs von Italien, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg am selben Tage, den 19. März 1898, stattgefunden.

(L. S.) A. van Loo.
(L. S.) Bonin.

Sodann sind successive deponirt worden:

Am 15. Juni 1898 die Ratification Seiner Majestät des deutschen Kaisers.

(L. S.) Saurma.

Le 5 juillet 1898, la ratification du Président de la Republique française.

(L. S.) Camille Barrère.

Le 27 juillet 1898, la ratification de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.

(L. S.) A. Kroupensky.

Le 6 août 1898, la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie.

(L. S.) Lad. Müller.

Le 15 septembre 1898, la ratification de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

(L. S.) J. Loudon.

Le 30 décembre 1898, la ratification de Sa Majesté le Roi de Roumanie, le délai pour le dépôt des ratifications ayant été, d'un commun accord, prorogé jusqu'au 31 décembre 1898.

(L. S.) Alex. Lahovary.

Ce même jour, 30 décembre 1898, a été présentée au dépôt la ratification du Conseil fédéral suisse.

(L. S.) Carlin.

Et à la même date du 30 décembre 1898, la ratification de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, a été également présentée au dépôt.

(L. S.) Philip Currie.

Ce jour, 20 janvier 1899, la ratification de Son Altesse le Prince de Monténégro a été déposée par l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie près le Roi d'Italie, à ce dûment délégué par le Gouvernement princier.

(L. S.) M. Pasetti.

Ce jour, 19 mars 1899, a été déposée la ratification de Sa Majesté la Reine-Régente d'Espagne, le délai pour le dépôt des ratifications ayant été encore une fois prorogé jusqu'à cette date.

(L. S.) C. del Mazo.

Une dernière prorogation de ce délai ayant été, enfin, consentie par les Etats signataires de la Convention jusqu'au 31 octobre 1899, en ce même jour la ratification de Sa Majesté le Schah de Perse a été déposée, avec la déclaration, que tous les Gouvernements signataires et ratifiants avaient préalablement admise, à savoir „qu'il demeure entendu que le pavillon qui flottera sur la station sanitaire d'Ormuz sera le pavillon persan et que les gardes armés qui seraient nécessaires pour assurer l'observation des mesures sanitaires seront fournis par le Gouvernement persan".

(L. S.) N. Malcom.

Am 5. Juli 1898 die Ratification des Präsidenten der französischen Republik.

(L. S.) Camille Barrère.

Am 27. Juli 1898 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Russland.

(L. S.) A. Kroupensky.

Am 6. August 1898 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen &c. &c., und Apostolischen Königs von Ungarn.

(L. S.) Lad. Müller.

Am 15. September 1898 die Ratification Ihrer Majestät der Königin der Niederlande.

(L. S.) J. Loudon.

Am 30. December 1898 die Ratification Seiner Majestät des Königs von Rumänien, nachdem der Termin für die Deponirung der Ratificationen einverständlich bis zum 31. December 1898 verlängert worden war.

(L. S.) Alex. Lahovary.

Am selben Tage, den 30. December 1898, wurde die Ratification des schweizerischen Bundesrathes deponirt.

(L. S.) Carlin.

Und am selben Tage, den 30. December 1898, wurde gleichfalls die Ratification Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, deponirt.

(L. S.) Philipp Currie.

Am 20. Jänner 1899 wurde die Ratification Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro durch den hiezu seitens der fürstlichen Regierung ordnungsgemäß delegirten Botschafter von Österreich-Ungarn beim König von Italien deponirt.

(L. S.) M. Pasetti.

Am 19. März 1899 wurde die Ratification Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien deponirt, nachdem der Termin für die Deponirung der Ratificationen nochmals bis zu diesem Tage verlängert worden war.

(L. S.) C. del Mazo.

Nachdem endlich eine letzte Verlängerung dieses Termins von den Signatarmächten des Übereinkommens bis zum 31. October 1899 zugestanden worden war, wurde die Ratification Seiner Majestät des Schah von Persien mit der Erklärung, welcher alle unterzeichnenden und ratificirenden Regierungen ihre vorherige Zustimmung gegeben hatten, nämlich: „es sei wohlverstanden, dass die Flagge, welche über der Sanitätsstation von Ormuz wehen wird, die persische Flagge sein wird und dass die bewaffneten Wachen, welche nothwendig sein würden, um die Befolgung der sanitären Maßnahmen zu sichern, durch die persische Regierung beigestellt werden," deponirt.

(L. S.) N. Malcom.

Ce même jour, 31 octobre 1899, le présent procès-verbal de dépôt des ratifications a été définitivement clos.

Les Etats signataires de la Convention, dont l'énumération suit n'ont pas déposé leur ratification, à savoir:

1° le Portugal, dont la déclaration est reproduite ci-dessus;

2° la Serbie, qui a formellement annoncé, le 21 janvier 1899, sa décision de ne pas ratifier la Convention, que son délégué à la Conférence de Venise avait signée *ad referendum;*

3° la Turquie, qui a déclaré de vouloir subordonner sa ratification à des réserves non acceptées par l'unanimité des autres Parties contractantes;

4° la Grèce, qui vient de déclarer, sous la date du 18 octobre 1899, son intention de ne ratifier la Convention que le jour où celle-ci serait ratifiée par la Turquie.

Le présent procès-verbal de dépôt, revêtu des signatures et des sceaux des Représentants respectifs, reste déposé, comme original unique, aux archives du Ministère Royal des affaires étrangères d'Italie, par les soins duquel une copie certifiée conforme sera délivrée à chacun des Etats qui ont pris part au dépôt.

Rome, ce 31 octobre 1899.

(L. S.)

Vu pour copie certifiée conforme à l'original

Le Secrétaire général
au Ministère Royal des affaires étrangères d'Italie

Malvano m. p.

Am selben Tage, den 31. October 1899 wurde das vorliegende Protocoll über die Deponirung der Ratificationen endgiltig geschlossen.

Die nachstehend aufgezählten Signatarmächte des Übereinkommens haben ihre Ratification nicht deponirt, und zwar:

1. Portugal, dessen Erklärung oben wiedergegeben ist;

2. Serbien, das am 21. Jänner 1899 ausdrücklich seinen Entschluss kundgegeben hat, das Übereinkommen, welches sein Delegirter bei der Venediger Conferenz ad referendum unterzeichnet hatte, nicht zu ratificiren;

3. die Türkei, welche erklärt hat, ihre Ratification von Vorbehalten abhängig zu machen, welche von den übrigen vertragschließenden Theilen einstimmig nicht angenommen wurden;

4. Griechenland, welches unterm 18. October 1899 seine Absicht erklärt hat, das Übereinkommen erst an dem Tage zu ratificiren, an welchem dasselbe von der Türkei ratificirt werden würde.

Das gegenwärtige Protokoll über die Deponirung, versehen mit den Unterschriften und Siegeln der bezüglichen Vertreter, bleibt als einziges Original in den Archiven des königlich italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt, welches Sorge tragen wird, dass einem jeden der Staaten, die an der Deponirung theilgenommen haben, eine als gleichlautend beglaubigte Abschrift ausgefolgt werde.

Rom, 31. October 1899.

(L. S.)

Gesehen und als dem Original gleichlautende Abschrift beglaubigt:

Der Generalsecretär
im königlich italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Malvano m. p.

Zusatzerklärung
zum internationalen Sanitäts-Übereinkommen vom 19. März 1897.

(Beschlossen von den Signatarmächten des internationalen Sanitäts-Übereinkommens von Venedig vom 19. März 1897, zu Rom am 24. Jänner 1900, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 3. Juli 1900. Das Protokoll über die Deponirung der Ratificationen wurde am 23. Juli 1900 zu Rom unterzeichnet.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest tenore praesentium facimus:

Cum ad corrigendum articulum tricesimum quintum insertum conventioni Venetiis die undevicesima mensis Martii anno millesimo octingentesimo nonagesimo septimo initae, declaratio die vicesima quarta mensis Januarii anno millesimo noningentesimo Romae tenoris sequentis facta et signata fuit:

Urtext.

Déclaration.

Les Etats signataires de la Convention sanitaire internationale de Venise du 19 mars 1897 ayant reconnu la nécessité de modifier l'art. 35 du règlement spécial „Mesures à prendre à bord des navires à pélerins“, inséré au chapitre I du règlement général annexé à la dite convention, en vue de le mettre en harmonie avec l'art. 11 du même règlement, les soussignés, à ce dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, déclarent ce qui suit:

L'art. 35 du règlement spécial précité est ainsi modifié:

„Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord des pélerins sans la présence d'un et, éventuellement, d'un second médecin commissioné, conformément aux prescriptions de l'art. 11, est passible d'une amende de 300 livres turques.“

Übersetzung.

Erklärung.

Da die Signatarmächte des am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommens die Nothwendigkeit erkannt haben, den Artikel 35 des Specialreglements „Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe“, welches dem Capitel I des dem genannten Übereinkommen angeschlossenen allgemeinen Reglements eingefügt ist, abzuändern, um ihn mit dem Artikel 11 desselben Reglements in Übereinstimmung zu bringen, erklären die hiezu von ihren bezüglichen Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten Folgendes:

Der Artikel 35 des vorbezogenen Specialreglements wird folgendermaßen abgeändert:

„Jeder Capitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 11 bevollmächtigten Arztes, und eventuell eines zweiten solchen, Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.“

Cette déclaration sera soumise à l'approbation du corps législatif dans les pays où cette approbation est requise; elle entrera en vigueur dès que les ratifications en seront échangées à Rome, dans la forme convenue pour les ratifications de la Convention à laquelle elle se réfère.

Fait à Rome, en quatorze exemplaires, le 24 janvier 1900.

Pour l'Autriche et la Hongrie:
L'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie
(L. S.) **M. Pasetti**

Pour l'Allemagne:
L'Ambassadeur d'Allemagne
(L. S.) **C. Gf. v. Wedel**

Pour la Belgique:
Le Ministre de Belgique
(L. S.) **A. van Loo**

Pour l'Espagne:
Le Chargé d'affaires d'Espagne
(L. S.) **Le Comte de Chacon**

Pour la France:
L'Ambassadeur de France
(L. S.) **Camille Barrère**

Pour la Grande-Bretagne:
L'Ambassadeur de la Grand-Bretagne
(L. S.) **Currie**

Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères
(L. S.) **Visconti Venosta**

Pour le Luxembourg:
Le Ministre de Belgique
(L. S.) **A. van Loo**

Pour le Monténégro:
L'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie
(L. S.) **M. Pasetti**

Pour les Pays-Bas:
Le Ministre des Pays-Bas
(L. S.) **Westenberg**

Pour la Perse:
Le Ministre de Perse
(L. S) **Malcom**

Pour la Roumanie:
Le Ministre de Roumanie
(L. S.) **A. Catargi**

Diese Erklärung ist der gesetzgebenden Körperschaft in jenen Staaten zur Genehmigung vorzulegen, in denen diese Genehmigung vorgeschrieben ist; sie tritt in Wirksamkeit, sobald die sie betreffenden Ratificationen in der für das Übereinkommen, auf welches sie sich bezieht, vereinbarten Form in Rom ausgetauscht sein werden.

Geschehen in vierzehnfacher Ausfertigung zu Rom am 24. Jänner 1900.

Für Österreich und Ungarn:
Der österreichisch-ungarische Botschafter
(L. S.) **M. Pasetti**

Für das Deutsche Reich:
Der deutsche Botschafter
(L. S.) **C. Gf. v. Wedel**

Für Belgien:
Der belgische Gesandte
(L. S.) **A. van Loo**

Für Spanien:
Der spanische Geschäftsträger
(L. S.) **Graf von Chacon**

Für Frankreich:
Der französische Botschafter
(L. S.) **Camille Barrère**

Für Großbritannien:
Der englische Botschafter
(L. S.) **Currie**

Für Italien:
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
(L. S.) **Visconti Venosta**

Für Luxemburg:
Der belgische Gesandte
(L. S.) **A. van Loo**

Für Montenegro:
Der österreichisch-ungarische Botschafter
(L. S.) **M. Pasetti**

Für die Niederlande:
Der niederländische Gesandte
(L. S.) **Westenberg**

Für Persien:
Der persische Gesandte
(L. S.) **Malcom**

Für Rumänien:
Der rumänische Gesandte
(L. S.) **A. L. Catargi**

Pour la Russie:
L'Ambassadeur de Russie
(L. S.) **Nélidow**

Pour la Suisse:
Le Ministre de Suisse
(L. S.) **Carlin**

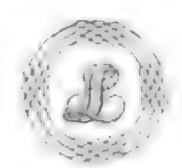
Für Rußland:
Der russische Botschafter
(L. S.) **Nélidow**

Für die Schweiz:
Der schweizerische Gesandte
(L. S.) **Carlin.**

Nos visis et perpensis iis quae in declaratione illa continentur, eam ratam gratamque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes Nos ea omnia quae in illa inserta sunt, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur Ischl die tertio mensis Julii anno millesimo noningentesimo, Regnorum Nostrorum quinquagesimo secundo.



Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolphus a Plason de la Woestyne m. p.

Caes. et Reg. Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Procès-Verbal.

Une déclaration ayant été signée à Rome, le 24 janvier 1900, par les représentants des Etats contractants de la Convention sanitaire internationale de Venise du 19 mars 1897, en vue de faire réciproquement harmoniser les articles 11 et 35 du règlement spécial „Mesures à prendre à bord des navires à pèlerins“ inséré au chapitre I du règlement général, annexé à la même Convention, et l'échange des ratifications de cette déclaration additionnelle devant se faire dans la forme suivie pour les ratifications de la Convention à laquelle elle se réfère,

ce jourd'hui 6 mars 1900, le présent procès-verbal de dépôt a été ouvert au ministère royal des affaires étrangères d'Italie.

Sur quoi, le dépôt des ratifications de Sa Majesté le Roi d'Italie et du Président de la République Française a été effectué ce même jour, 6 mars 1900.

Protokoll.

Nachdem zu Rom am 24. Jänner 1900 von den Vertretern der vertragsschließenden Staaten des zu Venedig am 19. März 1897 abgeschlossenen internationalen Sanitäts-Übereinkommens eine Erklärung unterzeichnet worden ist, um die Artikel 11 und 35 des Specialreglements „Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe“, welches dem Capitel I des dem genannten Übereinkommen angeschlossenen allgemeinen Reglements eingefügt ist, in gegenseitige Übereinstimmung zu bringen, und da der Austausch der Ratificationen dieser Zusatzerklärung in der für die Ratificationen des Übereinkommens, auf welches sie sich bezieht, befolgten Form vorzunehmen ist,

wurde heute den 6. März 1900 das gegenwärtige Deponirungsprotokoll im königlich italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aufgenommen.

Hierauf hat die Deponirung der Ratificationen Seiner Majestät des Königs von Italien und des Präsidenten der französischen Republik am selben Tage, den 6. März 1900, stattgefunden.

Ont été successivement présentées au dépôt:

Le 13 mars 1900, la ratification de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes;

Le 23 mars 1900, la ratification du Conseil fédéral de la Confédération Suisse;

Le 24 mars 1900, les ratifications de Sa Majesté le Roi des Belges et de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg;

Le 4 avril 1900, la ratification de Sa Majesté le Roi de Roumanie;

Le 10 avril 1900, la ratification de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.

Le 14 juillet 1900, la ratification de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Le 16 juillet 1900, la ratification de Sa Majesté la Reine-Régente d'Espagne;

Le 23 juillet 1900, les ratifications de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie, — et de Son Altesse le Prince de Monténégro;

Le 27 juillet 1900, la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

Le 10 août 1900, la ratification de Sa Majesté le Schah de Perse.

Le dépôt des ratifications étant ainsi complet de la part de toutes les Puissances qui ont ratifié en temps utile la Convention sanitaire internationale de Venise du 19 mars 1897, le présent procès-verbal a été clos ce jourd'hui, 10 août 1900.

(L. S.) **Visconti Venosta — Camille Barrère — Currie — Carlin — A. van Loo — A. C. Catargi — A. Nélidow — J. Limburg-Stirum — E. Dupuy de Lôme — Kuhn — Castell — Malcom**

Vu pour copie conforme à l'original:

Rome, le 20 août 1900.

Le Secrétaire Général au Ministère Royal des affaires étrangères

Malvano m. p.

Sodann sind successive deponirt worden:

Am 13. März 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien;

Am 23. März 1900 die Ratification des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Am 24. März 1900 die Ratificationen Seiner Majestät des Königs der Belgier und Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg;

Am 4. April 1900 die Ratification Seiner Majestät des Königs von Rumänien;

Am 10. April 1900 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Russland;

Am 14. Juli 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Am 16. Juli 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin Regentin von Spanien;

Am 23. Juli 1900 die Ratificationen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen &c. &c. und Apostolischen Königs von Ungarn, — und Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro;

Am 27. Juli 1900 die Ratification Seiner Majestät des deutschen Kaisers;

Am 10. August 1900 die Ratification Seiner Majestät des Schah von Persien.

Da somit die Deponirung der Ratificationen von Seite aller Mächte, welche das zu Venedig am 19. März 1897 abgeschlossene internationale Sanitäts-Übereinkommen rechtzeitig ratificirt haben, vollzogen ist, wurde das gegenwärtige Protokoll am 10. August 1900 geschlossen.

(L. S.) **Visconti Venosta — Camille Barrère — Currie — Carlin — A. van Loo — A. C. Catargi — A. Nélidow — J. Limburg-Stirum — E. Dupuy de Lôme — Kuhn — Castell — Malcom.**

Gesehen als dem Originale gleichlautende Abschrift.

Rom, am 20. August 1900.

Der Generalsecretär im königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Malvano m. p.

Das vorstehende Sanitäts-Übereinkommen sammt Anhang, Zusatzerklärung und Protokollen wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 27. December 1900.

Koerber m. p. **Call** m. p

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Februar 1901.

14.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. December 1900,

womit mit Bezug auf den §. 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine Neuausgabe des Verzeichnisses der für dieses Gebiet aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlautbart wird.

Mit Bezug auf den §. 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 49, wird nachfolgend eine Neuausgabe des im Jahre 1891, R. G. Bl. Nr. 154, erschienenen Verzeichnisses der im österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgestellten Zollämter und Zollstellen, verlautbart.

Call m. p. **Böhm** m. p.

Beilage zum VII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901.

Verzeichnis

der im

österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgestellten Zollämter und Zollstellen

mit Angabe ihrer Kategorie und Verzollungsbefugnisse.

Auf die in den Anmerkungen enthaltenen speciellen Befugnisse oder Beschränkungen ist in der Colonne „Kategorie des Amtes“ mittels des Zeichens „*)“ hingewiesen.

Hierunter sind jedoch jene Befugnisse oder Beschränkungen, welche — durch Localverhältnisse veranlasst — keine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben, nicht inbegriffen.

Bezüglich der in den Verticalcolonnen verzeichneten besonderen Befugnisse der Zollämter wird bemerkt, dass die Ermächtigung der im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Zucker gegen Gebürenrückvergütung, beziehungsweise Ausfuhrsbonification auf den Verkehr mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen im abgekürzten Ansageverfahren unter Ladungsraumverschluss beschränkt und hinsichtlich gebrannter geistiger Flüssigkeiten und Zucker noch an die weitere Bedingung geknüpft ist, dass die betreffenden Ausfuhrssendungen über ein zur Austrittsbehandlung von Zucker ermächtigtes Grenzzollamt in das Ausland austreten.

Die den Nebenzollämtern I. Classe zufolge §. 23 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifsgesetze vom 25. Mai 1882 zustehenden beschränkten Befugnisse zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaren sind in dem Ämterverzeichnisse nicht ersichtlich gemacht. Hiedurch tritt jedoch eine Änderung dieser Befugnisse nicht ein.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution, bezw. Bonification	Bier	Zucker	Einfuhrwaren ohne Wiederausfuhr
	A.									
	Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.									
	I. Österreich unter der Enns.									
	K. k. Finanz-Landesdirection in Wien.									
1	Wien	II. I.*)	F.-L.-D. in Wien	Innern	1	1	1	1	1	1
	mit den Expondituren									
	a) für Postgegenstände . .	II. I.								
	b) im Staatsbahnhofe . .									
	c) im Nordbahnhofe . . .									
	d) im Nordwestbahnhofe .									
	e) im Franz Josefsbahnhofe									
	f) im Westbahnhofe*) . .									
	g) am Praterquai (Donau-Dampfschiff-Landungsplatz)									
	h) im Lagerhause der I. österr. Actiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser									
	i) im Lagerhause der Stadt Wien									
2	Wiener-Neustadt	II. II.*)	F.-B.-D. in Wien	„	.	1	.	1	.	1
3	Krems	II. II.	F.-B.-D. in Stein	„	.	1	.	1	.	1

Anmerkungen zu I.

Zu 1: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Wollgarnen der T.-Nr. 154 b) und von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Verzollung von Spielkarten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 1, f: Expositur im Westbahnhofe. Beschränkt auf die Abfertigung der über Passau einlangenden Güter, auf Abfertigung der von Lindau über Simbach einlangenden Sammelladungsgüter, des Reisegepäckes und der über andere Ämter austretenden Waren ohne Rücksicht auf die Verkehrsrichtung.

Zu 2: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	II. Österreich ob der Enns.									
	K. k. Finanzdirection in Linz									
1	**Linz**	II. I.*)	Finanzoberinspectorat in Linz	Innern	1	1	1	1	1	1
2	**Wels**	II. II.*)	Wels	"	1	1	1	1	1	1
3	**Schärding**	II. II. m. Bef. II. I.	Schärding	Bayern	.	.	1	1	.	1
	mit den Exposituren									
	a) Schärding am Thurm .	m. Bef. N. II.*								
	b) Wernstein	Bollettanten station								
4	**Passau** (in Bayern) . . . mit d. Dampfschifferpositur an d. Donaulände i. Passau.	II. I.*)	Schärding	Bayern	.	1	1	1	1	1
5	**Mariahilf**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
6	**Saming**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
7	**Haibach** . . . . mit der Expositur Achleiten.	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
8	**Oberuzell** (in Bayern) . .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
9	**Engelhartszell**	II. II.*)	"	"	.	1	1	1	.	1
10	**Oberkappel** . . . . . . mit der Expositur Neustift*).	N. II.*)	Linz	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen zu II.

Zu 1: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 2: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 3a: Abgekürztes Durchfuhrverfahren zwischen Schärding am Thurm und Passau.

Zu 4: Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; abgekürztes Durchfuhrverfahren zwischen Passau und Schärding am Thurm.

Zu 5, 6, 7, 8 und 10: Mit Befugnis eines N. I zum Streckenzugsverfahren durch Bayern an das N. II. Landstraße.

Zu 8: Verzollung von Schmelztiegeln, T.-Nr. 251 (bis) ohne Beschränkung; Begleitscheinverfahren für den ausländischen Verkehr mit Schmelztiegeln, T.-Nr. 251 (bis).

Zu 9: Ansageverfahren bezüglich des Schiffsverkehrs auf der Donau.

Zu 10: Verzollung von Theer, T.-Nr. 111, bis 100 *kg*; von Mineralöl der T.-Nr. 121 c) bis 1000 *kg*; von den II. II. vorbehaltenen Waren der T.-Nr. 318—324 (bis) (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) bis 100 *kg*; Streckenzugsverfahren nach Engelhartszell.

Expositur Neustift: Beschränkt auf die Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der — dem	Lage des Amtes im — gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
11	**Hanging** (zu Wegscheid in Baiern)	N. II.*)	Finanzober-inspectorat in Linz	Bayern	.	.	.	.	.	.
12	**Hinterschiffel**	N. II.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
13	**Angerhäuser**	N. II.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
14	**Schwarzenberg**	N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
15	**Braunau a. I.**	H. II.	Braunau	„	.	.	1	1	.	1
16	**Simbach** (in Bayern) . .	H. I.*)	„	„	.	1	1	1	1	1
17	**Obernberg**	N. II.*) mit Bef. N. I.	Schärding	„	.	.	.	.	.	.
18	**Ach**	N. I.*)	Braunau	.	.	.	.	.	.	.
19	**Ettenau**	N. II*) mit Bef. N. I.	„	„	.	.	.	.	.	.
	III. Salzburg.									
	K. k. Finanzdirection in Salzburg.									
1	**Oberndorf** (zu Laufen in Bayern)	N. I.*)	Finanzober-inspectorat in Salzburg	„	.	.	.	1	.	.
2	**Salzburg** . . . . mit der Expositur im Bahnhofe.	H. I.*)	„	„	1	1	1	1	1	1

Anmerkungen.

Zu 11 und 12: Befugnis N. I zum Streckenzugsverfahren durch Bayern an das N. II. Landstraße.

Zu 11: Verzollung von Ochsen und Stieren, T.-Nr. 39 und 40, bis 30 Stück; von Bier T.-Nr. 75 a) Mineralöl, T.-Nr. 121 c) und Chlorkalk, T.-Nr. 322, bis 1000 *kg*; von Schwefelsäure, T.-Nr. 320 (bis), bis 300 *kg*; von Soda, T.-Nr. 321, bis 100 *kg*.

Zu 12: Verzollung von Ochsen und Stieren, T.-Nr. 39 und 40, bis 30 Stück, von Bier, T.-Nr. 75 a, bis 1000 *kg*.

Zu 13: Verzollung von Ochsen und Stieren, T.-Nr. 39 und 40, bis 20 Stück, von Chlorkalk, T.-Nr. 322) bis 500 *kg*.

Zu 16: Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszollsatze von 200 fl.; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 17: Verzollung von Theer T.-Nr. 114; von Waren der T.-Nr. 128 in 131, 158 a), b) und c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 *kg*; und von den H. II. vorbehaltenen Waren der T.-Nr. 318 in 324 (bis) (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium), bis 100 *kg*.

Zu 18: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c) und 158 a), b) und c), (ausgenommen Anmerkung) bis 5 *kg*.

Zu 19: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131 und 158 a), b) und c), (ausgenommen Anmerkung) bis 5 *kg*.

Anmerkungen zu III.

Zu 1: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 *kg*.

Zu 2: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73), und Ganzseidenwaren zum Vertragszollsatze von 200 fl.; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
3	**Saalbrücke**	N. I.*	Finanzoberinspectorat in Salzburg	Bayern	.	.	.	1	.	.
4	**Walserberg**	N. I.*	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Großgmain	m. Bef. N. II.								
5	**Hangendenstein**	N. I.*)	"	"	.	.	.	1	.	
	mit der Expositur Dürnberg *)	m. Bef. N. II.								
6	**Hammerau**	N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
7	**Steinpass**	N. I.*)	Finanzoberinspectorat in St. Johann	"	.	.	.	.	.	1
	mit der Expositur Hirschbichl *)	m. Bef. N. II.								
	IV. Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein.									
	k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck.									
1	**Innsbruck** . . . . mit den Exposituren a) im Bahnhofe, b) im landsch. Lagerhause.	H. I.*)	F.-L.-D. in Innsbruck	Innern	1	1	1	1	1	1
2	**Kufstein**	H. II.*)	"	Bayern	1	1	1	1	1	1
	mit dem Ansageposten Kiefersfelden	m. Bef. N. II.								
	und den Exposituren a) Schöffau (in Bayern) .	m. Bef. N. II.								
	b) Hörhag	m. Bef. N. II.								

Anmerkungen.

Zu 3: Verzollung wie zu 1. Abgekürztes Durchfuhrsverfahren zwischen Saalbrücke und Hangendenstein.

Zu 4: Verzollung wie zu 1. Von Glaubersalz und Soda in unbeschränkter Menge; Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaren, welche Reisende mit sich führen; Streckenzugsverfahren über Reichenhall nach Steinpass; Streckenzugsverfahren unter vollkommen sicherem Colloverschlusse für inländische Güter, welche von Salzburg mittels Eisenbahn bis zur bayerischen Endstation Reichenhall und von da mittels Achse über die Zollexpositur Großgmain oder das Nebenzollamt Steinpass befördert werden.

Zu 5: Verzollung wie zu 1. Abgekürztes Durchfuhrsverfahren zwischen Hangendenstein und Saalbrücke; zollfreie Eingangsabfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Expositur Dürnberg: Streckenzugsverfahren nach Hirschbichl.

Zu 7: Verzollung wie zu 1. Streckenzugsverfahren über Reichenhall nach Walserberg.
Expositur Hirschbichl: Streckenzugsverfahren nach Dürnberg.

Anmerkungen zu IV.

Zu 1: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Verzollung von Spielkarten.

Zu 2: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten und von Übersiedlungseffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; Durchfuhrsbehandlung von Tabak und Tabakfabrikaten in Mengen bis zu 2·8 kg im Reisendenverkehr nach Italien.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes						gegen Restitution bezw. Bonification,			
3	Kaltenbach	N. II.*)	F.-B.-D. in Innsbruck	Bayern	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Kössen	m. Bef. N. II.								
4	Wildbichl	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
5	Zollhaus	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Exposit. Schwaigen	m. Bef. N. II.								
6	Achenthal	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Hinterriss*)	m. Bef. N. II.								
7	Scharnitz	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Leutasch-Schanze	m. Bef. N. II.								
8	Ehrwald (zu Griesen in Bayern)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
9	Pinswang	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	1
10	Schalkelhof	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
11	Schönbichl	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit den Expposituren									
	a) Enge	m. Bef. N. II.								
	b) Lechleiten	m. Bef. N. II.								
	c) Plansee*)	m. Bef. N. II.								
12	Bilsrain	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
13	Schoppernau	Expositur	"	"	.	.	.	.	.	.
14	Hochkrumbach (nur für die Sommermonate)	m. Bef. eines N. II.	F.-B.-D. in Feldkirch	"	.	.	.	.	.	.
15	Hittisau (mit dem Ansageposten Schönhalden)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 3: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh, Übersiedlungseffecten und Ackerbaugeräthschaften desgleichen von Getreide nach Pinswang ohne Beschränkung; Anweisbehandlung von steirischem Roheisen aus Salzburg über Bayern.

Zu 4 und 5: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh, Übersiedlungseffecten, Ackerbaugeräthschaften und Lebensmitteln zwischen Wildbichl und Zollhaus ohne Beschränkung.

Zu 6: Streckenzugsverfahren mit Lebensmitteln und Einrichtungsgegenständen über Bayern nach Hinterriss.
Expositur Hinterriss ausnahmsweise ermächtigt zum Streckenzugsverfahren für den Postverkehr mit inländischen, Bayern transitierenden Sendungen von und nach Hinterriss, zwischen Hauptzollamt Kufstein und Expositur Hinterriss.

Zu 7: Streckenzugsverfahren über Bayern nach Hinterriss.

Zu 8: Verzollung von Spanferkeln T.-Nr. 47 bis 50 Stück; Streckenzugsverfahren über Bayern; Abfertigung von Reiseeffecten.

Zu 9: Verzollung von Rohzucker unter der Standard Nr. 19 bis 50 kg; von Waren der T.-N. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, dann 158 a), b), c), (ausgenommen Anmerkung,) bis 75 fl.; zollfreie Behandlung von voraus und nachgesendeten Reiseeffecten, Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 10: Durchfuhrsbehandlung aller aus der Schweiz kommenden und in die Schweiz gehenden Waren im Begleitscheinverfahren unter Colloverschluss sowie Transitbehandlung von Vieh.

Zu 11: Expositur Plansee nur für die Dauer der Reisesaison, deren Amtshandlungen sind beschränkt: auf den kleinen Grenzverkehr, Abfertigung des Reisegepäcks.

Zu 15: Durchfuhrsbehandlung: a) von Kühen und Jungvieh bis 40 Stück aus der Schweiz nach Bayern; b) aller Waren — ausgenommen Monopolsgegenstände — ohne Beschränkung hinsichtlich der Gattung und Menge nach und von Balderschwang aus, beziehungsweise nach Bayern (Monopolsgegenstände nur in limitierten jeweilig festgesetzten Mengen).

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet dem	Lage des Amtes gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollrevisierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution, bezw. Bonification	Bier	Zucker	Durchfuhr ohne Beschränkung
16	**Springen** (zu Ach in Bayern)	N. II.*)	F.-B.-D. in Feldkirch	Bayern	.	.		.		.
	mit der Expositur Sulzberg	m. Bef. N. II.								
17	**Hueb** (zu Neuhaus in Bayern)	N. II.*)	"	"	.			.	.	.
18	**Hohenweiler**	N. II.*)	"	"		.	.		.	.
	mit der Expositur Weienried	m. Bef. N. II.								
19	**Unterhochsteg**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.		.
20	**Bregenz** mit den Expposituren a) im Bahnhofe zu Bregenz b) im Rangier-Bahnhofe zu Lindau in Bayern.	H. I.*)	"	Bodensee	1	1	1	1	1	1
	c) in Hard am Bodensee	m. Bef. N. II.								
21	**Höchst**	N. I.*)	"	Schweiz	.		.	.	.	1
	mit der Expositur Gaissau									
22	**St. Margarethen** (in der Schweiz)	H. II.*)	"	"	.	1	1	1	1	1
		m. Bef. H. I.								
23	**Rheindorf**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	1
		m. Bef. N. I.								
24	**Lustenau**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.		
		m. Bef. N. I.								
25	**Schmitter Rheinbrücke**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
26	**Mäder**	N. II.*)	"	"	.		.	.		.
27	**Koblach**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
28	**Meiningen**	N. II.	"	"	.		.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 16: Verzollung von Mineralöl, Schwefelsäure und Soda, T.-Nr. 121 c), 320 (bis) und 321 a), b) ohne Beschränkung; von Waren der T.-Nr. 214 in 219, 223 d), 229 b), 230 b), 239, 271, 272, 272 (bis), 280 und 281, bis 15 *kg*; Durchfuhrsbehandlung aller Waren — ausgenommen Monopolsgegenstände — ohne Beschränkung hinsichtlich der Gattung und Menge nach und von Balderschwang aus, beziehungsweise nach Bayern (Monopolsgegenstände nur in limitierten jeweilig festgesetzten Mengen); Streckenzugsverfahren über Bayern.

Zu 17 und 18: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh aus Bayern nach der Schweiz; das N. Z. A. Hueb überdies zur Verzollung von Mineralölen, T.-Nr. 121 c) bis 500 *kg*.

Zu 19: Verzollung von Waren der T.-Nr. 2 a) 77 a) und b), 89, 91, 92, 93, 195, 214 in 219, 223 d), 229 b), 230 b), 271, 272, 272 (bis), 281, 287 bis 25 fl.; Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh aus Bayern nach der Schweiz.

Zu 20: Verzollung von denaturiertem Oliven Erdnuss- und Ricinusol (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; zollfreie Behandlung von Übersiedlungseffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 21 und 23: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 75 fl.

Zu 22: Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 24: Verzollung von Bleiglätte und Bleiweiß, T.-Nr. 322 (bis), 324 bis 100 *kg*; Eingangsabfertigung von Baumwollwaren (T.-Nr. 128 in 135), Wollenwaren (T.-Nr. 155 in 162) in unbeschränkter Menge.

Zu 25: Verzollung von gezwirntem Baumwollgarn, T.-Nr. 126, bis 10 *kg*.

Zu 26: Verzollung von Mineralöl, T.-Nr. 121 c) ohne Beschränkung, von Kaffee, roh, T.-Nr. 2 a) und Baumwollgarn gezwirnt, T.-Nr. 126, bis 100 *kg*.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
29	Feldkirch	H. I.*)	F.-B.-D. in Feldkirch	Innern	.	1	1	1	1	1
	mit den Expondituren									
	a) Bahnhof Feldkirch . .	H. I.								
	b) Post- und Telegraphenamtsgebäude	H. I.								
	c) Gargella	m. Bef. N. II.*)		Schweiz	.	.	.		.	.
30	Bendern (in Liechtenstein) .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.		.
31	Schaan (in Liechtenstein) .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
32	Buchs (in der Schweiz) . .	H. II.*) m. Bef. H. I.	"	"	.	1	1	1	1	1
33	Vaduz (in Liechtenstein) . .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
34	Balzers (in Liechtenstein) . mit dem Ansageposten Mäls.	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
35	Spissermühl	N. II.*)	F.-B.-D. in Innsbruck	"	.	.	.	.	.	.
36	Martinsbruck	N. I.*) m. Bef. H. II.	"	"	.	.	.	1	1 *)	1
	mit der Expositur Ischgl	m. Bef. N. II.								
37	Taufers	N. II.*)	"	"	.	.	.		.	.
	mit der Expositur Franzenshöhe (im Sommer)	m. Bef. N. II.								
38	Bozen	H. I.*)	F.-B.-D. in Brixen	Innern	1	1	1	1	1	1
	mit den Expondituren a) im Bahnhofe, b) im Post- und Telegraphengebäude .									

Anmerkungen,

Zu 29: Hauptzollamt Feldkirch, Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73) Expositur Gargella: Verzollung von Kaffee roh, T.-Nr. 2 a) bis 20 *kg*.
Zu 30: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh und Wein zwischen Bendern und Balzers.
Zu 31: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh ohne Beschränkung.
Zu 32: Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.
Zu 33: Verzollung von rohem Kaffee unbeschränkt, dann Befugnis eines N. I. für Fette, T.-Nr. 65 in 71 (bis), Öle fette, T.-Nr. 72 in 74, Mineralöle der T.-Nr. 120 und 121 c).
Zu 34: Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh und Wein zwischen Balzers und Bendern.
Zu 35: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh bis 30 Stück; Durchfuhrsanweisung und Austrittsbestätigung in der Durchfuhr im bisherigen Umfange; Streckenzugsverfahren zwischen Spissermühl und Ischgl für Vieh, Erzeugnisse der Landwirtschaft und Kleinigkeiten der Reisenden.
Zu 36: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Austrittsbehandlung von a) Brotzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind; b) gemahlenem Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist; c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist, ohne Erhebung von Polarisationsmustern.
Zu 37: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh bis zu 50 Stück; rohem Kaffee bis 250 *kg*; Südfrüchten, T.-Nr. 9 in 16 bis 500 *kg*; Brantwein, T.-Nr. 76 b) bis 250 *kg*; Liqueur, T.-Nr. 76 a) und Chokolade, T.-Nr. 91 bis 50 *kg*; Wein, T.-Nr. 77 bis 200 *kg*; von Waren der T.-Nr. 128 in 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) dann T.-Nr. 176 bis 5 *kg*; Durchfuhrsbehandlung von Schlacht- und Zugvieh, dann anderen Waren im bisherigen Umfange; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 38: Zollfreie Behandlung von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken.

Fortlaufende Zahl	Standort (des Amtes)	Kategorie (des Amtes)	Ist untergeordnet der — dem	Lage des Amtes im — gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
39	**Trient**	H. I.*)	F.-B. D. in Trient	Innern	1	1	1	1	1	1
40	**Roveretto**	H. II.*)	"	"		1	1	1	1	1
41	**Vermiglio**	N. II.*)	"	Italien	.	.	.	.	.	.
	mit dem Ansageposten Tonale (auf die Dauer seines jährlichen Bestandes)	m. Bef. N. II.*)								
42	**Lodrone**	N. I.*)	"	"	.		.	.	.	1
43	**Riva**	N. I.*) m. Bef. H. II.	"	"	.	.	.	.	.	1
44	**Torbole**	N. II.	"	"	.	.	.		.	.
45	**Mamma d'Avio**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
46	**Borghetto**	N. II.*) m. Bef. N. I.	"	"	.	.	.	1	.	1
47	**Bò** zugleich Ansageposten für Ala.	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
48	**Ala**	H. II.*)	"	"	.	1	1	1	1	1
49	**Vallarsa**	N. II.*)	"	"	.	.	.	1	.	
50	**Terragnolo**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	
51	**Casotto**	N. II.*)	"						.	
	mit den Expposituren									
	a) Vezzena*)	m. Bef. N. II.								
	b) Carotte	m. Bef. N. II.								

Anmerkungen.

Zu 39: **Abfertigung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73), und von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.**

Zu 40: **Verzollung von Waren der T.-Nr. 158 a), b), c), und Anmerkung, ohne Beschränkung; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.**

Zu 41: **Verzollung von Fustagno (Baumwollwaren) bis 5 kg; Annahme mündlicher Warenerklärungen für den Vormerkverkehr, und zwar Kleinvieh bis 600 Stück, Großvieh bis 40 Stück in einem Transporte; zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten;**

Ansageposten Tonale: Auf die Abfertigung jener Waren beschränkt, welche zum eigenen Gebrauche der Bewohner zwischen Tonale und Vermiglio bestimmt sind und auf dem Zuge nach ihrem Bestimmungsorte das N. II. Vermiglio nicht berühren.

Zu 42: Verzollung von Fustagno (Baumwollwaren) bis 150 kg; Verzollung von Waren der T. N. 128 inclusive 131, 158 a) und b) bis 10 kg.

Zu 43: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 46: Verzollung von Schwefelsäure, T.-Nr. 320 (bis) bis 200 kg.

Zu 48: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten und von Übersiedlungseffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; Durchfuhrsbehandlung von Tabak und Tabakfabrikaten in Mengen bis zu 2·8 kg im Reisendenverkehr nach Italien.

Zu 49: Verzollung von Ochsen und Stieren, T.-Nr. 39 und 40 bis 20 Stück; Kühen, T.-Nr. 41 und Jungvieh, T.-Nr. 42 bis 30 Stück; Kälbern, T.-Nr. 43 bis 100 Stück; Schweinen, T.-Nr. 46 bis 60 Stück; Spanferkeln, T.-Nr. 47 bis 100 Stück; Pferde und Füllen, T.-Nr. 48 bis 20 Stück; Verzollung von Waren der T.-Nr. 128 in 131 in Mengen bis zu 5 kg.

Zu 51: Nebenzollamt Casotto; Verzollung von Schweinen, T.-Nr. 46 bis 50 Stück; von gemeinen Lederwaren, T.-Nr. 216 bis 25 kg; gegenseitige Überweisung von Durchfuhrwaren zwischen den italienischen Zollämtern Lastebasse und S. Pietro.

Expositur Vezzena: Verzollung von gemeinen Lederwaren T.-Nr. 216 bis 25 kg.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der — dem	Lage des Amtes im — gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gegen Restitution, bezw. Bonification: gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
52	Tezze	N. II.*) m. Bes. N. I.	F.-B.-D. in Trient	Italien	.	.	.	.	.	.
53	Montecroce	N. II. m. Bes. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Miss-Sagron	m. Bes. N. II.								
54	Moëna	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
55	Collaz	N. II.	F.-B.-D. in Brixen	"	.	.	.	1	.	.
	mit der Expositur Colle Santa Lucia . . .	m. Bes. N. II.								
56	Acquabona d'Ampezzo . . mit den Exposituren	N. II.*)	"	"	.	.	.	1	.	1
	a) in Schluderbach . .	m. Bes. N. II.								
	b) in Tre croci (vom Mai incusive October) . .	m. Bes. N. II.								
57	Moos	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	1
58	Meran	H. II.*)	"	Innern	.	1	.	1	.	1
	V. Steiermark.									
	k. k. Finanz-Landesdirection in Graz.									
1	Graz . . . . mit der Expositur für Postgegenstände.	H. I.*)	F.-B.-D. in Graz	Innern	1	1	1	1	1	1
2	Marburg	H. II.*) und Hauptsteueramt	F.-B.-D. in Marburg	"	.	1	.	1	.	1
3	Bruck an der Mur	H. II.*) und Hauptsteueramt	F.-B.-D. in Bruck	"	.	.	.	.	.	1

Anmerkungen:

Zu 52: Eingangsabfertigung von Weinstein T.-Nr. 318 ohne Beschränkung.

Zu 55 und 56: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten (nur für die Monate Juni inclusive October).

Zu 57: Verzollung von Vieh der T.-Nr. 39 in 43 ohne Beschränkung.

Zu 58: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten und von Übersiedlungseffecten.

Anmerkungen zu V.

Zu 1: Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszollsatze von 200 fl.; Abfertigung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 2: Abfertigung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 3: Beschränkt auf die Verzollung der Poststücke bis zu einer den H. II. zustehenden Menge; auf Verzollung der bei einem anderen Zollamte innerlich untersuchten Waren; auf Abfertigung von Ausfuhrwaren; auf Streckenzugs- und Waren-Controlsamtshandlungen; zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der — dem	Lage des Amtes im — gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Anlageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	VI. Kärnten.									
	K. k. Finanz-Direction in Klagenfurt.									
1	**Klagenfurt** . . . . mit der Expositur im Bahnhofe.	H. I.	F.-D. in Klagenfurt	Innern	1	1	1	1	1	1
2	**Villach**	H. II und Hauptsteueramt	„	„	.	1	.	1	.	1
3	**Pontafel**	H. II.*)	„	Italien	.	1	1	1	1	1
4	**Mauthen**	N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
	VII. Krain.									
	K. k. Finanz-Direction in Laibach.									
1	**Laibach**	H. I.	F.-D. in Laibach	Innern	1	1	1	1	1	1
	VIII. Küstenland.									
	K. k. Finanz-Direction in Triest.									
1	**Robič**	N. I.*)	Finanzinspectorat in Görz	Italien	.	.	.	.	.	.
2	**Mernico**	Zollexpositur mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.		.	

Anmerkungen zu VI.

Zu 1 und 2: Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.
Zu 3: Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reise- und Übersiedlungseffecten; Ein- und Durchfuhrbehandlung von Pflanzen.

Anmerkung zu VII.

Zu 1: Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Anmerkungen zu VIII.

Zu 1: Verzollung von Rohzucker, T.-Nr. 17 a) bis 25 kg; gegenseitige Überweisung von Durchfuhrwaren mit Ausnahme von Tabak.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gegen Restitution bezw. Bonification: gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes									
3	**Veneo** Finanzwachabtheilung	mit Bef. N. II.	Finanzinspectorat in Görz	Italien	.	.	.	.	.	.
4	**Dolegna**	Zollexpositur mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
5	**Brazzano**	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
6	**Cormons**	N. I.	„	„	.	1	.	.	.	.
7	**Görz**	H. II.*)	„	„	.	1	1	1	1	1
8	**Chiopris**	N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
9	**Nogaredo**	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
10	**Visco**	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
11	**Strassoldo**	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
12	**Cervignano** (Bahnhof) . .	H. II.	„	„	.	1	1	1	.	1
13	**Cervignano** (Hafen) . . .	N. I. mit Bef. H. II.	„	Seeküste	.	.	.	.	.	.
14	**Grado**	N. II.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
15	**Aquileja**	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst*)	„	„	.	.	.	.	.	.
16 17	**Canal Rosega** . . . . . **Duino**	Zollexposituren mit Hafen- und Seesanitätsdienst mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
18	**Aussa-Luiko**, Finanzwachabtheilung	mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 5: wie zu 1.

Zu 6: Verzollung von Rohzucker, T.-Nr. 17 a bis 25 *kg*, von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b) und c) (ausgenommen Anmerkung) bis 100 fl. und nachstehend verzeichneten Waren der Tarifsclasse XLV: Weinstein roh (T.-Nr. 318), Glaubersalz (T.-Nr. 319 b), Salzsäure und Salpetersäure (T.-Nr. 320), Schwefelsäure (T.-Nr. 320 bis), Soda, roh, krystallisiert oder calciniert (T.-Nr. 321 a und b), Anilinöl und Chorkall (T.-Nr. 322), Chromsaures Kali (T.-Nr. 324 bis) bis zu 500 *kg* bei jedem einzelnen Transporte und Kupfervitriol (T.-Nr. 322) ohne Beschränkung; zollfreie Abfertigung von retourgehenden Emballagen; gegenseitige Überweisung von Durchfuhrwaren, Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 7: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 9: und 10: Verzollung von Rohzucker, T.-Nr. 17 a) bis 25 *kg* von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, dann 158 a), b) und c) (ausgenommen Anmerkung) bis 100 fl.; gegenseitige Überweisung von Durchfuhrwaren.

Zu 11: Verzollung wie zu 9 und 10, dann Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 12: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; gegenseitige Überweisung von Durchfuhrwaren.

Zu 14: Mit Befugnis N. I. hinsichtlich der Verzollung von Kaffee roh, Pfeffer, Olivenöl, ausgenommen Anmerkung, Eiswaren, Mineralöl, raffiniert leicht, Thonwaren n. b. b. und Eisenblech verzinnt.

Zu 15: Eingangsabfertigung wie zu 26.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
19	Triest . . . . I. Gruppe. 1. Centrale . . . . . . 2. Expositur Nr. 2 am Rangierbahnhofe . . 3. Expositur Nr. 4 für die Magazine 6, 7 und 8 und für die Lloyd-Hangars . . . . . . 4. Expositur Nr. 6 für die Magazine 9, 10, 11, 12, 12 a), 13, 13 a), 14, 15 und 16 . . . 5. Expositur Nr. 8 für die Magazine Nr. 25, 27, 31 und den Molo O 6. Expositur Nr. 9 für das Magazin 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 und 26 7. Expositur Nr. 10 am Haupteingange . . . 8. Expositur Nr. 11 im Magazin 5 . . . . 9. Expositur Nr. 12 für die Südbahnmagazine A, B und D . . . . 10. Expositur Nr. 14 Frachtenbahnhof der Südbahn (mit den provisorischen Spiritusmagazinen) . . . . (2.–10.: sämmtliche in punto franco.) 11. Expositur Sylos . . II. Gruppe. 1. Expositur „Sanität“, 2. „ „Post“, 3. „ Nr. 3 am Molo IV. 4. Expositur bei Molo S. Carlo, 5. Expositur bei Molo Giuseppino, 6. Expositur Bahnhof S. Andrea, 7. Expositur S. Sabba (Petroleumhafen), 8. Expositur Lloyd Banatiche, 9. Expositur Lloyd Arsenal. 10. Expositur S. Marco . .	II. I.*)	F.-D. in Triest	Seeküste	1	1	1	1	1	1

Anmerkungen.

Zu 19: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Zollbehandlung von Ganzseidenwaren zum Vertragszollsatze von 200 fl.; Verzollung von Spielkarten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen. Expositur S. Sabba: Beschränkt auf die Verzollung und Anweisung von Mineralölen.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes									
20	Muggia	N. I.*)	Finanzoberinspectorat in Capodistria	Seeküste	.	.	.	.	.	.
21	Capodistria	H. II.*) und Salzamt	"	"	.	.	1	1	.	1
22	Isola	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
23	Pirano mit der Exposit. Porto Rose.	N. I.*) und Salzamt	"	"	.	.	.	.	.	.
24	Umago	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
25	Cittanuova	N. II.*) mit Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
26	Val di Torre	Zollexpositur*) m. Haf.- u. See-Sanitätsdienst	"	"	.	.	.	.	.	.
27	Parenzo	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
28	Orsera	Hafenexpositur m. Zolldienst*)	"	"	.	.	1	1	.	1
29	Rovigno	H. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
30	Fasana	N. II. m. Bef. N. I.	Finanzoberinspectorat in Pola	"	.	.	1	1	.	1
31	Pola	H. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
32	Veruda	Zollexpositur*) m. Hafendienst	"	"	.	.	.	.	.	.
33	Medolino	Zollexpositur* m. Hafendienst	"	"	.	.	.	.	.	.
34	Carnizza	Zollexpositur* m. Hafendienst	"	"	.	.	.	.	.	.
35	Rabaz	N. II. mit Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 20: Verzollung von Maschinen T.-Nr. 282 in 287, ohne Beschränkung; zollfreie Abfertigung von Gegenständen für den Schiffsbau und für Schiffsausrüstung.
Zu 21: Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.
Zu 22: Zollfreie Abfertigung von gebrauchten signierten Fässern zum Füllen im Zollgebiete.
Zu 23: Verzollung wie zu 9 und 10; zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 24: Verzollung wie zu 5 und 10.
Zu 25: Zollfreie Abfertigung von Retourfässern.
Zu 26: Ein- und Ausgangsabfertigung von allgemein oder für die Dauer des italienischen Handelsvertrages zollfreien Waren der T.-Nr. 32 a), 36, 49, 50 a), 51, 53, 54, 56, 60, 61, 62, 64, 80, 94, 95, 96, 102, 103 a), b) 136, 152, 163, 244, 249, 249 (bis), 353 (ausgenommen künstliche Düngungsmittel), 354 und 355. Erledigung der Begleitscheine für die im inländischen Verkehre über die See angewiesenen Waren, Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.
Zu 27: Verzollung wie zu 9 und 10, zollfreie Abfertigung von gebrauchten signierten Fässern, dann von Fässern als Retour-Emballagen;
Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 28: Wie zu 26, ausgenommen Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren; zollfreie Abfertigung von alten gebrauchten signierten Fässern.
Zu 29: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.
Zu 31: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; ebenso von Übersiedlungseffecten.
Zu 32 incl. 34: Eingangsabfertigung wie zu 26.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Anweisungsverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
36	**Fianona**	Zollexpositur*) m. Hafendienst	Finanzoberinspectorat in Pola	Seeküste	.	.	.	.	.	.
37	**Val Pidochio**	Zollexpositur mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
38	**Moscenizze**	Zollexpositur m. Hafendienst mit Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
39	**Ila** (Lovrana)	Hafenexpositur m. Zolldienst*)	„	„	.	.	.	.	.	.
40	**Volosca**	N. I. und Salzamt*)	„	„	.	.	.	.	.	.
41	**Abbazia**	N. I. mit Hafen- und Seesanitätsdienst mit Bef. II. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
42	**Castelmuschio** (auf Veglia)	Zollexpositur mit Hafendienst m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
43	**Malinska** (auf Veglia)	N. II. m. Bef. N. I.	„	„	.	.	.	.	.	.
44	**Veglia** (Insel)	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
45	**Ponte** (auf Veglia)	Hafenexpositur m. Zolldienst*	„	„	.	.	.	.	.	.
46	**Vescanuova** (auf Veglia)	N. II. m. Bef. N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
47	**Verbenico** (auf Veglia)	Zollexpositur mit Hafendienst m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
48	**Climno** (auf Veglia)	Zollexpositur* mit Hafendienst	„	„	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 36: Wie zu 26.

Zu 39: Wie zu 26, ausgenommen Abfertigung von zollfreien Ausfuhrwaren; Abfertigung von inländischen Producten über die See oder einen Zollausschluss im Begleitscheinverfahren.

Zu 40: Verzollung wie zu 9 und 10; zollfreie Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 41: Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 44: Verzollung wie zu 9 und 10.

Zu 45: Wie zu 26, ausgenommen Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.

Zu 46: Zollfreie Abfertigung von Retourfässern.

Zu 48: Wie zu 26.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes									
49	Silo	Hafen- und Seesanitäts-expositur mit Zolldienst*)	Finanzoberinspectorat in Pola	Seeküste	.	.	.	.	.	.
50	Cherso (Insel)	N. I.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
51	Ossero (auf Cherso)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
52	St. Martino (auf Lussin)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
53	Gnivizze (Njvizze)	Zollexpositur*)	„	„	.	.	.	.	.	.
54	Lussinpiccolo (auf Lussin)	N. II.*)	„	„	.		1	1	.	1
55	Cigale (auf Lussin)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
56	Lussingrande (auf Lussin)	Zollexpositur mit Hafendienst m. Bef. N. II.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	Unie (Insel)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
58	Sansego (Insel)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
59	St. Pietro di Nembi (Insel)	Hafenexposit.*) mit Zolldienst	„	„	.	.	.	.	.	.
60	Porto Bado	Zollexpositur*) mit Hafendienst	„	„	.	.	.	.	.	.
61	Torcolo	Zollexpositur*) mit Hafen- und Seesanitätsdienst	„	„	.	.	.	.	.	.
62	Faresina	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst	„	„	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 49: Wie zu 26.
Zu 50: Verzollung wie zu 9 und 10.
Zu 51 und 52: Wie zu 26, ausgenommen Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.
Zu 53: Wie zu 26.
Zu 54: Zollfreie Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reise-Effecten.
Zu 55 und 57: Wie zu 26, ausgenommen Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.
Zu 58: Wie zu 26; zollfreie Abfertigung von zurückgelangten gebrauchten, signierten Fässern von Weinexportsendungen: Anweisung von Hadern nach Lussinpiccolo.
Zu 59: Wie zu 51.
Zu 60, 61 und 62: Wie zu 26.

Allgemeine Anmerkung.

Die Nebenzollämter des Küstenlandes sind überdies befugt zur Verzollung von Waren beziehungsweise Warenmengen, die nicht in ihrer kategoriemäßigen Competenz liegen, und zwar:
Kaffee, T.-Nr. 2a), N. II. bis 25 *kg*.
Schweine- und Gänsefett, Speck, N. II. bis 200 *kg*.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	IX. Dalmatien. K. k. Finanz-Landesdirection in Zara.									
1	**Obrovazzo**	N. I.*)	F.-B.-D. in Zara	Seeküste	.	.	.	.	.	.
2	**Novegradi**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
3	**Brevilacqua**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
4	**Pago** (Insel)	N. I. und Salzamt*)	"	"	.	.	.	.	.	.
5	**Novaglia** (auf Pago)	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
6	**Arbe** (Insel)	N. I. und Steueramt*)	"	"	.	.	.	.	.	.
7	**Zara porta marina** mit der Expositur im Post- und Telegraphenamte	H. I.*)	"	"	.	.	1	1	1	1
8	**Zara porta terra ferma**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
9	**Selve** (Insel)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
10	**Melada** (Insel)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
11	**Sale** (Insel Lunga)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
12	**Zara vecchia**	N. I.*) und Steueramt	"	"	.	.	.	.	.	.
13	**Stretto** (auf Morter)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
14	**Bodizze**	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
15	**Zlarin** (Insel)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.

Alkohol und Brantwein, T.-Nr. 76 b), N. II. bis 20 *kg*.
Fleischwürste, T.-Nr. 84, N. II. bis 20 *kg*.
Theer, T.-Nr. 114, N. I. ohne Beschränkung, N. II. bis 500 *kg*.
Baumwollwaren, T.-Nr. 128 a) und b) N. I. bis 20 *kg*.; N. II. bis 10 *kg*.
Sohlleder, T.-Nr. 214, N. II. bis 50 *kg*.
Soda, T.-Nr. 321, N. I. und II. bis 100 *kg*.

Anmerkungen zu IX.

Zu 1: Verzollung von Rohzucker unter Standard Nr. 19 bis 100 *kg*.
Zu 4: Verzollung von Rohzucker unter Standard Nr. 19 bis 100 *kg*; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung inländischer signirter Fässer als Retour-Emballagen von Exportsendungen, dann für ausländische gezeichnete, zur Füllung im Inlande und zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande bestimmte und als solche erklärte Fässer.
Zu 6: Verzollung von Rohzucker unter Standard Nr. 19 bis 100 *kg*.
Zu 7: Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.
Zu 9: Zollfreie Abfertigung von zurückgehenden Emballagen von Exportsendungen.
Zu 9, 10, 11: Verzollung von Kaffee, T.-Nr. 2 a), b) bis 80 *kg*, von Rohzucker von und über Standard Nr. 19 bis 50 *kg*, von Mineralöl, T.-Nr. 121 c) bis 1000 *kg*.
Zu 12: Wie zu 6.
Zu 13, 14, 15: Wie zu 9, 10, 11.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
16	Sebenico	H. II.	F.-B.-D. in Zara	Seeküste	.	.	1	1	1	1
17	Scardona	N. I.*	"	"	.	.	.	.	.	.
18	Rogosnizza (Insel) . . .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
19	Solta (Insel)	N. II.*)	F.-B.-D. in Spalato	"	.	.	.	.	.	.
20	Trau	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
21	Castelnuovo di Trau . .	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
22	Salona	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
23	Spalato	H. I.*)	"	"	.	.	1	1	.	1
24	Almissa	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
25	Pucisce (auf Brazza) . .	N. II.*	"	"	.	.	.	.	.	.
26	Postire (auf Brazza) . . .	N. II.*	"	"	.	.	.	.	.	.
27	S. Pietro (auf Brazza) . .	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
28	S. Giovanni (auf Brazza) .	N. II.*	"	"	.	.	.	.	.	.
29	Bobovisce (auf Brazza) . .	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
30	Milnà (auf Brazza) . . .	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
31	Bol (auf Brazza)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
32	Gelsa (auf Lesina)	N. II.*) m. Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
33	Cittavecchia (auf Lesina) .	N. I. m. Bef. H. II. und Steueramt	"	"	.	.	.	.	.	.
34	Lesina (Insel	N. I.* und Steueramt	"	"	.	.	.	.	.	.
35	Lissa (Insel)	N. I.*	"	"	.	.	.	.	.	.
36	Comisa (auf Lissa)	N. II.*) m. Bef. N. I	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 17: Wie zu 6.
Zu 18: Wie zu 9, 10, 11.
Zu 19, 20, 25, 26, 28, 30, 31, 32 und 35: Zollfreie Behandlung von signierten Fässern als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen.
Zu 20: Verzollung von Rohzucker unter Standard Nr. 19 bis 50 *kg*; Theer bis 1000 *kg*; Kupfervitriol bis 500 *kg* und allen Waren der T.-Cl. XXII., XXIII. und XXIV. bis 10 *kg*.
Zu 20, 24, 25 und 26: Zollfreie Abfertigung neuer ausländischer Fässer aus Holz, die zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden.
Zu 21: Wie zu 9, 10, 11.
Zu 23: Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Ein- und Durchfuhrbehandlung von Pflanzen.
Zu 24: Wie zu 6.
Zu 25: Wie zu 9, 10, 11.
Zu 27: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker); zollfreie Abfertigung neuer ausländischer Fässer aus Holz, die zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden; zollfreie Behandlung von leeren Retourfässern.
Zu 28, 30, 31, 32, 35 und 36: Zollfreie Abfertigung neuer ausländischer Fässer aus Holz, die zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden.
Zu 28: Wie zu 9, 10, 11.
Zu 30: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker).
Zu 31: Wie zu 9, 10, 11.
Zu 32: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker).
Zu 34 und 35: Wie zu 6.
Zu 36: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker).

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Anweiseverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
37	**S. Giorgio** (auf Lesina)	Zollexpositur* mit Hafendienst m. Bef. N. II	F.-B.-D. in Spalato	Seeküste	.	.		.	.	
38	**S. Martino** (auf Brazza)	N. I.*	"	"	.	.	.	.	.	.
39	**Macarsca**	H. II.	"	"	.	.	1	1	.	1
40	**Gradaz**	N. II.*	"	"	.	.		.	.	.
41	**Fort Opus**	N. II.* m. Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
42	**Metkovic** mit der Expositur am Bahnhofe	H. II. m. Bef. H. I.	"	Innern	.	.	.	.	.	1
43	**Neum**	Zollexpositur m. Bef. N. II.	"	Seeküste	.	.				.
44	**Trappano**	N. I.*)	F.-B.-D. in Ragusa	"	.				.	.
45	**Vallegrande** (auf Curzola)	N. II.*) m. Bef. N. I	"	"	.		.			.
46	**Lagosta** (Insel)	N. II.*	"	"						.
47	**Curzola** (Insel)	N. I. m. Bef. H. II	"	"						
48	**Orebić**	N. I.*) und Steueramt	.	.						
49	**Trstenik**	N. II.*) m. Bef. N. I.	"	.						
50	**Meleda** (Insel)	N. II.*)	"	"					.	
51	**Stagno**	N. I.*	"	"						.
52	**Slano**	N. II.* m. Bef. N. I	"	"	.	.	.		.	
53	**Giuppana** (Insel)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	
54	**Gravosa**	H. II.	"	"	.		1	1	.	1

Anmerkungen.

Zu 37: **Abfertigung von Maulthieren, Mauleseln, Eseln der T.-Nr. 49 und Waren der T.-Nr. 244 im vertragsmäßigen Verkehre; Verzollung von Kaffee bis 80 *kg*, Rohzucker von und über Standard Nr. 19 bis 50 *kg*, Mineralöl der T.-Nr. 121 c) bis 1000 *kg*; Erledigung der Begleitscheine für die im inländischen Verkehre über die See angewiesenen Waren.**

Zu 38 und 40: Wie zu 9, 10, 11.

Zu 41: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker); zollfreie Abfertigung von Fässern und Fäßchen als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen.

Zu 44 und 45: Wie zu 20 (bezüglich Rohzucker).

Zu 44 und 51: Zollfreie Abfertigung von signierten Fässern als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen.

Zu 45: Zollfreie Abfertigung leerer inländischer und ausländischer Fässer.

Zu 46: Wie zu 9, 10, 11.

Zu 48: Wie zu 6.

Zu 49: Wie zu 20.

Zu 50: Wie zu 9, 10, 11.

Zu 51: Wie zu 6.

Zu 52: Wie zu 20.

Zu 53: Wie zu 9, 10, 11.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
55	Ragusa	H. I.*)	F.-B.-D. in Ragusa	Seeküste	.	.	1	1	.	1
56	Ragusa vecchia	N. II.*) m. Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
57	Castelnuovo di Cattaro	N. I. m. Bef. H. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
58	Perasto	N. II.*) m. Bef. N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
59	Risano	N. I.*) und Steueramt	"	"	.	.	1	.	.	.
60	Cattaro	H. II.	"	"	.	.	1	1	1	1
61	Budua	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
62	Spizza	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
63	Perzagno	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
64	Drace (auf Sabioncello)	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst m. Bef. N. II.*	"	"						
65	Crkvice (auf Sabioncello)	[illegible] mit Hafen- und Seesanitätsdienst m. Bef. N. II.*	"	"						
66	Teodo	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst m. Bef. N. II.*	"	"						

Anmerkungen.

Zu 55: Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 56: Wie zu 20.

Zu 58: Wie zu 9, 10, 11: Ausfuhrsbestätigung von solchen Durchfuhrwaren, welche im Eingange von N. II. unbedingt verzollt werden können; zollfreie Abfertigung von gebrauchten signierten Retourfässern.

Zu 58, 59 und 63: Zollfreie Behandlung retourgehender Umschließungen von inländischen Lorbeersendungen.

Zu 59: Austrittsbehandlung für die Durchfuhr von Kaffee roh, und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Zu 59: Wie zu 6.

Zu 61: Wie zu 6; Verzollung von Waren der T.-Nr. 128 in 131 und 158 a) und b) bis zu 10 *kg*.

Zu 62 und 63: Wie zu 9, 10, 11.

Zu 64, 65 und 66: Zollfreie Abfertigung von gebrauchten signierten Retourfässern.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der – dem	Lage des Amtes im – gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
67	**Račišće** (auf Curzola)	Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst*)	F.-B.-D. in Ragusa	Seeküste	.	.	.	.	.	
68	**Berna**	Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst*)		„	.					.
69	**Rosario**	Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst*)	„	„	.					.
70	**Capocesto**	Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst*)	F.-B.-D. in Zara	„	.		.		.	.
71	**Castel Venier**	Zollexpositur*) mit Hafen- und Seesanitätsdienst m. Bef. N. II.	„	„						.
72	**Baškavoda**	Zollexpositur*) mit Hafen- und Seesanitätsdienst	F.-B.-D. in Spalato	„						.
73	**Verbosca** (auf Lesina)	Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst*)	„	„	.					
74	**Povje** (auf Brazza)	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst*)		„						

Anmerkungen.

Zu 67, 68, 69, 70, 72 und 73: Abfertigung von allgemein und auf Grund des italienischen Vertrages zollfreien Waren der T.-Nr. 32 a), 36, 49, 50 a), 51, 53, 54, 56, 61, 62, 64, 94 inclusive 96, 102, 103 a), b), 136, 152, 163, 244, 249, 249 bis, 353 (mit Ausnahme künstlicher Dungmittel), 354 und 355; Abfertigung zollfreier Ausfuhrwaren.

Zu 74: Wie zu 67; Erledigung der Begleitscheine für die im inländischen Verkehre über die See angewiesenen Waren.

Allgemeine Anmerkung.

Die N. II. von Dalmatien sind zur Anweisung von Waren im zollfreien Verkehre ausnahmsweise ermächtigt.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	X. Böhmen.									
	K. k. Finanz-Landesdirection in Prag									
1	**Prag** . . . . . . mit den Expposituren: a) im Postgebäude b) im Staatsbahnhofe c) im Bahnhofe der österr. ungar. Staatseisenbahngesellschaft d) im Westbahnhofe zu Smichow e) im Buschtěhrader Bahnhofe zu Smichow f) im Bahnhofe zu Bubna g) im Bahnhofe der Kaiser-Franz Josefs-Bahn und der böhmischen Nordbahn h) im Nordwestbahnhofe	II. I.*)	F.-L.-D. in Prag	Innern	1	1	1	1	1	1
2	**Budweis** . . . . mit der Expositur im Bahnhofe zu Budweis.	II. II.*)	F.-B.-D. in Budweis	„	1	1	1	1	1	1
3	**Landstraße** . . . . mit der Expositur Buchwald	N. II.*) m. Bef. N. II.	„	Bayern	.	.	.	.	.	.
4	**Eisenstein** (im Grenzbahnhofe) . . . . mit dem Ansageposten Elisenthal.	N. I.*) m. Bef. II. II.	F.-B.-D. in Pilsen	„	.	1	1	1	1	1

Anmerkungen zu X.

Zu 1: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl T.-Nr. 72 und 73; von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b), von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl., Verzollung von Spielkarten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 2: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 3: Verzollung von Bier der T.-Nr. 75 a) und b) in unbeschränkter Menge; Befugnis eines N. I. für den Streckenzug durch Bayern an die Hauptzollämter Passau und Engelhartszell und die Nebenzollämter Mariahilf, Saming, Haibach, Obernzell, Oberkappel, Hanging zu Wegscheid und Angerhäuser.

Zu 4: Zollfreie Abfertigung vor- und nachgesendeter Reiseeffecten.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
5	**Pilsen** (im böhmischen Westbahnhofe) mit den Expedituren: a) für Postgegenstände in der Stadt b) im Franz Josefs-Bahnhofe c) im Pilsen-Priesener Bahnhofe.	H. I.*)	F.-B.-D. in Pilsen	Innern	1	1	1	1	1	1
6	**Neumark** . . . . mit der Expositur St. Katharina	N. I. m. Bef. N. II.	„	Baiern	.	.	.	1	.	.
7	**Furth** (in Bayern)	N. I. m. Bef. H. II.	„	„	.	1	1	1	1	1
8	**Vollmau**	N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
9	**Haselbach**	N. I.*)	„	„	.	.	.		.	
10	**Eisendorf** . . . . mit der Expositur Schwarzach	N. II.*)	„	„			.	.		.
11	**Karlsbad** . . . . mit der Expositur im Buschtěhrader Bahnhofe.	H. II.*)	F.-B.-D. in Eger	Innern	1	1	1	1	1	1
12	**Roßhaupt** . . . . mit der Expositur Waldheim (zu Georgenberg in Bayern)	N. II.*) m. Bef. N. II.	„	Baiern						
13	**Promenhof** . . . . . . mit der Expositur Paulusbrunn	N. II. m. Bef. N. II.	„	„			.	.		

Anmerkungen.

Zu Z. 5: Verzollung von denaturirtem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).
Zu 7: Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.
Zu 9: **Verzollung von H. II. vorbehaltenen chemischen Hilfsstoffen, T.-Nr. 318 in 324** (bis), (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) **ohne Beschränkung.**
Zu 10: **Verzollung von Arsenik, T.-Nr. 320, ohne Beschränkung**; von Soda, einfach kohlensaures Natron, T.-Nr. 321 a) **bis 10.000 kg in einem Transporte.**
Zu 11: **Befugnis eines H. I. zur Verzollung von Postgegenständen; Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende bis 7·5 kg**; Ganzseidenwaren zum **Vertragszollsatze von 200 fl.**; zollfreie Behandlung von voraus- und **nachgesendeten Reiseeffecten und Wägen.**
Zu 12: Expositur Waldheim: Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrestitution.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollexpeditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution, bezw. Bonification	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
14	Eger	H. I.*)	F.-B.-D. in Eger	Bayern	1	1	1	1	1	1
	mit den Expdosituren:									
	a) für Postgegenstände in der Stadt									
	b) am Eisenbahnperron									
	c) in Franzensbad und Marienbad während der Cursaison vom 15. Mai bis 15. September									
	d) Alt-Albenreuth	m. Bef. N. II.								
	e) Mühlbach	m. Bef. N. II.*)								
	f) Liebenstein und dem Stellungsposten in der Haltestelle Schloppenhof.	m. Bef. N. II.*)								
15	Wies	N. II.*)	"	Bayern und Sachsen	.	.	.	.	.	.
16	Asch	H. II.*)	"	"	.	1	1	1	1	1
	mit den Expdosituren:									
	a) in der Stadt									
	b) Selberstraße	m. Bef. N. II.*)								
	c) Neuhausen	m. Bef. N. II.*)								
17	Roßbach mit den Ansageposten Ebmath und Pfannstiel.	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	1
18	Grün (zu Bad Elster in Sachsen)	N. II.*)	"	Sachsen	.	.	.	.	.	.
19	Voitersreuth (Bahnhof)	N. I. m. Bef. H. II.	"	"	.	1	1	1	.	1
	mit der Expositur Voitersreuth Straße	m. Bef. N. II.*)								

Anmerkungen:

Zu 14: Hauptzollamt in Eger: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73), Ganzseidenwaren zum Vertragszollsatze von 200 fl.; Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Exposituren Franzensbad und Marienbad: Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende bis 7·5 kg und zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Expositur Mühlbach: Abgekürztes Durchfuhrverfahren auf kurzen Strecken mit Voitersreuth;

Zu 15: Abgekürztes Durchfuhrverfahren auf kurzen Strecken mit Voitersreuth;

Zu 16: Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); Tabak- und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 kg und zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Durchfuhrverfahren mit Voitersreuth; abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Grün und Neuhausen;

Expositur Selberstraße: Befugnisse eines Ansagepostens für Asch;

Expositur Neuhausen: Abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Grün und Asch.

Zu 17: Verzollung von Waren der T.-Nr. 114, 121 a) b) c), 124 a) b) c), 124 bis a) b) c) d), 125 a) b) c), 128 in 131, 158 und Anmerkung und von H. II. vorbehaltenen chemischen Hilfsstoffen T.-Nr. 318 in 324 bis (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) bis 75 fl., dann von Wollgarnen der T.-Nr. 154 c 1), d 1) und e 1); Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b).

Zu 18: Abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Asch und Neuhausen.

Zu 19: Expositur Voitersreuth Straße: Abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Bier und Bierfässern über Sachsen; abgekürztes Durchfuhrverfahren mit Wies, Mühlbach und Asch.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gegen Restitution, bezw. Bonification: gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
20	**Fleißen** (zu Brambach in Sachsen.	N. II.	F.-B.-D. in Eger	Sachsen	.	.	.	.	.	.
21	**Schönbach**	N. II.*)	„	„		.		1	.	
22	**Graslitz** (im Bahnhofe Obergraslitz) . . . . . mit den Expposituren: a) Klingenthal b) Schwaderbach	H. II.*) m. Bef. N. II.	„	„		1	1	1		1
23	**Markhausen** (in Sachsen) . zugleich Ansageposten für Graslitz.	N. II				.		1	.	.
24	**Hirschenstand** . . . . mit der Exposittur Sauersak	N. I. m. Bef. N. II.	.	„				1		
25	**Breitenbach**	N. I.*)		„		.		1	.	.
26	**Johanngeorgenstadt** (Bahnhof).	N. I. m. Bef. H. II	„	.		1		1	1	1
27	**Wittigsthal** (in Sachsen) .	N. II.*	.							
28	**Gottesgab**	N. II.*)	„	„				1		
29	**Wiesenthal**	N. II.*)	„	„						
30	**Komotau**	H. II.*	F.-B.-D. in Komotau	Innern	1	1	1	1	1	1
31	**Saaz**	H. II.*	„	„						
32	**Weipert** (Bahnhof) . . .	N. I.*) m. Bef. H. II.	„	Sachsen	.	1	1	1	1	1
33	**Weipert** (Straße)	N. II.*	.	„						.

Anmerkungen.

Zu 21: Befugnis eines N. I. Classe in Absicht auf die Einfuhrsverzollung von feinen Cartonagen der T.-Nr. 195; hölzernem Spielzeug der T.-Nr. 229 b); feinen Eisenwaren der T.-Nr. 271; musikalischen Instrumenten der T.-Nr. 300 b); Darmsaiten und übersponnenen Saiten der T.-Nr. 315 und Lackfirnissen der T.-Nr. 335.

Zu 22: Verzollung von Maschinen der T.-Nr. 284 a) und b), dann 284 (bis), ferner Baumwollwaren der T.-Nr. 131 a) und 132 in unbeschränkter Menge; zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b).

Zu 25: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131 und 158 und Anmerkung und von den H. II. Classe vorbehaltenen chemischen Hilfsstoffen T.-Nr. 318 in 324 (bis) ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) bis 75 fl.; von Mineralöl T.-Nr. 121 a) bis 300 *kg*.

Zu 26: Verzollung von Maschinen der T.-Nr. 284 a) und b), dann 284 (bis), von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 27: Ausfuhrbehandlung von Papierzeug aus Holz (Holzfasermasse) zu Pappendeckeln T.-Nr. 185 b) bis 1000 *kg*; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Sachsen.

Zu 28: Verzollung von Baumwollgarn der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d) und 125 a), b), c) bis 5 *kg*; Streckenzugsverfahren mit Wiesenthal und Weipert.

Zu 29: Streckenzugsverfahren mit Gottesgab.

Zu 30 und 31: Zollfreie Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 32: Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Streckenzugsverfahren mit Gottesgab.

Zu 33: Verzollung von Seide T.-Nr. 165 b), 166 b) und 167 bis 50 *kg*.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der — dem	Lage des Amtes im — gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
34	**Preßnitz** (zu Jöstadt in Sachsen).	N. II.*)	F.-B.-D. in Komotau	Sachsen	.	.	.	.	.	.
35	**Reitzenhain** (in Sachsen) .	N. I.*) m. Bef. H. II.	"	"	.	1	.	1	1	.
	mit Ansageposten an der Straße gegen Sebastiansberg.									
36	**Ulmbach** (zu Satzung in Sachsen)	N. II.	"	"	.		.	.	.	.
37	**Kallich**	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
38	**Grünthal**	N. II.*)	"	"	.	.	.	1	.	.
39	**Böhmisch-Einsiedl**	N. II.*)	"	"	.	.	.	1	.	.
40	**Georgendorf**	N. II.*)	"	"	.	.	.	1	.	.
41	**Moldau** (Bahnhof) . . .	N. I.*) m. Bef. H. II	"	"	.	1	1	.	1	1
	mit der Expositur Moldau (Straße)	m. Bef. N. II.								
42	**Hinter-Zinnwald** (zu Zinnwald in Sachsen) . . .	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
43	**Müglitz** (zu sächsisch Müglitz)	N. II.	"	"	.		.	.	.	.
44	**Teplitz**	H. I.*)	"	Innern	1	1	1	1	1	1
	mit den Expedituren: a) im Bodenbach - Duxer Bahnhofe (Teplitz-Waldthor) b) im Außig - Teplitzer Bahnhofe.									
45	**Außig**	H. I.*)	F.-B.-D. in Leitmeritz	"	1	1	1	1	1	1
	mit den Expedituren: a) im Staatsbahnhofe b) im Nordwestbahnhofe c) am Elbeufer d) Schönpriesen a. d. Elbe.									

Anmerkungen.

Zu 34: Verzollung von Waren der T.-Nr. 151 b) bis 200 *kg*, der T.-Nr. 259 a) und b) bis 3000 *kg*, von Schläuchen aus oder mit Kautschuk der T.-Nr. 200 bis 50 *kg*; zollfreie Behandlung von gebrauchten und signierten, auch mit Streifen versehenen, von inländischen Exportsendungen herrührenden Obstkörben.

Zu 35: Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg* und zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Streckenzugsverfahren zwischen dem Bahnhofamte und dem Ansage- und Stellungsposten an der Straße; desgleichen von Reitzenhain über Sachsen nach Grünthal.

Zu 38: Verzollung von Spielwaren aus Bein T.-Nr. 230 b) bis 100 *kg*; hölzernes Spielzeug T.-Nr. 229 b); Kinderspielwaren (Eisenwaren, feine) T.-Nr. 271 bis 300 *kg*; Eisenblech T.-Nr. 261 c) bis 1000 *kg*; Schwefelsäure T.-Nr. 320 (bis) bis 100 *kg*; abgekürztes Streckenzugsverfahren von Grünthal über Sachsen nach Reitzenhain.

Zu 39: Verzollung von Spielwaren aus Holz oder Bein T.-Nr. 229 b) und 230 b) bis 100 *kg*.

Zu 40: Verzollung von Kälbern T.-Nr. 43 bis 15 Stück.

Zu 41: Verzollung von Maschinen T.-Nr. 284 a) und b) und 284 (bis); von Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 44: Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); von Ganzseidenwaren zu dem Vertragszollsatze von 200 fl.; von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl T.-Nr. 72 und 73; von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende bis 7·5 *kg* ohne höhere Bewilligung; Verzollung von Spielkarten.

Zu 45: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl T.-Nr. 72 und 73; von Wollgarnen der T.-Nr. 154 b); Abfertigung von Schiffsgütern in der Ausfuhr nach Sachsen.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution, bezw. Bonification	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
46	**Böhmisch-Leipa**	II. I. *)	F.-B.-D. in Leitmeritz	Innern	1	1	1	1	1	1
47	**Schönwald**	N. II.	"	Sachsen	.	.	.	1	.	.
48	**Peterswalde**	N. II *)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Schneeberg	"	"	"	-	-	.	1	-	.
49	**Bodenbach-Tetschen** . . . mit den Expostituren: a) am Landungsplatze zu Tetschen b) im Nordwestbahnhofe zu Tetschen c) am Elbe-Umschlagplatze zu Tetschen-Laube d) zu Krippen in Sachsen (Anweis- und Stellungsamt)	II. I. *)	F.-L.-D. in Prag	"	1	1	1	1	1	1
	e) Niedergrund (Eisenbahnstation)	m. Bef. N. II								
50	**Niedergrund** (zu Schandau in Sachsen)	N. I. *	Finanzrath in Bodenbach	"	.	.	.	1	1	1
51	**Herrnskretschen**	N. II. *	"	"	.	.	.	.	.	.
52	**Rumburg**	II. II. * m. Bef. II. I.	F.-B.-D. in Leitmeritz	Innern	1	1	1	1	1	1
53	**Thomasdorf**	N. II. *)	"	Sachsen		.	-	1		.
54	**Niedereinsiedel** (zu Sebnitz in Sachsen).	N. II. *) m. Bef. N. I.	"	"		.	.	1	.	.

Anmerkungen.

Zu 47: **Verzollung von Spanferkeln nicht über 10 kg der T.-Nr. 47 bis 40 Stück.**

Zu 48: **Verzollung von Schwefelsäure (320 bis) und Salpetersäure (320) bis 500 kg, dann Waren der T.-Nr. 184 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131 und 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 kg**

Zu 49: **Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Wollengarn der T.-Nr. 154 b); Ein- und Durchfuhrbehandlung von Pflanzen; Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; abgekürztes Streckenzugsverfahren im Eisenbahnverkehre.**

Zu 50: **Ansageverfahren bezüglich des Schiffverkehrs auf der Elbe; Austrittsbestätigung von Zucker gegen Restitution mittels Schiff; Verzollung von Waren der T.-Nr. 114, 119 a), b), 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 135, 140 in 147, 149, 150, 154 a), c) in f), 155 in 162, 168 in 176, 318 in 324 (bis) nach Maßgabe der II. II. Classe eingeräumten Competenz; Abfertigung von aus dem Auslande rücklangenden von inländischen Exportsendungen herrührenden Emballagen.**

Zu 51: **Streckenzugsabfertigung nach Bodenbach-Tetschen und Niedergrund.**

Zu 52: **Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b) und von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl T.-Nr. 72 und 73); von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; abgekürztes Streckenzugverfahren im Eisenbahnverkehre.**

Zu 53: **Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, dann 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 kg.**

Zu 54: **Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), dann 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 kg, ferner von Baumwollwaren der T.-Nr. 128 in 131 bis zu einem Zollbetrage von 75 fl., dann von Soda und Chlorkalk T.-Nr. 321 und 322 ohne Beschränkung, von Bleiweiß und Zinkweiß T.-Nr. 324 bis 200 kg; abgekürztes Durchfuhrverfahren mit Hilgersdorf und Bodenbach-Tetschen (Schandau).**

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution, bezw. Bonification	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
55	**Lobendau** (am Raupenberg)	N. I. *)	F.-B.-D. in Leitmeritz	Sachsen	.	.	.	1	.	.
56	**Hilgersdorf**	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
57	**Rosenhain** (zu Sohland in Sachsen)	N. II. *)	"	"	.	.	.	1	.	.
58	**Fugau** (in Sachsen) . . .	N. II. *)	"	"	.	.	.	1	.	.
59	**Georgswalde** (im Grenzbahnhofe zu Ebersbach in Sachsen).	N. I. *) m. Bef. H. I	"	"	.	1	.	1	.	.
	mit der Expositur: Georgswalde-Straße . .	m. Bef. N. II.								
60	**Aloisburg**	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
61	**Oberhennersdorf**	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
62	**Warnsdorf** II. Bezirk . . .	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
63	**Warnsdorf**	H. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Haltstelle Altwarnsdorf*).	m. Bef. H. I.	"	"	1	1	1	1	1	1
64	**Warnsdorf** VII. Bezirk . .	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
65	**Schanzendorf**	N. II. *)	"	"	.	.	.	1	.	.
	mit der Expositur in Niederlichtenwald.	m. Bef. N. II.*)								
66	**Reichenberg**	H. I. *)	"	Innern	1	1	1	1	1*)	1
	mit der Expositur im Bahnhofe.									

Anmerkungen.

Zu 55: Verzollung wie zu 53, dann von H. II. Classe vorbehaltenen Waren der T.-Nr. 318 in 324 (bis) (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) bis 500 *kg*.

Zu 56: Abgekürztes Durchfuhrverfahren mit Nieder-Einsiedel.

Zu 57: Verzollung von 40 Stück Spanferkeln in einem Transporte, von Buntpapier T.-Nr. 191 in einem Transporte bis 1000 *kg*.

Zu 58: Verzollung von Filzen, Filzwaren und Filzhüten T.-Nr. 162 b), c), 174 (mit Ausnahme der Anmerkung) bis 15 fl.; dann von Spanferkeln unter 10 *kg* bis 40 Stück.

Zu 59: Verzollung von Tabak- und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Streckenzug im Eisenbahnverkehre.

Zu 61: Wie zu 53; dann Verzollung von Leinenzwirn T.-Nr. 137 d), von Treibriemen und Schützenvögeln T.-Nr. 216 bis 100 *kg*; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Sachsen.

Zu 62: Durchfuhrverfahren nach Warnsdorf VII. Bezirk.

Zu 63: Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Expositur in der Haltestelle Altwarnsdorf: Beschränkt auf die Abfertigung des Personenverkehrs.

Zu 64: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d) und 125 a), b), c), 128 incl. 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 *kg*, dann von Salzsäure der T.-Nr. 320 bis 500 *kg*; Streckenzugsverfahren über Sachsen nach Niederlichtenwalde, Waltersdorf, Schanzendorf, Petersdorf bei Gabel, vor Grottau und Kunnersdorf und Durchfuhrsverfahren nach Warnsdorf II. Bezirk.

Zu 65: Verzollung von Wollengarn T.-Nr. 154 (ausgenommen 154 b) bis 200 *kg*; Streckenzugsverfahren im allgemeinen

Expositur Niederlichtenwald: Gegenseitige Überweisung von Durchfuhrswaren; Abgekürztes Streckenzugsverfahren über Sachsen nach Warnsdorf VII. Bezirk.

Zu 66: Verzollung wie zu 1; zollfreie Abfertigung von Übersiedlungseffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; abgekürztes Streckenzugsverfahren im Eisenbahnverkehre.

Austrittsbehandlung von Zucker bei Ausfuhr auf der Südnorddeutschen Verbindungsbahn.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
67	**Gablonz** . . . . mit der Expositur im Post- und Telegraphenamtsgebäude	H. II.	F.-B.-D. in Leitmeritz	Innern	.	1	1	1	1	1
68	**Petersdorf** (bei Gabel) . .	N. II. *)	"	Sachsen	.	.	.	.	.	
69	**vor Grottau**	N. I. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur im Wetzwalde	m. Bef. N. II.								
70	**Zittau** (in Sachsen)	H. I.*)	"	"	1	1	1	1	.	1
71	**Görlitz** (in Preußen) . . .	H. I. *	"	Preußen	.	.	.	.	.	1
72	**Seidenberg** (im Grenzbahnhofe in Preußen)	N. I. *) m. Bef. H. II.	"	"	.	1	.	1	1	1
73	**Kunnersdorf**	N. II. *) m. Bef. N. I.	"	Sachsen	.	.	.	.	.	.
74	**Weigsdorf**	N. II. *)								
	mit der Expositur in Engelsdorf	m. Bef. N. II.								
75	**Ebersdorf**	N. I.	"	Preußen	.	.	.	.		.
76	**Heinersdorf**	N. I. *)	"	"	.			.		.
77	**Neustadtl**	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
78	**Hermsdorf**	N. I.	"	"	.	1	.		.	1
	mit der Expositur am Bahnhofe.	m. Bef. H. II.								

Anmerkungen.

Zu 67: Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 68: Wie zu 53; dann Streckenzug über Sachsen nach Warnsdorf VII. Bezirk.

Zu 69: Wie zu 53;
Expositur Wetzwalde: Streckenzugsverfahren über Oppelsdorf und Reichenau nach Kunnersdorf, beziehungsweise über Oppelsdorf und Markersdorf nach Hermsdorf.

Zu 70: Verzollung wie zu 1, ausgenommen Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; abgekürztes Streckenzugsverfahren im Eisenbahnverkehre; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 71: Ansageverfahren, jedoch beschränkt auf die in Görlitz für oder über Österreich-Ungarn zur Aufgabe gelangenden Eisenbahngüter.

Zu 72: Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); zollfreie Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 73: Abgekürztes Streckenzugsverfahren nach Warnsdorf, Hennersdorf und Neustadtl.

Zu 74: Verzollung von Leinengarnen der T.-Nr. 137 a), b), c) und d) 1 und 2 in unbeschränkter Menge.

Zu 76: Verzollung von Wollengarnen (T.-Nr. 154) ohne Beschränkung; desgleichen von Waren der T.-Nr. 124, a), b), 124 (bis) a), b), d), 125 a) b) c) und von H. II. vorbehaltenen chemischen Hilfsstoffen, T.-Nr. 318 in 324 (bis) (ausgenommen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium) bis 75 fl.; ferner von Waren der T.-Nr. 128 in 131, dann 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 5 kg; Baumwollgarne der T.-Nr. 124 c) ohne Beschränkung; abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Kunnersdorf.

Zu 77: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh T.-Nr. 39 in 43, 46, 47 bis 40 Stück; dann wie zu 53; abgekürztes Streckenzugsverfahren mit Kunnersdorf.

Zu 78: Wie zu 76; Baumwollgarne der T.-Nr. 124 c), jedoch nur bis 75 fl.; Abfertigung von Waren im Streckenzugsverfahren über königlich sächsisches Gebiet zum Wiedereintritte über die k. k. Zollämter in Zittau, Warnsdorf und Georgswalde—Ebersbach, dann Durchzugsverfahren über das k. k. Nebenzollamt in Seidenberg.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von (gegen Restitution, bezw. Bonification): gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
79	Trautenau . . . . mit den Expondituren: a) im Bahnhofe zu Trautenau	II. II. *)	F.-B.-D. in Jičin	Innern	1	1	1	1	1	1
	b) zu Spindelmühle . . .	m. Bef. N. II								
	c) zu Kleinaupa	m. Bef. N. II.		Preußen	.	.	.	1	.	.
	d) zu Petersdorf bei Qualisch	m. Bef. N. II		"	.	.	.	1	.	.
80	Neuwelt	N. II	"	"	.	.	.	1	.	.
81	Königshan	N. II	"	"	.	.	.	1	.	.
	mit der Expositur in Albendorf	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
82	Liebau (im Grenzbahnhofe in Preußen)	II. II. *)	"	"	.	1	1	1	1	1
83	Merkelsdorf	N. II	"	"	.	.	.	1	.	.
84	Neusorge	N. II *)	"	"	.	.	.	.	.	.
85	Halbstadt (im Grenzbahnhofe)	II. II. *)	"	"	.	1	1	1	1	1
86	Johannesberg	N. II	"	"	.	.	.	1	.	.
87	Braunau	N. I. *)								
	mit der Expositur in Barzdorf.	m. Bef. II. II.	"	Innern	1	1	1	1	1	.
88	Mittelsteine	N. I. *)								
		m. Bef. II. II.	"	Preußen	1	1	.	.	.	1
89	Ottendorf	N. II. *)	"	"	.	.	.	1	.	.
90	Nachod	N. I. *)	F.-B.-D. in Chrudim	"	.	.	.	1	.	1
91	Gießhübel	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
92	Batzdorf	N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.
	mit der Expositur Kronstadt	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	1	.	.

Anmerkungen.

Zu 79: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Maschinen T.-Nr. 284 a), b) und 284 (bis); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 82: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Maschinen T.-Nr. 284 a), b) und 284 (bis); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 84: Abgekürztes Durchfuhrsverfahren nach Ottendorf.

Zu 85: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Maschinen T.-Nr. 284 a), b) und 284 (bis); zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.

Zu 87: Verzollung von Maschinen T.-Nr. 284 a), b) und 284 (bis); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 88: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Ansageverfahren im Streckenzug bei der Abfertigung des Gepäckes jener Badereisenden, welche die Strecke Nachod—Halbstadt, Braunau—Mittelsteine—Chudowa (Preußen) benützen; Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.

Zu 89: Abgekürztes Durchfuhrverfahren nach Neusorge und Nachod mit Ausdehnung auf den Streckenzug nach Halbstadt.

Zu 90: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124, a), b), c), 124 (bis) a), b), b) d) 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 75 fl.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
93	Niederlipka	N. II.	F. B. D. in Chrudim	Preußen	.	.	.	1		.
94	Mittelwalde	N. I. * m. Bef. H. II.	"	.		1	1	1	1	
95	Kolin	H. II	F.-B. Dr. in Caslau	Innern	.	1	1	1	1	1
	XI. Mähren. K. k. Finanz-Landesdirection in Brünn.									
1	Brünn mit der Expositur im Bahnhofe.	H. I. *	F. B. D. in Brünn	Innern	1	1	1	1	1	1
2	Olmütz mit der Expositur im Bahnhofe.	H. I	F. B. D. in Olmütz	.	1	1	1	1	1	1
3	Neutitschein	H. I	"	.		1	1	1	1	1
4	Mährisch-Schönberg	H. I.	"	"		1	1	1	1	1
5	Iglau	H. II. * und Hauptsteueramt	F.-B.-D. in Iglau	.		.				.
6	Znaim	H. II. *) und Hauptsteueramt	.	.			.			
	XII. Schlesien. K. k. Finanzdirection in Troppau.									
1	Weißwasser	N. II	Finanzinspectorat in Zuckmantel	Preußen						
2	Jauernig mit dem Ansageposten in Krautenwalde und Weißbach.	N. I. *	"	"	.			1		1

Anmerkungen.

Zu 94: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73), Maschinen T.-Nr. 284 a), b) und 284 (bis); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre; Ein- und Durchfuhrsbehandlung von Pflanzen.

Zu 95: Die zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Anmerkungen zu XI.

Zu 1: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73) und von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b), Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 2: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 5 und 6: Beschränkt auf die Verzollung der Poststücke bis zu einer den Hauptzollämtern II. Classe zustehenden Menge; auf Verzollung der bei einem anderen Zollamte innerlich untersuchten Waren; auf die Abfertigung von Ausfuhrwaren; auf Streckenzugs- und Warencontrols-Amtshandlungen; Abfertigung von Waren auf Losung oder ungewissen Verkauf im Ausgangs-Vormerkverfahren.

Anmerkungen zu XII.

Zu 2: Verzollung von Waren der T.-Nr. 114, 121 a), 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b) und c) (ausgenommen Anmerkung) bis 75 fl.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
3	Preußisch-Heinersdorf (Bahnhof)	H. II. *)	Finanz-inspectorat in Zuckmantel	Preußen	.	1	1	1	1	1
4	Weidenau	N. I. *)	"	"	.	.	.	1	.	1
5	Niklasdorf	N. I. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
6	Zuckmantel	N. I. *)	"	"	.	.	1	1	.	.
7	Ziegenhals (in Preußen) am Bahnhofe	H. II. *)	"	"	.	1	1	1	1	1
8	Hennersdorf	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
9	Battelsdorf	N. I. *)	"	"	.	.	.	1	.	.
10	Hotzenplotz . . . . mit den Exposituren in Amberg, Müllenhausen und Stubendorf, dann der Zollexpositur in Mausen	N. I. *) m. Bef. N. II	" "	" "	. .	. .	. .	. .	. .	. .
11	Groß-Kunzendorf	N. II. (auf beschränkte Dauer)	"	"	.	.	.	.	.	.
12	Spieglitz (Finanzwach-Abtheilung)	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
13	Olbersdorf	N. II.	Finanzober-inspectorat in Troppau	"	.	.	.	.	.	.
14	Jägerndorf (Bahnhof) . . . mit der Expositur am Bahnhofe zu Lobenstein . . .	H. II. m. Bef. N. II.	"	"	1	1	1	1	1	1
15	Jägerndorf (Stadt)	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
16	Troppau mit den Exposituren a) für Postgegenstände im Post- und Telegraphengebäude . . . . b) am Staatsbahnhofe	H. I. *)	"	"	1	1	1	1	1	1
17	Katharein	N. I.	"	"	.	.	.	1	.	1
18	Katharein (Piltscher-Straße)	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
19	Dielhau	N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 3: Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Streckenzugverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.

Z. 4, 5, 6: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 75 fl.

Zu 7: Abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehr; Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 9: Wie zu 4.

Zu 10: Wie zu 2.

Zu 14: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73) und von Wollgarnen der T.-Nr. 154 b); abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 16: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Bolleterditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
20	Teschen	II. II.	Finanzoberinspectorat in Teschen	Innern	1	1	1	1	1	1
21	Bielitz mit der Expositur im Postgebäude.	II. II. *)	"	"	.	1	1	1	1	1
22	Dziedilz (Bahnhof) mit dem Ansageposten im Dorfe Dziedilz.	II. II. *)	"	Preußen	.	1	1	1		1
23	Oderberg (Bahnhof)	II. I. *)	"	"	.	1	1	1	1	1
24	Oderberg (Stadt)	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
25	Petrowitz	N. II.	"	"	.	.	.	1		
26	Prziwos	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
27	Schwarzwasser	N. I.	"	"	.	.	.	1	.	.
	XIII. Galizien.									
	K. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg.									
1	Oświęcim mit der Expositur in Zabrzeg	II. II. *) m. Bef. N. II.	F.-B.-D. in Wadowice	Preußen	.	1	1	1	1	1
2	Chełmek	N. I.	F.-B.-D. in Krakau	"	.					.
3	Jaworzno	N. II.	"	"	.	.	.	.		.
4	Szczakowa mit der Finanzwach-Abtheilung Lhota.	II. II. *)	"	Preußen und Russland	.	1	1	1	1	1
5	Modlnica	N. II.	"	Russland		.	.	.		.
6	Węgrzce	N. I.	"	"	.	.	1	.	.	1
7	Kocmyrzów	N. I. *)	"							
8	Krakau mit der Expositur Ełó	II. I. *) N. II. *)	" "	Innern Russland	1	1	1	1	1	1

Anmerkungen.

Zu 20: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 21: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73), und von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 22: Wie zu 21; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.
Zu 23: Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.

Anmerkungen zu XIII.

Zu 1: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre.
Zu 4: Abgekürztes Streckenzugsverfahren über Preußen im Eisenbahnverkehre; zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.
Zu 7: Verzollung von Rohzucker unter der Standard Nr. 19 bis 50 kg.
Zu 8: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.
Expositur Ełó: Beschränkt auf die Abfertigung unbedingt zollfreier Waren und des Personenverkehres; auf Verzollung von Waren der T.-Nr. 23 und 38, von Schweinen, Spanferkeln, Butter, Speck und Käse (T.-Nr. 46, 47, 65, 66 und 85) in einer den N. II. zustehenden Menge.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
9	**Tarnów**	H. II.	F.-B.-D. in Tarnow	Innern	.	.	.	.	.	1
10	**Niepolomice**	N. I.	"	Rußland	.	.	.	.	.	1
	mit der Expositur Sieroslawice	m. Bef. N. II.*)	"	"	.		.	.	.	.
11	**Uście jezuickie**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Zollexpositur Borusowa	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
12	**Szczucin**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
13	**Radbrzezie** mit der Expositur auf dem Eisenbahnumschlagplatze.	N. I.	F.-B.-D. in Rzeszów	"	.	1	.	.	.	.
14	**Chwalowice**	N. I.*)	"	"	.	.	.	.	.	1
	mit dem Ansageposten Lazek	m. Bef. N. II.*)			.	.	.	.	.	.
15	**Koziarnia**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
16	**Kurylówka**	Finanzwach-abtheilung*)	F.-B.-D. in Jaroslau	"	.	.	.	.	.	.
17	**Majdan sieniawski**	N. II.	F.-B.-D. in Przemyśl	"	.	.	.	.	.	.
18	**Przemyśl** mit der Finanzwach-Abtheilung in Jaroslau als Expositur.	H. II.*) und Hauptsteueramt	"	Innern	.	.	.	.	.	.
19	**Belzec** mit der Expositur im Bahnhofe	N. I.	F.-B.-D. in Żółkiew	Rußland	.	.	.	.	.	1
20	**Uhrynów**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
21	**Lemberg** mit der Expositur im Bahnhofe*)	H. I.	F.-B.-D. in Lemberg	Innern	1	1	1	1	1	1
22	**Stojanow** mit dem Ansageposten Czerkowatyce.	N. II.	F.-B.-D. in Brody	Rußland	.	.	.	.	.	.
23	**Brody**	H. I.	"	"	.	1	1	1	1	1
24	**Strzemilce**	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
25	**Folwarki** (am Radziłower Schlage)	N. II. m. Bef. N. I.	F.-B.-D. in Brody	"	.	.	.	.	.	.
26	**Tarnopol** mit den Expedituren:	H. II.*) und Hauptsteueramt	F.-B.-D. in Tarnopol							
	a) im Bahnhofe;			Innern	.	.	.	.	.	.
	b) zu Buda zbaraska	m. Bef. N. II.		Rußland	.	.	.	.	.	.

Anmerkung.

Zu 10: Expositur Sieroslawice: Verzollung von Schweinen und Spanferkeln (T.-Nr. 46 und 47).

Zu 14: Verzollung von Waren der T.-Nr. 128, 129, 130, 131, 158 a), b), c) auch Anmerkung bis 3 *kg*.
Ansageposten Lazek: Beschränkt auf die zum eigenen Gebrauche der Bewohner von Lazek und Umgebung bestimmten und auf dem Zuge nach dem Bestimmungsorte des N. I. Chwalowice nicht berührenden Waren.

Zu 16: Begleitung inländischer, auf dem San-Flusse verflößter Waren an das Nebenzollamt in Koziarnia.

Zu 17: Verzollung von Schweinen und Spanferkeln ohne Beschränkung.

Zu 18: Beschränkt auf die Verzollung der Poststücke bis zu einer den H. II. zustehenden Menge; auf Verzollung der bei einem anderen Zollamte innerlich untersuchten Waren; auf Abfertigung von Ausfuhrwaren; auf Streckenzugs- und Warencontrols-Amtshandlungen.

Zu 21: Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Abfertigung von mit der Post- aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.
Expositur Bahnhof: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 26: Wie zu 18.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
27	**Podwołoczyska** (Bahnhof) mit den Expondituren	II. II.	F.-B.-D. in Tarnopol	Russland	.	1	1	1	.	1
	a) Podwołoczyska . . . . b) Kalaharówka	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
28	**Husiatyn** mit der Expositur am Bahnhofe	N. I. *)	F.-B.-D. in Czortków	"	.	.	1	.	.	1
29	**Skala** . . . . mit dem Ansageposten Skala	N. I.	"	"	.	.	.	.	.	.
30	**Kozaczówka**	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
	mit der Expositur Olchowice	m. Bef. N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
	und dem Ansageposten an der Zollinie bei Kozaczówka.									
31	**Kolomea**	Hauptsteueramt *)	F.-B.-D. in Kolomea	Innern	.	.	.	.	.	.
32	**Stanislau**	II. II. *) und Hauptsteueramt	F.-B.-D. in Stanislau	"	.	.	.	.	.	.
	XIV. Bukowina.									
	K. k. Finanz-Direction in Czernowitz.									
1	**Czernowitz**	II. I. *)	Finanzinspectorat in Czernowitz	Innern	1	1	1	1	1	1
2	**Nowosielica**	II. II.	"	Russland	.	1	1	1	.	1
	mit der Expositur an der Fahrstraße in Nowosielica	m. Bef. II. II.								
	und mit dem Ansageposten am Pruthflusse.									
3	**Zurin**	N. I.	"	Rumänien	.	.	1	.	.	1
4	**Synoutz**	N. I. *)	Finanzinspectorat in Radautz	"	.	.	1	1	1	1
5	**Itzkany** (Bahnhof)	II. II. *)	Finanzinspectorat in Suczawa	"	1	1	1	1	1	1

Anmerkungen.

Zu 27: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
Zu 28: Einlagerungsbefugnis eines Hauptzollamtes.
Zu 30: Nebenzollamt Kozaczówka: Austrittsbestätigung von Salztransporten der Salzverschleißämter Kossów und Kaczyka; Expositur Olchowice: Beschränkt auf die Abfertigung unbedingt zollfreier Waren und auf Verzollung von Waren der T.-Nr. 23 in 38 und 55.
Zu 31: Beschränkt auf die Abfertigung unbedingt zollfreier Ausfuhrwaren im Ansageverfahren.
Zu 32: Wie zu 18.

Anmerkungen zu Bukowina.

Zu 1: Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.
Zu 4: Verzollung von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a) b), c), 128 in 131, 158 a), b), c), (ausgenommen Anmerkung) 75 fl.
Zu 5: Zollfreie Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
6	Neu-Itzkany (Straße zugleich Ansageposten für Itzkany Bahnhof).	N. II.	Finanzinspectorat in Suczawa	Rumänien	.	1	.	.	1	.
7	Bunestie	N. II.*)	"	"		.		.	.	.
8	Bajaschestie	N. I.*)	"	"	.	.	1	1	.	1
9	Guranegri	N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
	B.									
	Länder der ungarischen Krone.									
1	Budapest . . . . mit den Expposituren	H. I.*)		Innern	1	1	1	1	1	1
	a) am Westbahnhofe . . .	m. Bef. H. II.*)	kön. ung. Ober-Zoll-Director	"		1			.	.
	b) am Donauufer-Lastenbahnhofe	m. Bef. H. II.*)		"		1		.	.	.
	c) am Südbahnhofe . .	m. Bef. H. II.		"		1	1	1	1	1
	d) an der Donaulände .	m. Bef. H. II.		"	.	1	1	1	1	1
	e) in Steinbruch	*)		"		.		1	.	.
	f) bei dem k. ung. Postamt Nr. 70	m. Bef. H. I.		"	.	1				.
	g) in den Entrepots . . .	m. Bef. H. I.		"		1	1	1	1	1
	h) in der Petroleumraffinerie	*)		"	.				.	.
	i) in der Darmfabrik . . .	*)		"				.	.	.
	j) am Ostbahnhofe	m. Bef. H. II.*)		"		1			.	.

Anmerkungen.

Zu 7: Verzollung von Schweinen und Spanferkeln, T.-Nr. 46, 47 bis 30 Stück und von Mineralölen der T.-Nr. 119 a), b) und 121 a) bis 20 fl.

Zu 8: Verzollung von Mineralölen der T.-Nr. 119 a), b) und 121 a) bis 100 fl.; von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 (bis) a), b), c), d), 125 a), b), c), 128 in 131, 158 a), b), c), (ausgenommen Anmerkung) bis 75 fl., zollfreie Abfertigung von aus dem Auslande rücklangenden Emballagen inländischer Exportsendungen.

Anmerkungen zu B.

Zu 1: Verzollung von Wollengarnen der T.-Nr. 154 b); von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Verzollung von Spielkarten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 1 a): Verzollung von mit den Orient-Expresszügen einlangenden Sendungen.

Zu 1 b): Verzollung von aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, welche zwar zum Budapester Hauptzollamte angewiesen, aber infolge ihres großen Umfanges und Gewichtes nicht zum Hauptzollamte befördert werden können, sondern am Bahnhofe ausgeladen werden mit dem Wirkungskreise eines H. II.

Zu 1 e): Zollbehandlung von in den Contumaz-Schweineställen unterzubringenden aus dem Auslande eingelangten Schweinen; ferner zollfreie Abfertigung der aus dem Auslande leer zurücklangenden Bierflaschen der I. ung. Actienbierbrauerei im Vormerkverfahren.

Zu 1 h): Zollfreie Abfertigung der für die Raffinerie einlangenden leeren, gebrauchten hölzernen Petroleumfässer.

Zu 1 i): Eingangs- und Durchfuhrszollbehandlung aller für die Fabrik aus dem Auslande einlangenden Darmsendungen.

Zu 1 j): Eingangsverzollung der aus dem Auslande kommenden und nach Budapest bestimmten Eilgutsendungen.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchzugswaren ohne Beschränkung
	des Amtes						gegen Restitution, bezw. Bonification			
2	Arad	II. II.*)	F.-D. in Arad	Innern	.	1	1	1	1	1
3	Alsó Töresvár (Unter-Törzburg)	N. I.	F.-D. in Kronstadt	Rumänien	.	.	.	.	.	
4	Brassó (Kronstadt)	II. I *)	"	Innern	1	1	1	1	1	1
5	Bráza	N. II.	"	Rumänien	.	.	.	.	.	.
6	Felső-Tömös (Ober-Tömösch)	N. I.	"	"	.	.	.	.	1	
7	Felső-Töresvár (Ober-Törzburg)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
8	Ó-Sancz (Altschanz)	N. II.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
9	Predeal	II. II.	"	"	.	1	1	1	1	1
10	Debreczen (Debrezin)	II. II.*)	F.-D. in Debrezin	Innern	1	1	1	1	1	1
11	Vulkan	N. I.	F.-D. in Déva	Rumänien	.	.	.	.		.
	mit der Expositur in Szurdul	m. Bef. N. II.	"	"	.			.	.	.
12	Fiume	II. I.*)	F.-D. in Fiume	Seeküste	1	1	1	1	1	1
	mit den Exposituren									
	a) am Salvatorquai (im Zollgebiete in Punto franco)	m. Bef. II. II.	"	"	.	1	1	1	1	1
	b) am Zichymolo (im Zollgebiete in Punto franco)	m. Bef. II. II.	"	"						1
	c) an der Szapary-riva (im Zollgebiete)	m. Bef. N. I.	"	"						
	d) am Adamichmolo (im Zollgebiete)	m. Bef. N. I.*)	"	"						
	e) am Ostufer (im Zollgebiete)	m. Bef. N. I.*)	"	"						.
	f) im Barošhafen (im Zollgebiete)	m. Bef. N. I.*)	"	"						.
	g) im Petroleumhafen (im Zollgebiete)	II. II.	"	"				.	.	1

Anmerkungen.

Zu 2: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten und Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 4: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl. und Wollengarn der T.-Nr. 154 b).

Zu 6: Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 7: Verzollung von Pottasche, T.-Nr. 321 a), ohne Beschränkung.

Zu 8: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh, T.-Nr. 39 in 49 ohne Beschränkung.

Zu 9: Zollfreie Abfertigung der aus dem Auslande leer zurücklangenden Dreherischen Bierflaschen im Vormerkverkehre; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; Durchfuhrsbehandlung von Tabak im eigenen Wirkungskreise ohne Rücksicht auf das Gewicht.

Zu 10: Verzollung von Waren der T.-Nr. 128, 129, 130, 131 und 158 bis 300 fl.; denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Verzollung von Spielkarten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 11: Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 12: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); zur zollfreien Behandlung leer zurückgelangter Dreherischer Bierflaschen im Vormerkverkehre; Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; zollfreie Abfertigung gefüllt ausgeführter und leer zurücklangender Bierflaschen der Nagy-Kanizsaer Malz- und Bierbrauerei-Actiengesellschaft im Vormerkverkehre, wenn dieselben auch im leeren Zustande über Fiume zurücklangen; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; Anweisung der zu See nach Venedig und von dort per Eisenbahn nach Tirol zu befördernden Sendungen in dem die Zollinie berührenden Verkehre mittels Begleitschein und unter Colloverschluss.

Exposituren d), e), f): Zollfreie Abfertigung von aus dem Auslande leer zurücklangenden signierten Emballagen und Behältnissen.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt					
					zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von			
							gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes						gegen Restitution, bezw. Bonification			
13	Győr (Raab)	II. II. *)	F.-D. in Raab	Innern	.	1	1	1	1	1
14	Kassa (Kaschau)	II. II. *)	F.-D. in Kaschau	"	1	1	1	1	1	1
15	Kolozsvár (Klausenburg) .	II. II. *)	F.-D. in Klausenburg	"	.	1	1	1	1	1
16	Orsova	II. I. *)	F.-D. in Lugos	Serbien und Rumänien	1	1	1	1	1	1
	mit den Expposituren									
	a) am Bahnhofe	m. Bef. II. II.*)	"	"	.	1	1	1	1	1
	b) Vodiczaer Mühle . . .	m. Bef. N. II., bezw. I.*	"	"	.	.	.	.	.	.
	c) zu Trenkova	m. Bef. N. II.*)	"	"	.	1	1	1	1	1
	d) zu Svinicza	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
	e) bei der Ada-Kaleher Fähre	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
17	Báziás	II. II. *)	"	Serbien	.	1	1	1	1	1
	mit der Expositur in Palánka	m. Bef. N. II.	"	"	.	.	.	.	.	.
18	Belobreska	N. I. *)	"	"	.	.	.	.	.	.
19	Ó Moldowa	N. II. *)	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 13, 14 und 15: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 16: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten, Übersiedlungseffecten, beziehungsweise Habschaften der Einwanderer; zollfreie Abfertigung von aus dem Auslande leer zurücklangenden Dreherischen Bierflaschen im Vormerkverfahren; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; Durchfuhrsbehandlung ausländischer Tabaksendungen ohne Beschränkung; Einfuhrsverzollung von Tabak für die Gäste des Herkulesbades ohne höhere Bewilligung bis zu 2·8 *kg*; zollfreie Behandlung solcher aus dem Auslande zurückgelangter Waren, welche nicht im Vormerkverfahren ausgeführt wurden, bis 50 fl. und solcher durch die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft beförderten inländischen Waren, welche, obzwar für eine inländische Station bestimmt, aber aus Irrthum über Orsova in das Ausland befördert wurden und von dort mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung nach Orsova zurücklangen.

Zu 16 a): Durchfuhrsbehandlung der per Post einlangenden Tabaksendungen;

Zu 16 b): Zollämtliche Abfertigung von Postsendungen und Reiseeffecten mit dem Wirkungskreise eines N. I. und anderer Waren mit dem Wirkungskreise eines N. II., ferner Austrittsbestätigung derjenigen Aus- und Durchfuhrwarensendungen, welche unter Aufsicht der Finanzwache über die bei dem Wächterhause Nr. 106 befindliche Umladestation per Achse nach Rumänen befördert werden, sowie Anweisung der aus Rumänien auf dem Landwege, das ist per Achse einlangenden und auf Wasserfahrzeugen weiterzubefördernden Warensendungen.

Zu 16 c): Anweisung der auf der Donau aus Rumänien und Bulgarien einlangenden Waren im Begleitscheinverfahren an ein anderes Zollamt im Wirkungskreise eines N. I.

Zu 17: Ansageverfahren bezüglich solcher unverzollter ausländischer Waren, welche per Eisenbahn und unter Raumverschluss mit der Bestimmung einlangen, um auf ein zur Anbringung des Raumverschlusses geeignetes Schiff umgeladen zu werden und unter Benützung des Wasserweges bei Orsova wieder auszutreten; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten, Übersiedlungseffecten, beziehungsweise Habschaften der Einwanderer und Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; Austrittsbehandlung von Durchfuhr- und Ausfuhrwaren mit Ausnahme jener gegen Steuerrückvergütung, auf Wunsch der Parteien, wenn die bezüglichen Sendungen zur Austrittsamtshandlung an andere Zollämter angewiesen waren; Gestattung der Benützung der zwischen Semlin-Báziás und Orsova verkehrenden und auch das serbische Ufer berührenden Schiffe für die mittels Eisenbahn in Báziás einlangenden inländischen oder verzollten ausländischen, nach Pancsova, Semlin oder nach einer weiter aufwärts liegenden inländischen Station bestimmten Güter; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 18: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh in unbeschränkter Zahl, wenn die Beschau durch zwei Beamte vollzogen wird.

Zu 19: Zollfreie Abfertigung leer zurücklangender Schwefelsäureflaschen.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
20	**Pancsova**	H. II. *)	F.-D. in Nagy-Becskerek	Serbien	.	.	.	.	.	1
	mit den Expondituren									
	a) am Donauufer (Vorcontumaz)	*)		"	.	.			.	.
	b) in Homolica	*)		"	.	.			.	.
21	**Dús Szerdahely**	N. II.	F.-D. in Hermannstadt	Rumänien	.					.
22	**Nagy Szeben** (Hermannstadt)	H. II. *)	"	Innern	.	1	1	1	1	1
23	**Vöröstorony** (Rothenthurm)	H. II. *)	"	Rumänien	.	.	.	.	1	1
24	**Nagy Varad** (Groß-Wardein)	H. II.	F.-D. in Groß-Wardein	Innern	1	1	1	1	1	1
	mit der Expositur in									
	Mezö-Telegd	*)		"	.	.	.	.	.	.
25	**Pozsony** (Preßburg) . . .	H. I. *)	F.-D. in Preßburg	"	1	1	1	1	1	1
	mit der Expositur									
	Apollo-Petroleum-Raffinerie			"						
26	**Bodza-Krászna**	N. I. *)	F.-D. in Szt. György	Rumänien	.	.	1			
27	**Gyulafalva Commando** . .	N. II.	"	"	.	.		.	.	.
28	**Sossmezö**	N. I. *)	"	"	.	.	1	1	1	1

Anmerkungen.

Zu 20: Ein- und Durchfuhr von Pflanzen und zollfreie Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 20 a): Abfertigung zollfreier Waren; Verzollung von Schlacht- und Zugvieh bis 5 Stück und solcher Warenmengen, von welchen weniger als 5 fl. Zollgebür entfällt; Anweisung mittels Ansagescheines der von Reisenden auf Schiffen, welche zwischen Pancsova und Orsova mit Berührung des ausländischen Ufers verkehren, mitgenommenen inländischen oder ausländischen verzollten Waren an das Hauptzollamt in Semlin oder an eines der abwärts gelegenen Zollämter.

Zu 20 b): Ein- und Ausfuhrsabfertigung zollfreier Gegenstände im Wirkungskreise eines N. II.

Zu 22: Wie zu 13.

Zu 23: Ein und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 24: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl T.-Nr. 72 und 73; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Postsendungen.

Expositur Mezö-Telegd: Verzollung der für die Bihar-Szilagyer-Ölindustrieactiengesellschaft einlangenden Mineralöle.

Zu 25: Wie zu 24. Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.

Expositur: Verzollung der für die Raffinerie einlangenden Mineralölsendungen, sowie Ausfertigung der Verzehrungssteuerbolletten und zollfreie Abfertigung der aus dem Auslande leer zurücklangenden gebrauchten Petroleumfässer.

Zu 26: Verzollung von Pottasche, T.-Nr. 321 a), ohne Beschränkung.

Zu 27: Warenanweisung im Wirkungskreise eines N. I.

Zu 28: Verzollung von Theer, T.-Nr. 114 und von Mineralölen, T.-Nr. 119 und 121, Anmerkung 2, ohne Beschränkung. Losungsverfahren bezüglich inländischer Waren der T.-Nr. 174, 176 und 216, ferner zollfreie Abfertigung leerer, gebrauchter, signierter Fässer; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt					
					zur Zollcreditierung	zum Anlageverfahren	zur Austrittsbehandlung von			
							gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes						gegen Restitution, bezw. Bonification			
29	Sopron (Ödenburg) . . .	H. II. *)	F.-D. in Ödenburg	Innern	1	1	1	1	1	1
30	Szeged (Szegedin)	H. II. *)	F.-D. in Szegedin	„	.	1	1	1	1	1
31	Csik-Gyimes (Bahnhof) . .	H. II. *)	F.-D. zu Székely-Udvarhely	Rumänien		1	1	1	1	1
32	Csik-Gyimes	N. II. *)	„	„	.	.	.	.	.	.
33	Gyergyó Békás	N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
34	Tölgyes	N. I, *)	„	„	.	.	.	1	.	.
35	Temesvar	H. I. *)	F.-D. in Temesvar	Innern	.	1	1	1	1	1
36	Temes Kubin	N. II. *)	„	Serbien	.	.	.	.	.	.
37	Ujvidék (Neusatz)	H. II. *)	F.-D. in Zombor	Innern	.	1	1	1	1	1
38	Brod	H. II. *)	F.-D. in Pozsega	„		1	1	1	1	1
39	Eszek (Essieg)	H. II. *)	F.-D. in Essieg	„	.	1	.	.	.	.
40	Carlopago	N. I. *)	F.-D. in Gospić	Seeküste	.	.	.	.	.	1
41	Zengg	H. II. *)	„	„	1	.	1	1	.	1
	mit den Expondituren									
	a) in Szt. György (Sanct Georg)	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
	b) in Jablanac	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 29 und 30: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 31: Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Zu 32: Verzollung von Theer, T.-Nr. 114 und von Mineralölen, T.-Nr. 119 und 121, Anmerkung 2, ohne Beschränkung; zollfreie Abfertigung gebrauchter, signierter Säcke.

Zu 34: Verzollung von Theer, T.-Nr. 114 und von Mineralölen, T.-Nr. 119 und 121, Anmerkung 2 bis 100 *kg*; von Waren der T.-Nr. 128 in 131 und 158 bis 50 *kg*; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen; zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 35: Wie zu 29. Verzollung von Spielkarten und Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.

Zu 36: Verzollung von Schlacht- und Zugvieh ohne Beschränkung; Austrittsbestätigung von inländischem Salze zu ermäßigtem Preise nach Serbien.

Zu 37: Anlageverfahren bezüglich des Schiffverkehres auf der Donau und zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten; Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 38: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73).

Zu 39: Befugnisse eines H. I. bezüglich des Eisenbahnverkehres; Verzollung von denaturiertem Olivenöl-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 40: Verzollung von Theer, T.-Nr. 114 und von Mineralölen, T.-Nr. 119, ohne Beschränkung; von Waren der T.-Nr. 124 a), b), c), 125 a), b), c), 128, 129, 130, 131 und Wollenwaren der T.-Nr. 158 bis 50 *kg*.

Zu 41: Zollfreie Abfertigung voraus- oder nachgesendeter Reiseeffecten; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen.

Fortlaufende Zahl	Standort	Kategorie	Ist untergeordnet der / dem	Lage des Amtes im / gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Zucker (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	des Amtes									
42	**Buccari**	N. I.	F.-D. in Ogulin	Seeküste	.	.	.	.	.	1
	mit der Expositur in Porto Reé	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
43	**Novi**	N. II. *)	„	„	.	.	.	.	.	.
	mit den Exposituren in a) Cirkvenica	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
	b) Selce	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
44	**Klenak**	N. II. *)	F.-D. in Vukovar	Serbien	.	.	.	1	.	1
45	**Mitrovicz**	II. II *)	„	„	.	1	1	1	1	1
	mit den Exposituren in a) Jarak	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
	b) Rača	m. Bef. N. II.	„	„	.	.	.	.	.	.
46	**Zimony** (Semlin)	II. 1*)	„	„	.	1	1	1	1	1
	mit den Exposituren a) am Bahnhofe	m. Bef. II. II. *)	„	„	.	1	1	1	1	1
	b) am Donauufer (Aviso piquet)	m. Bef. II. II.	„	„	.	1	1	1	1	1
47	**Sziszek** (Sissek)	II. II. *)	F.-D. in Agram	Innern	.	1	1	1	1	1
48	**Agram**	II. II. *)	„	„	1	1	1	1	1	1
	mit der Expositur am königlichen ungarischen Staatsbahnhofe	m. Bef. II. II. *)	„	„	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 43: Verzollung von Mineralölen, T.-Nr. 120 und 121 b), gemeinem Leder, T.-Nr. 213, ohne Beschränkung; von Kaffee, T.-Nr. 2 a), b), Sohlleder, T.-Nr. 214, und feinem Leder, T.-Nr. 215, bis 100 *kg*.

Zu 44: Ansageverfahren bezüglich des Schiffverkehres auf der Save, ferner Ermächtigung, das Reisegepäck von Reisenden der zwischen Sabač und Mitrovicza verkehrenden Schiffe, sowie inländische Waren mittels Ansagescheines nach Mitrovicza anzuweisen.

Zu 45: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 45 b): Abfertigung der zollfreien Ein- und Ausfuhrswaren.

Zu 46: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reise- und Übersiedlungseffecten, beziehungsweise Habschaften der Einwanderer. Durchfuhrsbehandlung von auf der Eisenbahn oder Schiffen ohne Unterbrechung, so auch auf der Post beförderten ausländischem Tabak oder Tabakfabrikaten ohne Beschränkung, beziehungsweise Verzollung für Reisende ohne höhere Bewilligung bis 7·5 *kg*; Ansageverfahren bezüglich des Schiffverkehres auf der Donau und Save. Zollfreie Behandlung solcher aus dem Auslande zurückgelangter Waren, welche nicht im Vormerkverfahren ausgeführt wurden, bis 50 fl. Zollfreie Behandlung von leer zurückgelangten Dreherischen Bierflaschen im Vormerkverkehre; Ein- und Durchfuhr von Pflanzen. Bewilligung zum Austritte von Durchfuhrswaren bei einem anderen als im Begleitscheine angegebenen Amte. Restitution des für durch die ungarische Handels-Actiengesellschaft verzollte, seitens der Parteien nicht übernommene und wieder ausgeführte Postsendungen gezahlten Zolles.

Zu 46 a): Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Zu 47: Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Ansageverfahren bezüglich der im Eisenbahnverkehre anlangenden Waren zur Weiterbeförderung auf der Save mit den zum Raumverschlusse geeigneten Schiffen, wie auch der mit solchen Schiffen anlangenden Waren im Eisenbahnverkehre.

Zu 48: Verzollung von denaturiertem Oliven-, Erdnuss- und Ricinusöl (T.-Nr. 72 und 73); Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.; Verzollung von Spielkarten; Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Zu 48 a): Wie zu 46 a).

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet dem	Lage des Amtes gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
	C. Bosnien und Hercegovina.									
1	Bosnisch Rača	N. I.*)	Finanz-Inspectorat in D. Tuzla	Serbien	.	1*)	.	.	.	.
2	Janja	Ansagepost.*)	„	„		.	.	.	.	.
3	Šepak	N. II.*)	„	„	.	.	.	.	.	.
4	Zvornik	N. I.*)	„	„		.	1	1	.	.
5	Mihaljević	N. II. m. Bef. N. I	„	„	.	.		.	.	.
6	Skelani	N. II.	„	„	.	.		.	.	.
7	Bardište	N. I.*)	Finanz-Inspectorat in Sarajevo	„	.	.	1	1	.	.
8	Uvac	N. II.*) mit Bef. N. I.	„	Serbien und Türkei		.	1	1	1	.
9	Rudo	Ansagepost.*)	„	Türkei	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen zu C.

Zu 1: a) Annahme von mündlichen Erklärungen zur Verzollung bis zu Mengen von 2 *q* Schweine- und Gänsefett, Speck; 1·2 *q* Brantwein aller Art; 10 *q* Rakia vertragsmäßig, Wein in Fässern und Flaschen aus Serbien; 10 *q* Lastwagen und Lastschlitten; 1 Stück Personenwagen der T.-Nr. 289.

b) Ansageverfahren hinsichtlich der auf der Save und Drina verkehrenden Schiffe.

c) Aufnahme von Colonialwaren, Gewürzen und Südfrüchten, T.-Nr. 1—16, unbedingt, und von anderen Waren nach Maßgabe des Raumes in die ämtliche Niederlage.

d) Verzollung von Baumwollwaren der T.-Nr. 128—131, Wollwaren der T.-Nr. 158 und Seidenwaren der T.-Nr. 169 und 170 (mit Ausnahme von Seidenwaren der T.-Nr. 169 zum Vertragszolle von 200 fl.), wenn der Zoll für die auf einmal eingehenden Waren 150 fl. nicht übersteigt.

Zu 2: Ansageposten für Šepak und Verzollung für den kleinen Grenzverkehr.

Zu 3: a) Anweisung nach Zvornik.

b) Verzollung von Schlacht- und Zugvieh in unbeschränkter Menge.

Zu 4: a) Aufnahme von Waren in die ämtliche Niederlage wie ad 1 c).

b) Verzollung von Baumwollwaren, Woll- und Seidenwaren wie ad 1 d).

Zu 5 a): Annahme von mündlichen Erklärungen zur Verzollung bis zu Mengen von 50 Stück Ochsen vertragsmäßig, 50 Stück Kühe vertragsmäßig, 50 Stück Schweine vertragsmäßig, sonst wie ad 1 a).

Zu 5 b): Verzollung von Baumwollgarnen der T.-Nr. 124 a) bis c), 124 (bis) und 125 a) bis c), dann von Wollgarnen der T.-Nr. 154 c) bis f) 1, ferner von Baumwollwaren der T.-Nr. 128 bis 134, und wollenen Webewaren der T.-Nr. 158 a) und c), wenn der für die auf einmal eingehenden derlei Waren entfallende Einfuhrzoll den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Zu 7: a) Verzollung von Baumwoll-, Wollen- und Seidenwaren wie ad 1 d).

b) Annahme von mündlichen Erklärungen zur Verzollung bis zu Mengen von 40 Stück Ochsen, Kühen und Schweinen vertragsmäßig; 5 *q* Brantwein aller Art; 10 *q* Rakia vertragsmäßig, aus Serbien; 20 *q* Wein in Fässern und Flaschen aus Serbien; Baumwollwaren der T.-Nr. 128 in 131 und 134, bis zu 150 fl., beziehungsweise T.-Nr. 134 bis zu 80 fl. Zoll für die auf einmal eingehenden Waren, wollenen Webewaren n. b. b. der T.-Nr. 158 bis 150 *kg*; Halinatuch bis 400 *kg*; Wollen-, Posamentier- und Wirkwaren bis 100 *kg*; Kleidungen aus Halinatuch bis 200 *kg*.

c) Zollfreie Abfertigung von Heiratsausstattungsgegenständen.

Zu 8: a) Anweisung nach Bardište.

b) Vormerksbehandlung der aus dem Inlande im gefüllten Zustande austretenden Sodawasser- und Bierflaschen behufs zollfreier Wiedereinfuhr im leeren Zustande.

c) Wie sub 7 c).

Zu 9: Ansageposten für Bardište und Metaljka, und Verzollung für den kleinen Grenzverkehr.

Fortlaufende Zahl	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ist untergeordnet der dem	Lage des Amtes im gegen	Das Zollamt ist insbesondere befugt: zur Zollcreditierung	zum Ansageverfahren	zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (gegen Restitution, bezw. Bonification)	Bier	Zucker	Durchfuhrwaren ohne Beschränkung
10	Metaljka	N. I.	Finanzinspectorat in Sarajevo	Türkei	.	.	1	1	1	.
11	Foča	N. II. und Steueramt	"	Türkei und Montenegro	.	.	.	.	.	.
12	Sarajevo	H. II.*)	"	Innern	.	1	1	1	1	1
13	Čelebić	Ansagepost.*)	"	Montenegro	.	.	.	.	.	.
14	Bikoč	Ansagepost.*)	"	"	.	.	.	.	.	.
15	Gacko	N. II. und Steueramt	Finanzinspectorat in Mostar	"	.	.	.	.	.	.
16	Bilek	N. II.*) und Steueramt	"	"	.	.	.	.	.	.
17	Trebinje	N. I. und Steueramt	"	"	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Zu 10: a) Austrittsbehandlung von Kaffee und Thee in der Durchfuhr unbeschränkt.
b) Verzollung von Baumwoll-, Wollen- und Seidenwaren wie ad 1 d).
c) Annahme von mündlichen Erklärungen zur Verzollung von Baumwollwaren der T.-Nr. 128 incl. 131 und wollenen Webewaren n. b. b. der T.-Nr. 158 bis zu 150 fl.
d) Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseffecten.
e) Verzollung von Waren der T.-Nr. 155 (Kotzen, Halinatuch) bis zu einer Menge, für welche die entfallende Zollgebür den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.
f) Wie sub 7 c).

Zu 11: Wie sub 7 c).

Zu 12: a) Verzollung von Spielkarten.
b) Verzollung von Baumwollwaren der T.-Nr. 128 b), c), d), 131 b), 133, von Wollenwaren der T.-Nr. 158 a) und 159, von Halbseidenwaren der T.-Nr. 170 und von Kleidungen aus Stoffen der T.-Nr. 155 (Halinatuch) und der T.-Nr. 158 a) in unbeschränkter Menge.
c) Verzollung für das Freilager der priv. Unionbankabtheilung in Sarajevo (mit besonderer Ermächtigung im Sinne der Instruction für dasselbe).
d) Zollfreie Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseffecten.
e) Verzollung von Postsendungen für auswärts domicilierende Parteien nach dem Ergebnisse des Beschaubefundes.
f) Verzollung von Ganzseidenwaren zum Vertragszolle von 200 fl.

Zu 13 und 14: a) Ansageposten für Foča, Verzollung für den kleinen Grenzverkehr.
b) Wie sub 7 c).

Zu 16: Anweisung nach Trebinje.

Alphabetisch geordnetes

Verzeichnis der Zollämter und Zollstellen

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

A. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.
- I. Finanzverwaltungsgebiet Wien, Österreich unter der Enns.
- II. „ Linz, Österreich ob der Enns.
- III. „ Salzburg, Salzburg.
- IV. „ Innsbruck, Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein.
- V. „ Graz, Steiermark.
- VI. „ Klagenfurt, Kärnten.
- VII. „ Laibach, Krain.
- VIII. „ Triest, Küstenland.
- IX. „ Zara, Dalmatien.
- X. „ Prag. Böhmen.
- XI. „ Brünn, Mähren.
- XII. „ Troppau, Schlesien.
- XIII. „ Lemberg, Galizien.
- XIV. „ Czernowitz, Bukowina.

B. Länder der ungarischen Krone.

C. Bosnien und Hercegovina.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. März 1901.

15.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 14. Februar 1901,

betreffend die Erfolglassung von gerichtlichen Depositen.

Bei der über Anordnung des zuständigen Gerichtes vorzunehmenden Erfolglassung von Depositen aus der Verwahrung der Steuer- und gerichtlichen Depositenämter, der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien, sowie der Civilgerichts-Depositenämter, hat es in Hinkunft von der im Sinne der gegenwärtigen Normen in der Regel erforderlichen Einziehung des an die Partei ergangenen gerichtlichen Erfolglassungsbescheides, sowie von dem beim Civilgerichts-Depositenamte in Prag eingeführten Austausche der gerichtlichen Erfolglassungsbescheide zwischen dem Depositenamte und der Partei sein Abkommen zu finden.

Der Vollzug der Erfolglassung ist auf dem von der Partei stets beizubringenden Original-Erfolglassungsbescheide von Seite des Amtes oder der Cassa anzumerken. Bei der Ausfolgung des Deposits ist jedoch der Originalbescheid wieder an die Partei zurückzustellen.

Das Depositenamt, beziehungsweise die Cassa hat sohin nur den gerichtlichen Erfolglassungsauftrag und die Quittung der Partei als Journalsbelege zurückzubehalten.

Böhm m. p. **Spens** m. p.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1901,

womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Ung.-Hradisch vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Strafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, findet das Justizministerium zu verordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Ung.-Hradisch vom 1. April 1901 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

Spens m. p.

17.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1901,

betreffend Abänderungen des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Im Hinblicke auf die mit dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L. G. Bl. für N. Ö. Nr. 17, erfolgte Errichtung eines XX. Wiener Gemeindebezirkes wird das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April

1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise abgeändert:

(Seite 890, beziehungsweise 891 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	
für die Steuergesellschaften II. Classe				
2	Wien, II. und XX. Gemeindebezirk, sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften	Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien	12	
für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			III. Classe	IV. Classe
2	Wien, XX. Gemeindebezirk	Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien	6	8
3	Wien, II. Gemeindebezirk	Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien	8	12

Böhm m. p.

18.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1901,

betreffend das Verhalten der Seehandelsschiffe und Yachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken.

§. 1.

Österreichische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, bei jeder Begegnung mit einem k. u. k. Kriegsschiffe, welches selbst die Flagge führt, ihre Flagge zu zeigen.

In den Territorialgewässern besteht diese Verpflichtung auch für fremde Handelsschiffe.

§. 2.

Österreichische und fremde Seehandelsschiffe sind verpflichtet, die Flagge zu zeigen, wenn sie innerhalb der Entfernung von drei Seemeilen vor einem Befestigungswerke an der österreichischen oder ungarischen Küste, auf welchem die Fahne weht, ankern oder in Fahrt sind.

§. 3.

Österreichische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, in fremden Territorialgewässern innerhalb drei Seemeilen von der Küste bei jeder Begegnung mit einem Kriegsschiffe der Territorialmacht, welches selbst die Flagge führt, sowie wenn sie vor einem Befestigungswerke, auf welchem die Fahne weht, ankern oder in Fahrt sind, die Flagge zu zeigen.

§. 4.

Österreichische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, den ihnen im Einklange mit dem geltenden Seerechte auf Grund des Dienstreglements für die k. u. k. Kriegsmarine von Seite des Commandanten von k. u. k. Kriegsschiffen zukommenden Weisungen unbedingt Folge zu leisten.

§. 5.

Trifft ein österreichisches Seehandelsschiff in einem ausländischen Hafen, in welchem keine k. u. k. Consularbehörde sich befindet, mit einem oder mehreren k. u. k. Kriegsschiffen zusammen, so ist der Commandant des Handelsschiffes verpflichtet, innerhalb 48 Stunden, insoferne es die Umstände erlauben, persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Commandanten des Kriegsschiffes oder der Escadre seine Ankunft zu melden und außerdem seine Abfahrt rechtzeitig anzuzeigen. Die Commandanten von in periodischen Fahrten verkehrenden Dampfern, sowie die Führer von Seglern der kleinen Küstenfahrt sind von dieser Verpflichtung befreit.

Jeder Commandant eines österreichischen Seehandelsschiffes ist verpflichtet, auf Verlangen alles, was für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sein könnte, oder worüber er vom Commandanten des Kriegsschiffes selbst befragt wird, mitzutheilen.

In Häfen, in welchen keine k. u. k. Consularbehörde sich befindet, hat der Commandant eines k. u. k. Kriegsschiffes, beziehungsweise einer k. u. k. Escadre, in Fällen von Dringlichkeit die Befugnis, alle Untersuchungen und Disciplinaramtshandlungen zu pflegen, welche sonst den k. u. k. österreichisch-ungarischen Consularbehörden zustehen. Dampfer, welche auf einer zu ihrem regelmäßigen Dienste gehörigen periodischen Fahrt begriffen sind, sollen hiedurch thunlichst an der Einhaltung ihrer Fahrordnung nicht behindert werden.

Die Commandanten von k. u. k. Kriegsschiffen werden die ihnen vorgelegten Beschwerden prüfen und bei Beobachtung der geltenden Gesetze den Ausgleich der Parteien anstreben, ferner im Bedarfsfalle mitwirken, damit Ordnung und Disciplin an Bord der nationalen Handelsschiffe erhalten bleibe. Die Inhaftnahme von Personen, welche eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen haben oder welche von der zuständigen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt werden, kann nur insoferne geschehen, als ein solches Vorgehen mit den Gesetzen des betreffenden Landes nicht in Widerspruch steht oder infolge internationaler Verträge zulässig erscheint.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch bei Begegnungen auf hoher See sinngemäße Anwendung.

§. 6.

Die Commandanten österreichischer Seehandelsschiffe sind verpflichtet, im Nothfalle den Schiffen der k. u. k. Kriegsmarine Hilfe und Beistand zu leisten und denselben auf Verlangen und gegen Ersatz des Wertes allen Proviant, über welchen sie ohne Gefährdung der eigenen Mannschaft verfügen können, zu verabfolgen.

§. 7.

Seehandelsschiffe, welche im Convoi von einem Schiffe der k. u. k. Kriegsmarine bedeckt werden, haben sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Convoicommandant von Fall zu Fall und im Einklange mit den im Reglement der k. u. k. Kriegsmarine enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen zu treffen für angezeigt hält.

Im Falle, als der Commandant eines solchen Handelsschiffes sich wiederholt ungehorsam zeigen und sein Benehmen die Ordnung und Sicherheit des Convoi gefährden sollte, kann der Commandant des letzteren ihn für die Dauer des Convoi von der nautischen Führung des Schiffes entheben.

§. 8.

Jeder Commandant eines österreichischen Seehandelsschiffes, welcher gegen diese Verordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem Tage für je 10 Kronen bestraft.

Das bezügliche Disciplinarverfahren steht in erster Instanz dem Hafen- oder Consularamte, welches zuerst in die Lage kommt, dasselbe einzuleiten, in zweiter Instanz der Seebehörde und in dritter Instanz dem Handelsministerium zu.

Recurse gegen das Straferkenntnis sind innerhalb 14 Tage einzubringen.

Die auferlegten Geldstrafen fließen dem Marine-Unterstützungsfonde zu.

Die Verjährungsfrist für Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung beträgt sechs Monate.

§. 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Yachten sinngemäße Anwendung.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und wird hiemit gleichzeitig die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1885, R. G. Bl. Nr. 156, außer Kraft gesetzt.

Call m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1901 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1901** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K	Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „	„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „	

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K	Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „	

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang 1849 um	4 K 20 h	Jahrgang 1867 um	4 K — h	Jahrgang 1885 um	3 K 60 h
„ 1850 „	10 „ 50 „	„ 1868 „	4 „ — „	„ 1886 „	4 „ 60 „
„ 1851 „	2 „ 60 „	„ 1869 „	6 „ — „	„ 1887 „	5 „ — „
„ 1852 „	5 „ 20 „	„ 1870 „	2 „ 80 „	„ 1888 „	8 „ 40 „
„ 1853 „	6 „ 30 „	„ 1871 „	4 „ — „	„ 1889 „	6 „ — „
„ 1854 „	8 „ 40 „	„ 1872 „	6 „ 40 „	„ 1890 „	5 „ 40 „
„ 1855 „	4 „ 70 „	„ 1873 „	6 „ 60 „	„ 1891 „	6 „ — „
„ 1856 „	4 „ 90 „	„ 1874 „	4 „ 60 „	„ 1892 „	10 „ — „
„ 1857 „	5 „ 70 „	„ 1875 „	4 „ — „	„ 1893 „	6 „ — „
„ 1858 „	4 „ 80 „	„ 1876 „	3 „ — „	„ 1894 „	6 „ — „
„ 1859 „	4 „ — „	„ 1877 „	2 „ — „	„ 1895 „	7 „ — „
„ 1860 „	3 „ 40 „	„ 1878 „	4 „ 60 „	„ 1896 „	7 „ — „
„ 1861 „	3 „ — „	„ 1879 „	4 „ 60 „	„ 1897 „	15 „ — „
„ 1862 „	2 „ 80 „	„ 1880 „	4 „ 40 „	„ 1898 „	6 „ — „
„ 1863 „	2 „ 80 „	„ 1881 „	4 „ 40 „	„ 1899 „	10 „ — „
„ 1864 „	2 „ 80 „	„ 1882 „	6 „ — „	„ 1900 „	7 „ — „
„ 1865 „	4 „ — „	„ 1883 „	5 „ — „		
„ 1866 „	4 „ 40 „	„ 1884 „	5 „ — „		

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) **aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden**; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. März 1901.

19.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1901,

betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. October 1899, R. G. Bl. Nr. 199) wird im Grunde der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet.

Die Anzahl der Commissionsmitglieder für die beiden Steuergesellschaften wird mit je 4 festgesetzt.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 915 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitz der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III. Classe	IV. Classe
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			
21/a	Politischer Bezirk Przeworsk	Bezirkshauptmannschaft Przeworsk	4	4

Böhm m. p.

20.

Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1901,

betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1901, des k. k. privilegirten österreichischen Credit-Institutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Das k. k. privilegirte österreichische Credit-Institut für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittirt in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung, des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung, wie auch auf Grund sonstiger Vorschriften, wornach den zu emittirenden Effecten die Pupillarsicherheit eingeräumt werden kann, auf Kronen lautende Obligationen (Schuldverschreibungen) de dato 1. Februar 1901, welche mit vier Procent pro anno verzinslich und längstens innerhalb achtundsiebenzig Jahren im vollen Nominalbetrage rückzahlbar sind und den Vermerk „Kategorie A, Emission 1901“ tragen.

Diese Obligationen (Schuldverschreibungen) werden hiemit als zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar erklärt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.
Böhm m. p. **Spens** m. p.

Berichtigung.

In der vorletzten Zeile des dritten Absatzes des Zollämterverzeichnisses auf Seite 1 der Beilage zum VII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901 hat es anstatt: „zur Austrittsbehandlung von Zucker“ richtig zu lauten: „zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, beziehungsweise von Zucker“.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. März 1901.

21.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1901,

betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Stadt Mährisch-Ostrau.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 126) mit Ausschluss der Stadt Mährisch-Ostrau wird im Grunde der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet.

Die Zahl der Mitglieder der beiden Erwerbsteuercommissionen wird mit je 4 festgesetzt.

Zugleich wird die Zahl der Mitglieder der für den Veranlagungsbezirk „Stadt Mährisch-Ostrau“ bestellten Erwerbsteuercommissionen III. und IV. Classe mit Rücksicht auf die Ausscheidung der Gemeinden Ellgoth, Groß-Hrabowa, Klein-Hrabowa, Neudorf, Přivoz, Witkowitz und Zabrech aus diesem Veranlagungsbezirke von je 6 auf je 4 herabgesetzt.

Die Erwerbsteuercommissionen der Veranlagungsbezirke „Politischer Bezirk Mährisch-Ostrau mit Ausnahme der Stadt Mährisch-Ostrau“ und „Stadt Mährisch-Ostrau“ erhalten ihren Sitz bei der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtig zu stellen:

(Seite 909 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitz der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III. Classe	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften IV. Classe
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			
3	Stadt Mährisch-Ostrau	Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau	4	4
12	Politischer Bezirk Mistek	Bezirkshauptmannschaft Mistek	4	6
14 a	Politischer Bezirk Mährisch-Ostrau mit Ausnahme der Stadt Mährisch-Ostrau	Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau	4	4

Böhm m. p.

22.

Gesetz vom 14. März 1901,

womit für das Jahr 1901 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im §. 14 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise im Gesetze vom 28. December 1892, R. G. Bl. Nr. 239, enthaltene Festsetzung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen jährlichen Recrutencontingente wird für das Jahr 1901 verlängert.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I bezeichneten Recrutencontingente, und zwar

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und

der Ersatzreserve,

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diessfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wallsee, am 14. März 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Welsersheimb** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. – Ausgegeben und versendet am 19. März 1901.

23.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1901,

womit die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete höhere deutsche Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa zu §. 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

24.

Concessionsurkunde vom 5. März 1901

für die Localbahn Laun—Libochowitz.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Dr. Peter Paul Hilbert, Advocaten in Laun, im Vereine mit Vincenz Riha, Obmann der Bezirksvertretung von Laun, und Dr. Valentin Stopka, Bürgermeister von Laun, die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Laun der Staatsbahnlinie Prag—Brüx—Moldau nach Libochowitz zum Anschlusse an die Localbahn Lobositz—Libochowitz der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden den Concessionären die im Artikel V des Gesetzes vom

31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Einrichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 4 Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwen-

dung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen, jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Sollte die Einlösung nach Ablauf der im §. 1 normirten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern sammt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer sammt Zuschlägen nach dem Procentsatze des ersten steuerpflichtigen Jahres zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach §. 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprocentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den daselbst angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur bedungenen Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen unter der Garantie dieses Königreiches aufgenommenen Hypothekaranlehens erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Concessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der Concessionäre das sub 2 erwähnte zum Zwecke der Geldbeschaffung für die concessionirte Bahn aufgenommene Hypothekaranlehen in dem im Zeitpunkte der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen, in welchem Falle die zu bezahlende Einlösungsrente um das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Anlehenscapitales, sowie gegebenenfalls um die diesem Erfordernisse entsprechende Quote des im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dem Durchschnittserträgnisse zuzurechnenden Zuschlages zu kürzen ist.

4. Dem Staate wird weiters das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Concessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu 4 Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte dieser Zahlungen — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Zahl 1 bis 4 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

6. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Zahl 1 bis 4) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

7. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen, nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen, der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt vor jeder Übernahme von neuen über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

8. Die Concessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Concessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Concessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

9. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Zahl 6) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassenvorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Absatz 5, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener War-

nung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

25.

Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. März 1901,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Auf Grund der Bestimmung in Artikel XXIII des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung, werden hiemit die Theilschuldverschreibungen des vierprocentigen Prioritätsanlehens, welches von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn auf Grund des §. 5 der Concessionsurkunde vom 12. November 1898, R. G. Bl. Nr. 207, im Nominalbetrage von 1,820.000 K im Jahre 1900 aufgenommen worden ist, als zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des k. k. Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, endlich zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar erklärt.

Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.
Böhm m. p. **Spens** m. p.

26.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1901,

betreffend die wechselseitige Überweisung der Durchfuhrwaren an der österreichisch-russischen Grenze.

Infolge Übereinkommens mit der kaiserlich russischen Regierung (ratificirt durch den am $\frac{19.}{7.}$ Februar 1901 erfolgten Austausch der bezüglichen diplomatischen Noten) wird die Wirksamkeit der Convention vom $\frac{\text{3. October}}{\text{21. September}}$ 1851, R. G. Bl. Nr. 127 ex 1852, betreffend die wechselseitige Überweisung der Durchfuhrwaren seitens der an der Grenze zwischen Galizien mit dem Krakauer Gebiete einerseits und dem Königreiche Russisch-Polen andererseits aufgestellten beiderseitigen Zollämter auf alle in dieser Beziehung in Betracht kommenden Zollstellen längs der österreichisch-russischen Grenze ausgedehnt.

Dieser erweiterte Wechselverkehr tritt mit $\frac{\text{1. April}}{\text{19. März}}$ 1901 in Wirksamkeit.

Böhm m. p.

27.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901,

betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Floridsdorf und Mistelbach abzutrennenden Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg, sowie Zistersdorf zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf hat am 1. Juni 1901 zu beginnen.

Koerber m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. März 1901.

28.

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1901,

betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nachdem seit der Verordnung vom 27. October 1899, R. G. Bl. Nr. 214, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer, mehrere Effecten zur Notirung an den inländischen Börsen neu zugelassen, beziehungsweise die Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss bei einigen bereits notirten Effecten geändert worden sind und die Notirung einiger Effecten weggefallen ist, findet das Finanzministerium auf Grund der im §. 4, Zahl 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten, ertheilten Ermächtigung an Stelle der mit der Verordnung vom 27. October 1899, R. G. Bl. Nr. 214, kundgemachten Anlagen nachstehende neu verfasste Anlagen A bis C enthaltend die für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer maßgebenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss der an den inländischen Börsen notirten Effecten, bekannt zu geben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Böhm m. p.

Anlage A

betreffend die

Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
A. Allgemeine Staatsschuld.	Nominale:
Einheitliche Rente in Noten Mai-November ö. W. 4·2%	5.000 fl. ö. W.
„ „ „ Februar-August „ „ 4·2 „	5.000 „ „ „
„ „ Silber Jänner-Juli „ „ 4·2 „	5.000 „ „ „ S.
„ „ „ April-October „ „ 4·2 „	5.000 „ „ „ „
Lose v. Jahre 1854 zu 250 fl. C. M. 3·2%	2.500 „ C. M.
„ „ „ 1860 „ 500 „ ö. W. 4%	2.500 „ ö. W.
„ „ „ 1860 „ 100 „ „ „ 4 „	2.500 „ „ „
„ „ „ 1864 „ 100 „ „ „	2.500 „ „ „
„ „ „ 1864 „ 50 „ „ „	2.500 „ „ „
Staats-Dom.-Pfdbrfe. 120 fl. ö. W. (300 Frcs.)	25 Stück
B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.	Nominale:
Oesterr. Goldrente steuerfrei Gold 4%	5.000 Goldg.
„ Rente in K-W. steuerfrei K 4%	10.000 K
„ Investitions-Rente steuerfrei K 3½%	10.000 „
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.	
Albrechtbahn in Silber 100 u. 1000 fl. 4%	5.000 fl. ö. W.
Elisabethbahn in Gold steuerfrei à 10.000 fl. 4%	5.000 Goldg.
Franz Josephbahn in Silber 5¼%	5.000 fl. ö. W. S.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Pilsen-Priesen Bahn in ö. W. 200 u. 1000 fl. 4%	5.000 fl. ö. W.
Rudolfbahn in K-W. steuerfrei 4%	10.000 K
Vorarlberger Bahn steuerfrei 400 u. 2000 K	10.000 „
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahn-Actien.	
Elisabethbahn 200 fl. C. M.	25 Stück
detto Linz-Budw. 200 „ ö. W. Silber	25 „
detto Salzb.-Tir. 200 „ „ „ „	25 „
Galiz. Carl Ludwigbahn 200 „ C. M.	25 „
Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahnprioritäts-Obligationen.	Nominale:
Albrechtbahn 300 fl. Silb. 5%	5.100 fl. Silb.
detto 200 „ G.=400 M.=20 £ = 500 Frcs. 5%	5.000 Goldg.
detto 200 u. 1000 fl. Silb. 4%	5.000 fl. Silb.
Böhmische Westbahn E. 1885 4% Silber	5.000 fl. ö. W. S.
detto E. 1885 M. 4%	10.200 Mark
detto E. 1895 K 4%	10.000 K
Czern.-Novosielitza (Bukow. Localb.) K 4%	10.000 „
Eisenerz-Vordernberg Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto v. J. 1892 200 u. 1000 fl. ö. W. 4%	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt	Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:		Nominale:
Elisabethbahn . . 600 u. 3000 Mk.	10.200 Mark	Donau-Regul.-Anleh. v. J. 1899 K 4% . .	10.000 K
detto . . . 400 u. 2000 „ steuerfr. .	10.000 „	Wiener Verkehrsanlagen-Anleh. K	10.000 „
Franz Josephbahn Em. 1884 Silb. 4% . .	5.000 fl. ö. W. S.	detto detto. detto Em. 1900 K	10.000 „
Galiz. Carl Ludwigbahn Em. 1890 Silb. 4%	5.000 „ „ „ „	Bukowinaer Landes-Anl. v. J. 1893 K . .	10.000 „
Laibach-Stein, Localbahn, 200 u. 1000 fl. .	5.000 „ „ „	detto Prop.-Schuldv. ö. W.	5.000 fl. ö. W.
Lemberg-Czern.-Jassy E. G. Em. 1894 K .	10.000 K	Dalmatin. Landes-Anlehen v. J. 1888 ö. W.	5.000 „ „ „
Localeisenbahn-Ges., öst. K	10.000 „	detto detto v. J. 1886 „ „	5.000 „ „ „
Mährische Grenzbahn 400 u. 2000 K . . .	10.000 „	detto Land.-Mel.-Fonds v. J. 1893 K .	10.000 K
Mähr.-schles. Centralbahn 600 u. 3000 K .	10.200 „	Galizisches Landes-Anlehen v. J. 1893 K .	10.000 „
Pilsen-Priesen steuerfr. 150 fl. Silb. . . .	5.100 fl. ö. W. S.	Galiz. Propinations-Schuldv. v. J. 1889 ö. W.	5.000 fl. ö. W.
Rudolfsbahn (Salzkammergut) M.	5.000 Goldg.	Görzer Landes-Anlehen, Serie A u. B v. J. 1888 ö. W.	5.000 „ „ „
detto Em. 1884 Silb.	5.000 fl. ö. W. S.	Istrianer Landes-Anlehen v. J. 1900 K . .	10.000 K
Vorarlberger Bahn Em. 1884 Silb.	5.000 „ „ „ „	Krainisches detto v. J. 1888 ö. W.	5.000 fl. ö. W.
		Mährisches detto v. J. 1890 „ „	5.000 „ „ „
C. Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone.		Niederösterr. detto v. J. 1896 „ „	5.000 „ „ „
		Oberösterr. detto v. J. 1887 „ „	5.000 „ „ „
Ung. Rente in Gold 4%	5.000 Goldg.	Steiermärk. Landes-Eisenb.-Anleh. Serie I v. J. 1891 ö. W.	5.000 „ „ „
„ „ „ K steuerfrei 4%	10.000 K	Steiermärk. Landes-Eisenb.-Anleh. Serie II v. J. 1893 ö. W.	5.000 „ „ „
„ „ „ „ 3½%	10.000 „		
„ Staatseisenbahnanleihe v. J. 1889 Gold 4½%	5.000 Goldg.	Steiermärk. Landes-Eisenb.-Anleh. Serie III v. J. 1895 ö. W.	5.000 „ „ „
Ung. Staatseisenbahnanleihe Silber 4½% .	5.000 fl. ö. W. S.	Tiroler Landes-Anleh. v. J. 1895 K . . .	10.000 K
„ Ostbahn-Staats-Obligationen v. J. 1876 Gold	5.000 Goldg.	Temes-Bega-Thal-Wasserreg.-Ges. Em. 1897 (div. St.) K	10.000 „
Ung. Schankregal-Abl.-Oblig. ö. W. . . .	5.000 fl. ö. W. S.	Anlehen d. Stadt Aussig a/d. E. v. J. 1890 ö. W.	5.000 fl. ö. W.
„ Eiserne Thor-Reg.-Gld.-St.-A.-Obl. K	12.000 K	detto detto detto v. J. 1894 K .	10.000 K
„ Prämien-Anlehen à 100 fl.	2.500 fl. ö. W.	detto detto detto v. J. 1898 „ .	10.000 „
„ detto à 50 fl.	2.500 „ „ „	detto detto detto Kleinb.-A. v. J. 1900 K	10.000 „
„ Theiß-Regul.- u. Szeg. Präm.-Oblig. verl. ö. W.	2.500 „ „ „	Anlehen der Stadt Brünn v. J. 1883 ö. W.	5.000 fl. ö. W.
Croat.-slav. hyp. Grund-Ablös.-Oblig. ö. W.	5.000 fl. ö. W.	detto detto Budapest v. J. 1890 „ „	5.000 „ „ „
„ Schankreg.-Entsch.-Obl. steuerfrei ö. W.	5.000 „ „ „	detto detto Budweis v. J. 1886 „ „	5.000 „ „ „
		detto detto Budweis v. J. 1893 K .	10.000 K
Ungarische Grundentlastungs-Obl. ö. W. 4%	5.000 „ „ „	detto detto Görz v. J. 1879 ö. W. .	5.000 fl. ö. W.
Croat.-slav. „ „ „ „ 4%	5.000 „ „ „	detto detto Görz v. J. 1886 „ „ .	5.000 „ „ „
		detto detto Graz v. J. 1876 „ „ .	5.000 „ „ „
D. Andere öffentliche Anlehen.		detto detto Lemberg v. J. 1896 K .	10.000 K
		detto detto detto v. J. 1900 „ .	10.000 „
Bosnisches Landes-Anlehen K 4%	10.000 K	detto detto Pilsen v. J. 1886 ö. W. .	5.000 fl. ö. W.
Bosn.-herzeg. Eisenb.-Landes-Anleh. K 4½%	10.000 „	detto detto Smichov v. J. 1888 ö. W.	5.000 „ „ „
Donau-Regul.-Anleh. v. J. 1878 ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.	detto detto Teplitz v. J. 1887 ö. W.	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Anlehen der Stadt Triest v. J. 1865 ö. W.	5.000 fl. ö. W.
detto detto detto v. J. 1879 " "	5.000 " " "
detto detto detto v. J. 1899 K	10.000 K
detto Stadt u. Handelsk. Triest ö. W.	5.000 fl. ö. W.
detto der Stadt Wien ö. W. 5%	5.000 " " "
detto detto detto (Silber oder Gold) v. J. 1874 5%	5.000 Goldg.
Anlehen der Stadt Wien v. J. 1894 K 4%	10.000 K
detto detto detto v. J. 1898 " 4%	10.000 "
detto detto detto v. J. 1900 " 4%	10.000 "
detto detto Zara v. J. 1894 " 4½%	10.000 "
Wiener Börsebau-Anlehen ö. W.	5.000 fl. ö. W.
" Frucht- u. Mehl-Börsebau-Anl. ö. W.	5.000 " " "
Italienische Rente 100 Lire 5%	10.000 Lire Cap.
detto detto 100 " 4%	10.000 " "
Bulgar. Staats-Eisenb.-Hyp.-Anl. v. J. 1889 Gold	5.000 Goldg.
Bulgar. Staats-Hyp.-Anl. v. J. 1892 Gold	5000 "
Türk. convert. Staatsschuld Serie B L. St.	500 L. St.
" " " " C " "	500 " "
" " " " D " "	500 " "
E. Pfandbriefe, Communal-Eisenbahncredit- und Banken-Obligationen.	
Anglo-österr. Bank in 30 J. verl. ö. W.	5.000 fl. ö. W.
Boden-Credit-Anstalt, öst. allg. in 50 J. verl. ö. W.	5.000 " " "
Bodencredit-Anstalt für Dalmatien K 4½%	10.000 K
Böhm. Hypothekenbank ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto ö. W. 4%	5.000 " " "
detto in 57 J. verl. K 4%	10 000 K
detto in 60½ J. verl. K 3½%	10.000 "
detto Landesbank-Fondsschuldsch. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Schuldsch. " " 4%	5.000 " " "
detto detto detto K 4%	10.000 K
detto detto Meliorationsch. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto detto K 4%	10 000 K
detto Eisenbahn-Schuldscheine K 4%	10.000 "
Bukowinaer Bodencredit-Anstalt ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto " " 4%	5.000 " " "
detto Sparcasse K 4%	10.000 K
Central-Boden-Creditbank, österr. in 45 J. verl. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Central-Boden-Creditbank, österr. in 50 J. verl. K 4%	10.000 K
Central-Boden-Creditbank, österr. in 65 J. verl. K 4%	10.000 "
Central-Boden-Creditbank, österr. in 34 J. verl. ö. W. 2%	5.000 fl. ö. W.
Central-Boden-Creditbank, österr. in 34 J. verl. 150 fl. Silb. vz. in G. 2%	5.100 fl. Silber
Central-Boden-Creditbank, österr. in 34 J. verl. ö. W. 2¼%	5.000 fl. ö. W.
Central-Boden-Creditbank, österr. in 34 J. verl. 300 Mark 2¼%	5.100 Goldg.
Credit-Institut, öst., f. Verk.-Unt. u. öff. Arb. Kat. A K 4%	10.000 K
Credit-Institut, öst., f. Verk.-Unt., Kat. B K 4%	10.000 "
Galiz. Actien-Hypothekenb. mit 10% Pr. ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
Galiz. Actien-Hypothekenb. in 50 J. verl. ö. W. 4½%	5.000 " " "
Galiz. Actien-Hypothekenb. in 60 J. verl. K 4%	10.000 K
Galiz. Boden-Creditverein in 56 J. verl. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Galiz. Boden-Creditverein in 41 J. verl. ö. W. 4%	5.000 " " "
Galiz. Boden-Creditverein (alte) ö. W. 4%	5.000 " " "
detto K 4%	10.000 K
Galiz. Landesbank d. K. Galiz. u. Lod. in 51½ J. rückz. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Galiz. Landesbank d. K. Galiz. u. Lod. in 57½ J. rückz. K 4%	10.000 K
Galiz. Landesbank Com.-Obl. II. Em. ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
Galiz. Landesbank Com.-Obl. III. Em. K 4½%	10.000 K
Galiz. Landesbank Com.-Obl. IV. Em. K 4%	10.000 "
Galiz. Landesbank Eisenbahn-Obl. K 4%	10.000 "
Istrianer Bodencredit-Anstalt ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
Kärntner Landes-Hyp.-Anst. K 4%	10.000 K
Landesbank für Bosnien und Herz. in 20 J. rückz. K 5%	10.000 "
Landesbank für Bosnien und Herz. in 30 J. rückz. K 5%	10.000 "
Mährische Hypothekenbank in 36 J. verl. ö. W. 5½%	5.000 fl. ö. W.
Mährische Hypothekenbank in 36 J. verl. ö. W. 5%	5.000 " " "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Mährische Hypothekenbank ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto K 4%	10.000 K
Mähr. Landesculturbank Com.-Obl. K 4%	10.000 „
detto Eisenb.Obl. K 4%	10.000 „
Mährische Sparcasse, erste ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto K 4½%	10.000 K
detto „ 4%	10.000 „
detto „ 4%	10.000 „
Niederöst. L.-Hyp.-Anst. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto K 4%	10.000 K
detto detto „ 3½%	10.000 „
detto detto Com.-Schuldsch. K 3½%	10.000 „
Niederöst. L.-Hyp.-Anst. Com.-Schuldsch. K 4%	10.000 „
Oberösterr. Landes-Hypoth.-Anst. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto K 3½%	10.000 K
detto Land.-Com.-Cr.-A. Com.-O. K 4%	10.000 „
Österr. Hypothekenbank ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto. detto in 50 J. verl. K 4%	10.000 K
Österr.-schles. Boden-Creditanstalt ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto ö. W. 4½%	5.000 „ „ „
detto detto „ „ 4%	5.000 „ „ „
Österr.-ungar. Bank in 40½ J. verl. ö. W. 4%	5.000 „ „ „
detto in 50 „ „ „ „ 4%	5.000 „ „ „
Schlesische Com.-Cr.-Anst. ö. W. 4%	5.000 „ „ „
Sparcassa, erste österr. in 60 J. verl. K 4%	10.000 K
Steiermärkische Sparcassa in 53 J. verl. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Steiermärkische Sparcassa in 53 J. verl. K 4%	10.000 K
Schwarzenberg'sche Anl., fürstl. in Mark 4%	10.000 Mark
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. S. I, II, III u. VI—VIII K 4½%	10.000 K
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. S. IV u. V K 4½%	10.000 „
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. S. IV u. V K 4%	10.000 „
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. Com.-Obl. K 4½%	10.000 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. Com.-Obl. K 4%	10.000 K
Commercialbank, Pester, ungar. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto K 4½%	10.000 K
detto detto K 4%	10.000 „
detto detto Com.-Oblig. m. 10% Pr. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Commercialbank, Pester, ungar. Com.-Oblig. m. 5% Pr. K 4%	10.000 K
Commercialbank, Pester, ungar. Com.-Oblig. 5% Pr. m. K 4½%	10.000 „
Hermannst. Boden-Cred.-Anst. ö. W. 6%	5.000 fl. ö. W.
detto detto „ „ 5½%	5.000 „ „ „
detto detto „ „ 5%	5.000 „ „ „
detto detto K 4½%	10.000 K
detto Sparcassa 10% Pr. ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 6% „ „ „ 5%	5.000 „ „ „
detto detto III. Em. „ „ 5%	5.000 „ „ „
detto detto IV. „ K 4½%	10.000 K
Croat.-slav. Landes-Hyp.-Bank ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Oblig. ö. W. 4½%	5.000 „ „ „
Sparcassa-Act.-Ges., Arader bürgl. ö. W. 5½%	5.000 „ „ „
Sparcassa-Act.-Ges., Arader bürgl. m. 10% Pr. ö. W. 5%	5.000 „ „ „
Sparcassa-Act.-Ges., Arader bürgl. ö. W. 5%	5.000 „ „ „
Sparcassa, Arader Comitats- K 4½%	10.000 K
Sparcassa, Budapest, hauptst. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto K 4%	10.000 K
detto Innerst., Act.-Ges. in Budapest K 4½%	10.000 „
Sparcassever., Pest. vaterl., I. in 50 J. verl. K 4½%	10.000 „
Sparcassever., Pest. vaterl., Com.-O. in 50 J. verl. K 4½%	10.000 „
Sparcassever., Pest. vaterl., Com.-O. in 50 J. verl. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Sparcassever., Pest. vaterl., Pfdbr. in 50 J. verl. K 4%	10.000 K
Sparcasse, ung. Landes-Centr.- 40 J. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Sparcasse, ungar. Landes-Centr.- 50 J. K 4½%	10.000 K
Temesvarer Sparcassa I. Ser. A ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto B „ „ 4½%	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Ungar. Agrar- u. Rentenb. Weinb.-O. K 4%	10.000 K
detto detto Rentensch. 2% Pr. K 4½%	10.000 „
Ungar. Agrar- u. Rentenb. Pfandbr. K 4½%	10.000 „
detto Bodencredit-Institut ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 41 J. ö. W. 4%	5.000 „ „ „
detto detto 50 J. K 4%	10.000 K
detto detto 63 J. „ 3½%	10.000 „
detto Reg.- u. Bodenamel.-Pfdb. ö. W. 4%	5.000 „ ö. W.
detto Hypothekenbank in Pest in 42½ J. verl. ö. W. 4½%	5.000 fl. „ „
Ungar. Hypothekenbank in Pest Serie I in 50 J. verl. K 4½%	10.000 K
Ungar. Hypothekenbank in Pest Serie I in 50 J. verl. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Ungar. Hypothekenbank in Pest, Serie I in 50 J. verl. K 4%	10.000 K
Ungar. Hypothekenbank in Pest, Com.-Schuldverschr. in 50 J. verl. ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Ungar. Hypothekenbank in Pest, Com.-Schuldverschr. Serie I in 50 J. verl. K 4½%	10.000 K
Ungar. Hypothekenbank in Pest, Com.-Obl. 10% Pr. in 50 J. verl. ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Ungar. Hypothekenbank in Pest, Com.-Obl. in 50 J. verl. ö. W. 4%	5.000 „ „ „
Ungar. Landesbod.-Cr.-J. für Kleingrundb. ö. W. 5%	5.000 „ „ „
Ungar. Landesbod.-Cr.-J. für Kleingrundb. ö. W. 4½%	5.000 „ „ „
Ungar. Localeisenbahnen-Act.-Gesell., Oblig. K 4½%	10.000 K
Ungar. Localeisenbahnen-Act.-Gesell., m. 5% Präm. Oblig. K 4%	10.000 „
F. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	
Bozen-Meraner Bahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Bregenzerwaldbahn, K 4%	10.000 K
Brünner Localeisenb.-Ges. Em. 1900 K 4%	10.000 „
Budapest-Fünfkirchner Bahn Emission 1889 ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Buschtěhrader Bahn fl. Silber 5%	5.100 fl. Silb.
detto Em. 1871 fl. Silb. 5%	5.100 „ „
detto Em. 1872 „ „ 5%	5.100 „ „
detto Em. 1896 K 4%	10.000 K

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Deutschbrod-Humpoletz Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Dux-Bodenbacher Eisenbahn I. Em. 1869 Silber ö. W. 5%	5.100 fl. ö. W. S.
Dux-Bodenbacher Eisenbahn II. Em. 1871 Silber ö. W. 5%	5.100 „ „ „ „
Dux-Bodenbacher Eisenbahn III. Em. 1874 Gold 5%	5.100 Goldg.
Dux-Bodenbacher Eisenbahn Emission 1891 fl. Silber 4%	5.100 fl. ö. W. S.
Dux-Bodenbacher Eisenbahn Emission 1891 in Mark 4%	10.200 Mark
Dux-Bodenbacher Eisenbahn Emission 1893 K 3%	10.000 K
Ferdinands-Nordbahn Em. 1886 ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Em. 1887 Silber 4%	5.000 „ Silb.
detto detto Em. 1887 Silber gar. 4%	5.000 „ „
Ferdinands-Nordbahn Em. 1888 ö. W. 4%	5.000 „ ö. W.
detto detto Em. 1891 „ „ 4%	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1898 „ „ 4%	5.000 „ „ „
Friauler Eisenbahn Em. 1893 ö. W. 4%	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1897 „ „ 4%	5.000 „ „ „
Fünfkirchen-Barcser Bahn fl. Silber 5%	5.000 fl. ö. W. S.
Göpfritz—Groß-Siegharts, Localbahn K 4%	10.000 K
Graz-Köflacher Bahn fl. Silber 4½%	5.100 fl. ö. W. S.
detto detto II. Em. 1871 fl. Silber 5%	5.100 „ „ „ „
Graz-Köflacher Bahn III. Em. 1872 fl. Silber 5%	5.100 „ „ „ „
Kaschau-Oderb. Eisenb. Em. 1889 Silber 4%	5.000 fl. ö. W. S.
detto detto Em. 1889 Mark 4%	10.000 Mark
detto detto Em. 1891 Silber 4%	5.000 fl. ö. W. S.
Kaschau-Oderb. Eisb. Em. 1891 M. 4%	10.000 Mark
detto (österr. Strecke) Em. 1889 Silb. 4%	5.000 fl. ö. W. S.
Lemb.-Czern.-Jassy-Eisb.-Ges. Em. 1884 Silb. 4%	5.100 fl. ö. W. S.
Lemb.-Czern. Jassy-Eis.-Ges. steuerfrei Em. 1884 Silb. 4%	5.100 „ „ „ „
Leoben-Vordernberger Eisb. Em. 1893 K 4%	10.000 K
Mähr. Budwitz-Jamnitz Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Nordwestbahn, Österr. fl. Silber 5%	5.000 fl. ö. W. S.
detto lit. B fl. Silber 5%	5.000 „ „ „ „
detto Em. 1874 Mark 5%	10.200 Mark
detto Em. 1885 fl. Silber 4%	5.000 fl. ö. W. S.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Ostgal. Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Ostrau-Friedlander Eisenbahn fl. Silber 5%	5.100 fl. ö. W. S.
Prag-Duxer Eisenbahn Em. 1896 Mark 3%	10.200 Mark
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn K 4%	10.000 K
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn II. Em. K 4%	10.000 „
Schneebergbahn-Actien-Ges. K 4%	10.000 „
Schwarzenau-Zwettl Localbahn Em. 1896 ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
Schwarzenau-Zwettl Localbahn Em. 1901 K 4%	10.000 K
Staatseisenbahn-Gesellschaft Frcs. 3%	25 Stück
detto Em. 1874 Frcs. 3%	25 „
detto X. Em. 1885 Frcs. 3%	25 „
detto Ergänz.-Netz Frcs. 3%	25 „
detto 500 Frcs. = 405 M. 4%	25 „
detto Em. 1895 M. 3%	10.000 Mark
detto I. Em. fl. Gold 5%	5.000 Goldg.
detto II. Em. 1874 fl. Gold 5%	5.000 „
detto (Brünn-Rossitzer) 5%	5.100 fl. Silber
detto Em. 1883 M. 4%	10.000 Mark
Strakonitz-Winterberg-Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Em. 1899 K 4%	10.000 K
Südbahn-Gesellschaft, Jänner-Juli Frcs. 3%	25 Stück
detto April-October Frcs. 3%	25 „
detto 500 Frcs. = 405 M. 4%	25 „
detto fl. Silb. od. Gold 5%	5.000 Goldg.
detto Mark 4%	10.000 Mark
Süddnorddeutsche Verbindgsbahn Em. 1892 fl. Silb. 4%	5.000 fl. ö. W.
Triest-Parenzo-Localbahn K 4%	10.000 K
Ungar.-galiz. Eisenbahn Em. 1870 Silb. 5%	5.000 fl. ö. W. S.
detto Em. 1878 Silb. 5%	5.000 „ „ „ „
detto Em. 1887 Silb. 4%	5.000 „ „ „ „
Ungarische Westbahn Silber 5%	5.000 „ „ „ „
detto Em. 1890 Silber 4%	5.000 „ „ „ „
Unterkrainer Bahnen ö. W. 4%	5.000 „ „ „ „
Valsugana Eisenbahn-Ges. K 4%	10.000 K
Vereinig. Pr. Anl. ung. Eisenb. Mark 4½%	10.000 Mark
Welser Localbahn K 4%	10.000 K
Wien-Aspang-Eisenbahn Silber 4%	5.000 fl. ö. W. S.
Wien-Pottend.-Wr.-Neustädt. Bahn Silb. 5%	5.000 „ „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Wiener Localbahnen-A.-G. K 4%	10.000 K
Wodňan-Prachatitz Localbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Em. 1899 4%	5.000 „ „ „
Wolframs-Teltsch Localbahn Em. 1900, K 4%	10.000 K
Ybbsthalbahn ö. W. 4%	5.000 fl. ö. W.
G. Obligationen von sonstigen Transport-Unternehmungen.	
„Adria", k. ungar. Seeschiffahrts-Ges. (div. St.) ö. W. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Budapester elektr. Stadtbahn-Act.-Ges. 200 u. 2000 K 4%	10.000 K
Budapester Straßen-Eisenb.-Ges. m. 5% Pr. (div. St.) K 4%	10.000 „
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 100 u. 200 fl. ö. W. 6%	5.000 fl. ö. W.
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 400 u. 10.000 Mark 4%	10.000 Mark
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. Em. 1886 M. 4%	10.000 „
Lloyd, österr. Em. 1881 à 500 Goldg. 5%	5.000 Goldg.
„ „ „ 1882 à 500 „ 5%	5.000 „
„ „ „ 1884 à 500 „ 4½%	5.000 „
„ „ „ 1887 à 500 „ 4%	5.000 „
„ „ „ 1895 à 1000 u. 5000 Goldg. 4%	5.000 „
Torontáler Localbahn-Act.-Ges (div. St.) K 4½%	10.000 K
H. Obligationen industrieller Gesellschaften.	
Ganz & Co. Eisengieß. u. M.-A.-G. 200, 1000 u. 2000 K 4½%	10.000 K
Montanges. böhm. Em. 1896 500 K 4%	10.000 „
„ österr.-alpine 500, 2.500, 12.500 Frcs. 4½%	2.500 Frcs.
Poldihütte, Tiegelgussst.-F. 5% P. 400, 2000, 5000 K 4%	10.000 K
Pottendorfer Baumwoll-Spinnerei u. Zw. 1000 fl. = 2000 K 4½%	5.000 fl. ö. W.
Prager Eisenindustrie-Ges. Em. 1873 300 fl. Silb. 5%	5.100 fl. ö. W. S.
Rudolfshütte, Feinblechw. 5% Pr. 400, 2000 u. 5000 K 4%	10.000 K
Steirische Eisenindustrie-Ges. 200 fl. 6%	5.000 fl. ö. W.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1880 500 F. = 200 Goldg. 5%	Nominale: 5.000 Goldg.
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1883 500 F. = 200 Goldg. 5%	5.000 "
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1889 500 F. = 200 Goldg. 4%	5.000 "
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1893 500 F. = 200 Goldg. 4%	5.000 "
Union-Eisen- u. Blechfab.-Ges. Em. 1894 200 fl. ö. W. 5%	5.000 fl. ö. W.

I. Diverse Lose.

a) Verzinsliche Lose.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Bodencredit-A., allg. öst. Präm.-Schuldv. E. 1880 à 100 fl. ö. W. 3%	50 Stück
Bodencredit-A., allg. öst., Präm.-Schuld-E. 1889 à 100 ö. W. 3%	50 Stück
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 100 fl. C. M. 4%	25 "
Donau-Regulirungs-Lose v. J. 1870 à 100 fl. ö. W. 5%	25 "
Hypothekenbank, ung. Präm.-Schuldverschreib. à 100 fl. ö. W. 4%	50 Stück
Triester Stadt-Anleihe à 100 fl. C. M. $4\frac{1}{2}$%	25 Stück
Triester Stadt-Anleihe à 50 fl. ö. W., 4%	10 Stück
Serbische Prämien-Anleihe à 100 Frcs. 2%	25 Stück
Türk. Eisenbahn-Anl. Präm.-Obl. à 400 Frcs.	25 "

b) Unverzinsliche Lose.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Budapest-Basilica (Dombau) 5 fl. ö. W.	50 Stück
Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 100 fl. ö. W.	25 Stück
Clary 40 fl. C. M.	25 "
Innsbrucker Stadt-Anlehen 20 fl. ö. W.	25 "
Krakauer Lotterie-Anlehen 20 fl. ö. W.	25 "
Laibacher Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W.	25 "
Ofen, Stadtgemeinde 40 fl. ö. W.	25 "
Palffy 40 fl. C. M.	25 "
Rothen Kreuz, österr. Gesellschaft vom, 10 fl. ö. W.	25 "
Rothen Kreuz, ungar. Gesellschaft vom, 5 fl. ö. W.	50 Stück
Rudolfstiftung 10 fl. ö. W.	25 Stück
Salm 40 fl. C. M.	25 "
Salzburger Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W.	25 Stück
St. Genois 40 fl. C. M.	25 "
Stanislauer (Stadt-) Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W.	25 "
Wiener Communal-Lose v. J. 1874 100 fl. ö. W.	25 "
Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1880	25 "
Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1889	25 "
Gewinstscheine der 4% Präm.-Schuldver. der ungar. Hypothekenbank	25 "

K. Actien von Transport-Unternehmungen.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
„Adria“, k. ung. Seeschiff.-Ges.	25 Stück
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	5 Stück
Austro-belg. Eisenbahn-Ges.	25 Stück
Barcs-Pakraczer Eisenbahn-Prior.-Act.	25 "
Bau- u. Betrbg. f. st. Stb. i. W. lit. A	25 "
detto lit. B	25 "
Betriebsges. der Orientalischen Bahnen	25 "
Böhmische Nordbahn	25 "
Bozen-Meraner Bahn, k. k. priv.	25 "
Brünner Local-Eisenbahn-Ges.	25 "
Bukowinaer Localbahnen. Pr.-Act.	25 "
detto Stamm-Actien	25 "
Buschtěhrader Eisenbahn	5 Stück
detto (lit. B)	25 Stück
Donau-Dampfsch.-Ges., I. k. k. pr.	10 Stück
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	25 Stück
Ferdinands-Nordbahn	5 Stück
Friauler Eisenbahn-Prior.-Actien	25 Stück
Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn	25 "
Gaisbergbahn-Gesellschaft Prior.-Actien	25 "
Graz-Köflacher Eisenb.- u. Bergbau-Ges.	25 "
Kahlenberg-Eisenb.-Ges. (System Rigi)	25 "
Kaschau-Oderberger Eisenbahn	25 "
Lemberg-Belzec (Tomaszów) Prior.-Act.	25 "
Lemberg-Czern.-Jassy-Eisenb.-G.	25 "
Leoben-Vordernberger Eisenbahn	25 "
Lloyd, österr.	10 Stück

25

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Nordwestbahn, österr.	25 Stück
detto (lit. B)	25 „
Nordwest-Dampfschiff-Ges., österr.	25 „
Österr. Omnibus-Gesellschaft	25 „
Ostgaliz. Localbahnen, Prior.-Act.	25 „
Ostrau-Friedlander Eisenbahn	25 „
Prag-Duxer Eisenbahn	25 „
detto Prioritäts-Actien	25 „
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Prior.-Actien	25 „
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Prior.-Actien Em. 1900	25 „
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Stamm-Act. lit. A	25 „
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Stamm-Act. lit. B	25 „
Salzburger Eisenb.- und Tramway-Ges.	25 „
Staatseisenbahn-Gesellschaft	25 „
Südbahn-Gesellschaft	25 „
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	25 „
Szamosthal-Eisenbahn-Prior.-Actien	10 Stück
Tramway-Ges., neue Wr., Prior-Act.	25 Stück
detto detto Stamm-Actien	25 „
Transport-Ges., allg. öst.	25 „
Ungar.-galiz. Eisenbahn, Erste	25 „
Ungar. Westbahn (Stuhlw.-Raab-Graz)	25 „
Wien-Pottendorf Wr.-Neustädter Bahn	25 „
Wiener Localbahnen-Actien-Gesellschaft	25 „
Staatseisenb.-Ges. Act. Genussch.	25 „

L. Actien von Banken.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Anglo-österr. Bank	25 Stück
Bankverein, Wiener	25 „
Bielitz-Bialaer Esc. u. Wechslerb.	25 „
Bodencredit-Anstalt, österr.	25 „
Bukowinaer Bodencredit-Anstalt	25 „
Central-Bodencreditbank, österr.	25 „
Central-Hyp.-Bank, ung. Sparcassen a. A.-G.	10 Stück
Commerzialbank, Pester ungar.	5 Stück
Credit-Anstalt für Handel u. Gew.	25 Stück
Credit-Bank, ungar. allgem.	25 „
Credit-Institut öst., für Verk.-Unt. u. öff. A.	25 „
Depositenbank, allgemeine	25 Stück
Escomptebank, böhmische	25 „
detto mährische	25 „
Escompte-Bank, Marburger	25 „
detto steiermärkische	25 „
Escompte-Ges., nieder-österr.	10 Stück
detto & Wechsler-Bank, ungar.	25 Stück
Galizische Actien-Hypothekenbank	25 „
detto Bank für Handel und Industrie	25 „
Giro- und Cassen-Verein, Wiener	25 „
Hypothekenbank, österr.	25 „
detto ungarische	25 „
Kroat.-slav. Landes-Hypoth.-Bank	25 „
Länderbank, österr.	25 „
Landesbank f. Bosnien u. Herc.	25 „
Landwirtsch. Creditbank für Böhmen	25 „
Lombard- und Escomptebank, Wr.	25 „
„Mercur", Wechselstuben-Actien-Ges.	25 „
Oberösterr. und Salzburger Bank	25 „
Oesterr.-ungar. Bank	5 Stück
Ungar. Bank f. Indust. u. Handel, A.-G.	25 Stück
Ungar. Landes-Central-Sparcasse	10 Stück
Unionbank	25 Stück
Unionbank, böhmische	25 „
Verkehrsbank, allgemeine	25 „
Živnostenská banka	25 „

Versicherungs-Anstalten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
„Allianz", Lebens- u. Rentenvers.-A.-G.	25 Stück
„Anker", Lebens- und Rentenvers.-A.-G.	5 Stück
Assicurazioni generali	5 „
„Donau", österr. Versicherungs-Actienges.	25 Stück
„Foncière", Pester Vers.-A.-G.	25 „
Hagel- u. Rückvers.-Act.-Ges., ungar.	25 „
„Meridionale", Hagel- und Rückvers.-Ges.	25 „
Oesterr. Phönix, k. k. p. V. G.	25 „
Rückversicherungs-Gesellschaft, Wiener	25 „
„Securitas", Rückversicherungs-Gesellsch.	10 Stück
Unfall-Versicherungs-Ges., I. österr. allg.	25 Stück
Wiener Lebens- und Rentenversich.-Anstalt	25 „
„ Versicherungs-Gesellschaft	25 „

II. Actien von Industrie-Unternehmungen.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
„Austria", A.-G. d. Em. u. Met.-F.	25 Stück
Baugesellschaft, allgem. österr.	25 „
detto des I. allg. Beamten-Ver.	25 „
Bauverein, niederösterr.	25 „
Bierbrauerei-Actien-Ges. (Schellenhof)	25 „
Bosn. Ammk.-Sodafabr. A.-G. I.	25 „
Brünner Actien-Brauerei u. Malzfabr. I	25 „
detto Kerzen- und Seifen F.-A.-G.	25 „
detto Maschinenfabriks-Ges.	25 „
detto Wasserwerks-Ges.	25 „
detto Wollwarenindustrie-Ges.	25 „
Brüxer Kohlenbergbau-Ges.	25 „
Brunner Brauerei, Actien-Ges.	25 „
Dynamit Nobel, Actien-Ges.	25 „
Egydyer Eisen- & Stahl-Ind.-G.	25 „
Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt, öst.	25 „
„ „ Actien-Ges., ungar	25 „
Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft, erste	25 „
Elbemühl, Papierfabr. & Verlagsges.	25 „
Elektricitäts-Ges., allgem. österr.	25 „
detto „ internationale	25 „
detto A. G., vereinigte	25 „
detto -Ges., Wiener	25 „
detto Actien-Ges., allg. Budapester	25 „
detto ungarische	25 „
Felixdorfer Weberei & Appretur	25 „
Galizische Karpathen-Petroleum-A. G. vorm. Brgh. u. M. G.	20 Stück
Gasgesellschaft, allgem. österr. ung.	5 Stück
Gasindustrie-Gesellschaft, Wiener	10 Stück
Gösser Brauerei-Actien-Ges.	25 Stück
Gran-Szászvárer Kohlenb. A. G.	25 „
Grazer Actien-Brauerei, erste (Schreiner)	10 Stück
Grazer Wagg.- u. Maschf.-A. G. v. J. W.	25 Stück
Gummifabr.-Act.-Ges., österr.-amerik.	25 „
Hirtenberger Patr., Zündh. u. Met.-F.	25 „
Hotel-Actiengesellschaft, erste Wiener	25 „
Jungbunzlauer Spir. u. ch. F. A. G.	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Jute-Spinnerei & Weberei, I. österr.	25 Stück
Kaltenleutgebener Kalk- und Cementf.	25 „
Kleinmünchner Baumwoll-Spinnerei und Web.	25 „
Königshofer Cement-Fab. A. G.	25 „
Lankowitzer Kohlen-Compagnie	25 „
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabr. A. G.	25 „
Leykam-Josefsthal	25 „
Liesinger Brauerei	25 „
Linzer Actienbrauerei u. Malzfbr.	25 „
Lobositzer Zuckerfabriks-A.-G.	25 „
Locomotiv-Fabriks-Actien-Ges., Wiener	25 „
detto vorm. G. Sigl, Wr.-Neust.	25 „
Mähr.-Ostrauer Bierbr. u. Mlzf.-A.-G.	25 „
Maschinenbau-A.-G. v. Brand & Lhuillier	25 „
„ „ in Prag, v. Daněk u. C.	25 „
Métropole, Hotel-Actiengesellschaft	25 „
Montangesellschaft, böhm. v. F. Fürstenb. M.	25 „
detto österr. alpine	25 „
Nadráger Eisenindustrie-Ges.	25 „
Nesselsdorfer Wagenbau-Fabr.-G.	25 „
Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellsch.	25 „
Nordböhm. Kohlenw.-Ges.	25 „
Nordungar. vereinigte Kohlenbergbau	25 „
Oberungar. Hütten- u. Bergb.-A.-G.	25 „
Oel-Industriegesellschaft	25 „
Perlmooser hydr. Kalk- & Portl.-Cement-Fabr.	25 „
Pilsener Actien-Brauerei, erste	5 Stück
Pittener Papierfabrik, k. k. priv.	25 Stück
„Poldihütte" Tiegelgussst.-F.-A.-G.	25 „
Pottendorfer Baumwollspinn. & Zw.	25 „
„ „ „ „ Prior.-Act.	25 „
Prager Eisen-Industriegesellschaft	25 „
Reisschäl-Fabriks-A.-G., I. Triester	25 „
Rimamurány-Salgo-Tarjáner-Eisenwerke	25 „
Rossitzer Bergbau-Gesellschaft	25 „
„Rudolfshütte" Feinblechw.	25 „
Salgo-Tarjáner Steink.-Bergb.-Act.-G.	25 „
Schlöglmühle, Papierfabr.-A.-G.	25 „
„Schodnica" A.-G. f. Petr. Ind.	10 Stück
Simmeringer Maschinen- u. Waggon-Fabrik	25 Stück

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt	Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Steyrermühl, Papierfabr. u. Verlagsges. . .	25 Stück	Veitscher Magnesitwerke Pr.-A.	25 Stück
Stölzle's Söhne, A.-G. f. Glasfab.	25 "	Waffenfabriksgesellschaft, österr.	25 "
Teppich- u. Möbelstoff-F., v. Ph. H. & S. .	25 "	Waggon-Leih-Actien-Ges., internationale .	25 "
Trifailer Kohlenwerks-Gesellsch.	25 "	Waggon-Leihgesellsch., allgem. in Pest . . .	25 "
Türkische Tabakregie-Ges.	25 "	Westböhm. Bergbau-Actien-Verein	25 "
Ungar. allg. Kohlenbergbau-Ges.	25 "	Wiener Baugesellschaft	25 "
Union-Baugesellschaft	25 "	Wienerberger Ziegelfabriks- u. Bauges. . .	25 "
Unionbau-Materialien-Ges.	25 "	Wiener Zeitungs-Gesellschaft, erste	25 "
Union, Eisen- & Blechfabriks-Gesellsch. . .	25 "	Zuckerindustrie-Ges., böhm.	25 "
Vareser Eisenindustrie-A.-G.	25 "	" A.-G., ungar.	5 Stück

Anlage B

betreffend die

Geschäftsbedingungen an der Prager Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt:
A. Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Rentenscheine von Geldinstituten. (Rubrik C des Cursblattes.)	
4% Hypothekar-Rentenscheine der landwirtschaftlichen Creditbank für Böhmen (4% Hypoteční listy důchodkové hosp. úvěrní banky pro Čechy)	Nominale: 5.000 fl. ö. W.
B. Actien von Banken (Rubrik F des Cursblattes.)	
Česká průmyslová banka (Böhmische Industrialbank)	25 Stück
Pražská úvěrní banka (Prager Creditbank) *)	5 Stück
Záložní úvěrní ústav v Hradci Králové (Creditvorschussverein in Königgrätz)	25 Stück
C. Actien von Transport-Unternehmungen. (Rubrik G des Cursblattes.)	
Electr. drobná dráha Praha—Libeň—Vysočany (Elektr. Kleinbahn Prag—Lieben—Wysočan)	25 "
Prager Moldau- und Elbe-Dampfschiff-Gesellschaft (Pražská spol. paropl. po Vltavě a Labi)	25 "
D. Actien von Industrie-Unternehmungen. (Rubrik H des Cursblattes.)	
Akciova továrna na vyrábění umělých hnojiv atd. v Kolíně (Actienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger u. s. w. in Kolin)	25 "
Podoler Cementfabrik (Podolská cementárna)	25 "
Český akciový pivovar v Č. Budějovicích (Böhm. Actienbrauhaus in Budweis)	5 "
Erste böhm. allgem. Rückversicherungsbank (První česká všeob. zajišť. banka)	25 "
Erste böhm. Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft (První česká spol. pro raf. cukru) (Modřany)	25 "
Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft (früher Ruston) (Pražská strojnická spol.) (dř. Ruston)	25 "
Prager Kettensteg-Actienverein (Pražská akc. spol. řetězové lávky)	25 "
První česko-moravská továrna na stroje v Praze (Erste böhmisch-mährische Maschinenfabrik in Prag)	25 "

*) Frühere Firma: Úvěrní banka v Kolíně (Creditbank in Kolin.)

Anlage C

betreffend die

Geschäftsbedingungen an der Triester Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt:
A. Öffentliche Anlehen.	Nominale:
Prestito della Città di Spalato del 1889 (Anlehen der Stadt Spalato vom Jahre 1889)	5.000 fl. ö. W.
Anlehen der Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone	5.000 K
B. Actien von Banken.	
Banca commerciale Triestina (Triester Commercialbank)	10 Stück
C. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
Stabilimento tecnico Triestino	25 Stück
„ „ „ (Prioritätsactien)	25 „
Società d'Aquedotto Aurisina (Wasserleitungsgesellschaft Aurisina)	10 Stück
Società illuminazione a Gas di Gorizia (Görzer Gasbeleuchtungsactiengesellschaft) .	50 „
Società illuminazione a Gas di Pola (Gasbeleuchtungsactiengesellschaft in Pola) . .	50 „
Actienverein „Tergesteo“	10 „
Società Triestina Tramway (Triester Tramwaygesellschaft)	50 „
Riunione Adriatica di Sicurtà	10 „

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. Ausgegeben und versendet am 30. März 1901.

29.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. März 1901,

betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet, hat unter Berücksichtigung der seit der Kundmachung vom 3. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 27, erfolgten Änderungen und Ergänzungen zu lauten, wie folgt:

Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Österreich und Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

(Einschließlich Liechtenstein.)

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. k. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluss der auf fürstlich Liechtenstein'schem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch—Buchs;
dagegen mit Ausschluss:

a) der Dalmatiner Staatsbahnen:
α) Spalato—Siverić—Knin,
β) Perković-Slivno—Sebenico,
dann:
b) der Kolomeaer Localbahnen:
α) Kolomea—Sloboda rungurska Grube,
β) Kolomea—Nadworna'er Vorstadt — Szeparowce Kniaždwór,
sowie:
c) der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów,
d) der schmalspurigen Kleinbahn Lupków—Cisna,
e) der Flügelbahn Podleze—Niepolomice,
f) der Flügelbahn Lititz—Nürschan,
g) der schmalspurigen Localbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murthalbahn),
h) der schmalspurigen Gurkthalbahn,
i) der schmalspurigen Ybbsthalbahn,
k) der schmalspurigen Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn).

2. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Commercialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen—Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Localbahn Friedland—Reichsgrenze nächst Hermsdorf.
8. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
9. Kaschau—Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien.)
10. Kremsthalbahn.
11. Localbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee.
12. Neutitscheiner Localbahn.
13. Österreichische Nordwestbahn.
14. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.
15. Privoz—Mährisch-Ostrau—Witkowitzer Localbahn.

16. Localbahn Raspenau—Weißbach.

17. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.

18. Salzkammergut-Localbahn.

19. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluss der Localbahnen:

l) Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),

m) Preding—Wieselsdorf—Stainz,

n) Pöltschach—Gonobitz,

o) Kapfenberg—Seebach—Au.

p) Überetscherbahn (Localbahn Bozen—Kaltern).

20. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.

21. Stauding—Stramberger Localbahn.

22. Eisenbahn Wien—Aspang, mit Ausschluss:

q) der Zahnradstrecke Puchberg—Hochschneeberg der Schneebergbahn.

23. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab (Györ)—Ödenburg (Sopron)—Ebenfurter Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

24. bei Cormons bis Cormons.

25. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.

26. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane“ betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

27. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

28. bei Kiefersfelden bis Kufstein.

29. bei Salzburg bis Salzburg.

30. bei Waldsassen bis Eger.

31. bei Schirding bis Eger.

32. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

33. bei Brambach bis Eger.

34. bei Bärenstein bis Weipert.

35. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.

36. bei Moldau bis Moldau.

37. bei Schöna bis Bodenbach.

38. bei Schöna bis Tetschen.

39. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.

40. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.

41. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.

42. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.

43. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

44. bei Neusorge bis Halbstadt.

45. bei Troppau bis Troppau.

46. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.

47. bei Oderberg bis Oderberg.

48. bei Goczalkowitz bis Dzieditz.

49. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Russland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

50. bei Radziwilów bis Brody.

51. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.

52. bis Österreichisch-Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103 bis und mit 117.
Italien, Ziffer 8.
Russland, Ziffer 33, 34, 35, 36.
Schweiz, Ziffer 18, 19.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich ungarische Staatsbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Localbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Gran—Bresnitz—Schemnitz,

der normalspurigen Localbahn Soroksár—Szt. Lörincz und

der schmalspurigen Localbahn im Taraczthal;

2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Localbahnen.

3. Kaschau-Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Localbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Schmölnitz der Localbahn im Gölniczthal.

der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak Tátra-Lomnicz, und

der Zahnradbahn Csorba—Csorbasee.

4. Raab—Ödenburg—Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Localbahn Fertövidék.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Localbahn Borossebes—Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.

6. Eisenbahn im Szamosthal und die im Betriebe derselben stehende Localbahn Zsibó—Nagybánya.

7. Localbahn Keszthely—Balaton—Szt. György.

8. Eisenbahn Mohács—Fünfkirchen.

9. Schmalspurige Localbahn Nagy-Károly—Somkut.

10. Localbahn Eperies—Bartfeld.

11. Slavonische Drauthalbahn.

12. Schmalspurige Localbahn Schäßburg—Szentágota.

13. Localbahn Szatmár—Erdöd.

14. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau—Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.

15. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Trencsin-Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlarapass, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Skalitz bis zur österreichischen Landesgrenze.

16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holics—Gödinger Localbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze.

III. Occupationsgebiet.

1. K. und k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichs-Eisenbahnen in Elsaſs-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluſs:

a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Localbahnen Augsburg—Haunstetten und Lam—Kötzting, jedoch mit Ausschluſs der Localbahnen:

b) Augsburg—Göggingen—Pfersee;

c) Augsburger Localbahn.

5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Sächsischen Privat-Eisenbahnen.

6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.

7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privat-Eisenbahnen.

8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen Großherzoglich Hessischen Nebenbahnstrecken.

9. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluſs:

d) der Doberan—Heiligendammer Eisenbahn.

10. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluſs:

e) der Ocholt—Westersteder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

11. Achern—Ottenhöfener Nebenbahn.
12. Alt-Damm—Colberger Eisenbahn.
13. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Bad Aibling—Feilnbacher Localbahn.
15. Die von der Badischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:

a) Albthalbahn;

b) Bruchsal—Hilsbach—Menzingener Nebenbahn und

c) Bühlerthalbahn.

16. Bentheimer Kreisbahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Breslau—Warschauer Eisenbahn.
19. Brölthal-Eisenbahn.
20. Cöln—Bonner Kreisbahnen.
21. Cronberger Eisenbahn.
22. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
23. Deggendorf—Mettener Eisenbahn.
24. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
25. Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahn.
26. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn.
27. Eisern—Siegener Eisenbahn.
28. Ermsthalbahn (Metzingen—Urach).
29. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
30. Flensburg—Kappelner Eisenbahn.

31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Fürth — Zirndorf — Cadolzburger Eisenbahn.
33. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
34. Gernrode — Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell — Viechtacher Eisenbahn.
36. Greifswald — Grimmener Eisenbahn.
37. Halberstadt — Blankenburger Eisenbahn.
38. Haltingen — Kanderner Nebenbahn.
39. Hansdorf — Priebuser Nebenbahn.
40. Hildesheim — Peiner Kreiseisenbahn.
41. Hoyaer Eisenbahn (Hoya — Eystrup).
42. Kahl — Schöllkrippener Localbahn.
43. Kaysersberger Thalbahn, einschließlich der Bahn Colmar — Winzenheim.
44. Kerkerbachbahn.
45. Kiel — Eckernförde — Flensburger Eisenbahn.
46. Königsberg — Cranzer Eisenbahn.
47. Krefelder Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
49. Kremmen — Neu-Ruppin — Wittstocker Eisenbahn.
50. Krozingen — Staufen — Sulzberger Nebenbahn.
51. Lahrer Straßenbahn.
52. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha — Freiwaldau; Muskau — Teuplitz — Sommerfeld).
53. Liegnitz — Rawitscher Eisenbahn.
54. Lübeck — Büchener und Lübeck — Hamburger Eisenbahn.
55. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg — Fürth).
56. Marienburg — Mlawkaer Eisenbahn.
57. Markt Oberdorf — Füssener Eisenbahn.
58. Meckenbeuren — Tettnanger Nebenbahn.
59. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
60. Meppen — Haselünner Eisenbahn.
61.* Möckmühl — Dörzbacher Nebenbahn.
62. Mühlhausen — Ebelebener Eisenbahn.
63. München — Wolfratshausen — Bichler Eisenbahn.
64. Murnau — Garmisch-Partenkirchener Eisenbahn.
65.* Nauendorf — Gerlebogker Eisenbahn.
66. Neubrandenburg — Friedländer Eisenbahn.
67. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
68. Neustadt — Gogoliner Eisenbahn.
69. Niederlausitzer Eisenbahn.
70. Nordhausen — Wernigeroder Eisenbahn.
71.* Nürtingen — Neuffener Eisenbahn.
72. Oschersleben — Schöninger Eisenbahn.
73. Osterwieck — Wasserlebener Eisenbahn.
74. Ostpreußische Südbahn, einschließlich der Fischhausen — Palmnickener Eisenbahn.
75. Ostrowo — Skalmierzycer Kreiseisenbahn.

* Mit Wirkung vom 5. März 1901.

76. Paulinenaue — Neu-Ruppiner Eisenbahn.
77. Peine — Ilseder Eisenbahn.
78. Pfälzische Eisenbahnen.
79. Prignitzer Eisenbahn.
80. Rhein — Ettenheimmünsterer Localbahn.
81. Rhene — Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar — Martenberg).
82. Rinteln — Stadthagener Eisenbahn.
83. Röthenbach b. L. — Weiler Eisenbahn.
84. Schaftlach — Gmunder Eisenbahn.
85. Sonthofen — Oberstdorfer Eisenbahn.
86. Stadtamhof — Donaustaufer Localbahn.
87. Stargard — Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow — Berlinchener Eisenbahn.
88. Stendal — Tangermünder Eisenbahn.
89.* Stralsund — Tribseer Eisenbahn.
90. Straßburger Straßenbahnen.
91. Die von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
a) Bregthalbahn (Furtwangen — Hüfingen);
b) Kaiserstuhlbahn;
c) Mannheim — Weinheim — Heidelberg — Mannheimer Eisenbahn;
d) Osthofen — Westhofener Eisenbahn.
e) Reinheim — Reichelsheimer Eisenbahn;
f) Sprendlingen — Fürfelder Eisenbahn;
g) Worms — Offsteiner Eisenbahn und
h) Zell — Todtnauer Eisenbahn.
92. Süd-Harz-Eisenbahn.
93.* Teutoburger Wald-Eisenbahn.
94. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
a) Arnstadt — Ichtershausener Eisenbahn;
b) Eisenberg — Crossener Eisenbahn;
c) Hohenebra — Ebelebener Eisenbahn;
d) Ilmenau — Großbreitenbacher Eisenbahn und
e) Ruhlaer Eisenbahn (Wutha — Ruhla).
95. Türkheim — Wörishofener Localbahn.
96.* Vorwohle — Emmerthaler Eisenbahn.
97. Westfälische Landeseisenbahn.
98. Wittenberge — Perleberger Eisenbahn.
99. Zschipkau — Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahn-Verwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

100. Die von der St. Petersburg — Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

101. Die von den Süd-Westbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.

102. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

* Mit Wirkung vom 5. März 1901.

II. Österreichischer Verwaltungen.

103. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.

104. Die von der österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichstadtl bis Mittelwalde.

105. Die von der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

106. bei Liebau bis Liebau.

107. bei Seidenberg bis Seidenberg.

108. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

109. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.

110. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

111. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.

112. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.

113. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.

114. bei Furth i. W. bis Furth i. W.

115. bei Passau bis Passau.

116. bei Braunau bis Simbach.

117. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

118. bei Konstanz bis Konstanz.

119. bei Rielasingen bis Singen.

120. bei Waldshut bis Waldshut.

121. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

122. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.

123. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.

124. bei Chambrey bis Chambrey.

125. bei Novéant bis Novéant.

126. bei Amanweiler bis Amanweiler.

127. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

128. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

129. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Kranenburg bis Kleve.

130. Die von der Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a) bei Elten bis Welle.
b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath.
c) bei Aachen bis Aachen*);
d) bei Dalheim bis Dalheim**).

131. Die von der Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen und von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft mitbetriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a) bei Elten bis Emmerich.
b) bei Gronau bis Gronau.

132. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 28 bis und mit 49.
Dänemark, Ziffer 3.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 27, 28, 29, 30, 31, 32.
Schweiz, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent—Terneuzen.
4. Mecheln—Terneuzen.

*) Die Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugsdienst, in beiden Richtungen.

**) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugsdienst, in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland und umgekehrt, die Preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde—St. Nicolas.
8. Hasselt—Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:
9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die Dänischen Staatsbahnen, einschließlich die von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:
a) über den Limfjord (Oddesund Nord — Oddesund Süd und Nykjöbing Morsö—Glyngöre);
b) über den kleinen [lille] Belt (Fredericia—Strib);
c) über den großen [store] Belt (Nyborg—Korsör);
d) über den Öresund (Helsingör—Helsingborg und Kopenhagen [Kjöbenhavn]—Malmö);
e) über den Masnedsund (Masnedö—Orehoved); aber mit Ausschluss:
der von der südfünenschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg—Faaborg und der Dampfschiffstrecke Korsör—Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
a) Orehoved—Gjedser,
b) Aalestrup—Viborg.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré; Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der unter den gleichen Bedingungen wie das Hauptnetz betriebenen Localbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Localbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von localer Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:
25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bei Pontarlier.
27. bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

28. Die von der Italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 122, 123, 124, 125, 126, 127.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 26, 27, 28, 29.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
a) Padua—Bassano,
b) Vicenza—Treviso,
c) Vicenza—Schio,
d) Cividale—Portogruaro,
e) Parma—Suzzara,
f) Bologna S. V.—Portomaggiore,
g) Budrio—Massalombarda,
h) Arezzo—Pratovecchio—Stia,
i) Conegliano—Vittorio und
k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano.
5. Die Nord-Mailand-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
l) Mailand—Bovisa—Seveso S. Pietro—Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como—Lecco, adriatisches Netz)—Incino Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Mailand—Librera (mittelländisches Netz) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Mailand des mittelländischen und adriatischen Netzes),
m) Mailand—Bovisa—Saronno,
n) Saronno—Malnate—Varese Nord—Laveno Nord, mit Abzweigung von Varese Nord nach Varese (mittelländisches Netz),
o) Saronno—Grandate,
p) Como Lago Nord—Camerlata—Grandate—Malnate—Varese Nord—Laveno Nord, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate—Camerlata (mittelländisches und adriatisches Netz),
q) Novara Nord—Busto Arsizio Nord—Saronno—Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Mailand des mittelländischen und adriatischen Netzes), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (mittelländisches Netz) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (mittelländisches Netz).

B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

8. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 24, 25, 26, 27.
Frankreich, Ziffer 28.
Schweiz, Ziffer 30.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluss der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe von Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Central-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

12. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 128, 129, 130, 131, 132.

Russland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nikolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorschok und Rjew—Wjasma).
2. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahnen (mit Ausnahme der 2. Section) und Pskow—Riga.
4. Moskau—Brester Eisenbahn.
5. Moskau—Kursk, Moskau—Nijninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
6. Syzran—Wjasma-Eisenbahn.
7. Katherine-Eisenbahn.
8. Riga—Orel-Eisenbahn (mit der Riga—Tuckumer Eisenbahn).
9. Libau—Romny-Eisenbahn.
10. Weichsel-Bahnen.
11. Kharkow—Nikolajew-Eisenbahn.
12. Kursk — Kharkow — Sebastopoler Eisenbahn).
13. Samara—Zlatouster Eisenbahn.
14. Polessier Eisenbahn.
15. Süd-West-Bahnen.
16. Perm-Eisenbahn.
17. Sibirische Eisenbahn.

B. Von Privat-Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

18. Warschau—Wien-Eisenbahn.
19. Wladikaukaser Eisenbahn.
20. Lodser Eisenbahn.
21. Moskau—Kiew—Woronesch-Eisenbahn.
22. Moskau—Kasan-Eisenbahn.
23. Moskau—Jaroslaw—Archangel-Eisenbahn.
24. Moskau—Windau—Rybinsker Eisenbahn.
25. Rjasan—Uralsk-Eisenbahn.
26. Süd-Ost-Bahnen.

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

27. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
28. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
29. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).
30. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).

31. Die von der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.

32. Die von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

33. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

34. bei Brody bis Radziwilow.
35. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
36. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 100, 101, 102.
Österreich, Ziffer 50, 51, 52.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn, ausschließlich der von ihr betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof J. S.—Cossonay Stadt.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal—Huttwilbahn.
9. Tößthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Rorschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.
14. Thunerseebahn.
15. Önsingen—Balsthalbahn.
16. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon—St. Croix.
17. Schmalspurige Rhätische Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

18. bei Buchs bis Buchs.
19. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

20. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
21. bei Stetten bis Basel.
22. bei Leopoldshöhe bis Basel.
23. bei Grenzach bis Basel.
24. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom Badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.
25. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei St. Gingolph bis Bouveret.
27. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
28. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
29. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

30. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des Adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 118, 119, 120, 121.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27.
Italien, Ziffer 7.

Wittek m. p.

30.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901,

betreffend die Festsetzung des Tarasatzes für Papier der T. Nr. 191 und 192 in Stößen mit Schutzbrettern.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 15. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Regelung der Tarasätze zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien der Tarasatz für Papier der T. Nr. 191 oder 192 in Stößen mit Schutzbrettern mit 6% des Bruttogewichtes festgesetzt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.

31.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901,

betreffend die Zollbehandlung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und sonstigen Vorrichtungen für elektrische Zwecke.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird Nachstehendes verordnet:

1. Der Verzollung als Maschinen, beziehungsweise Apparate unterliegen Dynamomaschinen und Elektromotoren sammt den darauf anmontirt eingehenden Regulatoren und Anlassern, ferner Transformatoren (mit Ausnahme jener für Messzwecke) und Spannungstheiler.

Von den beiden letzteren sind die Gleichstromtransformatoren wie Dynamomaschinen, und zwar bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen im vertragsmäßigen Verkehre zum Zollsatze von 5 fl. per 100 *kg* zu verzollen, während Wechselstromtransformatoren und Spannungstheiler nach T. Nr. 287 zum Zollsatze von 8 fl. 50 kr. (vertragsmäßig mit 7 fl. 50 kr.) per 100 *kg*, beziehungsweise, wenn aus mehr als 50% unedler Metalle bestehend, nach T. Nr. 286 zum Zollsatze von 15 fl. (vertragsmäßig 12 fl.) per 100 *kg* abzufertigen sind, soferne alle diese ein Einzelngewicht von 20 *kg* oder mehr aufweisen.

2. Nach Beschaffenheit des Materiales sind zu verzollen:

a) Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Spannungstheiler im Einzelngewichte von weniger als 20 *kg*, soferne sich dieselben nicht als Erzeugnisse der Präcisionsmechanik darstellen;

b) Gehäuse zu Telephonen rc., Schutzkappen, Glaskugeln, Glocken, Aufzugs- und Schutzvorrichtungen für elektrische Beleuchtungskörper, soferne sie nicht gleichzeitig den Contact herstellen, sowie alle Bestandtheile von elektrischen Anlagen, welche für deren Gebrauchszweck von untergeordneter Bedeutung sind, ferner Sicherungslamellen, unmontirt eingehende Schalttafeln, unmontirte Fassungsringe für Glühlampen, nicht montirte Dosen und Muscheln für Telephonausschalter rc., sowie andere unmontirt eingehende Bestandtheile von elektrischen Anlagen, dann das Leitungsmateriale (Leitungsdrähte, Isolationskörper, Klemmen, Einführungen, Schellen, Isolatorenträger rc.).

Einzelne Schrauben, Leitungsschienen und Drähte oder Contactknöpfe sind bei der Tarifirung von unmontirten Schalttafeln außer Betracht zu lassen.

c) Accumulatoren.

3. Der Verzollung als Instrumente der T. Nr. 299 b unterliegen:

a) Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Spannungstheiler im Einzelngewichte von weniger als 20 *kg*, welche sich als Erzeugnisse der Präcisionsmechanik darstellen;

b) Transformatoren für Messzwecke, sowie alle anderen Elektricitäts-Mess-, Zähl- und Controlapparate;

c) elektrische Bogen- und Glühlampen, sowie fertig montirte Bestandtheile derselben;

d) Telephon- und Telegraphenapparate;

e) Regulatoren, Widerstände und Anlasser aller Art (Flüssigkeitsregulatoren, Zellenschalter, Nebenschlussregulatoren, Controler, Regulirwiderstände, Umkehranlasswiderstände, Wendeanlasser, Selbstanlasser u. dgl.);

f) mit Messapparaten, Widerständen, Schaltungen rc., montirte Schalttafeln;

g) Ein-, Aus- und Umschalter aller Art (ohne Rücksicht auf das Gewicht), ferner montirte Sicherungen;

h) elektrische Heizapparate mit Ausnahme der elektrischen Öfen; elektrische Ventilatoren (im Einzelngewichte von weniger als 20 *kg*);

i) Blitzschutzvorrichtungen exclusive der Blitzableiter;

k) montirt eingehende Fassungen und Contacte von elektrischen Lampen;

l) gebrauchsfertig zusammengestellte galvanische Elemente.

Anmerkung. Mit Beziehung auf §. 6, lit. c, al. 1, der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze sind die Zollämter ermächtigt, in jenen Fällen, wo die vorstehend erwähnten, nach T. Nr. 299 b, zu verzollenden Bestandtheile elektrischer Anlagen in nur loser Verbindung mit schweren Unterlagsplatten, Gehäusen rc. stehen, über Ersuchen der Partei die Abmontirung behufs getrennter Verzollung der letzteren nach Beschaffenheit des Materials zu gestatten. (So können beispielsweise bei montirten Schalttafeln, auf welche Messapparate, Widerstände rc. bloß aufgeschraubt sind, letztere abgenommen und für sich allein nach T. Nr. 299 b, die Schalttafeln dagegen nach Beschaffenheit des Materials verzollt werden.)

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. März 1901.

32.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. März 1901,

betreffend die Errichtung einer Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im Handelsministerium.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1901 die Errichtung einer Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im Handelsministerium, sowie das nachfolgende Statut für dieselbe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut

der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik.

§. 1.

Die k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik hat die Aufgabe, die Werte jener Verkehrsgegenstände, welche den Gegenstand der Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bilden, jährlich zu erheben und festzustellen.

§. 2.

Die Permanenzcommission ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet.

§. 3.

Zusammensetzung.

Die Permanenzcommission besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Stellvertreter desselben,
3. je zwei Vertretern der Ministerien des Handels, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen,
4. zwei Vertretern der statistischen Centralcommission,
5. einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, sowie
6. aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder aus den fachmännischen Kreisen der Industrie und des Handels, insbesondere der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Land- und Forstwirtschaft.

§. 4.

Präsidium.

Präsident der Commission ist der Vorstand des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium.

Der Stellvertreter desselben wird vom Handelsminister ernannt.

Berufung der Mitglieder.

Die Vertreter der Ministerien werden von den betreffenden Ministerien berufen, jene der statistischen Centralcommission und der Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer von diesen selbst bezeichnet.

Die fachmännischen Mitglieder der Commission werden vom Handelsminister auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 5

Versammlungen.

Die Permanenzcommission vollzieht ihre Aufgabe in der Plenarversammlung, in einer allgemeinen Ab-

theilung und in Fachabtheilungen auf Grund einer durch den k. k. Handelsminister erlassenen Geschäftsordnung.

§. 6.

Plenarversammlung.

Die Plenarversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Permanenzcommission und versammelt sich unter dem Vorsitze des Handelsministers, beziehungsweise dessen Stellvertreters, nach Bedürfnis, mindestens jedoch einmal im Jahre, um die Bildung der Fachabtheilungen vorzunehmen.

§. 7.

Allgemeine Abtheilung.

Die allgemeine Abtheilung besteht aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter, den Vertretern der Ministerien, der statistischen Centralcommission, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie aus den Obmännern der einzelnen Fachabtheilungen, beziehungsweise in deren Verhinderung aus den Stellvertretern derselben. (§. 8.)

Die allgemeine Abtheilung hat die der Permanenzcommission gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen, die erhobenen Werte der Revision zu unterziehen und zusammenzustellen.

Der allgemeinen Abtheilung steht das Recht zu, das schriftliche oder mündliche Gutachten auch von außerhalb der Commission stehenden Sachverständigen einzuholen.

§. 8.

Fachabtheilungen.

Die Festsetzung der Anzahl der Fachabtheilungen, die Bildung von Unterabtheilungen derselben, und die Zuweisung der Waren zur Wertbestimmung an die Fachabtheilungen bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

Jede Fachabtheilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wird diese Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so steht es dem Präsidenten zu, dieselbe durch andere Mitglieder der Commission zu ergänzen. Jede Fachabtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und den Stellvertreter desselben. Bei Ablauf der Functionsdauer derselben, sowie im Falle einer Neuorganisirung der Fachabtheilungen ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Fachabtheilungen haben das Recht, zu ihren Verhandlungen auch außerhalb der Commission stehende Sachverständige beizuziehen.

§. 9.

[illegible]

Die Verhandlungen der Permanenzcommission finden in der Regel mündlich statt. Auswärtige Mitglieder können ihre Berichte jedoch auch schriftlich erstatten.

§. 10.

[illegible]

Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzcommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die vom Handelsminister aus fachmännischen Kreisen ernannten Mitglieder haben das Recht, während ihrer Functionsdauer den Titel „k. k. Commerzialrath“ zu führen.

§. 11.

[illegible]

Nimmt ein vom Handelsminister ernanntes Mitglied an den Arbeiten der Commission durch ein volles Jahr nicht theil, so wird dies als ein Verzicht auf die Mitgliedschaft angesehen.

§. 12.

[illegible]

Die Bureaugeschäfte der Permanenzcommission besorgt das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium.

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. April 1901.

33.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. März 1901,

betreffend die Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 2. October 1888, R. G. Bl. Nr. 153, und vom 1. December 1893, R. G. Bl. Nr. 179, angeordnet, dass das im Sinne der citirten Verordnungen bisher in Kraft bestandene Verfahren, wonach jene Schleppschiffe (Schiffs-Abtheilungen), welche serbisches, mit dem Anspruche auf Abfertigung zu den begünstigten Zollsätzen des Handelsvertrages vom 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien, R. G. Bl. Nr. 104, zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmtes Getreide enthalten, seitens der Agentien der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft unter Verschluss zu legen sind, künftighin zu unterbleiben hat und in Hinkunft serbisches Getreide zu den erwähnten Begünstigungszollsätzen nur in dem Falle abzufertigen ist, wenn — ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr zu Wasser oder zu Lande erfolgt — der betreffende Eisenbahnwagen, beziehungsweise das Schiff (Schleppschiff) oder die Schiffsabtheilung mit der ämtlichen Plombe jenes k. und k. Consularorganes verschlossen ist, welches das auf die Sendung bezügliche Ursprungszeugnis ausgestellt hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. April 1901.

34.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901,

betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Im Strafverfahren und im Strafvollzug treten an Stelle der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen nachstehende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 1.

Die Gebüren der ärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren sind nach folgendem Tarife zu bemessen:

A. Verrichtungen der Gerichtsärzte.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an dem Verletzten bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperbeschädigungen:
a) in Fällen einfacher Art . . . . . . 3 K,
b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe . . 6 „
c) wenn überdies eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist . . . . 10—20 „ .

2. Untersuchung sammt Befund und Gutachten in Fällen von Gesundheitsgefährdungen und Verletzungen bei Strafthaten anderer Art, insbesonders bei Feststellung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit, bei Feststellung des Umstandes, ob ein Geburts- oder Geschlechtsact stattgefunden habe (so bei Strafthaten gegen die Sittlichkeit und in Fällen von Untersuchungen an der Kindesmutter bei Strafthaten gegen das Kindesleben):
a) in Fällen einfacher Art . . . . . . 6 K,
b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe . . 10 „
c) wenn außerdem eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist . . . . 10—20 „ .

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Werkzeuge, Flecken, Arzneien, Gifte u. dgl., soferne sie abgesondert von den unter 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen erfolgen müssen:
a) mit unbewaffnetem Auge in einfachen Fällen 3 K,
b) mit unbewaffnetem Auge bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . 6 „
c) in Fällen mikroskopischer, spektroskopischer oder sonstiger physikalischer Untersuchung (insbesonders an Blut- und Samenflecken, Bakterien u. dgl.) . . . . . . 10—20 „ .

4. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Bakterien mit Anlage von Culturen oder Thierversuchen . . . . 20—40 K.

5. Leichenöffnung an einer menschlichen Leiche oder an Resten einer solchen sammt Befund . 12 K.

6. Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht sammt Befund . . . . 6 K.

7. Gutachten über eine Leichenöffnung (5 und 6)
a) in einfachen Fällen . . . . 6 K,
b) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . 10—20 „ .

8. Äußere Besichtigung einer Leiche, einer menschlichen Frucht oder Nachgeburt (ohne gleichzeitige Leichenöffnung) sammt Befund und Gutachten 6 K.

9. Anwesenheit und sachverständiger Beirath
a) bei einem Augenscheine . . . . . . 6 K,
b) bei einer Leichenausgrabung . . . . 10 „ .

10. Untersuchung des Geisteszustandes mit Befund und Gutachten . . . . 10—40 K (im Falle außergewöhnlichen Aufwandes an Zeit und Mühe nach §. 384 St. P. O. Schlussſatz zu bemessen).

11. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit sammt Berichterstattung
a) an Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Geschwornen u. s. w. wegen Feststellung der Ursache ihres Ausbleibens, in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck . . . . 4 K,
in den übrigen Orten . . . . . 2 „
b) an Gefangenen wegen Zulässigkeit der Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt u. dgl. (soferne diese Untersuchungen nicht Gegenstand eines nach §. 9 geschlossenen Übereinkommens oder Vertrages sind) . 1 „ .

12. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Äußerungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde . . 6 K,
für jede weitere wenn auch nur begonnene Stunde . . . . 2 „
(die Berechnung des Zeitaufwandes ist für jeden Tag abgesondert vorzunehmen und ist eine die Dauer einer Stunde nicht erreichende Unterbrechung während einer Hauptverhandlung oder zwischen mehreren am selben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen in die Dauer der Anwesenheit einzurechnen).

13. Studium von Acten je nach deren Umfang 3—10 K,

14. Abgabe eines Gutachtens auf Grund eines von einem anderen Arzte abgegebenen Befundes
a) in den Fällen 1, 2 und 3 a) die dort aufgeführten Gebüren,
b) in allen anderen Fällen, sowie bei Abgabe des Gutachtens auf Grund chemischer oder technischer Befunde . . . . 6 K,
c) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung . . . . 10—20 „

15. Abgesonderte Untersuchung eines Verletzten oder Kranken zum Zwecke späterer Befundsabgabe je 3 K

16. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, falls kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist . . . . 3 K.

17. Taggelder und Reisekosten:
a) bei staatlich angestellten Ärzten nach ihrer Rangsclasse,
b) bei allen übrigen Ärzten nach der IX. Rangsclasse.

B. Thierärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an lebenden Thieren
a) an einem Kleinthiere . . . . 3 K,
für jedes weitere Stück . . . . 2 „
b) an einem Pferde oder Rinde . . . . 5 „
für jedes weitere Stück . . . . 3 „
(in beiden Fällen nie mehr als 20 K an einem Tage).

2. Eröffnung von Thierleichen sammt Befund und Gutachten
a) an einem Kleinthiere . . . . 6 K,
für jedes weitere Stück . . . . 4 „
b) an einem Pferde oder Rinde . . . . 10 „
für jedes weitere Stück . . . . 6 „
(in beiden Fällen nie mehr als 24 K an einem Tage).

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an Fleisch:
a) in einfachen Fällen . . . . 3 K,
b) in besonders umständlichen und schwierigen Fällen . . . . 6 „ .

4. Abgabe eines Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen
a) in den Fällen 1 a) und 3 a) . . . . 3 K,
b) in anderen Fällen . . . . 4 „
c) bei einem umständlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachten . . . . 6—20 „ .

5. Anwesenheit bei einem Augenscheine, Besichtigung einer Thierleiche ohne gleichzeitige Öffnung derselben u. dgl. sammt einfacher Äußerung und Begutachtung . . . . 3 K.

6. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Äußerungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde . . 4 K,
für jede weitere Stunde . . . . 1 „
(für die Berechnung des Zeitaufwandes gilt die zu A Post 12 gegebene Vorschrift).

7. Abgesonderte Untersuchung zum Zwecke späterer Befundsabgabe . . . . 2 K.

8. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, soferne kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist . . . . 2 K.

9. Taggelder und Reisekosten
a) bei staatlich angestellten Thierärzten nach ihrer Rangsclasse,
b) bei allen übrigen nach der X. Rangsclasse.

§. 2.

Den Sachverständigen gebürt nebst den im §. 1 aufgeführten Gebüren der Ersatz der für die Vornahme der Verrichtung nothwendigen Barauslagen (so für Desinfectionsmittel, Reagentien u. dgl.) mit Ausschluss der Auslagen für die Beistellung der nothwendigen ärztlichen Werkzeuge und Geräthe.

§. 3.

In Bezug auf die Reisekosten und Taggelder sind die für Abordnungen von Staatsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§. 386 St. P. O.).

§. 4.

Die tarifmäßigen Gebüren sind gegenüber den Ersatzpflichtigen (§. 389, 390 St. P. O.) auch dann aufzurechnen, wenn gemäß §. 384 St. P. O. ihre Auszahlung entfällt, weil der Sachverständige bleibend gegen Entlohnung angestellt ist.

§. 5.

Werden zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige beigezogen, so hat jeder derselben den Anspruch auf die vollen Gebüren.

§. 6.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Beiziehung von Sachverständigen und den Umfang ihrer Thätigkeit auf das Maß der Nothwendigkeit zu beschränken. Sie haben daher den Sachverständigen gemäß §. 123 St. P. O. die Gegenstände und den Zweck der Untersuchung zu bezeichnen und die erforderlichen Aufklärungen aus den Acten zu geben. Die Mittheilung der Acten hat nur unter den Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 123 St. P. O. zu erfolgen, daher nur dann, wenn die Acteneinsicht unerläßlich erscheint und nicht durch mündliche Aufklärung ersetzt werden kann, und soweit nicht sonstige besondere Bedenken dagegen obwalten.

Die Gerichte haben sich insbesonders vor Augen zu halten, dass nur solche Sachverständigenuntersuchungen veranlasst werden, die dem Zwecke des anhängigen Strafverfahrens dienlich sind. In zweifelhaften Fällen haben sich daher die Gerichte vorher die Aufklärung zu verschaffen, ob eine Sachverständigenbefragung überhaupt ein verwertbares Ergebnis liefern könne.

§. 7.

Liegen in einem Strafverfahren mehrere Gegenstände vor, bezüglich deren es fraglich ist, ob sie insgesammt der Untersuchung durch Sachverständige zu unterziehen sind, oder ob die Untersuchung einzelner derselben genügt, so haben die Gerichte entweder die Untersuchung vorläufig auf einzelne derselben zu beschränken, oder aber die Sachverständigen nach Darlegung des Zweckes der Untersuchung anzuleiten, von der Untersuchung weiterer Gegenstände abzusehen, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht ist.

§. 8.

Der Genehmigung durch den Gerichtshof zweiter Instanz unterliegt

1. die Bemessung der Gebüren A 1 c, 2 b und c, 3 c, 4, 7 b, 10, 14 c, B 4 c;

2. Die Bewilligung von nicht in diesem Tarife vorgesehenen Entlohnungen für außergewöhnliche Leistungen.

Ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz erforderlich, so ist bei Zufertigung der Entscheidung des erkennenden Gerichtes die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen. Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach §§. 392 und 481 St. P. O., da sie, wenngleich mit Genehmigung der höheren Instanz, vom Gerichte erster Instanz ausgeht.

§. 9.

Der Gebürentarif II der Verordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden wird aufgehoben.

Soferne solche Verrichtungen nicht durch bleibend angestellte Ärzte besorgt werden, ist die Entlohnung im Wege eines Übereinkommens festzusetzen, welches der Vorstand des Gerichtes vorbehaltlich der Genehmigung durch das Justizministerium mit einem oder im Bedarfsfalle mit mehreren Ärzten am Sitze des Gerichtes oder in der unmittelbaren Nähe desselben zu schließen hat. Eine solche Entlohnung soll in der Regel in einem monatlich oder jährlich auszuzahlenden Pauschalbetrage bestehen. Der gleiche Vorgang ist gegenüber geburtshilflichen Verrichtungen von Hebammen zu beobachten. Die näheren Weisungen werden abgesondert ergehen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1901 an in Kraft.

Spens m. p.

Berichtigung.

In dem am 26. März 1901 ausgegebenen XII. Stücke des Reichsgesetzblattes, enthaltend die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1901, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten, als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer, ist auf Seite 126, zweite Verticalrubrik, im Abschnitte „H. Obligationen industrieller Gesellschaften“ die Schlusseinheit hinsichtlich der Obligationen der österreichischen alpinen Montangesellschaft à 500, 2.500, 12.500 Frcs. 4½%, irrthümlicher Weise mit 2.500 Frcs. angegeben und wird dieselbe auf 12.500 Frcs. richtig gestellt; ferner hat es auf Seite 127, erste Verticalrubrik, im Abschnitte „I Diverse Lose“, statt

„Triester Stadt-Anleihe à 100 fl. C. M. 4½%....25 Stück
„ „ „ 50 „ ö. W. 4%......10 „ “

richtig folgendermaßen zu lauten:

„Triester Stadt-Anleihe à 100 fl. C. M. 4½%....10 Stück
„ „ „ 50 „ ö. W. 4%......25 „ “.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. April 1901.

35.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. März 1901,

betreffend die Gebüren der Beamten des arbeitsstatistischen Amtes bei deren dienstlicher Verwendung außerhalb des Amtsgebäudes.

§. 1.

Bei dienstlichen Verwendungen von Beamten des arbeitsstatistischen Amtes außerhalb des Amtsgebäudes, welche die Durchführung der von diesem Amte gemäß §. 1 seines Statutes, R. G. Bl. Nr. 132 ex 1898 und Nr. 106 ex 1899, zu pflegenden Erhebungen betreffen und länger als acht Tage dauern, haben hinsichtlich der Gebürenbemessung nachstehende Bestimmungen in Kraft zu treten.

A. Commissionen im Wiener Gemeindegebiete.

§. 2.

Für die Durchführung der im Wiener Gemeindegebiete stattfindenden Commissionen hat als Regel zu gelten, dass die commissionirenden Beamten ihre täglichen Amtshandlungen mit Beginn der normalen Dienststunden aufzunehmen und mit Schluss derselben zu beendigen haben, so zwar, dass jede Abweichung von dieser Regel der vorher eingeholten, aus dem Particulare ersichtlichen Genehmigung des Amtsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters oder, falls die vorherige Einholung der Genehmigung undurchführbar gewesen wäre, einer eingehenden, vom Amtsvorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter vidirten Begründung im Particulare bedarf.

§. 3.

Als Ausgangs-, beziehungsweise Endpunkt für alle Commissionen im Wiener Gemeindegebiete, also auch für die gemeinschaftlichen, hat hinsichtlich der Organe des arbeitsstatistischen Amtes stets der Amtssitz zu gelten.

§. 4.

Eine Fuhrkostenvergütung findet bei allen im Wiener Gemeindegebiete zu vollziehenden Commissionen grundsätzlich nur unter der Bedingung statt, dass die Entfernung des Commissionsortes in der Luftlinie 1800 *m* oder, falls an verschiedenen Orten mehrere Amtshandlungen in einem Zuge vorzunehmen sind, die gleichfalls nach der Luftlinie zu ermittelnde Summe aller zurückzulegenden Entfernungen 3600 *m* übersteigt.

§. 5.

Zur Erreichung der Commissionsorte haben sich die commissionirenden Beamten der vorhandenen Eisenbahnen (einschließlich der Stadtbahnen), Dampftramways und Dampfschiffe grundsätzlich dann zu

bedienen, wenn dies mit Rücksicht auf den zur Verrichtung des Amtsgeschäftes verfügbaren Zeitraum als zulässig erscheint und die hiefür festgesetzten Gebüren sich niedriger stellen als die sonst eintretende Fuhrkostenvergütung. Ist dies der Fall, so können für die Benützung der eben bezeichneten Verkehrsmittel die nach den jeweilig giltigen Normen zu entrichtenden Fahrpreise aufgerechnet werden, wogegen eine Vergütung für die Fahrten zu und von den Eisenbahn-, beziehungsweise Dampfschiffstationen oder -Haltestellen nur unter der Bedingung gewährt wird, dass die Entfernung der dem Amtssitze, beziehungsweise dem Commissionsorte zunächst gelegenen Station oder Haltestelle mehr als 1800 *m* beträgt. Bei Erfüllung dieser Bedingung hat dann der commissionirende Beamte — bei gemeinschaftlichen Commissionen jeder einzelne Beamte — auf einen Pauschalbetrag für die Zu-, beziehungsweise Abfahrten Anspruch, welcher für Beamte der XI. bis einschließlich VIII. Rangsclasse mit 60 h, für solche der VII. und VI. Rangsclasse mit 1 K für jede Zu- oder Abfahrt festgesetzt wird.

§. 6.

Handelt es sich um gemeinschaftliche Commissionen, an welchen auch Organe fremder Behörden oder Privatpersonen theilnehmen, für deren Beförderung der Commissionsleiter Sorge zu tragen hat, so gebürt demselben für die Beförderung solcher Commissionsmitglieder von und zu den Eisenbahn-, beziehungsweise Dampfschiffstationen oder -Haltestellen eine weitere fixe Entschädigung, welche nach den in dem §. 8 festgesetzten Bestimmungen ermittelt wird.

§. 7.

Erscheint die Benützung der vorhandenen Eisenbahnen, Dampftramways und Dampfschiffe nach den vorausgehenden Bestimmungen unthunlich, so hat der commissionirende Beamte — bei gemeinschaftlichen Commissionen jeder einzelne Beamte — Anspruch auf eine fixe Entschädigung, welche nach der Summe der Entfernungen der einzelnen Commissionsorte vom Amtssitze, beziehungsweise von einander in der Luftlinie bemessen wird und per Kilometer für Beamte der XI. bis einschließlich VIII. Rangsclasse 20 h, für solche der VII. und VI. Rangsclasse 40 h beträgt.

§. 8.

Nehmen an gemeinschaftlichen Commissionen auch Organe fremder Behörden oder Privatpersonen theil, deren Beförderung dem Commissionsleiter obliegt, so kann derselbe weiters für je drei solche Commissionsmitglieder den höheren Gebürensatz von 40 h, beziehungsweise, wenn der Commissionsleiter ein Beamter der VII. oder VI. Rangsclasse ist, den Einheitssatz von 50 h per Kilometer (nach den Bestimmungen des §. 7) in Aufrechnung bringen.

§. 9.

Für alle im Wiener Gemeindegebiete stattfindenden Commissionen, welche ausnahmsweise länger als sechs, mindestens jedoch sieben Stunden dauern, gebürt dem commissionirenden Beamten per Tag ein Zehrungskostenbeitrag von 4 K.

B. Commissionen außerhalb des Wiener Gemeindegebietes.

§. 10.

Bei Commissionen, welche außerhalb des Wiener Gemeindegebietes stattfinden, erhalten die commissionirenden Beamten hinsichtlich der eigentlichen Reisekosten, das ist der Fahr- und der damit verbundenen Nebenauslagen zwar die nach den allgemeinen Normen entfallenden Gebüren, dagegen hinsichtlich der durch die auswärtige Verwendung erwachsenden Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung bloß ein Taggeld, und zwar: Beamte der XI. und X. Rangsclasse von 5 K, solche der IX. Rangsclasse von 6 K, solche der VIII. Rangsclasse von 8 K, solche der VII. Rangsclasse von 10 K und solche der VI. Rangsclasse endlich von 12 K.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Reichsgesetzblatte in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.

36.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901,

womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Esswaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Esswaren verboten wird.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verboten, ungenießbare Gegenstände, wie z. B. Metall- oder Holztheile, in zum Verkaufe bestimmte Esswaren einzuschließen oder mit denselben derart zu verbinden oder zu vermischen, dass diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können.

Auch wird das Verkaufen und Feilhalten derartiger Esswaren verboten.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Call** m. p.

37.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901

betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Studienjahre 1901/1902 ab die Ausübung des Promotionsactes zum Grade eines Doctors der technischen Wissenschaften nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften allergnädigst zu gestatten geruht.

Hartel m. p.

38.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901,

womit eine Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1901 wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften an einer technischen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfung ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die II. Staatsprüfung einer Fachabtheilung an der betreffenden technischen Hochschule bestanden habe.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorencollegiums vom Unterrichtsminister bewilligt werden.

§. 2.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Gegenstande, welche einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören muss.

Als Ersatz der wissenschaftlichen Abhandlung kann ein mit einer fachmännischen Beschreibung und einer wissenschaftlichen Begründung versehener Constructionsentwurf anerkannt werden, wenn durch denselben die Befähigung zu selbständiger Arbeit dargethan erscheint.

§. 3.

Der Decan (Fachvorstand) weist die beim Rectorate einzureichende Abhandlung zwei Referenten zur Begutachtung zu, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches, eventuell den für beide bestellten Vertretern.

Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alternieren sie in der Begutachtung.

Der Decan (Fachvorstand) bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§. 4.

Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu der strengen Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheil überein, so verkündet der Decan (Fachvorstand) ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professorencollegium vorbehalten.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei der strengen Prüfung zu (§ 9).

§. 5.

Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen strengen Prüfung, welche in der Regel die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll.

Diese Prüfung hat von der eingereichten Abhandlung auszugehen und sich auf deren Fachgebiet zu erstrecken, wobei auch die mit demselben im Zusammenhange stehenden grundlegenden Disciplinen in den Bereich der Prüfung zu ziehen sind.

§. 6.

Der Decan (Fachvorstand) führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Pro-Decan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht außer dem Vorsitzenden aus den beiden Referenten der Abhandlung und aus zwei vom Decan (Fachvorstand) zu bestimmenden Examinatoren.

Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer oder ihre Vertreter sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen. Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren. Dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet zu prüfen.

§. 7.

Die strenge Prüfung ist öffentlich abzuhalten; der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

§. 8.

Die strenge Prüfung muss an derselben technischen Hochschule, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§. 9.

Wird ein Candidat bei der strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften an einer technischen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes (§. 14) für immer ausgeschlossen.

§. 10.

Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 K; die für die strenge Prüfung 80 K.

Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Taxe per 80 K erhält jeder Betheiligte 12 K und der Kanzleifond 8 K.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung der sich hienach etwa ergebenden Reste bleibt der Bestimmung des Professorencollegiums vorbehalten.

§. 11.

Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan (Fachvorstand) für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des §. 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlussſatze des §. 10.

§. 12.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decanes (Fachvorstandes) durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form eines Gelöbnisses des Candidaten.

§. 13.

Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen technischen Hochschulen 60 K. Hievon beziehen der Rector 30 K, der Decan und Promotor je 10 K. Ferner sind von dieser Taxe 10 K an den Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Kosten der Ausfertigung des Diplomes zu bestreiten sind.

§. 14.

Bezüglich der Nostrification von an ausländischen technischen Hochschulen erworbenen Doctordiplomen haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 240, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 15.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 in Kraft.

Hartel m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. April 1901.

39.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. April 1901,

womit die k. und k. Consularämter in Valona, Prisren und Bagdad zur vollen Ausübung des Richteramtes ermächtigt und die hiefür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund der §§. 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

1. Den seit dem 1. Jänner 1898 von Viceconsulaten zu Consulaten erhobenen k. und k. Consularämtern in Valona und Prisren, dann dem seit dem 1. Jänner 1900 aus einer Consularagentie in ein Berufsconsulat umgewandelten k. und k. Consularamte in Bagdad wird — und zwar den beiden zuletzt genannten Consulaten in Ausdehnung ihres bisherigen beschränkten gerichtlichen Wirkungskreises — die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen, wie sie die übrigen k. und k. Generalconsulate und Consulate im Osmanischen Reiche besitzen;

2. bei diesen neuen Consulaten als Gerichten haben die gleichen Rechtsnormen zur Anwendung zu gelangen, wie bei allen jenen k. und k. Consularämtern in der Türkei, die vor dem 1. Jänner 1898 dem k. k. Oberlandesgerichte in Triest als zweiter Instanz untergeordnet waren.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Koerber m. p.
Welsersheimb m. p.
Wittek m. p.
Böhm m. p.
Spens m. p.
Hartel m. p.
Rezek m. p.
Call m. p.
Giovanelli m. p.
Piętak m. p

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. April 1901.

40.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901,

mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzeneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Auf Grund des §. 2, lit. e) des Gesetzes vom 0. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern an Stelle des Punktes 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

6. Der politischen Behörde erster Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluss der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Koerber m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. April 1901.

41.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1901,

betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe in Novi nach Cirkvenica, Auflassung der bisher in Cirkvenica bestandenen Zollexpositur, Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Zengg in Novi mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe und Unterstellung der Zollexpositur in Selce mit den bisherigen Befugnissen dem genannten Hauptzollamte.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wird das Nebenzollamt II. Classe in Novi mit dem 1. Mai 1901 nach Cirkvenica übersetzt und unter gleichzeitiger Auflassung der in Cirkvenica bisher bestandenen Zollexpositur die in Novi befindliche Finanzwachabtheilung als Zollexpositur des Hauptzollamtes in Zengg mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe betraut, ferner unter Einem die zweite in Selce fungirende Expositur des Nebenzollamtes Novi mit den bisherigen Befugnissen dem genannten Hauptzollamte unterstellt werden.

Böhm m. p.

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1901,

betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Graz.

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78) wird in Ausführung der §§. 274, Absatz 2, und 280, Absatz 3 der Executionsordnung verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle und deren Wirkungskreis.

§. 1.

Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete des k. k. Bezirksgerichtes Graz befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslocal (gerichtliche Auctionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auctionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Graz.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auctionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruction geregelt.

§. 2.

In der Auctionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadt Graz befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Concursmassa gehören, wenn das Concursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§. 142, 145 Conc. Ordg.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadt Graz befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§. 145 bis 148 und §. 269 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtscommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Graz übersendet werden (§§. 268 und 274 E. O. und §§. 390 und 393 Gesch. O.).

§. 3.

Von der Aufnahme in die gerichtliche Auctionshalle und vom Verkaufe daselbst sind ausgeschlossen:

a) feuergefährliche oder leicht explodirbare Gegenstände;
b) Gegenstände aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, so lange nicht die vorgeschriebene Desinfection stattgefunden hat;
c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Gegenstände vor Durchführung der Reinigung;
d) Gegenstände, zu deren wenn auch nur theilweisen Unterbringung die Räume der Auctionshalle nicht ausreichen (z. B. große Warenlager, größere Maschinen u. dgl.);
e) dem raschen Verderben unterworfene Gegenstände und in der Regel auch lebende Thiere.

Außerdem kann die Aufnahme und der Verkauf der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sachen im einzelnen Falle abgelehnt werden, wenn dadurch in der Auctionshalle eine Überfüllung der Räume oder eine geschäftliche Überhäufung entstehen würde.

Verkauf in der gerichtlichen Auctionshalle.

§. 4.

Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auctionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Executionsgericht (k. k. Bezirksgericht Graz, §. 272, Absatz 1 und §. 274 E. O.). Der Verkauf kann abgesehen von der Ausnahme, die sich aus §. 2, Z. 2 ergibt, von amtswegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auctionshalle und den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auctionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§. 281 E. O.).

§. 5.

Der Verkauf in der Auctionshalle erfolgt durch Versteigerung. Die Versteigerung kann nach Executions- (Concurs-) Massen oder nach Gruppen von Gegenständen stattfinden, so dass gleichartige Gegenstände aus verschiedenen Massen gleichzeitig, aber einzeln versteigert werden. Letzterenfalls ist für jede Masse ein besonderes Protokoll zu führen.

Für die Versteigerung bestimmter Gruppen gleichartiger Gegenstände können im voraus einzelne Tage jeder Woche oder jedes Monates festgesetzt werden

§. 6.

Bei Festsetzung der Zeit der Versteigerung kann statt der Stunde des Beginnes ein Zeitraum bestimmt werden, innerhalb dessen die Versteigerung stattzufinden hat, zum Beispiel: am Donnerstag den 7. Juni 1901 vormittags zwischen 9 und 12 Uhr gelangen zur Versteigerung 2c.

§. 7.

Gegenstände, für die bei der Versteigerung in der Auctionshalle ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, können, falls bei einem Verkaufe aus freier Hand ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte, in der Auctionshalle aus freier Hand veräußert werden (§. 280, Absatz 2 und 3 E. O.). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das höchste für diesen Gegenstand bei der Versteigerung erzielte Anbot das zulässige geringste Gebot (§. 277 E. O.) erreichte oder hinter diesem zurückblieb. Bei dem Verkaufe aus freier Hand darf die Sache nicht unter der Hälfte des Schätzungswertes, wenn aber das bei der Versteigerung erzielte höchste Anbot die Hälfte des Schätzungswertes übersteigen hat, nicht unter diesem Anbote verkauft werden.

Das Executionsgericht hat bei Anordnung des Verkaufes in der Auctionshalle auf Antrag oder von amtswegen auszusprechen, ob die Gegenstände im Sinne des ersten Absatzes gegebenenfalls in der Auctionshalle aus freier Hand zu verkaufen sind. Auf Antrag kann dieser Ausspruch noch nachträglich erfolgen; der Antrag muss jedoch spätestens am Tage vor der Versteigerung bei dem Executionsgerichte angebracht werden.

Bei Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand in der Auctionshalle hat das Executionsgericht stets auch den Preis zu bestimmen, unter dem die Gegenstände bei der Versteigerung nicht zugeschlagen werden dürfen.

§. 8.

Für den Verkauf von Gegenständen, die zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Bezirksgerichte Graz übersendet und in der Auctionshalle veräußert werden (§. 2, Z. 3), bleiben die Bestimmungen des §. 268 E. O. maßgebend. Die Vorschrift des §. 7, Absatz 1 der gegenwärtigen Verordnung über den Verkaufspreis findet auf derlei Verkäufe aus freier Hand keine Anwendung.

§. 9.

Die Frist für den in der Auctionshalle zu vollziehenden Verkauf aus freier Hand beträgt in der Regel 14 Tage. Das Bezirksgericht Graz kann jedoch im einzelnen Falle diese Frist erweitern oder abkürzen, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes oder andere sachliche Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 10.

Die Versteigerungen und der Verkauf aus freier Hand finden in der Auctionshalle nur an Wochentagen statt.

§. 11.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände sind in der Regel am dritten, spätestens aber am zweiten Tage vor dem Tage der Versteigerung in die Auctionshalle zu schaffen. In der Gerichtskanzlei oder im Depositenamte verwahrte Kostbarkeiten und sonstige wertvolle Sachen sind regelmäßig erst am Tage der Versteigerung selbst in die Auctionshalle zu bringen.

Von auswärts übersendete Gegenstände, die aus freier Hand in der Auctionshalle verkauft werden sollen, sind ohne Aufschub in die Auctionshalle zu überbringen.

§. 12.

Die Übernahme der Gegenstände zum Transporte in die Auctionshalle und die Abgabe an die Auctionshalle sind durch ein Vollstreckungsorgan zu bewirken.

Die Überbringung in die Auctionshalle zum Zwecke des Verkaufes ist nicht Einleitung einer Verwahrung (§. 259 E. O.), und es ist daher auch der Antrag auf Verkauf in der Auctionshalle nicht als ein mit dem Verkaufsantrage verbundener Verwahrungsantrag anzusehen.

§. 13.

Bei Anordnung des Verkaufes in der Auctionshalle (§. 4, Absatz 1) ist auszusprechen, dass die gepfändeten Gegenstände zu der im §. 11 bestimmten Zeit vom Vollstreckungsorgane behufs Durchführung des Verkaufes abzuholen und in die Auctionshalle zu schaffen sind.

Einem späteren Antrage, von der Überführung der Gegenstände in die Auctionshalle abzusehen, darf nur stattgegeben werden, wenn zugleich das Verkaufs- oder das Executionsverfahren eingestellt oder aufgeschoben wird.

Besichtigung der in der Auctionshalle eingestellten Gegenstände.

§. 14.

Den Kauflustigen ist die Besichtigung der in der Auctionshalle eingestellten Gegenstände während der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet.

Kosten des Transportes und der Aufbewahrung. Versicherung.

§. 15.

Die Kosten des Transportes werden zunächst von der Staatsverwaltung berichtigt und sind von den Betheiligten nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife zu ersetzen.

Zum Ersatze der sonstigen Kosten, die durch die Aufbewahrung und den Verkauf der Gegenstände in der Auctionshalle der Staatsverwaltung entstehen, sind die Parteien bis auf weiteres nicht verpflichtet.

Die Gefahr der in der Auctionshalle zu veräußernden Gegenstände wird vom Augenblicke der Übernahme zum Transporte an von der Staatsverwaltung getragen.

Die in die Auctionshalle eingebrachten Gegenstände müssen gegen Feuersgefahr und können nach Bedarf gegen Einbruch und Diebstahl versichert werden.

Ersatz der Kosten des Transportes.

§. 16.

Die Transportkosten (§. 15) sind Kosten des gerichtlichen Verkaufes und gemäß §. 286, Absatz 2 E.O. (§. 288 E. O.) aus dem Verkaufserlöse zu erstatten.

Falls die Execution oder das Verkaufsverfahren eingestellt wird, sind diese Transportkosten vom betreibenden Gläubiger einzuheben. Mehrere den Verkauf betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bei dieser Berechnung sind die vollstreckbaren Forderungen stets nur in einer zehn Kronen oder das Vielfache von zehn Kronen bildenden Ziffer zu berücksichtigen, wobei die Abrundung nach dem nächst höheren Vielfachen zu geschehen hat. Forderungen unter zehn Kronen bleiben außer Betracht. Die Berechnung erfolgt durch Summirung des Capitals, der Zinsen und Kosten.

§. 17.

Transportkosten, die nicht durch Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, sind nach den für die Einbringung gerichtlicher Commissionskosten bestehenden Vorschriften einzubringen. (§§. 104 ff. Gesch. O.)

Das Gericht kann dem betreibenden Gläubiger auftragen, einen zur Deckung der Kosten des Transportes und allfälligen Rücktransportes ausreichenden Betrag vorschussweise zu erlegen.

Lagerzins für vom Ersteher nicht übernommene Gegenstände.

§. 18.

Der Ersteher oder Käufer hat die gekauften Gegenstände sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe zu übernehmen. Für Gegenstände, die nicht rechtzeitig übernommen werden, hat der Ersteher vom Beginn des zweiten Tages nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe einen Lagerzins zu entrichten. Mit demselben Zeitpunkte endet die Haftung der Staatsverwaltung für den gekauften Gegenstand (§. 15, Absatz 3). Das Executionsgericht ist außerdem berechtigt, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Erstehers einem Dritten in Aufbewahrung zu geben.

Die Höhe des Lagerzinses wird durch einen vom Justizministerium genehmigten Tarif bestimmt.

Rücktransport unverkaufter Gegenstände.

§. 19.

Gegenstände, die bei der Versteigerung oder während der zum Verkaufe aus freier Hand eingeräumten Frist nicht veräußert wurden, sind dem Verpflichteten (Verwahrer) zurückzustellen.

Die Zurückstellung wird von amtswegen verfügt und ausgeführt.

Die Kosten des Rücktransportes hat der betreibende Gläubiger zu berichtigen (§. 16, Absatz 2 und 3).

Mit der bewirkten Rückstellung endet die Haftung der Staatsverwaltung (§. 15, Absatz 3).

Verwahrung in der Auctionshalle (Freiwillige Verwahrung).

§. 20.

Nach Zulänglichkeit des verfügbaren Raumes kann die Übergabe gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen an die Auctionshalle zum Zwecke der Einleitung einer Verwahrung stattfinden. Für diese Verwahrung gelten die Vorschriften des §. 259 E. O.; die Verwahrung in der Auctionshalle gilt als Verwahrung in einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Die im §. 3 bezeichneten Gegenstände sind von der Übernahme in die Verwahrung der Auctionshalle ausgeschlossen.

Die längste jeweils zulässige Verwahrungsdauer hat das Bezirksgericht Graz unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes periodisch für einen gewissen Zeitraum im voraus festzusetzen und zu verlautbaren. Ausnahmsweise kann die Verwahrungsdauer in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen auf Antrag verlängert werden.

Für derlei Verwahrungen sind Gebüren zu entrichten. Die Höhe der Gebüren bestimmt sich nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife. Hinsichtlich der Einhebung und des Vorzugsrechtes dieser Gebüren und eines allfälligen Vorschusses gelten die Bestimmungen der §§. 16 und 17 der gegenwärtigen Verordnung.

Gebüren für eine Verwahrung, die vor der Versteigerung aufgehoben wird, sind von dem betreibenden Gläubiger gemäß §. 17, Absatz 1 der gegenwärtigen Verordnung einzuheben (§. 259 E. O.).

In Ansehung der Kosten des Transportes (Rücktransportes) dieser Gegenstände in die Auctionshalle finden die Bestimmungen der §§. 15, Absatz 1, 16, 17 und 19 der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auctionshalle.

§. 21.

Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in §. 2, Z. 2 bezeichneten Gegenstände in die Auctionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtscommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Betheiligten. Die Gefahr der in die Auctionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblick der Abgabe der Sachen an die Auctionshalle. Die Bestimmungen des §. 18 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§. 22.

Die gerichtliche Auctionshalle in Graz wird am 15. Mai 1901 in Graz, Bürgergasse 2 (Alte Universität) eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Spens m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1901.

43.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April 1901,

betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Gossensaſs.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gemeindegebiete des Curortes Gossensaſs untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Koerber m. p. **Call** m. p.
Böhm m. p.

44.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. April 1901,

betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R. G. Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionirter Gewerbe erbracht wird.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionirter Gewerbe, wird Nachstehendes verlautbart:

Zum Antritte des unter den Punkt 1 der citirten Verordnung fallenden concessionirten Buchdruckergewerbes wird das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Section für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die außerordentlichen Schülern dieser Section ausgefertigte Bestätigung, dass sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolvirt haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Koerber m. p. **Hartel** m. p.
Call m. p.

45.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. April 1901,

betreffend die Festsetzung eines Tarazuschlages bei Verzollung von Steinkohlentheerölen der T. Nr. 117 in Cisternenwaggons.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels XVII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, bestimmt, dass bei Verzollung von Steinkohlentheerölen der T. Nr. 117, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt werden, dem ermittelten Nettogewichte eine Tara von 18% zuzuschlagen ist.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1901.

46.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. April 1901,

betreffend die Abänderung des §. 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. December 1885, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1886, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Słoboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden die Bestimmungen im dritten und neunten Absatze des §. 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. December 1885, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1886, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Słoboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen außer Kraft gesetzt.

An Stelle der vorbezogenen Bestimmungen treten nachfolgende Anordnungen:

§. 7.

Dritter Absatz.

Die Actiengesellschaft ist berechtigt, für die von ihr aufzunehmenden Prioritätsanlehen Theilschuldverschreibungen, welche auf die gesetzliche Landeswährung lauten müssen, unter den von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Modalitäten auszugeben.

Neunter Absatz.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, dann der Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Wittek m. p.

47.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Mai 1901,

womit die Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die den Aichbediensteten zukommenden Gebüren für Aichungen außerhalb des Aichamtes, abgeändert werden.

Artikel I.

Die §§. 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die den Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes zukommenden Gebüren, werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 2.

Gebüren für Aichungen außerhalb des Amtsortes.

a) Bei Aichungen außerhalb des Amtsortes sind an Diäten zu berechnen:

bei einer Zeitverwendung für das Aichgeschäft, einschließlich der zur Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit, bis zu 5 Stunden . . 4 K,

bei einer Zeitverwendung von mehr als 5 bis einschließlich 10 Stunden für das Aichgeschäft, einschließlich der zur Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit . . . 8 „

bei einer Zeitverwendung von mehr als 10 Stunden für das Aichgeschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise . . . 10 „.

Bei einer Zeitverwendung von mehr als 10 Stunden für das Aichgeschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise, hat die Partei dem Aichmeister zum Behufe der Prüfung des Particulares (§. 6) eine Bestätigung über die auf das Aichgeschäft (exclusive der Reisedauer) verwendete Zeit auszufolgen.

b) Für die Hin- und Rückreise ist, insoferne dieselbe mit Rücksicht auf die bestehenden allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des billigsten Reiseweges nicht mittels Eisenbahn, Dampftramway oder Dampfschiffes zu erfolgen hat, das jeweilige Postrittgeld für zwei Pferde ohne Nebengebüren, nach der wirklich zurückgelegten Zahl von Myriametern, bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 15 Kilometer ausmachen und zwar auch in dem Falle, wenn die Entfernung weniger als 4 Kilometer beträgt, 42 h für jedes Kilometer zu berechnen. Außerdem dürfen die auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mautstationen entfallenden Mautgebüren, ohne dass deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.

Hinsichtlich der Wagenfahrten in die Umgebung Wiens wird festgesetzt, dass taxmäßige Fahrtauslagen nur für solche Fahrten passirt werden dürfen, für welche in dem Wiener Fiaker- und Einspännertarife bestimmte Beträge bemessen sind, wogegen für andere Fahrten das jeweilige Postrittgeld, wie oben bestimmt, zu verrechnen ist.

Bei Benützung von Eisenbahnen kann die II., von Dampfschiffen die I. Classe in dem durch die jeweilig eingeräumten Fahrbegünstigungen beschränkten Ausmaße in Anrechnung gebracht werden.

Für Fahrten zu und von den Bahn- oder Schiffahrtsstationen ist die behördlich festgesetzte Fahrtaxe für einen Einspännerwagen zu verrechnen. In jenen Orten, für welche behördlich festgesetzte Einspännertarife nicht bestehen, sind 70% jener Fahrtaxen beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne zu verrechnen, welche in dem vom Handelsministerium herausgegebenen „Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften“ für Zweispänner festgesetzt sind; der so berechnete Fahrpreis ist, je nachdem das Resultat eine Schlussziffer unter 5, oder von 5 aufwärts aufweist, auf den zunächst liegenden durch 5, beziehungsweise 10 theilbaren Betrag in Hellern ab-, beziehungsweise aufzurunden.

In jenen Orten, deren Eisenbahn- oder Schiffahrtsstationen in den obgedachten jeweilig giltigen Verzeichnissen der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne nicht angeführt sind, ist die Aufrechnung einer Gepäcksübertragungsgebür von 50 h gestattet.

c) Die Anrechnung einer Auslage für den Transport von Aichstempeln und Brenneisen ist nicht statthaft.

Hingegen sind vorkommenden Falles Auslagen für den Transport von anderen zu dem Geschäfte erforderlichen Aichgeräthschaften (z. B. Controlgasmesser), sowie für die nöthige Arbeitshilfe, im Falle letztere nicht von der Partei beigestellt wurde, mit dem thatsächlich ausgelegten Betrage zu verrechnen.

§. 3.

Gebüren für Aichungen im Amtsorte außerhalb des Aichamtes.

a) Bei Aichungen im Amtsorte außerhalb des Aichamtes sind an Diäten zu berechnen:

bei einer Zeitverwendung für das Aichgeschäft bis zu 4 Stunden . . . . . . 2 K,

bei einer Zeitverwendung von mehr als 4 bis einschließlich 8 Stunden für das Aichgeschäft . . . . 4 „

bei einer Zeitverwendung von mehr als 8 Stunden für das Aichgeschäft . . 6 „.

Bei einer Zeitverwendung von mehr als 8 Stunden für das Aichgeschäft hat die Partei dem Aichmeister zum Behufe der Prüfung des Particulares (§. 6) eine Bestätigung über die auf das Aichgeschäft verwendete Zeit auszufolgen.

b) Fahrkosten dürfen nur in Wien, und zwar im Sinne der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. October 1894, R. G. Bl. Nr. 204, und in jenen Städten von größerer räumlicher Ausdehnung in Anrechnung gebracht werden, für welche in dieser Beziehung eine Ausnahme geschaffen worden ist.

c) Für den Transport der zu dem Aichgeschäfte erforderlichen Brenneisen kann, mit Ausnahme der im Punkte b) vorgesehenen Fälle der zulässigen Benützung eines Wagens, der ortsübliche Trägerlohn in Anrechnung gebracht werden.

Rücksichtlich des Transportes anderer Aichgeräthschaften, sowie der erforderlichen Arbeitshilfe gelten die in §. 2, Punkt c) enthaltenen Bestimmungen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Böhm m. p.

48.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1901,

betreffend die Einschränkung der Befugnisse der k. k. Punzirungsamts-Exposituren.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 27. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 37, wird hiemit bekannt gegeben, dass die Befugnisse der k. k. Punzirungsamts-Exposituren in Bezug auf die Beamtshandlung ausländischer Waren sich in Hinkunft nur auf solche Gold- und Silberwarensendungen zu erstrecken haben werden, welche an in dem Amtsbezirke der betreffenden Expositur ansässige, der Feingehaltscontrole unterstehende Gewerbetreibende gerichtet oder Eigenthum anderer nicht zu den Gewerbetreibenden gehöriger Parteien sind.

Böhm m. p.

49.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901,

mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

hme und liche Verng infecr Unterobjecte.

1. Die Entnahme und sachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infectionskrankheiten wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Rothlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infectionskrankheiten Verstorbener, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen inficirt erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte, beziehungsweise Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infectionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infection der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann.

Einfache mikroskopische Untersuchung.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjecte zu diagnostischen Zwecken ist wo möglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmateriales selbst oder doch an isolirter Stelle und in isolirter Weise derart vorzunehmen, dass sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren inficirten Materiales durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verlässlich unschädlich gemacht werden.

Geschäftsmäßiger Privatbetrieb mikroskopisch diagnostischer Untersuchungen.

3. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluss aller Cultur- und Thierversuche, ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualification besitzen und nachgewiesen haben, dass sie über die geeigneten Untersuchungslocalitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Bacteriologische Untersuchungen mit Cultur- und Thierversuchen.

4. Mit Cultur- und Thierversuchen verbundene bacteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infectiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslocalitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes ertheilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Leitung der Institute für bacteriologische Untersuchungen.

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bacteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bacteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infectionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach

Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesammten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

In jeder solchen Anstalt muss für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein sachlich vollkommen qualificirter Vertreter desselben, welcher der vorgesetzten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

Bedienstete des Institutes.

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verlässliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht, freie Personen verwendet werden.

Instructionen.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instructionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instructionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichiren sind, müssen die zur Vermeidung von Infectionen bei den bacteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten.

Einrichtung und Betrieb der Institute.

8. Die Einrichtung der Anstalt muss so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, dass einerseits eine Gefährdung der daselbst beschäftigten Personen, andererseits eine Verschleppung von Infectionsstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

a) Für die bacteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen müssen in der Regel mehrere isolirte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.

b) Diese Räume müssen gut ventilirbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Thierversuche und Thiersectionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten inficirten Objecten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinficirt werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, dass sie leicht desinficirt werden können.

c) Es muss Vorsorge getroffen sein, dass inficirte Objecte in undesinficirtem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Die Cadaver sowohl der inficirten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Thiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisiren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungsofen zur Verfügung stehen.

d) Die in den bacteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind.

Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infectionsstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen, beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfection zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbekleideten und nach Desinfection der mit infectiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körpertheile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

e) Inficirte Thiere sind derart zu verwahren, dass ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, dass ein Verschleudern und Verstauben infectiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinficiren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolirte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinficirbarem Boden vorhanden sein.

[illegible]

9. Die in bacteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolirter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche, beziehungsweise bacteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infection die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infectionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolirung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infectionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben, beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriumsvorstand selbst an den Untersuchungen betheiligt, gelten in sinngemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

...ten für ...logische ...ungen ...ra, Pest, ...Blat- ...Fleck- ...us.

10. Bacteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisirten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 aufgezählten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Hauptthüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den bloß für diese Thüre passenden Schlüssel zu verwahren hat.

Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich sind.

Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterstoff gegen das Eindringen von Insecten verwahrt zu halten.

b) Alle erforderlichen Desinfectionen sind, soweit inficirte Objecte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können.

c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.

d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überschuhe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind.

e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolirte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

Versendung von infectiösen Untersuchungsobjecten an Institute.

11. Objecte, welche für Menschen infectiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisirten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisirte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Versendung dieser Objecte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, dass bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschliffenem Glasstöpsel, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infectiöse Object einschließenden Gefäße sind deutlich zu signiren und mit einem von Desinfectionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzeuge umhüllt unter Benützung eines elastischen Verpackungsmateriales (Watte, Holzwolle, Häcksel, Stroh ꝛc.) in einem festen undurchlässigen Behälter bruchsicher zu verpacken.

Für die Ausfolgung der bei den Zollämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu declariren und der Name des Absenders anzugeben.

Verkehr mit Präparaten aus nicht virulenten Mikroorganismen.

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bacterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bacterienculturen, welche keine virulenten infectiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisirten Instituten erzeugt werden.

Strafbestimmungen.

13. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Hartel** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1901.

50.

Staatsvertrag vom 30. December 1899

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

(Abgeschlossen in Berlin am 30. December 1899, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 23. April 1901, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 9. Mai 1901.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae Germaniae Imperatoris, Borussiae Regis, praevie collatis consiliis deliberationibusque ex utraque parte invicem habitis, conventio de mutua tuitione eorum jurium quae ab autoribus quoad eorum opera in literis, in artibus vel in rebus photographicis acquiruntur, Berolini die trigesima mensis Decembris anni millesimi octingentesimi nonagesimi noni inita et signata fuit tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, andererseits

von dem Wunsche beseelt, die Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behufe ein besonderes Übereinkommen zu treffen und demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

Allerhöchstihren Kämmerer und wirklichen Geheimen Rath ꝛc. ꝛc., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssecretär des auswärtigen Amts, Herrn Bernhard Grafen von Bülow,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Theile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Theiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Theiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reich der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, dass hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiet das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Theiles, in dessen Gebiet der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalt des Rechts der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel IV.

Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinenfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel V.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluss der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegentheiles als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Theile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventar verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, dass keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraumes das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Theile die Kündigung erklärt.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratificationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. December im Jahre Eintausendachthundertneunundneunzig.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Bülow** m. p.

Nos visis ac perpensis conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, Verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur Budapestini, die vicesima tertia mensis Aprilis anno Domini millesimo nongentesimo primo, Regnorum Nostrorum quinquagesimo tertio.



Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Goluchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus liber baro **Riedl a Riedenau** m. p.,
Caes. et Reg. Caput sectionis.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II.

In Betreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reich andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. dass die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. dass einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Theiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Theiles als in dem Gebiete des ersteren Theiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. December 1899 zu Berlin unterzeichnet.

Szögyény m. p.

Bülow m. p.

Vorstehender Vertrag sammt Schlussprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 20. Mai 1901.

Koerber m. p.　　**Spens** m. p.

51.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901,

betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsdorf" in Niederösterreich.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, R. G. Bl. Nr. 27) wird auf Grund der §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer eine Schätzungscommission bestellt, deren Mitgliederanzahl mit 12 festgesetzt wird.

Ferner wird mit Rücksicht auf die durch die Errichtung der vorgenannten Bezirkshauptmannschaft herbeigeführte Verringerung des territorialen Umfanges des bisherigen Schätzungsbezirkes „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsdorf" die Anzahl der Mitglieder der Schätzungscommission für diesen in seinem territorialen Umfange reducirten Schätzungsbezirk von 18 auf 12 herabgesetzt.

Der Schätzungsbezirk „Politischer Bezirk Gmünd" (Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. October 1899, R. G. Bl. Nr. 212) erhält statt der bisherigen Bezirksnummer 31a die Bezirksnummer 31b.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtig zu stellen:

(Seite 1343 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes)

Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts- Commission	Bezirks- Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
31	Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsdorf	.	1	Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	12
31a	Politischer Bezirk Unter-Gänserndorf	.	1	Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf	12
31b	Politischer Bezirk Gmünd	.	1	Bezirkshauptmannschaft Gmünd	12

Böhm m. p.

52.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901,

betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf und die hiedurch bedingten Änderungen rücksichtlich mehrerer Erwerbsteuerveranlagungsbezirke in Niederösterreich.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, R. G. Bl. Nr. 27) wird gemäß §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen der III. und IV. Classe gebildet.

Die Zahl der Mitglieder der beiden Erwerbsteuercommissionen wird mit je 6 festgesetzt.

Der Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Floridsdorf" hat nunmehr den gesammten politischen Bezirk mit Ausnahme der Gemeinde Floridsdorf zu umfassen.

Der Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Gmünd" (Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1899, R. G. Bl. Nr. 184) erhält statt der bisherigen Bezirksnummer $5^1/_2$ die Bezirksnummer 5b. Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungs-

bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtig zu stellen: (Seite 891 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitz der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III. Classe	IV. Classe
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			
4	Gemeinde Floridsdorf	Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	6	4
5	Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausnahme der Gemeinde Floridsdorf	Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	4	6
5a	Politischer Bezirk Unter-Gänserndorf	Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf	6	6
5b	Politischer Bezirk Gmünd	Bezirkshauptmannschaft Gmünd	6	6

Böhm m. p.

53.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1901,

betreffend die Errichtung einer Steueradministration in Innsbruck und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1901 wird für die Stadt Innsbruck und die angrenzenden Gemeinden Wilten, Hötting und Amras-Pradl, eine Steueradministration mit der Bezeichnung „K. k. Steueradministration Innsbruck“ errichtet.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 1. Juni 1901 beginnen.

Der Wirkungskreis der Steueradministration umfaßt die Agenden der Bemessung der directen Steuern in ihrem Amtssprengel, während das Steuerexecutionsgeschäft in Innsbruck, Wilten, Hötting und Amras-Pradl der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem Stadtmagistrate in Innsbruck belassen wird.

Der Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist Innsbruck.

Gleichzeitig wird aus diesem Anlasse das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise abgeändert:

(Seite 894, beziehungsweise 895 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
	für die Steuergesellschaft I. Classe		
1	Handelskammerbezirke Innsbruck, Bozen und Rovereto	Steueradministration Innsbruck	6
	für die Steuergesellschaft II. Classe		
1	Handelskammerbezirke Innsbruck, Bozen, und Rovereto	Steueradministration Innsbruck	8

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	
für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			III. Classe	IV. Classe
1	Stadt Innsbruck mit den Gemeinden Wilten, Hötting und Amras-Pradl	Steueradministration Innsbruck	6	6
13	Politischer Bezirk Innsbruck mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 1	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck	4	8

Endlich wird aus demselben Anlasse das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer abgeändert, wie folgt:

(Seite 1344 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Bezirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
		Commission			
1	Stadt Innsbruck sammt Wilten, Hötting und Amras-Pradl . . .	1	.	Steueradministration Innsbruck . . .	12
13	Politischer Bezirk Innsbruck (Umgebung) mit Ausschluss von Wilten, Hötting und Amras-Pradl .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck . .	12

Böhm m. p.

54.

Erlass des Finanzministeriums vom 14. Mai 1901,

betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1901/1902.

Auf Grund des §. 3 des V. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wird angeordnet, dass die einzelnen Erzeugungsstätten von Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art als Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Ausfuhrsbonifications-Rückersatzes für die Betriebsperiode 1901/1902 jenen Betrag zu leisten haben, welcher von den einzelnen Zuckererzeugungsstätten als Ausfuhrsbonifications-Rückersatz zu leisten wäre, wenn die individuelle Vertheilung des für die Betriebsperiode 1900/1901 auf die Gesammtheit der Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern voraussichtlich entfallenden Rückersatzes unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse der Betriebsperiode 1899/1900 nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Theiles der obbezogenen Verordnung vorgenommen würde. Der in solcher Art ermittelte Sicherstellungsbetrag wird derart abgerundet, dass Beträge unter 50 K auf 50 K, Beträge über 50 K auf 100 K erhöht werden.

Den einzelnen Zuckererzeugungsstätten werden die auf sie entfallenden Sicherstellungsbeträge von den zuständigen Finanzbehörden erster Instanz bekannt gegeben werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Betriebsperiode 1899/1900 nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 45.000 K (vierzigfünftausend Kronen) festgesetzt.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1901.

55.

Gesetz vom 2. Juni 1901,

betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, 2. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Verzeichnis

jener Häuser der Stadtgemeinde Jägerndorf, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten geboten erscheint.

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
1	10	Stadt	Bäckengasse	1	
2	11	"	"	3	
3	12	"	"	5	
4	13	"	"	7	
5	14	"	"	9	
6	15	"	"	11	
7	16	"	"	13	
8	18	"	"	17	
9	19	"	"	—	
10	20	"	"	—	
11	23	"	"	—	
12	24	"	Bäckengasse und Glacis	—	
13	31	"	Bäckengasse	—	
14	32	"	"	—	
15	33	"	"	—	
16	35	"	"	—	
17	36	"	"	53	
18	37	"	"	55	
19	39	"	"	59	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
20	40	Stadt	Bäckengasse	61	
21	41	"	"	63	
22	42	"	"	65	
23	54	"	"	12	
24	85	"	"	16	
25	50	"	"	28	
26	49	"	"	30	
27	48	"	"	32	
28	47	"	"	36	
29	46	"	"	38	
30	232	"	Elisabethplatz	1	
31	243	"	"	11	
32	69	"	"	13	
33	71	"	"	15	
34	73	"	"	17	
35	75	"	"	19	
36	77 *)	"	"	21	*) Nur für das Hintergebäude auf der Bäckengasse.
37	221	"	"	25	
38	223	"	"	27	
39	225	"	"	29	
40	242	"	"	10	
41	68	"	"	12	
42	70	"	"	14	
43	74	"	"	18	
44	76	"	"	20	
45	78	"	"	22	
46	222	"	"	26	
47	224	"	"	28	
48	204	"	"	30	
49	228	"	Franz Josefplatz	3	
50	230	"	"	5	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
51	205	Stadt	Franz Josefplatz	7	
52	207	"	"	9	
53	209	"	"	11	
54	211	"	"	13	
55	213	"	"	15	
56	123	"	"	19	
57	125	"	"	21	
58	151 *)	"	"	27	*) Nur das Vorderhaus.
59	153	"	"	29	
60	159	"	"	35	
61	229	"	"	4	
62	206	"	"	8	
63	208	"	"	10	
64	214	"	"	16	
65	122	"	"	18	
66	124	"	"	20	
67	150 *)	"	"	26	*) Nur bezüglich des Vordergebäudes Nr. 150.
68	156	"	"	32	
69	158	"	"	34	
70	160	"	"	36	
71	127	"	Heilige Geistgasse	1	
72	81	"	Herrengasse	1	
73	83	"	"	5	
74	85	"	"	9	
75	86	"	"	11	
76	93	"	"	25	
77	94	"	"	27	
78	220	"	"	2	
79	218	"	"	6	
80	217	"	"	10	
81	161	"	Hohe Seite	1	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
82	162	Stadt	Hohe Seite	3	
83	163	"	"	5	
84	164	"	"	7	
85	165	"	"	9	
86	166	"	"	11	
87	250	"	"	2	
88	247	"	"	8	
89	246	"	"	10	
90	97	"	Josefsplatz	3	
91	98	"	"	5	
92	99	"	"	7	
93	100	"	"	9	
94	101	"	"	11	
95	103	"	"	15	
96	105	"	"	19	
97	106	"	"	21	
98	117	"	"	14	
99	113	"	"	22	
100	112	"	"	24	
101	64	"	Kirchengasse	3	
102	67	"	"	5	
103	70	"	"	2	
104	3	"	Kirchenplatz	3	
105	5	"	"	5	
106	9	"	"	9	
107	56	"	"	13	
108	8	"	"	8	
109	271	"	"	12	
110	59	"	"	16	
111	131	"	Klostergasse	4	
112	130	"	"	6	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
113	129	Stadt	Klostergasse	8	
114	128	"	"	10	
115	172	"	Larischgasse	1	
116	174	"	"	3	
117	175	"	"	5	
118	73	Troppauer Vorstadt	Lehnenweg	3	
119	36	"	"	5	
120	51	Stadt	Mansfeldgasse	1	
121	141	"	Minoritenplatz	2	
122	140	"	"	4	
123	139	"	"	6	
124	138	"	"	8	
125	137	"	"	10	
126	136	"	"	12	
127	143	"	Mühlbachgasse	3	
128	144	"	"	5	
129	146	"	"	2	
130	37	Troppauer Vorstadt	Neugasse	1	
131	56*)	"	"	3	*) Nur bezüglich des alten Gebäudetheiles.
132	55	"	"	7	
133	51	"	"	13	
134	50	"	"	15	
135	49	"	"	17	
136	47	"	"	21	
137	42	"	"	31	
138	89	"	"	35	
139	40	"	"	37	
140	39	"	"	39	
141	38	"	"	41	
142	13	"	"	10	
143	14	"	"	12	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
144	10	Troppauer Vorstadt	Neugasse	22	
145	15	"	"	26	
146	167	Stadt	Schlossplatz	1	
147	168	"	"	3	
148	169	"	"	5	
149	170	"	"	7	
150	171	"	"	9	
151	253*)	"	"	11	*) Jedoch nur bezüglich des Wohnungstractes des Kammerburggrafen.
152	246	"	"	2	
153	245	"	"	4	
154	244	"	"	6	
155	67	"	"	8	
156	66	"	"	10	
157	65*)	"	"	12	*) Für Hintergebäude Kirchengasse Nr. 1.
158	62*)	"	"	18	*) Nur bezüglich des Hintergebäudes.
159	202	"	Wassergasse	3	
160	201*)	"	"	5	*) Einschließlich des Gebäudes Moritzgasse Nr. 1.
161	199	"	"	7	
162	198	"	"	9	
163	197*)	"	"	11	*) Mit zugehörigem Gebäude Schanzengasse Nr. 21.
164	196	"	"	13	
165	195	"	"	15	
166	194*)	"	"	17	*) Mit zugehörigem Gebäude Schanzengasse Nr. 19.
167	193	"	"	19	
168	192	"	"	21	
169	191	"	"	23	
170	190*)	"	"	5	*) Mit zugehörigem Gebäude Schanzengasse Nr. 15.
171	189	"	"	27	

Post-Nummer	Conscriptions-Nummer	Stadttheil	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummer	Anmerkung
172	188	Stadt	Wassergasse	29	
173	187	"	"	31	
174	186	"	"	33	
175	184	"	"	37	
176	183	"	"	39	
177	181	"	"	43	
178	180	"	"	45	
179	179	"	"	47	
180	178	"	"	49	
181	177	"	"	51	
182	235/236	"	Elisabethplatz	4	
183	239	"	"	7	
184	74 b	"	Kirchenplatz	11	
185	92	"	Herrengasse	23	
186	21	"	"	8	
187	21	"	Bäckengasse	23	
188	28	"	"	37	
189	256	"	"	71	
190	96	"	Josefsplatz	1	
191	212	"	Franz-Josefsplatz	14	
192	109	"	Josefsplatz	30	
193	101	Leobschützer Vorstadt	Leobschützer Straße	10	
194	103 a	"	"	24	
195	226	Stadt	Franz Josefsplatz	1	
196	226	"	"	37	
197	19	Obervorstadt	Liechtensteinplatz	4	
198	18	"	"	5	
199	17	"	"	6	
200	71	Troppauer Vorstadt	Königstraße	2	
201	16	Obervorstadt	Herzog Nikolausstraße	1	
202	72	Troppauer Vorstadt	Stefaniestraße	34	

56.

Gesetz vom 2. Juni 1901,

betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls dieselben bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb zehn Jahre, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, 2. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Verzeichnis

jener Häuser, welche in dem Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Orientirungs-Nummer	Häuseranzahl	Anmerkung
1	Berggasse	153, 145/6, 152, 169	3, 4, 5, 1/a	4	
2	Döpperring	142	7	1	
3	Fabriksgasse	329, 328 und 327, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402	29, (2 Rosengasse) 31 und 33, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 9	12	Für Nr. 327 und 328 nur unter der Bedingung, dass diese beiden Häuser im Zusammenhange (unter einem) umgebaut werden.
4	Grabengasse	404, 406, 407	5, 3, 1	3	
5	Hawlingasse	35, 36, 37, 38	1, 3, 5, 7	4	
6	Kirchengasse	24, 23, 22, 21, 20, 25, 85, 83 und 82, 26, 31, 32, 33, 34, 35	10, 8, 6, 4, 2, 12, 11, 13 und 15, 14, 24, 26, 28, 30, 32	15	Für Nr. 83 und 82 nur unter der Bedingung, dass dieselben unter einem umgebaut werden.
7	Landstraße	191, 798	2, 4	2	
8	Laudonstraße	56, 55, 54, 159, 53, 52, 51, 50 und 49, 48 und 47 und 46	5, 7, 9, 18, 16, 14, 12, 10 und 8, 6 und 4 und 2	12	Für Nr. 47 und 48 nur dann, wenn sie mit Nr. 46; für Nr. 49 nur dann, wenn es mit Nr. 50 unter einem umgebaut wird.
9	Legergasse	9, 10, 11, 12 und 13	1, 3, 5, 7 und 9	5	Für Nr 12 nur unter der Bedingung, dass es mit Nr. 13 unter einem umgebaut wird.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Orientirungs-Nummer	Häuseranzahl	Anmerkung
10	Mühlgasse	507, 508, 509, 575, 574, 573	36, 38, 40, 41, 43, 45	6	Alle diese Häuser, behufs Ermöglichung des neuen Straßenzugsprojectes, von der Neustiftgasse, beziehungsweise Bruckenstraße (mit Durchbrechung der Mühlgasse, der Neustraße, der Rosengasse und eines Theiles der Teichgartengasse mit der Ausmündung nächst der neuen Arbeiterwohnhäuser, Orientirungs-Nr. 67, 69, 71 und 73 der verlängerten Fabriksgasse) und nur für den Fall der Eröffnung desselben.
11	Neustiftgasse	644, 643, 642, 641, 639, 638, 637, 636	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	8	
12	Neustraße	417, 418, 419, 463, 462, 434, 435, 436, 437, 459, 458, 457, 456, 455, 454, 453, 452, 451, 450	16, 18, 20, 39, 41, 48, 50, 52, 54, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65	19	Nr. 435, 436, 437, 462 und 463 nur unter der sub Zahl 10 (Mühlgasse) in der Anmerkungscolonne angeführten Bedingung.
13	Niederthorstraße	690/1, 710, 711, 649 und 648, 713	37, 7, 5, 4, 2, 1	6	Für Nr. 648 und 649 nur unter der Bedingung, dass beide Häuser zur Erzielung entsprechender Hofräume im Zusammenhange umgebaut werden.
14	Parkgasse	185, 835	4, 6	2	
15	Rättiggasse	18, 16, 15, 19, 104, 105, 106, 107, 108	3, 7, 9, 1, 12, 14, 16, 18, 20	9	
16	Rosengasse	331, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 371, 370, 381, 380, 825, 919	6, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 39, 41, 43, 45	22	
17	Rudolfsring	731, 85, 610	22, 20, 15	3	
18	Schlossgasse	747, 746, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 57, 39	28, 26, 11, 9, 7, 5, 3, 1, 2, 13	10	
19	Schwarzstraße	717, 718, 719, 94, 20, 21, 22, 23, 24, 25	11, 9, 7, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 2	10	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Orientirungs-Nummer	Häuseranzahl	Anmerkung
20	Stadtplatz	1 und 2 und 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 18 mit 19, 26, 33 mit 34, 39, 40, 43 und 44 und 45	1 und 2 und 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13 mit 14, 15, 21 mit 22, 23, 24, 27, 28 und 29	19	für Nr. 3 nur unter der Bedingung, dass es mit Nr. 1 und 2 zu einem Objecte umgebaut wird; für Nr. 18 und 19 nur, wenn sie gemeinsam umgebaut werden; für Nr. 33, 34 nur, wenn beide Häuser zu einem Objecte umgebaut werden; für Nr. 43, 44 und 45, wenn zur Erzielung entsprechender Hofräume die Häuser Nr. 43 und 44 im Zusammenhange mit Nr. 45 umgebaut werden.
21	Zillichgasse	49, 48, 47, 46, 128 und 127 und 126, 125, 124, 123, 122, 121, 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 109, 110, 111, 112, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1	33, 31, 29, 27, 34 und 32 und 30, 28, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 2, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25	37 34	für Nr. 126 und 127 nur, wenn dieselben mit Nr. 128 zu einem Objecte umgebaut werden.

57.

Gesetz vom 2. Juni 1901,

betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten, bis an die Erdoberfläche niederzureißenden Gebäude innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird, wenn auch diese Area durch die Baulinie oder infolge des Umbaues eingeschränkt oder erweitert werden sollte, die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, 2. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Verzeichnis

jener Häuser in der Stadtgemeinde Klagenfurt, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
1	Adlergasse	4, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 17	18, 19, 114, 115, 149, 117, 148, 147	8	
2	Alleegasse	1	924	1	
3	Alter Platz	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22*), 23, 26, 30**), 31, 32, 33, 34, 35	256, 255, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 285, 280, 279, 278/1, 277, 276, 275, 265, 267, 313, 320/2, 329, 350, 351, 352, 353	23	*) nur der rückwärtige, mit Nr. 5 Renngasse bezeichnete Theil. **) nur der rückwärtige Tract (bezeichnet mit Nr. 3 u. 5 Eisengasse, Nr. 2 Tabakgasse und Nr. 3 Neuer Platz).
4	Badgasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	254, 248, 253, 249, 252, 250	6	
5	Bäckergasse	9, 11, 13, 15	112, 111, 110, 109	4	
6	Bahnhofstraße	7, 8, 10, 13, 15, 19, 21, 25, 26, 27, 33	184, 287, 296/1, 11, 10, 37, 32, 79, 126, 80, 88	11	
7	Benediktinerplatz	2, 3, 6, 7, 9	429, 431, 454, 457, 462	5	
8	Brunnplatz	1, 2	870/1, 871, 870/2	2	
9	Buchengasse	1***), 3	549, 548	2	***) Separater Seitentract des Hauses Nr. 33 Viktringerring.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
10	Burggasse	1, 5, 7, 9, 11 12, 14, 23, 25	308, 304, 303, 301, 300, 13, 14, 181, 180	9	
11	Domgasse	1, 12, 13, 16, 21, 22	295/2, 52, 49, 68, 74, 65	6	
12	Ebenthalerstraße	4	903	1	
13	Feldgasse	3	644	1	
14	Feldkirchnerstraße	2, 3, 5, 7, 9, 14, 16	745, 729, 731/2, 731/1, 733, 739, 740	7	
15	Fleischbankgasse	2, 3, 8*), 10**)	183, 185, 179, 178	4	*) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 1 Kardinalsplatz. **) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 2 Kardinalsplatz.
16	Fleischmarkt	4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18	295/1, 283, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288	9	
17	Freudenbergerstraße . . .	6, 8, 10, 14	869, 867, 866, 863	4	
18	Fröhlichgasse	2, 4, 7, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 29, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 43	453, 452, 439, 58, 54, 53, 69, 70, 43, 71, 78, 41, 81, 29, 28, 84, 26, 25, 103, 22, 113, 20	22	
19	Gärtnergasse	3, 5	800, 801, 802, 804	2	
20	Getreidegasse	4	177	1	
21	Glangasse	2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 22, 23, 25, 37	767, 757, 768, 754, 769/1, 755, 756, 769/2, 770, 772, 780, 785, 784, 787, 788	14	
22	Grabengasse	1	174	1	
23	Heiligengeistplatz	2, 3, 4, 5, 7	415, 402, 403, 401, 400	4	
24	Heiligengeist Schütt . . .	4, 5, 6, 7, 8, 9	404, 411, 410, 406/2, 406/1, 405	6	
25	Herrengasse	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	330, 328, 334, 327, 335, 326, 336	7	
26	Heuplatz	11, 14, 16, 17, 18	372, 374/1, 374/2, 226, 227, 228	5	
27	Kanalgasse	1	1034	1	
28	Kardinalsplatz	4, 6, 7, 10	164, 157, 17, 15	4	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
29	Kardinals-Schütt	3, 4, 5, 7*)	163, 158, 166/2, 161, 167	4	*) nur der rückwärtige Tract.
30	Kaserngasse	5, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32	57, 59, 442, 443, 61, 444, 137, 488, 432, 493, 494, 495, 497, 498, 499	15	
31	Kaufmanngasse	3, 4*), 5, 7, 9	465, 515, 468, 469, 470	5	*) nur der rückwärtige Tract des Benediktinerconventes.
32	Kramergasse	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	312, 315, 270, 316, 269, 317, 268, 264	8	
33	Am Kreuzberge	1, 5	1001, 1002, 1003, 1004	2	
34	Laibacher Straße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 38 40, 42	608, 607, 606, 605, 603, 602, 601, 600, 599, 598, 597, 596, 594, 593, 592	15	
35	Lerchenfeldgasse	2, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25	689, 693, 694, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 725	10	
36	Lidmanskygasse	2, 3, 9, 11, 16, 17, 19, 20*), 25, 27, 29, 33, 49	464, 461, 446, 445, 127, 62, 63, 123, 75, 76, 77, 89, 108	13	*) Nordtract des Bürgerspitalsgebäudes und anschließender östlicher Hoftract.
37	Linsengasse	2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 24	682, 683/1, 683/2, 684, 685, 686, 687, 688, 691	8	
38	Lindenhaingasse	3, 5, 7, 9, 10, 11, 12	915, 914, 909, 910, 908, 912, 911	7	
39	Magazingasse	3*), 8	751, 786	2	*) alleinstehendes Haus im Garten des Hauses Nr. 13 St. Veiter Ring.
40	Marianagasse	3*), 5, 7	881, 860, 861	3	*) rückwärtiger Hoftract des Hauses Nr. 9 Völkermarkterstraße.
41	Neuer Platz	2, 11, 12, 13	322, 437, 436, 435	4	
42	Neue Weltgasse	3, 4, 6, 7, 9, 11, 14	419, 521/2, 520, 541, 543, 533	5	*) C. Nr. 7, 9 und 11 bilden zusammen ein Haus auf den Bauparcellen 541 und 543.
43	Obstplatz	2, 3, 4	271, 272, 273	3	
44	Osterwitzgasse	7, 8, 9	238, 251, 239	3	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
45	Paradeisergasse	10, 11, 16, 18, 20, 22	44, 16, 36, 35, 34, 33	6	
46	Paulitschgasse	4, 5, 6, 7, 9, 14, 16 20 *)	505, 477, 504, 490, 491, 136, 135, 133,	8	*) nur der alte Tract (die sogenannte Schwemm).
47	Pernhartgasse	3	430	1	
48	Pfarrplatz	1, 2, 3	331, 332, 333	3	
49	Priesterhausgasse	1, 3, 6, 18	207, 208, 209, 210, 211, 204, 192, 202	4	
50	Renngasse	4, 6, 14	306, 305, 302	3	
51	Rennplatz	2, 3	278/2, 281	2	
52	Rudolfsstraße	6	144	1	
53	St. Ruprechterstraße . . .	4, 6, 11, 15	575, 572, 573, 574, 562, 1021	4	
54	Sandwirthgasse	3	521/2	1	
55	An der Schießstätte . . .	1, 2, 4, 5	624, 625, 626, 628, 629, 630, 631	4	
56	Schiffgasse	2, 6	681, 663	2	
57	Schulhausgasse	3, 5, 6, 7, 9, 11, 17, 18, 20, 21, 22	451, 450, 455, 449, 448, 447, 480, 467, 471, 475, 472	11	
58	Schüttgasse	3	496	1	
59	Spengergasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	486, 482, 487, 479, 489, 478	6	
60	Spitalgasse	3, 4, 5 7, 9, 10, 11, 12, 15	23, 27, 102, 101, 100, 86/1, 99, 94, 97	9	
61	Stauderplatz	1, 2, 3, 4, 5, 6	525, 526, 409, 412, 414, 413	6	
62	Südbahnstraße	17	1045	1	
63	Theatergasse	8**), 10	388	2	**) nur der alte Hoftract, die alte Brauerei, anstoßend an das alte Krankenhaus.
64	Theaterplatz	2, 3	392, 391	2	
65	Vereinsgasse	1, 5	508, 509 510/1, 510/2	2	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
66	St. Veiter Ring	2, 11, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 33, 35, 39, 41, 43, 45, 47, 53	727, 249, 758, 766, 765, 840, 841, 842, 761, 760, 821, 837, 836, 822/1, 835, 844	16	
67	St. Veiter Straße	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 37, 38, 39. 41, 46	820, 819, 823, 818, 824, 817, 825, 816, 815, 814. 828, 813, 829, 830, 811, 831, 810, 805, 806, 807, 809, 799, 808/1, 802/2, 797, 795, 792, 793, 796/1, 789/1, 791, 794	28	
68	Viehmarkt	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11	875/1, 875/2 876, 929, 928, 922/5, 927, 922/4, 926, 922/3, 922/1, 200, 201/1, 201/2	10	
69	Viktringer Ring	10, 12, 35, 37, 39, 51, 57	143, 142/1, 546, 576, 582, 585	5	
70	Viktringer Straße	1, 4, 6, 8, 10, 12	577, 581, 583, 584, 586, 587	6	
71	Villacher Ring	1, 3, 7, 9, 13, 15, 23, 33, 35, 41, 47, 49, 51, 53	609, 610, 614, 615, 616, 618, 619, 676, 704, 705, 711, 712, 716, 717/1, 717/2, 719	14	
72	Villacher Straße	5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 25, 29, 35, 53	632, 633, 675, 634, 635, 672, 636, 637, 676, 638, 639, 640, 645, 647/1, 647/2, 652, 653	16	
73	Volksküchen-Schütt	3	542	1	
74	Völkermarkter Ring . . .	1, 5, 7, 8, 9	872, 873, 874/2, 874/3, 203, 874/1	5	
75	Völkermarkter Straße . .	1, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 21, 23, 27, 33, 51, 53	877, 878, 919, 880, 918, 917, 882, 916, 892, 893, 897, 902, 1066, 1067	14	
76	Waggasse	3, 6, 8, 10	221, 235, 236, 237	4	
77	Wagplatz	1, 2, 4, 5, 7	220, 222, 219, 215, 213, 214, 206	5	
78	Wienergasse	6, 8	261, 260	2	
79	Wodleystraße	1, 3, 5, 7	375, 376, 377, 378	4	
			Summe . .	486	

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1901.

58.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. April 1901,

mit welcher die Einreihung der höheren forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Pisek unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die höhere forstwirtschaftliche Lehranstalt in Pisek unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst eingereiht.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa und IIb der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

59.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1901,

womit die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus drei Jahrgängen bestehende höhere Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa zu §. 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

60.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1901,

betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Neutitschein.

Das Hauptzollamt I. Classe in Neutitschein wird zur Eingangsverzollung von Wollengarnen der T. Nr. 154b ermächtigt.

Böhm m. p.

61.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1901,

betreffend einzelne Änderungen und Ergänzungen des Zollämterverzeichnisses.

In theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des mit der Ministerialverordnung vom 22. December 1900, R. G. Bl. Nr. 14 ex 1901, herausgegebenen neuen Verzeichnisses der im österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgestellten Zollämter und Zollstellen, wird Nachstehendes kundgemacht:

Nach einer Mittheilung des königlich-ungarischen Finanzministeriums wurden die bisherigen Hauptzollämter II. Classe in Kassa (Kaschau) und Sopron (Ödenburg), vom 1. Mai 1900 angefangen, in Hauptzollämter I. Classe umgewandelt.

Die Hauptzollämter Csikgyimes und Predeal wurden mit der Befugnis zur zollfreien Abfertigung voraus- und nachgesendeter Reiseeffecten, das letztere außerdem noch mit der Befugnis zur zollfreien Abfertigung von Habschaften der Einwanderer ausgestattet.

In Pancsova am Temesufer wurde eine Expositur des königlich-ungarischen Hauptzollamtes Pancsova errichtet und zur Abfertigung der von Reisenden mitgebrachten Waren bis zu einem 5 fl. in Gold nicht übersteigenden Zollbetrage ermächtigt.

In Freiwaldau (Schlesien) wurde ein Nebenzollamt I. Classe errichtet, welches zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens, dann zur Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten ermächtigt ist.

Das Nebenzollamt II. Classe in Hennersdorf wurde in eine Zollexpositur mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe umgewandelt.

Schließlich wird berichtigend bemerkt, dass die Hauptzollämter Rovigno und Pola zur Austrittsbehandlung von Brantwein, Bier und von Durchfuhrwaren, die Nebenzollämter in Martinsbruck und Taufers zur Austrittsbehandlung von Bier befugt sind, dann, dass das Nebenzollamt II. Classe in Acquabona d'Ampezzo mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestattet ist.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1901.

62.

Gesetz vom 3. Juni 1901,

betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg und in Galizien bestehenden gemeinschaftlichen Waisencassen haben während der Jahre 1901 bis einschließlich 1910 alljährlich von der Gesammtsumme ihrer Gebarungsüberschüsse, die sich bis zum Schlusse des jeweils zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresausweisen ergeben, eine Procentualquote an die betreffenden Länder abzuführen.

Der Procentsatz dieser Quote hat $^1/_{10}$ Procent weniger zu betragen, als der bei der Waisencasse am Schlusse des Ausweisjahres vorschriftsmäßig bestandene Zinsfuß. Von den hienach sich ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Procent in Abzug zu bringen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

§. 2.

Die gemäß §. 1 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 3.

Sollte sich bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ein durch deren Reservefond nicht gedeckter Verlust ergeben, so ist der Fehlbetrag aus den Gebarungsüberschüssen anderer gemeinschaftlicher Waisencasse des betreffenden Landes zu decken.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, 3. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Spens m. p. **Hartel** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1901.

63.

Gesetz vom 6. Juni 1901,

betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Neu herzustellende Eisenbahnen.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die nachstehenden, als normalspurige Locomotiveisenbahnen herzustellenden Eisenbahnlinien auf Staatskosten zur Ausführung zu bringen, und zwar:

1. Die Tauernbahn (Schwarzach — Gastein — Böckstein — Mallnitz — Ober-Vellach — Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau);

2. die Karawanken- und Wocheinerbahn mit einer Abzweigung nach Villach und directer Fortsetzung bis Triest (Klagenfurt, respective Villach — Aßling — Veldes — Wocheiner-Feistritz — S. Lucia — Canale — Görz — Reifenberg — S. Daniel — Opcina — Triest — St. Andrae);

3. eine Eisenbahn von Lemberg über Sambor, Stary Sambor und Turka bis zur galizisch-ungarischen Grenze im Uzsokpasse in der Richtung gegen Nagy-Berezna;

4. die Pyhrnbahn (Klaus — Windisch-Garsten — Spital am Pyhrn — Selzthal);

5. eine Eisenbahn von Rakonitz über Opočna zum Anschlusse an die Localbahn Postelberg — Laun, eventuell in Laun;

6. die Wechselbahn, und zwar zunächst die Theilstrecke von Hartberg bis Friedberg.

Artikel II.

Die im Artikel I, ZZ. 1 bis 6 angeführten Eisenbahnen sind als Hauptbahnen, und zwar jene in ZZ. 1 und 2 als Hauptbahnen ersten Ranges, jene in ZZ. 3 bis 6 als solche zweiten Ranges herzustellen.

Die im Artikel I, ZZ. 5 und 6 bezeichneten Eisenbahnen sind nur dann auf Staatskosten auszuführen, wenn es bis 1. October 1901 nicht gelingen sollte, diese Bahnbauten im Wege der Concessionsertheilung auf Grund einer staatlichen Erträgnisgarantie sicherzustellen, worüber gegebenen Falls ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

Artikel III.

Die Regierung wird angewiesen, dahin zu wirken, dass seitens der betheiligten Königreiche und Länder, autonomen Körperschaften und Privatinteressenten angemessene Beitragsleistungen zur theilweisen Bedeckung des Kostenaufwandes für die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen noch vor Inangriffnahme der betreffenden Bauarbeiten zugesichert werden.

Artikel IV.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen ist ehethunlichst zu beginnen und derart

durchzuführen, dass die Eisenbahnen Rakonitz—Laun (Artikel I, Z. 5) und die erste Theilstrecke Hartberg—Friedberg der Wechselbahn (Artikel I, Z. 6) im Jahre 1902, die Theilstrecke Schwarzach—Gastein der Tauernbahn (Artikel I, Z. 1), die Eisenbahn Lemberg—Sambor—ungarische Grenze (Artikel I, Z. 3) und die Pyhrnbahn (Artikel I, Z. 4) im Jahre 1904, die Eisenbahn Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest (Artikel I, Z. 2) im Jahre 1905 und die restliche Strecke der Tauernbahn im Jahre 1908 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnlinien sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben.

Bei der Durchführung der durch dieses Gesetz gesicherten Bauten und Investitionen sind die inländische Industrie und die inländischen Techniker und Arbeiter zu bevorzugen.

In Betreff des Anschlusses der nach Artikel I, Z. 3, herzustellenden Eisenbahn von Lemberg über Sambor zum Uzsokpasse an der Grenze ist mit der königlich ungarischen Regierung ein Übereinkommen zu treffen, und wird die Regierung ermächtigt, in gleicher Weise auch die damit in Zusammenhang stehenden Betriebs- und Verkehrsfragen einverständlich zu regeln.

Artikel VI.

Behufs Verbindung der durch die Südbahnstrecke Möllbrücken, eventuell Spittal—Villach getrennten Linien des Staatsbahnnetzes ist mit der Südbahngesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen im Punkte V des zwischen der Staatsverwaltung und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Übereinkommens vom 9. Mai 1898 eine Vereinbarung zu treffen, durch welche der Staatsbahnverwaltung das Recht eingeräumt wird, unter freier Feststellung der Tarife gegen Entrichtung einer fixen Entschädigung (Bahngeld) entweder ganze Züge der Staatsbahnen mit eigener Zugkraft über die obengenannte mitbenützte Strecke der Südbahn zu befördern oder über dieselbe einzelne Wagen für Rechnung des Staatsbetriebes befördern zu lassen.

Artikel VII.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Beschaffung der im Artikel III vorgesehenen Beitragsleistungen, dann zum Zwecke des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnlinien, sowie von der bei den Grundeinlösungen und Grundabtretungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Desgleichen genießen die nach Artikel VI mit der Südbahngesellschaft zu treffenden Vereinbarungen hinsichtlich der Mitbenützung der Südbahnstrecke von Möllbrücken oder Spittal bis Villach die Stempel- und Gebürenbefreiung.

B. Bau- und Investitionsprogramm der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis inclusive 1905.

Artikel VIII.

Das beiliegende Programm, betreffend Ausgaben im Gesammtbetrage von 487,038.000 K, welche sich in der Zeit bis Ende 1905 für die nach Artikel I auf Staatskosten herzustellenden Eisenbahnen, ferner für die Vollendung der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bereits in Ausführung begriffenen Staatsbahnen, dann behufs Betheiligung an der Capitalsbeschaffung für den Bau von Privatbahnen, endlich für die Durchführung von Investitionen im Staatsbahnbetriebe ergeben, wird genehmigt und werden der Regierung die nach diesem Programme für die Jahre 1901 bis inclusive 1905 entfallenden Credite bewilligt.

Die in den dem Jahre 1905 nachfolgenden Jahren für die im Artikel I, ZZ. 1 bis 3 bezeichneten Eisenbahnen erwachsenden Erfordernisse sind seinerzeit im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen.

Die in Postnummer 11 dieses Programmes vorgesehenen Credite für die Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen dürfen jedoch nur auf Grund der bereits ertheilten oder späterhin zu erwirkenden besonderen verfassungsmäßigen Ermächtigung, eventuell in Gemäßheit der Bestimmungen in den Artikeln IX und X des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung verwendet werden.

Artikel IX.

Zur Bedeckung des in der Beilage festgesetzten Erfordernisses im Maximalbetrage von 487,038.000 K, nach Abzug der zu erzielenden Einnahmen, ferner behufs Refundirung von in den Jahren 1898 bis 1900 vorschussweise aus Cassenbeständen bestrittenen Investitionserfordernissen des Eisenbahnministeriums im Betrage von 80,000.000 K können Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente oder Obligationen der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen Investitionsschuld in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher zur Beschaffung der vorgenannten Summe in barem erforderlich ist.

Demgemäß sind Obligationen im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel X.

Der Erlös der in Gemäßheit des Artikels IX zu begebenden Obligationen darf nur zu den im Artikel VIII und IX bezeichneten Zwecken verwendet werden und hat die Regierung alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages einen Ausweis vorzulegen, aus welchem der Umfang der Begebung der Obligationen, sowie die Verwendung des Erlöses derselben während der letztabgeschlossenen Rechnungsperiode zu ersehen ist.

Artikel XI.

Die im beiliegenden Bau- und Investitionsprogramme für die einzelnen Jahre bewilligten Credite können bis 31. December des jeweilig zweitnächstfolgenden Jahres verwendet werden.

Die auf Rechnung dieser Credite bestrittenen Ausgaben, sowie die zu erzielenden Einnahmen sind in der Staatsrechnung gesondert von der Etatgebarung zum Ausdrucke zu bringen.

C. Schlussbestimmung.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 6. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.

Böhm m. p.

Bau- und Investi-

1	2	3	4	5
Postnummer	Benennung	Erforder-		
		1901	1902	1903
		Kronen		
	Staatseisenbahnbau.			
1	Tauernbahn:			
	a) Schwarzach—Gastein	300.000	1,400.000	4,000.000
	b) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	500.000	1,000.000	1,500.000
		800.000	2,400.000	5,500.000
2	Klagenfurt (Villach) —Görz—Triest	3,700.000	8,900.000	17,400.000
3	Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	4,000.000	8,000.000	11,000.000
4	Pyhrnbahn	500.000	2,300.000	4,000.000
5	Rakonitz—Laun	1,000.000	6,000.000	2,000.000
6	Hartberg—Friedberg	1,000.000	2,000.000	1,040.000
7	Spalato—Arzano	1,700.000	3,000.000	2,000.000
8	Gravosa—Boche di Cattaro	400.000	672.000	.
9	Freudenthal—Klein-Mohrau	.	70.000	.
10	Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist . . .	2,102.000	540.000	.
	Summe (Post 1—10) . .	15,202.000	33,882.000	42,940.000
11	**Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Asch—Roßbach** .	6,280.000	2,800.000	2,800.000
	Staatsbahnbetrieb.			
12	Bau zweiter, dritter und vierter Geleise	7,477.000	11,474.000	11,474.000
13	Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres, Industriegeleise u. dgl	5,973.000	2,582.000	2,578.000
	Fürtrag .	13,450.000	14,056.000	14,052.000

tionsprogramm.

6	7	8	9	10	11
nis pro		Gesammterfordernis 1901—1905		Benennung	Postnummer
1904	1905	einzeln	zusammen		
Kronen					
				Staatseisenbahnbau.	
				Tauernbahn:	1
3,800.000	2,500.000	12,000.000		a) Schwarzach—Gastein	
2.000.000	2,500.000	7,500.000		b) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	
5,800.000	5,000.000	19,500.000			
37,300.000	36,300.000	103,600.000		Klagenfurt (Villach) —Görz—Triest	2
9,000.000	2,000.000	34,000.000		Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	3
4,000.000	1,078.000	11,878.000		Pyhrnbahn	4
.	.	9,000.000		Rakonitz—Laun	5
.	.	4,040.000		Hartberg—Friedberg	6
3,000.000	2,000.000	11,700.000		Spalato—Arzano	7
.	.	1,072.000		Gravosa—Bocche di Cattaro	8
.	.	70.000		Freudenthal—Klein-Mohrau	9
.	.	2,642.000		Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist	10
59,100.000	46,378.000	197,502.000	197,502.000	(Summe Post 1—10)	
2,800.000	**2,800.000**	**17,480.000**	17,480.000	**Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Asch—Roßbach**	11
				Staatsbahnbetrieb.	
11,474.000	11,474.000	53,373.000		Bau zweiter, dritter und vierter Geleise	12
2,578.000	2,578.000	16,289.000		Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres, Industriegeleise u. dgl.	13
14,052.000	14,052.000	69,662.000			

1	2	3	4	5
Postnummer	Benennung	Erforder-		
		1901	1902	1903
		Kronen		
	Übertrag .	13.450.000	14,056.000	14,052.000
14	Erweiterung von Stationen	18,866.000	19,552.000	19,554.000
15	Ergänzungsanlagen am Unterbau	.	2,634.000	2,634.000
16	Ergänzungsanlagen am Oberbau	.	2,410.000	2,408.000
17	Ergänzungsanlagen am Hochbau	3,912.000	2,078.000	2,078.000
18	Elektrische Anlagen	.	500.000	500.000
19	Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern	800.000	990.000	1,550.000
20	Vermehrung und Ergänzung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen	20,362.000	14,706.000	14,706.000
	Summe (Post 12—20) . .	57,390.000	56,926.000	57,482.000
	Summe (Post 1—20) . .	*) 78,872.000	93,608.000	103,222.000

*) Bei dieser Präliminirung wurde einerseits auf die Verlängerung einzelner Credite des Jahres 1900 und

6	7	8	9	10	11
nis pro		Gesammterfordernis 1901—1905		Benennung	Postnummer
1904	1905	einzeln	zusammen		
Kronen					
14,052.000	14,052.000	69,662.000			
19,554.000	19,554.000	97,080.000		Erweiterung von Stationen	14
2,634.000	2,634.000	10,536.000		Ergänzungsanlagen am Unterbau	15
2,408.000	2,408.000	9,634.000		Ergänzungsanlagen am Oberbau	16
2,078.000	2,078.000	12,224.000		Ergänzungsanlagen am Hochbau	17
500.000	500.000	2,000000		Elektrische Anlagen	18
1,550.000	1,550.000	6,440.000		Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern	19
14,706.000	.	64,480.000		Vermehrung und Ergänzung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen	20
57,482.000	42,776.000	272,056.000	272,056.000	Summe (Post 12—20)	
119,382.000	91,954.000	.	487,038.000	Summe (Post 1—20)	

anderseits auf die Präliminarposten im Staatsvoranschlage pro 1901 Rücksicht genommen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1901.

64.

Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1901,

betreffend die Einberufung der Landtage.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns ist auf den 17. Juni 1901, der Landtag des Königreiches Böhmen auf den 18. Juni 1901 in den gesetzlichen Versammlungsort, dann der Landtag der Markgrafschaft Istrien auf den 20. Juni 1901 nach Capodistria einberufen.

Die auf Grund Unserer Entschließungen vertagten Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Königreiches Dalmatien, des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaften Tirol, dann Görz und Gradisca, des Landes Vorarlberg und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete sind zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit auf den 17. Juni 1901 in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den 8. Juni im Eintausendneunhundertersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1901.

65.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.

§. 1.

An die Stelle des mit der Verordnung vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12, vorgeschriebenen Formulares für die Unfallsanzeige, welche in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, von den Unternehmern, beziehungsweise von denjenigen, welche zur Zeit eines Unfalles einen versicherungspflichtigen Betrieb zu leiten haben, an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten ist, tritt das in der Anlage enthaltene Formulare.

§. 2.

Die in der Folge aufzulegenden Drucksorten für die Unfallsanzeigen sind nach dem im §. 1 vorgeschriebenen Muster einzurichten, wobei die einzelnen Fragen mit entsprechenden erläuternden Bemerkungen versehen werden können.

In diese Formularien können für Unfälle in Baubetrieben außer den vorgeschriebenen noch Fragen nach der Art der Bauausführung und nach der Person, von welcher der Verletzte entlohnt wurde, aufgenommen werden.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1901 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte vorhandenen, nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Drucksorten können bis zur Erschöpfung des Vorrathes weiter verwendet werden.

Koerber m. p.

Anlage.

Unfallsanzeige

an die

k. k. Bezirkshauptmannschaft (den Stadt-Magistrat) in . . . .

1.	Name des Unternehmers (Firma) . . . Ort des Betriebes . . . . Nr. des Mitgliedscheines (Kataster-Nr.) der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in	
2.	Vor- und Zuname des Verletzten . . . Art der Beschäftigung im Betriebe . . . Arbeitsverdienst (in Barem und in Naturalleistungen) . . . . Lebensalter, Wohnort, Wohnung . . .	
3.	Datum des Unfalles . . . . Tageszeit . . . . Unfallsstelle, beziehungsweise Betriebsabtheilung, in welcher sich der Unfall ereignete	
4.	Wo ist die verletzte Person untergebracht? . Wohnung (Krankenhaus), Angabe des behandelnden Arztes	
5.	Welcher Krankencasse gehört die verletzte Person an?	

6.	a) Welche Verletzung hat die Person erlitten? . . . . b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? . . . . . c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben? . . . . d) Im Falle der Bejahung der Frage ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicherweise theilweise oder gänzliche dauernde Erwerbsunfähigkeit sein?	Womöglich vom behandelnden Arzte auszufüllen.	
7.	(Im Falle tödtlicher Verunglückung) Hinterläſst der Verunglückte: eine Witwe? . . . . Kinder unter 15 Jahren und wie viele? . Ascendenten, deren einziger Ernährer er war?		
8.	Veranlassung und Hergang des Unfalles (möglichst genaue Schilderung) . .		
9.	Augenzeugen des Unfalles		
10.	Sonstige Bemerkungen		

. . . . , den . . . .

Unterschrift des Unternehmers (des Leiters des Unternehmens):

. . . .

Adresse: . . . .

Zu beachten: Nach §. 29 des Gesetzes ist von jedem, in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Bei Collectivunfällen sind für jede verletzte Person zwei Exemplare des Formulares auszufüllen. Die Rubrik 8 des Formulares braucht jedoch nur für einen Verletzten ausgefüllt zu werden, und kann in den übrigen Formularien darauf Bezug genommen werden.

Die Unfallsanzeige hat mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfolgen.

Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die zur Erstattung der Unfallsanzeigen Verpflichteten, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1901.

66.

Gesetz vom 11. Juni 1901,

betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulirungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bau von Wasserstraßen, und zwar:

a) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder,

b) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag,

c) eines Schiffahrtscanales vom Donau-Odercanal zur mittleren Elbe nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř,

d) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester

ist vom Staate auszuführen, wenn das Land, in dem einer der unter a bis d genannten Canäle oder Canaltheile hergestellt werden soll, beziehungsweise eine der oben angeführten zu canalisirenden Flussstrecken sich befindet, sich verpflichtet die Zahlung eines jährlichen Betrages zu leisten, der zur Verzinsung und Amortisirung eines Achtels jener Obligationen hinreicht, welche zur Herstellung des betreffenden Canales oder Canaltheiles, beziehungsweise zur Canalisirung der betreffenden Flussstrecke (a bis d) emittirt werden.

Zu diesem Zwecke ist das Land berechtigt, die Interessenten heranzuziehen.

Die Beiträge der Länder sind nach Maßgabe der den Staat aus diesem Anlasse treffenden Zahlungen zu leisten und haben aufzuhören, wenn die Einnahmen des betreffenden Canales nach Abzug der Erhaltungs- und Betriebskosten den zur Verzinsung und Amortisirung des Nominalanlagecapitales dieses Canales erforderlichen Betrag durch zwei aufeinander folgende Jahre überschritten haben.

§. 2.

Die Vorsorge für Beiträge aus Landesmitteln, sowie die Art der Heranziehung der innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder in Betracht kommenden Interessenten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Der Landesbeitrag kann, falls eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem betreffenden Lande zustande kommt, auch durch die Herstellung einzelner in den Bauprojecten vorgesehenen Anlagen (Häfen, Anlandeplätze, Zufahrtsstraßen u. s. w.), durch die Abtretung von Grundeigenthum, Einräumung von dinglichen Rechten und Überlassung von Wasserrechten, Materiallieferungen, sowie sonstige Sach- und Arbeitsleistungen abgestattet werden.

§. 3.

Für die einheitliche Leitung der im §. 1 näher bezeichneten Arbeiten ist in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen.

Es ist ein aus Fachmännern und Vertretern der Interessenten bestehender Beirath zu bestellen. Die Hälfte der Mitglieder des Beirathes ist von der Re-

gierung, die andere Hälfte von den Landesausschüssen der betheiligten Länder zu ernennen.

Die näheren Bestimmungen über Zahl und Vertheilung der Mitglieder und die Geschäftsführung sind im Verordnungswege zu erlassen. Bei der Zusammensetzung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die Verwaltung der nach §. 1 dieses Gesetzes herzustellenden Wasserstraßen, sowie die Festsetzung und Einhebung der Abgaben und Gebüren für die Benützung der Wasserstraßen und der dazu gehörigen Anlagen erfolgt durch den Staat.

Bei Feststellung dieser Abgaben und Gebüren ist auf den ausgiebigsten Schutz der gesammten heimischen Production, insbesondere durch entsprechende tarifarische Maßregeln, vollste Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Behufs Sicherstellung der Regulirung derjenigen Flüsse in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, welche mit den im §. 1 genannten Canälen, canalisirten und in Canalisirung begriffenen Flüssen ein einheitliches Gewässernetz bilden und, sei es wegen der Zufuhr von Wasser, sei es mit Rücksicht auf die Geschiebebewegung für die in Betracht kommenden Wasserstraßen besondere Bedeutung besitzen, sind die Verhandlungen mit den betheiligten Königreichen und Ländern sofort einzuleiten, wobei für die finanziellen Leistungen der Königreiche und Länder die bei solchen Maßnahmen bisher üblichen Gesichtspunkte Anwendung zu finden haben. Die Regulirung dieser Flüsse muss spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Canäle (§. 6, Absatz 1) in Angriff genommen werden.

Für alle übrigen Wasserläufe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, hinsichtlich welcher sich eine Regulirung als nothwendig darstellt, ist dieselbe thunlichst rasch vorzubereiten und sobald die entsprechenden Vorarbeiten vorliegen, ehestens in Angriff zu nehmen.

Die behufs Durchführung solcher Regulirungen erforderliche Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages für den Meliorationsfond ist durch ein besonderes Gesetz festzustellen.

Die Einstellung von Dotationen für Wasserbauten in die jeweiligen Staatsvoranschläge bleibt hiedurch unberührt.

§. 6.

Der Bau der im §. 1 bezeichneten Wasserstraßen, hinsichtlich welcher seitens der Vertretungen der betreffenden Länder zustimmende Beschlüsse im Sinne des §. 1 gefasst worden sind, hat längstens im Jahre 1904 zu beginnen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind derart rechtzeitig durchzuführen, dass dieser Zeitpunkt eingehalten und der Bau längstens binnen 20 Jahren vollendet werden kann.

§. 7.

Beim Bau der Canäle und der Canalisirung der Flüsse sind, soweit dies mit dem gedeihlichen Fortgang der Arbeit vereinbar ist, inländische Techniker und Arbeiter sowie die heimische Industrie zu beschäftigen.

§. 8.

Die Kosten der Herstellung der im §. 1 bezeichneten Wasserstraßen und der nach §. 5, Absatz 1, durchzuführenden Flussregulirungen sind erforderlichenfalls, soweit diese Kosten nicht durch die Leistungen der Länder oder sonstiger Interessenten, beziehungsweise aus dem Meliorationsfonde gedeckt wurden, durch eine mit höchstens 4 Procent steuerfrei zu verzinsende, auf Kronenwährung lautende, in 90 Jahren zu tilgende Anleihe zu beschaffen.

Die Regierung wird ermächtigt, von dieser Anleihe in der Bauperiode 1904 bis Ende 1912 einen Maximalbetrag von 250 Millionen Kronen Nominale auszugeben. Der hieraus erzielte Erlös darf nur zur Deckung der Herstellungskosten der im §. 1 bezeichneten Wasserstraßen und der im §. 5, Absatz 1, vorgesehenen Regulirungen verwendet werden.

Von dem Anlehenserlöse ist ein Betrag im Höchstausmaße von 75,000.000 K für die erwähnten Regulirungen zu widmen.

Die Regierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages einen Ausweis vorzulegen, aus welchem die Beträge der auf Rechnung der erwähnten 250 Millionen Kronen Nominale ausgegebenen Obligationen, sowie die Verwendung des Erlöses derselben während der letztabgelaufenen Rechnungsperiode und die in dieser Zeit stattgehabten Arbeiten genau zu ersehen sind.

§. 9.

Die Deckung des nach dem Jahre 1912 sich ergebenden Erfordernisses ist rechtzeitig durch ein besonderes Gesetz sicherzustellen.

§. 10.

Die Regierung wird ermächtigt, die Trace und die technische Anlage der im §. 1 erwähnten Wasserstraßen nach Einvernahme der Landesausschüsse der betreffenden Länder endgiltig festzusetzen.

Jede Abweichung von dem nach den Bestimmungen des §. 1 aufgestellten Programme der herzustellenden Wasserstraßen und jede Erweiterung des Programmes über den Rahmen des §. 1 hinaus bedarf einer besonderen gesetzlichen Bewilligung.

§. 11.

Für die Deckung der aus der Begebung der Anleihe erwachsenden Annuitätslast hat der Finanzminister vor dem Baubeginne (§. 6) gegebenenfalls Vorschläge zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

§. 12.

Die für die Vorarbeiten (§. 6, Alinea 2) erforderlichen Beträge sind alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechen.

§. 13.

Für die im §. 1 und §. 5, Absatz 1, bezeichneten Anlagen steht das Enteignungsrecht, insbesondere auch das Recht auf gänzliche oder theilweise Entziehung von Privatgewässern und Wasserrechten zu, wobei für die Durchführung der Enteignung die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Bei der Aufstellung und Ausführung der Projecte ist nach Thunlichkeit auf die Interessen der Wasserwirtschaft und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Bedarf an Trinkwasser, sowie an dem zum Wirtschaftsbetriebe und für die Fälle der Feuersgefahr nöthigen Wasser für die Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen gedeckt bleibe.

Bei der Feststellung der Projecte, sowie beim Betriebe der künstlichen Wasserstraßen ist insbesondere auch auf die bestehenden landwirtschaftlichen Meliorationen, so namentlich auf die Bewässerungen und Entwässerungen thunliche Rücksicht zu nehmen, wobei jedoch auch nach Möglichkeit dahin zu wirken ist, dass in Verbindung mit den neuen Wasserstraßen solche den landwirtschaftlichen Betrieb fördernde Anlagen neu hergestellt werden können. Hiebei sind in erster Linie die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes zu berücksichtigen.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Feststellung und Ausführung der Projecte für die im §. 1 bezeichneten Anlagen beziehen, sowie die darauf bezüglichen Entscheidungen fallen in die Competenz des zur Baudurchführung berufenen Handelsministeriums, welches mit den anderen betheiligten Ministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden.

§. 14.

Sobald eine der im §. 1 und §. 5, Absatz 1, angeführten Bauten in Angriff genommen wird, ernennt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren, deren Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der betreffenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten erstreckt. Auf diese Gewerbeinspectoren finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung. Sie sind Mitglieder des Beirathes (§. 3). Nach Bedarf sind ihnen die nöthigen Hilfsorgane an die Seite zu stellen. Diese Gewerbeinspectoren sind insbesondere verpflichtet, in den von ihnen alljährlich zu erstattenden Berichten genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieser Gewerbeinspectoren hervorgerufenen Kosten fallen zu Lasten der Baufonde.

Zur Überwachung des sanitären Zustandes unter den bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen sind nach Bedarf besondere ärztliche Organe zu bestellen.

§. 15.

Sämmtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, einschließlich der Bestimmungen der §§. 88a, 96a, 96b finden auf alle Kategorien von Arbeitern Anwendung, welche bei der Ausführung einer der im §. 1 und §. 5, Absatz 1 angeführten Bauten beschäftigt sind.

§. 16.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche zum Zwecke der Sicherstellung der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Anlagen die Erwerbung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Überlassung von Wasserrechten, die Beistellung von Bau- und Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen oder sonstigen, wie immer gearteten Beiträgen zugesichert oder Vereinbarungen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und des Baues der bezeichneten Anlagen getroffen werden, mit Ausschluss der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, endlich die von den Ländern, den Bezirken und Gemeinden zur Beschaffung des für die Zwecke der

Beitragsleistung zu den Kosten der Wasserstraßen (§. 1) nothwendigen Capitales etwa aufzunehmenden Anleihen genießen die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Dieselbe Begünstigung genießen die von den Interessenten etwa zu überreichenden Eingaben, Pläne und sonstigen Schriftstücke, durch welche die Ausführung dieser Anlagen in technischer oder finanzieller Beziehung vorbereitet wird.

Die im §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, enthaltenen Begünstigungen für Meliorationsunternehmungen finden auch auf die im § 5, Absatz 1, erwähnten Regulirungen Anwendung.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 11. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p. **Hartel** m. p.
Rezek m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p. **Piętak** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1901.

67.

Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1901

wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein und Zucker zur Herstellung von Liqueur für die Ausfuhr über die Zolllinie.

Einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird in Abänderung einiger Bestimmungen des Abschnittes II, B der Anlage A zur Brantweinsteuervollzugsvorschrift vom 21. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 130, und des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 126, angeordnet, wie folgt:

1. Liqueur und jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in Absicht auf die Ausfuhr über die Zolllinie, wie Liqueur zu behandeln sind, dürfen unter Inanspruchnahme der Abgabefreiheit für den zur Erzeugung verwendeten Alkohol auch dann über die Zolllinie ausgeführt werden, wenn der Alkoholgehalt 35 Volumprocent nicht erreicht oder wenn die Sendung weniger als 25 Liter umfasst, doch wird in diesen Fällen die Ausfuhrbonification **nicht** gewährt.

2. Es wird gestattet, dass die Beamtshandlung der zur Ausfuhr über die Zolllinie erklärten Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten, zu deren Herstellung abgabefreier Brantwein auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes II, B der Anlage A zur Brantweinsteuervollzugsvorschrift bezogen wird, sowohl beim Versendungsamte, als beim Austrittsamte nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 126, vorgenommen werde. Jene Parteien, welche die vorstehende Erleichterung genießen wollen, haben in dem Gesuche um die Bewilligung des abgabefreien Bezuges von Brantwein zur Herstellung von Liqueur u. dgl. für die Ausfuhr, beziehungsweise soferne dieselben diese Bewilligung bereits besitzen, in einer besonderen Eingabe zu erklären, dass sie sich hinsichtlich der Erzeugung von Liqueur u. dgl. aus abgabefreiem Brantwein den in dem vorcitirten Finanzministerialerlasse festgesetzten Controlmaßregeln über die abgabefreie Verwendung von Brantwein zur Herstellung alkoholhältiger Ausfuhrwaren für die ganze Dauer der Bewilligung zum abgabefreien Alkoholbezug unterwerfen und sich insbesondere zur Führung der daselbst angeordneten Aufschreibungen (§. 6) verpflichten.

Die Ausfuhrerklärung ist nach dem beiliegenden Formulare a zu überreichen, und zwar, falls die Ausfuhrbonification beansprucht wird (Z. 1), in drei, andernfalls in zwei Parien. Die geltenden Bestimmungen über die Anweisung der Ausfuhrbonification erfahren keinerlei Änderung. Formular a.

3. In dem Falle, als die den Gegenstand der Versendung bildenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten Zucker enthalten, für welchen die Befreiung von der Verbrauchsabgabe im Sinne der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899,

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .

2. Verbucht im Notizregister unter Post-Nr. . . .

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

a) die amtlichen Verschlüsse: . . . .

b) die Zahl und Gattung der Behältnisse (Colli): . . . .

c) das Bruttogewicht der ganzen Sendung: . . . .

d) die allfällige Erhebung der Flüssigkeitsmenge der einzelnen Behältnisse (Colli) mit eventuell Probeentnahme: . . . . . .

4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:

a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 19 . . auszutreten; ist ausgetreten am . . . . 19 . . laut . . . .

b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:

α) Die obige aus . . Behältnissen bestehende Sendung wurde unter mit . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffsraumes}}$ Zeichen . . . . . Nummer . . . . . . mit Ansagesschein Nr. . . vom . . . . 19 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . am . . . . 19 . . nach Abnahme des . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . ausgetreten.

5. Die Zahlungsanweisung über die Ausfuhrbonification mit dem zulässigen Betrage von . . . . . K . h ist am . . . . 19 . . unter Nr. . . ausgefertigt und der Zahlstelle . . . . in . . . . avisirt worden.

6. Eingetragen in die Vormerkung über angewiesene Ausfuhrbonification unter Post-Nr. . .

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . .

am . . . . 19 . .

Formular b.

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .
Controlbezirk: . . . .

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in das Ausfuhrregister unter Post-Nr. . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem $\frac{\text{Unicate}}{\text{Duplicate}}$ / Triplicate derselben:

. . . .
Finanzorgan.

Vereinigte Erklärung.

N. N. (Name, Beschäftigung) . . . . in . . . .
N. C. . . . . meldet bei $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Finanzwachabtheilung}}{\text{Zollamte}}$ in . . . .
auf Grund der Bewilligung d . . . k. k. . . . . in . . . .
vom . . . . 19 . . Z. . . . die inangeführte Sendung . . . .
(Bezeichnung der Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten) zur Ausfuhr über die Zollinie mittels . .
über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ Zollamt in . . . . nach . . . . an.

Die Sendung ist bei dem obbezeichneten Amte bis . . . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. $\frac{\text{Finanzwachabtheilung}}{\text{Zollamt}}$

am . . . .

. . . .
Unterschrift des Finanzorganes.

Unterzeichnete . übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die auf der folgenden Seite näher bezeichnete Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit und Weise über die Zollinie auszuführen.

. . . . am . . . .

. . . .
Unterschrift der Partei.

dem Lande, in welchem die hypothekarisch haftende Realität gelegen ist.

Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

4. Aus einer Staatscasse (Kroncasse, Hofcasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder, sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

5. Zwischen der k. k. österreichischen und der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung besteht ein Einverständnis darüber, dass die im 4. Abschnitte des Liechtenstein'schen Gesetzes vom 20. October 1865 (Landesgesetzblatt Jahrgang 1866, Nr. 1) geregelte Personal-(Classen-)Steuer als eine specielle, directe Ertragssteuer im Sinne des §. 127, Absatz 1 des österreichischen Personalsteuergesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, anzusehen ist.

6. Die Anwendung der die Personaleinkommensteuer betreffenden Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bleibt im allgemeinen von den gegenwärtigen Abmachungen unberührt; nur sollen hinsichtlich dienstlichen Einkommens auch für die österreichische Personaleinkommensteuer die sub 2, beziehungsweise 4, getroffenen Anordnungen Geltung haben.

7. Die Bestimmungen im Artikel 23 des Vertrages vom 3. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des Zoll- und Steuervereines bleiben unberührt.

8. Über die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche Angehörige beider Staaten sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen werden die beiderseitigen Finanzverwaltungen sich vorkommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens werden als mit dem Beginne der Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes vom 25. October 1896 in Kraft getreten betrachtet.

10. Dieses Übereinkommen kann beiderseits bis zum 1. October eines jeden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Kalenderjahr gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zwischen 1. October und 31. December, so soll das Übereinkommen erst vom zweitfolgenden Kalenderjahr angefangen als aufgelöst gelten.

Das vorstehende Übereinkommen wird auf Grund des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Böhm m. p.

69.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 136, für die Localbahn Linz—Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden die Bestimmungen des §. 9, 1. Absatz, sowie der §§. 11 und 12 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 136, für die Localbahn Linz—Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn) außer Kraft gesetzt. An Stelle der vorbezogenen, die Dauer der Concession und die staatliche Einlösung der genannten Localbahn betreffenden Bestimmungen treten nachfolgende Anordnungen:

§. 9 (1. Absatz).

Die Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen endet mit Rücksicht auf den Umstand, dass sämmtliche Stammactien sich im Besitze des Staates befinden, mit der vollständigen Tilgung des Prioritätsactiencapitales der Mühlkreisbahn-Gesellschaft.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn in dem im §. 11, Z. 2, für den Fall der Einlösung normirten Umfange.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Das im Falle der Einlösung zu leistende Entgelt hat mit Rücksicht auf den Umstand, dass sämmtliche Stammactien sich im Besitze des Staates befinden, darin zu bestehen, dass der Staat:

a) an Stelle der Mühlkreisbahn-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Concessionäre alle über Anordnung oder mit Genehmigung der Staatsverwaltung eventuell aufgenommenen Anlehen in dem zur Zeit der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung übernimmt, und

b) nach seinem Ermessen entweder die noch nicht amortisirten gesellschaftlichen Prioritätsactien im Wege der Abstempelung in abzugsfrei mit $3^1/_2$ Procent verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, welche im Wege der Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes in Gemäßheit des genehmigten Tilgungsplanes zu amortisiren sind, umwandelt, oder an Stelle der gedachten Prioritätsactien gegen Ablieferung derselben gleich hoch verzinsliche staatliche Rententitres ausfolgt.

Die Staatsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, an Stelle der vorangeführten Staatsschuldverschreibungen einen dem Werte derselben entsprechenden, seinerzeit eventuell noch näher zu vereinbarenden Barbetrag an die genannte Gesellschaft auszubezahlen.

2. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der über Anordnung, beziehungsweise mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassabestände, des Reservefondes, des nicht in das Eisenbahnbuch einbezogenen Grundbesitzes der eventuell ein Eigenthum der Mühlkreisbahn-Gesellschaft bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte.

3. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 15. December des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche als Zubehör des Bahnunternehmens oder aus sonstigen Rechtstiteln in das Eigenthum des Staates mit überzugehen haben;

c) ob der Staat die gesellschaftlichen Prioritätsactien im Wege der Abstempelung in $3^1/_2$procentige rückzahlbare Staatsschuldverschreibungen umwandeln oder an Stelle der Prioritätsactien gleich hoch verzinsliche staatliche Rententitres oder aber den im Sinne der Schlussbestimmung im Punkte 1 durch vorhergehende Vereinbarung festzustellenden Barbetrag ausfolgen wird.

4. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Specialcommissärs. Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

5. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 3) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Mühlkreisbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

6. Gleichzeitig mit der Übergabe der unter Z. 2 angeführten Vermögensobjecte in den Besitz des Staates hat die Mühlkreisbahn-Gesellschaft der Staatsverwaltung sämmtliche in ihrem Besitze befindlichen, auf den Bau und Betrieb dieser Objecte bezüglichen Acten, Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und sonstigen Aufschreibungen zu übergeben.

7. Nach erfolgter Einlösung tritt die Mühlkreisbahn-Gesellschaft mit dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkte in Liquidation.

Die Kosten der Liquidation, welche in der von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Weise zu erfolgen hat, sowie alle mit der Einlösung verbundenen Kosten und Gebüren werden vom Staate getragen.

Wittek m. p.

70.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901,

betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Teltsch—Zlabings.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 2 der Concessionsurkunde vom 12. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 131, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn Teltsch—Zlabings bis zum 1. Juli 1903 erstreckt.

Wittek m. p.

71.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901,

betreffend die Festsetzung der Taxen für die Ausfertigung von Bieranalysencertificaten anläßlich der Bier-Ein- und -Ausfuhr.

Für die Vornahme der anläßlich der Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung und der Biereinfuhr über die Zolllinie nach §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise gemäß §. 3, lit. b des I. Abschnittes des VI. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, angeordneten amtlichen Untersuchung der Bierproben und Ausstellung der diesbezüglichen Analysencertificate wird eine Taxe von 3 Kronen, ferner für die Ausstellung der erforderlichen Analysencertificate für die Biereinfuhr nach Italien eine Taxe von 5 Kronen festgesetzt.

Zu diesen Taxen werden die vorbezeichneten Analysen außer von den in Wien, Prag, Graz und Pilsen bestehenden k. k. Untersuchungsstellen der technischen Finanzcontrole auch von der „landwirtschaftlichen Landeslehranstalt und Versuchsstation S. Michele in Tirol" und der „landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samencontrolsstation in Graz" vorgenommen werden.

Die im Abschnitte 3, Z. III, lit. e, Abs. 6 der Anlage A zu §. 12 des Finanzministerialerlasses vom 21. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 129, vorgesehene vollständige Bieranalyse, für deren Vornahme die Taxe mit 40 Kronen festgesetzt ist, bleibt der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien vorbehalten.

Böhm m. p.

72.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901,

mit welcher der in der Verordnung vom 11. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 25, festgesetzte Termin zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.

Der mit der Verordnung vom 11. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 25, für die Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 kr. und ½ kr. ö. W. zum halben Nennwerte festgesetzte Termin wird bis auf weiteres erstreckt.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. – Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1901.

73.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1901,

betreffend die neuerliche Zulassung der Elektricitätszähler-Type XX, weiters die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type XLIV und die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Type XLV zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 21 und 22), hat der Director der k. k. Normal-Aichungscommission die Elektricitätszähler-Type XX, welche mit der citirten Verordnung (vergleiche Ausweis) aufgelassen worden war, neuerlich, und die Elektricitätszähler-Type XLIV definitiv, die Type XLV provisorisch zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der drei genannten Typen wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen		Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss; Plombenzahl	Anmerkung
	definitiv	provisorisch						
XX	1	.	Blathy-Zähler	Wechselstrom	Zweileiter	Wie Type I, für Spannung Periodenzahl und Phasenverschiebung besser compensirt. Eingereicht durch die Leobersdorfer Maschinenfabrik von Ganz & Comp.	1	Neuerlich zugelassen. (Vergl. Ausweis R. G. Bl. Nr. 176)
XLIV	1	.	Ferraris-Zähler	Wechselstrom	Zweileiter	Motorzähler nach Ferraris-Princip, mit Brückenschaltung zur Erzeugung einer Phasenverschiebung von 90°. Eingereicht durch Siemens & Halske, Actiengesellschaft, Wien	1	

Elektricitäts-zähler-Type	Zugelassen		Bezeichnung	Strom-gattung	Leitungs-system	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss; Plombenzahl	Anmerkung
	definitiv	provisorisch						
XLV	.	1	Wattstunden-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Motorzähler mit drehbarem Eisenkern. Am Eisenkern sind vier um 90° gegen einander verstellte Flügel aus Eisen angebracht. Eingereicht durch Siemens & Halske, Actiengesellschaft, Wien	3	

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1901.

74.

Gesetz vom 18. Juni 1901,

betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebüren.

§. 1.

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebüren folgende Gebüren zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung erfolgt

von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Brautleuten durch Ehepacte,

ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 Kronen . . . . . . 1 Procent

b) bei einem Werte über 30.000 Kronen 1½ Procent

von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 Kronen . . . . 1½ Procent

b) bei einem Werte über 20.000 Kronen 2 „

von dem Werte;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 Kronen . . . . 3 Procent

b) bei einem Werte über 10.000 bis 40.000 Kronen . . . . 3½ „

c) bei einem Werte über 40.000 Kronen 4 „

von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebür zuzüglich der in der Tarifpost 91 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Gebür nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichten wäre.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebür in die nach diesem Paragraphen für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebür einzurechnen.

§. 2.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde, oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im §. 1 festgesetzten Gebüren, unbeschadet der im §. 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung an eine der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 Kronen keine Immobiliargebür,
b) bei einem Werte über 5000 Kronen, jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen, $\frac{1}{2}$ Procent von dem Werte.

2. Wenn die Übertragung an andere, als die in §. 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 Kronen die Hälfte,
b) bei einem Werte über 5000 Kronen, jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen drei Viertel

der im §. 1, Z. 2 und 3, festgesetzten Gebürensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigenthümers, ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, soferne nicht nach §. 16, lit. c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§. 3.

Für Übertragungen von Gebäuden, welchen zur Gänze eine zeitliche Steuerfreiheit als Neu- oder Umbau bewilligt worden ist, wobei die Feststellung, ob ein Neu- oder Umbau vorliegt, im Sinne des §. 1, lit. a) und b) des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, zu erfolgen hat, sind an Stelle der im §. 1, Z. 3, vorgesehenen Gebüren $2\frac{1}{2}$ Procent vom Werte zu entrichten, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren verstrichen ist, und 3 Procent vom Werte, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von mehr als vier, jedoch nicht mehr als sechs Jahren verstrichen, und der Neu- oder Umbau innerhalb dieser Fristen vollendet und benützbar hergestellt worden ist.

Soferne sich jedoch nach §. 2, Z. 2, in Verbindung mit §. 1, Z. 3, ein niedrigerer Procentsatz ergibt, ist die Gebür nach diesem niedrigeren Satze zu berechnen.

Bei gemeinschaftlicher Übertragung derartiger Gebäude mit anderen Gebäuden, bei denen vorstehende Bedingungen nicht zutreffen, findet der Satz von $2\frac{1}{2}$ Procent, beziehungsweise 3 Procent nur auf die zuerst erwähnten Gebäude Anwendung. Der Wert der in einem solchen Falle im Sinne des ersten Absatzes zu begünstigenden Objecte wird — falls sämmtliche den Gegenstand der Übertragung bildende Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen — in der Art ermittelt, dass der Wert sämmtlicher übertragenen Gebäude im Verhältnisse der auf die begünstigten Objecte entfallenden ganzjährigen, nicht zahlbaren Hauszinssteuer und der auf die nicht zu begünstigenden Objecte an Hauszinssteuer entfallenden Jahresvorschreibung aufgetheilt wird.

Beim Zusammentreffen bloß hausclassensteuerpflichtiger oder hauszins- und hausclassensteuerpflichtiger Gebäude erfolgt die Wertermittelung in derselben Weise unter Zugrundelegung der auf diese Gebäude katastermäßig entfallenden Hausclassensteuertarifsätze.

Der Satz von $2\frac{1}{2}$ Procent, beziehungsweise 3 Procent findet nur auf die dem Neu- oder Umbaue unmittelbar folgende Übertragung Anwendung.

Um die Begünstigung ist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise von der Partei längstens binnen 30 Tagen nach Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes bei der Finanzbehörde einzuschreiten.

Kann der Nachweis über die bewilligten Baufreijahre mangels einer behördlichen Entscheidung nicht erbracht werden, so erfolgt die Gebürenbemessung unter Ausschluss dieser Begünstigung.

Wird jedoch das rechtzeitig eingebrachte Gesuch innerhalb der dreijährigen Frist des §. 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 durch Vorlage der die zeitliche Steuerbefreiung für das ganze Object gewährenden Entscheidung ergänzt und geht aus derselben hervor, dass die Bauvollendung innerhalb der im ersten Absatze festgesetzten Frist stattgefunden hat, so ist bei Zutreffen der übrigen im ersten Absatze aufgestellten Bedingungen die Rückvergütung, beziehungsweise die

Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zuzuerkennen.

§. 4.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§. 1, 2 und 3 angeordneten Gebüren, dann zu der Gebür nach Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben.

§. 5.

Soferne nach den §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 der Procentsatz der Gebür, beziehungsweise die gebürenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, §. 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend.

Werden innerhalb eines Jahres durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Liegenschaften oder Antheile von Liegenschaften übertragen, deren Gesammtwert die zum Zwecke der Gebürenbemessung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe überschreitet, so ist der Gesammtwert für die Gebürenbemessung maßgebend, und wird daher der rücksichtlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Procentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§. 6.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebür für die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordneten $3^1/_2$procentigen Gebür nur der Gebür nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeiten.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebür nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§. 7.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist zum Zwecke der Gebürenbemessung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§. 8.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigenthümern getheilt werden, sind, soferne hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebür.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert seines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebür zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebür nach verschiedenen Gebürensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebür entfällt.

§. 9.

Die Bemessung der Gebür für die Übertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freilassung einer derartigen Übertragung von der Gebür auf Grund des §. 2, Z. 1, lit. a) steht ausschließlich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§. 10.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, der §. 2, Punkt 5, dann die §§. 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, endlich die §§. 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, werden außer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§. 1 bis 9 dieses Gesetzes keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebüren von Nachlässen.

§. 11.

Wenn die zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht

längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen vier Procent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür (§. 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten.

Erlangt der Gebürenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, oder wird nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebür Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt.

Der Gebürenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Gebür einen Betrag zur Staatscasse erlegt.

§. 12.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, dass das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und dass der zur Überreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, dass dem Nachweisungspflichtigen der Offenbarungseid abgenommen werde.

Dieser Antrag kann längstens binnen zwei Jahren nach der Einantwortung des Nachlasses und nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch den Erben einzuvernehmen.

In dem über den Antrag gefassten Beschlusse hat das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, unter sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse den Eidessatz festzustellen, dessen Wortlaut eine Bezugnahme auf die überreichte Nachlassnachweisung zu enthalten und sich gegen die wissentliche Verschweigung von einzubekennenden Vermögensbestandtheilen zu richten hat.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§. 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sich genügend zu entschuldigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag eine Geldstrafe von 25 bis 1000 K über den Verpflichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpflichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders aufmerksam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeweiligen Antrag der Finanzbehörde unter Anberaumung einer neuerlichen Eidestagsatzung eine neuerliche, stets höhere Geldstrafe anzudrohen sowie diese, falls die Eidesleistung unterbleibt, zu verhängen, und dies so lange zu wiederholen, bis der Gesammtbetrag der Strafen nach Ermessen des Gerichtes eine den Umständen des Falles entsprechende Höhe erreicht. In keinem Falle darf dieser Gesammtbetrag 50.000 K übersteigen.

Der Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesleistung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen, und steht diesem Gerichte die Beschlussfassung hierüber zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, in welchem das zur Beschlussfassung über den Antrag auf Eidesabnahme berufene Gericht seinen Sitz hat.

§. 13.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebürenbemessung in den Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Übliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen.

§. 14.

Wird außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne dass für dieselbe die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung, soferne deren Thatsache von dem angeblich Bedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird, in Absicht auf die Gebürenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

Diese Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Schenkung thatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§§. 788 und 790 a. b. G. B.).

§. 15.

Wird in einem Nachlasse eine Sache vorgefunden, von welcher der Erblasser letztwillig erklärt hat, dass sie nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermanglung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, dass die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebürenbemessung unwirksam, und ist die Gebür von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erblasser Advocat, Notar oder ein notorisch bekannter Treuhänder war, ferner auf Werteffecten oder andere Gegenstände, welche als Eigenthum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Vertrauens- oder Bevollmächtigungsverhältnis bestand.

§. 16.

Sofern es sich um Feststellung der nach §. 13 maßgebenden Umstände oder um die in den §§. 14 und 15 vorhergesehene Glaubhaftmachung handelt, kann die eidliche Einvernehmung der Partei und die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen, welche in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, bei Gericht veranlasst werden.

Die Partei hat ihr Ansuchen, welches den Gegenstand der Fragestellung zu enthalten hat, bei der zuständigen Finanzbehörde zu überreichen. Auf Grund dieses Ansuchens hat die Finanzbehörde die Beweisaufnahme unter Anführung der zu beweisenden Thatsachen bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden zu beantragen.

Von der Anordnung der Tagsatzung zur Aufnahme des Beweises ist außer der Partei die zuständige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagsatzung vertreten zu sein und Fragen zu stellen.

Gegen die schließliche Entscheidung der Finanzbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§. 17.

Für die Gebür von den in den §§. 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheilen sind ausschließlich diejenigen Personen zahlungspflichtig, denen diese Vermögensbestandtheile zufallen.

§. 18.

Die in den §§. 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind, soweit sie dem Erben bekannt sind, zum Zwecke der Gebürenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar anzuzeigen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 19.

Für die in Tirol und Vorarlberg bis einschließlich 5. October 1909 vorfallenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind statt der in dem §. 1, Z. 2, lit. b), und Z. 3, lit. c), festgesetzten Gebüren von 2 und 4 Procent nur solche von $1^1/_2$, beziehungsweise von $3^1/_2$ Procent zu entrichten.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, außer Kraft.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

Schönbrunn, 18. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Spens m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1901.

75.

Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Juni 1901

zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird Nachstehendes verordnet:

I. Immobiliargebüren.

§. 1.

Bei Anwendung der Begünstigung nach dem Schlussabsatze des §. 1 des Gesetzes ist die grundbücherliche Auszeichnung des vorausgegangenen Erbanfalles nicht erforderlich.

Der ebendort vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren ist von dem Tage, an welchem der vorausgegangene Erbanfall stattgefunden hat, bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem der weitere Erbfall eintritt, beziehungsweise das nachgefolgte Rechtsgeschäft unter Lebenden geschlossen wurde.

Ist der vorausgegangene Erbanfall nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, das ist vor dem 6. October 1899, bestandenen Gebürenvorschriften behandelt worden, so ist gleichwohl in die Gebür für die weitere Übertragung jener Betrag einzurechnen, welcher von der vorausgegangenen Übertragung nach den Bestimmungen der bezogenen kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juni 1901, vorzuschreiben gewesen wäre.

§. 2.

Die nach §. 2 des Gesetzes zur Erlangung der Begünstigungen unter Zahl 1 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes (bewohntes) Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muss, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Übergeber, beziehungsweise Erblasser die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erbanfalles in der angegebenen Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

Die im vorstehenden Absatze aufgestellten Bedingungen werden hinsichtlich des Übergebers, beziehungsweise Erblassers auch zur Erlangung der Begünstigungen nach §. 2, Z. 2 des Gesetzes erfordert. Überdies aber ist zur Anwendung dieser Begünstigungen noch erforderlich, dass auch der Übernehmer, beziehungsweise Erbe oder Vermächtnisnehmer die betreffende unbewegliche Sache auf die oben gedachte Art bewohnt, benützt oder bearbeitet.

Wo dies im Zeitpunkte der Gebürenbemessung nicht der Fall ist, ist nach umsichtiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Standes- und Berufsverhältnisse des Erwerbers, zu beurtheilen, ob sein Wille auf eine solche dauernde Bewohnung, Benützung oder Bearbeitung gerichtet ist.

§. 3.

Unter dem Ausdrucke „ganz oder theilweise benütztes Gebäude“ im §. 2 des Gesetzes ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Benützung (Bewohnung) zu verstehen.

Die Begünstigungen des §. 2 des Gesetzes können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigenthümer das Gebäude, welches Gegenstand der Übertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel bei Villen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Übertragungen von Gebäuden, welche aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie zum Beispiel bei Sennhütten, Berghütten, Presshäusern, die Anwendung der Begünstigungen des §. 2 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Durch den Umstand, dass die übertragene unbewegliche Sache nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwingender Verhältnisse (zum Beispiel Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des gedachten §. 2 nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im §. 2 des Gesetzes festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebürenbemessung zuständige Amt — unbeschadet der Verpflichtung der Partei, die Umstände, welche die Gebürenbefreiung oder das geringere Ausmaß der Gebür begründen, nachzuweisen — in der Regel die Äußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeämtlichen Äußerung Abstand zu nehmen, so können jene thatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, zum Beispiel durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, zum Beispiel Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Bezirksvereine u. dgl. oder die politischen Behörden zur Äußerung veranlasst werden.

§. 6.

Zur Vermeidung von Härten, welche dadurch entstehen können, dass eine nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes für den Procentsatz der Gebür maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wurde, wird verordnet:

Die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes angeordneten Gebüren sind in der Weise zu bemessen, dass von dem einem höheren Procentsatze zugewiesenen Werte der unbeweglichen Sache nach Abzug der Gebür kein geringerer Betrag sich ergeben darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür erübrigen würde.

Beträgt also zum Beispiel in dem Falle einer Übertragung nach §. 1, Z. 2 des Gesetzes der Wert 20.040 K, so würde die diesem Werte entsprechende zweiprocentige Gebür 400 K 80 h ausmachen. Es soll jedoch von dem dem höheren Satze von zwei Procent zugewiesenen Werte nach Abzug der Gebür kein geringerer Betrag sich ergeben, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe, das ist von 20.000 K, nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür zu anderthalb Procent per 300 K erübrigen würde. Es ist daher die Gebür nur mit der Differenz zwischen diesem Restbetrage per 19.700 K im Gegenhalte zu dem Werte per 20.040 K, das ist mit 340 K statt mit 400 K 80 h zu bemessen.

§. 7.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes im Sinne des Schlussabsatzes des §. 2 des Gesetzes ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers, der zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles und der zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand bedungenen Vorbehalte auf Lebenszeit mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen.

Vorbehalte zu Gunsten von Geschwistern des Übernehmers sind, im Falle dieselben für die Lebenszeit einer einzelnen Person oder mehrerer Personen zur ungetheilten Hand bedungen werden, mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung; soferne sie aber für mehrere Personen auf die Lebenszeit jeder einzelnen bedungen werden, mit dem Fünffachen der auf jede Person entfallenden Leistung zu bewerten.

In Ansehung der Wertveranschlagung von zu Gunsten anderer Personen, zum Beispiel von Geschwisterkindern u. s. w. bedungenen Vorbehalten bewendet es bei den Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

Die Begünstigungen des Schlussabsatzes des §. 2 des Gesetzes sind von dem Werte der übertragenen unbeweglichen Sache unabhängig.

§. 8.

Gesuche um Zuerkennung der Begünstigungen des §. 3 des Gesetzes sind längstens binnen 30 Tagen nach Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes unter Anschluss der erforderlichen Nachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt, Centraltaxamt in Wien) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes (der Finanz- und gerichtlichen Depositencasse) des Bezirkes, in welchem die übertragene Realität gelegen ist, einzubringen.

Bilden den Gegenstand der Übertragung Realitäten, welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind, so ist das Gesuch um die Begünstigung bei dem Amte, an welches die Anzeige behufs Gebürenbemessung zu erstatten ist, oder bei der diesem Amte vorgesetzten Finanzbehörde einzubringen.

Das Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung kann auch mit der Anzeige des Rechtsgeschäftes zur Gebürenbemessung vereinigt werden.

§. 9.

Gesuche um die Begünstigungen des §. 3 des Gesetzes sind zu belegen:

1. Mit einem Auszuge aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Übertragung der Bauarea eingetragen ist, wenn aber eine solche Eintragung nicht stattgefunden hat, mit der Urkunde über die zuletzt vorhergegangene Übertragung (Kaufvertrag, Einantwortungsurkunde u. dgl.) oder mit dem Zahlungsauftrage über die stattgehabte Gebürenbemessung von dieser Übertragung;

2. mit der die zeitliche Steuerbefreiung für den Neu- oder Umbau (§. 3 des Gesetzes) gewährenden Entscheidung der Steuerbehörde;

3. mit einem Zeugnisse jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht und gewährt wurde;

4. mit dem Bewohnungs- oder Benützungsconsense.

Stehen die vorbezeichneten Belege innerhalb der im §. 8 dieser Verordnung erwähnten Frist von 30 Tagen nicht zur Verfügung, so ist das Gesuch vorläufig ohne diese Belege einzubringen.

§. 10.

Bei Anwendung der Begünstigung des §. 3 des Gesetzes ist die grundbücherliche Durchführung der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea nicht erforderlich.

Die ebendort vorgesehenen Zeiträume von vier und sechs Jahren sind nach dem Kalender von dem Ablaufe des Tages, an welchem der die letztvorhergegangene Übertragung der betreffenden Bauarea begründende Rechtstitel zu bestehen angefangen hat, bis einschließlich zu dem Tage zu rechnen, an welchem das nachgefolgte Rechtsgeschäft geschlossen wird.

§. 11.

Die Gesuche um die Begünstigung nach §. 3 des Gesetzes sind gemäß T. P. 44 q des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, stempelfrei.

Die diesen Gesuchen anzuschließenden Behelfe sind nach §. 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vom Beilagenstempel befreit.

§. 12.

Die Entscheidung über Gesuche um die Begünstigungen des §. 3 des Gesetzes steht den Finanzbehörden erster Instanz zu.

Auf Recurse gegen solche Entscheidungen finden die Bestimmungen des §. 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

§. 13.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b) der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, als Eine Person zu betrachten. Für die Anwendung der Procentsätze der §§. 1 und 2, dann der Befreiung nach §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes ist daher bei derlei Erwerbungen zur ungetheilten Hand nicht der Wert der betreffenden ideellen Antheile, sondern der von diesen mehreren Personen gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Sache ausschlaggebend.

Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Sachen an mehrere Personen durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (Erbgang), wobei jede dieser Personen das volle Eigenthum einer oder mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, ist dagegen für die Gebürenbefreiung, beziehungsweise für die Bestimmung des Procentsatzes der Gebür diejenige Wertziffer maßgebend, welche den von jeder einzelnen Person erworbenen unbeweglichen Sachen entspricht.

§. 14.

Bilden unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, §. 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung, so ist der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend, das ist: die von der Übertragung nicht getroffenen ideellen Antheile bleiben bei der Bestimmung des Procentsatzes nach den §§. 1 und 2 oder der Anwendung der Befreiung nach §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes außer Betracht.

§. 15.

Wird bei der Einantwortung einer zu einem Nachlasse gehörigen, gesetzlich untheilbaren Liegenschaft (in Tirol) die nachträgliche Übernahme des Gutes durch einen der Erben vorbehalten, so ist diese nachträgliche Übernahme in Absicht auf die Anwendung des §. 7 des Gesetzes einer vor der Einantwortung erfolgten gleich zu achten und zum Zwecke der Gebürenbemessung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§. 16.

Die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes schließt die Anordnung in sich, dass bei unbeweglichem Nachlassvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksicht darauf, ob eine Immobiliargebür zu entrichten ist, oder ob eine solche nach §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes entfällt, sowie ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalles, die Finanzbehörde ausschließlich zur Gebürenbemessung berufen ist, und dass hier die Entrichtung der Gebür mittels Stempelmarken ausnahmslos entfällt.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Bei Übertragungen von todeswegen in den Fällen des §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes kann die Vorlage der Nachlassnachweisung (§. 46 Gebürengesetz) unterbleiben, insoferne der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 K nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, mit Hinzurechnung der dem Gerichte bekannt gewordenen, in den §§. 13, 14 und 15 des Gesetzes erwähnten Vermögensbestandtheile, diesen Wert von 1000 K nicht übersteigt. An Stelle der Nachlassnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mit Beziehung auf §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes das Nachlassinventar oder das eidesstättige Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§. 57 Gebürengesetz) beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlasszuweisung bekannt zu geben. Erfolgt die Mittheilung gerichtlicher Acten in Urschrift, so hat das Amt diese Acten nach Entnahme der für seine Amtshandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen.

Die im Sinne des ersten Absatzes des §. 9 des Gesetzes der Finanzbehörde zukommende ausschließliche Zuständigkeit zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen bleibt auch in den Fällen des vorstehenden Absatzes unberührt.

In allen übrigen Fällen sind die bestehenden Vorschriften über die Erstattung der Nachlassnachweisung unter Bedachtnahme auf §. 18 des Gesetzes zu beobachten.

§. 17.

Rechtsgeschäfte, deren Freilassung von der Immobiliargebür im Sinne des §. 2, Z. 1, lit. a) des Gesetzes angesprochen wird, sind gleichwohl behufs Anerkennung dieses Anspruches dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen.

§. 18.

Die Gebürenbefreiung nach Tarifpost 106, B f des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901 nicht berührt und bleibt sowohl hinsichtlich des beweglichen, als auch hinsichtlich des unbeweglichen Nachlassvermögens aufrecht.

§. 19.

Nach §. 10 des Gesetzes finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren auch auf die in den §§. 1 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen insoweit Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt.

Es sind daher in Ansehung dieser Übertragungen insbesondere zu beobachten:

Die Vorschriften über die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen (§§. 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, Verordnung vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 301, und §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17);

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, jedoch mit Ausschluss des §. 2, Punkt 5, dann der §§. 3, 4 und 5.

§. 20.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebüren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigenthum unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch bei den in den §§. 1 bis 5 und 7 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen zur Anwendung.

II. Sicherung der Gebüren von Nachlässen.

§. 21.

Insoweit nach den §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebüren in einem späteren Zeitpunkte als dem des Erbanfalles einzutreten hat, beginnt der Lauf der im §. 11 des Gesetzes bestimmten Zinsen nicht vor jenem späteren Zeitpunkte.

§. 22.

Wird in einem Falle, wo nach §. 11 des Gesetzes Zinsen im Ausmaße von jährlich vier Procent bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür zu entrichten sind, die Zahlung der Gebür über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind von da an die gesetzlichen Verzugszinsen im Ausmaße von fünf Procent jährlich nach Maßgabe der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, zu entrichten.

§. 23.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 11 des Gesetzes, dass in Fällen, wo nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden wird, die im ersten Absatze des angeführten Paragraphen bestimmte zwölfmonatliche Frist vom Tage der erlangten Kenntnis zu laufen beginnt, ist auch in jenen Fällen eines nachträglich hervorgekommenen Verlassenschaftsvermögens anzuwenden, wo vorher eine Nachlassnachweisung, sei es weil wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden hat, sei es aus einem anderen Grunde, nicht erstattet wurde.

§. 24.

Mit Rücksicht auf §. 11 des Gesetzes hat das Abhandlungsgericht den Tag, an welchem die Nachlassnachweisung bei ihm überreicht wird (§. 46 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50), auf der Nachlassnachweisung genau ersichtlich zu machen, insoferne letztere nicht schon als selbständige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande gekommen und mit dem Datum der Aufnahme versehen ist.

§. 25.

Will ein Gebürenpflichtiger sich im Sinne des Schlussabsatzes des §. 11 des Gesetzes durch vorläufigen Erlag auf Rechnung einer auszumittelnden Nachlassgebür von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der im ersten Absatze dieses Paragraphen angeordneten Zinsen befreien, so ist ein solcher Erlag bei der zuständigen Casse mittels eines doppelt auszufertigenden Erlagscheines nach folgendem Muster zu bewirken:

„Auf Grund des Schlussabsatzes des §. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, erlegt der/die Endesgefertigte auf Rechnung der auszumittelnden Gebür von dem Nachlasse nach dem/der . . . am . . . .
verstorbenen . . . .
. . . .
in . . . .
den Betrag von . . . K . . h, sage . . . .
. . . . Kronen . . . . . Heller.
. . . . . . am . . . .

N. N.“

§. 26.

In Ansehung der Stellung des Antrages auf Abnahme des Offenbarungseides durch das Gericht (§. 12 des Gesetzes) wird verordnet:

Die Finanzbehörde, welche in einem speciellen Falle gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung eines Nachlassvermögens Bedenken hegt, hat, wenn sich der Fall zur Einleitung des Gefällsstrafverfahrens nicht eignet, alle Umstände, welche für eine solche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit sprechen, einer eingehenden gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und, nur wenn sich diese Umstände als stichhältig erweisen, wegen Einholung der Ermächtigung des Finanzministers zur Stellung des Antrages auf Eidesabnahme unter ausführlicher Darlegung des Falles an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde zu berichten.

Die Finanzlandesbehörde hat, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage dem Antrage der Unterbehörde beizutreten findet, denselben mit einem entsprechend motivirten Berichte dem Finanzminister vorzulegen.

Erachtet eine Finanzlandesbehörde aus Anlass eines ihr vorliegenden Recurses oder sonst bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Fall einer Eidesabnahme nach §. 12 des Gesetzes für gegeben, so hat sie ihrerseits die vorstehenden Anordnungen sinngemäß zu beobachten.

§. 27.

Das Abhandlungsgericht hat bei der ihm nach §. 12, Absatz 4 des Gesetzes obliegenden Feststellung des Eidessatzes des Offenbarungseides darauf bedacht zu sein, dass der Eidessatz nach der Lage des Falles die Vermögensbestandtheile oder Gattungen oder Gruppen von Vermögensbestandtheilen oder die einzelnen Gegenstände, deren unrichtige oder unvollständige Ausweisung vermuthet wird, mit genügender Klarheit umfasse, und dass darin die Vermögensnachweisung, um deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit es sich handelt, eventuell auch die nach §. 18 des Gesetzes erstattete besondere Anzeige sammt allfälligen Nachträgen (Richtigstellungen) in geeigneter Weise berufen werde.

Die Eidesformel wird beispielsweise zu lauten haben:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich in Ansehung des Vermögens des am . . . . verstorbenen N. N., worüber ich (persönlich, durch meinen Vertreter) die Nachlassnachweisung am . . . . nebst Nachtrag (Richtigstellung) vom . . . . erstattet habe, von Wertpapieren (ausstehenden Forderungen, Pretiosen, Barschaft u. s. w.) wissentlich nichts verschwiegen habe.

So wahr mir Gott helfe!"

§. 28.

Zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Beweisaufnahme gemäß §. 16 des Gesetzes sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt, Centraltaxamt in Wien) berufen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beweisaufnahme, insbesondere auch hinsichtlich der Fälle der Unzulässigkeit der eidlichen Vernehmung und hinsichtlich der Zeugengebüren finden die einschlägigen Bestimmungen der Civilprocessordnung sinngemäße Anwendung.

Die Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme steht der Finanzbehörde zu, welche dabei an keine bestimmten Beweisregeln gebunden ist.

Die Finanzbehörde hat daher unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesammten Verhandlung und Beweisführung zu beurtheilen, ob eine Thatsache für wahr oder für glaubhaft zu halten sei oder nicht.

Sie hat insbesondere in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluss es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn eine Partei die Beantwortung von Fragen verweigert, welche bei der gerichtlichen Einvernehmung an sie gestellt werden.

Die Umstände und Erwägungen, welche für die Überzeugung der Finanzbehörde maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 29.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, und die hiezu erlassene Durchführungsverordnung vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, außer Kraft, sind jedoch auf die vor diesem Tage vorgefallenen Vermögensübertragungen anzuwenden.

Ausnahmen hievon treten in folgenden Richtungen ein:

1. In Bezug auf den Offenbarungseid (§. 11 der kaiserlichen Verordnung) finden in allen Fällen die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes und der §§. 26 und 27 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

2. Sofern es sich um die im §. 14 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Glaubhaftmachung handelt, sind die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes und des §. 28 der gegenwärtigen Verordnung anwendbar.

§. 30.

Die Begünstigungen des §. 3 des Gesetzes finden unter den ebendort vorgesehenen Bedingungen auf die Übertragungen von Gebäuden Anwendung, welche auf Grund von Rechtsgeschäften stattfinden, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossen werden.

Früher abgeschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen lediglich den zur Zeit des Abschlusses geltenden Bestimmungen.

§. 31.

Wenn in Ansehung eines Nachlasses, bei dem der Erbanfall vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes eingetreten ist, in diesem Zeitpunkte der Lauf der im §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 angeordneten Zinsen noch nicht begonnen hatte, so sind die vierprocentigen Zinsen nach §. 11 des Gesetzes erst vom Ablaufe der Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erbanfalles, beziehungsweise von dem im zweiten Absatze des §. 11 des Gesetzes erwähnten späteren Zeitpunkte an zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür.

Hatte dagegen der Lauf der im §. 10 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Zinsen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes zwar schon begonnen, war jedoch in eben diesem Zeitpunkte die im ersten Absatze des §. 11 des Gesetzes bestimmte Frist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen, so wird mit diesem Zeitpunkte der Lauf der bis dahin mit fünf Procent zu berechnenden Zinsen unterbrochen. Vom Ablaufe des gedachten Zeitraumes von zwölf Monaten an sind sodann die im §. 11 des Gesetzes vorgesehenen vierprocentigen Zinsen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür zu berechnen.

Wenn endlich im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes der Lauf der im §. 10 der kaiserlichen Verordnung angeordneten Zinsen bereits begonnen hatte und auch der im ersten Absatz des §. 11 des Gesetzes bestimmte Zeitraum von zwölf Monaten bereits abgelaufen war, so

sind von dem erwähnten Zeitpunkte an die Zinsen gemäß §. 11 des Gesetzes statt mit fünf Procent nur mit vier Procent zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür. (§. 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.)

§. 32.

Im Hinblicke auf die im §. 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 statuirte sächliche Haftung wird den Behörden und Ämtern, welche für die zwangsweise Einbringung der Gebüren Sorge zu tragen haben, aufgetragen, wenn Gebüren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (einschließlich der etwaigen auf den Wert der übertragenen unbeweglichen Sachen verhältnismäßig entfallenden 1-, 4- oder 8procentigen Bereicherungsgebür) innerhalb der dreißigtägigen Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, nach Ablauf dieser Frist ungesäumt und ohne Ausnahme die bücherliche Sicherstellung derselben sammt Nebengebüren zu veranlassen.

§. 33.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, in Kraft.

Böhm m. p. **Spens** m. p

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1901.

76.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901,

betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung mehrerer Linien des Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 2 der Concessionsurkunde vom 10. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 90, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung eines Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden rücksichtlich der Linien:

a) von der Chotekgasse zu den Belvedereanlagen;
b) von der Kreuzung der Ringbahn Prag—Žižkow—Königliche Weinberge mit der Schwarzkosteletzer Ärarialstraße zu den Friedhöfen der Stadt Königliche Weinberge;
c) von der Chotekgasse zur Kinskystraße und vom Westbahnhofe zum „Rothen Garten“ in Smichow;
d) von der Kleinseite nach Žižkow und
e) vom Nationaltheater zur Kreuzherrngasse bis zum 10. Mai 1902, rücksichtlich der Theilstrecke von Vršovic über Nusle nach Vyšehrad dagegen bis zum 10. Mai 1904 erstreckt.

Wittek m. p.

77.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1901,

betreffend eine rücksichtlich der Concessionäre der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach eingetretene Änderung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die Genehmigung ertheilt, dass aus der Gemeinschaft der Concessionäre der, den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 16. October 1897, R. G. Bl. Nr. 246, bildenden Localbahn: Tirschnitz—Wildstein—Schönbach der bisherige Bürgermeister von Schönbach Karl Habermann ausscheidet, und an dessen Stelle der dermalige Bürgermeister dieser Gemeinde Andreas Schuster als Mitconcessionär der gedachten Localbahn eintritt.

Wittek m. p.

Berichtigung.

In der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, hat es auf Seite 10, §. 7, letzter Absatz, 3. und 4. Zeile von oben, anstatt: „(Tarifnummer 119 a und b)“ richtig zu lauten: „(Tarifnummer 119)“.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1901.

78.

Gesetz vom 23. Juni 1901,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1901 festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Für die im Laufe des Jahres 1901 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Capitalien noch erforderlich erscheint.

Demgemäß sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,671.170 fl. (21,342.340 K) und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 1,443.950 fl. (2,887.900 K) auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Die nachstehend aufgeführten Credite (Beträge) können noch bis Ende December 1901 verwendet werden, und sind diese Credite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1900 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1901 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 bei Titel 1, §. 1, zur Bestreitung der Kosten anläßlich der Vorarbeiten zu der gesetzlichen Regelung der Gebäude-Feuerversicherung vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Pauschalbetrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 bei Titel 2, §. 1, als vorübergehendes außerordentliches Erfordernis der politischen Verwaltung in Österreich unter der Enns für Amtspauschalien: Einmalige Kosten für die erste Einrichtung einer neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft vorgesehene Betrag von . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das

Jahr 1899 unter Titel 3, §. 5, für den Neubau eines Amtsgebäudes zur Unterbringung des k. k. Polizeicommissariates und der dazu gehörigen Sicherheitswachabtheilung im Prater vorgesehene Betrag von 138.000 fl. oder 276.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 3, Post 3, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzachfluss zwischen Oberndorf und Laufen vorgesehene Betrag von . . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 3, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 30.000 fl. oder 60.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 4, Post 3, für den Neubau der Vierwirtbrücke über die vereinigte Alt-Ausseer und Grundlseer Traun in Aussee, im Zuge der Salz-Reichsstraße, Kilometer $114^{8}/_{10}$, vorgesehene Betrag von . . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 4, Post 7, für die Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Murfluss in Frohnleiten im Zuge der Wiener Reichsstraße, Kilometer $28^{4}/_{8}$, vorgesehene Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 4, Post 4, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für die Reconstruction des Stuttenbach-Durchlasses im Zuge der St. Gotthardér Reichsstraße, Kilometer $3^{2}/_{8}$, vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 8.100 fl. oder 16.200 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 5, Post 5, als Ärarialbeitrag zur Verbauung des Grafendorferbaches vorgesehene Betrag von . . 2.500 fl. oder 5.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 5, Post 6, für den Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau in Flitschl im Zuge der Görzer Reichsstraße vorgesehene Betrag von 15.000 fl. oder 30.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 1, als Ärarialbeitrag für die Herstellung eines fahrbaren Weges von Versec zur Dampfschiffstation gleichen Namens vorgesehene Betrag von . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für den Bau einer Brücke über den Judrio-Grenzfluss bei Mernico vorgesehene Betrag von 1.500 fl. oder 3.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Lijakthalstraße vorgesehene Betrag von . . 8.000 fl. oder 16.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für den Ausbau des Straßennetzes im Grenzgebiete zwischen dem Isonzo- und dem Judrioflusse vorgesehene Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isonzofluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße vorgesehene Betrag von 70.000 fl. oder 140.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 8, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bezirksstraße Staroselo-Breginj mit der Abzweigung nach Logje, dann für die Sicherung der von der Kärntner Reichsstraße nach Tolmein führenden Bezirksstraße in der am linken Isonzoufer gelegenen Theilstrecke nächst der Isonzobrücke und für die Instandsetzung der Bačathalstraße zwischen Grahovo und Hudajužna vorgesehene Betrag von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 8, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

20. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 9, für die Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deškla und Rodež (Correction II), Kilometer 75·8 bis 76·52 vorgesehene Betrag von . . 4.600 fl. oder 9.200 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 10, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Branicathal-Straße vorgesehene Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 11, für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternova, Kilometer 110·8 bis 115·2 vorgesehene Betrag von . . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 13, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzo-Straße von Canale bis zum Vogeršček-Bache vorgesehene Betrag von . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 16, als Ärarialbeitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirung des Isonzo- und Torreflusses vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

27. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 15, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 9, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
5.000 fl. oder 10.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 17, für die Instandsetzung der Idriathal-Reichsstraße von Ušnik bei Ceginy an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain vorgesehene Betrag von . . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 18, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze vorgesehene Betrag von . . . . . . 18.000 fl. oder 36.000 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Wiederherstellung der durch Elementarereignisse beschädigten Gemeindewege in Ronzina, insbesondere zur Instandsetzung und Correction des Weges von Ronzina nach Kambreska vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

32. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für die Correction der Bezirksstraße Reifenberg-Komen in der Theilstrecke vom Raonjakbache vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
4.000 fl. oder 8.000 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für die Überbrückung der Tominskaklamm, sowie für die Wegherstellung vor und nach dieser Brücke in der Strecke von St. Peter bis Cadra vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 4.000 fl. oder 8.000 K

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über den Torrefluss im Zuge

der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
23.500 fl. oder 47.000 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Reconstruction der gewölbten Brücke über den Sarcafluss in der Localität „Ponte Pia", Kilometer 32·21 der Judicarien-Reichsstraße vorgesehene Betrag von
7.000 fl. oder 14.000 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 2, für die Correction der Judicarien-Reichsstraße und des diese Straße durchquerenden Rio Carbonare, Kilometer 70 bis 71, vorgesehene Betrag von
7.500 fl. oder 15.000 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 3, für die Correction der Durchfahrtsstrecke im Orte Cavareno, Kilometer 32·6 bis 33·25 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, vorgesehene Betrag von
6.500 fl. oder 13.000 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 12, für die Correction der Vintschgauer Reichsstraße in der Ortschaft Gries, Kilometer 2·2 bis 2·8, vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 13, für die Umlegung der Judicarien-Reichsstraße nächst Tione (Frachin-Brevine), Kilometer 44·0 bis 44·4, vorgesehene Betrag von . . . 14.000 fl. oder 28.000 K

40. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 16, für Grunderwerb, Stallbau und Adaptirungen beim Unterkunftshause auf der Franzenshöhe im Zuge der Stilfserjoch-Reichsstraße vorgesehene Betrag von
6.000 fl. oder 12.000 K

41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 17, für die Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismonebach bei S. Silvestro, Kilometer 88 der Primiero-Reichsstraße, vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

42. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 21, für die Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Etschfluss bei Latsch sammt der dazugehörigen Straßencorrection, Kilometer 54·1 bis 54·3 der Vintschgauer Reichsstraße, vorgesehene Betrag von
25.300 fl. oder 50.600 K

43. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 25, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellederberge vorgesehene Betrag von . 8.000 fl. oder 16.000 K

44. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 26, für die Correction der Italiener Reichsstraße bei Röthele, Kilometer 103·0 bis 103·4, politischer Bezirk Bozen, vorgesehene Betrag von . . 5.200 fl. oder 10.400 K

45. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 28, für die Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola" sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

46. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 16, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
15.000 fl. oder 30.000 K

47. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 31, für die Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluss sammt Correction der anschließenden Straßenstrecken bei Ponlatz, Kilometer 144·34 der Vintschgauer Reichsstraße, vorgesehene Betrag von
34.280 fl. oder 68.560 K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 13 für die Umlegung, beziehungsweise Reconstruction der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße von der Romedio-Brücke bis zur Ortschaft Sanzeno, Kilometer 24·1 bis 24·5, sowie zwischen Dermullo und Sanzeno, Kilometer 23·2 bis 23·6, vorgesehene und mit der

kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . . . 11.850 fl. oder 23.700 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 17, für die Hebung und Umlegung der Italiener Reichsstraße unter Branzoll, Kilometer 136·4 bis 137·2, vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
8.000 fl. oder 16.000 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 9, Post 2, für die Reconstruction der Wodnian-Pilsen-Graslitzer Reichsstraße zwischen Koschutka und Pilsen, Kilometer 104·500 bis 107·300, vorgesehene Betrag von
31.800 fl. oder 63.600 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 9, Post 12, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Moldaufluss bei Weltrus im Zuge der Weltruser Reichsstraße vorgesehene Betrag von . 20.000 fl. oder 40.000 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 11, Post 1, für den Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau vorgesehene Betrag von
15.000 fl. oder 30.000 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 13, Post 1, als Ärarialbeitrag zur Regulirung des Suczawaflusses bei Iţkany vorgesehene Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für die Herstellung eines eisernen Oberbaues bei der Brücke über den Cetinafluss bei Blato im Zuge der Poljica-Concurrenzstraße vorgesehene Betrag von
16.600 fl. oder 33.200 K

56. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 2, für die Herstellung einer Fahrstraße von Gjurić über Morinje nach Risano vorgesehene Betrag von
22.000 fl. oder 44.000 K

57. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 4, für die Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Risano über Perasto, Orahovac und Dobrota bis Cattaro vorgesehene Betrag von
15.000 fl. oder 30.000 K

58. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 6, für die Herstellung einer der mittelländischen Reichsstraße als Ergänzung anzugliedernden Fahrstraße entlang des Küstengeländes der Omblabucht nächst Gravosa vorgesehene Betrag von . . 30.000 fl. oder 60.000 K

59. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 8, für die Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Becić über Castellastua und Sutomore di Spizza bis zum Grenzflüsschen Zeljeznica vorgesehene Betrag von . . . . 16.000 fl. oder 32.000 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 9, für die Herstellung einer Fahrstraße von Sestanovać bis Mustapić (Madunić) bei Lavreć vorgesehene Betrag von . . . . 14.000 fl. oder 28.000 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 14, Post 13, für die Erbreiterung und Reconstruction der Reichsstraßenstrecke Lepetane—Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane—Stolivo—Perzagno—Mula bis in die Nähe von Cattaro vorgesehene Betrag von . . . . . 16.400 fl. oder 32.800 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 14, Post 2, als Ärarialbeitrag zum Baue einer steinernen Brücke über den Cettinafluss bei Podgradje vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . . 12.000 fl. oder 24.000 K

63. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 1, Post 1, für die Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungsrayon gelegenen Kehrwandwehres, dann die Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für Innflussbauten vorgesehene Betrag von
95.000 fl. oder 190.000 K

65. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die

Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

66. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 40.000 fl. oder 80.000 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 7, Post 1, für Inncorrectionsbauten vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung vorgesehene Betrag von 70.000 fl. oder 140.000 K

69. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 420.000 fl. oder 840.000 K

70. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 420.000 fl. oder 840.000 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elberegulirung vorgesehene Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

73. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für die Anschaffung eines Motorbootes für die Stromaufsichtsorgane in Aussig und Schönpriesen vorgesehene Betrag von . . . . 8.000 fl. oder 16.000 K

74. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 4, als Ärarialbeitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 11, Post 6, für Bauten am Pruth vorgesehene Betrag von 25.000 fl. oder 50.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 11, Post 13, für die Anschaffung eines Dampfbaggers und eines Dampfremorqueurs für den Dniesterfluss vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 fl. oder 80.000 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 40.000 fl. oder 80.000 K

78. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 13, Post 1, als Staatsbeitrag zu den Kosten der Assanirungsarbeiten behufs Trockenlegung der Sumpfgründe in Stagno grande vorgesehene Betrag von . 6.630 fl. oder 13.260 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 13, Post 2, als Staatsbeitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadroflussmündung bei Salona vorgesehene Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

80. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

81. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 13, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 10.000 fl. oder 20.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 1, für den Zubau zum ärarischen Amtsgebäude in Ober-Hollabrunn vorgesehene Betrag von . . 32.430 fl. oder 64.860 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 3, für den Bau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg vorgesehene Betrag von . . . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

84. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 4, für den Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach vorgesehene Betrag von . . . . 48.000 fl. oder 96.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 5, Post 1, für den Bau eines Statthaltereigebäudes in Triest vorgesehene Betrag von . . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 4, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

87. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 6, Post 3, für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz vorgesehene Betrag von . . . . . 34.235 fl. oder 68.470 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, Post 4, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

89. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 7, Post 1, für den Zubau zum Statthaltereigebäude in Lemberg vorgesehene Betrag von . . . . . 72.500 fl. oder 145.000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau vorgesehene Betrag von . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
92.000 fl. oder 184.000 K

92. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 8, für den Bau eines Amtsgebäudes in Storozynetz vorgesehene Betrag von . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II, für das Jahr 1899 unter Post 1, für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe vorgesehene Betrag von . . . . 400.000 fl. oder 800.000 K

94. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5, für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 200.000 fl. oder 400.000 K.

B. Im Etat des Landesvertheidigungsministeriums.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II, für das Jahr 1899 unter Post 1, für Herstellungskosten der Infanteriekaserne in Sinj vorgesehene Betrag von . . . . 140.000 fl. oder 280.000 K

2. Der in derselben Verordnung, Beilage II, für das Jahr 1899 unter Post 2, für den Bau sammt Grunderwerb einer Cavalleriekaserne in Rzeszów, dann Grunderwerb für in den Stationen Rzeszów, Jaroslau und Stryj zu erbauende Infanteriekasernen vorgesehene Betrag von 262.194 fl. oder 524.388 K

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Kunstakademie in Prag vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter dem Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 3. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
5.000 fl. oder 10.000 K

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 5. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
5.000 fl. oder 10.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 6. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 5, auf Subventionen und Dotationen vorgesehene Betrag von 9.100 fl. oder 18.200 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Franciscaner-Kirche in Salzburg als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 15.000 fl. oder 30.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Salzburg vorgesehene Betrag von 29.000 fl. oder 58.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Tirol vorgesehene Betrag von 2.300 fl. oder 4.600 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 3.000 fl. oder 6.000 K

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für die Restaurirung des Rectorenpalastes in Ragusa als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . 10.000 fl. oder 20.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Dalmatien vorgesehene Betrag von 41.970 fl. oder 83.940 K

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 500 fl. oder 1.000 K

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 1.200 fl. oder 2.400 K

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für die Restaurirung der Fresken in der Barbarakapelle des Franciscanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl. oder 2.000 K

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der wälschen Kapelle in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 1.000 fl. oder 2.000 K

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der St. Wenzelkirche in Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Rathhauses in Prachatitz vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . 1.000 fl. oder 2.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, für Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin

in Prag als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 4.000 fl. oder 8.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von 45.800 fl. oder 91.600 K

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 2.700 fl. oder 5.400 K

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
2.700 fl. oder 5.400 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter dem Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Klosterkirche in Lezajsk als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

27. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Galizien vorgesehene Betrag von 27.600 fl. oder 55.200 K

28. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 1, auf Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von
30.856 fl. oder 61.712 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 12, auf Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen für Dalmatien vorgesehene Betrag von
86.160 fl. oder 172.320 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 12, auf Baubeiträge für Dalmatien vorgesehene Betrag von
500 fl. oder 1.000 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen für Böhmen vorgesehene Betrag von
83.315 fl. oder 166.630 K

32. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge für Mähren vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
91.610 fl. oder 183.220 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe für Mähren vorgesehene Betrag von
101.480 fl. oder 202.960 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen für die Bukowina vorgesehene Betrag von
6.770 fl. oder 13.540 K

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien als 10. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
13.600 fl. oder 27.200 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2, für den gleichen Zweck als 11. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 6.000 fl. oder 12.000 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter dem Titel 13, §. 2, auf Bauherstellungen für Österreich ob der Enns vorgesehene Betrag von . . . . . 18.837 fl. oder 37.674 K

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kathedralkirche in Cattaro als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom

24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
4.000 fl. oder 8.000 K

40. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 13, §. 2, auf Bauherstellungen für Dalmatien vorgesehene Betrag von
4.567 fl. oder 9.134 K

41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 13, §. 2, auf Bauherstellungen für Böhmen vorgesehene Betrag von
14.532 fl. oder 29.064 K

42. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 14, auf Neu-, Um-, und Zubauten in Dalmatien vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . . 12.730 fl. oder 25.460 K

43. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 15, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien vorgesehene Betrag von
48.030 fl. oder 96.060 K

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

45. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung weiterer Institutsbauten als 2. Rate für die Universität in Innsbruck vorgesehene Betrag von 60.000 fl. oder 120.000 K

46. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 3, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Graz vorgesehene Betrag von
33.750 fl. oder 67.500 K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 4, für Herstellungen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der deutschen Universität in Prag vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der deutschen Universität in Prag vorgesehene Betrag von
9.848 fl. oder 19.696 K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Annuitäten der deutschen Universität in Prag vorgesehene Betrag von
492 fl. oder 984 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der böhmischen Universität in Prag vorgesehene Betrag von
18.055 fl. oder 36.110 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Regiekosten der böhmischen Universität in Prag vorgesehene Betrag von 7.480 fl. oder 14.960 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für den gemeinschaftlichen Aufwand der Universitäten in Prag vorgesehene Betrag von 177.200 fl. oder 354.400 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 5, zur wissenschaftlichen Ausstattung und inneren Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
55.000 fl. oder 110.000 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung eines Flügelbaues zum Universitätshauptgebäude, insbesondere zur Unterbringung der Universitätsbibliothek der Universität in Lemberg als 1. Rate vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zum Grundankaufe behufs Erweiterung des Universitätshauptgebäudes der Universität in Lemberg als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 6.200 fl. oder 12.400 K

56. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das

Jahr 1899 unter Titel 16, §. 5, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Lemberg vorgesehene Betrag von 7.500 fl. oder 15.000 K

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 25.000 fl. oder 50.000 K

58. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, unter Titel 15, §. 6, zur Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

59. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das collegium novum der Universität in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 318 fl. oder 636 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau der oculistischen Klinik der Universität in Krakau als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 6, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von 13.771 fl. oder 27.542 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 15, §. 13, zur Herstellung einer Gartenvolière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie an der technischen Hochschule in Graz vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 300 fl. oder 600 K

63. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 14, auf Bauten und Realitätenankäufe für den Bau eines photographischen und photochemischen Ateliers der böhmischen technischen Hochschule in Prag vorgesehene Betrag von 5.700 fl. oder 11.400 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 16, §. 14, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der böhmischen technischen Hochschule in Prag vorgesehene Betrag von 5.245 fl. oder 10.490 K

65. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 15, für die Vorträge über Meteorologie und Klimatologie an der technischen Hochschule in Brünn vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . 500 fl. oder 1.000 K

66. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 15, auf Bauten und Realitätenankäufe für die bauliche Ausgestaltung der deutschen technischen Hochschule in Brünn als ?. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 87.000 fl. oder 174.000 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 15, zur Errichtung einer böhmischen technischen Hochschule in Brünn als Pauschalerfordernis vorgesehene Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 16, auf Subventionen und Dotationen für die technische Hochschule in Lemberg vorgesehene Betrag von 3.000 fl. oder 6.000 K

69. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues sammt innerer Einrichtung für das Staatsgymnasium in Wien, II., Circusgasse, als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 130.000 fl. oder 260.000 K

70. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Wien, II., Circusgasse, als 3. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 2.000 fl. oder 4.000 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 37.815 fl. oder 75.630 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, für Regiekosten in Steiermark vorgesehene Betrag von 600 fl. oder 1.200 K

73. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 9.900 fl. oder 19.800 K

74 Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Laibach als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 77.000 fl. oder 154.000 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das akademische Gymnasium in Prag (böhmisch) als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . 100.000 fl. oder 200.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von . . 9.585 fl. oder 19.170 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues zur gemeinsamen Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (deutsch) als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

78. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes vom Staatsgymnasium in Tarnów (polnisch) bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . 800 fl. oder 1.600 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Vollendung des Baues des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 60.000 fl. oder 120.000 K

80. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur inneren Einrichtung des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 2.000 fl. oder 4.000 K

81. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten- und Realitätenankäufe zur gemeinsamen Unterbringung des I. und V. Staatsgymnasiums in Lemberg vorgesehene Betrag von . 112.000 fl. oder 224.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Buczacz als letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung der ruthenischen Parallelclassen am Staatsgymnasium in Kolomea als 1. Rate vorgesehene Betrag von 40.000 fl. oder 80.000 K

84. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Galizien vorgesehene Betrag von . . 2.500 fl. oder 5.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium zu St. Anna in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 76.500 fl. oder 153.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1 zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 30.000 fl. oder 60.000 K

87. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsuntergymnasium in Czernowitz als 1. Rate vorgesehene und mit der

kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 60.000 fl. oder 120.000 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 2, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 4.005 fl. oder 8.010 K

89. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, für die Herstellung eines Neubaues für die zweite deutsche Staatsrealschule in Prag für den Grundankauf und als 1. Baurate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 210.000 fl. oder 420.000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatsrealschule in Königliche Weinberge vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . . 6.000 fl. oder 12.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 2, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Böhmen vorgesehene Betrag von . 21.775 fl. oder 43.550 K

92. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Beschaffung einer neuen Unterkunft für die böhmische Staatsrealschule in Brünn als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . 40.000 fl. oder 80.000 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 3. Rate vorgesehene Betrag von . 60.000 fl. oder 120.000 K

94. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staatsrealschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 50.000 fl. oder 100.000 K

95. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zum Ausbau der Staatsgewerbeschule in Prag nebst innerer Einrichtung als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 92.000 fl. oder 184.000 K

96. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau der Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 6. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 12.000 fl. oder 24.000 K

97. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur Herstellung eines Staatsgewerbeschulgebäudes in Smichow nebst innerer Einrichtung als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

98. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von . 80.000 fl. oder 160.000 K

99. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 1.000 fl. oder 2.000 K

100. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

101. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, §. 1, auf Subventionen und Dotationen für die Staatsgewerbeschule in Bielitz vorgesehene Betrag von 1.500 fl. oder 3.000 K

102. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für die Kosten der ersten Einrichtung der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 2.400 fl. oder 4.800 K

103. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur Errichtung einer mechanischen Weberei der Webschule in Asch als 6. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 2.500 fl. oder 5.000 K

104. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, §. 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von . . 7.687 fl. oder 15.374 K

105. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, §. 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von
1.450 fl. oder 2.900 K

106. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 20, §. 3, auf Pauschalerfordernisse für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen als 4. Rate vorgesehene Betrag von . . 2.000 fl. oder 4.000 K

107. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Österreich ob der Enns vorgesehene Betrag von
1.150 fl. oder 2.300 K

108. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Ragusa, für den Grundankauf und als 1. Baurate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
73.500 fl. oder 147.000 K

109. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Ragusa als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

110. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Budweis nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
76.600 fl. oder 153.200 K

111. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . 65.500 fl. oder 131.000 K

112. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Böhmen vorgesehene Betrag von . 8.281 fl. oder 16.562 K

113. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Regiekosten für Böhmen vorgesehene Betrag von
1.500 fl. oder 3.000 K

114. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, für die Herstellung eines Neubaues für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau als 6. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von .
109.000 fl. oder 218.000 K

115. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Schlesien vorgesehene Betrag von
27.000 fl. oder 54.000 K

116. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe als Mehrerfordernis für den Flügelbau der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau vorgesehene Betrag von . . 1.289 fl. oder 2.578 K

117. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Sambor als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . 60.000 fl. oder 120.000 K

118. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 7, zur Hebung des Volksschulwesens in Istrien vorgesehene Betrag von
3.000 fl. oder 6.000 K

119. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 10, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staatsvolksschule in Pola als 2. Rate vorgesehene Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

120. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 1, für das hygienische Institut in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

121. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II unter Post 1, zur Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien für das Jahr 1898 als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

122. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 2, zum Ausbaue der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 270.000 fl. oder 540.000 K

123. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II unter Post 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von
130.000 fl. oder 260.000 K

124. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II unter Post 4, zum Ankaufe der Slupergründe bei der Universität in Prag als 1. Kaufschillingsrate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 76.000 fl. oder 152.000 K

125. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II unter Post 3, für den gleichen Zweck als 2. Kaufschillingsrate vorgesehene Betrag von
47.500 fl. oder 95.000 K

126. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II unter Post 5, zum Baue des physikalisch-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität in Prag für das Jahr 1898 als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

127. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 3, für das böhmisch-medicinische Institutsgebäude in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . 158.000 fl. oder 316.000 K

128. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II unter Post 2, für den Ausbau des böhmischen medicinischen Institutsgebäudes in Prag sammt innerer Einrichtung für das Jahr 1898 als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
7.000 fl. oder 14.000 K

129. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II unter Post 2, zur Herstellung der botanischen Universitätsgärten nebst Instituten als 3. und letzte Rate inclusive Grundankauf für das Jahr 1899 vorgesehene Betrag von . . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

130. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II unter Post 6, für den Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag für das Jahr 1898 als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

131. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II unter Post 4, für den Bau des chemischen Institutes der böhmischen Universität in Prag für das Jahr 1899 als 1. Rate vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

132. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 7 für die medicinische Klinik in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
160.000 fl. oder 320.000 K

133. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II unter Post 7, zur baulichen Ausgestaltung der technischen Hochschule in Wien für das Jahr 1898 als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

134. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II unter Post 5, für den gleichen Zweck für das Jahr 1899 als 3. Rate vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

135. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 14, für das Gymnasium und die Lehrer-Bildungsanstalt in Olmütz als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
150.000 fl. oder 300.000 K

136. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 19, für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 129.000 fl. oder 258.000 K

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk, vorgesehenen Beträge, und zwar:

für Capitel 10, Titel 1, Centralleitung . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

für Capitel 10, Titel 2, leitende Finanzbehörden 75.000 fl. oder 150.000 K

für Capitel 10, Titel 9, Grundsteuercataster 150.000 fl. oder 300.000 K

für Capitel 17, Titel 1, Stempelgefälle . . . 75.000 fl. oder 150.000 K

für Capitel 18, Lotto . . . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Capitel 14, Titel 1, für den Bau eines Amtsgebäudes in Wien, XV. Bezirk, vorgesehene Betrag von . . 77.000 fl. oder 154.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2 „Leitende Finanzbehörden", für den Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Graz als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 200.000 fl. oder 400.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 3 „Directer Steuerdienst", für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 6.800 fl. oder 13.600 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter dem gleichen Titel für den Ankauf von drei Häusern und Baukosten für das Amtsgebäude in Chotěboř vorgesehene Betrag von 1.650 fl. oder 3.300 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter dem gleichen Titel für den Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn als 2. Rate vorgesehene Betrag von 13.000 fl. oder 26.000 K

9. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Storozynetz als erste Rate vorgesehenen Beträge, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 3, Directer Steuerdienst 1.871 fl. oder 3.742 K;

unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter . . . 4.420 fl. oder 8.840 K;

unter Capitel 10, Titel 9, Grundsteuercataster 1.700 fl. oder 3.400 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6 „Steuerämter", für den Bau eines Amtsgebäudes in Wels vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . 28.000 fl. oder 56.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Capitel 10, Titel 6 „Steuerämter", für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottensheim vorgesehene Betrag von . . 13.210 fl. oder 26.420 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für den Bau eines Amtsgebäudes in Arnau vorgesehene Betrag von 10.205 fl. oder 20.410 K

13. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz vorgesehene Betrag von . . . . 26.955 fl. oder 53.910 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter demselben Titel für die Adaptirung beim Amtsgebäude in Hohenelbe vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 2.655 fl. oder 5.310 K

15. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für die Grunderwerbung und den Bau eines Amtsgebäudes in Prossnitz vorgesehene Betrag von . 19.020 fl. oder 38.040 K

16. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für die Adaptirung eines Hauses in Lebeč vorgesehene Betrag von 1.860 fl. oder 3.720 K

17. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Gwóździec vorgesehene Betrag von . . . . 6.790 fl. oder 13.580 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 8, „Zollverwaltung", für die Aufführung eines Neugebäudes in Trient vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . 21.600 fl. oder 43.200 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für die Erweiterung der hauptzollämtlichen Magazine in Trient vorgesehene Betrag von . . . 3.270 fl. oder 6.540 K

20. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für die Errichtung eines Neubaues in Podwołoczyska als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . 1.330 fl. oder 2.660 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 11, Titel 5, „Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung" vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Capitel 11, Titel 5, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 14, Titel 1, für Neubauten, und zwar für die Errichtung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung des Linien-Verzehrungssteueramtes in Barcola vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 22.000 fl. oder 44.000 K

24. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 16, Tabak, Titel 2, „Neubauten" vorgesehenen und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24 Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerten Beträge, und zwar:

für die Herstellung bei der Tabakfabriksanlage in Wien (Ottakring) . . 150.000 fl. oder 300.000 K

für die Adaptirungsbauten behufs Installirung des Tabakhauptmagazins und für die Herstellung einer Schleppbahn in Wien (Rennweg) . 24.000 fl. oder 48.000 K

für den Bau eines Fabricationsgebäudes und Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (2. Rate) 50.000 fl. oder 100.000 K

für den Bau einer Arbeiterspeisehalle in Neutitschein . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

25. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel vorgesehenen Beträge, und zwar:

für den Bau eines Amtsgebäudes für die Generaldirection der Tabakregie (1. Rate) 200.000 fl. oder 400.000 K

für den Bau eines Fabricationsgebäudes, dann für die Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (3. Rate), dann für den Aufbau eines Stockwerkes auf das Feuerwächtergebäude 12.000 fl. oder 24.000 K

für den Bau eines Arbeiterbades in Joachimsthal . . . . 8.000 fl. oder 16.000 K

für den Bau der neuen Tabakfabriksanlage in Písek (2. Rate) . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

für den Bau der neuen Tabakfabriksanlage in Tachau (2. Rate) . . 100.000 fl. oder 200.000 K

für die Herstellung einer Rollbahn in Iglau 8.000 fl. oder 16.000 K

für die Herstellung eines Arbeiterbades in Winniki . . . . . . 14.000 fl. oder 28.000 K

für den Zubau zum Magazinsgebäude und Herstellung einer Schleppbahn in Jagielnica 25.000 fl. oder 50.000 K

für den Aufbau eines Stockwerkes auf den Zubau zum Werkstättengebäude in Krakau . 8.000 fl. oder 16.000 K

für den Beitrag zu den Kosten der Lenoregulirung in Sacco . . 5.000 fl. oder 10.000 K

26. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag als 3. Rate vorgesehenen Beträge, und zwar:

Unter Capitel 18, Lotto . . 14.700 fl. oder 29.400 K

unter Capitel 20, Punzirung . 6.917 fl. oder 13.834 K

unter Capitel 25, Münzwesen . 6.917 fl. oder 13.834 K

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 200.000 fl. oder 400.000 K

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 3, für den Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von
100.000 fl. oder 200.000 K

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II unter Post 4, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 120.000 fl. oder 240.000 K

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 6, für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . 3.000 fl. oder 6.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
3.000 fl. oder 6.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 9, §. 4, für denselben Zweck als 3. Rate vorgesehene Betrag von . 2.500 fl. oder 5.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 10, §. 4, für den Bau einer Anlegeriva in Bosoljina bei Trau vorgesehene Betrag von . . . . 3.300 fl. oder 6.600 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für die Verlängerung der Ufermauer vor der Eisenbahnstation in Spalato als 1. Rate vorgesehene Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . . . 976.000 fl. oder 1,952.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 10, §. 7, für die Ausrüstung der wichtigeren Hafencapitanate mit Dampffahrzeugen und zur Überwachung der Seefischerei als 1. Rate vorgesehene Betrag von . 5.000 fl. oder 10.000 K

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 4, für die Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . 171.000 fl. oder 342.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 4, für den Bau eines Post- und Telegraphengebäudes in Karlsbad als 2. Rate vorgesehene Betrag von . 60.000 fl. oder 120.000 K

10. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 4, für die Adaptirung neuer und Erweiterung bestehender Ämter vorgesehene Betrag von . . . . . 63.000 fl. oder 126.000 K

11. Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II für das Jahr 1899 unter Post 1, für die Erweiterung der Anlagen der Lagerhäuser in Triest vorgesehene Betrag von 500.000 fl. oder 1,000.000 K

F. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895, unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 7.410 fl. in Gold oder 17.640 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 vorgesehenen und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerten Beträge, nämlich:

3. Unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft
2.800 fl. oder 5.600 K

Unter Capitel 28, Titel 5, §. 11:

4. Ergänzung der für den Stations- und Fahrdienst bestimmten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, inclusive Lademittel
55.000 fl. oder 110.000 K

5. Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und die zu Untersuchungszwecken erforderlichen Instrumente und Apparate . . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

6. Durchführung von Versuchen und Neuerungen . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

7. Für die Verbesserung von Speisewässern, eventuell Druckwerksanlagen
120.000 fl. oder 240.000 K

8. Unter Capitel 28, Titel 5, §. 12, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden: b) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft, für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen
84.500 fl. oder 169.000 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 vorgesehenen Beträge, nämlich:

9. Unter Capitel 27, Titel 1, für außerordentliche Ausgaben . 287.000 fl. oder 574.000 K

10. Unter Capitel 27, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft . . . . 5.200 fl. oder 10.400 K

Unter Capitel 27, Titel 5, §. 11:

11. Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und für zu Untersuchungszwecken erforderliche Instrumente und Apparate, sowie Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau und in anderen Stationen . . . . . 55.000 fl. oder 110.000 K

12. Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungsleitungen, Apparate und Einrichtungen
150.000 fl. oder 300.000 K

13. Durchführung von Versuchen und Neuerungen . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

14. Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen . 90.000 fl. oder 180.000 K

15. Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbauobjecte, Nebenanlagen 2c.
350.000 fl. oder 700.000 K

16. Einlegen neuer und Verstärkung bestehender Brücken . . . . . 150.000 fl. oder 300.000 K

17. Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten—Leobersdorf—Gutenstein und Pöchlarn—Kienberg-Gaming (15. Rate)
15.000 fl. oder 30.000 K

18. Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

19. Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwerksanlagen . 190.000 fl. oder 380.000 K

20. Unter Capitel 27, Titel 5, §. 12, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden a) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft: Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten
84.800 fl. oder 169.600 K

21. Unter Capitel 27, Titel 6, §. 5, Bauliche Anlagen . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

22. Der mit dem Gesetze vom 17. November 1899, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen, Artikel II, Punkt d) im Etat des Eisenbahnministeriums: Für Wiederherstellungen anlässlich der durch Hochwässer an den k. k. Staatsbahnen hervorgerufenen Schäden, sowie für nothwendige Sicherung der Bahnanlagen gegen Wiederholung derselben bewilligte Credit von
2,150.000 fl. oder 4,300.000 K

6. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 2 für die Errichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 86.000 fl. oder 172.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 2 für die Reconstruction des Gassammlers der Ölgasanstalt bei der chemisch-physiologischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg vorgesehene Betrag von
4.000 fl. oder 8.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 4, Post 16, für behördliche Maßnahmen aus Anlass der gesetzwidrigen Ergänzung und des gesetzwidrigen Verkaufes weinähnlicher und weinhältiger Getränke vorgesehene Betrag von . .
3.000 fl. oder 6.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II für das Jahr 1899 unter Post 1, für Investitionen in den Staatsforsten als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 250.000 fl. oder 500.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II für das Jahr 1899 unter Post 3, für landwirtschaftliche Investitionen des Erlehens Vrana in Dalmatien vorgesehene Betrag von 90.000 fl. oder 180.000 K

6. Der mit dem Gesetze vom 17. November 1899, R. G. Bl. Nr. 218, ad IIc, zur Behebung der Hochwässerschäden im Jahre 1899 in den Staats- und Fondsforsten bewilligte Credit bis zum Maximalbetrage von . . . 860.000 fl. oder 1,720.000 K

II. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 3 für Adaptirungen und Zumieten von Gerichtslocalitäten vorgesehene Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

2. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 3 für die Amtseinrichtung vorgesehene Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

3. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 3 für den Beitritt von Gerichten zum Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes vorgesehene Betrag von 5000 fl. oder 10.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 3 für Ergänzung der Amtsbibliotheken vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtes in Rzeszów bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 5000 fl. oder 10.000 K

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 16, für den Ankauf eines Baugrundes für das Gerichtsgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . 22.130 fl. oder 44.260 K

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 19, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 3000 fl. oder 6000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 27, für denselben Zweck vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 27, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . 30.000 fl. oder 60.000 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 34, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 28, für die Bauleitung bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Tabor bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Credit von 10.000 fl. oder 20.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 9, für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Mezzolombardo vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von 15.033 fl. oder 30.066 K

15. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898, unter Titel 4, §. 18, für die innere Einrichtung des Amtsgebäudes in Knittelfeld vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

16. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898, unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag als 4. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von . 100.000 fl. oder 200.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 29, für denselben Zweck als 5. Rate vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 39, für die Adaptirung

des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Hohenelbe vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
11.360 fl. oder 22.720 K

19. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 40, für die Renovirung der kunsthistorisch wertvollen Façade am Amtsgebäude zu Prachatitz vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
1.000 fl. oder 2.000 K

20. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 42, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

21. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 46, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Iglau als erste Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
40.000 fl. oder 80.000 K

22. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Gerichtshauses in Sternberg, einschließlich der Baugrundkosten als 1. Rate vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 99, bis Ende December 1900 verlängerte Betrag von
20.000 fl. oder 40.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 4, §. 42, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von
30.000 fl. oder 60.000 K

24. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 5, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels als 5. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 80.000 fl. oder 160.000 K

25. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 6, für die innere Einrichtung des vorbenannten Objectes vorgesehene Betrag von
26.000 fl. oder 52.000 K

26. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899, unter Titel 4, §. 7, für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Ottensheim als 1. Rate vorgesehene Betrag von
20.000 fl. oder 40.000 K

27. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 9, für den Bau eines Arresthauses in Schwaz vorgesehene Betrag von
19.100 fl. oder 38.200 K

28. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 11, für den Bau eines Amtsgebäudes und Arresthauses in Meran als 1. Rate vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

29. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 16, für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

30. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 17, für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Marburg als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 70.000 fl. oder 140.000 K

31. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 18, für den Arrestbau beim Bezirksgerichte in Weiz vorgesehene Betrag von
10.500 fl. oder 21.000 K

32. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 21, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

33. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 22, für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken als 3. Rate vorgesehene Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

34. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 30, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen als 3. Rate vorgesehene Betrag von 80.000 fl. oder 160.000 K

35. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 36, für den Bau eines Amtsgebäudes in Smichov als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

36. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 40, für den Bau eines Amtsgebäudes in Marschendorf als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 40.000 fl. oder 80.000 K

37. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 43, für den Bau eines Amtsgebäudes in Proßnitz als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

38. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 44, für den Bau eines Amtsgebäudes in Lundenburg als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

39. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Amtsgebäudes in Polnisch-Ostrau als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 25.000 fl. oder 50.000 K

40. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 52, für den Bau eines Amtsgebäudes in Uhnów als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

41. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 53, für den Erweiterungsbau beim Bezirksgerichte in Nizankowice vorgesehene Betrag von . . . . . . 16.250 fl. oder 32.500 K

§. 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Object den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 1,000.000 K ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objectes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesammtwert der in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Juli 1901 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, 23. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1901.

79.

Allerhöchstes Handschreiben vom 22. Juni 1901,

betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. von Koerber!

Da zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§. 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867) nicht erzielt worden ist, finde Ich auf Grund des §. 3 des citirten Gesetzes (§. 21 des citirten Gesetzartikels) mit einer Geltung für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 zu bestimmen, dass zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, ergibt, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder $66\frac{46}{49}$ Percent und die Länder der ungarischen Krone $33\frac{3}{49}$ Percent beizutragen haben.

Ich beauftrage Sie, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wien, am 22. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1901.

80.

Gesetz vom 26. Juni 1901,

womit Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In theilweiser Abänderung des §. 131, lit. d, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird bestimmt, dass die Zinsen von Pfandbriefen und von den auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen der Landescreditinstitute, einschließlich des Galizischen Bodencreditvereines, sowie der Pfandbriefanstalten der Sparcassen, einschließlich der in Bildung begriffenen Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag und einer auf gleichartiger Grundlage zu errichtenden Centralbank der böhmischen Sparcassen in Prag einer Rentensteuer von $^{1}/_{2}$ Procent unterliegen.

Derselben Steuer unterliegen die von dem k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittirten Theilschuldverschreibungen.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1902.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Finanzminister.

Schönbrunn, 26. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1901.

81.

Gesetz vom 27. Juni 1901,

womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, tritt bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter darf neun Stunden täglich nicht übersteigen.

Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde.

Eine solche Ausnahme kann entweder für sämmtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Localarbeiterausschusses (§. 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ertheilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der im ersten Absatze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, dass die Gesammtdauer der von einem Arbeiter in einer

Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Überschichten zu gestatten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

Wien, am 27. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Giovanelli** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1901.

82.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Aussig zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

Das k. k. Hauptzollamt I. Classe in Aussig wird zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten nach Maßgabe des Artikels VIII, §. 7, alinea 1 und des Artikels IX, §. 1, alinea 2 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Böhm m. p.

83.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1901,

wegen Errichtung von Punzirungsstätten in Landskron und Mährisch-Trübau.

Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, wird bekanntgegeben, dass mit 1. August 1901 bei den k. k. Steuerämtern in Landskron und Mährisch-Trübau Punzirungsstätten errichtet werden, welche ihre Thätigkeit auf den Amtsbezirk der mit ihnen verbundenen Steuerämter zu erstrecken haben.

Die Punzirungsstätte in Landskron wird dem k. k. Punzirungsamte in Prag und die Punzirungsstätte in Mährisch-Trübau dem k. k. Haupt-Punzirungsamte in Wien direct untergeordnet sein.

Ein besonderes Amtszeichen werden diese beiden Punzirungsstätten bis auf weiteres nicht führen, sondern es werden die dort beamtshandelten Gold- und Silberwaren mit dem Amtszeichen des vorgesetzten Punzirungsamtes versehen sein.

Böhm m. p.

84.

Gesetz vom 29. Juni 1901,

betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Patentes vom 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten chirurgischen Gremien sind aufgehoben.

§. 2.

Das noch vorhandene Vermögen dieser Gremien geht an die auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, gebildeten Ärztekammern, in deren Sprengel der Sitz der betreffenden Gremien gelegen ist, über.

Ebenso wird den Ärztekammern die Verwaltung der bei den chirurgischen Gremien bestehenden Stiftungen übertragen.

§. 3.

Die mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und die auf demselben haftenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt und es bleiben den zur Zeit der Aufhebung dieser Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben, sowie den Witwen und Waisen von Gremialmitgliedern jene Vortheile gewahrt, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Wien, am 29. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juli 1901.

85.

Gesetz vom 1. Juli 1901,

betreffend die im Jahre 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, unter den Bedingungen dieses Gesetzes die Ausführung der nachfolgenden Bahnen niederer Ordnung sicherzustellen, und zwar:

1. von der Station Wallern oder einem anderen geeigneten Punkte der Localbahn Winterberg—Wallern über Tusset zur Reichsgrenze bei Brandhäuser mit einer Abzweigung nach Salnau zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Budweis—Salnau;

2. von der Station Rakonitz der Staatsbahnlinie Beraun—Rakonitz über Opočna zum Anschlusse an die Localbahn Postelberg—Laun, eventuell in Laun;

3. von der Station Saar der Localbahn Deutschbrod—Saar nach Tischnowitz zum Anschlusse an die Linie Brünn—Tischnowitz der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft;

4. von der Station Hartberg der Localbahn Fürstenfeld—Hartberg nach Friedberg;

5. von Trient über S. Michele und Cles nach Malè;

6. von der Station Sudoměř oder einem anderen geeigneten Punkte der Localbahn Mšeno—Unter-Cetno über Jungbunzlau und Unter-Bautzen nach Alt-Paka zum Anschlusse an die südnorddeutsche Verbindungsbahn und die österreichische Nordwestbahn;

7. von der Station Sedletz-Kuttenberg der österreichischen Nordwestbahn über Kuttenberg und Roth-Janowitz nach Zruč zum Anschlusse an die projectirte Localbahn Swětla—Kácow;

8. von der Station Kaaden-Brunnersdorf der Buschtěhrader Eisenbahn zur Station Willomitz der Staatsbahnlinie Kaschitz—Radonitz und von der Station Radonitz der genannten Staatsbahnlinie nach Duppau (Kaadener Localbahnen);

9. von der Station Böhmisch-Leipa der böhmischen Nordbahn nach Steinschönau;

10. von der Station Petersdorf-Ullersdorf der Staatsbahnlinie Hohenstadt—Zöptau nach Winkelsdorf;

11. von der Station Hannsdorf der Staatsbahnlinie Sternberg—Grulich nach Mährisch-Altstadt;

12. von der Station Neumarkt der Localbahn Chabówka—Zakopane nach Suchahora;

13. von der Station Przeworsk der Staatsbahnlinie Krakau—Lemberg nach Bachórz;

14. von der Station Gmünd der Niederösterreichischen Waldviertelbahn über Weitra nach Groß-Gerungs;

15. von der Station Korneuburg der österreichischen Nordwestbahn nach Ernstbrunn;

16. von der Station Gänserndorf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn über Pyrawarth nach Gaunersdorf;

17. von der Station Mank der Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Mank nach St. Leonhard am Forst;

18. von der Station Berg Isel der Localbahn Innsbruck—Hall in Tirol nach Fulpmes (Stubaithalbahn)

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind mit Ausnahme der Linien von Rakonitz nach Laun und von Hartberg nach Friedberg, welche als Hauptbahnen zweiten Ranges herzustellen sind, als Localbahnen auszuführen, und zwar sind die unter 1 bis einschließlich 4, dann unter 6 bis einschließlich 12, und unter 15 und 16 angeführten Linien normalspurig, die Linien unter 5, 13, 14, 17 und 18 schmalspurig herzustellen.

Die Concessionsdauer der im Artikel I aufgezählten Eisenbahnen ist mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen.

Artikel III.

Für die im Artikel I, 3Z. 1 bis 5, bezeichneten Eisenbahnen kann bei Ertheilung der Concession vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote der zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahnen aufzunehmenden Anlehen entspricht, so zwar, dass, wenn die jährlichen Reinerträgnisse der vorgenannten Bahnen die für dieselben garantirten Beträge nicht erreichen sollten, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die obenerwähnten Anlehen dürfen für die einzelnen Bahnlinien nur bis zu jenen Nominalbeträgen aufgenommen werden, welche zur Beschaffung der nachfolgenden Summen in Barem erforderlich sind, und zwar:

Wallern—Brandhäuser	2,200.000 K
Rakonitz—Laun	7,500.000 „
Saar—Tischnowitz	6,160.000 „
Hartberg—Friedberg	4,040.000 „
Trient—Malè	4,390.000 „

Artikel IV.

Für den Fall, als die Concession zum Baue und Betriebe der im Artikel I, 3Z. 1 und 3, angeführten Bahnlinien durch die Unternehmung einer anschließenden, gleichfalls die Staatsgarantie genießenden Bahn übernommen werden sollte, kann seitens der Regierung für die hiedurch entstehenden, je als einheitliches Ganzes zu behandelnden Bahnunternehmungen die Garantie eines jährlichen Gesammtreinertrages gewährt werden, welcher der Summe der für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse entspricht.

In dem Falle, als die Durchführung des Baues der Eisenbahn Hartberg—Friedberg durch die Unternehmung der Localbahn Fürstenfeld—Hartberg übernommen werden sollte, ist für jede der beiden genannten Bahnen eine besondere Betriebsrechnung zu führen.

In Bezug auf die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Unternehmungen sind, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Actien und Obligationen, sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften (Fusionirungsverträgen), welche in diesen Fällen vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln IV und V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die in lit. d) des letzten Artikels festgesetzte Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, dann von der Entrichtung der Couponstempelgebür kommt den gedachten Unternehmungen in dem Umfange zu, in welchem dieselbe für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien concessionsgemäß zugestanden worden ist.

Artikel V.

Die Zusicherung der im Artikel III bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von den betheiligten Königreichen und Ländern aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen oder von einem dieser Theile allein mindestens die nachstehenden Beiträge zu den Kosten der Ausführung dieser Bahnlinien geleistet werden:

Wallern—Brandhäuser	720.000 K
Rakonitz—Laun	1,500.000 „
Saar—Tischnowitz	1,740.000 „
Trient—Malè	1,400.000 „

Hinsichtlich der Eisenbahn Hartberg—Friedberg wird die Regierung angewiesen, dahin zu wirken, dass seitens des Landes Steiermark und der betheiligten autonomen Körperschaften und Privatinteressenten angemessene Beitragsleistungen noch vor der Concessionsertheilung zugesichert werden.

Die Concessionsertheilung für die Linie Wallern—Brandhäuser mit der Abzweigung nach Salnau hat weiters erst in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, in welchem die rechtzeitige Ausführung der auf bayerischem Gebiete herzustellenden Anschlusslinie gesichert sein wird.

Die im Vorstehenden behandelten Beitragsleistungen können in Actien der für jede der betreffenden Eisenbahnen zu bildenden Actiengesellschaften oder in den im Artikel IV vorgesehenen Fällen in Actien der daselbst bezeichneten Actiengesellschaften refundirt werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Zeichnung der sämmtlichen hiernach von den Interessenten zu übernehmenden Actien und in der Regel auch die Einzahlung der auf diese Actien in Barem zu leistenden Beträge hat unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten noch vor der Concessionsertheilung zu erfolgen.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, eine verhältnismäßige Herabminderung der im vorstehenden Artikel bedungenen Beitragsleistungen zu Gunsten der Interessenten insoferne und insoweit zuzugestehen, als infolge der fortschreitenden Vorbereitung oder bei der Durchführung des Baues der betreffenden Localbahnen nach dem Ermessen der Regierung Ersparnisse an den veranschlagten Baukosten mit Grund gewärtigt werden können.

Artikel VII.

Bei der Ausführung der Artikel III und IV haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für die aufzunehmenden Darlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige, an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Artikel VIII.

In Ansehung der im Artikel I, ZZ. 6 bis 18, bezeichneten Localbahnen wird die Regierung ermächtigt, Stammactien der für diese Bahnen zu bildenden Actiengesellschaften, oder im Falle der Durchführung dieser Bahnen durch die Actiengesellschaften der Anschlussbahnen Stammactien dieser letzteren Gesellschaften, in den nachstehenden Maximalbeträgen zu übernehmen, und zwar:

Sudoměř—Alt-Paka	1,360.000 K
Kuttenberg—Zruč	860.000 „
Kaadener Localbahnen	120.000 „
Böhmisch-Leipa—Steinschönau	410.000 „
Petersdorf—Winkelsdorf	400.000 „
Hannsdorf—Mährisch-Altstadt	350.000 „
Neumarkt—Suchahora	2,128.000 „
Przeworsk—Bachórz	834.000 „
Gmünd—Groß-Gerungs	530.000 „
Korneuburg—Ernstbrunn	200.000 „
Gänserndorf—Gaunersdorf	180.000 „
Mank—St. Leonhard a. F.	70.000 „
Stubaithalbahn	350.000 „

Artikel IX.

Die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die im Artikel VIII genannten Localbahnen wird an die Bedingungen geknüpft, dass

1. die Beschaffung des restlichen Baucapitales dieser Localbahnen, soweit dasselbe nicht von den betheiligten Gemeinden, Bezirken und Privatinteressenten durch Übernahme von Stammactien zum vollen Nennwerte aufgebracht wird, eventuell unter finanzieller Mitwirkung der betheiligten Königreiche und Länder ohne weitere Belastung des Staates sichergestellt werde;

2. den vom Staate zu übernehmenden Stammactien, bezüglich welcher eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl oder gegenüber den Besitzern von eventuell auszugebenden Prioritätsactien nicht stattfinden darf, gleiche Rechte mit den übrigen Stammactien eingeräumt werden, und

3. die Dividende, welche den eventuell auszugebenden Prioritätsactien gebürt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf einen Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit 4 Procent bemessen werde.

Bei der Stubaithalbahn kann den Prioritätsactien der Anspruch auf eine Vorzugsdividende bis zur Höhe von $4^1/_2$ Procent eingeräumt werden, sofern diese Actien von den betreffenden Zeichnern zum vollen Nennwerte übernommen werden.

Artikel X.

Die Einzahlungen auf die vom Staate nach Artikel VIII zu übernehmenden Stammactien haben bei der Linie Neumarkt—Suchahora nach Maßgabe des Erfordernisses für den Bau und die Ausrüstung der Bahn, bei der Linie Przeworsk—Bachórz in vier gleichen Jahresraten, bei den übrigen Linien dagegen erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der betreffenden Bahn gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen, und ist dafür Sorge zu tragen, dass die gezahlten Beträge nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der bezeichneten Bahnen verwendet werden.

Artikel XI.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Bahnen muss binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt werden, und sind die fertigen Bahnen bis zu den angegebenen Zeitpunkten dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Caution zu leisten.

Artikel XII.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen bezüglich der im Artikel I, ZZ. 1 bis einschließlich 5, bezeichneten Bahnen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages



unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Die Aufstellung des Detailprojectes und Kostenvoranschlages, sowie die Vergebung des Baues und der Lieferungen der im Artikel I, ZZ. 6 bis einschließlich 18, bezeichneten Localbahnen hat unter entsprechender Ingerenz der Regierung stattzufinden.

Artikel XIII.

Falls der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Bahnlinien vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt wird, werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Bezüglich der nach Artikel III auf Grund einer Garantiezusicherung des Staates sicherzustellenden Bahnlinien bleibt in jedem Falle der Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Artikel XIV.

Für den Fall, als die für die Eisenbahn Rakonitz—Laun zu bildende Actiengesellschaft die Localbahn Postelberg—Laun erwerben sollte, wird die Regierung ermächtigt, das für die Eisenbahn Rakonitz—Laun garantirte Reinerträgnis um jenen Jahresbetrag zu erhöhen, welcher zur höchstens vierprocentigen Verzinsung und zu der binnen längstens 76 Jahren zu bewirkenden Tilgung des von der Actiengesellschaft der Eisenbahn Rakonitz—Laun zum Zwecke der Beschaffung des Erwerbungspreises aufzunehmenden Anlehens erforderlich ist. Diese Ermächtigung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass der für die Localbahn Postelberg—Laun zu entrichtende Preis den concessionsmäßigen Einlösungspreis dieser Localbahn nicht überschreitet.

Die Regierung wird weiters ermächtigt, bezüglich der Localbahn Postelberg—Laun von dem concessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte Gebrauch zu machen und eventuell die eingelöste Localbahn der Actiengesellschaft der Eisenbahn Rakonitz—Laun gegen Refundirung des Einlösungspreises zu überlassen.

Artikel XV.

Zum Zwecke der Einbeziehung der Kuttenberger Localbahn in das Unternehmen der Localbahn Kuttenberg—Zruč wird die Regierung für den Fall, als über die Erwerbung der ersteren Localbahn durch die Unternehmung der letzteren Localbahn eine Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, ermächtigt, bezüglich der Kuttenberger Localbahn von dem concessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte Gebrauch zu machen und die eingelöste Localbahn der Unternehmung der Localbahn Kuttenberg—Zruč gegen Refundirung des Einlösungspreises zu überlassen.

Artikel XVI.

Für die in den Artikeln XIV und XV erwähnten Rechtsgeschäfte, sowie für die durch diese Rechtsgeschäfte veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel XVII.

Die Regierung wird ermächtigt, die mit dem Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1894, für die Valsugana-Eisenbahn, mit den Gesetzen vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, und vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, für die Ybbsthalbahn und mit dem Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, für die Eisenbahnen Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan festgesetzten Maximalbeträge der Staatsgarantie zum Zwecke der Bedeckung der eingetretenen Mehrerfordernisse am Baucapitale der genannten Bahnen um jene Beträge zu erhöhen, welche den Erfordernissen für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die innerhalb der Amortisationsfrist der Prioritätsanlehen der betreffenden Bahn zu bewirkende Tilgung der zu dem angedeuteten Behufe aufzunehmenden Anlehensbeträge entsprechen. Die letztgedachten Anlehensbeträge dürfen für die einzelnen Bahnen nur bis zu jenen Nominalbeträgen aufgenommen werden, welche zur Beschaffung der nachstehenden Summen in Barem erforderlich sind, und zwar:

Valsugana-Eisenbahn	3,200.000 K
Ybbsthalbahn	1,500.000 „
Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan	1,500.000 „

Weiters wird die Regierung ermächtigt, den im Artikel III des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, festgesetzten Maximalbetrag der Staatsgarantie für die Localbahn Jičin—Turnau auf den Betrag des Erfordernisses für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden

Anlehens von jenem Nominalbetrage zu erhöhen, welcher zur Beschaffung der Summe von 2,870.000 K in Barem nothwendig ist.

Artikel XVIII.

Die Regierung wird ermächtigt, die zufolge Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, festgesetzten Maximalbeträge der Beitragsleistungen des Staates für die folgenden Localbahnen um die nachstehenden Beträge zu erhöhen:

Neuhof—Weseritz	72.000	K
Trzebinia—Skawce	309.000	„
Pila—Jaworzno	133.000	„
Kolomea—Zaleszczyki	365.000	„
Tabor—Bechin	84.000	„
Polna-Stecken—Polna	30.000	„
Nixdorf—Rumburg	80.000	„

Die Bestimmungen im Artikel IX, Z. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, und im Artikel XXII, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, werden dahin abgeändert, dass rücksichtlich der Localbahnen Jenbach—Mairhofen und St. Georgen (Grobelno)—Landesgrenze den auszugebenden Prioritätsactien der Anspruch auf eine Vorzugsdividende bis zur Höhe von 5 Procent vor den zum Theile vom Staate zu übernehmenden Stammactien eingeräumt werden kann, sofern diese Prioritätsactien von den betreffenden Zeichnern zum vollen Nennwerte übernommen werden.

Der im Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Staatsbeitrag für die Localbahn Karlsbad—Merkelsgrün im Maximalbetrage von 80.000 K kann der genannten Localbahn auch in dem Falle zugewendet werden, wenn dieselbe nicht in der Station Karlsbad, sondern in einer nächst Dallwitz neu anzulegenden Station von der Buschtěhrader Eisenbahn abzweigt.

Der im Artikel VIII des vorbezogenen Gesetzes für die Localbahn Jenbach—Mairhofen bewilligte Staatsbeitrag im Maximalbetrage von 300.000 K kann unter Umgangnahme von den hiefür im Artikel X des obigen Gesetzes festgesetzten Nachweisungen ganz oder mit einem verhältnismäßigen Theilbetrage auch in dem Falle zur Auszahlung gelangen, wenn der Bau der genannten Localbahn zunächst auf die Theilstrecke von Jenbach nach Zell am Ziller beschränkt wird.

Artikel XIX.

Für die Bahnlinien der Neuen Bukowinaer Localbahngesellschaft, sowie für die Localbahn Krakau—Kocmyrzów kann an Stelle der für diese Bahnen auf Grund des Artikels IX, Z. 1 des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, zugestandenen Stundung der Betriebskostenvergütung unter den von der Regierung festzusetzenden Modalitäten auf die Dauer von höchstens 76 Jahren die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des Vorzugscapitales, dessen Maximalbetrag für die Linien der Neuen Bukowinaer Localbahngesellschaft mit 9,200.000 K und für die Localbahn Krakau—Kocmyrzów mit 1,600.000 K festgesetzt wird, gewährt werden.

Artikel XX.

Für Schuldverschreibungen, welche von den im Artikel VII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten Anstalten, Landesbanken, Instituten, Gesellschaften oder selbstständigen Abtheilungen derselben ausgegeben werden, kann, sofern diese Schuldverschreibungen den Voraussetzungen des Artikels VIII, lit. a) und lit. c) des bezogenen Gesetzes entsprechen und ausschließlich durch solche Forderungen oder Wertpapiere fundirt sind, deren Verzinsung und Tilgung durch ein Zahlungsversprechen, eine Bürgschaft oder eine Reinertragsgarantie des Staates sichergestellt ist, unter den von der Regierung festzusetzenden Modalitäten die Staatsgarantie ausgesprochen werden.

Ist die Staatsgarantie ausgesprochen worden, so sind die bezüglichen Schuldverschreibungen, welchen einschließlich der Coupons in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im Artikel III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, die Gebürenfreiheit zugestanden werden kann, zur fruchtbringenden Anlage von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, endlich auch zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar.

Artikel XXI.

Die von Localbahnunternehmungen auszugebenden Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen), deren Verzinsung und Tilgung durch eine Bürgschaft oder eine Reinertragsgarantie eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sichergestellt ist, können mittels im Reichsgesetzblatte kundzumachender Verordnungen des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit den Ministerien des Innern und der Justiz als zur fruchtbringenden Anlage von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, endlich auch zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar erklärt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die auf Grund der angeführten Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) eventuell gemäß Artikel VII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auszugebenden Schuldverschreibungen Anwendung.

Artikel XXII.

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen im Artikel XVI des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, können Bahnen niederer Ordnung, welchen vermöge ihrer Ausdehnung oder wegen des Umfanges des von ihnen zu bedienenden Verkehres nach dem Ermessen der Regierung eine erhöhte Bedeutung zukommt, auch dann als Localbahnen im Sinne des bezogenen Gesetzes erklärt und behandelt werden, wenn sie nicht mit Dampf betrieben werden.

Artikel XXIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister, sowie Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 1. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.
Böhm m. p. **Spens** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1901.

86.

Gesetz vom 8. Juli 1901,

betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das im §. 2 a des Gesetzes über die Brantweinbesteuerung vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, festgesetzte Ausmaß der Brantweinabgabe wird erhöht, und zwar jenes der Productionsabgabe von 70 h auf 90 h, jenes des niedrigeren Satzes der Consumabgabe von 70 h auf 90 h und jenes des höheren Satzes der Consumabgabe von 90 h auf 1 K 10 h für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Dementsprechend wird die Abgaberückvergütung für den über die Zollinie ausgeführten Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, mit 45 h per Liter Alkohol geleistet und ist sowohl der Bemessung des Abgabepauschales im Falle der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung als auch der Strafbemessung der um 20 h erhöhte Abgabesatz zugrunde zu legen.

Artikel II.

Die in den freien Verkehr übergegangenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. September 1901 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September in diesem Gebiete einlangen, unterliegen einer Nachsteuer von 20 h per Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

Befreit von dieser Nachsteuer bleiben:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. s. w.) in Mengen von nicht mehr als zehn Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als fünf Liter Alkohol.

2. Brantwein, welchem schon kraft der bisherigen Bestimmungen die Befreiung von der staatlichen Brantweinabgabe zukommt.

Wer am 1. September 1901 einen Vorrath von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als zehn, beziehungsweise fünf Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen vier Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen schriftlich anzumelden.

Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumeldende Vorrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle fünf Hektoliter nicht übersteigt.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1901 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insoferne dieselben weder zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören, noch unter dem Bande der Brantweinabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Brantweinabgabe auszuweisen.

Über Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Nachsteuer angemessene Ratenzahlungen bewilligt.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten die entfallende Nachsteuer gegen entsprechende Sicherstellung bis Ende des Jahres 1902 zuzufristen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1901 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die amtlich erhobene Alkoholmenge um mehr als 10 Procent größer als die angemeldete, so ist die Strafe des Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel III.

A. In der Zeit vom 1. September 1901 bis 31. December 1909 wird den Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem sub B vorgesehenen Vorbehalte aus dem Bruttoertrage der Brantweinabgabe (Productions- und Consumabgabe) abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen jene Summe überwiesen, welche auf den Theilbetrag von 20 h der mit Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Abgabesätze entfällt.

Mit demselben Vorbehalte (B) wird den Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Reinertrag der kraft Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes einzuhebenden Nachsteuer überwiesen.

Die Berechnung der den Landesfonden zukommenden Überweisungsbeträge erfolgt für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1901 spätestens im April 1902 und in der Folge nach Ablauf jedes Kalenderjahres spätestens im April des dem Abrechnungsjahre folgenden Jahres, und zwar, falls die Berechnung bis dahin nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung.

Die jeweilig ermittelten Überweisungsbeträge werden an die einzelnen Landesfonde zunächst nach folgendem Procentualschlüssel vertheilt:

Königreich Böhmen	18·8078	Procent,
Königreich Dalmatien	0·5259	"
Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	28·3423	"
Erzherzogthum Österreich unter der Enns	10·7662	"
Erzherzogthum Österreich ob der Enns	0·9152	"
Herzogthum Salzburg	0·5682	"
Herzogthum Steiermark	4·6875	"
Herzogthum Kärnten	3·0208	"
Herzogthum Krain	4·5253	"
Herzogthum Bukowina	3·1488	"
Markgrafschaft Mähren	15·7818	"
Herzogthum Ober- und Niederschlesien	5·3087	"
gefürstete Grafschaft Tirol	2·2796	"
Land Vorarlberg	0·2065	"
Markgrafschaft Istrien	0·3217	"
gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	0·3238	"
Stadt Triest mit ihrem Gebiete	0·4699	"

Den Landesfonden werden für Rechnung der denselben jeweilig zukommenden Überweisungsantheile Vorschüsse erfolgt, und zwar für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1901, am 31. December 1901 und in der Folge am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jedes Jahres.

Die am 31. December 1901 zu erfolgenden Vorschüsse dürfen zusammen die Summe von 6,000.000 K und die jeweiligen Quartalsvorschüsse den vierten Theil jener Beträge nicht überschreiten, welche sich als Überweisungsantheile ergeben würden, wenn die Abrechnung unter Zugrundelegung der einschlägigen Ziffernansätze des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr gepflogen würde.

B. Der Anspruch auf die im Vorstehenden geregelte Antheilnahme an dem Ertrage der Brantweinabgabe oder auf die gemäß Artikel IV des gegenwärtigen Gesetzes eventuell an Stelle dieser Antheilnahme tretende Zuwendung wird auf jene Länder beschränkt, in welchen während des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes wie immer benannte

Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht eingehoben werden.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzung nicht zur Auszahlung gelangen, verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes.

Artikel IV.

Im Laufe des Jahres 1909 sind die aus dem gegenwärtigem Gesetze fließenden Zuweisungen an die Länder neuerlich im Gesetzeswege zu regeln.

Die Antheilnahme der Länder an dem Ertrage der Brantweinabgabe kann auch in einem früheren als dem in Artikel III A vorgesehenen Zeitpunkte im Wege der Gesetzgebung außer Kraft gesetzt werden, wenn den Ländern gleichzeitig — abgesehen von den nach Maßgabe der Artikel IX, X, XII und XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder eines besonderen Rechtstitels gebürenden Zuwendungen — aus Staatsmitteln anderweitige jährliche Beträge für den Rest der in Artikel III A vorgesehenen Zeitperiode überwiesen werden, welche den jedem einzelnen der Länder im Durchschnitte der drei letzten Kalenderjahre zugekommenen Betrag aus der Antheilnahme an dem Ertrage der Brantweinabgabe erreichen oder überschreiten.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. September 1901 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, 8. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juli 1901.

87.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die Realität Nr. 409/II in Prag, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 587 sammt dem darauf befindlichen Gebäude und den Grundparcellen Nr. 224 und 225, zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

88.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung der zum Stadlauer und Floridsdorfer Brückenkopfe gehörigen Gründe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, nachstehende, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche Objecte des unbeweglichen Staatseigen-

thumes zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen:

1. Die Gründe des Stadlauer Brückenkopfes, inliegend in den Catastralgemeinden Hirschstetten, Stadlau und Aspern a. d. D.

2. Die Gründe des Floridsdorfer Brückenkopfes, inliegend in den Catastralgemeinden Alt-Leopoldau, Kagran und Groß-Jedlersdorf II.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

89.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung der Bastion I in Zara.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche Bastion I in Zara, eingetragen in der Grundbuchseinlage Z. 570, Catastralgemeinde Zara, zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

90.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung fortificatorischer Gründe nächst dem Reichsthore am Pohořelec in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, nachstehende in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes zu veräußern und deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen:

1. Die zu dem Complexe der ehemaligen fortificatorischen Gründe gehörige, für eine zweite Landwehrkaserne in Prag ausersehene Baustelle am Pohořelec, bestehend aus den in der Catastralgemeinde Prag, Festungsrayon, gelegenen Parcellen Nr. 34/1 und 34/2 (Grundbuchs-Einlage Z. 5), Nr. 81 (Einlage Z. 56), Nr. 83, 86 und 301 (Einlage Z. 57), beziehungsweise Parcellentheilen Nr. 75 (Einlage Z. 35), Nr. 76 (Einlage Z. 37), Nr. 118 (Einlage Z. 36), Nr. 82 und 87 (Einlage Z. 57), Nr. 93 (Einlage Z. 56), Nr. 96 (Einlage Z. 36) und Nr. 300 (Einlage Z. 84), sowie aus den im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes der genannten Catastralgemeinde eingetragenen Grundparcellen Nr. 74/2, 302, 310 und 327, ferner einer Theilfläche der Parcelle Nr. 292.

2. Die zu demselben Complexe gehörige Baustelle für Reservistenbaracken, bestehend aus den ebenfalls in der Catastralgemeinde Prag, Festungsrayon, gelegenen Theilen der Parcellen Nr. 75 (Einlage Z. 35), Nr. 76 (Einlage Z. 37), Nr. 118 (Einlage Z. 36), Nr. 82 und 87 (Einlage Z. 57), Nr. 91 (Einlage Z. 58), Nr. 93 (Einlage Z. 56), Nr. 96 (Einlage Z. 36) und Nr. 300 (Einlage Z. 84), sowie der ganzen Parcelle Nr. 299 (Einlage Z. 58).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.



91.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobilien in Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, nachstehende, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes zu veräußern und deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen:

1. Das Militärbackhaus in der Hybernergasse, Grundbuchseinlage Zahl 1001 (Parcelle Zahl 1408), Catastralgemeinde Prag-Neustadt.

2. Das Filialbackhaus am Rybař, Landtafeleinlage Zahl 82, Prag, Kleinseite (Bauparcellen 159/1 und 159/2 und Grundparcellen 39 und 41).

3. Das Aujezder Zeughaus sammt dem ärarischen Theile der Insel Campa, Landtafeleinlage Zahl 121, Prag, Kleinseite (Bauparcellen 571, 584, 591, und Grundparcellen 309/2, 310/1, 310/2, 310/3, 312, 313, 314, 315, 316, 323 und 348).

4. Das Bruska-Neugebäude, Landtafeleinlage Zahl 87, Prag, Kleinseite (Bauparcelle 180).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

92.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung zweier Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes in Marburg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die aus der Bauparcelle Nr. 8, verbaut mit dem Bezirksgerichtsgebäude C.-Nr. 11, in der Tegetthoffstraße in Marburg bestehende Realität, Grundbuchs-Einlagezahl 37, Catastralgemeinde Burgmayerhof, sowie die in der steiermärkischen Landtafel unter Einlagezahl 740 vorkommende Bauparcelle Nr. 10, Catastralgemeinde Burgmayerhof, Gerichtsbezirk Marburg, verbaut mit dem gerichtlichen Gefangenhause, zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume zu verrechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

93.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die kauf-, respective tauschweise Veräußerung des k. k. Münzamtsgebäudes in Prag und mehrerer Objecte des dortigen k. k. Lottoamtsgebäudes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Das k. k. Münzamtsgebäude Nr. C. 930—I in Prag, bestehend aus der in der Einlagezahl 843 des Grundbuches der Catastralgemeinde Prag, Altstadt, eingetragenen Bauparcelle C. Z. 1159/3 und aus der in der Landtafeleinlage Z. 183 vorkommenden Bauparcelle C. Z. 1159/1 nebst der ebendaselbst eingetragenen Grundparcelle C. Z. 152,

2. die zum Prager Lottoamtsgebäude Nr. C. 748—I gehörige, in der Grundbuchseinlage Z. 672 der Catastralgemeinde Prag, Altstadt, vorgetragene Bauparcelle Nr. 956/2, ferner Theilflächen aus der zu derselben Realität gehörigen, in der Landtafeleinlage Z. 180 vorkommenden Bauparcelle Nr. 956/1 und Grundparcelle Nr. 151,

und zwar ersteres im Kauf-, letztere im Tauschwege gegen einige zum Neubau eines Amtsgebäudes benöthigte Theilflächen aus den anstoßenden Parcellen Nr. 955, 957 und 948 und gegen Leistung einer entsprechenden Aufzahlung an das Ärar zu veräußern

Der Kaufschilling, beziehungsweise die Baraufzahlung sind als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

94.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die tauschweise Veräußerung der ärarischen Scharnsteiner Auen in Grünau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die in der oberösterreichischen Landtafel unter Einlagezahl 1085, Gerichtsbezirk Gmunden, Catastralgemeinde Grünau und Dorf, eingetragenen sogenannten fünf Scharnsteiner Auen, ferner den dem Ärar zustehenden halben Miteigenthumsantheil an der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden unter Einlagezahl 575, Catastralgemeinde Grünau, vorkommenden Wegparcelle Nr. 5029 im Tauschwege gegen nachstehende Realitäten zu veräußern:

1. Den im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ischl, unter Einlagezahl 181, Catastralgemeinde Lasern, vorkommenden „Einfanggrund in der Glatzlingsandgstetten sammt Wohnhaus Nr. 180“ (Villa in Goisern).

2. Die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ischl unter Einlagezahl 10 und 15, Catastralgemeinde Ebensee, verzeichneten Realitäten „Alpenhaus Nr. 7 und Pichlergut Nr. 9“ in Ebensee sammt fundus instructus.

3. Die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Aussee unter Einlagezahl 144, Catastralgemeinde Pichl, vorkommende Realität.

4. Den im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ischl unter Einlagezahl 20, Catastralgemeinde Wolfgangthal, vorkommenden Wiesen- und Waldgrund.

5. Die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden unter Einlagezahl 131, Catastralgemeinde Schlagen, vorgetragene „Künstliche Fischzuchtanstalt in Schlagen“.

6. Die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Aussee unter Einlagezahl 191, 192 und 193, Catastralgemeinde Mitterndorf, eingetragenen Realitäten, nämlich „die Soldatenkeusche zu Neuhofen“ Nr. 26, die „Guthausrealität zu Neuhofen“ Nr. 27 und „das Graglergut zu Neuhofen“ Nr. 28.

7. Die sogenannte Pichleralpe, bestehend aus den im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ischl unter Einlagezahl 34, 35 und 200 der Catastralgemeinde Wolfgangthal vorkommenden „Alpengründen“.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Giovanelli m. p.

95.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die tauschweise Veräußerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes in Pilsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die ärarische Realität E. Z. 12 des Grundbuches für Pilsen, Tom. I, Bauparcelle N. Z. 39 mit dem darauf erbauten „k. k. Gefangenhause“ C. Nr. 12 in Pilsen, Stadt, gegen die dem St. Maria Magdalena-Spitalsfonde eigenthümliche, bei E. Z. 20 des Grund-

buches für Pilsen, Tom. I, vorkommende Bauparcelle N. Z. 75 mit dem darauf erbauten Hause C. Nr. 21 in Pilsen, Stadt, ohne Anforderung einer Baraufzahlung zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p.

96.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, während der Jahre 1901, 1902 und 1903 bis zum Gesammtwerte von 1,000.000 K zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Ebenso ist Mein Finanzminister ermächtigt, während der Jahre 1901, 1902 und 1903 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objectes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesammtwert der in den Jahren 1901, 1902 und 1903 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 600.000 K nicht übersteigen.

Artikel III.

Sollte für eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Dienstbarkeit ein einmaliges Entgelt bedungen werden, so ist dasselbe der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Aus gleichem Anlasse bedungene wiederkehrende Zahlungen fließen der Heeresverwaltung insolange zu, als das belastete Object in ihrer Benützung verbleibt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

97.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung eines Theiles der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Catastralparcelle Nr. 297 in Breitensee.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den zwischen der Achse der Breitenseerstraße und der Mittellinie der Straße XX gelegenen Theil der Catastralparcelle Nr. 297 in Breitensee im Ausmaße von 12.903·14 Quadratmetern zu veräußern.

Artikel II.

Der für dieses Grundstück erzielte Erlös ist der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

98.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes auf dem „Wawel" in Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes auf dem „Wawel" in Krakau an das Land Galizien zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II.

Die Verträge, Urkunden, Schriften und bücherlichen Eintragungen aus Anlass dieser Veräußerung, sowie der damit zusammenhängenden Übertragung der eben daselbst befindlichen, der Gemeinde Krakau gehörigen Realitäten an das Land Galizien genießen die Stempel- und Gebürenfreiheit.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

99.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung des Militärinvalidenhauses in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Realität Einlagezahl 696 des Grundbuches für den III. Bezirk in Wien (Militärinvalidenhaus-Realität) zu veräußern.

Artikel II.

Der für diese Realität erzielte Erlös ist der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

100.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Veräußerung des ärarischen Truppenspitales in Marburg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das in Benützung der Heeresverwaltung stehende ärarische Truppenspital in Marburg der Veräußerung zuzuführen und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

101.

Gesetz vom 3. Juli 1901,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Artikels I, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. August 1895, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die dem Finanzminister im Artikel I, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. August 1895, R. G. Bl. Nr. 139, ertheilte Ermächtigung, bis zum Ende des Jahres 1900 nach Bedarf ärarische Grundstücke an der früheren Verzehrungssteuerlinie, welche die ersten neun Bezirke Wiens umschlossen hat, zu veräußern, wird auf weitere zehn Jahre vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an verlängert.

Artikel II.

Die Erlöse der im Artikel I genannten Objecte sind als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

Artikel III.

Sollten aus dem im Artikel I genannten Besitze Grundstücke zur Zeit ihrer Veräußerung in der Benützung der Heeresverwaltung stehen, so sind die für diese Grundstücke erzielten Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 3. Juli 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1901.

102.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Buchs zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Buchs wird zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten nach Maßgabe des Artikels VIII, Z. 7, Alinea 1 und des Artikels IX, Z. 1, Alinea 2 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Böhm m. p.

103.

Gesetz vom 30. Juni 1901,

womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, theilweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 7, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, hat zu lauten, wie folgt:

2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung festgesetzte Erwerbsteuerbetrag zu entrichten ist.

Die Feststellung dieses Steuerbetrages für die einzelnen Kategorien steht dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, dass jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister betraut.

Wien, am 30. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Call** m. p.

104.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. Juli 1901,

womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R. G. Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R. G. Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R. G. Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 122, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, werden in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R. G. Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R. G. Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R. G. Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 122, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli, Marburg und Pettau, der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Windischgraz; dann Krain.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau.

6. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

8. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck und Bozen, der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Meran, Reutte, Schwaz; dann Vorarlberg.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto und Trient, der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

10. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

11. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichow, Žižkow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Böhmisch-Brod, Jungbunzlau, Kladno, Laun, Melnik, Podiebrad, Raudnitz, Schlan.

12. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Münchengrätz, Reichenberg, Semil, Starkenbach, Trautenau, Turnau.

13. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Böhmisch-Leipa, Dauba, Gabel, Leitmeritz, Rumburg, Schluckenau, Teplitz, Tetschen.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Brüx, Dux, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Saaz.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Hořowitz, Klattau, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Přibram, Rakonitz, Rokycan, Tachau, Taus, Tepl.

16. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Beneschau, Budweis, Kaplitz, Krumau,

Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Prachatitz, Schüttenhofen, Selčan, Strakonitz, Tabor, Wittingau.

17. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Časlau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kolin, Kuttenberg, Landskron, Ledeč, Leitomischl, Pardubitz, Polička.

18. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Jičin, Königgrätz, Königinhof, Nachod, Neubydžow, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Senftenberg.

19. Aufsichtsbezirk.

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Groß-Meseritsch, Iglau, Kromau, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Trübau, Neustadtl, Nikolsburg, Tischnowitz, Trebitsch, Wischau, Znaim.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Olmütz, Kremsier, Ungarisch-Hradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Olmütz, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Wallachisch-Meseritsch.

21. Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Mährisch-Ostrau, Mistek.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Bohorodczany, Borszczów, Brody, Brzežany, Brzozów, Buczacz, Cieszanów, Czortków, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Gródek, Horodenka, Husiatyn, Jaroslau, Jaworów, Kalusz, Kamionka-Strumiłowa, Kolomea, Kosów, Lemberg, Lisko, Mościska, Nadwórna, Peczeniżyn, Podhajce, Przemyśl, Przemyślany, Rawa-Ruska, Rohatyn, Rudki, Sambor, Sanok, Skalat, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Staremiasto, Stryj, Tarnopol, Tlumacz, Trembowla, Turka, Zaleszczyki, Zbaraż, Złoczów, Żółkiew, Żydaczów.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krakau und die Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biała, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Krakau, Krosno, Łańcut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neumarkt, Neu-Sandec, Nisko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyce, Rzeszów, Saybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.

24. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbe-Inspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz:

für den 1. Aufsichtsbezirk in Wien,
„ „ 2. „ „ Wien,
„ „ 3. „ „ Linz,
„ „ 4. „ „ Graz,
„ „ 5. „ „ Leoben,
„ „ 6. „ „ Klagenfurt,
„ „ 7. „ „ Triest,
„ „ 8. „ „ Innsbruck,
„ „ 9. „ „ Trient,
„ „ 10. „ „ Prag,
„ „ 11. „ „ Prag,
„ „ 12. „ „ Reichenberg,
„ „ 13. „ „ Tetschen,
„ „ 14. „ „ Komotau,
„ „ 15. „ „ Pilsen,
„ „ 16. „ „ Budweis,
„ „ 17. „ „ Pardubitz,
„ „ 18. „ „ Königgrätz,
„ „ 19. „ „ Brünn,
„ „ 20. „ „ Olmütz,
„ „ 21. „ „ Troppau,
„ „ 22. „ „ Lemberg,
„ „ 23. „ „ Krakau,
„ „ 24. „ „ Czernowitz.

§. 3.

Außerdem fungirt im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrts-Inspector als Specialgewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes und ein Organ der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbe-Inspector für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1901 in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1901.

105.

Erlaſs des Finanzministeriums vom 13. Juli 1901,

betreffend die Durchführung der im Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, angeordneten Brantweinnachversteuerung.

Zum Vollzuge der Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wird im Grunde des Artikels V dieses Gesetzes das nachstehende Regulativ erlassen:

Regulativ

für die Einhebung der Nachsteuer.

I. Gegenstand der Nachsteuer.

Der Nachsteuer im Ausmaße von 20 h per Liter Alkohol unterliegen mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen alle am 1. September 1901 im Geltungsgebiete des Gesetzes im freien Verkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September 1901 in diesem Gebiete einlangen. Zu den der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehören insbesondere auch Arrak, Rum, Cognac, Brantweinessenzen, die aus verschiedenen Ätherarten, Alkohol und anderen Stoffen zusammengesetzten künstlichen Fruchtessenzen und Fruchtäther, Liqueure und sonstige versetzte Brantweine, ferner alkoholreiche Parfumeriewaren, wie Kölner-Wasser, alkoholreiche Arzneitincturen und Extracte, sowie jede Mischung von Wein und Brantwein, deren Alkoholgehalt 15 Volumprocente überschreitet.

Befreit von der Nachsteuer sind:

1. gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. s. w.) vermitteln, in Mengen von nicht mehr als zehn Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als fünf Liter Alkohol. Diese Mengen bleiben auch dann von der Nachsteuer frei, wenn bei einem Gewerbetreibenden, beziehungsweise Haushaltungsvorstande größere Vorräthe vorhanden sind.

2. Brantwein, welchem schon kraft der bisherigen Bestimmungen die Befreiung von der staatlichen Brantweinabgabe zukommt.

II. Anmeldung.

Wer am 1. September 1901 einen Vorrath von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als zehn, beziehungsweise fünf Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt des gesammten Vorrathes, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen vier Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, somit spätestens am 4. September 1901 schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem angeschlossenen Formulare bei jener Beilage.

Finanzwachabtheilung anzumelden, in deren Umkreise sich der Aufbewahrungsort der gebrannten geistigen Flüssigkeiten befindet. Blankette dieser Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabtheilung, sowie bei den von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Organen und Ämtern unentgeltlich verabfolgt. Soferne für die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Vorräthe oder einen Theil derselben auf Grund der für einzelne Länder geltenden besonderen autonomen Bestimmungen die Rückerstattung einer tarifmäßig entrichteten Landesauflage in Anspruch genommen wird, ist dies in der Anmeldung unter Angabe der Brantweinmenge, für welche die Rückerstattung beansprucht wird, sowie des bezüglichen Restitutionsbetrages anzuführen.

Jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, unterliegen dieser Anmeldung nicht.

Wenn der anzumeldende Vorrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt die Menge von fünf Hektoliter nicht übersteigt, kann in der Anmeldung die Angabe der Menge, des Alkoholgehaltes und der Hektolitergrade unterlassen werden; in diesem Falle muss jedoch in der Anmerkungscolonne der Anmeldung ausdrücklich angegeben werden, dass der Gesammtvorrath die Menge von fünf Hektoliter nicht übersteigt.

Bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen, handelsüblichen Flaschen, ferner bei Liqueuren, das sind gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mindestens 10 Kilogramm Zucker pro Hektoliter enthalten, und bei versüßten Brantweinen, das sind gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mehr als ein Kilogramm, aber weniger als 10 Kilogramm Zucker pro Hektoliter enthalten, endlich bei allen nachsteuerpflichtigen Essenzen, Parfumeriewaren, Arzneitincturen und Extracten kann ohne Rücksicht auf die Menge des anmeldungspflichtigen Vorrathes die Anmeldung des Alkoholgehaltes unterbleiben.

Sollten sich anmeldungspflichtige gebrannte geistige Flüssigkeiten während der ersten vier Tage des Monates September 1901 auf dem Transporte befinden, ohne dass dieselben bereits angemeldet und von denselben die Nachsteuer entrichtet worden wäre, so obliegt die Anmeldung, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer dem Warenempfänger, welcher die Anmeldung längstens 48 Stunden nach erfolgter Ankunft der Sendung zu erstatten hat.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung eines am 1. September 1901 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ferner die Anmeldung einer um mehr als 10 Procent geringeren Alkoholmenge, als der amtlich erhobenen, wird mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft, andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K bestraft.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (mit Ausnahme jener zur See, insofern es sich nicht um verkehrsbegünstigte inländische Dampfer handelt), sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sie vor dem 1. September 1901 zum Transporte an einen Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes übernommen, aber bis zu diesem Tage nicht abgeliefert haben, sofort nach Einlangen in der Abgabestation der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise diese Station liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige hat den Namen des Aufgebers und des Empfängers, sowie die Angabe des Bruttogewichtes der Sendung zu enthalten und ist von der Abgabestation unmittelbar zu erstatten.

III. Beamtshandlung.

Den Finanzorganen, bei denen die Vorrathsanmeldungen überreicht werden, obliegt es, vorerst die Anmeldung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, sodann ohne Verzug zur Vorrathserhebung in der unten angeordneten Art zu schreiten.

Der Befund, ferner der entfallende Betrag der Nachsteuer und die Zahlstelle, bei welcher die Nachsteuer zu entrichten ist, sind in beiden Parien der Anmeldung anzugeben. Das eine Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustatten.

Die Partei ist verpflichtet, den ihr auf diese Weise bekanntgegebenen Betrag der Nachsteuer, und zwar soweit nicht eine Ratenbewilligung oder Zufristung vorliegt, binnen acht Tagen bei der in der Erledigung der Anmeldung bezeichneten Zahlstelle zu entrichten. Für jene Länder, in welchen mit 31. August 1901 außer Kraft zu setzende selbständige Landesauflagen bestehen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt werden, ob und inwieweit eine Restitution der tarifmäßig entrichteten Landesauflage und die Compensation derartiger Rückerstattungsforderungen mit der Brantweinnachsteuer platzgreift.

Mit der Erhebung der angemeldeten Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist spätestens am 2. September 1901 zu beginnen.

Über den Vorgang bei Erhebung der Vorräthe wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Feststellung der Menge:

a) Befinden sich die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Fässern, Caissons, Cisternen &c. und sind diese Behältnisse gefüllt und amtlich geaicht, so bleibt das Aichzeichen maßgebend.

Sind die Fässer nicht geaicht oder nur zum Theil gefüllt, so ist deren Inhalt mittels des Matievic'schen Fassmessers zu ermitteln. Bei Brantwein in Fässern ꝛc. lässt sich die Menge auch durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß mit Berücksichtigung des wahren Alkoholgehaltes unter Benützung der diesfalls vorgeschriebenen Reductionstafeln feststellen.

Handelt es sich um nicht geaichte Caissons oder Reservoirs, so ist die Menge der enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten durch cubische Berechnung oder in einer anderen verlässlichen Weise zu ermitteln.

b) Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen und Gläser von gleicher Größe festgestellt, und sodann für jede Größentype der Flascheninhalt ermittelt, um aus diesen Daten die Menge der Flüssigkeit zu berechnen.

Bei verschlossenen, handelsüblichen Flaschen ist sich, wenn keine Musterflaschen vorhanden sind, mit der schätzungsweisen Ermittlung der Menge zu begnügen.

Diese Ermittlung wird sich wesentlich vereinfachen, wenn seitens der Partei leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Rauminhalt jederzeit leicht ermittelt werden kann.

c) In Brantweinraffinerien, welche versteuerten Brantwein raffiniren und bei der Vorrathserhebung im Betriebe sind, muss auch die Menge des in den Rectificationsapparaten und Filterständern befindlichen Brantweines ermittelt werden. Zu diesem Zwecke wird zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und welche Menge Brantwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Brantweininhalt je eines Ständers.

d) Soferne die nachsteuerpflichtige Partei sich im Besitze der Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von Brantwein, zur Herstellung von Liqueur oder sonstigen alkoholhältigen Waren für die Ausfuhr über die Zolllinie befindet, ist durch Abschluss der über den Empfang und die Verwendung des abgabefrei bezogenen Brantweines zu führenden Aufschreibungen jene Brantweinmenge festzustellen, welche aus dem gesammten Vorrathe als gemäß Artikel II, Z. 2, des Gesetzes von der Nachsteuer befreit auszuscheiden ist.

2. Für die Ermittlung des Alkoholgehaltes:

a) Brantwein in Fässern ist mittels des 100theiligen Alkoholometers in der vorgeschriebenen Weise zu gradiren, zu welchem Behufe aus jedem Fasse mittels eines Stechhebers oder eines sonstigen geeigneten Hilfsmittels aus den mittleren Schichten eine Probe zu entnehmen ist.

Sollte ein geaichtes Alkoholometer nicht zur Verfügung stehen, so sind die aus jedem Fasse entnommenen Proben abgesondert in gut gereinigte und vorher mit Brantwein aus demselben Fasse ausgespülte Flaschen zu füllen, diese zu versiegeln und die Erhebung des Alkoholgehaltes unter Zuziehung der Partei bei dem nächsten Finanzorgane, welches im Besitze eines geaichten Alkoholometers ist, vorzunehmen.

b) Bei Brantwein in Reservoirs oder in anderen großen Behältnissen sind die Proben aus der oberen, mittleren und unteren Schichte in gleichen Quantitäten zu entnehmen und gründlich zu mischen und es ist sodann deren Alkoholgehalt festzustellen.

c) Befindet sich der Brantwein in Flaschen oder dergleichen kleineren Behältnissen und hat die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes im Sinne der unten sub lit. e und Zahl 3 folgenden Bestimmungen nicht überhaupt zu unterbleiben, so ist sich mit der stichprobeweisen Gradirung zu begnügen.

d) Handelt es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit dem Alkoholometer nicht ohneweiters gradirt werden können, wie Liqueure, versüßte Brantweine ꝛc., und ist nicht gemäß Abschnitt II, Absatz 4 die Erklärung des Alkoholgehaltes unterblieben, so ist der der Entrichtung der Nachsteuer zugrunde zu legende Alkoholgehalt von den Finanzorganen in der für die Alkoholbestimmung des Liqueurs vorgeschriebenen Weise (Anlage A, II B zur Brantweinsteuervollzugsvorschrift) zu erheben.

Steht dem betreffenden Finanzorgane die erforderliche Vorrichtung nicht zur Verfügung, so sind unter protokollarischer Constatirung der Menge der Flüssigkeit Proben von den einzelnen Gattungen unter dem Siegel des Finanzorganes und der Partei an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche die Untersuchung und nach Maßgabe des Befundes das Weitere zu veranlassen hat.

Nicht oder sehr schwach versüßte, dann mit Ingredienzien versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten sind stets mit dem amtlichen Alkoholometer zu prüfen.

e) Unterbleibt die Anmeldung des Alkoholgehaltes, weil der gesammte Vorrath im einzelnen Falle die Menge von fünf Hektoliter nicht übersteigt, oder weil es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten in verschlossenen, handelsüblichen Flaschen oder um Liqueure oder versüßte Brantweine handelt, so ist der Alkoholgehalt

aa) bei Franzbranntwein, Rum und Arrack mit . . . . 65 Graden,

bb) bei Cognac, Whisky, Kirschbrantwein, Treberbrantwein, Slivowitz, Borowiczka und den sogenannten Naturbrantweinen mit . . . . 40 "

cc) bei Liqueuren aller Art und bei versüßten Brantweinen mit 35 "

der 100theiligen Alkoholometerscala anzunehmen.

Sollten gegen die Richtigkeit der Anmeldung der Brantweingattungen Bedenken vorliegen, zum Beispiel das Bedenken, dass hochgradige Spirituosen als Naturbrantwein oder mit Zucker versetzter Spiritus als Liqueur angemeldet wurde, so sind die verdächtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Thunlichkeit einer Vorprüfung zu unterziehen. Erweist sich der Verdacht als begründet, so ist an die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes sämmtlicher nachsteuerpflichtigen Vorräthe der betreffenden Partei zu schreiten (lit. a — d) und wegen unrichtiger Anmeldung der Gefällsanstand zu erheben. Der Berechnung der Nachsteuer ist in einem solchen Falle der durch die wirkliche Erhebung constatirte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

Der Alkoholgehalt der nachsteuerpflichtigen Essenzen, Arzneitincturen und Extracte ist mit 70 Graden, jener der nachsteuerpflichtigen Parfumeriewaren mit 90 Graden der 100theiligen Alkoholometerscala in Rechnung zu stellen.

f) In jenen Fällen, in welchen der Alkoholgehalt angemeldet wird oder wenn es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten anderer Art als den vorstehend aufgeführten Arten handelt, ist von der unmittelbaren Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes dann abzusehen, wenn dieser seitens der Partei durch ihre Gewerbsbücher, Facturen 2c., gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, nachgewiesen wird.

3. In Liqueurfabriken wird von der wirklichen Erhebung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten dann abgesehen, wenn die Unternehmer die Vorrathsanmeldung in der Weise erstatten, dass sie spätestens am 1. September 1901 der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund einer Inventur eine detaillirte Nachweisung über die am genannten Tage im Besitze des Unternehmers stehenden Mengen an nachsteuerpflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Warengruppen von gleichem Alkoholgehalte vorlegen und sich damit einverstanden erklären, dass die Richtigkeit der gemachten Angaben allenfalls durch Augenschein in der Unternehmung, sowie durch Einsichtnahme in die Gewerbebücher seitens eines Abgeordneten der Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise, insoweit es sich um den angegebenen Alkoholgehalt handelt, durch Untersuchung von zu entnehmenden Proben überprüft werde. Hiebei ist gestattet, dass die Alkoholprocente in von zehn zu zehn nach unten abgerundeten Ziffern angegeben werden, so dass zum Beispiel alle Spirituosen, deren Alkoholgehalt sich von 50 bis einschließlich 59 Procent bewegt, mit einem Alkoholgehalte von 50 Procent angemeldet werden können.

Ergibt eine derartige Überprüfung Bedenken gegen die Richtigkeit der Parteiangaben, so ist unbedingt zur wirklichen Erhebung der gesammten Vorräthe zu schreiten.

Die Vorschreibung der entfallenden Nachsteuer obliegt der Finanzbehörde erster Instanz.

Über Ansuchen kann die vorstehende Begünstigung auch für bestimmte Verschleißstätten der Fabriksunternehmungen seitens der Finanzbehörde erster Instanz zugestanden werden.

IV. Beamtshandlung der dem Übergangsverfahren unterliegenden nachsteuerpflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Die Nachsteuer für jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, wird dem Empfänger der Sendung gleichzeitig mit der Ausfolgung des Legitimationsscheines (Muster Nr. III zu §. 5 des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 128) vom Stellungsamte zur Zahlung binnen acht Tagen vorgeschrieben.

Die Vorschreibung geschieht in der Art, dass am Schlusse des Legitimationsscheines folgende Clausel angesetzt wird:

„Für die oben angeführte Alkoholmenge ist von (N. N.) . . . . . in . . . . bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . an Brantweinnachsteuer der Betrag von . . . . . K . . h, in Worten . . . . binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu entrichten."

Der Bemessung ist die vom Versendungsamte constatirte Alkoholmenge zugrunde zu legen, es wäre denn, dass die vom Stellungsamte festgestellte Alkoholmenge größer wäre, in welchem Falle diese die Bemessungsgrundlage zu bilden hat. Über die erfolgte Zahlung wird der Partei eine Zahlungsbestätigung ausgestellt.

V. Ratenzahlung, beziehungsweise Creditirung der Nachsteuer.

Wer von der im Gesetze zugestandenen Ratenzahlung, beziehungsweise, wenn es sich um Liqueurfabriken handelt, von der zulässigen Creditirung der zu entrichtenden Nachsteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Brantweinvorrath sich befindet, längstens bis 4. September 1901 schriftlich anzusuchen, und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, welche Raten er beansprucht, beziehungsweise auf welche Dauer der Liqueurfabrikant die Zufristung in Anspruch nehmen will.

Raten bis zu sechs Monaten, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, bewilligt die Finanzbehörde erster Instanz, bis zu einem Jahre die Finanzlandesbehörde. Die erste Rate muss sofort nach Erhalt der Bewilligung zur Ratenzahlung entrichtet werden.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einbringlich zu machen. Verzugszinsen sind in diesem Falle nicht zu fordern.

Der Credit für die Liqueurfabrikanten wird nur gegen vollständige Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer bewilligt, welche in der im §. 32 der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise zu leisten ist.

An dem Tage, an welchem die Borgungsfrist zu Ende geht, muss die Zahlung des geborgten Betrages der Nachsteuer pünktlich bei jenem Amt, bei welchem die Nachsteuer in Vorschreibung steht, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktage zu geschehen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird die Nachsteuer im Executionswege hereingebracht.

VI. Controlpflichtige Personen.

Während der im Artikel II, Absatz 5, des Gesetzes angegebenen Frist von 60 Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, sind die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Ausschank oder Kleinverschleiß derselben betreiben, hinsichtlich der Nachsteuer als unter amtliche Aufsicht gestellt, anzusehen.

Sie sind daher verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insoferne dieselben weder zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören, noch unter dem Bande der staatlichen Brantweinsteuer [illegible]hen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise des erhöhten Betrages auszuweisen.

Den Finanzorganen steht nach §. 271 der Zoll und Staatsmonopolsordnung das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Gewerbs- und Verschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeiten aufbewahrt oder abgesetzt werden, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe an der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufzunehmen und mit Berücksichtigung der Anmeldungs- und Zahlungsfrist die Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe zu fordern.

Die vorbenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe auszuweisen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrag der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Böhm m. p.

Beilage.

(Land). Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Anmeldung

jener Vorräthe an der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der Gefertigte besitzt.*)

Name, Charakter des Besitzers, dessen Wohnort, Gasse und Conscriptions-Nummer	Bezeichnung der Räume, in welchen die gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufbewahrt sind	Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Gattung (handelsübliche Benennung)	Menge (Liter)	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) des in diesen Mengen enthaltenen reinen Alkohols	Anmerkung
		der Behältnisse							
		der gebrannten geistigen Flüssigkeiten							

. . . . am . . . . 1901.

Unterschrift der Partei:

*) In dieser Anmeldung ist der gesammte Vorrath an gebrannten geistigen Flüssigkeiten einschließlich der nachsteuerfrei bleibenden Mengen von 5 beziehungsweise 10 Liter Alkohol anzugeben. Wenn der anzumeldende Vorrath 5 Hektoliter nicht übersteigt, so kann die Anmeldung des Alkoholgehaltes und der Hektolitergrade unterlassen und die Menge nur beiläufig angegeben werden.

Erledigung

1. Abgegeben am . . . . 1901.

2. Ergebnis der am . . . . 1901 vorgenommenen amtlichen Untersuchung:

3. Von der erhobenen Gesammtmenge von . . . . . Hektolitergraden (Liter) Alkohol entfällt nach Abzug der freibleibenden . . . . . Liter Alkohol die Nachsteuer mit . . . . . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . Heller.

Dieser Betrag ist bei dem k. k. . . . . Amte in . . . .

binnen längstens acht Tagen
eventuell Angabe der Raten- oder Borgungsbewilligung zu entrichten.

. . . . am . . . . 1901.

Unterschrift der Partei: Unterschrift des Finanzorganes:

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1901.

106.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901,

mit welcher in Vollziehung des Artikels X, §. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für das Jahr 1901 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, im §. 100, Absatz 1 und 5 des citirten Gesetzes bezeichneten Unternehmungen festgesetzt wird.

In Ausführung der Artikel IV bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird für das Jahr 1901 der Nachlass an der Grundsteuer mit 15 Procent und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude, mit $12\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt.

Die individuelle Austheilung des Steuernachlasses für das Jahr 1901 erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 15. December 1897, R. G. Bl. Nr. 297.

Der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer wird für das Jahr 1901 mit 25 Procent jenes Betrages festgesetzt, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für das Jahr 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten; somit wird die im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für die Veranlagungsperiode 1900—1901 mit 35,518.832 Kronen festgesetzte Erwerbsteuer-Hauptsumme gemäß der Bestimmungen des Artikels IX, §. 3, lit. a des vorbezogenen Gesetzes für das Jahr 1901 — gleichwie in der hierortigen Verordnung vom 18. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 97, für das Jahr 1900 — auf den Betrag von 34,923.952 Kronen ermäßigt.

Die Vertheilung der den erhöhten Nachlass der allgemeinen Erwerbsteuer darstellenden Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1900—1901 erfolgt durch proportionelle Verminderung der Gesellschaftscontingente aller Steuerclassen. Die hieraus hervorgehenden Contingentsüberschreitungen sind bei der nächstjährigen Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer auszugleichen.

Der Steuerfuß der im §. 100, Absatz 1 und 5 des citirten Gesetzes bezeichneten, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wird für das Jahr 1901 mit 10·05, d. i. zehn $\frac{\text{fünf}}{\text{hundertel}}$ Procent des steuerpflichtigen Ertrages festgesetzt; soweit die Vorschreibung für dieses Jahr noch unter Anwendung des $10\frac{1}{2}$%igen Steuerfußes durchgeführt worden ist, erfolgt die Abschreibung des Mehrbetrages

von amtswegen. Über Wunsch der Parteien ist dieser Nachlass nach erfolgter Durchführung seitens der Steuerämter auch in den Zahlungsaufträgen nachträglich ersichtlich zu machen.

Böhm m. p.

107.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901,

betreffend die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Prager Creditbank (Pražská úvěrní banka).

Auf Grund des §. 4, Z. 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, findet das Finanzministerium in Abänderung der Anlage B zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1901, R. G. Bl. Nr. 28, zu bestimmen, dass für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Prager Creditbank (Pražská úvěrní banka) 25 Stücke als einfacher Schluss zu gelten haben, soferne die Steuer nicht nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu bemessen ist.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1901 in Kraft und findet auf Umsatzgeschäfte, welche vor diesem Tage abgeschlossen worden sind, auch dann keine Anwendung, wenn die Abwicklung derselben nach Beginn der Wirksamkeit der Verordnung geschieht.

Böhm m. p.

108.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1901,

womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Olmütz vom 1. August 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Strafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, findet das Justizministerium zu verordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Olmütz vom 1. August 1901 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

Spens m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1901.

109.

Kaiserliches Patent vom 18. Juli 1901,

betreffend die Auflösung der Landtage von Galizien und Krain.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, dann des Herzogthumes Krain sind aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

Gegeben in Ischl den 18. Juli im Eintausendneunhundertersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1901.

110.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. April 1901,

einvernehmlich mit den betheiligten Centralstellen, betreffend die Vereinfachung des Vorganges bei der Überweisung von Activitätsbezügen und Ruhegenüssen von einer Landescassa an eine andere Cassa innerhalb des Verwaltungsgebietes einer anweisenden Landesbehörde.

Bei Überweisung von Activitätsbezügen und Ruhegenüssen von einer Landescassa an eine andere Cassa innerhalb desselben Verwaltungsgebietes haben die anweisenden Landesbehörden bezüglich jener Landescassen, für welche das Rechnungsdepartement der anweisenden Behörde die Liquidirungsgeschäfte besorgt, künftig nur die Anweisungsverordnung für die neue Cassa, jedoch keine Einstellungsverordnung für die frühere Landescassa zu erlassen.

Um den Censursorganen die Möglichkeit zu bieten, den Zeitpunkt des Aufhörens der Gebür bei der Landescassa mit jenem der Vorschreibung bei der neuen Cassa zu vergleichen, ist in das Formulare 6 des nach §. 10, Alinea 4 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden vom Jahre 1866 der letzten Behebungspost anzuschließenden Vorschreibungscertificates der Anfallstermin der Bezüge aufzunehmen.

Böhm m. p.

111.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 24. Juni 1901,

betreffend die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 196, über die Durchführung des §. 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Auf Grund des §. 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe und in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 196, wird der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein (Abtheilung für Zimmerei und Abtheilung für Steinmetzerei) bezüglich ihrer Schüler die im §. 12, Absatz 3 des erwähnten Gesetzes, in Ansehung des Zimmermeister-, beziehungsweise des Steinmetzgewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Hartel** m. p.
Call m. p.

112.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1901,

betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in den Fahrpostlocalitäten des Post- und Telegraphenamtes zu Meran.

In den Fahrpostlocalitäten des Post- und Telegraphenamtes zu Meran wurde eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Meran errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit 4. Juli 1901 begonnen hat.

Böhm m. p.

113.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1901,

betreffend den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche am 30. December 1899 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie, R. G. Bl. Nr. 50 ex 1901, ist gemäß Artikel IX dieses Vertrages, da der Austausch der Ratificationen am 9. Mai 1901 stattgefunden hat, am 24. Mai 1901 in Wirksamkeit getreten.

Zu dessen Durchführung wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage verordnet:

Die Bestimmungen der §§. 9 bis 15 der Verordnung des Justizministeriums vom 29. December 1895, R. G. Bl. Nr. 198, haben auf die in Artikel VII des Staatsvertrages vorgesehene Inventarisirung und Stempelung unter Bedachtnahme auf die am 24. Mai 1901 eingetretene Wirksamkeit dieses Staatsvertrages sinngemäße Anwendung zu finden.

Koerber m. p. **Spens** m. p.

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1901.

114.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 17. Juli 1901,

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Localeinkommensbekenntnissen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Lavis in der Diöcese Trient festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Decanat Cembra abgeändert wird.

In Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Localeinkommensbekenntnissen als Ausgabepost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebürt, für das neu errichtete Decanat Lavis in der Diöcese Trient mit dem Betrage von (200) zweihundert Kronen, für das bereits bestehende Decanat Cembra mit (240) zweihundertvierzig Kronen festgesetzt.

Hartel m. p. **Böhm** m. p.

115.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901,

betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die schmalspurige Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 7 der Concessionsurkunde vom 17. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 35, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der schmalspurigen Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel bis zum 1. November 1902 erstreckt.

Wittek m. p.

116.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901,

betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Bregenz—Bezau (Bregenzerwaldbahn).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 7 der Concessionsurkunde vom 11. August 1899, R. G. Bl. Nr. 172, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der schmalspurigen Localbahn Bregenz—Bezau (Bregenzerwaldbahn) bis zum 1. September 1902 erstreckt.

Wittek m. p.

117.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901,

betreffend das Verbot der Einfuhr von „Dr. Williams Pinkpillen".

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Geheimmittels „Dr. Williams Pinkpillen" aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Call m. p.

118.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901,

betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und der Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, auf Constantinopel.

Aus Anlass der in Constantinopel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten auf Constantinopel ausgedehnt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Koerber m. p. **Call** m. p.
Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1901.

119.

Concessionsurkunde vom 3. August 1901

für die Localbahn von Nixdorf nach Rumburg mit der Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Josef Lindner, Fabrikanten in Alt-Ehrenberg im Vereine mit Dr. Franz Kindermann, Reichsraths- und Landtagsabgeordneten in Nixdorf, Anton Klinger und Johann Klinger, Fabrikanten in Zeidler, Josef Endler, Fabrikanten in Nixdorf, Ferdinand Michel und Eduard Michel, Fabrikanten in Gärten, Julius Pfeifer & Söhne, Fabrikanten in Rumburg, sowie mit den Gemeinden Nixdorf, Zeidler, Alt-Ehrenberg, Nieder-Ehrenberg, Rumburg, Schönbüchel und Schönlinde die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Nixdorf der k. k. priv. böhmischen Nordbahn-Gesellschaft über Zeidler und Alt-Ehrenberg nach Rumburg, mit einer Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn genießen die Concessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte

der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Capitalsreserve effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen

§. 7.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert; hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im §. 1 normirten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern sammt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer sammt Zuschlägen nach dem Procentsatze des ersten steuerpflichtigen Jahres zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichem Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach §. 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprocentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

3. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

4. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den im Absatze 2 angeführten Zuschlag nicht wenigstens jenen Jahresbetrag erreichen, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte Hypothekaranlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Concessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

5. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Concessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

6. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in §. 1 bis 5 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

7. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (§. 1 bis 5) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

8. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

9. Die Concessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Concessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Concessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

10. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (§. 7) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassenvorräthe, der

eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven in dem im §. 11, Absatz 6, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. August 1901.

120.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 31. Juli 1901,

womit die §§. 4 und 19 der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, R. G. Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur abgeändert werden.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1901 wird angeordnet:

Die §§. 4 und 19 der Ministerialverordnung 20. August 1884, R. G. Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889, R. G. Bl. Nr. 156, haben in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§. 4.

Für die Staatsprüfungen sind Fortgangszeugnisse, und zwar für die erste über „darstellende Geometrie", „Physik und Mechanik", „Chemie", für die zweite Staatsprüfung über „Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik", „landwirtschaftliche Maschinenkunde", „landwirtschaftliche Hochbaukunde", „landwirtschaftliche Betriebslehre", „Pflanzenbau", „Hydraulik", „Baumechanik", „Erd- und Brückenbau", in allen Fällen mindestens mit der Note „genügend" beizubringen.

Die Ausbildung im „Plan- und Terrainzeichnen", in der „Construction zum Straßen- und Wasserbau", in der „Verfassung culturtechnischer Pläne" ist durch Vorlage der sämmtlichen, vom Docenten des Faches mindestens mit „genügend" qualificirten Zeichnungen des Candidaten nachzuweisen.

§. 19.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcule „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" qualificirt. Eine Staatsprüfung ist bestanden, wenn der Candidat bei der mündlichen Prüfung aus jedem Einzelngegenstande mindestens die Note „genügend" erlangt. Sie ist nicht bestanden, wenn er aus einem oder aus mehreren Prüfungsgegenständen die Censur „ungenügend" erhält.

Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcul constatirt, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt", „sehr befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen habe. Hiebei werden auch die bei den Fortgangsprüfungen erlangten Noten (§. 4 berücksichtigt.

Hartel m. p. **Giovanelli** m. p.

121.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. August 1901,

betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Classe in Vöröstorony auf den Bahnhof in Vöröstorony (Porcsesd) und die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Vöröstorony.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist das Hauptzollamt II. Classe in Vöröstorony auf den Bahnhof in Vöröstorony (Porcsesd) verlegt und in Vöröstorony selbst ein Nebenzollamt II. Classe errichtet worden.

Beide Zollämter haben ihre Thätigkeit mit dem 1. August 1901 begonnen.

Böhm m. p.

122.

Concessionsurkunde vom 6. August 1901

für die Localbahn von Lundenburg nach Eisgrub.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Brünner Localeisenbahngesellschaft die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Lundenburg der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, eventuell unter Mitbenützung einer Theilstrecke der Linie Lundenburg—Zellerndorf dieser Bahngesellschaft, über Unter-Themenau nach Eisgrub in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden der Concessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Gesellschaft durch Erlag einer Caution von fünftausend Kronen in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, behufs Beschaffung des Capitales für die concessionirte Bahn mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen Prioritätsobligationen in dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Capitalsreserve effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Gesellschaft bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Gesellschaft in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen der Gesellschaft nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Die Gesellschaft ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Gesellschaft zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Gesellschaft zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit der Gesellschaft abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer eigenen Bediensteten Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionscasse des Verbandes der österreichischen Localbahnen beizutreten, falls nicht für das concessionirte Bahnunternehmen eine eigene Pensionscasse mit mindestens gleichen Begünstigungen wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

§. 11.

Die Gesellschaft ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der concessionirten Linie während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im §. 1 normirten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern sammt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer sammt Zuschlägen nach dem Procentsatze des ersten steuerpflichtigen Jahres zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach §. 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprocentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

3. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin der Gesellschaft als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

4. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den im Absatze 2 angeführten Zuschlag nicht wenigstens den Betrag jener Annuität erreichen, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat die vorstehend angeführte Annuität in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und der Gesellschaft die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

5. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der Gesellschaft die zum Zwecke der Geldbeschaffung für die concessionirte Bahn aufgenommenen Anlehen in dem im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen, in welchem Falle die zu bezahlende Einlösungsrente um das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Anlehenscapitals, sowie gegebenenfalls um die diesem Erfordernisse entsprechende Quote des im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 dem Durchschnittserträgnisse zuzurechnenden Zuschlages zu kürzen ist.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Gesellschaft zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte dieser Zahlungen — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigungen ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Gesellschaft bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf, vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen, der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen, erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassenvorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Gesellschaft bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven in dem im §. 12, Absatz 7, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und

rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.



Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. August 1901.

123.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1901,

betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 1. Capitel, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, wird über mit dem kgl. ung. Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währ. mit der Firma der k. u. k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden österr. Währ. mit der Firma der k. u. k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1. Jede Ausgabe und Verwechslung von Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. wird mit 1. September 1901 gänzlich eingestellt.

Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. u. k. gemeinsamen Cassen und Ämter dürfen daher von obigem Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. nicht wieder verausgaben.

2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. an Zahlungsstatt erlischt am 28. Februar 1903.

Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 28. Februar 1903 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte, nach welchem je ein Gulden österr. Währ. des Nennwertes gleich zwei Kronen gerechnet wird, in Zahlung zu nehmen.

3. Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter dagegen sind verpflichtet, diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. noch bis zum 31. August 1903 als Zahlung anzunehmen.

4. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. zu ihrem vollen Nennwerte in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, findet vom 2. September 1901 an ausschließlich durch die Österreichisch-ungarische Bank, und zwar bei der Hauptanstalt in Wien und bei sämmtlichen Filialen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie durch das k. k. Landeszahlamt in Zara statt.

5. Vom 1. September 1903 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. nur mehr bei den im Punkte 4 bezeichneten Einlösungsstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

6. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig

Gulden österr. Währ. nicht mehr statt und ist mit dem Ablaufe dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

7. Zum Ersatze der einzulösenden Staatsnoten im Gesammtbetrage von 224 Millionen Kronen in der Circulation sind zufolge der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. März 1900, R. G. Bl. Nr. 42, Silbermünzen der Kronenwährung zu 5 K im Betrage von 64 Millionen Kronen verausgabt worden. Zudem wird die Österreichisch-ungarische Bank in Ausführung der von der k. k. und der kgl. ung. Regierung mit derselben auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 4. Capitel, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank, getroffenen Vereinbarungen, Banknoten zu 10 K bis zum Höchstbetrage von 160,000.000 K ausgeben.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird inhaltlich der beiliegenden Kundmachung derselben am 2. September 1901 mit der Hinausgabe dieser Banknoten zu 10 K, welche die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank und das Datum vom 31. März 1900 tragen, beginnen.

Böhm m. p.

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900.

Gemäß Übereinkommens mit der hohen k. k. und der hohen k. ung. Regierung wird die Österreichisch-ungarische Bank am **2. September 1901** bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämmtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu **10 Kronen** mit dem Datum vom **31. März 1900** beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die Ausgabe der Banknoten zu 10 Kronen ist im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 4. Capitel und im Sinne des ungarischen Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1899 auf 160 Millionen Kronen beschränkt; die Österreichisch-ungarische Bank ist daher nur nach Maßgabe dieses Contingentes verpflichtet, Banknoten dieser Kategorie im Sinne des Artikels 88 der Bank-Statuten gegen Noten anderer Kategorien über diesfälliges Verlangen des Präsentanten im Verwechslungswege hinauszugeben.

Die Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die einberufenen Staatsnoten zu 5 Gulden und zu 50 Gulden ö. W. werden bis zum 31. August 1907 bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämmtlichen Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank als Zahlung und zur Verwechslung angenommen. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser einberufenen Staatsnoten nicht mehr statt.

An die Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank gelangende solche Staatsnoten werden nicht wieder verausgabt.

Wien, am 10. August 1901.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński
Gouverneur.

Wiesenburg Generalrath. **Pranger** Generalsekretär.

(Anhang.)

Beschreibung der Zehnkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1900.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 31. März 1900 haben ein Format von 120 Millimetern Breite und 80 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche 111 Millimeter breite und 70 Millimeter hohe, in violetter Farbe gedruckte Notenbild besteht zunächst in der die Mitte der Note bildenden Schrifttafel, welche von einer Randverzierung umschlossen ist; oberhalb dieser Schrifttafel ist ein Schild, auf der deutschen Seite mit dem kaiserlich österreichischen Adler, auf der ungarischen mit dem Wappen der Länder der ungarischen Krone, angebracht.

Mit seiner unteren Randverzierung ruht das Schriftfeld auf einer sockelartigen Basis, welche auf der deutschen Seite in ihrem mittleren 65 Millimeter breiten Theile den Nennwert der Note, nämlich 10 Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen enthält, lautend:

DESET KORUN - DZIESIĘĆ KORON - ДЕСЯТЬ КОРОН - DIECI CORONE - DESET KRON - DESET KRUNA - ДЕСЕТ КРУНА - ZECE COROANE.

Rechts und links von diesem mittleren Theile der Sockelbasis ist auf deren kleineren Flächen auf der deutschen Seite die Strafbestimmung, lautend: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“ angebracht. Auf der ungarischen Seite ist in dem breiteren Theile der eben erwähnten Sockelbasis in ornamentaler Verzierung die Strafbestimmung.

lautend: „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntettetik“ angebracht, neben welcher noch rechts und links je eine verzierte kreisrunde Rosette mit der hell auf dunklem Grunde gedruckten Zahl „10“ sichtbar ist, während die beiden kleineren Flächen der Sockelbasis durch Linien abgetont erscheinen.

Von dieser sockelartigen Basis aus umgibt ein 10 Millimeter breiter, rechteckiger Rahmen das Gesammtbild der Note. Dieser Rahmen hat in seinen beiden oberen Ecken rechts und links je einen ornamentalen quadratförmigen Schild, in dessen Mitte dunkel auf lichterem Grunde die Zahl „10“ erscheint. Die ornamentale Ausschmückung des oberen wagrechten und der beiden senkrechten Rahmentheile besteht aus schmalen Schriftbändern, welche auf der deutschen Seite wiederholt die Worte „Zehn Kronen“, auf der ungarischen Seite aber die Worte „Tiz korona“ enthalten und die auf der deutschen Seite im Ganzen 14 auf kreisrunden Flächen angebrachte Kaiserkronen, auf der ungarischen Seite hingegen 14 ungarische Königskronen umschlingen. Die Räume zwischen diesen Kronen sind durch flachornamentale Dessins ausgefüllt, deren Muster auf den beiden Seiten verschieden sind.

Zu beiden Seiten des Schriftfeldes, sowohl auf der deutschen wie auf der ungarischen Notenseite, befindet sich eine geflügelte, auf der sockelartigen Basis stehende Kindergestalt, von welcher die linksseitige in ihrer rechten Hand einen Merkurstab hält, während ihr linker Arm, ihren Kopf stützend, auf der Randverzierung des Schriftfeldes ruht. Die rechtsseitige Kindergestalt hält in ihrer linken Hand einen Lorbeerzweig und stützt sich mit dem rechten Arm auf die Randverzierung des Schriftfeldes. Zu ihren Füßen lehnt als Zeichen des Gewerbes ein Zahnrad.

Der Raum innerhalb des vorher beschriebenen Rahmens, welcher von den übrigen erwähnten Theilen der Figuren und des Schriftfeldes frei geblieben ist, wird von einem dunklen mussivischen Muster ausgefüllt, welchem jedoch auf der deutschen und ungarischen Seite ein verschiedenes Motiv zugrunde liegt.

Beide Seiten sind mit einem aus maschenförmigen Guillochendessins in Verbindung mit Punktlagen bestehenden, in blauschwarzer Farbe gehaltenen Überdruck versehen, welcher bis an den Rand der Note reicht. Eine Eigenthümlichkeit des Guillochendessins im Schriftfelde besteht darin, dass sich dessen Maschen in der Mitte des Feldes von unten nach oben und nach rechts und links allmählich erweitern.

Auf der deutschen Seite ist am Schriftfelde oberhalb des Notentextes die Serienbezeichnung, in rother Farbe gedruckt, angebracht, während auf der ungarischen Seite unten auf der linken kleinen Sockelfläche die Nummer und rechts das Wort „szám“ in rother Farbe erscheint.

Der Wortlaut des Notentextes sammt Firmazeichnung der Bank lautet im Schriftfelde der Note auf der deutschen Seite:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde.

Wien, 31. März 1900.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński
Gouverneur.

Schoeller
Generalrath.

Mecenseffy
Generalsecretär.“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-magyar bank ezen bankjegy ellenében bécsi és budapesti főintézeteinél kívánatra azonnal fizet

Tiz Koronát

törvényes érczpénzben.

Bécs, 1900. márczius 31-én.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Biliński
kormányzó.

Schreiber
főtanácsos.

Mecenseffy
vezértitkár.“

Wien, 10. August 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. August 1901.

124.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. August 1901,

betreffend die Errichtung eines mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Ansagepostens an der Reichsgrenzbrücke in Pontafel.

An der Reichsgrenzbrücke in Pontafel wurde ein mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteter Ansageposten errichtet, welcher am 1. August 1901 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Böhm m. p.

125.

Erlass des Finanzministeriums vom 16. August 1901,

betreffend das Ausmaß der Brantweinabgabe, welche für die über die Zollinie eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entrichten ist.

Aus Anlass der laut des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, eingetretenen Erhöhung der Brantweinabgabe wird der letzte Absatz des §. 2 des Ministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium mit der Wirksamkeit vom 1. September 1901 abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Die Brantweinabgabe wird mit 1 K 10 h von jedem Hektolitergrade (Liter) des in der eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben."

Böhm m. p.

126.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901,

betreffend die Erhöhung des Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird aus Anlass der Erhöhung

der Brantweinabgabe (Gesetz vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86) in theilweiser Abänderung des Erlasses der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 127, V. Bl. Nr. 143, betreffend die Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird, angeordnet, wie folgt:

§. 1 lit. b des citirten Erlasses hat zu lauten: „bei mit Alkohol versetzten oder bereiteten Artikeln 47 kr. Gold per Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols."

§. 2 lit. B erhält folgende Fassung:

Tarif-Nummer	Artikel, welche dem Zuschlage unterliegen	Höhe des Zuschlages in Gold	Bemessungs-Grundlage	Tara für Umschließungen	Anmerkung
	B. Alkohol				
77a	Mit Alkohol versetzte Dessertweine (Cipro, Capwein, Madeira, Malaga, Malvasia, Marsala, Moscato, Portwein, Sherry, Xeres u. dgl.) von mehr als 15 und nicht mehr als 28 Volumprocent Alkoholgehalt		pro 100 Kilogramm netto beziehungsweise pro 100 Liter	13 Procent für Fässer	Wein mit einem Alkoholgehalte von mehr als 28 Volumprocent ist wie versetzter Brantwein der Tarif-Nummer 76 a zu behandeln.
	α) in Fässern	4 fl. 70 kr.			
	β) in Flaschen	4 fl. 70 kr.			
	oder				
		47 kr.	pro 100 Kilogramm (Liter) netto und Grad über 15 Volumprocent	13 Procent für Fässer	
336	Alkoholische Arzneizubereitungen mit einem Alkoholgehalte von nicht mehr als 15 Volumprocent	7 fl. 05 kr.	pro 100 Liter		Arzneizubereitungen mit einem höheren Alkoholgehalte sind wie versetzte Brantweine der Tarifnummer 76 a zu behandeln.
337	Alkoholische Parfümeriewaren, alkoholische aromatische Essenzen und Wässer (Fruchtäther, Fruchtessenzen) alkoholisch kosmetische Mittel	12 fl. 30 kr.	pro 100 Liter		

Zu den im §. 8 des wiederholt bezogenen Erlasses aufgezählten Schlagworten ist nach dem Schlagworte „Knallbonbons Alinea 1" das Schlagwort „Kosmetische Mittel" hinzuzufügen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten am 1. September 1901 in Wirksamkeit.

Call m. p. **Böhm** m. p.

127.

Erlass des Finanzministeriums vom 17. August 1901,

mit welchem ein Nachtrag zu dem mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 105, kundgemachten Brantweinnachsteuer-Regulative erlassen wird.

Im Nachhange zu dem mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 105, kundgemachten Brantweinnachsteuer-Regulative wird die im Abschnitt III, Z. 3, dieses Regulatives für Liqueurfabriken vorgesehene Begünstigung in Betreff der Erhebung der nachsteuerpflichtigen Vorräthe unter den daselbst bezeichneten und sinngemäß anzuwendenden Bedingungen auf jene handelsgerichtlich protokollirten Firmen ausgedehnt, welche den Großhandel mit Rum, Cognac, Sliwowitz und dergleichen gebrannten geistigen Getränken als Hauptgewerbe betreiben.

Böhm m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. August 1901.

128.

Concessionsurkunde vom 7. August 1901

für die Localbahn von Karlsbad (Dallwitz) nach Merkelsgrün.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Karlsbader Kaolin-Industrie-Gesellschaft und der „Frisch Glück Böhmischen Gewerkschaft“ die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der im Zuge der Linie Komotau—Eger der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn im Gebiete der Gemeinde Dallwitz nächst Karlsbad zu errichtenden Anschlussstation über Lichtenstadt nach Merkelsgrün nebst den zugehörigen Schleppbahnen zu der Eleonora-Zeche und zum Neuschachte in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn genießen die Concessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens einem und einem halben Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Capitalsreserve effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf An-

lage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im §. 1 normirten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern sammt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer sammt Zuschlägen nach dem Procentsatze des ersten steuerpflichtigen Jahres zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach §. 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprocentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

3. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

4. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den daselbst angeführten Zuschlag nicht wenigstens jenen Jahresbetrag erreichen, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung

genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte Hypothekaranlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Concessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

5. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Concessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte dieser Zahlungen — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

6. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 5 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgeld in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserve, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

7. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 5) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

8. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf, vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen, der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

9. Die Concessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Concessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Concessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen, erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

10. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 7) die Ein-

verleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassenvorräthe, der ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven in dem im §. 11, Absatz 6, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

129.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. August 1901,

betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type XXXV a und die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Typen XLVI und XLVII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 21 und 22), hat der Director der k. k. Normal-Aichungs-Commission die Elektricitätszähler-Type XXXV a definitiv, die Typen XLVI und XLVII provisorisch zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der drei genannten Typen wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitäts-zähler-Type	Zugelassen		Bezeichnung	Stromgattung	Leitungs-System	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss; Plombenzahl
	definitiv	provisorisch					
XXXVa	1		O'Keenan-Zähler	Gleichstrom	Zweileiter	Ampère-Stunden-Zähler wie Type XXXV, jedoch Collector unter- und außerhalb des Plombenverschlusses (dem Stromlieferanten zugänglich). Eingereicht durch „Danubia“, Actien-Gesellschaft für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Mess-Apparate, Wien.	1
XLVI		1	Ferraris-Zähler	Wechselstrom	Zweileiter	Motorzähler nach Ferraris-Princip, bestehend aus 3 flachen, einseitig angeordneten Elektromagnetspulen und 2 Rotorscheiben. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	2
XLVII		1	Ferraris-Zähler	Wechselstrom	Dreileiter	Wie Type XLVI, aber Dreileiterzähler. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	2

Call m. p.

130.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1901,

betreffend die Errichtung der Bezirksgerichte in Bojkowitz und Pohrlitz in Mähren.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird

1. im Kreisgerichtssprengel Ung. Hradisch für die Gemeinden Bojkowitz, Bzowa, Hostětin, Alt-Hrozinkau mit Zitkowa, Wiškowetz und Wapenitz, Kladna-Žilin, Komňa, Krhow, Petrůvka, Pitin, Prečkowitz, Rudiz, Schanow und Zahorowitz des Gerichtsbezirkes Ung. Brod, und Rokétnitz und Rudimow des Gerichtsbezirkes Wall. Klobouk ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Bojkowitz;

2. im Sprengel des Landesgerichtes Brünn für die Gemeinden Kuprowitz, Malspitz, Mödlau, Mohleis, Odrowitz, Pohrlitz, Prahlitz und Urspitz des Gerichtsbezirkes Seelowitz; Dornfeld, Frainspitz mit Weinberg, Lodenitz und Schömitz des Gerichtsbezirkes Mähr. Kromau; Mariahilf, Pausram, Treskowitz, Weißstätten und Wostitz des Gerichtsbezirkes Nikolsburg ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Pohrlitz errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Gerichte, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus dem Sprengel der obgenannten Bezirksgerichte aus

Spens m. p

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. August 1901.

131.

Kaiserliches Patent vom 25. August 1901,

betreffend die Auflösung des Landtages von Böhmen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Königreiches Böhmen ist aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diesen Landtag einzuleiten.

Gegeben in Ischl den 25. August im Eintausendneunhundertersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. August 1901.

132.

Kaiserliches Patent vom 27. August 1901,

betreffend die Einberufung des Landtages von Oberösterreich.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns wird zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit für den 9. September 1901 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Ischl, am 27. August im Eintausendneunhundertersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Pietak** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. September 1901.

133.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Juli 1901,

womit die Eintragung der städtischen Handelsakademie in Gablonz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende städtische Handelsakademie in Gablonz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa zu §. 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

134.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901,

betreffend das Verbot der Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten, angeblich das Zahnen der Kinder befördernden, sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes, in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gefülltes medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Call m. p.

135.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August 1901,

betreffend das Verbot der Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate: „Oxydonor Victory", „Panazora" und „Animator".

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig unter den Namen „Oxydonor Victory", „Panazora" und „Animator" als Universalheilmittel gegen Krankheiten in den Handel gebrachten Apparate verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Call m. p.

136.

Erlass des Finanzministeriums vom 2. September 1901,

betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 fl. ö. W.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 einberufen und einziehen.

Auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, R. G. Bl. Nr. 176 ex 1899, haben die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone im Einvernehmen mit dem Generalrathe der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzt, dass die Einziehung der bezeichneten Noten nach den in der beiliegenden Kundmachung der Österreichisch-ungarischen Bank enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen habe.

Böhm m. p.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 werden einberufen und eingezogen.

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrathe der Österreichisch-ungarischen Bank Folgendes festgesetzt:

1. Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der Österreichisch-ungarischen Bank bis 28. Februar 1903 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. März bis 31. August 1903 werden diese Banknoten zwar noch bei den Hauptanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. September 1903 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 10 fl. ö. W. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 von der Österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so dass mit dem 31. August 1903 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten gegeben ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten nur noch bei den Hauptanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Verwechslung angenommen.

Bei den Zweiganstalten wird vom 1. September 1903 angefangen, die Vergütung für solche Banknoten nur mehr über besonderes Ansuchen mit Bewilligung des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank geleistet.

Zur Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittels Consignation einzureichen.

Nach dem 31. August 1909 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 10 fl. ö. W. vom 1. Mai 1880 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, 2. September 1901.

Österreichisch-ungarische Bank.

Winterstein,
Vicegouverneur.

Wolfrum,
Generalrath.

Pranger,
Generalsecretär.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. September 1901.

137.

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines vom 15. Juni 1897.

(Abgeschlossen zu Washington am 15. Juni 1897, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 10. Mai 1901, die Ratification notificirt zu Washington am 1. Juli 1901.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest tenore praesentium facimus:

Cum fine ordinandarum relationum mutuarum, quae cursus publicos concernunt, inter Austriam-Hungariam ab una, et reliqua, quorum plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, Regimina ab altera parte, conventiones, quarum illae quae inscriptae sunt: „Convention postale universelle“ et „Arrangement concernant le service des mandats de poste“, etiam ad Bosniam-Hercegovinam pertinent, Washington die quinto decimo mensis Junii anno millesimo octingentesimo nonagesimo septimo initae et signatae fuerunt, tenoris sequentis:

Weltpostvertrag

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, *der Föderativ-Republik von Centralamerika,* den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, *dem Kaiserthume China,* der Republik Columbien, dem Congostaate, *dem Königreiche Corea,* der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, der dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Colonien, Frankreich, den französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Colonien, Britisch-Indien, den britischen Colonien von Australasien, Canada, den britischen Colonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, *dem Oranje-Freistaate,* Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à *Washington,* en vertu de l'article 25 de la Convention postale universelle conclue *à Vienne le 4 juillet 1891,* ont d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention conformément aux dispositions suivantes:

Article premier.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'**Union postale universelle,** un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus

(Übersetzung.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgezählten Länder haben, kraft des Artikels 25 des zu *Wien* am *4. Juli 1891* abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Congresse in *Washington* versammelt, im gemeinsamen Einverständnisse und unter Vorbehalt der Ratification den gedachten Vertrag revidirt, wie folgt:

Artikel 1.

Die Länder, zwischen welchen der gegenwärtige Vertrag abgeschlossen ist, sowie jene, welche demselben fernerhin beitreten werden, bilden für den wechselseitigen Austausch der Correspondenzen ein einziges Postgebiet unter der Bezeichnung: **„Weltpostverein“**.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden in gleicher Weise Anwendung auf den postamtlichen Austausch

Erläuterung: Die Stellen in *Cursivdruck* machen die eingetretenen Änderungen kenntlich.

entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Article 3.

1. — Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. — A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'indermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Article 4.

1. — La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

2. — En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. — Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux Administrations de l'Union au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux, à 2 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

2° pour les parcours maritimes:

a. aux prix du transit territorial, si le trajet n'excède pas 300 milles marins. Toutefois le transport maritime sur un trajet n'excédant pas 300 milles marins est gratuit si l'Administration intéressée reçoit déjà, du chef des dépêches ou correspondances transportées, la rémunération afférente au transit territorial;

der obbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, soferne bei diesem Verkehre die Vermittlung von mindestens zweien der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird.

Artikel 3.

1. Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne die Vermittlung einer dritten Verwaltung in Anspruch zu nehmen, einen unmittelbaren Correspondenzaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständnisse die Bedingungen fest, unter welchen die Beförderung der beiderseitigen Kartenschlüsse über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen stattzufinden hat.

2. In Ermanglung eines entgegengesetzten Übereinkommens werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seetransporte angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe bewirkt werden. Diese Transporte, sowie auch jene, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen bewerkstelligt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

1. Die Transitfreiheit im gesammten Gebiete des Vereins ist gewährleistet.

2. Demgemäß können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehres und den Erfordernissen des Postdienstes die Correspondenzen gegenseitig entweder in geschlossenen Paketen oder stückweise ausliefern.

3. Die zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise oder in geschlossenen Paketen unter Benützung der Postverbindungen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen ausgelieferten Correspondenzen unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, durch deren Vermittlung die Beförderung erfolgt, den nachstehenden Transitgebüren, nämlich:

1° Für die Landbeförderung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimes für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

2° für die Seebeförderung:

a) dem Landtransitsatze, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht überschreitet. Doch ist die Seebeförderung auf eine 300 Seemeilen nicht überschreitende Entfernung unentgeltlich, wenn die betreffende Verwaltung für die beförderten Briefpakete oder Correspondenzen schon die Landtransitvergütung bezieht;

b. à 5 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, pour les échanges effectués sur un parcours excédent 300 milles marins, entre pays d'Europe, entre l'Europe et les ports d'Afrique et d'Asie sur la Méditerranée et la mer Noire ou de l'un à l'autre de ces ports, et entre l'Europe et l'Amérique du Nord. Les mêmes prix sont applicables aux transports assurés dans tout le ressort de l'Union entre deux ports d'un même État ainsi qu'entre les ports de deux États desservis par la même ligne de paquebots lorsque le trajet maritime n'excède pas 1500 milles marins;

c. à 15 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 1 franc par kilogramme d'autres objets, pour tous les transports ne rentrant pas dans les catégories énoncées aux alinéas a et b ci-dessus. En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent pas dépasser 15 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais sont, le cas échéant, répartis entre les Administrations participant au transport, au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents qui peuvent intervenir entre les parties intéressées.

4. — Les prix de transit spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de cette dernière catégorie de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

En outre, partout où le transit, *tant territorial que maritime,* est actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu.

5. — *Il est toutefois entendu:*

1° que les frais de transit territorial seront réduits, savoir:

de 5%, pendant les deux premières années d'application de la présente Convention;

b) 5 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimes für das Kilogramm anderer Gegenstände, für Beförderungen, die auf eine Entfernung über 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den am Mittelländischen und Schwarzen Meere gelegenen Häfen Afrikas und Asiens oder von einem nach dem anderen dieser Häfen und zwischen Europa und Nordamerika stattfinden. Dieselben Preise gelten im ganzen Vereinsbereiche für die Beförderung zwischen zwei Häfen desselben Staates, sowie zwischen den Häfen zweier Staaten, die durch dieselbe Dampferlinie besorgt wird, wenn die Seebeförderung 1500 Seemeilen nicht überschreitet;

c) 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände für alle Beförderungen, die nicht zu den in den obigen Absätzen a) und b) angeführten Gattungen gehören. Wenn die Seebeförderung durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkt wird, dürfen die Transitgebüren für die ganze Beförderungsstrecke 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen. Diese Gebüren werden eintretendenfalls, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Betheiligten, unter den an der Beförderung mitwirkenden Verwaltungen nach Verhältnis der zurückgelegten Strecken getheilt.

4. Die in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze gelten weder für die durch Vermittlung von zum Vereine nicht gehörigen Verwaltungen bewirkten Transporte, noch für solche Transporte innerhalb des Vereines, welche mittels außergewöhnlicher von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen eigens hergestellten oder unterhaltenen Verbindungen bewirkt werden. Die Bedingungen, denen diese beiden Arten von Posttransporten unterliegen, werden von Fall zu Fall zwischen den betheiligten Verwaltungen geregelt.

Überdies bleibt überall, wo der Transit *zu Land oder zur See* schon dermalen unentgeltlich stattfindet oder vortheilhafteren Bedingungen unterliegt, dieses Verhältnis aufrecht erhalten.

5. *Es versteht sich jedoch,*

1° dass die Landtransitkosten ermäßigt werden, und zwar:

um 5 Procent während der zwei ersten Jahre der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages,

de 10%, pendant les deux années suivantes;

de 15%, au delà de quatre ans;

2° que les pays dont les recettes et les dépenses en matière de transit territorial ne dépassent pas ensemble la somme de 5000 francs par an et dont les dépenses excèdent les recettes pour ce transit, sont exonérés de tout payement de ce chef;

3° que le prix de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales prévu à la lettre c du paragraphe 3 précédent sera réduit, savoir:

à 14 francs, pendant les deux premières années d'application de la présente Convention;

à 12 francs, pendant les deux années suivantes;

à 10 francs, au delà de quatre ans.

6. — Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

7. — Le décompte général de ces frais a lieu *dans les conditions à déterminer par le Règlement d'exécution prévu à l'article 20 ci-après.*

8. — Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance *officielle mentionnée au paragraphe 2 de l'article 11 ci-après*; les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine; les objets réexpédiés ou mal dirigés; les rebuts; les avis de réception; les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

Article 5.

1. — Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

2° pour les cartes postales, *en cas d'affranchissement*, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée, *et au double dans le cas contraire*;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet

um 10 Procent während der zwei folgenden Jahre,

um 15 Procent nach Verlauf von vier Jahren;

2° dass die Länder, deren Einnahmen und Ausgaben aus dem Landtransite zusammen den Betrag von 5000 Franken nicht überschreiten und deren Ausgaben höher als ihre Einnahmen für diesen Transit sind, von jeder Zahlungspflicht aus diesem Titel befreit sind;

3° dass der im Absatze c) des vorstehenden Paragraph 3 vorgesehene Seetransitsatz von 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten ermäßigt wird, und zwar:

auf 14 Franken während der zwei ersten Jahre der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages,

auf 12 Franken während der zwei folgenden Jahre,

auf 10 Franken nach Verlauf von vier Jahren.

6. Die Transitgebüren fallen stets der Verwaltung des Aufgabegebietes zur Last.

7. Die Generalabrechnung über diese Gebüren erfolgt *auf diejenige Art, welche durch das im nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Ausführungsreglement bestimmt werden wird.*

8. Ausgenommen von jeder Vergütung für den Land- oder Seetransit sind: die *im Paragraph 2 des nachfolgenden Artikels 11 erwähnte* amtliche Correspondenz, die an das Ursprungsland zurückgesandten Antwort-Postkarten, die weiterzusendenden oder fehlgeleiteten Gegenstände, die als unbestellbar zurückgesendeten Correspondenzen, die Rückscheine, die Postanweisungen und alle übrigen den Postdienst betreffenden Schriftstücke.

Artikel 5.

1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete einschließlich der Zustellung derselben in die Wohnung der Empfänger in denjenigen Vereinsländern, in denen der Bestellungsdienst bereits besteht oder in der Folge eingerichtet werden wird, betragen:

1° Für Briefe 25 Centimes im Falle der Frankirung und das Doppelte im entgegengesetzten Falle für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm.

2° Für Postkarten *im Falle der Frankirung auf* 10 Centimes für jede einfache Postkarte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort *und auf das Doppelte im entgegengesetzten Falle.*

3° Für Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben auf 5 Centimes für jeden mit einer besonderen Adresse versehenen

ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. — Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

1° pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets et dans toutes les relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme qui ne peut pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets.

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ou par des services extraordinaires dans l'Union donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

Lorsque le tarif d'affranchissement de la carte postale simple comprend l'une ou l'autre des surtaxes autorisées par les deux alinéas précédents, ce même tarif est applicable à chacune des parties de la carte postale avec réponse payée.

3. — En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de même nature, poids et origine.

4. — Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

5. — Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de *350 grammes*, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en

Gegenstand oder Paket und für das Gewicht von je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief, noch eine handschriftliche Bemerkung mit dem Charakter einer wirklichen und persönlichen Correspondenz enthält, und dass die Beschaffenheit der Sendung eine Prüfung des Inhaltes leicht gestattet.

Die Taxe für Geschäftspapiere soll mindestens 25 Centimes für jede Sendung, und die Taxe für Warenproben mindestens 10 Centimes für jede Sendung betragen.

2. Außer diesen durch die vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen kann noch zur Einhebung gelangen:

1° Für jede Sendung, welche den Seetransitgebüren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und von 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt und in allen Relationen, auf welche diese Transitgebüren anwendbar sind, eine gleichmäßige Zuschlagstaxe, welche 25 Centimes für den einfachen Portosatz bei Briefen, 5 Centimes für eine Postkarte und 5 Centimes für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei anderen Gegenständen nicht übersteigen darf.

2° Für jeden Gegenstand, welcher mittels von einer dem Vereine nicht angehörigen Postverwaltung abhängender Curse oder innerhalb des Vereines mit außergewöhnlichen, mit einem besonderen Kostenaufwande unterhaltenen Transportgelegenheiten befördert wird, eine zu den aufgewendeten Kosten im Verhältnisse stehende Zuschlagstaxe.

Wenn der Gebürensatz der einfachen Postkarte die eine oder andere der durch die zwei vorhergehenden Absätze zugelassenen Zuschlagstaxen in sich begreift, so findet derselbe Gebürensatz auf jeden der Theile der Postkarte mit bezahlter Antwort Anwendung.

3. Im Falle der unvollständigen Frankirung unterliegen die Correspondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger der doppelten Gebür des an der Taxe abgängigen Betrages, ohne dass diese Gebür jene übersteigen dürfte, welche in dem Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen derselben Gattung, gleichen Gewichtes und Ursprunges eingehoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Die Pakete mit Warenproben dürfen keine Gegenstände enthalten, welche einen Kaufwert haben; sie dürfen das Gewicht von *350 Gramm* nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nicht größer sein als 30 Centimeter Länge, 20 Centimeter Breite und 10 Centimeter Höhe oder, wenn sie in Rollen-

épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre.

6. — Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

form sind, 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter Durchmesser.

6. Die Pakete mit Geschäftspapieren und Drucksachen dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nach keiner Richtung größer sein als 45 Centimeter. Doch können auch Pakete in Rollenform zur Postbeförderung zugelassen werden, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht überschreitet.

Article 6.

1. — Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

2. — Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. — L'expéditeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant, au moment du dépôt, un droit fixe de 25 centimes au maximum. *Le même droit peut être appliqué aux demandes de renseignements sur le sort d'objets recommandés qui se produisent postérieurement au dépôt, si l'expéditeur n'a pas déjà acquitté la taxe spéciale pour obtenir un avis de réception.*

Artikel 6.

1. Alle im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können auch recommandirt abgesendet werden.

2. Für jede recommandirte Sendung hat der Absender zu entrichten:

1° Die gewöhnliche Taxe für frankirte Sendungen der gleichen Gattung;

2° eine Recommandationsgebür von höchstens 25 Centimes einschließlich der Ausfertigung eines Aufgabescheines für den Absender.

3. Der Absender eines recommandirten Gegenstandes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebür von höchstens 25 Centimes einen Rückschein erlangen. *Dieselbe Gebür kann auf die nachträglich stattfindenden Nachfragen nach dem Verbleibe recommandirter Sendungen angewendet werden, wenn der Absender nicht bereits die besondere Gebür für die Erlangung eines Rückscheines bezahlt hat.*

Article 7.

1. — Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service.

Les objets contre remboursement sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

Le maximum du remboursement est fixé, par envoi, à 1000 francs ou à l'équivalent de cette somme en la monnaie du pays de destination. Chaque Administration a toutefois la faculté d'abaisser ce maximum à 500 francs par envoi ou à l'équivalent de cette somme dans son système monétaire.

2. — *A moins d'arrangement contraire entre les Administrations des pays intéressés,* le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'envoyeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction de la taxe des mandats ordinaires et d'un droit d'encaissement de 10 centimes.

Artikel 7.

1. Die recommandirten Correspondenzen können im Verkehre zwischen den Ländern, deren Verwaltungen übereinkommen, diesen Dienstzweig einzuführen, mit Nachnahme belastet versendet werden.

Die Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebüren, wie recommandirte Sendungen.

Der Höchstbetrag der Nachnahme ist für jede Sendung auf 1000 Franken oder den Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Bestimmungslandes festgesetzt. Doch hat jede Verwaltung das Recht, diesen Höchstbetrag auf 500 Franken für jede Sendung oder den Gegenwert dieses Betrages in ihrer Währung zu beschränken.

2. *Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen der betheiligten Länder* ist der von dem Empfänger eingehobene Nachnahmebetrag dem Absender nach Abzug der Gebür für eine gewöhnliche Postanweisung und einer Einzugsgebür von 10 Centimes mittels Postanweisung zu übersenden.

Le montant d'un mandat de remboursement tombé en rebut reste à la disposition de l'Administration du pays d'origine de l'envoi grevé de remboursement.

3. — La perte d'une correspondance recommandée grevée de remboursement engage la responsabilité du service postal dans les conditions déterminées par l'article 8 ci-après pour les envois recommandés non suivis de remboursement. Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement et doit, en cas de réclamation, justifier de l'envoi à l'expéditeur de la somme encaissée, sauf prélèvement des taxes et droits prévus au § 2.

Article 8.

1. — En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. — Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef sur l'expéditeur une surtaxe de 25 centimes au maximum pour chaque envoi recommandé.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

En cas de perte, dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au paragraphe précédent, d'un objet recommandé provenant d'un autre pays, le pays où la perte a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs.

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir, ni la délivrance au destinataire, ni s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahmepostanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Ursprungslandes der mit Nachnahme belasteten Sendung.

3. Der Verlust einer mit Nachnahme belasteten recommandirten Sendung bedingt die Verantwortlichkeit der Postanstalt unter den im folgenden Artikel 8 für die recommandirten Sendungen ohne Nachnahmebelastung bestimmten Voraussetzungen. Nach Zustellung der Sendung ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar und muss im Falle der Nachfrage beweisen, dass der eingezogene Betrag, abzüglich der in §. 2 vorgesehenen Taxen und Gebüren dem Absender übermittelt worden ist.

Artikel 8.

1. Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder über sein Begehren der Empfänger Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Länder, welche bereit sind, die aus dem Falle höherer Gewalt sich ergebenden Gefahren zu tragen, sind berechtigt, hiefür vom Absender eine Zuschlagsgebür von höchstens 25 Centimes für jede recommandirte Sendung einzuheben.

3. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt, gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust sich ereignet hat.

Falls auf dem Gebiete oder im Dienstbereiche eines Landes, welches die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Haftung für höhere Gewalt übernimmt, ein recommandirter Gegenstand, der aus einem anderen Lande herrührt, unter Umständen höherer Gewalt verloren geht, haftet das Land, wo der Verlust stattgefunden hat, gegenüber der Aufgabeverwaltung, wenn diese ihrerseits gegenüber ihren Absendern die Verantwortlichkeit für den Fall höherer Gewalt übernimmt.

4. Bis zur Führung des Gegenbeweises obliegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber dessen Abgabe an den Empfänger oder vorkommendenfalls dessen regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für poste restante adressirte Sendungen erlischt mit der Ausfolgung an eine Person, welche gemäß den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben übereinstimmt.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie, a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire ou dans le service de quel pays le fait s'est accompli, les Administration en cause supportent le dommage par parts égales.

8. — Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Article 9.

1. — L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. — La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3. — Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

Article 10.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des

5. Die Zahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat sobald als möglich und spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Reclamation an zu erfolgen. Die verantwortliche Postverwaltung hat der Aufgabepostanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlter Vergütungsbetrag zu erstatten.

Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Transit- oder Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche einer ordnungsmäßigen Reclamation durch ein Jahr lang keine Folge gegeben hat. Überdies hat eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit ordnungsmäßig festgestellt ist, wenn sie zunächst die Zahlung der Entschädigung verweigert hat, außer der Entschädigung noch die aus der ungerechtfertigten Verzögerung der Zahlung erwachsenden Nebenauslagen zu tragen.

6. Es versteht sich, dass die Reclamation nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Aufgabe des recommandirten Gegenstandes an zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist hat der Reclamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung.

7. Wenn der Verlust während der Beförderung sich ereignet hat, ohne dass es möglich ist, festzustellen, auf dem Gebiete welchen Landes der Fall stattgefunden hat, so tragen die betheiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Theilen.

8. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für recommandirte Gegenstände erlischt, wenn die Berechtigten den Empfang bestätigt und die Sendungen übernommen haben.

Artikel 9.

1. Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann, solange dieser Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgefolgt worden ist, denselben von der Post zurückziehen oder dessen Adresse ändern.

2. Das diesbezügliche Ansuchen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1° Wenn das Ansuchen auf brieflichem Wege übermittelt wird, die Taxe für einen einfachen recommandirten Brief;

2° im Falle der telegraphischen Übermittlung, die Taxe für ein Telegramm nach dem gewöhnlichen Tarife.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während ihrer Beförderung zu verfügen.

Artikel 10.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Frank als Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer Währung, und zwar mit solchen Beträgen fest,

taux déterminés *par les divers articles de la présente Convention*. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention.

Article 11.

1. — L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. *Toutefois, il n'est pas permis de faire usage, dans le service international, de timbres-poste créés dans un but spécial et particulier au pays d'émission, tels que les timbres-poste dits commémoratifs d'une validité transitoire.*

Sont considérés comme dûment affranchis les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes *et les journaux ou paquets de journaux non munis de timbres-poste, mais dont la suscription porte la mention „Abonnements-poste" et qui sont expédiés en vertu de l'Arrangement particulier sur les abonnements aux journaux, prévu à l'article 19 de la présente Convention.*

2. — Les correspondances officielles relatives au service postal, échangées entre les Administrations postales, *entre ces Administrations et le Bureau international et entre les bureaux de poste des pays de l'Union,* sont exemptées *de l'affranchissement en timbres-poste ordinaires et* sont seules admises à la franchise.

3. — Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paquebot ou entre les mains des commandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

Article 12.

1. — Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, sauf la bonification due pour les mandats prévus au paragraphe 2 de l'article 7.

welche den durch die *verschiedenen Artikel des gegenwärtigen Vertrages* festgestellten Taxen entsprechen. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe des Tableau abzurunden, welches in dem im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungsreglement enthalten ist.

Artikel 11.

1. Die Frankirung einer jeden Sendung kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatcorrespondenzen giltigen Briefmarken bewirkt werden. *Es ist jedoch nicht gestattet, im internationalen Verkehre Postmarken, die zu einem besonderen, nur das Land, welches sie ausgibt, betreffenden Zwecke hergestellt worden sind, wie die sogenannten Erinnerungspostmarken von vorübergehender Giltigkeit, zu verwenden.*

Als giltig frankirt werden angesehen die Antwortspostkarten, die mit Marken des Landes, das sie ausgegeben hat, versehen sind *und die Zeitungen oder Zeitungspakete, die nicht mit Postmarken versehen sind, aber deren Adresse die Bezeichnung „Post-Abonnements" trägt und die auf Grund des besonderen Übereinkommens über den postamtlichen Zeitungsdienst, welches im Artikel 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnt ist, versendet werden.*

2. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Correspondenzen, welche zwischen den Postverwaltungen unter sich, *zwischen diesen Verwaltungen und dem internationalen Postbureau und zwischen den Postämtern der Weltpostvereinsländer* ausgetauscht werden, sind von der Verpflichtung *zur Markenfrankirung* ausgenommen und werden allein portofrei befördert.

3. Die Correspondenzen, welche auf offener See in den Briefkasten eines Paketbootes hinterlegt oder zu Handen des Schiffscommandanten aufgegeben werden, können mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder von dem es abhängt. Wenn die Aufgabe an Bord während des Aufenthaltes am Ausgangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einer der Zwischenstationen erfolgt, ist die Frankirung nur insoweit giltig, als sie mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes stattfindet, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 12.

1. Jede Verwaltung behält ungetheilt die Beträge, welche sie in Ausführung der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 eingehoben hat, abgesehen von der Vergütung, welche für die im Paragraphe 2 des Artikels 7 erwähnten Postanweisungen zu leisten ist.

2. — En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous réserve de la bonification prévue au paragraphe 1 du présent article.

3. — Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

2. Es hat daher in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen, vorbehaltlich der im Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung, keine Abrechnung stattzufinden.

3. Die Briefe und die übrigen Postsendungen dürfen weder in dem Ursprungs- noch in dem Bestimmungslande zu Lasten der Absender oder Empfänger mit irgend einer weiteren Taxe oder irgend einer anderen Postgebür als der in den oberwähnten Artikeln festgesetzten belegt werden.

Article 13.

1. — Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. — Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. — Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

4. — Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires.

Artikel 13.

1. Briefpostsendungen jeder Art werden in denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehre hiezu verpflichten, auf Verlangen der Absender den Empfängern unmittelbar nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

2. Solche „express" bezeichnete Sendungen unterliegen einer besonderen Bestellgebür; diese Gebür ist auf 30 Centimes festgesetzt und muss vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto vollständig und im vorhinein entrichtet werden. Dieselbe verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte bestimmt, in welchem sich ein Postamt nicht befindet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebür bis zur Höhe des für die Expressbestellung in ihrem inneren Verkehre festgesetzten Betrages einheben, von welchem jedoch die vom Absender entrichtete fixe Gebür, beziehungsweise der in der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebür einhebt, hiefür festgesetzte Betrag in Abzug zu bringen ist.

4. Expresssendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der im vorhinein zu entrichtenden Gebüren frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise zugestellt.

Article 14.

1. — Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. — Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. — Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.

Artikel 14.

1. Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird eine Ergänzungstaxe nicht eingehoben.

2. Für die als unbestellbar zurücklangenden Correspondenzen sind die den Zwischenverwaltungen für die ursprüngliche Beförderung vergüteten Transitgebüren nicht zurückzuerstatten.

3. Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie ungenügend frankirte Sendungen jeder Art, welche infolge von Nachsendung oder als unbestellbar in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen zu Lasten der Empfänger oder der Absender denselben Gebüren, wie gleichartige Gegenstände, die unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande adressirt sind.

Article 15.

1. — Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

2. — Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, des frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

Artikel 15.

1. Zwischen den Postämtern eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern von in fremden Gewässern befindlichen Geschwadern oder Kriegsschiffen desselben Landes können Briefkartenschlüsse durch Vermittlung der von anderen Ländern abhängigen Land- oder Seepostverbindungen ausgetauscht werden.

2. Die in diesen Briefkartenschlüssen enthaltenen Correspondenzen jeder Gattung dürfen ausschließlich nur an die Schiffsstäbe und Mannschaften der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Kriegsschiffe gerichtet oder von ihnen aufgegeben sein; die auf diese Correspondenzen anwendbaren Gebürensätze und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Kriegsschiffe angehören, nach ihren inländischen Vorschriften bestimmt.

3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen schuldet die Verwaltung, welche die in Rede stehenden Briefkartenschlüsse abfertigt oder empfängt, den Zwischentransporte leistenden Verwaltungen Transitvergütungen, welche entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 berechnet werden.

Article 16.

1. — Il n'est pas donné cours aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés *qui ne remplissent pas les conditions requises, pour ces catégories d'envois, par l'article 5 de la présente Convention et par le Règlement d'exécution prévu à l'article 20.*

2. — Le cas échéant, ces objets sont renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur.

3. — Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux, salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions prévues au Règlement de détail;

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie ayant cours;

b) des objets passibles de droits de douane;

Artikel 16.

1. Von der Beförderung sind ausgeschlossen die Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen, *welche nicht die für diese Gattungen von Sendungen durch den Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrages und durch das im Artikel 20 vorgesehene Ausführungsreglement vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.*

2. Gegebenen Falles werden diese Sendungen an den Ursprungsort zurückgeleitet und, wenn möglich, dem Absender zurückgestellt.

3. Es ist verboten:

1° durch die Post zu versenden:

a) Warenproben oder andere Gegenstände, welche vermöge ihrer Beschaffenheit den Postbediensteten gefährlich werden oder andere Sendungen beschmutzen oder beschädigen können;

b) explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insecten, vorbehaltlich der im Ausführungsreglement vorgesehenen Ausnahmen;

2° in die recommandirt oder unrecommandirt zur Post aufgegebenen Sendungen einzuschließen:

a) gangbare Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c. des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

4. — Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée, par sa législation ou par ses règlements intérieurs, à en disposer autrement.

Toutefois, les matières explosibles, inflammables ou dangereuses ne sont pas renvoyées au timbre d'origine; elles sont détruites sur place par les soins de l'Administration qui en constate la présence.

5. — Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, dessins, etc., interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn deren Beischluss oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betheiligten Länder verboten ist.

4. Sendungen, welche unter die im vorstehenden Paragraph 3 angeführten Verbote fallen und irrigerweise zur Beförderung zugelassen wurden, sind an den Ursprungsort zurückzusenden, ausgenommen den Fall, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder ihre internen Vorschriften berechtigt wäre, darüber anderweitig zu verfügen.

Jedoch werden die explodirbaren, leicht entzündlichen oder sonst gefährlichen Gegenstände nicht an den Ursprungsort zurückgesendet; die Verwaltung, welche ihr Vorhandensein festgestellt hat, veranlasst auf der Stelle die Vernichtung derselben.

5. Übrigens ist der Regierung jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, sowohl die gegen eine ermäßigte Taxe zugelassenen Gegenstände, wenn diese den dort bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht entsprechen, wie auch Correspondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen dieses Landes unstatthafte Bemerkungen, Zeichnungen u. s. w. tragen, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Article 17.

1. — Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union *doivent prêter leur concours à tous les autres Offices de l'Union pour la transmission à découvert, par leur intermédiaire, de correspondances à destination ou provenant desdits pays.*

2. — *A l'égard des frais de transit des envois de toute nature et de la responsabilité en matière d'objets recommandés, les correspondances dont il s'agit sont traitées:*

pour le transport dans le ressort de l'Union, d'après les stipulations de la présente Convention;

pour le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conditions notifiées par l'Office de l'Union qui sert d'intermédiaire.

Toutefois, les frais du transport maritime total, dans l'Union et hors l'Union, ne peuvent pas excéder 20 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; le cas échéant, ces frais sont répartis, au prorata des distances, entre les Offices intervenant dans le transport maritime.

Artikel 17.

1. Die Vereinsverwaltungen, welche Verbindungen mit außerhalb des Vereines stehenden Ländern unterhalten, *haben allen anderen Vereinsverwaltungen ihre Mitwirkung behufs offener Versendung von Correspondenzen nach und aus den bezeichneten Ländern durch ihre Vermittlung zu gewähren.*

2. In Hinsicht auf die Transitgebüren für Sendungen aller Art und die Verantwortlichkeit für recommandirte Sendungen werden die betreffenden Correspondenzen behandelt:

Bezüglich der Beförderung im Vereinsbereiche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages;

bezüglich der Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereines gemäß den Bedingungen, welche die als Vermittlerin dienende Verwaltung bekannt gibt.

Jedoch dürfen die Gebüren für die gesammte Seebeförderung, innerhalb und außerhalb des Vereines, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht überschreiten; gegebenen Falles werden diese Gebüren, nach dem Verhältnisse der Beförderungsstrecken, unter den an der Seebeförderung betheiligten Verwaltungen getheilt.

Les frais de transit, territorial ou maritime, en dehors des limites de l'Union comme dans le ressort de l'Union, des correspondances auxquelles s'applique le présent article, sont constatés dans la même forme que les frais de transit afférents aux correspondances échangées entre pays de l'Union.

3. — Les frais de transit des correspondances à destination des pays en dehors de l'Union postale sont à la charge de l'Office du pays d'origine, qui fixe les taxes d'affranchissement dans son service desdites correspondances, sans que ces taxes puissent être inférieures au tarif normal de l'Union.

4. — Les frais de transit des correspondances originaires des pays en dehors de l'Union ne sont pas à la charge de l'Office du pays de destination. Cet Office distribue sans taxe les correspondances qui lui sont livrées comme complètement affranchies; il taxe les correspondances non affranchies au double du tarif d'affranchissement applicable dans son propre service aux envois similaires à destination du pays d'ou proviennent lesdites correspondances, et les correspondances insuffisamment affranchies au double de l'insuffisance, sans que la taxe puisse dépasser celle qui est perçue sur les correspondances non affranchies de mêmes nature, poids et origine.

5. — Les correspondances expédiées d'un pays de l'Union dans un pays en dehors de l'Union et vice versa, par l'intermédiaire d'un Office de l'Union, peuvent être transmises, de part et d'autre, en dépêches closes, si ce mode de transmission est admis d'un commun accord par les Offices d'origine et de destination des dépêches, avec l'agrément de l'Office intermédiaire.

Article 18.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Die Gebüren für den Land- und Seetransit außerhalb der Vereinsgrenzen wie im Bereiche des Vereines für die Correspondenzen, auf welche der gegenwärtige Artikel Anwendung findet, werden in der gleichen Weise festgestellt, wie die Transitgebüren für die zwischen Vereinsländern zum Austausch gelangenden Correspondenzen.

3. Die Transitgebüren für Correspondenzen nach Ländern außerhalb des Weltpostvereines fallen zu Lasten der Verwaltung des Ursprungslandes, die für ihren Dienstbereich die Francogebüren der erwähnten Correspondenzen bestimmt, ohne dass jedoch diese Taxen niedriger sein dürften, als der ordentliche Vereinstarif.

4. Die Transitgebüren der aus Nicht-Vereinsländern herstammenden Correspondenzen fallen nicht zu Lasten der Verwaltung des Bestimmungslandes. Diese Verwaltung bestellt die Correspondenzen, die ihr als voll frankirt ausgeliefert werden, gebürenfrei. Sie belegt die unfrankirten Correspondenzen mit dem doppelten Betrage der Francogebür, die in ihrem eigenen Dienstbereiche für gleichartige Sendungen nach dem Lande, woher die erwähnten Correspondenzen stammen, entfallen würde und die ungenügend frankirten Correspondenzen mit dem doppelten Fehlbetrage, ohne dass jedoch die Gebür jene überschreiten dürfte, die für unfrankirte Correspondenzen gleicher Gattung, Gewichtes und Herkunft eingehoben wird.

5. Die Correspondenzen, die aus einem Vereinslande nach einem Nicht-Vereinslande oder umgekehrt durch Vermittlung einer Vereinsverwaltung versendet werden, können, in beiden Richtungen, in geschlossenen Paketen befördert werden, wenn diese Art der Beförderung im gemeinsamen Einvernehmen der Ursprungs- und Bestimmungsverwaltung mit Zustimmung der vermittelnden Verwaltung zugelassen wird.

Artikel 18.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung nachgeahmter oder bereits gebrauchter Postwertzeichen zur Frankirung von Correspondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich desgleichen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerischen Handlungen der Verfertigung, des Verkaufes, Vertriebes oder der Verbreitung postdienstlicher Vignetten oder Wertzeichen, die gefälscht oder derart nachgeahmt sind, dass sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten oder Wertzeichen verwechselt werden könnten, zu verbieten und zu verhindern.

Article 19.

Le service des lettres et boîtes avec valeur déclarée, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, des abonnements aux journaux, etc., font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Artikel 19.

Der Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen, die Ausfertigung von Identitätsbüchern, die Vermittlung von Zeitungsabonnements u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines.

Article 20.

1. — Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. — Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. — Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Artikel 20.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind ermächtigt, im gemeinsamen Einverständnisse durch ein Reglement alle nothwendigen Ordnungs- und Detailmaßregeln festzustellen.

2. Die einzelnen Verwaltungen können überdies auch unter sich die erforderlichen Vereinbarungen über diejenigen Punkte treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereines berühren, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Einklange stehen.

3. Jedoch ist es den betheiligten Verwaltungen gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

Article 21.

1. — La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

2. — Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue *de la réduction des taxes ou de toute autre* amélioration des relations postales.

Artikel 21.

1. Durch den gegenwärtigen Vertrag wird die Gesetzgebung jedes Landes in allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist, in keiner Weise berührt.

2. Auch wird durch denselben das Recht der vertragschließenden Theile nicht beschränkt, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschließen oder zum Zwecke *der Ermäßigung der Gebühren oder irgend welcher anderen* Verbesserungen des Postverkehres engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen.

Article 22.

1. — Est maintenue l'institution, sous le nom de Bureau international de l'Union postale universelle, d'un Office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses, et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. — Ce Bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des Actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder

Artikel 22.

1. Die unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereines" bestehende Centralstelle, welche unter der Oberleitung der schweizerischen Postverwaltung functionirt, und deren Kosten von den sämmtlichen Verwaltungen des Vereines bestritten werden, bleibt aufrecht erhalten.

2. Aufgabe dieses Bureau wird es auch ferner sein, Mittheilungen jeder Art, welche den internationalen Postdienst betreffen, zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen; auf Verlangen der Betheiligten über streitige Fragen ein Gutachten abzugeben, allfällige Anträge auf Änderungen der Beschlüsse des Congresses zur Entscheidung vorzubereiten, die angenommenen Änderungen zu ver-

aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article 23.

1. — En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. — La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. — En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. — Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

Article 24.

1. — Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. — Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. — Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

4. — Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

Article 25.

1. — Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou Administrations, suivant le cas.

lautbaren und sich überhaupt mit allen Studien und Arbeiten zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereines übertragen werden.

Artikel 23.

1. Falls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereines über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Behufe wird jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht direct betheiligtes Vereinsmitglied wählen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden gleichmäßig auf alle in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 abgeschlossenen Übereinkommen Anwendung.

Artikel 24.

1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch diese allen Vereinsländern bekannt gegeben.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Theilnahme an allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. Es ist Sache der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständnisse mit der Regierung des betheiligten Landes, die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses letzteren Landes zu den Kosten für das internationale Bureau beizutragen hat, sowie nöthigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 10 einzuheben sind.

Artikel 25.

1. Über Verlangen oder mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder der Verwaltungen haben je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen entweder Congresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Conferenzen stattzufinden.

2. — Toutefois, un Congrès doit avoir lieu au moins tous les cinq ans.

3. — Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. — Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. — Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. — Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Congress abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder durch die Delegation eines anderen Landes vertreten lassen. Es versteht sich jedoch, dass der oder die Abgeordneten eines Landes nicht mit der Vertretung von mehr als zwei Ländern beauftragt werden dürfen, jenes, von welchem sie abgeordnet worden sind, mitinbegriffen.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Congress bestimmt den Ort, wo der nächste Congress stattfinden soll.

6. Für die Conferenzen haben die Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Bureau den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen.

Article 26.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins 2 Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé suivant:

Un délai de *six* mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations. *Les amendements ne sont pas admis.* Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois, à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles *dispositions* ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, *27, 28 et 29*;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Con-

Artikel 26.

1. Während des Zeitraumes, welcher zwischen den Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung eines jeden Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehres zu machen.

Um in Verhandlung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von mindestens zwei Verwaltungen, ungerechnet jene, von der der Vorschlag ausgeht, unterstützt sein. Wenn das internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Antrage die nöthige Anzahl von Erklärungen der Unterstützung empfängt, wird dem Antrage keinerlei Folge gegeben.

2. Jeder Vorschlag ist dem folgenden Verfahren unterworfen:

Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von *sechs* Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen, und eintretenden Falles dem Internationalen Bureau ihre Bemerkungen zu übermitteln. *Abänderungsvorschläge sind nicht zugelassen.* Die Antworten werden vom Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Einladung mitgetheilt, sich für oder gegen auszusprechen. Jene Verwaltungen, welche innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum des zweiten Circulares des Internationalen Bureau, durch welches ihnen die gemachten Bemerkungen mitgetheilt wurden, ihre Stimme nicht abgegeben haben, werden als sich der Stimmabgabe enthaltend angesehen.

3. Zur Annahme der Vorschläge ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme neuer *Bestimmungen* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, *27, 28 und 29* handelt;

2° Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen

vention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, *27, 28 et 29;*

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 27.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° *L'ensemble des colonies allemandes;*

2° L'Empire de l'Inde britannique;

3° Le Dominion du Canada;

4° L'ensemble des colonies britanniques de l'Australasie;

5° *L'ensemble de toutes les autres colonies britanniques;*

6° L'ensemble des colonies danoises;

7° L'ensemble des colonies espagnoles;

8° *Les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine;*

9° L'ensemble des *autres* colonies françaises;

10° L'ensemble des colonies néerlandaises;

11° L'ensemble des colonies portugaises.

Article 28.

La présente Convention sera mise à exécution *le 1er janvier 1899* et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Article 29.

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la ésente Convention, toutes

als jene der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, *27, 28 und 29* handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 bezeichneten Falle der Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt.

4. Die giltigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine vom internationalen Bureau an alle Vereinsverwaltungen erlassene Verständigung.

5. Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 27.

Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach dem Falle, als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1° *die Gesammtheit der deutschen Colonien;*

2° das britisch-indische Kaiserreich;

3° das Gebiet von Canada;

4° die Gesammtheit der britischen Colonien von Australasien;

5° *die Gesammtheit aller übrigen britischen Colonien;*

6° die Gesammtheit der dänischen Colonien;

7° „ „ „ spanischen „ ;

8° *die französischen Colonien und Schutzgebiete von Indo-China;*

9° die Gesammtheit der *übrigen* französischen Colonien;

10° die Gesammtheit der niederländischen Colonien;

11° die Gesammtheit der portugiesischen Colonien.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll *am 1. Januar 1899* zur Ausführung gelangen und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jedoch hat jeder der vertragschließenden Theile das Recht, aus dem Vereine auszutreten, wenn seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr vorher angezeigt hat.

Artikel 29.

1. Vom Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen

les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés *à Washington*.

3. — En fois de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention *à Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept*.

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:

Dr. Kamler.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:

Fritsch.
Neumann.

Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:

N. Bolet Peraza.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

George S. Batcheller.
Edward Rosewater.
Jas. N. Tyner.
N. M. Brooks.
A. D. Hazen.

Pour la République Argentine:

M. Garcia Mérou.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

den verschiedenen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Acte insoweit außer Wirksamkeit, als deren Bestimmungen mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklange stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden werden in *Washington* ausgewechselt.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu *Washington, am 15. Juni Eintausend achthundert und neunzig sieben.*

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Bosnien-Hercegovina:

Dr. Kamler.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Fritsch.
Neumann.

Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:

N. Bolet Peraza.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

George S. Batcheller.
Edward Rosewater.
Jas. N. Tyner.
N. M. Brooks.
A. D. Hazen.

Für die Argentinische Republik:

M. Garcia Mérou.

Für Belgien:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Pour la Bolivie
T. Alejandro Santos.

Pour le Brésil:
A. Fontoura Xavier.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.

Pour le Chili:
R. L. Irarrázaval.

Pour l'Empire de Chine:

Pour la République de Colombie:
Climaco Calderon.

Pour l'Etat indépendant du Congo:
Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Pour le Royaume de Corée:
Chin Pom Ye.

Pour le Colonel Ho Sang Min:
John W. Hoyt.
John W. Hoyt

Pour la République de Costa-Rica:
J. B. Calvo.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
C. Svendsen.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Equateur:
L. F. Carbo.

Pour l'Espagne et les colonies espagnoles:
Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Für Bolivien:
T. Alejandro Santos.

Für Brasilien:
A. Fontoura Xavier.

Für Bulgarien:
Iv. Stoyanovitch.

Für Chile:
R. L. Irarrázaval.

Für das Kaiserthum China:

Für die Republik Columbien:
Climaco Calderon.

Für den Congostaat:
Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Für das Königreich Korea:
Chin Pom Ye.

Für den Oberst Ho Sang Min:
John W. Hoyt.
John W. Hoyt.

Für die Republik Costa-Rica:
J. B. Calvo.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:
C. Svendsen.

Für die Dominicanische Republik:

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Ecuador:
L. F. Carbo.

Für Spanien und die spanischen Colonien:
Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Pour la France:

Ansault.

Pour les colonies françaises:

Ed. Dalmas.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:

S. Walpole.
H. Buxton Forman.
C. A. King.

Pour l'Inde britannique:

H. M. Kisch.

Pour les colonies britanniques de l'Australasie:

John Gavan Duffy.

Pour le Canada:

Wm. White.

Pour les colonies britanniques de l'Afrique du Sud:

S. R. French.
Spencer Todd.

Pour la Grèce:

Ed. Höhn.

Pour le Guatemala:

J. Novella.

Pour la République d'Haïti:

J. N. Leger.

Pour la République d'Hawaï:

Pour l'Italie:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Pour le Japon:

Konjiro Komatsu.
Kwankichi Yukawa.

Für Frankreich:

Ansault.

Für die französischen Colonien:

Ed. Dalmas.

Für Großbritannien und verschiedene britische Colonien:

S. Walpole.
H. Buxton Forman.
C. A. King.

Für Britisch-Indien:

H. M. Kisch.

Für die britischen Colonien von Australasien:

John Gavan Duffy.

Für Canada:

Wm. White.

Für die britischen Colonien von Südafrika:

S. R. French.
Spencer Todd.

Für Griechenland:

Ed. Höhn.

Für Guatemala:

J. Novella.

Für die Republik Haïti:

J. N. Leger.

Für die Republik Hawaï:

Für Italien:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Für Japan:

Konjiro Komatsu.
Kwankichi Yukawa.

Pour la République de Libéria:
Chas. Hall Adams.

Pour le Luxembourg:
Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.

Pour le Mexique:
A. M. Chavez.
I. Garfias.
M. Zapata-Vera.

Pour le Monténégro:
Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour l'Etat libre d'Orange:

Pour le Paraguay:
John Stewart.

Pour les Pays-Bas:
Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour les colonies néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
Alberto Falcon.

Pour la Perse:
Mirza Alinaghi Khan.
Mustecharul-Vezareh.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Santo-Thyrso.

Pour la Roumanie:
C. Chiru.
R. Preda.

Für die Republik Liberia:
Chas. H. Adams.

Für Luxemburg:
Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.

Für Mexiko:
A. M. Chavez.
J. Garfias.
M. Zapata Vera.

Für Montenegro:
Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für den Oranje-Freistaat:

Für Paraguay:
John Stewart.

Für die Niederlande:
Für Herrn Havelar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für die niederländischen Colonien:
Johs. J. Perk.

Für Peru:
Alberto Falcon.

Für Persien:
Mirza Alinaghi Khan.
Mustecharul-Vezareh.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:
Santo Thyrso.

Für Rumänien:
C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Russie:

Sévastianof.

Pour la Serbie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour le Royaume de Siam:

Isaac Townsend Smith.

Pour la République Sud-Africaine:

Isaac van Alphen.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Pour les Etats-Unis de Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Für Rußland:

Sevastianof.

Für Serbien:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für das Königreich Siam:

Isaak Townsend Smith.

Für die südafrikanische Republik:

Isaak van Alphen.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Protocole final.

(Urtext.)

Au moment de procéder à la signature des conventions arrêtées par le Congrès postal universel de *Washington*, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Il est pris acte de la déclaration faite par la délégation britannique au nom de son Gouvernement et portant qu'il a cédé aux colonies et protectorats britanniques de l'Afrique du Sud la voix que l'article 27, 5°, de la Convention attribue à „l'ensemble de toutes les autres colonies britanniques“.

II.

En dérogation à la disposition de l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

III.

En dérogation aux dispositions de l'article 8 de la Convention, il est convenu que, par mesure de transition, les Administrations des pays hors d'Europe dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, conservent la faculté d'ajourner l'application de ce principe jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation de l'introduire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

IV.

La République Dominicaine, qui fait partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole lui reste ouvert pour adhérer aux conventions qui y ont été conclues, ou seulement à l'une ou à l'autre d'entre elles.

Le protocole reste également ouvert en faveur de l'Empire de Chine, dont les délégués au Congrès

Schlussprotokoll.

(Übersetzung.)

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der vom Weltpostcongresse zu *Washington* abgeschlossenen Verträge zu schreiten, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

I.

Die von der britischen Vertretung namens ihrer Regierung abgegebene Erklärung, welche besagt, dass diese die im Artikel 27, 5° des Vertrages der „Gesammtheit aller übrigen britischen Colonien“ zuerkannte Stimme den britischen Colonien und Schutzgebieten von Südafrika abgetreten hat, wird zur Kenntnis genommen.

II.

Als Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 6 des Vertrages, welche den Höchstbetrag der Recommandationsgebür auf 25 Centimes festsetzt, wird vereinbart, dass die außereuropäischen Staaten berechtigt sein sollen, den Höchstbetrag für die Recommandation, einschließlich der Ausfolgung eines Aufgabescheines an den Absender, mit 50 Centimes beizubehalten.

III.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages wird als Übergangsmaßregel vereinbart, dass die Verwaltungen derjenigen Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatze der Haftungspflicht derzeit entgegensteht, das Recht behalten, die Anwendung dieses Grundsatzes so lange aufzuschieben, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu dessen Einführung erlangt haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht verpflichtet, für den in ihrem Dienstbereiche erfolgten Verlust recommandirter Sendungen aus oder nach den bezeichneten Ländern eine Entschädigung zu leisten.

IV.

Da die dominicanische Republik, welche dem Weltpostvereine angehört, auf dem Congresse nicht vertreten war, so bleibt ihr das Protokoll zum Beitritte zu den auf demselben abgeschlossenen Verträgen oder nur zu einem oder dem anderen von denselben offen.

Das Protokoll bleibt desgleichen offen zu Gunsten des chinesischen Reiches, dessen Vertreter

ont déclaré l'intention de ce pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir d'une date à fixer ulterieurement.

Il demeure aussi ouvert à l'Etat libre d'Orange, dont le représentant a manifesté l'intention de ce pays d'adhérer à l'Union postale universelle.

V.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres conventions signées ce jour, ou à l'un ou l'autre d'entre elles.

VI.

Les adhésions prévues à l'article IV ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement *des Etats Unis d'Amérique*, par les Gouvernements respectifs en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera *le 1er octobre 1898*.

VII.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux conventions postales signées aujourd'hui *à Washington* ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces conventions, cette convention n'en sera pas moins valable pour les États qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement *des Etats-Unis d'Amérique* et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

auf dem Congresse die Absicht dieses Landes erklärt haben, dem Weltpostvereine in einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte beizutreten.

Das Protokoll bleibt auch offen für den Oranje-Freistaat, dessen Vertreter die Absicht dieses Landes erklärt hat, dem Weltpostvereine beizutreten.

V.

Das Protokoll bleibt zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur einen Theil der vom Congresse beschlossenen Verträge unterzeichnet haben, offen, um ihnen den Beitritt zu den anderen am heutigen Tage unterzeichneten Verträgen oder dem einen oder anderen derselben zu ermöglichen.

VI.

Die in dem vorstehenden Artikel IV erwähnten Beitrittserklärungen müssen der Regierung *der Vereinigten Staaten von Amerika* von den betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bekannt gegeben werden. Die ihnen zu dieser Erklärung gewährte Frist läuft am *1. October 1898* ab.

VII.

Für den Fall, als einer oder mehrere der die heute zu *Washington* unterzeichneten Übereinkommen abschließenden Theile das eine oder das andere dieser Übereinkommen nicht ratificiren sollten, bleibt dasselbe nichtsdestoweniger für die Staaten, welche es ratificirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text der Übereinkommen, auf welche es sich bezieht, aufgenommen worden wären, und wurde dieses Schlussprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der Regierung *der Vereinigten Staaten von Amerika* aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Washington, den fünfzehnten Juni Eintausend achthundert und neunzigsieben.

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:	**Für Bosnien-Hercegovina:**
Dr. Kamler.	Dr. Kamler.
Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:	**Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:**
Fritsch.	Fritsch.
Neumann.	Neumann.
Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:	**Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:**
N. Bolet Peraza.	N. Bolet Peraza.
Pour les Etats-Unis d'Amérique:	**Für die Vereinigten Staaten von Amerika:**
George S. Batcheller.	George S. Batcheller.
Edward Rosewater.	Edward Rosewater.
Jas. N. Tyner.	Jas. N. Tyner.
N. M. Brooks.	N. M. Brooks.
A. D. Hazen.	A. D. Hazen.
Pour la République Argentine:	**Für die Argentinische Republik:**
M. Garcia Mérou.	M. Garcia Merou.
Pour la Belgique:	**Für Belgien:**
Lichtervelde.	Lichtervelde.
Sterpin.	Sterpin.
A. Lambin.	A. Lambin.
Pour la Bolivie:	**Für Bolivien:**
T. Alejandro Santos.	T. Alejandro Santos.
Pour le Brésil:	**Für Brasilien:**
A. Fontoura Xavier.	A. Fontoura Xavier.
Pour la Bulgarie:	**Für Bulgarien:**
Iv. Stoyanovitch.	Iv. Stoyanovitch.
Pour le Chili:	**Für Chile:**
R. L. Irarrázaval.	R. L. Irarrázaval.
Pour l'Empire de Chine:	**Für das Kaiserthum China:**
Pour la Republique de Colombie:	**Für die Republik Columbien:**
Climaco Calderon.	Climaco Calderon.
Pour l'Etat indépendant du Congo:	**Für den Congostaat:**
Lichtervelde.	Lichtervelde.
Sterpin.	Sterpin.
A. Lambin.	A. Lambin.

Pour le Royaume de Corée:

Chin Pom Ye.

Pour le Colonel Ho Sang Min:

John W. Hoyt.

John W. Hoyt.

Pour la République de Costa-Rica:

J. B. Calvo.

Pour le Danemark et les colonies danoises:

C. Svendsen.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:

Y. Saba.

Pour l'Equateur:

L. F. Carbo.

Pour l'Espagne et les colonies espagnoles:

Adolfo Rozabal.

Carlos Florez.

Pour la France:

Ansault.

Pour les colonies françaises:

Ed. Dalmas.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:

S. Walpole.

H. Buxton Forman.

C. A. King.

Pour l'Inde britannique:

H. M. Kisch.

Pour les colonies britanniques de l'Australasie:

John Gavan Duffy.

Pour le Canada:

Wm. White.

Für das Königreich Corea:

Chin Pom Y.

Für den Oberst Ho Sang Min:

John W. Hoyt.

John W. Hoyt.

Für die Republik Costa-Rica:

J. B. Calvo.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:

C. Svendsen.

Für die Dominicanische Republik:

Für Ägypten:

Y. Saba.

Für Ecuador:

L. F. Carbo.

Für Spanien und die spanischen Colonien:

Adolfo Rozabal.

Carlos Florez.

Für Frankreich:

Ansault.

Für die französischen Colonien:

Ed. Dalmas.

Für Großbritannien und verschiedene britische Colonien:

S. Walpole.

H. Buxton Forman.

C. A. King.

Für Britisch-Indien:

H. M. Kisch.

Für die britischen Colonien von Australasien:

John Gavan Duffy.

Für Canada:

Wm. White.

Pour les colonies britanniques de l'Afrique du Sud:	**Für die britischen Colonien in Südafrika:**
S. R. French.	S. R. French.
Spencer Todd.	Spencer Todd.
Pour la Grèce:	**Für Griechenland:**
Ed. Höhn.	Ed. Höhn.
Pour le Guatemala:	**Für Guatemala:**
J. Novella.	J. Novella.
Pour la République d'Haïti:	**Für die Republik Haiti:**
J. N. Leger.	J. N. Leger.
Pour la République d'Hawaï:	**Für die Republik Hawai:**
Pour l'Italie:	**Für Italien:**
E. Chiaradia.	E. Chiaradia.
G. C. Vinci.	G. C. Vinci.
E. Delmati.	E. Delmati.
Pour le Japon:	**Für Japan:**
Konjiro Komatsu.	Konjiro Komatsu.
Kwankichi Yukawa.	Kwankichi Yukawa.
Pour la République de Libéria:	**Für die Republik Liberia:**
Chas. Hall Adams.	Chas. H. Adams.
Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.
Pour le Mexique:	**Für Mexiko:**
A. M. Chavez.	A. M. Chavez.
J. Garfias.	J. Garfias.
M. Zapata-Vera.	M. Zapata Vera.
Pour le Monténégro:	**Für Montenegro:**
Dr. Neubauer.	Dr. Neubauer.
Habberger.	Habberger.
Stibral.	Stibral.
Pour la Norvège:	**Für Norwegen:**
Thb. Heyerdahl.	Thb. Heyerdahl.

Pour l'Etat libre d'Orange:	Für den Oranje-Freistaat:
Pour le Paraguay: John Stewart.	Für Paraguay: John Stewart.
Pour les Pays-Bas: Pour Mr. Havelaar. Van der Veen. Van der Veen.	Für die Niederlande: Für Herrn Havelaar: Van der Veen. Van der Veen.
Pour les colonies néerlandaises: Johs. J. Perk.	Für die niederländischen Colonien: Johs. J. Perk.
Pour le Pérou: Alberto Falcon.	Für Peru: Alberto Falcon.
Pour la Perse: Mirza Alinaghi Khan. Mustecharul-Vezareh.	Für Persien: Mirza Alinaghi Khan. Mustecharul-Vezareh.
Pour le Portugal et les colonies portugaises: Santo-Thyrso.	Für Portugal und die portugiesischen Colonien: Santo Thyrso.
Pour la Roumanie: C. Chiru. R. Preda.	Für Rumänien: C. Chiru. R. Preda.
Pour la Russie: Sévastianof.	Für Rußland: Sevastianof.
Pour la Serbie: Pierre de Szalay. G. de Hennyey.	Für Serbien: Peter v. Szalay. G. v. Hennyey.
Pour le Royaume de Siam: Isaac Townsend Smith.	Für das Königreich Siam: Isaak Townsend Smith.
Pour la République Sud-Africaine: Isaac van Alphen.	Für die südafrikanische Republik: Isaak van Alphen.
Pour la Suède: F. H. Schlytern.	Für Schweden: F. H. Schlytern.
Pour la Suisse: J. B. Pioda. A. Stäger. C. Delessert.	Für die Schweiz: J. B. Pioda. A. Stäger. C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Pour les Etats-Unis de Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Übereinkommen

vom 15. Juni 1897

über

den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe,

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativrepublik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

1. — Il peut être expédié, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées et des boîtes contenant des bijoux et objets précieux déclarés avec assurance du montant de la déclaration.

La participation au service des boîtes avec valeur déclarée est limitée aux échanges entre ceux des pays adhérents dont les Administrations sont convenues d'établir ce service dans leurs relations réciproques.

2. — Le poids maximum des boîtes est fixé à un kilogramme par envoi.

(Übersetzung.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder haben in Kraft des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratification das nachfolgende Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

1. Aus jedem der obbezeichneten Länder können nach jedem anderen dieser Länder Briefe mit angegebenem Inhalte von Wertpapieren und Schachteln mit angegebenem Inhalte von Juwelen und Pretiosen unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages zur Versendung gelangen.

Die Theilnahme am Austausche der Schachteln mit declarirtem Werte ist auf den Verkehr zwischen jenen der vertragschließenden Länder beschränkt, deren Verwaltungen übereingekommen sind, diesen Dienstzweig in ihrem gegenseitigen Verkehre einzuführen.

2. Das Höchstgewicht der Schachteln ist auf ein Kilogramm für jede Sendung festgesetzt.

3. — Les divers Offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum de déclaration de valeur qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 10,000 francs par envoi, et il est entendu que les diverses Administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

3. Die verschiedenen Verwaltungen sind berechtigt, für ihren wechselseitigen Verkehr einen Maximalbetrag der Wertangabe festzusetzen, welcher jedoch in keinem Falle geringer als 10.000 Franken für die einzelne Sendung sein darf und sind ferner darüber einverstanden, dass die verschiedenen bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen nur bis zur Höhe des von ihnen selbst für den bezüglichen Wechselverkehr angenommenen Maximalbetrages haftungspflichtig sind.

Article 2.

1. — Les lettres et boîtes avec valeur déclarée peuvent être grevées de remboursement, *aux conditions admises par les §§ 1 et 2 de l'article 7 de la Convention principale. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois de valeur déclarée de la catégorie à laquelle ils appartiennent.*

2. — *La perte, l'avarie ou la spoliation d'un envoi de valeur déclarée, grevé de remboursement, engage la responsabilité du service postal, dans les conditions déterminées par l'article 12 du présent Arrangement. Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement et doit pouvoir justifier de l'envoi à l'expéditeur de la somme encaissée, sauf prélèvement des droit et taxe autorisés.*

Artikel 2.

1. Die Briefe und Schachteln mit Wertangabe können *unter den durch die §§. 1 und 2 des Artikels 7 des Hauptvertrages festgesetzten Bedingungen* mit Nachnahme belastet werden. *Diese Gegenstände unterliegen den Versendungsbedingungen und Gebüren derjenigen Gattung von Wertsendungen, welcher sie angehören.*

2. *Der Verlust, die Beschädigung oder Beraubung einer mit Nachnahme belasteten Wertsendung begründet die Verantwortlichkeit der Postanstalt unter den im Artikel 12 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bedingungen. Nach Zustellung der Sendung ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar und muss die Überweisung des eingezogenen Betrages, abzüglich der vorgeschriebenen Taxe und Gebür, an den Absender nachweisen können.*

Article 3.

1. — La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent à ce transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 12 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. — A moins d'arrangement contraire entre les Offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. — L'échange de lettres et de boîtes contenant des valeurs déclarées entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'in-

Artikel 3.

1. Die Freiheit des Transits durch das Gebiet jedes der vertragschließenden Länder ist gewährleistet, und wird die Haftungspflicht der an diesem Transporte betheiligten Verwaltungen durch die in dem nachfolgenden Artikel 12 festgesetzten Grenzen beschränkt.

Dasselbe gilt rücksichtlich des Seetransportes, insoweit dieser durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder bewirkt oder vermittelt wird, vorausgesetzt, dass diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Beförderung der Wertsendungen mittels ihrer Postschiffe oder ihnen anderweitig zu Gebote stehenden Schiffe zu übernehmen.

2. Wenn die Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebietes eine andere Vereinbarung nicht getroffen haben, hat die Weiterbeförderung der Sendungen mit Wertangabe, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern zur Auswechslung gelangen, stets stückweise auf den zur Beförderung der gewöhnlichen Correspondenz benützten Wegen zu erfolgen.

3. Für den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zwischen zwei Ländern, welche für den gewöhnlichen Verkehr sich der Vermittlung

termédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les Administrations des pays d'origine et de destination, telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

eines oder mehrerer der am gegenwärtigen Übereinkommen nicht betheiligten Länder bedienen oder Seepostverbindungen benützen, für welche eine Haftungspflicht nicht besteht, haben die Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes besondere Maßregeln zu vereinbaren, wie die Benützung anderer Wege, die Beförderung in geschlossenen Paketen, u. s. w.

Article 4.

1. — Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention principale sont payables par l'Office d'origine aux Offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. — Un port de 50 centimes par envoi est payable par l'Office d'origine des boîtes de valeur déclarée à l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, à chacune des Administrations participant au transport territorial intermédiaire. L'Office d'origine doit payer, en outre, le cas échéant, un port de un franc à chacune des Administrations participant au transport maritime intermédiaire.

3. — Indépendamment de ces frais et ports, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des Administrations participant au transit territorial avec garantie de responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

4. — En outre, s'il y a transport par mer avec la même garantie, l'Administration d'origine est redevable, envers chacun des Offices participant à ce transport, d'un droit d'assurance maritime de 10 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

Artikel 4.

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitgebüren werden denjenigen Verwaltungen vergütet, welche die Briefe mit Wertangabe im Einzelntransit oder in geschlossenen Paketen weiter befördern.

2. Bei Schachteln mit declarirtem Wertinhalte hat die Verwaltung des Ursprungslandes der Verwaltung des Bestimmungslandes und eintretendenfalls jeder der Zwischentransporte zu Land leistenden Verwaltungen eine Gebür von 50 Centimes für jede Sendung zu vergüten. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes jeder Verwaltung, welche am Zwischentransporte zur See betheiligt ist, die Gebür von einem Frank zu vergüten.

3. Außer diesen Taxen und Gebüren hat die Verwaltung des Aufgabegebietes an die Verwaltung des Bestimmungslandes und eintretendenfalls an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Beförderung zu Lande unter Übernahme der Haftung betheiligt sind, eine Versicherungsgebür von 5 Centimes für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

4. Außerdem hat für die Beförderung auf Seepostrouten mit gleicher Haftung die Verwaltung des Ursprungslandes jeder an dieser Beförderung betheiligten Verwaltung eine Seeversicherungsgebür von 10 Centimes für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des declarirten Betrages zu vergüten.

Article 5.

1. — La taxe des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance et se compose:

1° pour les lettres, du port et du droit fixe applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'Office expéditeur; — pour les boîtes, d'un port de 50 centimes par pays participant au transport territorial et, le cas échéant, d'un port de un franc par pays participant au transport maritime;

Artikel 5.

1. Die Taxe für Briefe und Schachteln mit Wertangabe muss im vorhinein entrichtet werden, und setzt sich zusammen:

1. für die Briefe aus dem Porto und der Recommandationsgebür für recommandirte Briefe von gleichem Gewichte und mit gleichem Bestimmungsorte; diese Gebüren verbleiben ungetheilt der absendenden Verwaltung; — für die Schachteln aus einem Porto von 50 Centimes für jedes an der Landbeförderung betheiligte Land und eintretendenfalls einem Porto von 1 Frank für jedes an der Seebeförderung betheiligte Land;

2° pour les lettres et les boîtes, d'un droit proportionnel d'assurance calculé, par 300 francs ou fraction de 300 francs déclarés, à raison de 10 centimes pour les pays limitrophes ou reliés entre eux par un service maritime direct, et à raison de 25 centimes pour les autres pays, avec addition, s'il y a lieu, dans l'un et l'autre cas, du droit d'assurance maritime prévu au dernier alinéa de l'article 4 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas $^1/_2$ pour cent de la somme déclarée.

2. — L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. — Il est formellement convenu que, sauf dans le cas de réexpédition prévu au paragraphe 2 de l'article *10* ci-après, les lettres et les boîtes renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

4. — *Ceux des pays adhérents qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par le paragraphe 1 qui précède. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution de la Convention principale.*

Article 6.

Les lettres de valeur déclarée échangées *soit* par les Administrations postales entre elles, *soit entre ces Administrations et le Bureau international,* sont admises à la franchise de port et de droit d'assurance dans les conditions déterminées par l'article 11, § 2, de la Convention principale.

Article 7.

1. — L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées peut, aux conditions déterminées par le § 3 de l'article 6 de la Convention principale en ce qui concerne les objets recommandés, obtenir qu'il lui soit donné avis de la remise de cet objet au destinataire *ou demander des renseignements sur le sort de son envoi, postérieurement au dépôt.*

2. — Le produit du droit applicable aux avis de réception est acquis en entier à l'Office du pays d'origine.

2. für die Briefe und Schachteln aus einer verhältnismäßigen Versicherungsgebür, die für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Wertes im Verkehre zwischen angrenzenden oder solchen Ländern, welche mittels eines directen Seepostcurses verbunden sind, 10 Centimes und im Verkehre zwischen den übrigen Ländern 25 Centimes beträgt, in beiden Fällen mit allfälliger Hinzurechnung der im letzten Absatze des vorhergehenden Artikels 4 vorgesehenen Seeversicherungsgebür.

Als Übergangsmaßregel ist jedoch jedem der vertragschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- und anderen Verhältnisse eine andere als die vorbezeichnete Gebür einzuheben, vorausgesetzt, dass dieselbe $^1/_2$ Procent der angegebenen Summe nicht übersteigt.

2. Dem Absender eines Briefes mit Wertangabe wird bei der Aufgabe ein Aufgabsschein unentgeltlich ausgefertigt.

3. Es wird ausdrücklich bedungen, dass, abgesehen von dem im §. 2 des folgenden Artikels *10* vorgesehenen Falle der Nachsendung, Briefe und Schachteln mit Wertangabe zu Lasten der Empfänger keiner anderweitigen Postgebür unterworfen werden dürfen, als jener, welche etwa für die Zustellung in die Wohnung besteht.

4. Jene betheiligten Länder, die nicht den Frank als Münzeinheit haben, setzen ihre Gebüren auf den Gegenwert in ihrer Landeswährung der im vorhergehenden §. 1 bestimmten Taxsätze fest. Diese Länder haben das Recht, die Bruchtheile entsprechend der im Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage enthaltenen Tabelle abzurunden.

Artikel 6.

Die Briefe mit Wertangabe, welche die Postverwaltungen unter sich *oder mit dem Internationalen Bureau* austauschen, sind unter den im Artikel 11, §. 2 des Hauptvertrages festgesetzten Bedingungen vom Porto und der Versicherungsgebür befreit.

Artikel 7.

1. Der Absender eines Briefes mit Wertangabe kann unter den durch Artikel 6 des Hauptvertrages für recommandirte Briefe festgesetzten Bedingungen eine Bescheinigung über den Erhalt des Briefes seitens des Empfängers *oder, nach der Aufgabe, Auskünfte über das Verbleiben seiner Sendung* verlangen.

2. Die Gebür für Empfangsscheine verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

Article 8.

1. — L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée peut le retirer du service ou en faire modifier l'adresse pour réexpédier cet envoi, soit à l'intérieur du pays de destination primitif, soit sur l'un quelconque des pays contractants, aussi longtemps qu'il n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées, pour les correspondances ordinaires et recommandées, par l'article 9 de la Convention principale. Ce droit est limité, en ce qui concerne la modification des adresses, aux envois dont la déclaration ne dépasse pas *10.000 francs.*

2. — Il peut de même demander la remise à domicile par porteur spécial, aussitôt après l'arrivée, aux conditions et sous les réserves fixées par l'article 13 de ladite Convention.

Est toutefois réservée à l'Office du lieu de destination la faculté de faire remettre par exprès un avis d'arrivée de l'envoi au lieu de l'envoi luimême, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Article 9.

1. — Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réellement insérée dans une lettre ou dans une boîte est interdite.

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

2. — *Il est interdit d'insérer dans les lettres de valeur:*

a) des espèces monnayées;

b) des objets passibles de droits de douane, à l'exception des valeurs-papier;

c) des matières d'or et d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux.

Il est également interdit d'insérer dans les boîtes avec valeur déclarée des lettres ou notes pouvant tenir lieu de correspondance, des monnaies ayant cours, des billets de banque ou valeurs quelconques au porteur, des titres et des objets rentrant dans la catégorie des papiers d'affaires.

Il n'est pas donné cours aux objets tombant sous le coup de cette interdiction.

Article 10

1. — Une lettre ou boîte de valeur déclarée réexpédiée, par suite du changement de résidence

Artikel 8.

1. Der Absender einer Sendung mit Wertangabe kann unter den für gewöhnliche und recommandirte Briefpostsendungen durch den §. 3 des Artikels 6 des Hauptvertrages festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten dieselbe von der Post zurückziehen oder die Änderung ihrer Adresse verlangen, um die Sendung, sei es innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes oder nach einem anderen der vertragschließenden Länder nachsenden zu lassen, insolange die Sendung noch nicht an den Empfänger ausgefolgt worden ist. In Bezug auf Adresßänderungen ist dieses Recht auf jene Sendungen beschränkt, deren angegebener Wert *10.000* Franken nicht übersteigt.

2. Ebenso kann er unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages festgesetzten Vorbehalten und Bedingungen verlangen, dass die Sendung sofort nach Einlangen durch einen besonderen Boten in die Wohnung des Empfängers zugestellt werde.

Jedoch ist der Verwaltung des Bestimmungslandes das Recht gewahrt, statt der Sendung selbst ein Aviso derselben durch besonderen Boten zustellen zu lassen, wenn ihre internen Vorschriften dies bedingen.

Artikel 9.

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhaltes eines Briefes oder einer Schachtel ist verboten.

Im Falle einer solchen betrügerischen Angabe verliert der Absender alle Rechte auf eine Entschädigung, unbeschadet der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen strafrechtlichen Folgen.

2. *Es ist verboten in Wertbriefen zu versenden:*

a) Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren;

c) Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck und andere kostbare Gegenstände.

Es ist gleichfalls verboten, in eine Schachtel mit Wertangabe Briefe oder Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, gangbares Geld, Banknoten oder irgendwelche Inhaber-Papiere und Documente oder Gegenstände, welche zur Gattung der Geschäftspapiere gehören, einzuschließen.

Gegenstände, welche unter dieses Verbot fallen, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Artikel 10.

1. Ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe, welche aus Anlass der Veränderung der

du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. — En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les paragraphes 3 et 4 de l'article 4 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des Offices intervenant dans le nouveau transport. Quand il s'agit d'une boîte avec valeur déclarée, il est perçu, en outre, le port fixé au § 2 de l'article 4 susvisé.

3. — La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception postale supplémentaire à la charge du public.

Article 11.

1. — Les boîtes avec valeur déclarée sont soumises à la législation du pays d'origine ou de destination, en ce qui concerne, à l'exportation, la restitution des droits de garantie, et, à l'importation, l'exercice du contrôle de la garantie et de la douane.

2. — Les droits fiscaux et frais d'essayage exigibles à l'importation, sont perçus sur les destinataires lors de la distribution. Si, par suite de changement de résidence du destinataire, de refus ou pour toute autre cause, une boîte de valeur déclarée vient à être réexpédiée sur un autre pays participant à l'échange ou renvoyée au pays d'origine, ceux des frais dont il s'agit qui ne sont pas remboursables à la réexportation sont répétés d'Office à Office pour être recouvrés sur le destinataire ou sur l'expéditeur.

Article 12.

1. — Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur, ou ne provienne de la nature de l'objet, et sans que l'indemnité puisse dépasser en aucun cas la somme déclarée.

En cas de perte, l'expéditeur a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition. Toutefois, le droit d'assurance reste acquis aux Administrations postales.

Wohnung des Empfängers im Gebiete des Bestimmungslandes nachgesendet wird, darf mit keinerlei Nachtragsporto belegt werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem anderen der vertragschließenden Länder als dem ursprünglichen Bestimmungsland werden aus Anlass dieser Nachsendung die durch die §§. 3 und 4 des Artikels 4 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Versicherungsgebüren zu Gunsten jeder der bei der neuen Beförderung betheiligten Verwaltungen vom Empfänger eingehoben. Wenn es sich um eine Schachtel mit Wertangabe handelt, so wird außerdem das im §. 2 des vorerwähnten Artikels 4 festgesetzten Porto eingehoben.

3. Für die Nachsendung infolge einer unrichtigen Leitung oder der Unbestellbarkeit ist keinerlei Nachtragsporto vom Publicum einzuheben.

Artikel 11.

1. Die Schachteln mit Wertangabe unterliegen in Bezug auf die Rückerstattung der Punzirungstaxen bei der Ausfuhr und die Anwendung des Punzirungs- und Zollverfahrens bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Ursprungs-, beziehungsweise des Bestimmungslandes.

2. Die bei der Einfuhr entfallenden Finanzgebüren und Punzirungskosten werden bei der Zustellung von den Empfängern eingehoben. Wenn infolge einer Änderung des Wohnortes des Empfängers, Verweigerung der Annahme, oder aus irgend einer anderen Ursache eine Schachtel mit Wertangabe in ein anderes an diesem Verkehre theilnehmendes Land nachgesendet, oder in das Ursprungsland zurückgesendet wird, so werden jene der in Rede stehenden Kosten, welche nicht bei der Wiederausfuhr zurückerstattet werden können, von Verwaltung zu Verwaltung zugerechnet, um vom Empfänger oder Absender hereingebracht zu werden.

Artikel 12.

1. Wenn ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe in Verlust geräth, des Inhaltes beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf Verlangen desselben der Empfänger auf eine dem wirklichen Betrage des Verlustes, Abganges oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung bis höchstens zum Betrage der Wertdeclaration Anspruch, es sei denn, dass der Schade durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes verursacht worden sei.

Im Falle des Verlustes hat der Absender überdies Anspruch auf Rückerstattung der Versendungsgebüren. Jedoch verbleibt die Versicherungsgebür den Postverwaltungen.

2. — Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure, sont autorisés à percevoir de ce chef une surtaxe dans les limites tracées par le dernier alinéa du § 1 de l'article 5 du présent Arrangement.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

En cas de perte, de spoliation ou d'avarie dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au § 2 ci-dessus, d'une lettre ou d'une boîte de valeur déclarée, le pays où la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs, quant aux envois de valeur déclarée.

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir, ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser, sans retard et au moyen d'une traite ou d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt à la poste de la lettre portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant

2. Die Länder, welche bereit sind, auch die aus dem Falle der höheren Gewalt sich ergebenden Gefahren zu tragen, sind berechtigt, hiefür eine Zuschlagsgebür innerhalb der durch den letzten Absatz des §. 1 des Artikels 5 des gegenwärtigen Übereinkommens gezogenen Grenzen einzuheben.

3. Die Verpflichtung zur Auszahlung der Entschädigung liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist jedoch der Regress an die haftungspflichtige, das heißt an jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust oder die Beraubung stattgefunden hat, vorbehalten.

Im Falle von Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Briefes oder einer Schachtel mit Wertangabe unter Umständen höherer Gewalt auf dem Gebiete oder im Dienstbereiche eines Landes, das die im vorstehenden §. 2 erwähnte Haftung übernimmt, ist das Land, wo der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber der Aufgabeverwaltung verantwortlich, wenn diese ihrerseits ihren Absendern gegenüber bezüglich der Wertsendungen für den Fall höherer Gewalt haftet.

4. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanständet übernommen hat und weder deren Zustellung an den Empfänger, noch eintretendenfalls die vorschriftsmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Zahlung der Entschädigung durch die absendende Verwaltung soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reclamation an gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von letzterer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich mittels eines Wechsels oder einer Postanweisung zurückzuerstatten.

Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Transit- oder Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche einer ordnungsmäßigen Reclamation durch ein Jahr lang keine Folge gegeben hat. Überdies hat eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit ordnungsmäßig festgestellt ist, wenn sie zuerst die Zahlung der Entschädigung verweigert hat, außer der Entschädigung die aus der ungerechtfertigten Verweigerung der Zahlung erwachsenden Nebenauslagen zu tragen.

6. Jede Reclamation ist nur innerhalb der Frist eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Wertsendung an gerechnet, zulässig; nach Ablauf dieser Frist hat der Absender keinen Anspruch mehr auf irgend eine Entschädigung.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung der Ersatz des angegebenen Wertes der nicht an ihre

des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

8. — Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un Office intermédiaire non responsable.

9. — Les Administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu *et pris livraison*.

Article 13.

1. — Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer, aux envois contenant des valeurs déclarées à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. — Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées.

3. — Dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs de boîtes avec valeur déclarée peuvent prendre à leur charge les droits non postaux dont l'envoi serait passible dans le pays de destination, moyennant déclaration préalable au bureau de dépôt et obligation de payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce dernier.

Article 14.

Chacune des Administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Bestimmung gelangten Wertsendungen geleistet wird, tritt, in alle Rechte des Eigenthümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung während der Beförderung zwischen den Auswechslungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattfand, ohne dass es möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Fall sich ereignet hat, so haben die beiden betheiligten Verwaltungen die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

Dasselbe hat bei dem Austausche geschlossener Briefpakete stattzufinden, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung sich auf dem Gebiete oder innerhalb des Dienstbereiches einer nicht verantwortlichen transitleistenden Verwaltung ereignet hat.

9. Die Haftungspflicht der Verwaltungen für den Inhalt der Sendungen mit Wertangabe hört auf, sobald die Empfangsberechtigten den Empfang bestätigt *und die Sendung übernommen* haben.

Artikel 13.

1. Es bleibt jedem Lande vorbehalten, auf die Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern ihre inländischen Gesetze und Vorschriften anzuwenden, insoferne dieselben mit dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht in Widerspruch stehen.

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Übereinkommen bestehen zu lassen und abzuschließen, sowie engere Vereine zur Erleichterung des Austausches von Briefen und Schachteln mit Wertangabe aufrecht zu erhalten und neu zu errichten.

3. Im Verkehre zwischen Verwaltungen, die sich diesbezüglich verständigt haben, können die Absender von Wertschachteln die nicht-postalischen Gebühren, denen die Sendung im Bestimmungslande unterliegt, auf sich nehmen, indem sie beim Aufgabepostamt im voraus eine diesbezügliche Erklärung einbringen und sich verpflichten, über Verlangen des Bestimmungspostamtes die von diesem angegebenen Beträge einzuzahlen.

Artikel 14.

Jede Verwaltung der vertragschließenden Länder kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßregel rechtfertigen, den Austausch der Wertsendungen vorübergehend ganz oder theilweise, sowohl was die Absendung als die Übernahme betrifft, unter der Bedingung einstellen, dass die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen hievon unverzüglich und nöthigenfalls auf telegraphischem Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Article 15.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 16.

Les Administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 17.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres et des boîtes avec valeur déclarée.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3 — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles *dispositions* ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, *6*, 7, *8*, *12 et 18;*

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 5, *6*, 7, *8*, *12*, *17 et 18;*

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration

Artikel 15.

Die Vereinsländer, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, können demselben über ihr Verlangen und in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Beitritt zum Weltpostvereine vorgeschriebenen Weise beitreten.

Artikel 16.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder haben die Form und die Versendungsweise der Briefe und Schachteln mit Wertangabe zu bestimmen und alle übrigen zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

Artikel 17.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Austausches von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zu unterbreiten.

Um in Verhandlung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von mindestens zwei Verwaltungen, ungerechnet jene, von der der Vorschlag ausgeht, unterstützt sein. Wenn das internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Antrage die nöthige Zahl von Erklärungen der Unterstützung empfängt, wird dem Antrage keinerlei Folge gegeben.

2. Jeder Vorschlag ist dem durch §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren unterworfen.

3. Zur Annahme eines Vorschlages ist erforderlich:

1. Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme neuer *Bestimmungen* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, *6*, 7, *8*, *12 und 18* handelt.

2. Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens als jener der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, *6*, 7, *8*, *12*, 17 *und 18* handelt.

3. Einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, ausgenommen den im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Fall der Meinungsverschiedenheit.

4. Die Beschlüsse werden in den ersten beiden Fällen durch eine diplomatische Erklärung und im

diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 18.

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le *1er janvier 1899* et il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

2. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article *13* précédent.

3. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à *Washington*.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumerés ont signé le présent Arrangement à *Washington le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.*

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.

Habberger.

Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.

G. de Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:

Dr. Kamler.

dritten Falle durch eine Verständigung im Verwaltungswege als giltig bestätigt, wobei die im letzten Absatze des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebene Form zu beobachten ist.

5. Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 18.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am *1. Januar 1899* in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von diesem Übereinkommen zurückzutreten, wenn diese Absicht ein Jahr im vorhinein von der betreffenden Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft bekannt gegeben worden ist.

2. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels *13*.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll in *Washington* stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu *Washington am 15. Juni Eintausendachthundertundneunzigsieben.*

Für Österreich:

Dr. Neubauer.

Habberger.

Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.

W. v. Hennyey.

Für Bosnien-Hercegovina:

Dr. Kamler.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:

Fritsch.

Neumann.

Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:

N. Bolet Peraza.

Pour la République Argentine:

M. Garcia Mérou.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.

Sterpin.

A. Lambin.

Pour le Brésil:

A. Fontoura Xavier.

Pour la Bulgarie:

Iv. Stoyanovitch.

Pour le Chili:

R. L. Irarrázaval.

Pour le Danemark et les colonies danoises:

C. Svendsen.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:

Y. Saba.

Pour l'Espagne:

Adolfo Rozabal.

Carlos Florez.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Fritsch.

Neumann.

Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:

N. Bolet Peraza.

Für die Argentinische Republik:

M. Garcia Mérou.

Für Belgien:

Lichtervelde.

Sterpin.

A. Lambin.

Für Brasilien:

A. Fontoura Xavier.

Für Bulgarien:

Iv. Stoyanovitch.

Für Chile:

R. L. Irarrázaval.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:

C. Svendsen.

Für die Dominicanische Republik:

Für Ägypten:

Y. Saba.

Für Spanien:

Adolfo Rozabal.

Carlos Florez.

Pour la France:	**Für Frankreich:**
Ansault.	Ansault.
Pour les colonies françaises:	**Für die französischen Colonien:**
Ed. Dalmas.	Ed. Dalmas.
Pour l'Italie:	**Für Italien:**
E. Chiaradia.	E. Chiaradia.
G. C. Vinci.	G. C. Vinci.
E. Delmati.	E. Delmati.
Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.
Pour la Norvège:	**Für Norwegen:**
Thb. Heyerdahl.	Thd. Heyerdahl.
Pour les Pays-Bas:	**Für die Niederlande:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.
Van der Veen.	Van der Veen.
Pour le Portugal et les colonies portugaises:	**Für Portugal und die portugiesischen Colonien:**
Santo-Thyrso.	Santo Thyrso.
Pour la Roumanie:	**Für Rumänien:**
C. Chiru.	C. Chiru.
R. Preda.	R. Preda.
Pour la Russie:	**Für Rußland:**
Sévastianof.	Sevastianof.
Pour la Serbie:	**Für Serbien:**
Pierre de Szalay.	Peter v. Szalay.
G. de Hennyey.	W. v. Hennyey.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.

A. Stäger.

C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.

A. Fahri.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.

A. Stäger.

C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.

A. Fahri.

(Urtext.)

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Article unique.

En dérogation à la disposition du paragraphe 3 de l'article premier de l'Arrangement, qui fixe à 10.000 francs la limite au-dessous de laquelle le maximum de déclaration de valeur ne peut en aucun cas être fixé, il est convenu que si un pays a adopté dans son service intérieur un maximum inférieur à 10.000 francs, il a la faculté de le fixer également pour ses échanges internationaux de lettres et de boîtes avec valeur déclarée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement auquel il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement des États-Unis d'Amérique et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.

Habberger.

Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.

G. de Hennyey.

(Übersetzung.)

Schlussprotokoll.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des Übereinkommens über den Austausch der Briefe und Schachteln mit Wertangabe zu schreiten, haben sich die unterfertigten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

Einziger Artikel.

Als Ausnahme von der Bestimmung des Paragraphen 3 des ersten Artikels des Übereinkommens, welcher die Grenze, unterhalb welcher der zulässige Höchstbetrag der Wertangabe in keinem Falle festgesetzt werden kann, auf 10.000 Franken bestimmt, ist ausgemacht, dass ein Land, wenn es in seinem inländischen Verkehre einen Höchstbetrag angenommen hat, der niedriger ist als 10.000 Franken, das Recht hat, denselben auch für seinen internationalen Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe festzusetzen.

Zu Urkund dessen haben die unterfertigten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, aufgenommen worden wäre und haben es in einer Ausfertigung unterzeichnet, welche in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aufbewahrt werden wird und wovon eine Abschrift jedem Theile ausgefolgt werden wird.

Geschehen zu Washington am 15. Juni Eintausendachthundertundneunzigsieben.

Für Österreich:

Dr. Neubauer.

Habberger.

Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.

W. v. Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:	Für Bosnien-Hercegovina:
Dr. Kamler.	Dr. Kamler.
Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:	Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Fritsch. Neumann.	Fritsch. Neumann.
Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:	Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:
N. Bolet Peraza.	N. Bolet Peraza.
Pour la République Argentine:	Für die Argentinische Republik:
M. Garcia Mérou.	M. Garcia Mérou.
Pour la Belgique:	Für Belgien:
Lichtervelde. Sterpin. A. Lambin.	Lichtervelde. Sterpin. A. Lambin.
Pour le Brésil:	Für Brasilien:
A. Fontoura Xavier.	A. Fontoura Xavier.
Pour la Bulgarie:	Für Bulgarien:
Iv. Stoyanovitch.	Iv. Stoyanovitch.
Pour le Chili:	Für Chile:
R. L. Irarrázaval.	R. L. Irarrázaval.
Pour le Danemark et les colonies danoises:	Für Dänemark und die dänischen Colonien:
C. Svendsen.	C. Svendsen.
Pour la République Dominicaine:	Für die Dominicanische Republik:
Pour l'Egypte:	Für Ägypten:
Y. Saba.	Y. Saba.

Pour l'Espagne:

Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Pour la France:

Ansault.

Pour les colonies françaises:

Ed. Dalmas.

Pour l'Italie:

E Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Pour le Luxembourg:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Santo-Thyrso.

Pour la Roumanie:

C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Russie:

Sévastianof.

Für Spanien:

Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Für Frankreich:

Ansault.

Für die französischen Colonien:

Ed. Dalmas.

Für Italien:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Für Luxemburg:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Santo Thyrso.

Für Rumänien:

C. Chiru.
R. Preda.

Für Rußland:

Sevastianof.

Pour la Serbie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Für Serbien:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Übereinkommen

über

den Austausch von Postanweisungen,

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegovina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativ-Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Dänemark und den dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés,

Vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux des pays contractants dont les Administrations conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

1. — En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque Administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans

(Übersetzung.)

Die unterfertigten Bevollmächtigten der Regierungen der oben aufgezählten Länder haben in Kraft des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratification das nachfolgende Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Übermittlung von Geldbeträgen mittels Postanweisungen zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, deren Postverwaltungen sich über die Einführung des Postanweisungsdienstes einigen, wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens geregelt.

Artikel 2.

1. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die Postanweisungsbeträge von den Absendern in klingender Münze eingezahlt und in gleicher Weise an die Empfänger ausbezahlt werden; jedoch hat jede Verwaltung das Recht, die Ein- und Auszahlungen in Papiergeld,

son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. — Aucun mandat ne peut excéder la somme de *1000 francs* effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

Toutefois, les Administrations qui ne peuvent admettre actuellement 1000 francs comme maximum ont la faculté de fixer celui-ci à 500 francs, ou à une somme approximative dans la monnaie de chaque pays.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le payement doit avoir lieu. A cet effet, l'Administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

L'Administration du pays d'orgine détermine également, s'il y a lieu, le cours à payer par l'expéditeur, lorsque ce pays et le pays de destination possèdent le même système monétaire.

4. — Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossement, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

Article 3.

1. — La taxe générale à payer par l'expéditeur pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent est fixée, valeur métallique, *pour les cent premiers francs*, à 25 centimes par 25 francs ou fraction de 25 francs *et, au delà des cent premiers francs, à 25 centimes par 50 francs ou fraction de 50 francs*, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir, le cas échéant, les fractions.

Sont exempts de toute taxe les mandats d'office relatifs au service des postes et échangés entre les Administrations postales *ou entre les bureaux relevant de ces Administrations.*

2. — L'Administration qui a délivré des mandats tient compte, à l'Administration qui les a acquittés, d'un droit de ½ pour cent *sur les premiers cent francs et de ¼ pour cent sur les sommes en sus,* abstraction faite des mandats officiels.

3. — *Les mandats échangés, par l'intermédiaire d'un des pays participant à l'Arrangement, entre un autre de ces pays et un pays non participant,*

welches in ihrem Lande gesetzlichen Curs hat, unter Berücksichtigung der allfälligen Cursdifferenzen stattfinden zu lassen.

2. Der Betrag einer Anweisung darf *1000* Franken in klingender Münze oder die diesem Betrage in der betreffenden Landeswährung nächstkommende Summe nicht übersteigen.

Jedoch haben die Verwaltungen, die gegenwärtig nicht 1000 Franken als Höchstbetrag zulassen können, das Recht, denselben auf 500 Franken oder auf einen annähernden Betrag in der betreffenden Landeswährung festzusetzen.

3. Insoweit zwischen den betheiligten Verwaltungen nicht ein anderes Übereinkommen getroffen worden ist, werden die Postanweisungsbeträge in der Metallwährung desjenigen Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke bestimmt die Verwaltung des Ursprungslandes das Verhältnis, nach welchem eintretendenfalls die Umwandlung der eigenen Währung auf die Metallwährung des Bestimmungslandes zu erfolgen hat.

Die Verwaltung des Ursprungslandes bestimmt gleichfalls den Curs, nach welchem die Einzahlung seitens des Absenders zu erfolgen hat, im Falle dieses Land und das Bestimmungsland die gleiche Währung haben.

4. Jedem der vertragschließenden Länder steht das Recht zu, im eigenen Gebiete die Übertragung des Eigenthums der aus einem anderen Lande herrührenden Anweisungen durch Indossirung an dritte Personen als zulässig zu erklären.

Artikel 3.

1. Die Taxe, welche der Absender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittlung zu zahlen hat, wird *in Metallwährung für die ersten 100 Franken* auf 25 Centimen für je 25 Franken oder einen Theil von 25 Franken *und für Beträge über die ersten 100 Franken auf 25 Centimen für je 50 Franken oder einen Theil von 50 Franken*, beziehungsweise auf den entsprechenden Betrag in der Währung der vertragschließenden Länder festgesetzt, wobei allfällig sich ergebende Bruchtheile abgerundet werden dürfen.

Die in Angelegenheiten des Postdienstes zwischen den Postverwaltungen *oder zwischen den ihnen unterstehenden Ämtern* ausgetauschten amtlichen Anweisungen sind von jeder Taxe befreit.

2. Die Verwaltung, bei welcher Postanweisungsbeträge eingezahlt worden sind, vergütet derjenigen Verwaltung, welche dieselbe ausgezahlt hat, eine Gebür von ½ Procent *für die ersten 100 Franken und von ¼ Procent für die Beträge darüber,* nach Abzug der amtlichen Anweisungen.

3. *Die Postanweisungen, welche durch Vermittlung eines der an dem Übereinkommen theilnehmenden Länder zwischen einem anderen solchen*

peuvent être soumis, au profit de l'Office intermédiaire, à un droit supplémentaire, prélevé sur le montant du titre et représentant la quote-part du pays non participant.

4. — Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe perçue en vertu du paragraphe 1 du présent article, sauf, toutefois, le droit de factage pour le payement à domicile, s'il y a lieu, *et le droit supplémentaire prévu par le § 3 ci-dessus.*

5. — L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de payement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'orgine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

6. — L'expéditeur d'un mandat de poste peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 9 de la Convention principale, *tant que le bénéficiaire n'a pas pris livraison, soit du titre lui-même, soit du montant de ce titre.*

7. — L'expéditeur peut également demander la remise des fonds à domicile, par porteur spécial, aussitôt après l'arrivée du mandat, aux conditions fixées par l'article 13 de ladite Convention.

8. — Est toutefois réservée à l'Office du pays de destination la faculté de faire remettre par exprès, au lieu des fonds, un avis d'arrivée du mandat ou le titre lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Article 4.

1. — Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices dont les pays sont reliés par un télégraphe d'État ou qui consentent à employer à cet effet la télégraphie privée; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. — Les mandats télégraphiques peuvent comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, de la réponse payée, du collationnement, et de l'accusé de réception, ainsi qu'aux formalités de la transmission par la

Lande und einem nicht theilnehmenden Lande ausgetauscht werden, können für Rechnung der vermittelnden Verwaltung mit einer Zuschlagsgebür belastet werden, die von dem Anweisungsbetrage abzuziehen ist und den Gebürenantheil des an dem Übereinkommen nicht theilnehmenden Landes darstellt.

4. Die Postanweisungen und die auf den Anweisungen gegebenen Empfangsbestätigungen, sowie die den Absendern ausgefolgten Aufgabescheine dürfen weder zu Lasten des Absenders noch des Empfängers einer anderen Taxe oder Gebür als der im §. 1 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Taxe unterworfen werden, ausgenommen die Bestellgebür für die allfällig in der Wohnung des Empfängers geleistete Zahlung *und die im obigen §. 3 erwähnte Zuschlagsgebür.*

5. Der Absender einer Anweisung kann über die Auszahlung derselben eine Zahlungsbestätigung erlangen, wenn er im voraus eine der Verwaltung des Ursprungslandes verbleibende feste Gebür im gleichen Betrage wie für die Rückscheine zu recommandirten Briefpostgegenständen entrichtet.

6. Der Absender einer Postanweisung kann unter den in Artikel 9 des Hauptvertrages bezüglich der gewöhnlichen Correspondenzen festgesetzten Vorbehalten und Bedingungen eine Postanweisung von der Post zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, insolange dem Empfänger *nicht entweder die Anweisung selbst oder der Anweisungsbetrag* ausgefolgt worden ist.

7. Der Absender kann auch unter den in Artikel 13 des erwähnten Vertrages festgesetzten Bedingungen verlangen, dass der Anweisungsbetrag sofort nach Einlangen der Anweisung durch einen besonderen Boten in die Wohnung des Empfängers zugestellt werde.

8. Jedoch bleibt der Verwaltung des Bestimmungslandes das Recht gewahrt, anstatt des Betrages ein Aviso über das Einlangen der Anweisung oder diese selbst durch besonderen Boten zustellen zu lassen, wenn ihre internen Vorschriften es bedingen.

Artikel 4.

1. Die Postanweisungen können im Verkehre zwischen den Verwaltungen, deren Länder durch Staatstelegraphen verbunden sind oder welche zustimmen, sich zu diesem Zwecke der Privattelegraphen zu bedienen, im telegraphischen Wege befördert werden. In diesem Falle werden sie als telegraphische Anweisungen bezeichnet.

2. Die telegraphischen Anweisungen können in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen, wie die gewöhnlichen Telegramme, der Behandlung als dringlich, dem Verfahren der bezahlten Antwort, der Collationirung und der Empfangsbestätigung, sowie der Bestellung durch die Post oder durch Expressboten,

poste ou de la remise par exprès, *s'ils sont à destination d'une localité non desservie par les télégraphes internationaux.* Ils peuvent, en outre, donner lieu à des demandes d'avis de payement à délivrer et à expédier par la poste.

Les expéditeurs des mandats télégraphiques peuvent ajouter à la formule réglementaire du mandat des communications pour le destinataire, pourvu qu'ils en payent le montant d'après le tarif.

3. — L'expéditeur d'un mandat télégraphique doit payer:

a) la taxe ordinaire des mandats de poste et, si un avis de payement est demandé, le droit fixe de cet avis;

b) la taxe du télégramme.

4. — Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

Article 5.

1. — Par suite du changement de résidence du bénéficiaire, les mandats ordinaires peuvent être réexpédiés d'un des pays participant à l'Arrangement sur un autre de ces pays. Lorsque le pays de la nouvelle destination a un autre système monétaire que le pays de la destination primitive, la conversion du montant du mandat en monnaie du premier de ces pays est opérée par le bureau réexpéditeur, d'après le taux convenu pour les mandats à destination de ce pays et émanant du pays de la destination primitive. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition, mais le pays de la nouvelle destination touche en tout cas à son profit la quote-part de taxe qui lui serait dévolue si la mandat lui avait été primitivement adressé, même dans le cas où, par suite d'un arrangement spécial conclu entre le pays d'origine et le pays de la destination primitive, la taxe effectivement perçue serait inférieure à la taxe prévue par l'article 3 du présent Arrangement.

2. — Les mandats télégraphiques peuvent être réexpédiés sur une nouvelle destination aux mêmes conditions que les mandats ordinaires. Sauf entente contraire entre les Administrations intéressées, la réexpédition des mandats télégraphiques est toujours effectuée par la voie postale.

wenn sie nach einer Ortschaft bestimmt sind, die *mit dem internationalen Telegraphen nicht in Verbindung steht,* unterzogen werden. Auch können Auszahlungsbestätigungen für dieselben verlangt werden, welche von der Post auszustellen und zu befördern sind.

Die Absender von telegraphischen Anweisungen können dem vorgeschriebenen Anweisungsformulare Mittheilungen für den Empfänger beifügen, vorausgesetzt, dass sie den tarifmäßig dafür entfallenden Betrag zahlen.

3. Der Absender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

a) die gewöhnliche Gebür für eine Postanweisung und, wenn eine Auszahlungsbestätigung verlangt wird, die für diese festgesetzte Gebür;

b) die für das Telegramm entfallende Gebür.

4. Die telegraphischen Postanweisungen dürfen keinen anderen Gebüren unterworfen werden als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglements zulässig ist.

Artikel 5.

Im Falle der Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der an dem Übereinkommen betheiligten Länder nach einem anderen dieser Länder nachgesendet werden. Wenn das neue Bestimmungsland eine andere Währung hat, als das ursprüngliche Bestimmungsland, so wird die Umrechnung des Betrages der Anweisung in die Währung des ersteren Landes von dem Postamte, welches die Nachsendung bewirkt, nach dem Verhältnisse vorgenommen, welches für die nach diesem Lande bestimmten und im ursprünglichen Bestimmungslande eingezahlten Anweisungen vereinbart ist. Es wird keinerlei Zuschlagstaxe für die Nachsendung eingehoben, aber das neue Bestimmungsland erhält in jedem Falle den Gebürenantheil vergütet, der ihm zugefallen wäre, wenn die Anweisung schon ursprünglich nach diesem Lande bestimmt gewesen wäre, und zwar selbst dann, wenn infolge eines besonderen, zwischen dem Ursprungs- und dem ersten Bestimmungslande abgeschlossenen Übereinkommens thatsächlich eine niedrigere als die im Artikel 3 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzte Taxe eingehoben worden wäre.

2. Die telegraphischen Anweisungen können unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen Anweisungen nach einem neuen Bestimmungsorte nachgesendet werden. Ausgenommen den Fall anderweitiger Vereinbarung unter den betheiligten Verwaltungen, erfolgt die Nachsendung der telegraphischen Anweisungen stets auf dem Postwege.

Article 6.

1. — Les Administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie d'or du pays créancier, par l'Administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. — A cet effet, *et sauf autre arrangement*, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, *au pair des monnaies d'or des deux pays.*

3. — En cas de non-payement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration desdits délais, jusqu'au jour où le payement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5% l'an et sont portés au débit de l'Administration retardataire sur le compte suivant.

Article 7.

1. — Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. — Les sommes encaissées par chaque Administration, en échange de mandats de poste dont le montant n'a pas été reclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'Administration qui a délivré ces mandats.

3. — Il est toutefois entendu que la réclamation concernant le payement d'un mandat à une personne non autorisée n'est admise que dans le délai d'un an à partir du jour de l'expiration de la validité normale du mandat; passé ce terme, les Administrations cessent d'être responsables des payements sur faux acquit.

Article 8.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrange-

Artikel 6.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen in den durch das nachfolgende Reglement festgesetzten Zeiträumen Abrechnungen auf, in welchen alle durch ihre Postanstalten ausbezahlten Anweisungsbeträge zusammengefasst werden. Nach gegenseitiger Prüfung und endgiltiger Feststellung dieser Abrechnungen hat, insoferne nicht ein anderes Übereinkommen getroffen worden ist, die Saldirung seitens derjenigen Verwaltung, welche einer anderen Zahlung zu leisten hat, in Goldmünzen desjenigen Landes, für welches sich eine Forderung ergibt, und zwar innerhalb der durch dieses Reglement festgesetzten Frist zu erfolgen.

2. Zu diesem Zwecke wird *vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung*, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ein-, beziehungsweise ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung der größeren Forderung *nach dem Paricurse der Goldwährungen beider Länder* umgewandelt.

3. Falls der Saldo einer Abrechnung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen gezahlt werden sollte, so ist deren Betrag zu verzinsen, und zwar vom Tage des Ablaufes dieser Fristen an gerechnet, bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung erfolgt. Diese Zinsen werden mit Fünf vom Hundert jährlich berechnet und in die nächste Abrechnung zu Lasten der im Rückstande befindlichen Verwaltung aufgenommen.

Artikel 7.

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern bis zu deren ordnungsmäßiger Auszahlung an die Empfänger oder deren Bevollmächtigte Haftung geleistet.

2. Die bei den Postverwaltungen eingezahlten Postanweisungsbeträge, welche von den dazu berechtigten Personen nicht innerhalb der durch die Gesetze und Reglements des Ursprungslandes festgesetzten Fristen reclamirt worden sind, verbleiben endgiltig derjenigen Verwaltung, bei welcher die Einzahlung stattgefunden hat.

3. Es versteht sich jedoch, dass die Reclamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten nur innerhalb des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Beendigung der regelmäßigen Giltigkeitsdauer der Anweisung an zugelassen ist. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verwaltungen für Fehlauszahlungen nicht mehr verantwortlich.

Artikel 8.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens soll das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich aufrecht zu

ments spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

Article 9.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 10.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 11.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la concerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 6 et toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 12.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

erhalten und neu abzuschließen, sowie engere Vereine zur Vervollkommnung des internationalen Postanweisungsverfahrens fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen, nicht beschränkt werden.

Artikel 9.

Jeder Verwaltung steht das Recht zu, unter außerordentlichen Verhältnissen, welche zur Rechtfertigung einer solchen Maßregel geeignet sind, den internationalen Postanweisungsverkehr vorübergehend ganz oder theilweise einzustellen, unter der Bedingung, dass die betheiligten Verwaltungen hievon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege in die Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 10.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, ist über ihr Verlangen und in der im Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Weise der Beitritt gestattet.

Artikel 11.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder haben, jede für ihren Verwaltungsbereich, die Postanstalten, bei welchen auf Grund der vorhergehenden Artikel Postanweisungsbeträge ein- und ausgezahlt werden können, zu bezeichnen. Dieselben haben die Form und die Beförderungsweise der Postanweisungen, sowie die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen zu regeln und alle weiteren Vorschriften festzusetzen, welche nothwendig sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 12.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, hat jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder das Recht, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Postanweisungsverfahrens zu machen.

Um in Verhandlung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von mindestens zwei Verwaltungen ungerechnet jene, von der der Vorschlag ausgeht unterstützt sein. Wenn das internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Antrage die nöthige Zahl von Erklärungen der Unterstützung empfängt, wird dem Antrage keinerlei Folge gegeben.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles *dispositions* ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 6 et 13;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles précités;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 13.

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le *1er janvier 1899*.

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Sont abrogés, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 8.

4. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à *Washington*.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à *Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.*

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

2. Jeder Vorschlag ist dem durch §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren unterworfen.

3. Zur Annahme der Vorschläge ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme neuer *Bestimmungen* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 13 handelt;

2° Zweidrittel-Mehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als jener der erwähnten Artikel handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, ausgenommen den im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Fall der Meinungsverschiedenheit.

4. Die Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung und im dritten Falle durch eine Verständigung im Verwaltungswege als giltig bestätigt, wobei die im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichnete Form zu beobachten ist.

5. Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 13.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am *1. Januar 1899* in Kraft treten.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von diesem Übereinkommen zurückzutreten, wenn diese Absicht ein Jahr im vorhinein von der betreffenden Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft bekanntgegeben worden ist.

3. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens im Widerspruche stehen, jedoch unbeschadet der durch Artikel 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationen wird in *Washington* erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet *zu Washington, am 15. Juni Eintausendachthundert und neunzig sieben.*

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:

Dr. Kamler.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:

Fritsch.
Neumann.

Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:

N. Bolet Peraza.

Pour la République Argentine:

M. Garcia Méron.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Pour le Brésil:

A. Fontoura Xavier.

Pour la Bulgarie:

Iv. Stoyanovitch.

Pour le Chili:

R. L. Irarrázaval.

Pour le Danemark et les colonies danoises:

C. Svendsen.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:

Y. Saba.

Für Ungarn.

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Bosnien-Hercegovina:

Dr. Kamler.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Fritsch.
Neumann.

Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:

N. Bolet Peraza.

Für die Argentinische Republik:

M. Garcia Méron.

Für Belgien:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Für Brasilien:

A. Fontoura Xavier.

Für Bulgarien:

Iv. Stoyanovitch.

Für Chile:

R. L. Irarrázaval.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:

C. Svendsen.

Für die Dominicanische Republik:

Für Ägypten:

Y. Saba.

Pour la France:

Ansault.

Für Frankreich:

Ansault.

Pour la Grèce:

Ed. Höhn.

Für Griechenland:

Ed. Höhn.

Pour le Guatémala:

J. Novella.

Für Guatemala:

J. Novella.

Pour l'Italie:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Für Italien:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Pour le Japon:

Konjiro Komatsu.
Kwankichi Yukawa.

Für Japan:

Konjiro Komatsu.
Kwankichi Yukawa.

Pour la République de Libéria:

Chas. Hall Adams.

Für die Republik Liberia:

Chas. H. Adams.

Pour le Luxembourg:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.

Für Luxemburg:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für die Niederlande:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour les colonies néerlandaises:

Johs. J. Perk.

Für die niederländischen Colonien:

Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Santo-Thyrso.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Santo Thyrso.

Pour la Roumanie:

C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Serbie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour le Royaume de Siam:

Isaac Townsend Smith.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für Rumänien:

C. Chiru.
R. Preda.

Für Serbien:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für das Königreich Siam:

Isaak Townsend Smith.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Vertrag

über

den Austausch von Postpaketen,

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegovina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativ-Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Article premier.

1. — Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes. Ces colis peuvent être grevés de remboursement *dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'introduire ce service.*

Par exception, il est loisible à chaque pays de ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur et du

(Übersetzung.)

Die unterfertigten Bevollmächtigten der oben angeführten Länder haben in Kraft des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratification den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

1. Sendungen mit oder ohne Wertangabe bis zu dem Gewichte von 5 Kilogramm können unter der Bezeichnung „Postpakete" aus einem der oberwähnten Länder in ein anderes befördert werden. Diese Sendungen können *im Verkehre zwischen den Ländern, deren Verwaltungen übereinkommen, diesen Dienstzweig einzuführen,* auch mit Nachnahmen belastet werden.

Ausnahmsweise steht es jedem Lande frei, die Postpakete mit Wertangabe oder mit Nachnahme, sowie die Sperrgutsendungen auszuschließen.

Jedes Land hat für sich die zulässige Höhe der Wertdeclaration und der Nachnahmebelastung festzu-

remboursement, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée. *Toutefois, en ce qui concerne les remboursements, cette obligation est limitée aux pays de départ et d'arrivée.*

2. — *Les Administrations des postes des pays correspondants peuvent convenir d'admettre les colis d'un poids de plus de 5 kilogrammes sur la base des dispositions de la Convention, sauf augmentation de la taxe et de la responsabilité en cas de perte, de spoliation ou d'avarie.*

3. — Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport.

Article 2.

1. — La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 13 ci-après.

2. — A moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

Article 3.

1. — L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 50 centimes par colis.

2. — En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime un droit dont le taux est fixé, par colis, savoir:

à 25 centimes, pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;

à 50 centimes, pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 1000 milles marins;

à 1 franc, pour tout parcours supérieur à 1000 milles marins, mais n'excédant pas 3000 milles marins;

à 2 francs, pour tout parcours supérieur à 3000 milles marins, mais n'excédant pas 6000 milles marins;

à 3 francs, pour tout parcours supérieur à 6000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

setzen, dieselbe darf jedoch nicht weniger als 500 Franken betragen.

Für den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Höchstbeträge angenommen haben, ist der geringere Betrag maßgebend. *Jedoch ist diese Vorschrift, rücksichtlich der Nachnahmen, auf die Ursprungs- und Bestimmungsländer beschränkt.*

2. *Die Postverwaltungen der im Verkehr stehenden Länder können sich über die Zulassung von Paketen, deren Gewicht mehr als 5 Kilogramm beträgt, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages und vorbehaltlich der Erhöhung der Gebür und der Verantwortlichkeit für Verluste, Beraubungen und Beschädigungen einigen.*

3. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Pakete zur Beförderung zugelassen werden.

Artikel 2.

1. Die Transitfreiheit ist auf dem gesammten Gebiete jedes der theilnehmenden Länder gewährleistet; die Verantwortlichkeit der Verwaltungen, welche an der Beförderung theilnehmen, beschränkt sich auf die in dem nachfolgenden Artikel 13 festgesetzten Grenzen.

2. Die Auslieferung der Postpakete zwischen den nicht angrenzenden Ländern hat, falls nicht eine gegentheilige Vereinbarung zwischen den betreffenden Verwaltungen getroffen wird, stets stückweise zu erfolgen.

Artikel 3.

1. Die Verwaltung des Aufgabegebietes vergütet jeder an dem Landtransit theilnehmenden Verwaltung für jedes Paket eine Gebür von 50 Centimes.

2. Überdies hat die Verwaltung des Aufgabegebietes in dem Falle, als die Beförderung mittels einer oder mehrerer Seepostverbindungen zu erfolgen hat, jeder an der Seebeförderung theilnehmenden Verwaltung für jedes Paket die nachstehend festgesetzte Gebür zu vergüten, nämlich:

25 Centimes für jede Strecke innerhalb 500 Seemeilen;

50 Centimes für jede Strecke über 500 bis 1000 Seemeilen;

1 Frank für jede Strecke über 1000 bis 3000 Seemeilen;

2 Franken für jede Strecke über 3000 bis 6000 Seemeilen;

3 Franken für jede 6000 Seemeilen überschreitende Strecke.

Die Beförderungsstrecken werden gegebenenfalls nach der mittleren Entfernung der betreffenden Hafenorte in den bezüglichen beiden Gebieten berechnet.

3. — Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les paragraphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50%.

4. — Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations participant au transport avec responsabilité, *d'une quote-part de droit d'assurance fixée, par fr. 300 ou fraction de fr. 300, à 5 centimes pour transit territorial et à 10 centimes pour transit maritime.*

Article 4.

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

Article 5.

1. — La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 50 centimes, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le § 2 de l'article 3 précédent et des taxes et droits mentionnés dans les paragraphes ci-après. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. — Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50%, qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. — Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté un droit d'assurance égal à celui qui est perçu pour les lettres avec valeur déclarée.

4. — Il est perçu, sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement, une taxe spéciale qui ne peut pas dépasser 20 centimes par fraction indivisible de 20 francs du montant du remboursement.

Cette taxe est partagée entre l'Administration du pays d'origine et l'Administration du pays de destination. A cet effet, l'Administration de ce dernier pays se crédite dans le compte récapitulatif mensuel d'un ½ pour cent du montant total des remboursements.

Toutefois, deux Administrations peuvent, d'un commun accord, appliquer, dans leurs relations réciproques, un autre mode de perception et de répartition des taxes spéciales de remboursement.

5. — Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe peut être élevée à 75 centimes au maximum pour *la République Majeure de l'Amérique centrale,* la Répu-

3. Für die Sperrgutsendungen werden die durch die vorhergehenden §§. 1 und 2 festgesetzten Vergütungen um 50 Procent erhöht.

4. Außer diesen Transitgebüren hat die Verwaltung des Ursprungslandes für die Pakete mit angegebenem Werte jeder unter Verantwortlichkeit an der Beförderung betheiligten Verwaltung *einen Antheil an der Versicherungsgebür, der für je 300 Franken oder Bruchtheil von 300 Franken auf 5 Centimen für den Landtransit und 10 Centimen für den Seetransit festgesetzt ist, zu vergüten.*

Artikel 4.

Die Postpakete unterliegen dem Frankirungszwange.

Artikel 5.

1. Die Taxe der Sendungen besteht für jedes Paket aus so oftmal 50 Centimen oder dem in der Währung jedes Landes hiefür festgesetzten Betrage, als Verwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der durch den §. 2 des vorstehenden Artikels 3 festgesetzten Gebür für die Seebeförderung und der in den nachfolgenden Paragraphen erwähnten Taxen und Gebüren. Die entsprechenden Beträge in den verschiedenen Währungen werden durch das Reglement festgesetzt.

2. Die Sperrgutsendungen unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 Procent, welche vorkommendenfalls um 5 Centimen abgerundet werden kann.

3. Für die Pakete mit angegebenem Werte ist überdies eine Versicherungsgebür in dem gleichen Betrage wie für die Wertbriefe einzuheben.

4. Der Absender eines mit Nachnahme belasteten Paketes hat eine besondere Gebür zu entrichten, welche 20 Centimen für jeden Theilbetrag von 20 Franken des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Diese Gebür wird zwischen der Verwaltung des Ursprungslandes und der Verwaltung des Bestimmungslandes getheilt. Zu diesem Behufe schreibt sich die Verwaltung des letzteren Landes in der monatlichen Abrechnung ½ Procent des Gesammtbetrages der Nachnahmen gut.

Jedoch können zwei Verwaltungen in ihrem gegenseitigen Verkehre im gemeinsamen Einvernehmen eine andere Art der Einhebung und Auftheilung der besonderen Nachnahmegebüren anwenden.

5. Als Übergangsmaßregel wird jedem der theilnehmenden Länder gestattet, für die daselbst zur Aufgabe oder zur Bestellung gelangenden Postpakete einen Zuschlag von 25 Centimen einzuheben.

Dieser Zuschlag wird ausnahmsweise für die *Föderativ-Republik von Centralamerika,* die Argentinische Republik, Brasilien, Chili, Columbien, die

blique Argentine, le Brésil, le Chili, la Colombie, les colonies néerlandaises, *la Russie,* Siam, la Suède, la Turquie d'Asie, l'Uruguay et le Venezuela.

6. — Le transport entre la France continentale, d'une part, l'Algérie et la Corse, de l'autre, donne lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

Il est loisible à l'Administration espagnole de percevoir une surtaxe de 25 centimes pour le transport entre l'Espagne continentale et les îles Baléares et de 50 centimes pour le transport entre l'Espagne continentale et les îles Canaries.

7. — L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum. *Le même droit peut être appliqué aux demandes de renseignements sur le sort de colis qui se produisent postérieurement au dépôt, si l'expéditeur n'a pas déjà aquitté la taxe spéciale pour obtenir un avis de réception.* Ce droit est acquis en entier a l'Administration du pays d'origine.

niederländischen Colonien, *Russland,* Schweden, Siam, die asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf 75 Centimes erhöht.

6. Die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, Algier und Corsica anderseits berechtigt gleichfalls zur Einhebung eines Zuschlages von 25 Centimen für jedes Paket.

Der spanischen Verwaltung steht es frei, für die Beförderung zwischen dem spanischen Festlande und den balearischen Inseln einen Zuschlag von 25 Centimen und für die Beförderung zwischen dem spanischen Festlande und den canarischen Inseln einen Zuschlag von 50 Centimen einzuheben.

7. Der Absender eines Postpaketes kann gegen Vorausbezahlung einer unveränderlichen Gebür von höchstens 25 Centimen eine Empfangsbestätigung des Empfängers über dieses Paket erhalten. *Dieselbe Gebür kann auf die Nachfragen über das Verbleiben eines Postpaketes, die nach der Aufgabe vorgebracht wurden, Anwendung finden, wenn der Absender nicht schon die besondere Gebür für die Erlangung eines Rückscheines bezahlt hat.* Diese Gebür gehört ungetheilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

Article 6.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis

a) à l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2, 5 et 6 de l'article 5 précédent, d'un droit de 5 centimes pour chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée *et du droit de remise à domicile par exprès préeu à l'article 8;*

b) éventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Artikel 6.

Die abfertigende (Aufgabe-) Verwaltung hat für jedes Paket zu vergüten:

a) an die Verwaltung des Bestimmungs- (Abgabe-) Gebietes 50 Centimen, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der in den §§. 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagstaxen, des im §. 4 dieses Artikels festgesetzten Antheiles an der Nachnahmegebür, einer Gebür von 5 Centimen für je 300 Franken des angegebenen Wertes oder deren Bruchtheil *und der im Artikel 8 vorgesehenen Gebür für die Zustellung in die Wohnung durch besonderen Boten;*

b) eventuell an jede die Beförderung vermittelnde Verwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebüren.

Article 7.

Il est loisibile au pays de destination de percevoir, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 25 centimes par colis. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, cette taxe est perçue du destinataire au moment de la livraison du colis.

Artikel 7.

Der Verwaltung des Bestimmungslandes ist es freigestellt, von dem Empfänger für die Zustellung und Erfüllung der Zollformalitäten eine Gebür einzuheben, welche jedoch für jedes einzelne Paket den Betrag von 25 Centimen nicht übersteigen darf. Ausgenommen den Fall anderweitiger Vereinbarung unter den betheiligten Verwaltungen wird diese Gebür von den Empfängern bei Ausfolgung der Sendungen eingehoben.

Article 8.

1. — Les colis sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après leur arrivée, dans les pays de l'Union dont les Administrations conviennent de se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale; cette taxe est fixée à 50 centimes et doit être entièrement acquittée d'avance par l'expéditeur, en sus du port ordinaire, que le colis puisse, ou non, être remis au destinataire ou seulement signalé par exprès dans le pays de destination. Elle fait partie des bonifications dévolues à ce pays.

2. — Lorsque le colis est destiné à une localité dépourvue de bureau de poste, l'Office destinataire peut percevoir, pour la remise du colis ou pour l'avis invitant le destinataire à venir le retirer, une taxe supplémentaire pouvant s'élever jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service intérieur, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit cette taxe supplémentaire.

3. — La remise ou l'envoi d'un avis d'invitation au destinataire n'est essayé qu'une seule fois. Après un essai infructueux, le colis cesse d'être considéré comme exprès et sa remise s'effectue dans les conditions requises pour les colis ordinaires.

4. — Si un colis de l'espèce est, par suite de changement de domicile du destinataire, réexpédié à un autre pays sans que la remise par exprès ait été tentée, la taxe fixe payée par l'expéditeur est bonifiée au nouveau pays de destination, si celui-ci a consenti à se charger de la remise par exprès; dans le cas contraire, cette taxe reste acquise à l'Office du pays de la première destination, de même qu'en ce qui concerne les colis tombés en rebut.

Artikel 8.

1. Über Verlangen der Absender werden die Postpakete in jenen Vereinsländern, deren Verwaltungen übereinkommen, in ihrem gegenseitigen Verkehre dieses Verfahren einzuführen, unmittelbar nach der Ankunft durch einen besonderen Boten in die Wohnung des Empfängers zugestellt.

Diese Sendungen, welche die Bezeichnung „Expressendungen" führen, unterliegen einer besonderen Gebür; diese Gebür ist auf 50 Centimes festgesetzt, und muss vom Absender vollständig in vorhinein nebst der gewöhnlichen Francogebür berichtigt werden, einerlei, ob im Bestimmungslande die Sendung dem Empfänger per Express zugestellt oder nur avisirt werden könne. Sie gehört zu den Vergütungen, welche diesem Lande zukommen.

2. Wenn das Paket nach einem Orte bestimmt ist, wo sich kein Postamt befindet, so hat die Verwaltung des Bestimmungslandes das Recht, für die Bestellung der Sendung oder des Avisos, mit dem der Empfänger zum Bezuge der Sendung aufgefordert wird, eine Ergänzungsgebür bis zum Betrage der für die Expressbestellung in ihrem inneren Verkehr festgesetzten Gebür einzuheben, von welcher jedoch die vom Absender bereits entrichtete fixe Gebür, oder der derselben entsprechende Betrag in der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebür einhebt, in Abzug zu bringen ist.

3. Die Zustellung oder Übermittlung einer Aufforderung zum Bezuge an den Empfänger wird nur einmal versucht. Nach einem fruchtlosen Versuche wird das Paket nicht mehr als Expressendung behandelt und es wird auf dieselbe Art wie gewöhnliche Pakete zugestellt.

4. Wenn ein derartiges Paket infolge einer Änderung des Wohnortes des Empfängers in ein anderes Land nachgesendet wird, bevor die Expressbestellung versucht worden ist, so wird die vom Absender bezahlte fixe Gebür dem neuen Bestimmungslande vergütet, wenn dieses sich bereit erklärt hat, Expressbestellungen auszuführen; im entgegengesetzten Falle bleibt diese Gebür dem ersten Bestimmungslande, ebenso, wenn es sich um unbestellbare Pakete handelt.

Article 9.

1. — Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par *les divers articles de la dite Convention*.

2. — Les droits de douane *ou autres droits non postaux* doivent être acquittés par les destinataires des colis. Toutefois, dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs peuvent prendre à leur charge les droits dont il s'agit, moyennant déclaration préalable au

Artikel 9.

1. Die Pakete, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, dürfen mit keinen anderweitigen, als den in den *verschiedenen Artikeln des genannten Vertrages* vorgesehenen Postgebüren belastet werden.

2. Die Zollgebüren *und andere nicht postalische Gebüren* müssen von den Empfängern der Pakete berichtigt werden. Doch können im Verkehre zwischen den Verwaltungen, welche diesbezüglich eine Vereinbarung getroffen haben, die Absender mittels einer im voraus beim Aufgabepostamte abgegebenen

bureau de départ. Dans ce cas, ils doivent payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce *bureau*.

Erklärung diese Gebüren auf sich nehmen. Sie haben in diesem Falle über die vom Bestimmungspostamte gestellte Forderung die *von diesem Amte* angegebenen Beträge einzuzahlen.

Article 10.

1. — L'expéditeur d'un colis postal peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances par l'article 9 de la Convention principale, avec cette addition que, si l'expéditeur demande le renvoi ou la réexpédition d'un colis, il est tenu à garantir d'avance le payement du port dû pour la nouvelle transmission.

2. — Chaque Administration est autorisée à restreindre le droit de modification d'adresse aux colis dont la déclaration de valeur ne dépasse pas 500 francs.

Artikel 10.

1. Der Absender eines Postpaketes kann dasselbe von der Post zurückziehen oder die Adresse ändern, wobei die im Artikel 9 des Hauptvertrages für die Briefpostgegenstände festgesetzten Bedingungen und Vorbehalte mit dem Zusatze zu beobachten sind, dass, wenn der Absender die Rücksendung oder Nachsendung eines Postpaketes verlangt, er verpflichtet ist, im voraus für die Bezahlung der für die neue Beförderung entfallenden Gebür gewährzuleisten.

2. Jede Verwaltung ist berechtigt, die Zulässigkeit der Adressänderung auf Postpakete zu beschränken, deren angegebener Wert 500 Franken nicht übersteigt.

Article 11.

1. — La réexpédition d'un pays sur un autre de colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, *ou refoulés par la douane*, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par les §§ 1, 2, 3, 5 et 6 de l'article 5 à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres frais spéciaux (frais de magasinage, frais de formalités en douane, etc.).

2. — En cas de réexpédition d'un colis grevé de remboursement, *l'Office de la destination définitive se crédite de la quote-part du droit de remboursement conformément au § 4 de l'article 5.*

Artikel 11.

1. Die Nachsendung der Postpakete aus einem Vereinsgebiete in ein anderes, infolge der Änderung des Aufenthaltes der Empfänger, sowie die Rücksendung der unbestellbar gebliebenen *oder von der Zollbehörde zurückgewiesenen* berechtigt zur nachträglichen Einhebung der in den Paragraphen 1, 2, 3, 5 und 6 des Artikels 5 festgesetzten Gebüren zu Lasten der Empfänger oder gegebenenfalls der Absender, unbeschadet der Rückerstattung der Zollgebüren und anderweitigen besonderen Auslagen (Lagerzins, Zollmanipulationsgebüren u. s. w.).

2. Im Falle der Nachsendung eines mit Nachnahme belasteten Postpaketes *schreibt sich die Postanstalt der definitiven Bestimmung in Gemäßheit des §. 4 des Artikels 5 ihren Antheil an der Nachnahmegebür gut.*

Article 12.

1. — Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant, soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres. Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur. Toutefois, il est permis d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite aux énonciations constitutives de la facture, *de même qu'une simple copie de l'adresse du colis avec mention de celle de l'expéditeur.*

2. — Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des

Artikel 12.

1. Es ist verboten, durch die Post Pakete zu versenden, welche entweder Briefe oder Bemerkungen mit dem Charakter einer persönlichen Correspondenz oder Gegenstände enthalten, deren Einfuhr durch die zollämtlichen oder anderen Gesetze und Bestimmungen verboten ist. Die Beförderung von gemünztem Gelde, Gold- oder Silberwaren oder anderen kostbaren Gegenständen in Postpaketen ohne Wertangabe nach solchen Ländern, welche eine Wertangabe gestatten, ist gleichfalls untersagt. Jedoch ist es gestattet, der Sendung eine offene Factur, welche nichts als die für eine Factur wesentlichen Angaben enthält, *sowie eine einfache Abschrift der Adresse des Paketes, mit Angabe jener des Absenders beizugeben.*

2. Wenn ein unter eines der obigen Verbote fallendes Postpaket von einer Vereinsverwaltung an

Administrations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

eine andere überliefert wird, so hat diese in der durch ihre internen Gesetze und Bestimmungen vorgesehenen Weise vorzugehen.

Article 13.

1. — Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, *à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur ou ne provienne de la nature de l'objet et* sans que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 25 francs, et, pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur.

Les dispositions de l'alinéa précédent sont applicables aux colis grevés de remboursement tant qu'ils n'ont pas été livrés aux destinataires; mais, après livraison, les Administrations demeurent uniquement responsables du montant intégral des sommes dues à l'expéditeur.

L'expéditeur d'un colis perdu a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition, *ainsi que des frais postaux de réclamation lorsque la réclamation a été motivée par une faute de la poste.*

Toutefois, le droit d'assurance reste acquis aux Administrations postales.

2. — Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à prélever de ce chef, sur les colis avec valeur déclarée, une surtaxe dans les conditions déterminées par l'article *12*, § 2, de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et boites de valeur déclarée.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

En cas de perte, de spoliation ou d'avarie, dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au § 2 ci-dessus, d'un colis avec valeur déclarée, le pays où la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs, quant aux envois de valeur décarée.

Artikel 13.

1. Im Falle des Verlustes, der Spoliirung oder der Beschädigung eines Postpaketes hat, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, der Absender und in dessen Ermanglung oder auf dessen Verlangen der Empfänger das Recht, auf einen dem wirklichen Werte des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, *es sei denn, dass der Schaden durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden sei oder von der Natur des Gegenstandes herrühre* und ohne dass diese Entschädigung bei gewöhnlichen Paketen 25 Franken, und bei Paketen mit Wertangabe den Betrag derselben übersteigen dürfte.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden Anwendung auf die mit Nachnahme belasteten Pakete, solange dieselben noch nicht an den Empfänger bestellt sind; nach der Bestellung jedoch sind die Verwaltungen nur mehr für den vollen Betrag der dem Absender zukommenden Forderung haftbar.

Der Absender eines in Verlust gerathenen Paketes hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung der Versendungsgebüren *und der Postgebür für die Reclamation, wenn die Reclamation durch ein Verschulden der Postanstalt veranlast worden ist. Doch bleibt die Versicherungsgebür den Postverwaltungen definitiv erworben.*

2. Die Länder, welche die aus Fällen höherer Gewalt sich ergebenden Gefahren zu tragen bereit sind, sind berechtigt, hiefür von den Postpaketen mit Wertangabe eine Zuschlagsgebür unter den im Artikel *12*, §. 2 des Übereinkommens über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe festgesetzten Bedingungen einzuheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt untersteht. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust, die Spoliirung oder die Beschädigung stattgefunden hat.

Im Falle der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung eines Paketes mit Wertangabe unter Umständen höherer Gewalt auf dem Gebiete oder im Dienstbereiche eines Landes stattfindet, welches die im vorhergehenden §. 2 erwähnte Haftung übernimmt, so ist das Land, wo der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber der Aufgabeverwaltung verantwortlich, wenn diese ihrerseits gegenüber ihren Absendern

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office, dont la responsabilité est dûment établie, a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — Si la perte ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

8. — Les Administrations cessent d'être responables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

Article 14.

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Article 15.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à

die Haftung für höhere Gewalt bezüglich der Wertsendungen übernimmt.

4. Bis zum Beweise des Gegentheiles obliegt die Verantwortlichkeit jener Verwaltung, welche das fragliche Paket ohne Anstand übernommen hat und weder die Auslieferung an den Empfänger noch die ordnungsmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachzuweisen vermag.

5. Die Bezahlung der Entschädigung durch die Verwaltung des Aufgabegebietes soll sobald als möglich und spätestens innerhalb des Verlaufes eines Jahres, vom Tage der erhobenen Reclamation an, erfolgen. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, den Betrag der bezahlten Entschädigung ohne Verzug der Verwaltung des Aufgabegebietes zu vergüten.

Die Aufgabeverwaltung ist ermächtigt, den Absender für Rechnung derjenigen Transit- oder Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, die, auf eine ordnungsmäßige Reclamation ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne die Angelegenheit auszutragen. Außerdem ist eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit ordnungsmäßig festgestellt ist, wenn sie zuerst die Zahlung der Entschädigung verweigert hat, verpflichtet, außer der Entschädigung auch die Nebenauslagen zu tragen, die aus der ungerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstanden sind.

6. Der Anspruch auf Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Postpaketes an, erhoben werden; nach Ablauf dieses Termines erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung.

7. Wenn der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung zwischen den Auswechslungsämtern zweier angrenzender Länder stattgefunden, ohne dass sichergestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so haben beide Verwaltungen den Schaden zur Hälfte zu tragen.

8. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für die Postpakete erlischt, sobald dieselben von Seite der hiezu Berechtigten in Empfang genommen worden sind.

Artikel 14.

Jede betrügerische Wertangabe, welche den wirklichen Wert des Inhaltes eines Paketes übersteigt, ist verboten. Im Falle einer solchen betrügerischen Wertangabe verliert der Absender jedes Recht auf Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen Maßnahmen, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig bedingt.

Artikel 15.

Jede Verwaltung der vertragschließenden Länder kann unter besonderen, die Maßregel rechtfertigenden Umständen den Postpaketverkehr zeitweilig ganz oder zum Theile einstellen, unter der Bedingung, dass sie



la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 16.

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

Article 17.

1. — Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des colis postaux.

2. — Toutefois, les Offices des pays participant à la présente Convention, qui entretiennent un échange de colis postaux avec des pays non contractants, admettent tous les autres Offices participants à profiter de ces relations pour l'échange des colis postaux avec ces derniers pays.

Article 18.

1. — Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. — Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de six mois, aucune objection n'a été présentée.

Article 19.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

hievon unverzüglich und, wenn nöthig, mittels des Telegraphen der oder den betheiligten Verwaltungen Kenntnis gibt.

Artikel 16.

In allem, wofür durch die in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist, sind die internen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen dem Übereinkommen beigetretenen Länder in Anwendung zu bringen.

Artikel 17.

1. Durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens wird das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Übereinkommen aufrecht zu erhalten oder abzuschließen, sowie zum Zwecke der Verbesserung des Postpaketverkehres engere Vereine forstbestehen zu lassen oder neu zu gründen, in keiner Weise beschränkt.

2. Jedoch gestatten die Verwaltungen jener an dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Länder, welche einen Postpaketverkehr mit an dem Vertrage nicht theilnehmenden Ländern unterhalten, allen anderen betheiligten Verwaltungen von diesen Verbindungen zum Austausche von Postpaketen mit den letzteren Ländern Gebrauch zu machen.

Artikel 18.

1. Diejenigen Länder des Weltpostvereines, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, können demselben über ihr Verlangen und in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Beitritt zum Weltpostverein vorgeschriebenen Form beitreten.

2. Wenn jedoch das Land, welches diesem Übereinkommen beitreten will, das Recht beansprucht, einen höheren Zuschlag als 25 Centimen für jedes Paket einzuheben, so hat die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft das Verlangen um den Beitritt allen theilnehmenden Ländern mitzutheilen. Das Verlangen wird als gewährt angesehen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten keine Einwendung dagegen erhoben worden ist.

Artikel 19.

Die Postverwaltungen der theilnehmenden Länder bezeichnen jene Ämter oder Orte, welche sie zum internationalen Austausch der Postpakete zulassen und haben die Versendungsweise dieser Pakete und alle übrigen zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

Article 20.

La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 25 de la Convention principale.

Article 21.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé au § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition *de nouvelles dispositions* ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 et 22 de la présente Convention;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 22.

1. — La présente Convention sera mise à exécution le *1er janvier 1899.*

2. — Elle aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit laissé à

Artikel 20.

Das gegenwärtige Übereinkommen unterliegt den im Artikel 25 des Hauptvertrages festgesetzten Revisionsbedingungen.

Artikel 21.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung eines jeden der vertragschließenden Länder berechtigt, den übrigen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Austausches der Postpakete zu machen.

Um in Berathung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von mindestens zwei Verwaltungen, ungerechnet jene, von der der Vorschlag ausgegangen ist, unterstützt sein. Wenn das internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Vorschlage die nöthige Anzahl von Unterstützungserklärungen empfängt, wird dem Vorschlage keinerlei Folge gegeben.

2. Jeder Vorschlag ist dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren unterworfen.

3. Zur Annahme eines Vorschlages ist erforderlich:

a) Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme *neuer Bestimmungen* oder die Abänderung des gegenwärtigen Artikels oder der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 und 22 des gegenwärtigen Vertrages handelt;

b) Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages als jene der angeführten Artikel oder des gegenwärtigen Artikels handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages handelt, ausgenommen den im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Fall der Meinungsverschiedenheit.

4. Die giltigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung und im dritten Falle durch eine ämtliche Verständigung, nach der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form bestätigt.

Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 22.

1. Der gegenwärtige Vertrag wird am *1. Januar 1899* in Wirksamkeit treten.

2. Er soll dieselbe Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des einem jeden der vertrag-

chaque partie contractante de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 16 et 17 précédents.

4. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à *Washington*.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à *Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.*

schließenden Theile gewährten Rechtes von dem Vertrage mittels einer ein Jahr im voraus von seiner Regierung an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichteten Ankündigung zurückzutreten.

3. Vom Tage der Ausführung dieses Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen abgeschlossenen Übereinkünfte insoweit außer Wirksamkeit, als dieselben mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklange stehen, unbeschadet der in den vorstehenden Artikeln 16 und 17 vorbehaltenen Rechte.

4. Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden werden in *Washington* ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben angeführten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu *Washington am fünfzehnten Juni Eintausend achthundert neunzig sieben.*

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:

Dr. Kamler.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:

Fritsch.
Neumann.

Pour la République Majeure de l'Amerique centrale:

N. Bolet Peraza.

Pour la République Argentine:

M. Garcia Mérou.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Bosnien-Hercegovina:

Dr. Kamler.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Fritsch.
Neumann.

Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:

N. Bolet Peraza.

Für die Argentinische Republik:

M. Garcia Mérou.

Für Belgien:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Pour le Brésil:

Für Brasilien:

Pour la Bulgarie:

Iv. Stoyanovitch.

Für Bulgarien:

Iv. Stoyanovitch.

Pour le Chili:

R. L. Irarrázaval.

Für Chile:

R. L. Irarrázaval.

Pour la République de Colombie:

Für die Republik Columbien:

Pour le Danemark et les colonies danoises:

C. Svendsen.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:

C. Svendsen.

Pour la République Dominicaine:

Für die Dominicanische Republik:

Pour l'Egypte:

Y. Saba.

Für Ägypten:

Y. Saba.

Pour l'Espagne:

Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Für Spanien:

Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.

Pour la France:

Ansault.

Für Frankreich:

Ansault.

Pour le colonies françaises:

Ed. Dalmas.

Für die französischen Colonien:

Ed. Dalmas.

Pour la Grèce:

Ed. Höhn.

Für Griechenland:

Ed. Höhn.

Pour le Guatemala:

J. Novella.

Für Guatemala:

J. Novella.

Pour l'Inde britannique:

H. M. Kisch.

Für Britisch-Indien:

H. M. Kisch.

Pour l'Italie:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Pour la République de Libéria:

Chas. Hall Adams.

Pour le Luxembourg:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.

Pour le Monténégro:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour les colonies néerlandaises:

Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Santo-Thyrso.

Pour la Roumanie:

C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Russie:

Sévastianof.

Für Italien:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Für die Republik Liberia:

Chas. H. Adams.

Für Luxemburg:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.

Für Montenegro:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für die niederländischen Colonien:

Johs. J. Perk.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Santo Thyrso.

Für Rumänien:

C. Chiru.
R. Preda.

Für Rußland:

Sevastianof.

Pour la Serbie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour le Royaume de Siam:

Isaac Townsend Smith.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Pour les Etats-Unis de Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Für Serbien:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für das Königreich Siam:

Isaak Townsend Smith.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

(Urtext.)

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des *colis postaux* et qui adhère à la Convention susmentionnée, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

II.

Par exception aux dispositions du paragraphe 1 de l'article premier et respectivement du paragraphe 1 de l'article 13 de la Convention, la Bulgarie, l'Espagne, la Grèce, la Turquie et les États-Unis de Venezuela ont la faculté de limiter provisoirement à 3 kilogrammes le poids des colis à admettre dans leur service et à 15 francs le maximum de l'indemnité à payer en cas de perte, spoliation ou avarie d'un colis postal sans valeur déclarée ne dépassant pas ce poids.

(Übersetzung.)

Schlussprotokoll.

Vor der Unterfertigung des heute abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Austausch von Postpaketen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

I.

Jedes Land, in welchem die Post sich dermalen mit der Beförderung von *Postpaketen* nicht befasst, welches jedoch dem vorerwähnten Vertrage beigetreten ist, hat das Recht, die Bestimmungen desselben durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen in Ausführung zu bringen, und gleichzeitig diesen Paketdienst sowohl bei der Aufgabe als bei der Abgabe auf jene Orte zu beschränken, in welchen diese Unternehmungen fungiren.

Die Postverwaltung eines solchen Landes wird mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zur Sicherung der vollständigen Ausführung aller Bestimmungen des Vertrages und insbesondere zum Behufe der Einrichtung des Auswechslungsdienstes an der Grenze das erforderliche Einvernehmen pflegen.

Sie wird denselben in allen ihren Beziehungen zu den Postverwaltungen der vertragschließenden Länder und mit dem internationalen Bureau als Vermittlerin dienen.

II.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des §. 1 des ersten Artikels, beziehungsweise des §. 1 des Artikels 13 des Vertrages haben Bulgarien, Spanien, Griechenland, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Venezuela die Berechtigung, das Gewicht der Postpakete, die in ihrem Dienstbereiche zugelassen werden, auf drei Kilogramm und den Höchstbetrag der Entschädigung, die im Falle des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung eines Postpaketes ohne Wertangabe, welche dieses Gewicht nicht überschreitet, zu bezahlen ist, auf 15 Franken zu beschränken.

III.

Par exception aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 3, et respectivement des paragraphes 1 et 5 de l'article 5 de la Convention, l'Inde britannique a la faculté:

a) de porter à 1 franc le droit du transit territorial;

b) d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe qui ne dépasse pas 1 francs 25 centimes par colis;

c) d'appliquer aux colis postaux originaires de l'Inde britannique à destination des autres pays correspondants un tarif gradué correspondant à différentes catégories de poids, à la condition que la moyenne des taxes revenant à l'Inde britannique ne dépasse pas la taxe normale de 1 franc 75 centimes.

III.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des §. 1 des Artikels 3, beziehungsweise der §§. 1 und 5 des Artikels 5 des Vertrages hat Britisch-Indien die Berechtigung:

a) die Gebür für den Landtransit auf 1 Frank zu erhöhen;

b) auf die Postpakete, die bei seinen Ämtern aufgegeben oder an dieselben bestimmt sind, eine Zuschlagstaxe, die 1 Frank 25 Centimen für jedes Paket nicht überschreiten darf, anzuwenden;

c) auf die in Britisch-Indien mit der Bestimmung nach anderen an dem Vertrage theilnehmenden Ländern aufgegebenen Postpakete einen nach mehreren Gewichtseinheiten abgestuften Tarif anzuwenden, unter der Bedingung, dass der Durchschnitt der Britisch-Indien zufallenden Gebüren nicht die normale Gebür von 1 Frank 75 Centimen übersteige.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement *des États-Unis d'Amérique* et dont une copie sera remise à chaque partie.

Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn die in demselben enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und wurde dieses Schlussprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der Regierung *der Vereinigten Staaten von Amerika* aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Washington, am fünfzehnten Juni Eintausendachthundert und neunzig sieben.

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Bosnie-Herzégovine:

Dr. Kamler.

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Bosnien-Hercegovina:

Dr. Kamler.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:	Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Fritsch.	Fritsch.
Neumann.	Neumann.
Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:	Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:
N. Bolet Peraza.	N. Bolet Peraza.
Pour la République Argentine:	Für die Argentinische Republik:
M. Garcia Méron.	M. Garcia Méron.
Pour la Belgique:	Für Belgien:
Lichtervelde.	Lichtervelde.
Sterpin.	Sterpin.
A. Lambin.	A. Lambin.
Pour le Brésil:	Für Brasilien:
Pour la Bulgarie:	Für Bulgarien:
Iv. Stoyanovitch.	Iv. Stoyanovitch.
Pour le Chili:	Für Chile:
R. L. Irarrázaval.	R. L. Irarrázaval.
Pour la République de Colombie:	Für die Republik Columbien:
Pour le Danemark et les colonies danoises:	Für Dänemark und die dänischen Colonien:
G. Svendsen.	C. Svendsen.
Pour la République Dominicaine:	Für die Dominicanische Republik:
Pour l'Egypte:	Für Ägypten:
Y. Saba.	Y. Saba.

Pour l'Espagne:	**Für Spanien:**
Adolfo Rozabal.	Adolfo Rozabal.
Carlos Florez.	Carlos Florez.
Pour la France:	**Für Frankreich:**
Ansault.	Ansault.
Pour les colonies françaises:	**Für die französischen Colonien:**
Ed. Dalmas.	Ed. Dalmas.
Pour la Grèce:	**Für Griechenland:**
Ed. Höhn.	Ed. Höhn.
Pour le Guatemala:	**Für Guatemala:**
J. Novella.	J. Novella.
Pour l'Inde britannique:	**Für Britisch-Indien:**
H. M. Kisch.	H. M. Kisch.
Pour l'Italie:	**Für Italien:**
E. Chiaradia.	E. Chiaradia.
G. C. Vinci.	G. C. Vinci.
E. Delmati.	E. Delmati.
Pour la République de Libéria:	**Für die Republik Liberia:**
Chas. Hall Adams.	Chas. H. Adams.
Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.
Pour le Monténégro:	**Für Montenegro:**
Dr. Neubauer.	Dr. Neubauer.
Habberger.	Habberger.
Stibral.	Stibral.

Pour la Norvège:	Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.	Thb. Heyerdahl.
Pour les Pays-Bas:	**Für die Niederlande:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.
Van der Veen.	Van der Veen.
Pour les colonies néerlandaises:	**Für die niederländischen Colonien:**
Johs. J. Perk.	Johs J. Perk.
Pour le Portugal et les colonies portugaises:	**Für Portugal und die portugiesischen Colonien:**
Santo-Thyrso.	Santo Thyrso.
Pour la Roumanie:	**Für Rumänien:**
C. Chiru.	C. Chiru.
R. Preda.	R. Preda.
Pour la Russie:	**Für Rußland:**
Sévastianof.	Sevastianof.
Pour la Serbie:	**Für Serbien:**
Pierre de Szalay.	Peter v. Szalay.
G. de Hennyey.	W. v. Hennyey.
Pour le Royaume de Siam:	**Für das Königreich Siam:**
Isaac Townsend Smith.	Isaak Townsend Smith.
Pour la Suède:	**Für Schweden:**
F. H. Schlytern.	F. H. Schlytern.
Pour la Suisse:	**Für die Schweiz:**
J. B. Pioda.	J. B. Pioda.
A. Stäger.	A. Stäger.
C. Delessert.	C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Pour les Etats-Unis de Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

José Andrade.
Alejandro Ybarra.

Übereinkommen

vom 15. Juni 1897

über

den Postauftragsdienst,

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativ-Republik von Centralamerika, Belgien, Brasilien, Chile, der Dominicanischen Republik, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden und Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

1. — Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites, *coupons d'intérêts et de dividendes, titres amortis,* et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

(Übersetzung.)

Die unterfertigten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend genannten Länder haben in Kraft des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratification das nachfolgende Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Austausch von Postaufträgen zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen sich über die gegenseitige Einführung dieses Dienstzweiges einigen, unterliegt den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung mittels Postauftrages werden zugelassen: Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen, Wechsel, *Zinsen- und Dividendencoupons, gezogene Wertpapiere,* sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Franken oder die diesem Betrage in der Währung jedes Landes gleichkommende Summe nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehre stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnisse auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen.

Toutefois, les Administrations qui ne pourraient se charger de l'encaissement des coupons d'intérêts ou de dividendes et de titres amortis le notifieront aux autres Administrations intéressées par l'intermédiaire du Bureau international.

2. — Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce, *de faire exercer des poursuites juridiques au sujet de créances et de prendre,* d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Article 3.

Le montant de valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4.

1. — L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de *pli* recommandé adressé directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. — Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne. *Cependant, le même envoi ne peut contenir de valeurs recouvrables sur plus de cinq débiteurs différents.*

Article 5.

1. — La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent ne doit pas dépasser celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. — Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé au moment du dépôt.

Article 6.

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon elle est tenue comme refusée.

Article 7.

1. — L'Administration chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

Doch verständigen die Verwaltungen, die nicht in der Lage sein sollten, die Einlösung von Zinsen- und Dividendencoupons und von gezogenen Wertpapieren zu übernehmen, hievon die anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureau.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es ferner übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen, *die gerichtliche Einklagung von Schuldforderungen vermitteln zu lassen* und die in Betreff dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständnis festsetzen.

Artikel 3.

Der für die einzelnen Auftragsdocumente durch die Post einzuziehende Betrag muss in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

Artikel 4.

1. Die Übersendung der einzulösenden Documente erfolgt mittels eines recommandirten Briefes, den der Absender unmittelbar an das Postamt zu richten hat, welches die Einziehung des Betrages besorgen soll.

2. Jede Sendung kann verschiedene Aufträge enthalten, deren Einlösung durch ein Postamt von verschiedenen Schuldnern zu Gunsten desselben Absenders vorzunehmen ist. *Doch darf eine und dieselbe Sendung nicht Auftragsdocumente enthalten, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten.*

Artikel 5.

1. Für einen in Gemäßheit des Artikels 4 aufgegebenen Postauftrag entfällt dieselbe Gebür, wie für einen recommandirten Brief von gleichem Gewicht. Diese Gebür hat ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebietes zu verbleiben.

2. Dem Absender wird bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangschein über die Sendung ausgefolgt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Der für jedes einzelne Document einzuziehende Betrag muss vollständig und auf einmal bezahlt werden, widrigens die Annahme als verweigert angesehen wird.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage jedes einzelnen zur Einlösung gelangten Auftragsdocumentes eine Gebür von 10 Centimen oder das in der Währung des Bestimmungslandes hiefür festgesetzte Äquivalent in Abzug.

2. — Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

2. Der Ertrag dieser Gebür bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

Article 8.

1. — La somme recouvrée, après déduction:

a) de la rétribution fixée à l'article 7,
b) de la taxe ordinaire des mandats de poste et,
c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. — Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque.

L'Administration chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque du non-payement.

Artikel 8.

1. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug

a) der im Artikel 7 festgesetzten Gebür,
b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebür, und
c) der für die eingelösten Documente gegebenen Falls entfallenden Finanzgebüren

von dem einziehenden Postamte dem Auftraggeber mittels einer Postanweisung kostenfrei übersendet.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich war, werden porto- und gebürenfrei an das Aufgabepostamt zurückgeschickt.

Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keinerlei Maßnahme zum Behufe der Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zum Behufe der Feststellung der Nichteinlösung verpflichtet.

Article 9.

1. — Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article *8* précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Toutefois, les mandats de recouvrement qui n'ont pas été payés aux bénéficiaires pour un motif quelconque, ne sont pas remboursés *et le montant en revient, après l'expiration du délai légal de prescription, à l'Administration du pays expéditeur des valeurs à recouvrer.*

2. — Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

Artikel 9.

1. Auf die Postanweisungen, welche laut des vorhergehenden Artikels *8* zur Übermittlung der eingezogenen Beträge abgesendet werden, finden die Bestimmungen des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen Anwendung, insofern dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Übereinkommen im Widerspruche stehen.

Jedoch dürfen die Auftragspostanweisungen, welche dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht ausgezahlt worden sind, nicht zurückgezahlt werden *und der Betrag derselben geht, nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, in das Eigenthum der Verwaltung des Landes über, in welchem die Auftragsdocumente aufgegeben worden sind.*

2. Diese Anweisungen sind bis zu dem im §. 1 des Artikels 2 festgesetzten Höchstbetrage zulässig.

Article 10.

1. — Sauf le cas de force majeure, *la perte d'un pli recommandé contenant des valeurs à recouvrer donne lieu au profit du déposant à* une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par la Convention principale et sans que la réserve contenue dans le Protocole final de cette Convention soit applicable aux envois de recouvrements.

2. — *Les cas où un pli contenant des valeurs non encaissées est perdu au retour tombent sous les dispositions du §. 1 ci-dessus.*

Artikel 10.

1. Ausgenommen den Fall höherer Gewalt, *gibt der Verlust einer recommandirten Sendung mit Auftragsdocumenten* zur Zahlung einer Entschädigung von 50 Franken *an den Absender,* unter den durch den Hauptvertrag festgesetzten Bedingungen Anlass, ohne dass der im Schlussprotokoll dieses Vertrages ausgesprochene Vorbehalt auf die Postauftragssendungen Anwendung finden dürfte.

2. *Der Fall, dass eine Sendung, die uneingelöste Auftragsdocumente enthält, auf dem Rückwege verloren geht, fällt unter die Bestimmungen des vorhergehenden §. 1.*

3. — En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Article 11.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des plis recommandés contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de payement.

Article 12.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

Article 13.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

Article 14.

1. — Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. — Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

Article 15.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 16.

1. — Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements

2. Im Falle des Verlustes der eingezogenen Geldbeträge ist die Verwaltung, in deren Dienstbereiche der Verlust stattgefunden hat, zum vollständigen Ersatze der in Verlust gerathenen Beträge verpflichtet.

Artikel 11.

Für Verspätungen in der Übersendung der recommandirten Briefe mit Postaufträgen, in der Vorweisung der einzulösenden Documente oder in der Rücksendung der zur Übermittlung der Geldbeträge dienenden Postanweisungen übernehmen die Postverwaltungen keinerlei Haftungspflicht.

Artikel 12.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens wird das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Übereinkommen unter sich fortbestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Verbesserung des internationalen Postauftragsdienstes aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, in keiner Weise beschränkt.

Artikel 13.

Auch wird durch das gegenwärtige Übereinkommen die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Übereinkommen nicht vorhergesehen ist, in keiner Weise berührt.

Artikel 14.

1. Es versteht sich, dass jede Verwaltung das Recht haben soll, die Bestimmungen ihres internen Verkehrs überall dort in Anwendung zu bringen, wo das gegenwärtige Übereinkommen nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmungen festsetzt.

2. Es ist jedoch weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande gestattet, außer den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Taxen oder Gebüren irgendwelche andere Taxen oder Gebüren einzuheben.

Artikel 15.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme rechtfertigen, den Postauftragsdienst zeitweilig ganz oder theilweise unter der Bedingung einstellen, dass die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen hievon unverzüglich und nöthigenfalls im telegraphischen Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 16.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden alle mit dem internationalen Post-



tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. — Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 17.

Les États de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 18.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles *dispositions* ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, *17 et 19* du présent Arrangement,

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de l'article *16;*

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

anweisungsdienste betrauten Postämter zu dem Postauftragsdienste ermächtigen.

2. Dieselben haben im gemeinsamen Einverständnisse die Art der Aufgabe und der Übersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

Artikel 17

Diejenigen Vereinsländer, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, können demselben über ihr Verlangen und in der durch den Hauptvertrag für den Beitritt zum Weltpostverein vorgeschriebenen Form beitreten.

Artikel 18.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgeschriebenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu machen.

Um in Verhandlung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von wenigstens zwei Verwaltungen, ungerechnet jener, von welcher der Vorschlag ausgeht, unterstützt sein. Wenn das Internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Vorschlage die nöthige Anzahl von Erklärungen der Unterstützung empfängt, wird dem Vorschlage keinerlei Folge gegeben.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren.

3. Zur Annahme eines Vorschlages ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme neuer *Bestimmungen* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, *17 und 19* des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2° Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung der Bestimmungen des Artikels *16* handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, ausgenommen den im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Fall der Meinungsverschiedenheit.

4. Die Beschlüsse werden in den ersten beiden Fällen durch eine diplomatische Erklärung, und im dritten Falle durch eine Verständigung im Verwaltungswege als giltig bestätigt, wobei die im Hauptvertrage bezeichnete Form zu beobachten ist.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 19.

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le *1er janvier 1899.*

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 12.

4. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à *Washington.*

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à *Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.*

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:

Fritsch.
Neumann.

Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:

N. Bolet Peraza.

5. Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 19.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird am *1. Januar 1899* in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von dem Übereinkommen zurückzutreten, wenn diese Absicht ein Jahr im vorhinein von der betreffenden Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft bekanntgegeben worden ist. Während dieses letzteren Jahres soll das Übereinkommen in allen seinen Theilen volle Giltigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen, jedoch unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll in *Washington* stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu *Washington, am fünfzehnten Juni Eintausend achthundert und neunzig sieben.*

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stribral.

Für Ungarn:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Fritsch.
Neumann.

Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:

N. Bolet Peraza.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Pour le Brésil:

Pour le Chili:

R. L. Irarrázaval.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:

Y. Saba.

Pour la France:

Ansault.

Pour l'Italie:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Pour le Luxembourg:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour Mr. Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour les colonies néerlandaises:

Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Santo-Thyrso.

Pour la Roumanie:

C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Für Belgien:

Lichtervelde.
Sterpin.
A. Lambin.

Für Brasilien:

Für Chile:

R. L. Irarrázaval.

Für die Dominicanische Republik:

Für Ägypten:

Y. Saba.

Für Frankreich:

Ansault.

Für Italien:

E. Chiaradia.
G. C. Vinci.
E. Delmati.

Für Luxemburg:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für die niederländischen Colonien:

Johs. J. Perk.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Santo Thyrso.

Für Rumänien:

C. Chiru.
R. Preda.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Poida.

A. Stäger.

C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Thiébaut.

Pour la Turquie:

Moustapha.

A. Fahri.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.

A. Stäger.

C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Thiébaut.

Für die Türkei:

Mustapha.

A. Fahri.

Übereinkommen

über

die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post,

abgeschlossen

zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativ-Republik von Centralamerika, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Dominicanischen Republik, Egypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

(Urtext.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés,

Vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales s'entendent pour établir réciproquement ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

Les bureaux de poste de chaque pays reçoivent les souscriptions du public aux journaux et ouvrages périodiques publiés dans les divers pays contractants.

(Übersetzung.)

Die unterfertigten Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder haben auf Grund des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einverständnisse und unter Vorbehalt der Ratification das nachfolgende Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der postamtliche Dienst der Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften zwischen jenen der vertragschließenden Länder, deren Postverwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstzweiges in ihrem gegenseitigen Verkehre einigen, wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens geregelt.

Artikel 2.

Die Postämter eines jeden Landes nehmen Bestellungen des Publicums auf die in den verschiedenen vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften an.

Ce service s'étend également à des publications de tous autres pays, que certaines Administrations seraient en mesure de fournir, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16 de la Convention principale.

Article 3.

1. — Le prix de l'abonnement est exigible au moment de la souscription et pour toute la période d'abonnement.

Les modifications de prix ne sont applicables qu'aux nouveaux abonnements. Elles n'ont pas d'effet rétroactif.

2. — Les abonnements ne peuvent être demandés que pour les périodes fixées aux listes officielles.

Article 4.

Les Administrations des postes, en se chargeant des abonnements à titre d'intermédiaires, n'assument aucune responsabilité quant aux charges et obligations qui incombent aux éditeurs.

Elles ne sont tenues à aucun remboursement en cas de cessation ou d'interruption d'une publication en cours d'abonnement.

Article 5.

Le service international des abonnements s'effectue par l'entremise de bureaux d'échange à désigner respectivement par chaque Administration.

Article 6.

1. — Chaque Administration fixe les prix auxquels elle fournit aux autres Administrations ses publications nationales et, s'il y a lieu, les publications de toute autre origine.

Toutefois, ces prix ne peuvent, dans aucun cas, être supérieurs à ceux qui sont imposés aux abonnés à l'intérieur, sauf addition, pour ce qui concerne les relations entre des pays non limitrophes, des droits de transit dus aux Offices intermédiaires *(article 4 de la Convention principale).*

2. — Les droits de transit sont établis d'avance à forfait, en prenant pour base le degré de périodicité combiné avec le poids moyen des journaux.

Article 7.

1. — L'Administration des postes du pays destinataire fixe le prix à payer par l'abonné en ajoutant, au prix de revient établi en vertu de

Der internationale Zeitungsdienst erstreckt sich auch auf Veröffentlichungen aller anderen Länder, welche bestimmte Verwaltungen zu liefern in der Lage sind, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 des Hauptvertrages.

Artikel 3.

1. Die Pränumerationsgebür wird bei der Bestellung für die ganze Bestellungsperiode eingehoben.

Preisänderungen finden nur auf neue Bestellungen Anwendung. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

2. Die Bestellungen können nur für die in den amtlichen Listen angegebenen Perioden gemacht werden.

Artikel 4.

Die Postverwaltungen, welche die Zeitungsabonnements vermitteln, übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Verbindlichkeiten und Pflichten, welche den Herausgebern obliegen.

Sie sind zu keinerlei Vergütung verpflichtet, wenn das Erscheinen einer Zeitschrift während der Bestellungsperiode aufhört oder unterbrochen wird.

Artikel 5.

Der internationale Zeitungsverkehr wird durch Auswechslungspostämter vermittelt, welche jede Verwaltung bestimmt.

Artikel 6.

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, für welche sie den übrigen Verwaltungen ihre heimischen Zeitschriften und eintretendenfalls die irgend welcher anderen Herkunft liefert.

Diese Preise dürfen jedoch in keinem Falle höher sein als jene, welche von den Abonnenten im Inlande eingehoben werden, vorbehaltlich des Zuschlages der an die Zwischentransporte leistenden Verwaltungen zu vergütenden Transitgebüren *(Artikel 4 des Hauptvertrages)* im Verkehre zwischen nicht aneinander grenzenden Ländern.

2. Die Transitgebüren werden im vorhinein nach Durchschnittssummen festgesetzt, wobei die Anzahl der innerhalb der Bestellungsperiode erscheinenden Nummern und das Durchschnittsgewicht der Zeitungen zur Grundlage genommen wird.

Artikel 7.

1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den Preis fest, welchen der Abonnent zu bezahlen hat, indem sie zu dem auf Grund des vorhergehenden

l'article 6 précédent, telle taxe, droit de commission ou de factage qu'elle juge utile d'adopter, mais sans que ces redevances puissent dépasser celles qui sont perçues pour ses abonnements à l'intérieur. Elle y ajoute, le cas échéant, le droit de timbre fixé par la législation de son pays.

2. — Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, le prix de revient est converti par l'Office du pays de destination en monnaie de ce pays. Si les Administrations ont adhéré à l'Arrangement concernant les mandats, la conversion se fait d'après le taux applicable aux mandats de poste, à moins qu'elles ne conviennent d'un taux moyen de conversion.

Article 8.

Les taxes ou droits établis en vertu des articles 6 et 7 précédents ne donnent lieu à aucun décompte spécial entre les Offices correspondants.

Article 9.

Les Administrations postales sont tenues de donner suite, sans frais pour les abonnés, à toute réclamation fondée concernant des retards ou des irrégularités quelconques dans le service des abonnements.

Article 10.

1. — Les comptes des abonnements fournis et demandés sont dressés trimestriellement. Après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, ces comptes sont soldés en monnaie métallique du pays créancier.

2. — A cet effet, et sauf entente contraire entre les Offices intéressés, la différence est liquidée, le plus tôt possible, par mandat de poste.

Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, la créance la plus faible est, *sauf autre arrangement,* convertie en la monnaie de la créance la plus forte, conformément à l'article 6 de l'Arrangement concernant les mandats.

3. — Les mandats de poste émis à cette fin ne sont soumis à aucun droit et ils peuvent excéder le maximum déterminé par cet Arrangement.

4. — Les soldes en retard portent intérêt à 5% l'an, au profit de l'Administration créditrice.

Artikels 6 bestimmten Erlasspreise eine solche Taxe, Commissions- oder Bestellgebür hinzufügt, als ihr festzusetzen angemessen erscheint, jedoch ohne dass diese Gebüren jene übersteigen dürften, welche für die inländischen Abonnements eingehoben werden. Eintretendenfalls rechnet sie noch die durch die Gesetzgebung ihres Landes vorgeschriebene Stempelgebür hinzu.

2. Wenn zwei im Verkehre stehende Länder nicht die gleiche Währung haben, so wird der Erlasspreis von der Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses Landes umgerechnet. Wenn die Verwaltungen am Postanweisungsübereinkommen theilnehmen, so findet die Umrechnung nach dem für die Postanweisungen geltenden Verhältnisse statt, es sei denn, dass sie sich über die Annahme eines Durchschnittsverhältnisses für die Umrechnung einigen.

Artikel 8.

Die auf Grund der vorhergehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Taxen und Gebüren geben zu keiner besonderen Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen Anlass.

Artikel 9.

Die Postverwaltungen sind verpflichtet, jeder begründeten Reclamation über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten im Zeitungsabonnementsdienste ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

Artikel 10.

1. Die Rechnungen über bestellte und gelieferte Zeitungen werden vierteljährig aufgestellt. Sobald sie gegenseitig geprüft und endgiltig festgestellt sind, werden diese Rechnungen in der Metallwährung des Landes, für welches sich eine Forderung ergibt, beglichen.

2. Zu diesem Zwecke wird, ausgenommen den Fall einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen, der Saldo so bald als möglich mittels Postanweisung beglichen.

Wenn zwei im Verkehre stehende Länder nicht dieselbe Währung haben, so wird, *vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung,* die niedrigere Forderung in die Währung der höheren Forderung entsprechend dem Artikel 6 des Übereinkommens über den Anweisungsdienst umgerechnet.

3. Die zu diesem Zwecke ausgefertigten Postanweisungen unterliegen keiner Gebür und dürfen den in dem betreffenden Übereinkommen festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.

4. Rückständige Beträge tragen zu Gunsten der forderungsberechtigten Verwaltung 5 Procent jährlich Zinsen.

Article 11.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir ou de conclure des arrangements spéciaux en vue d'améliorer, de faciliter ou de simplifier le service des abonnements internationaux.

Article 12.

Les pays de l'Union qui n'ont pas pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 13.

Les Administrations des postes des pays contractants arrêtent la forme des comptes désignés à l'article *10* précédent, fixent les époques auxquelles ils doivent être dressés et règlent toutes les autres mesures d'ordre et de détail nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 14.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

Article 15.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des abonnements aux journaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles *dispositions* ou de

Artikel 11.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens wird das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Vereinbarungen zum Zwecke der Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des internationalen Zeitungsdienstes aufrecht zu erhalten oder neu abzuschließen, nicht beschränkt.

Artikel 12.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, ist über ihr Verlangen und in der durch den Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Weise der Beitritt gestattet.

Artikel 13.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder setzen die Form der im vorhergehenden Artikel *10* erwähnten Abrechnungen fest, bestimmen die Zeitpunkte, zu welchen dieselben aufzustellen sind und ordnen alle weiteren Maßregeln an, welche nothwendig sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 14.

Es versteht sich, dass jede Verwaltung das Recht hat, in Ermanglung bestimmter Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens die betreffenden Bestimmungen ihres internen Verkehres anzuwenden.

Artikel 15.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgeschriebenen Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung eines jeden der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch die Vermittlung des internationalen Bureaus Vorschläge in Betreff des Zeitungsabonnementsdienstes zu machen.

Um in Verhandlung gezogen zu werden, muss jeder Vorschlag von wenigstens zwei Verwaltungen, ungerechnet jene, von welcher der Vorschlag ausgeht, unterstützt sein. Wenn das internationale Bureau nicht gleichzeitig mit dem Vorschlage die nöthige Zahl von Erklärungen der Unterstützung empfängt, wird dem Vorschlage keinerlei Folge gegeben.

2. Jeder Vorschlag ist dem durch den §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren unterworfen.

3. Zur Annahme der Vorschläge ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Annahme neuer *Bestimmungen* oder um die

la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, *14*, *16* et 17 du présent Arrangement;

2° le deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article *13*;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que *trois* mois, au moins, après sa notification.

Article 16.

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le *1er janvier 1899*.

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé, à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Le cas échéant, les abonnements courants devront être servis dans les conditions prévues par le présent Arrangement, jusqu'à l'expiration du terme pour lequel ils ont été demandés.

Article 17.

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions sur la matière convenues antérieurement entre les Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de cet Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article *11*.

2. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à *Washington*.

3. — En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à *Washington, le quinze juin mil huit cent quatre-vingt-dix-sept*.

Pour l'Autriche:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, *14*, *16* und 17 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2° Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung der Bestimmungen des Artikels *13* handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, ausgenommen den in Artikel 23 des Hauptvertrages erwähnten Fall der Meinungsverschiedenheit.

4. Die gefassten Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung und im dritten Falle durch eine amtliche Verständigung nach der im Artikel 26 des Hauptvertrages festgesetzten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens *drei* Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 16.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. *Januar 1899* in Kraft.

Es hat dieselbe Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des einem jeden Lande gewahrten Rechtes von diesem Übereinkommen zurückzutreten, indem seine Regierung die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher hievon verständigt.

Eintretenden Falles müssen die laufenden Abonnements unter den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Bedingungen bis zum Ablaufe der Frist ausgeführt werden, für welche die Bestellungen gemacht sind.

Artikel 17.

Vom Tage der Ausführung dieses Übereinkommens treten alle über diesen Gegenstand vorher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht vereinbar sind, jedoch stets unter Vorbehalt der durch den Artikel *11* gewahrten Rechte.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird so bald als möglich ratificirt werden, die Ratificationsinstrumente werden zu *Washington* ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben angeführten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet, zu *Washington, am Fünfzehnten Juni Eintausend achthundert und neunzig sieben*.

Für Österreich:

Dr. Neubauer.
Habberger.
Stibral.

Pour la Hongrie:	**Für Ungarn:**
Pierre de Szalay.	Peter v. Szalay.
G. de Hennyey.	W. v. Hennyey.
Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:	**Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:**
Fritsch.	Fritsch.
Neumann.	Neumann.
Pour la République Majeure de l'Amérique centrale:	**Für die Föderativ-Republik von Central-Amerika:**
N. Bolet Peraza.	N. Bolet Peraza.
Pour la Belgique:	**Für Belgien:**
Lichtervelde.	Lichtervelde.
Sterpin.	Sterpin.
A. Lambin.	A. Lambin.
Pour le Brésil:	**Für Brasilien:**
Pour la Bulgarie:	**Für Bulgarien:**
Iv. Stoyanovitch.	Iv. Stoyanovitch.
Pour le Chili:	**Für Chile:**
R. L. Irarrázaval.	R. L. Irarrázaval.
Pour la République de Colombie:	**Für die Republik Columbien:**
Pour le Danemark:	**Für Dänemark:**
C. Svendsen.	C. Svendsen.
Pour la République Dominicaine:	**Für die Dominicanische Republik:**
Pour l'Egyte:	**Für Ägypten:**
Y. Saba.	Y. Saba.
Pour la Grèce:	**Für Griechenland:**
Ed. Höhn.	Ed. Höhn.
Pour l'Italie:	**Für Italien:**
E. Chiaradia.	E. Chiaradia.
G. C. Vinci.	G. C. Vinci.
E. Delmati.	E. Delmati.
Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
Pour Mr. Havelaar:	Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.	Van der Veen.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour Mr. Havelaar.
Van der Veen.
Van der Veen.

Pour la Perse:

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Santo-Thyrso.

Pour la Roumanie:

C. Chiru.
R. Preda.

Pour la Serbie:

Pierre de Szalay.
G. de Hennyey.

Pour la Suède:

F. H. Schlytern.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Turquie:

Moustapha.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:

Für Herrn Havelaar:
Van der Veen.
Van der Veen.

Für Persien:

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Santo Thyrso.

Für Rumänien:

C Chiru.
R. Preda.

Für Serbien:

Peter v. Szalay.
W. v. Hennyey.

Für Schweden:

F. H. Schlytern.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Türkei:

Mustapha.
A. Fahri.

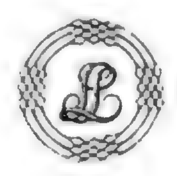
Für Uruguay:

Prudencio de Murguiondo.

Nos visis et perpensis conventionum harum articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur Gödöllö, die decimo mensis Maii anno Domini millesimo nongentesimo primo, Regnorum Nostrorum quinquagesimo tertio.



Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Goluchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Michalovich** m. p.

Caes. et Reg. Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Die vorstehenden, am 15. Juni 1897 zu Washington abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines:

der Weltpostvertrag, das Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, das Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen, der Vertrag über den Austausch von Postpaketen, das Übereinkommen über den Postauftragsdienst und das Übereinkommen über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post,

werden sammt den bezüglichen Schlussprotokollen, und zwar der Weltpostvertrag und das zugehörige Schlussprotokoll nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, hiemit kundgemacht.

Wien, am 26. August 1901.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. September 1901.

138.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1901,

womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Call m. p.

Einundvierzigster Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 22.

Den Durchmesser des Justirloches bei gusseisernen Handelsgewichten zu 50 Kilogramm betreffend.

Bei den mit dem dritten Nachtrag zur Aichordnung (Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. August 1876, R. G. Bl. Nr. 107) zur Aichung und Stempelung zugelassenen gusseisernen Handelsgewichten von 50 Kilogramm darf der Durchmesser des Justirloches nicht weniger als 12 Millimeter und nicht mehr als 17 Millimeter betragen.

Zu §. 27.

Die gleicharmigen Balkenwagen betreffend.

Der §. 27 der Aichordnung vom 19. December 1872 wird abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

Damit eine gleicharmige Balkenwage zur Aichung zugelassen werden könne, muss sie außer den im §. 25 der Aichordnung gestellten Anforderungen speciell hinsichtlich des Wagebalkens noch folgenden Bedingungen genügen:

a) Der Balken darf keine wahrnehmbare Verschiedenheit in der Gestalt seiner beiden Arme zeigen, muss aus widerstandsfähigem Materiale (wie Stahl, Eisen, Messing, Packfong u. dgl.) sorgfältig gearbeitet und der größten Belastung, für welche die Wage bestimmt ist, entsprechend stark gebaut sein;
b) die Zunge, deren Länge nicht kleiner sein darf, als die halbe Länge des Wagebalkens, muss gerade und mit dem letzteren fest und unveränderlich verbunden sein.

Ihre Mittellinie muss auf der die beiden Endschneiden verbindenden Geraden senkrecht stehen, und die Richtung ihrer Verlängerung muss durch die scharfe Kante der Mittelschneide gehen.

Die Zunge kann übrigens sowohl nach aufwärts, als nach abwärts gerichtet sein;

c) der Wagebalken muss für sich allein, d. h. nach Abnahme der Wageschalen, eine stabile Gleichgewichtsstellung besitzen, bei welcher die Verbindungslinie der Endschneiden horizontal, die Zunge somit vertical gerichtet ist;

d) er muss ferner möglichst gleicharmig sein; in dieser Hinsicht sind nur solche Abweichungen gestattet, durch welche die Richtigkeit der Wage höchstens nur in dem nach §. 31 der Aichordnung noch zulässigen Maße beeinträchtigt wird;

e) die scharfen Kanten der beiden Hälften der Mittelschneide (des Mittelkernes) müssen in eine einzige gerade Linie fallen, welche auf einer durch die Längenachse des Balkens und die Mittellinie der Zunge gelegten Ebene senkrecht steht und etwas oberhalb, in keinem Falle aber unterhalb der Verbindungslinie der Endschneiden zu liegen kommt;

f) die Endschneiden (Ortkerne) müssen mit der Mittelschneide parallel und die Gehänge für die Wageschalen auf denselben ohne seitliche Reibung oder Klemmung vollkommen frei beweglich sein.

Bei Wagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr ist es gestattet, die Endschneiden in der Form von Ringen herzustellen, welche mit dem Wageballen aus einem Stücke gearbeitet sind, und deren innerer Rand eine nach auswärts gerichtete, zugeschärfte, in einer zur Mittelschneide parallelen Ebene liegende Kante bildet;

g) die Lager für die Mittelschneide (Scheerlöcher, Tragpfannen) müssen bei frei spielender Wage in derselben Horizontalebene (gleicher Höhe) liegen.

Wagen, bei welchen die Lager für die Mittelschneide nicht in einer freihängenden Scheere, sondern auf einer verticalen Tragsäule angebracht sind, müssen so eingerichtet sein, dass die verticale Gleichgewichtsstellung der Zunge sicher zu erkennen ist;

h) Höckerwagen, welche im öffentlichen Verkehre nur bis zu einer einseitigen Belastung von zwei Kilogramm zugelassen und nur zum Abwägen von Gegenständen des kleinen Marktverkehres verwendet werden dürfen, müssen als solche von dem Verfertiger in der Weise gekennzeichnet werden, dass die Buchstaben H. W. auf zwei an den beiden Armen des Wagebalkens aufgenieteten Blechstreifen geschlagen werden. Die Nietstellen müssen das Aufschlagen des Aichstempels gestatten.

Die zu gleicharmigen Balkenwagen gehörigen Wageschalen, welche der aichamtlichen Untersuchung nur über Verlangen der Parteien unterzogen werden, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Gehängen, Ketten, Schnüren oder Bügeln, gleiches Gewicht haben, und es dürfen zur Herstellung desselben keine wie immer beschaffenen losen Ausgleichsmittel (Drähte, Blei- oder Messingstücke u. dgl.) in Anwendung kommen.

Die Wageschalen nebst den mit ihnen verbundenen Gehängen, Ketten, Schnüren oder Bügeln sind nur in jenen Fällen mit dem Wagebalken in das Aichamt zu bringen, wo dies zur aichamtlichen Prüfung des Wagebalkens nothwendig ist.

Die Bestimmungen des mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1874, R. G. Bl. Nr. 110, veröffentlichten Nachtrages zu §. 27, die Bezeichnung der Höckerwagen betreffend, sind durch die gegenwärtige Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des bezogenen §. 27 gegenstandslos geworden.

Dagegen bleiben die Bestimmungen des zu §§. 27 und 30 der Aichordnung mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, R. G. Bl. Nr. 58, veröffentlichten Nachtrages, das Material zu den Schalen für gleicharmige Balkenwagen und für oberschalige oder Tafelwagen betreffend, unverändert aufrecht.

Zu §. 29.

Eine neue Construction der mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. April 1886, R. G. Bl. Nr. 61, weiters mit dem 21. Nachtrage zur Aichordnung (Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892, R. G. Bl. Nr. 173) zur Aichung und Stempelung zugelassenen, feststehenden und transportablen Brückenwagen von Fairbanks betreffend.

Die neue Construction dieser Wagen ist durch die beigegebenen Figuren (1—3) erläutert.

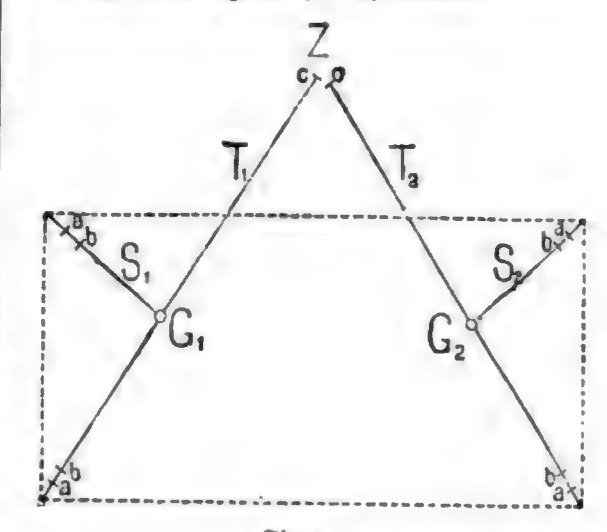


Fig. 1.

Das Traghebelsystem (Fig. 1) besteht aus zwei langen Traghebeln (T_1 und T_2) und aus zwei kurzen Traghebeln (S_1 und S_2), welche sich um die Schneiden a a a a drehen. Die Brücke ruht auf den vier Schneiden b b b b. Die Endschneiden der kurzen Traghebel S_1 und S_2 sind mittels Gehängen (bei G_1 und G_2) mit an den längeren Hebeln angebrachten Schneiden verbunden.

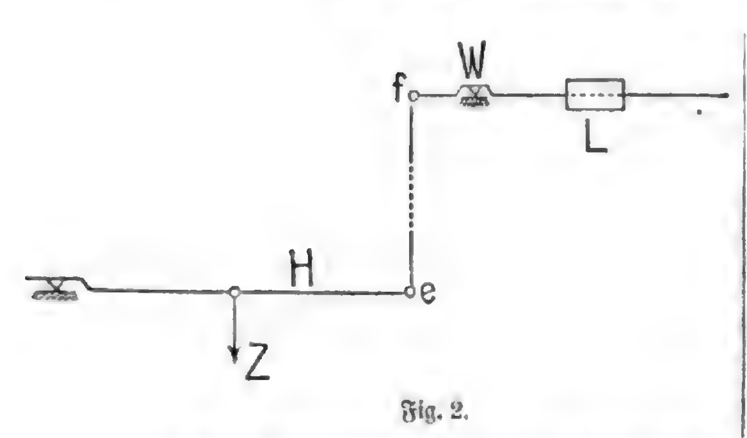


Fig. 2.

Die Endschneiden c c der langen Traghebel greifen in ein Gehänge Z ein, welches die Verbindung entweder mit einem einarmigen Hebel H (Fig. 2) oder mit dem einen Endpunkte des zweiarmigen Hebels H_1 (Fig. 3) herstellt.

Die dritte Schneide e des einarmigen Hebels H (Fig. 2), beziehungsweise die Schneide c des zweiten zweiarmigen Hebels H_2 übertragen die Wirkung der Brückenbelastung mittels einer Zugstange auf den Wagebalken W (Fig. 2 und 3).

Die Auswägung erfolgt mittels einer Laufgewichtseinrichtung L (Fig. 2 und 3).

Die Lager für die Drehschneiden der Hebel dürfen nicht aufgehängt sein, sondern müssen auf soliden Fundamenten ruhen.

Die Herstellung der erforderlichen Armlängen der Hebel darf nur dann durch Aneinanderfügen zweier oder mehrerer Stücke erfolgen, wenn die Verbindungen gegen Änderungen ausreichend gesichert sind, also nicht durch Verbindungen mittels jederzeit lösbarer Schrauben.

Die Eintheilung der Scalen soll strenge dem dekadischen Systeme entsprechen, der Wert eines Intervalles also 0·1, 1, 10, 100 ꝛc. Kilogramm betragen.

Wien, am 4. Juli 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:
Tinter m. p.

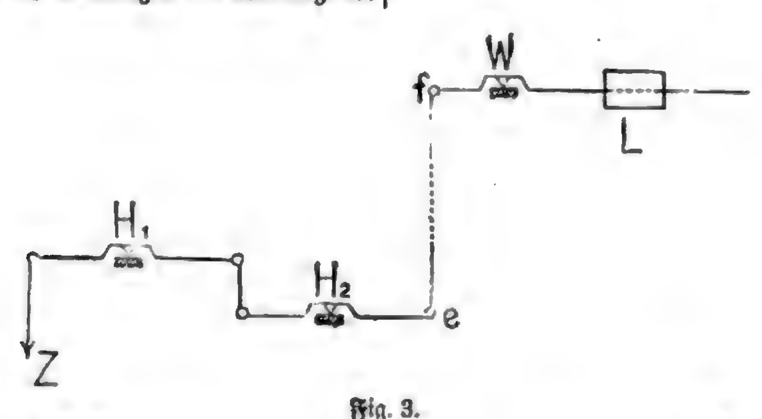


Fig. 3.

139.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901,

betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders in Tirol.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September l. J. in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Meran auszuscheidenden Gerichtsbezirke Glurns und Schlanders zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft in Schlanders hat mit 1. October 1901 zu beginnen.

Koerber m. p.

140.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901,

betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedek in Schlesien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September l. J. in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedek allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk vorläufig den aus dem dermaligen politischen Bezirke Teschen abzutrennenden Gerichtsbezirk Friedek zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Friedek hat ihre Amtswirksamkeit am 1. October 1901 zu beginnen.

Koerber m. p.

141.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1901,

betreffend die Abänderung des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft in Friedek, einschließlich der Stadt Friedek, wird auf Grund der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein neuer Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet.

Die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommission für die III. Classe wird mit 4, jene für die IV. Classe mit 6 festgesetzt.

Zugleich wird die Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommission für die IV. Classe des nunmehrigen Veranlagungsbezirkes politischer Bezirk Teschen von 8 auf 6 herabgesetzt, während jene für die III. Classe unverändert aufrecht bleibt.

Hiernach ist das mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr 117, veröffentlichte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 911 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitz der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
			Classe	
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			
5a	Politischer Bezirk Friedek mit der Stadt Friedek	Bezirkshauptmannschaft Friedek	4	6
7	Politischer Bezirk Teschen	Bezirkshauptmannschaft Teschen	4	6

Böhm m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. September 1901.

142.

Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892.)

(Abgeschlossen zu Paris am 16. Juni 1898; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 9. Februar 1900; die Hinterlegung der Ratificationen hat zu Paris am 10. Juli 1901 stattgefunden).

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad retractandum pactum ad jus mercium viis ferreis vehendarum commune pertinens Bernae die decima quarta mensis Octobris anno millesimo octingentesimo nonagesimo initum inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina,

quorum plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, conventio additionalis Parisiis die decima sexta mensis Junii anno millesimo octingentesimo nonagesimo octavo inita et signata fuit, tenoris in lingua gallica et germanica sequentis:

CONVENTION ADDITIONNELLE

À LA

CONVENTION INTERNATIONALE

DU 14 OCTOBRE 1890

SUR

LE TRANSPORT DE MARCHANDISES PAR CHEMINS DE FER.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie, agissant également au nom de Son Altesse Sérénissime le Prince de Liechtenstein, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et en son nom Sa Majesté la Reine régente du Royaume, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, ayant jugé utile d'apporter certaines modifications aux dispositions de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer et à l'arrangement y relatif du 16 juillet 1895, ont décidé de conclure à cet effet une Convention additionnelle et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence le Comte de Wolkenstein-Trostburg, son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence le Comte de Münster, son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron d'Anethan, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. de Hegermann-Lindencrone, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Le Président de la République Française:

Son Excellence M. Gabriel Hanotaux, Ministre des Affaires Étrangères de la République Française.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Comte Tornielli Brusati di Vergano, son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. Vannerus, Chargé d'Affaires du Luxembourg à Paris.

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et, en son nom, sa Majesté la Reine régente du Royaume:

M. le Chevalier de Stuers, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Son Excellence le Prince Ouroussoff, son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française.

Et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

M. Lardy, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération Suisse près le Président de la République Française.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles ci-après;

Article premier.

La Convention internationale du 14 octobre 1890 est modifiée comme il suit:

I. — *Article 6.* Il est ajouté à la lettre *l* un 4e alinéa ainsi conçu:

„Si la gare d'expédition a choisi une autre voie, elle doit en aviser l'expéditeur."

II. — *Article 7.*

Le 4e alinéa aura la teneur suivante:

„Les Dispositions réglementaires fixeront la surtaxe qui, en cas de déclaration inexacte du contenu ou d'indication d'un poids inférieur au poids réel, ainsi qu'en cas de surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur, devra être payée aux chemins de fer ayant pris part au transport, sans préjudice, s'il y a lieu, du payement complémentaire de la différence des frais de transport et de toute indemnité pour le dommage qui en résulterait, ainsi que de la peine encourue en vertu des dispositions pénales ou des règlements de police."

Il est en outre ajouté un 5e alinéa ainsi conçu:

„La surtaxe n'est pas due:

a) En cas d'indication inexacte du poids, lorsque le pesage par le chemin de fer est obligatoire d'après les prescriptions en vigueur à la station expéditrice.

b) En cas d'indication inexacte du poids ou de surcharge d'un wagon, lorsque l'expéditeur a demandé dans la lettre de voiture que le pesage soit effectué par le chemin de fer.

c) En cas de surcharge occasionnée, au cours du transport, par des influences atmosphériques, si l'expéditeur prouve qu'il s'est conformé, en chargeant le wagon, aux prescriptions en vigueur à la station expéditrice."

III. — *Article 12.* Le 4e alinéa aura la teneur suivante:

„En cas d'application irrégulière du tarif ou d'erreurs de calcul dans la fixation des frais de transport et des frais accessoires, la différence en plus ou en moins devra être remboursée. L'action en rectification est prescrite par un an à partir du jour du payement, lorsqu'il n'est pas intervenu entre les parties une reconnaissance de la dette, une transaction ou un jugement. Les dispositions contenues dans l'article 45, alinéas 3 et 4, sont applicables à la prescription mentionnée ci-dessus. La disposition de l'alinéa 1 de l'article 44 ne s'applique pas dans ce cas."

IV. — *Article 13.* Le 1er alinéa aura la teneur suivante:

„L'expéditeur pourra grever la marchandise d'un remboursement jusqu'à concurrence de sa valeur. Le remboursement peut être refusé pour les marchandises dont le prix de transport peut être réclamé d'avance par le chemin de fer (article 12, alinéa 2)."

V. — *Article 15.* Le 1er alinéa aura la teneur suivante:

„L'expéditeur a seul le droit de disposer de la marchandise, soit en la retirant à la gare de départ, soit en l'arrêtant en cours de route, soit en la faisant délivrer, au lieu de destination, ou en cours de route, ou encore à une station située soit au delà du point de destination, soit sur un embranchement, à une personne autre que celle du destinataire indiqué sur la lettre de voiture. Le chemin de fer peut à son gré, à la demande de l'expéditeur, accepter des dispositions ultérieures tendant à l'établissement, à l'augmentation, à la diminution ou au retrait de remboursements, ou bien à l'affranchissement des envois. Des dispositions ultérieures autres que celles indiquées ci-dessus ne sont pas admises."

VI. — *Article 26.* Le 2e alinéa aura la teneur suivante:

„Si le duplicata n'est pas représenté par l'expéditeur, celui-ci ne pourra intenter l'action que si le destinataire l'a autorisé à le faire, à moins qu'il n'apporte la preuve que le destinataire a refusé la marchandise."

VII. — *Article 31.* Les chiffres 1°, 3° et 6° auront la teneur suivante:

„1° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou de con-

ventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, sont transportées en wagons découverts,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à ce mode de transport;

3° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'État où elles sont appliquées, ont été chargées par l'expéditeur ou déchargées par le destinataire,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à l'opération du chargement et du déchargement, ou d'un chargement défectueux;

6° De l'avarie survenue aux marchandises et bestiaux dont le transport, aux termes des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, ne s'effectue que sous escorte,

en tant que l'avarie est résultée du danger que l'escorte a pour but d'écarter."

VIII. — *Article 36.* Le 1er alinéa sera complété par l'adjonction suivante:

„Il sera donné acte par écrit de cette réserve."

IX. — *Article 38.* Dans le 2e alinéa, le mots „que l'expéditeur aura à payer" seront remplacés par les mots „qui devra être payée".

X. — *Article 40.* Les mots „délai de transport" seront, dans le texte français, remplacés partout par les mots „délai de livraison".

XI. — *Article 44.* Le mot „sept" qui figure au chiffre 2 sera remplacé par le mot „quatorze".

XII. — *Article 45.* Cet article sera complété par l'adjonction d'un 4e alinéa ainsi conçu:

„En cas de réclamation écrite, adressée au chemin de fer par l'ayant droit, la prescription cesse de courir tant que la réclamation est en suspens. Si la réclamation est repoussée, la prescription reprend son cours à partir du jour où le chemin de fer a notifié par écrit sa réponse au réclamant et restitué les pièces justificatives qui auraient été jointes à la réclamation. La preuve de la réception de la réclamation ou de la réponse et celle de la restitution des pièces sont à la charge de celui qui invoque ce fait. Les réclamations ultérieures adressées au chemin de fer ou aux autorités supérieures ne suspendent pas la prescription."

Article 2.

Les dispositions réglementaires de la Convention du 14 octobre 1890 et leurs annexes sont modifiées comme il suit:

I. — *Paragraphe 2.*

Le 1er alinéa aura la teneur suivante:

„Sont obligatoires pour les lettres de voiture internationales les formulaires prescrits par l'annexe 2. Ces formulaires doivent être imprimés pour la petite vitesse sur papier blanc, pour la grande vitesse sur papier blanc avec une bande rouge au bord supérieur et au bord inférieur, au recto et au verso. Les lettres de voiture seront certifiées conformes aux prescriptions de la présente Convention par l'apposition du timbre d'un chemin de fer ou d'un groupe de chemins de fer du pays expéditeur."

Au 3e alinéa, les mots „der geschriebenen Worte" qui figurent dans le texte allemand seront supprimés.

Il est ajouté un 8e et un 9e alinéa ainsi conçus:

„Il est permis d'insérer dans la lettre de voiture, mais à titre de simple information et sans qu'il en résulte ni obligation, ni responsabilité pour le chemin de fer, les mentions suivantes:

Envoi de N. N.
Par ordre de N. N.
A la disposition de N. N.
Pour être réexpédié à N. N.
Assuré auprès de N. N.

Ces mentions ne peuvent s'appliquer qu'à l'ensemble de l'expédition et doivent être insérées au bas du verso de la lettre de voiture."

II. — *Paragraphe 3.* Ce paragraphe aura la teneur suivante:

„Lorsque des marchandises désignées au 4° du paragraphe 1er et dans l'annexe 1 auront été remises au transport avec une déclaration inexacte ou incomplète, ou que les prescriptions de sûreté indiquées dans l'annexe 1 n'auront pas été observées, la surtaxe sera de 15 francs par kilogramme du poids brut du colis entier.

Dans tous les autres cas, la surtaxe prévue par l'article 7 de la Convention pour déclaration inexacte du contenu d'une expédition sera de 1 franc par lettre de voiture, lorsque cette déclaration ne sera pas de nature à entraîner une réduction du prix de transport; sinon, elle sera du double de la différence entre le prix de transport du contenu déclaré et celui du contenu constaté, calculé du point d'expédition au point de destination, et en tout cas elle sera au minimum de 1 franc.

En cas d'indication d'un poids inférieur au poids réel d'une expédition, la surtaxe sera le double de la différence entre le prix de transport du poids déclaré et celui du poids constaté, depuis le point d'expédition jusqu'au point de destination.

En cas de surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur, la surtaxe sera de 6 fois le prix de transport du poids dépassant la charge permise, du point d'expédition au point de destination. Lorsqu'il

y aura en même temps indication d'un poids inférieur au poids réel et surcharge, la surtaxe pour indication d'un poids inférieur au poids réel et la surtaxe afférente à la surcharge seront perçues cumulativement.“

La surtaxe pour surcharge (alinéa 4) est perçue:

a) En cas d'emploi de wagons qui ne portent qu'une seule inscription indiquant le poids du chargement qu'ils peuvent recevoir, lorsque le *poids normal de chargement* ou la *capacité de chargement* indiqué est dépassé de plus de 5 p. 100 lors du chargement.

b) En cas d'emploi de wagons portant deux inscriptions, dont l'une se rapporte au *poids normal de chargement (Ladegewicht)*, et l'autre au *poids maximum de chargement (Tragfähigkeit)*, lorsque la surcharge dépasse d'une manière quelconque le poids maximum de chargement.“

III. — *Paragraphe 4.* Ce paragraphe sera complété par un 2ᵉ alinéa ainsi conçu:

„Lorsqu'un expéditeur a l'habitude d'expédier, à la même station, des marchandises de même nature nécessitant un emballage et que ces marchandises sont remises sans emballage ou avec un emballage présentant toujours les mêmes défauts, il peut, à la place de la déclaration spéciale à chaque expédition, se servir, une fois pour toutes, du formulaire de déclaration générale prévu à l'annexe 3*a*. Dans ce cas, la lettre de voiture doit contenir, en sus de la reconnaissance prévue à l'alinéa 2 de l'article 9, la mention de la déclaration générale remise à la station expéditrice.“

IV. — *Paragraphe 5.* Le paragraphe 5 des Dispositions réglementaires se rapportant à l'article 13 de la Convention est supprimé; il est remplacé par un nouveau paragraphe 5 visant l'article 12 de ladite Convention et ainsi conçu:

„La station expéditrice devra spécifier, dans le duplicata de la lettre de voiture, les frais perçus en port payé inscrits par elle dans la lettre de voiture.

La production du duplicata de la lettre de voiture suffit pour introduire la réclamation prévue à l'article 12, alinéa 4, de la Convention, lorsque les frais de transport ont été liquidés au moment de la remise de la marchandise au transport.“

V. — *Paragraphe 9.* Les alinéas 2 et 3 auront la teneur suivante:

„Dans ce cas, il est permis de percevoir une taxe supplémentaire calculée par fraction indivisible de 10 francs et de 10 kilomètres, qui ne pourra pas dépasser 0 fr. 025 par 1000 francs et par kilomètre, sur le montant réel de la somme déclarée.

Le minimum de la perception est fixé à 0 fr. 50 pour le parcours total.“

VI. — *Annexe 1* des Dispositions réglementaires. Le texte français recevra les modifications suivantes:

N° I. Remplacer: *0,06 mètre cube* par: 60 décimètres cubes.

N° III. Remplacer: *1,2 mètre cube* par: 1 mètre cube 200 décimètres cubes.

N° VIII *a*. Remplacer: *par 1,55 litre* par: pour 1 litre 55 centilitres.

Remplacer: *15,50 litres* par: 15 litres 50 centilitres.

N° X. Remplacer: *par 0,825 litre* par: pour 825 millilitres.

N° XXXVI. Remplacer: *0,015 mètre* par: 15 millimètres.

Remplacer: *0,010 mètre* par: 10 millimètres.

N° XXXVIII. Remplacer: *2,5 kilogrammes* par: 2 kilogrammes 500 grammes.

Remplacer: *1,2 mètre cube* par: 1 mètre cube 200 décimètres cubes.

N° XLII. Remplacer: *1,2 mètre cube* par: 1 mètre cube 200 décimètres cubes.

N° XLIII. Remplacer: *0,5 gramme* par: 50 centigrammes.

Remplacer: *0,5 mètre cube* par: 500 décimètres cubes.

N° XLIV. Remplacer: *par 1,34 litre* par: pour 1 litre 34 centilitres.

Remplacer: *13,40 litres* par: 13 litres 40 centilitres.

Remplacer: *par 1,86 litre* par: pour 1 litre 86 centilitres.

Remplacer: *par 0,9 litre* par pour 90 centilitres.

Remplacer: *par 0,8 litre* par: pour 80 centilitres.

VII. — *Annexe 1.* Le chiffre XII est modifié comme il suit:

„La *chaux d'épuration du gaz* (chaux verte) n'est transportée que dans des wagons découverts.“

Annexe 1. Le texte français du premier paragraphe du 3° du N° XXVII est modifié ainsi qu'il suit:

„De renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes soit des récipients, soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients fermés hermétiquement.“

VIII. — *Annexe 2.* Outre la modification visée par l'alinéa 1ᵉʳ du paragraphe 2 des Dispositions réglementaires (chiffre I ci-dessus), le formulaire de la lettre de voiture et du duplicata est modifié comme il suit:

„1° Une première rubrique sera introduite pour indiquer la capacité de chargement ou, le cas échéant, la surface de plancher du wagon employé pour le transport, lorsqu'il s'agit d'expéditions par wagons complets;

2° Il sera inséré un *nota* d'après lequel l'expéditeur aura à inscrire dans la lettre de voiture les numéros des wagons chargés par ses soins;

3° Le verso du duplicata recevra une partie imprimée identique au verso de la lettre de voiture."

En conséquence, l'annexe 2 des Dispositions réglementaires est remplacée par la nouvelle annexe 2 ci-jointe.

„Il est imparti un délai d'une année, à dater de l'entrée en vigueur des présentes dispositions, pendant lequel les lettres de voiture et les duplicata conformes au modèle de 1890 pourront encore être employés dans le trafic international. Ce délai expiré, les lettres et duplicata établis d'après le nouveau formulaire seront seuls admis."

IX. — Il sera ajouté au paragraphe 4 des Dispositions réglementaires une annexe 3 *a* ainsi conçue:

Annexe 3 *a*.

Déclaration générale.

„Le bureau de marchandises du chemin de fer .... à ....
sur ma (notre) demande, accepte au transport toutes les marchandises ci-après désignées, qui à partir de ce jour lui seront remises par moi (nous) dans ce but, savoir:

....

Je (nous) reconnais(sons) formellement par la présente que ces marchandises ont été remises au transport
sans emballage *)
avec un emballage défectueux, notamment*):

....

en tant qu'il aura été fait mention de cette déclaration générale dans la lettre de voiture respective.

......le..............18..."

*) On rayera, selon le conditionnement de la marchandise, les mots „sans emballage" ou „avec un emballage défectueux, notamment."

X. — *Annexe 4*. Cette annexe est modifiée ainsi qu'il est indiqué ci-après:

Annexe 4.

Disposition ultérieure.

........le.............. 18..

„La gare de.............. du chemin de fer de.......... est priée de ne pas livrer au destinataire M................ à..........
désigné dans la lettre de voiture du........18..
l'expédition ci-après spécifiée:

Marques et numéros	Nombre	Nature de l'emballage	Désignation de la marchandise	Poids en kilogr.

mais de

1° La faire retourner à mon adresse.

2° L'envoyer à M . . . . à . . . . station du chemin de fer de . . . .

3° Livrer seulement contre payement du montant du remboursement, soit
(En toutes lettres.)

4° Ne pas livrer contre payement du remboursement indiqué dans la lettre de voiture, mais d'un remboursement de
(En toutes lettres.)

5° Livrer sans recouvrer le montant du remboursement.

6° Livrer *franco*.

(Signature.)

Observation. — On rayera la disposition qui ne convient pas à chaque cas particulier."

Article 3.

Le protocole du 14 octobre 1890 est modifié comme il suit:

I. Le 1er alinéa du 1° sera complété par l'addition suivante:

„Si les lignes intermédiaires de transit ne sont pas exploitées par une administration de cet État, les Gouvernements intéressés peuvent néanmoins convenir, par des arrangements particuliers, de ne pas considérer comme internationaux les transports dont il s'agit."

II. Il est ajouté un alinéa 5° de la teneur suivante:

„Au sujet de l'article 60, il est entendu que la Convention internationale engage chaque État contractant pour une durée de trois ans à partir du jour de son entrée en vigueur et pour de nouvelles

périodes successives de trois années, tant qu'un État n'aura pas annoncé aux autres États, un an au plus tard avant l'expiration de l'une de ces périodes, son intention de se retirer de la Convention.»

Article 4.

La présente Convention additionnelle aura la même durée et vigueur que la Convention du 14 octobre 1890 dont elle devient partie intégrante. Elle sera ratifiée et le dépôt des ratifications aura lieu aussitôt que faire se pourra, dans la forme adoptée pour la Convention elle-même et les actes additionnels à ladite Convention. Elle entrera en vigueur trois mois après ce dépôt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention additionnelle, et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Paris, en dix exemplaires, le 16 juin 1898.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:
l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie,
(L. S.) Signé: **A. Wolkenstein.**

(L. S.) Signé: **Münster.**

(L. S.) Signé: Baron **d'Anethan.**

(L. S.) Signé: **J. Hegermann-Lindencrone.**

(L. S.) Signé: **G. Hanotaux.**

(L. S.) Signé: **G. Tornielli.**

(L. S.) Signé: **Vannerus.**

(L. S.) Signé: **A. de Stuers.**

(L. S.) Signé: **L. Ouroussoff.**

(L. S.) Signé: **Lardy.**

Procès-Verbal de Signature.

Les soussignés, Plénipotentiaires des États qui ont signé la Convention internationale du 14 octobre 1890, sur le transport de marchandises par chemins de fer, ou qui y ont adhéré, se sont réunis aujourd'hui, le 16 juin 1898, au Ministère des Affaires étrangères pour procéder à la signature de la Convention additionnelle audit Acte international dont les termes ont été arrêtés entre leurs Gouvernements respectifs.

Après avoir collationné les instruments diplomatiques de ladite Convention additionnelle qui ont été préparés en nombre égal à celui des États contractants, ils ont constaté que ces actes étaient en bonne et due forme et y ont apposé leurs signatures et leurs cachets.

Un texte allemand est annexé au présent procès-verbal, et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un pays où l'allemand est employé exclusivement ou à côté d'autres langues comme langue d'affaires.

Fait à Paris, en dix exemplaires, le 16 juin 1898.

Signé: **A. Wolkenstein.**

Signé: **Münster.**

Signé: Baron **d'Anethan.**

Signé: **J. Hegermann-Lindencrone.**

Signé: **G. Hanotaux.**

Signé: **G. Tornielli.**

Signé: **Vannerus.**

Signé: **A. de Stuers.**

Signé: **L. Ouroussoff.**

Signé: **Lardy.**

Annexe 2.

reinkommen zu

éditeur

ords
rso.)

inataire

aire

chan-
ables

rance

Chemin de fer expéditeur

Chemin de fer destinataire

Station destinataire

s et itinéraires réclamés

Note

Report...

isport jusqu'à

nentaire pour la déclara
: l'intérêt à la livraison

sport jusqu'à

ıentaire pour la déclarat
l'intérêt à la livraison

port jusqu'à

entaire pour la déclarati
l'intérêt à la livraison

eintreten zu lassen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke | Minister beim Präsidenten der Französischen Republik.

	Unité de taxe pour 100 kilogr.	À percevoir				Timbres des stations de transit et justification des délais supplémentaires

qui o
bre
chem
aujou tion re-
étran
Conv
dont l
ments
matiq
été p

Signé:
Signé: ion re-
Signé:
Signé:
Signé:

ion re-

Frais
perçu

Fr…	Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	À percevoir				Frais perçus		
	Débours								
	Remboursements								
	Provision								
	Frais de transport jusqu'à								Frais de tra…
									Taxe supplé… présentan…
									Frais de tra…
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison								Taxe supplé… présentan…
	Frais de transport jusqu'à								Frais de tra…
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison								Taxe supplé… présentan…
	A reporter								

…einkunft vom 16. Juli 1880 gewisse Abänderungen eintreten zu lassen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke

…mächtigter beim Präsidenten der Französischen Republik.

Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	À percevoir				Timbres des stations de transit et justification des délais supplémentaires
Report..........						
nsport jusqu'à						
mentaire pour la déclaration re-						
t l'intérêt à la livraison						
nsport jusqu'à						
mentaire pour la déclaration re-						
t l'intérêt à la livraison						
nsport jusqu'à						
mentaire pour la déclaration re-						
t l'intérêt à la livraison						

ANNEXE
AU
PROCÈS-VERBAL DE SIGNATURE
du 16 juin 1898.

(Deutscher Text.)

Zusatzübereinkommen
zu dem
internationalen Übereinkommen
über den
Eisenbahnfrachtverkehr
vom 14. October 1890.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn, gleichzeitig im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein handelnd, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, Seine Majestät der König von Belgien, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und der Schweizerische Bundesrath, für angemessen erachtend, in den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, und der darauf bezüglichen Vereinbarung vom 16. Juli 1895 gewisse Abänderungen eintreten zu lassen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Zusatzübereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz Herrn Grafen v. Wolkenstein-Trostburg, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz Herrn Grafen zu Münster, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik.

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Freiherrn v. Anethan, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik.

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn v. Hegermann-Lindencrone, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik.

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Gabriel Hanotaux, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik.

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Grafen Tornielli Brusati di Vergano, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Paris.

Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches:

Herrn Ritter v. Stuers, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik.

Seine Majestät der Kaiser von Russland:

Seine Excellenz den Fürsten Urussoff, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik.

Und der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Präsidenten der Französischen Republik.

Welche, nachdem sie einander ihre betreffenden Vollmachten mitgetheilt, die in guter Ordnung befunden wurden, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Das internationale Übereinkommen vom 14. October 1890 wird wie folgt abgeändert:

I. — Artikel 6. Der Littera l wird folgender Absatz 4 beigefügt:

„Hat die Versandtstation einen anderen Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben."

II. — Artikel 7. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts, sowie bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens, ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oderpolizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen."

Außerdem wird folgender Absatz 5 beigefügt:

„Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn nach den für die Versandtstation geltenden Bestimmungen verpflichtet ist;

b) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;

c) bei einer während des Transportes infolge von Witterungseinflüssen eingetretenen Überlastung, wenn der Absender nachweist, dass er bei der Beladung des Wagens die für die Versandtstation geltenden Bestimmungen eingehalten hat."

III. — Artikel 12. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebüren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntnis, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 3 und 4, Anwendung. Die Bestimmung des Artikels 44, Absatz 1, findet keine Anwendung."

IV. — Artikel 13. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (Artikel 12, Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden."

V. — Artikel 15. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass das Gut auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer

Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen, sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig."

VI. — Artikel 26. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vermag der Absender das Frachtbriefduplicat nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, dass er den Nachweis beibringt, dass der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat."

VII. — Artikel 31. Ziffer 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

„1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden:

Für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

3. In Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird:

Für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

6. In Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist:

Für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird."

VIII. — Artikel 36. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Über den Vorbehalt wird eine Bescheinigung ertheilt."

IX. — Artikel 38. Im Absatz 2 werden die Worte „welchen der Absender zu zahlen hat" ersetzt durch die Worte „welcher zu zahlen ist".

X. — Artikel 40. Im französischen Text werden die Worte „délai de transport" überall ersetzt durch die Worte „délai de livraison".

XI. — Artikel 44. Das Wort „siebenten" in Ziffer 2 wird durch das Wort „vierzehnten" ersetzt.

XII. — Artikel 45. Es wird folgender Absatz 4 beigefügt:

„Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reclamation bei der Eisenbahn einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reclamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reclamation ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reclamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reclamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reclamation, sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reclamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung."

Artikel 2.

Die Ausführungsbestimmungen zum Übereinkommen vom 14. October 1890 und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

I. — Paragraph 2.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ausstellung der internationalen Frachtbriefe sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden rothen Streifen gedruckt sein. Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den diesfallsigen Vorschriften den Controlstempel einer Bahn oder eines Bahncomplexes des Versandtlandes tragen."

Im Absatz 3 des deutschen Textes werden die Worte „der geschriebenen Worte" gestrichen.

Es werden folgende Absätze 8 und 9 beigefügt:

„Es ist — jedoch ohne jede Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen:

von Sendung des N. N.,
im Auftrage des N. N.,
zur Verfügung des N. N.,
zur Weiterbeförderung an N. N.,
versichert bei N. N."

Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem unteren Theile der Rückseite des Frachtbriefes eingetragen werden."

II. — Paragraph 3. Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Wenn die im §. 1, Ziffer 4, und in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außeracht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 15 Franken für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandtstückes.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Übereinkommens vorgesehene Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, einen Frank für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Frank.

Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichtes beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

Im Falle der Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Überlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Überlastung erhoben.

Der Frachtzuschlag für Überlastung (Absatz 4) wird erhoben:

a) bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Anschrift tragen: wenn das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung um mehr als 5% überschritten ist;

b) bei Verwendung von Wagen, welche zwei Anschriften tragen, und zwar Ladegewicht (Normalbelastung) und Tragfähigkeit (Maximalbelastung): wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.“

III. — Paragraph 4. Dieser Paragraph wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Sofern ein Absender gleichartige, der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein- für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage 3a vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muss der Frachtbrief außer der im Artikel 9, Absatz 2, vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandtstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten.“

IV. — Paragraph 5. Der auf den Artikel 13 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph 5 der Ausführungsbestimmungen fällt weg; an seine Stelle tritt der folgende, auf den Artikel 12 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph:

„Die Versandtstation hat im Frachtbrief-Duplicat die frankirten Gebüren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu specificiren.

Zur Erhebung der im Artikel 12, Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt wurden, die Beibringung des Frachtbrief-Duplicates.“

V. — Paragraph 9. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In diesem Falle wird der Frachtzuschlag für untheilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometern berechnet und darf 0,025 Franken für ein Kilometer und für je 1000 Franken des Betrages der declarirten Summe nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimes.“

VI. — Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen. Der französische Text erhält folgende Änderungen:

N° I. Statt: 0,06 mètre cube: 60 décimètres cubes.

N° III. Statt: 1,2 mètre cube: 1 mètre cube, 200 décimètres cubes.

N° VIII *a*. Statt: par 1,55 litre: pour 1 litre, 55 centilitres.

Statt: 15,50 litres: 15 litres, 50 centilitres.

N° X. Statt: par 0,825 litre: pour 825 millilitres.

N° XXXVI. Statt: 0,015 mètre: 15 millimètres.

Statt: 0,010 mètre: 10 millimètres.

N° XXXVIII. Statt: 2,5 kilogrammes: 2 kilogrammes, 500 grammes.

Statt: 1,2 mètre cube: 1 mètre cube, 200 décimètres cubes.

N° XLII. Statt: 1,2 mètre cube: 1 mètre cube, 200 décimètres cubes.

N° XLIII. Statt: 0,5 gramme: 50 centigrammes.

Statt: 0,5 mètre cube: 500 décimètres cubes.

N° XLIV. Statt: par 1,34 litre: pour 1 litre, 34 centilitres.

Statt: 13,40 litres: 13 litres, 40 centilitres.

Statt: par 1,86 litre: pour 1 litre, 86 centilitres.

No XLIV. Statt: par 0,9 litre: pour 90 centilitres.

Statt: par 0,8 litre: pour 80 centilitres.

VII. — Anlage 1. Die Ziffer XII erhält folgende Fassung:

„Grünkalk, das heißt der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert."

Anlage 1. Der französische Text des ersten Absatzes, Ziffer 3, der Nummer XXVII wird wie folgt abgeändert:

„de renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes, soit des récipients, soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients fermés hermétiquement."

VIII. — Anlage 2. Außer der im Absatz 1 des Paragraph 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Änderung (vergleiche oben unter I), erhält das Formular des Frachtbriefes und des Frachtbriefduplicates folgende Änderungen:

1. Es wird eine neue Rubrik eingeschaltet zur Angabe des Ladegewichtes oder gegebenen Falles der Ladefläche des Wagens bei Aufgabe von Gütern in vollen Wagenladungen.

2. Es wird eine Anmerkung eingeschaltet, nach welcher der Absender verpflichtet ist, die Nummern der von ihm beladenen Wagen in den Frachtbrief einzutragen.

3. Die Rückseite des Duplicates erhält den gleichen Vordruck wie die des Frachtbriefes.

Demgemäß tritt an Stelle der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen die beigefügte neue Anlage 2.

Es wird eine Frist von einem Jahre, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Bestimmungen, festgesetzt, während welcher die dem Formulare vom Jahre 1890 entsprechenden Frachtbriefe und Duplicate im internationalen Verkehr noch verwendet werden dürfen. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch Frachtbriefe und Duplicate nach dem neuen Formulare zugelassen.

IX. — Dem Paragraph 4 der Ausführungsbestimmungen wird folgende Anlage 3a beigefügt:

Anlage 3a.

Allgemeine Erklärung.

„Die Güterexpedition der . . . . Eisenbahn zu . . . . übernimmt auf mein (unser) Ersuchen alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden, nämlich:

. . . .

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, dass diese Güter

unverpackt*)

in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung*)

. . . .

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbriefe auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

. . . . . . den . . . . 18 . . ."

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort „unverpackt" oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung" zu streichen.

X. — Anlage 4. Diese Anlage erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 4.

Nachträgliche Anweisung.

. . . . den . . . . 18 . .

„Die Güterexpedition der . . . . Eisenbahn zu . . . . ersuche(n) ich (wir), die mittels Frachtbrief ddo. . . . . den . . . . 18 . . . . zur Beförderung

an . . . .

zu . . . .

aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine Adresse dahier zurückzuliefern;

2. an . . . . in . . . . Station . . . . der . . . . Eisenbahn zu senden;

3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrages von (mit Worten) abzuliefern;

4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen, sondern des Nachnahmebetrages von (mit Worten) abzuliefern;

5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern;

6. frachtfrei abzuliefern.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulares, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen".

Artikel 3.

Das Protokoll vom 14. October 1890 wird wie folgt geändert:

I. Absatz 1 der Ziffer I erhält folgenden Zusatz: „Wenn die Transitstrecken nicht dem Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehören, so können die betheiligten Regierungen durch Sonderabkommen vereinbaren, dass solche Transporte gleichwohl nicht als internationale zu betrachten sind."

II. Es wird folgende neue Ziffer V beigefügt: „Hinsichtlich des Artikels 60 ist allseitig anerkannt, dass das internationale Übereinkommen für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens desselben und weiter auf je drei Jahre insolange verbindlich ist, als nicht einer der betheiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Übereinkommen zurückzutreten."

Artikel 4.

Das gegenwärtige Zusatzübereinkommen hat dieselbe Dauer und Wirksamkeit wie das Übereinkommen vom 14. October 1890, von dem es einen integrirenden Bestandtheil bildet. Die Ratification wird vorbehalten. Die Niederlegung der Ratifications-Urkunden soll sobald als möglich stattfinden, und zwar in derselben Form wie bei dem Übereinkommen selbst und den Zusatzvereinbarungen. Es tritt drei Monate nach der Niederlegung der Ratificationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Zusatzübereinkommen unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, den 16. Juni 1898.

Vollziehungs-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Übereinkunft vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr vollzogen haben oder ihr beigetreten sind, haben sich heute am 16. Juni 1898 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Zwecke der Unterzeichnung des von den betreffenden Regierungen vereinbarten Zusatzübereinkommens zu dem gedachten internationalen Übereinkommen versammelt.

Sie haben nach Vergleichung der in ebenso vielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente anerkannt, dass diese Urkunden sich in guter und gehöriger Form befanden, und haben denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, dass dieser Text den gleichen Wert haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, am 16. Juni 1898.

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentis ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae, die nono mensis Februarii anno millesimo nongentesimo, Regnorum Nostrorum quinquagesimo secundo.



Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Alexander Eques **a Suzzara** m. p.,
Caput Sectionis.

Das vorstehende Zusatzübereinkommen sammt Vollziehungsprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht und tritt am 10. October 1901 in Wirksamkeit.

Wien, am 10. September 1901.

Koerber m. p. **Wittek** m. p. **Spens** m. p.

kommen zu

bahn

bahn

tation

eifen am
Vorder-

über den
Verkehre

ien ist anzu-

Versandtbahn
Empfangsbahn
Empfangsstation

e

bertrag........

ressedeclaration. a

ressedeclaration. n

ressedeclaration. a

verboten sind, ...
bringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus welchem hervorgeht, dass dieselben nicht an einer der obigen Krankheiten leiden. Für die

„(wegen Zündhölzchen, Zündungen, Knallbonbons und Knallerbsen vgl. Anlage B, Nr. II, XLI und XLIII)“;

Note	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben				Übergangsstempel und Vermerk über Zuschlagsfristen
Übertrag...........						
g für Interessedeclaration						
g für Interessedeclaration						
g für Interessedeclaration						

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. September 1901.

143.

Verordnung des Eisenbahnministers vom 24. September 1901,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das laut Verordnung vom 10. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführte Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird mit Giltigkeit vom 10. October 1901 in der nachstehenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§. 20.

Als neuer Absatz 2 wird beigefügt:

„(2) Personen, die an Blattern (Pocken), Diphtherie (Diphtheritis, Croup), Lepra, Masern, Ruhr (Dysenterie), Scharlach oder Typhus jeder Art leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Keuchhusten, Milzbrand, Rothlauf, Rotz oder Trachoma leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen zu befördern. Die Beförderung von Personen, welche an Cholera, Pest oder ausgebrochener Tollwuth leiden, ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus welchem hervorgeht, dass dieselben nicht an einer der obigen Krankheiten leiden. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmäßigen Gebüren zu bezahlen."

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden mit „(3)" und „(4)" bezeichnet.

§. 30.

Im Absatz 4 ist die Hinweisung auf §. 53, Absatz 8, abzuändern auf „§. 53, Absatz 7".

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im §. 50, B, 2, bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes finden §. 81, Absatz 2 und 3, und §. 84, Absatz 4, entsprechende Anwendung."

Die mit Verordnung vom 3. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 104, beigefügten Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.

§. 42.

Im Absatz 7 wird das Wort „falscher" abgeändert auf: „unrichtiger".

§. 50.

Im Abschnitte A, Z. 4, sind zu streichen:

in lit. b die Worte:

„(wegen Dynamitpatronen vgl. Anlage B, Nr. XXXV a)";

in lit. c die Worte:

„(wegen der Streichhölzer vgl. Anlage B, Nr. III)";

in lit. d die Worte:

„(wegen Zündhölzchen, Zündungen, Knallbonbons und Knallerbsen vgl. Anlage B, Nr. II, XLI und XLIII)";

in lit. e die Worte:

„(wegen der Streichhölzer, sowie der Zündbänder und Zündblättchen — Amorces — vgl. Anlage B, Nr. III und XLII a).“

In Ziffer 2 des Abschnittes B werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes siehe §. 81, Absatz 2.“

Ziffer 4 des Abschnittes B erhält folgende Fassung:

„4. Eisenbahnfahrzeuge, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Locomotiven, Tender und Dampfwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.“

Als neuer Abschnitt C wird beigefügt:

„C. Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.“

§. 51.

Im Absatz 1 wird der lit. l folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Hat die Versandtstation einen anderen Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben.“

§. 52.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es ist gestattet, auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefes die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst ist es — jedoch ohne jede Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, die folgenden nachrichtlichen Vermerke anzubringen: „von Sendung des N. N.“, „im Auftrage des N. N.“, „zur Verfügung des N. N.“, zur Weiterbeförderung an N. N.“, „versichert bei N. N.“ Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen. An gleicher Stelle sind die den Bestimmungen der internationalen Reblausconvention entsprechende Erklärung und amtliche Bescheinigung aufzunehmen.“

Absatz 7 erhält vom 3. Satze angefangen folgende Fassung:

„Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche die Vereinigung mit anderen Gegenständen in ein Frachtstück nach Anlage B, Nr. XXXV, gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefes für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)“ ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den nach den Vorschriften dieses Reglements oder des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.“

§. 53.

Im Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Einem Antrag auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es in allen Fällen, wo die Fracht tarifmäßig nach dem Gewichte berechnet wird, gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.“

Die Absätze 6 bis 10 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(6) Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichtes, sowie bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens, ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

(7) Wenn die im §. 50, A, Ziffer 4, und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außeracht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 12 Kronen für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandtstückes.

(8) In allen anderen Fällen beträgt der Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, eine Krone für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber eine Krone.

(9) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichtes beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

(10) Im Falle der Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Diese Bestimmung ist auch auf solche Gegenstände, deren Fracht tarifmäßig nicht nach dem Gewichte berechnet wird, sinngemäß anzuwenden.

Ist insbesondere die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen, so erfolgt die Ermittlung des Frachtzuschlages in der Weise, dass zunächst die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das im einzelnen Falle zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, der sich hienach für das höchste Belastungsgewicht ergebende Frachtbetrag sodann verhältnismäßig auf das Übergewicht übertragen und der für das Übergewicht gefundene Frachtbetrag sechsfach genommen wird.

(11) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Überlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Überlastung erhoben.

(12) Der Frachtzuschlag für Überlastung (Absatz 10) wird erhoben:

a) bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Anschrift tragen, wenn das angeschriebene „Ladegewicht" oder die angeschriebene „Tragfähigkeit" bei der Beladung um mehr als 5 Procent überschritten ist;

b) bei Verwendung von Wagen, welche zwei Anschriften tragen, und zwar „Ladegewicht (Normalbelastung) und Tragfähigkeit (Maximalbelastung)", wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn verpflichtet ist (Absatz 3);

b) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;

c) bei einer während des Transportes infolge von Witterungseinflüssen eingetretenen Überlastung, wenn der Absender nachweist, dass er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat."

§. 54.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Vorschriften dieses Reglements, nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist."

§. 56.

Die Absätze 1, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gut muss in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung nach den Vorschriften dieses Reglements oder des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbriefe aufgegebenen, von der Eisenbahn zu verladenden Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn von der Eisenbahn zu verladende Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbriefe aufgeliefert sind, und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanständung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfuhrunternehmer der Eisenbahn siehe §. 68.

(6) Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat (siehe Absatz 1), muss für einen bestimmten Tag nachgesucht, und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Localblatte bekannt zu machen.

(7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablaufe das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter, die von dem Absender zu verladen sind (siehe Absatz 1), mit unrichtigem oder unvollständigem Frachtbrief aufgeliefert werden, und die Berichtigung nicht innerhalb der festgesetzten Ladefrist erfolgt. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumnis deckende Sicherheit zu bestellen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen."

§. 58.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, dass der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter specieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulares (Anlage E) ausstellt. Sofern ein Absender gleichartige, der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Anlage E.

Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein- für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage F vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muss der Frachtbrief außer der oben vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandtstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten."

Anlage F.

§. 61.

Die Überschrift lautet:

„Zahlung der Fracht. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung; Verjährung solcher Ansprüche."

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Versandtstation hat im Frachtbriefduplicate, beziehungsweise im Aufnahmescheine die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu specificiren."

Absatz 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntnis, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des §. 91, Absatz 3 und 4, Anwendung. Die Bestimmung des §. 90, Absatz 1, findet keine Anwendung.

(5) Zur Erhebung dieser Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt wurden, die Beibringung des Frachtbriefduplicates, beziehungsweise des Aufnahmescheines.

(6) Zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist der Absender oder Empfänger berechtigt, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Zur Nachbezahlung zu wenig erhobener Frachtbeträge ist nach Auslieferung des Gutes derjenige verpflichtet, welcher die Fracht bezahlt oder nach Absatz 3 hinterlegt hat."

§. 64.

Die Absätze 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass das Gut auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen, sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhaltes sind unzulässig.

(5) Die Eisenbahn darf, unbeschadet des ihr bei Nachnahmen und Francaturen zustehenden Ermessens, die Ausführung der im Absatze 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde."

Im Absatz 6 ist die Bezeichnung „Formulare Anlage F" durch „Formulare Anlage G" zu ersetzen.

Das Wort „(Reugeld)" im Absatz 8 und der Absatz 9 werden gestrichen.

§. 66.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Ort der Ablieferung gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im §. 68, Absatz 1 bis 3, die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation. Soll nach der Vorschrift des Frachtbriefes das Gut an einem an der Eisenbahn gelegenen Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, so gilt, auch wenn im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Ablieferung hat an diesem zu erfolgen."

§. 67.

Dieser Paragraph lautet:

„Verpflichtung des Empfängers durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen. Vergleiche jedoch §. 61, Absatz 4, wegen Berichtigung der Frachtansätze."

§. 68.

Die Absätze 1, 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit das Abladen der Güter nach den Vorschriften dieses Reglements oder des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung der Eisenbahn obliegt, hat diese zu bestimmen, ob die Güter dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen sind oder ob ihm über die Ankunft Nachricht zu geben ist. Auf den Stationen,

wo hienach die Güter dem Empfänger zugeführt werden sollen, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Über die Ankunft der vom Empfänger abzuladenden Güter ist diesem, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, stets Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung erfolgt auf Kosten des Empfängers nach Wahl der Eisenbahn schriftlich durch die Post oder besonderen Boten, unter Angabe der Frist, innerhalb welcher nach §. 69, Absatz 2, das Gut abzunehmen ist, soweit nicht eine andere Art der Benachrichtigung zwischen dem Empfänger und der Eisenbahn schriftlich vereinbart worden ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebür nicht berechnet werden.

(3) Die Benachrichtigung hat bei gewöhnlichem Gute spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes zu erfolgen. Bei Eilgut muss, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine längere Frist unvermeidlich machen, die Benachrichtigung binnen zwei Stunden, die Zuführung an die Behausung des Empfängers binnen sechs Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr mittags, an Werktagen von 6 Uhr abends bis zum Anfang der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§. 63) werden hiedurch nicht berührt.

(6) Müssen Güter den bestehenden Vorschriften zufolge nach den Abfertigungsräumen oder nach Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung oder nach sonstigen in den Vorschriften bezeichneten Räumen verbracht werden, so geschieht dies durch die Eisenbahn, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat, es sei denn, dass die Eisenbahn ihm die Vorführung überläſst."

§. 69.

Die Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die nach den Vorschriften dieses Reglements oder des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarif festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung, beziehungsweise Empfang (vgl. §. 68, Absatz 1, in Verbindung mit §. 63, Absatz 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

(4) Der Lauf der Entlade- und Abholungsfristen (Absatz 2) ruht während der Sonn- und Festtage, sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der nach den Vorschriften dieses Reglements oder des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen."

§. 70.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Benachrichtigung des Absenders den Umständen nach nicht thunlich, oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen bei einem öffentlichen Lagerhause oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, zu hinterlegen."

Als neuer Absatz wird beigefügt:

„(4) Von der Hinterlegung und dem vollzogenen Verkaufe des Gutes ist der Absender, und im Falle der Frachtbrief bereits ausgelöst ist, auch der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, dass dies unthunlich ist."

§. 73.

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Bezüglich der Berechtigung zur Erhebung von Frachterstattungsanträgen vgl. §. 61, Absatz 6."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermag der Absender das Frachtbriefduplicat, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, dass eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, dass er den Nachweis beibringt, dass der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat."

§. 74.

Die Überschrift lautet:

„Haftpflicht mehrerer an der Beförderung betheiligter Eisenbahnen."

§. 75.

Die Überschrift lautet:

„Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im allgemeinen."

§. 76.

Absatz 3 entfällt.

§. 77.

Die Überschrift lautet:

„Beschränkung der Haftpflicht bei besonderen Gefahren."

Die Ziffern 1, 3 und 6 des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung dieses Reglements oder des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden:

Für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Unter dieser Gefahr ist auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen.

3. In Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach der Bestimmung dieses Reglements oder des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird:

Für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

6. In Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung dieses Reglements oder des Tarifes oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist:

Für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird."

Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist."

§. 80.

Die Überschrift lautet:

„Höhe des Schadenersatzes bei Verlust oder Minderung des Gutes."

§. 81.

Dieser Paragraph lautet:

„Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes durch die Tarife.

(1) Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Ausnahmetarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

(2) Den Eisenbahnen ist ferner gestattet, die im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes oder der Beschädigung der im §. 50, B. 2, Absatz 1, bezeichneten Gegenstände zu leistende Entschädigung in den Tarifen auf einen Maximalbetrag zu beschränken.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vgl. §. 88."

§. 83.

Dieser Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Vergleiche jedoch §. 88."

§. 84.

Die Überschrift lautet:

„Declaration des Interesses an der Lieferung. Ihre Voraussetzungen."

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den §§. 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen im Frachtbriefe declariren. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten."

Die Absätze 3, 4 und 5 werden durch folgenden einzigen Absatz ersetzt:

„(3) In diesem Falle wird der Frachtzuschlag für untheilbare Einheiten von je 10 Kronen und 10 Kilometer berechnet und darf 2·5 Heller für ein Kilometer und für je 1000 Kronen des Betrages der declarirten Summe nicht übersteigen. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Heller. Überschießende Beträge werden auf 10 Heller abgerundet."

Als neuer Absatz wird beigefügt:

„(4) Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des §. 81 auf einen Maximalbetrag beschränkt, so findet eine Declaration des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt."

§. 85.

Die Überschrift lautet:

„Höhe des Schadenersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Declaration des Interesses an der Lieferung."

§. 87.

Der bisherige Text ist als Absatz (1) zu bezeichnen.

Als neuer Absatz (2) wird beigefügt:

„(2) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche §. 88.“

§. 88.

Die Überschrift lautet:

„Schadenersatz bei Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn.“

§. 89.

Die Überschrift lautet:

„Verwirkung der Ersatzansprüche.“

§. 90.

In Ziffer 2 des Absatzes 2 wird das Wort „siebenten“ abgeändert auf: „vierzehnten“.

§. 91.

Die Überschrift lautet:

„Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes.“

Als neuer Absatz wird beigefügt:

„(4) Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reclamation bei der Eisenbahn einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reclamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reclamation ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reclamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reclamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reclamation, sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reclamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.“

Anlage B.

Nr. XI.

Der mit Verordnung vom 3. Juli 1900 (R. G. Bl. Nr. 104) beigefügte Absatz 3 ist zu streichen.

Nr. XLIV.

Am Schlusse ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

„Die genannten Stoffe können in kleinen Mengen, und zwar Kohlensäure und Stickoxydul bis höchstens 3 Gramm, Ammoniak und Chlor bis höchstens 20 Gramm, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis höchstens 100 Gramm, auch in starken zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Die Glasröhren dürfen für Kohlensäure und Stickoxydul nur zur Hälfte, für Ammoniak und Chlor zu zwei Drittheilen, für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) zu drei Viertheilen gefüllt werden. Jede Glasröhre muss in eine zugelöthete, mit Kieselguhr gefüllte Blechkapsel und diese in eine starke Holzkiste verpackt werden. Es ist zulässig, mehrere Blechkapseln in eine Kiste einzulegen, nur dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Röhren, die Chlor enthalten, in dieselbe Kiste gelegt werden.“

Nach Anlage E ist beizufügen die nachstehende

„Anlage F.

Allgemeine Erklärung.

Die Güter-Abfertigungsstelle der .... Eisenbahn zu .... übernimmt auf mein (unser) Ersuchen alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden, nämlich: ....

Ich (Wir) erkenne(n) hiebei ausdrücklich an, dass diese Güter

unverpackt*)

in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung*)

....

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbriefe auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

..........., den ....19..“

„*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort „unverpackt“ oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung“ zu streichen.“

Die bisherige Anlage F erhält folgende Fassung:

„Anlage G.

Nachträgliche Anweisung.

..........., den..........19..

Die Güter-Abfertigungsstelle der .... Eisenbahn zu............ ersuche(n) ich (wir), die mittels Frachtbrief ddo.........den.......... 19.. zur Beförderung
an.................
zu.................
aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine (unsere) Adresse dahier zurückzuliefern;

2. an.............in..........Station ....der.............Eisenbahn zu senden;

3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrages von (mit Worten) abzuliefern;

4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbriefe angegebenen, sondern des Nachnahmebetrages von (mit Worten) abzuliefern;

5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern;

6. frachtfrei abzuliefern.

(Unterschrift:)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen."

Der königlich ungarische Handelsminister, mit welchem hierüber das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft dieselbe Anordnung für die Länder der ungarischen Krone.

Wittek m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. September 1901.

144.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. September 1901,

betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes in Aussig a. E. zu gewährenden Entschädigung.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, wird für die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes Aussig a. E. die Entschädigung für den Verdienstentgang von dem mit §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 113, festgestellten Betrage per zwei Kronen für den halben und vier Kronen für den ganzen Tag auf drei Kronen für den halben und sechs Kronen für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung erhöht.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p. **Call** m. p.

145.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 11. September 1901,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trautenau zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der Reblaus, wird das k. k. Hauptzollamt in Trautenau ermächtigt, die mit der Post aus dem Auslande einlangenden Sendungen, welche die unter Nr. 2 des Anhanges zur obigen Verordnung bezeichneten Gegenstände enthalten, nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Zollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.
Böhm m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p.

146.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. September 1901,

betreffend die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Typen XLVIII und XLIX zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 21), hat der Director der k. k. Normal-Aichungs-Commission die Elektricitätszähler-Typen XLVIII und XLIX provisorisch zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der zwei genannten Typen wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitäts-zähler-Type	Zugelassen		Bezeichnung	Stromgattung	Leitungs-System	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
	definitiv	provisorisch					
XLVIII	.	1	Hummel-Zähler (München)	Wechselstrom	Zweileiter	Wie Type XLI, aber überprüft und beglaubigt für Wechselstromanlagen. Eingereicht durch Lux'sche Industriewerke A.-G., München.	3
XLIX	.	1	Hummel-Zähler (München)	Wechselstrom	Dreileiter	Wie Type XXXIX, aber überprüft und beglaubigt für Wechselstromanlagen. Eingereicht durch Lux'sche Industriewerke A.-G., München.	3

Call m. p.

147.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1901,

betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders in Tirol, sowie die hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes politischer Bezirk Meran.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders in Tirol (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, R. G. Bl. Nr 139) wird auf Grund der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet.

Die Zahl der Mitglieder der beiden Erwerbsteuercommissionen wird mit je 4 festgesetzt.

Zugleich wird die Zahl der Mitglieder der für den territorial kleiner gewordenen Veranlagungsbezirk politischer Bezirk Meran bestellten Erwerbsteuercommission IV. Classe von 6 auf 4 herabgesetzt.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtig zu stellen:

(Seite 895 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III Classe	IV. Classe
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			
18	Politischer Bezirk Meran mit Ausnahme der Gemeinde unter Nr. 3	Bezirkshauptmannschaft Meran	4	4
22a	Politischer Bezirk Schlanders	Bezirkshauptmannschaft Schlanders	4	4

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. September 1901.

148.

Gesetz vom 27. September 1901,

mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen werden als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualificirte Amtsthierärzte bestellt (§§. 2 und 3).

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält, haben hinsichtlich der Bestellung und des Dienstverhältnisses der Amtsthierärzte die für die Conceptsbeamten der politischen Verwaltung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung ist an die zum Eintritte in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Bedingungen und überdies an folgende besondere Nachweise geknüpft:

a) über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Reifeprüfung;
b) über die an einer inländischen thierärztlichen Hochschule nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen erfolgte Promotion zum Thierarzte (thierärztliches Diplom);
c) über die mit Erfolg bestandene thierärztliche Physikatsprüfung.

§. 3.

Die bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte — soferne sie nicht gemäß §. 9 in den Status der Beamten des Ministeriums des Innern eingereiht werden — sind:

a) Veterinärassistenten,
b) Bezirksthierärzte,
c) Bezirksoberthierärzte,
d) Veterinärinspectoren,
e) Landes-Veterinärreferenten,
f) der Ministerial-Veterinärreferent.

Veterinärassistenten.

§. 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur praktischen Verwendung in Angelegenheiten des staatlichen Veterinärdienstes werden bei den politischen Landesbehörden Veterinärassistenten mit und ohne Adjuten bestellt, auf welche die für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes geltenden Vorschriften im allgemeinen analoge Anwendung zu finden haben.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise.

Bewerber, welche die thierärztliche Physikatsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Bedingungen des §. 2, lit. a) und b) und überdies

eine mindestens einjährige Verwendung als Assistenten an einer thierärztlichen Lehranstalt oder als Militärthierärzte oder eine mindestens ebensolange Thätigkeit in der thierärztlichen Privatpraxis nachweisen, können unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst als Veterinärassistenten probeweise unter der Bedingung angestellt werden, dass sie die thierärztliche Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachzuholen haben. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Landeschef auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach mit befriedigendem Erfolge absolvirter einjähriger Probepraxis und — soferne die probeweise Bestellung unter vorläufiger Nachsicht der thierärztlichen Physikatsprüfung erfolgte — nach Ablegung dieser Prüfung erlangen Veterinärassistenten die definitive Anstellung als Staatsbeamte.

Bezirksthierärzte und Bezirksoberthierärzte.

§. 5.

Bei den Bezirkshauptmannschaften werden Bezirksthierärzte in der X. und Bezirksoberthierärzte in der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit der Maßgabe bestellt, dass in jedem einer politischen Landesbehörde unterstehenden Verwaltungsgebiete von der Gesammtzahl dieser Amtsthierärzte drei Fünftheile in die X. und zwei Fünftheile in die IX. Rangsclasse einzureihen sind.

Bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksthierarzt oder Bezirksoberthierarzt in Verwendung stehen.

Veterinärinspectoren.

§. 6.

Zur regelmäßigen Verwendung im Veterinärdienste werden bei den politischen Landesbehörden nach Maßgabe des Bedarfes Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche den Fachreferenten (§. 7) insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung der veterinären Verhältnisse des Verwaltungsgebietes durch Vornahme der periodischen oder fallweise erforderlichen Dienstreisen zu vertreten berufen sind.

Landes-Veterinärreferenten.

§. 7.

Als Fachreferenten für die Angelegenheiten der Landes-Veterinärverwaltung werden bei den politischen Landesbehörden Amtsthierärzte in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferent“ zu führen haben.

Nach längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft können Landes-Veterinärreferenten in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert werden.

Die Landes-Veterinärreferenten sind den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Central-Veterinärverwaltung.

§. 8.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Veterinärverwaltung im Ministerium des Innern wird die nöthige Zahl von Amtsthierärzten bestellt, welche entweder in den Status der Ministerialbeamten eingereiht oder aus dem Status der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestellten Amtsthierärzte (§. 3, lit. a bis e) vom Minister des Innern zur Dienstleistung einberufen werden.

Als Fachreferent für die Angelegenheiten der Central-Veterinärverwaltung wird beim Ministerium des Innern ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes qualificirter Thierarzt bestellt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihen ist und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent“ zu führen hat.

Der Ministerial-Veterinärreferent ist den Berathungen des Obersten Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Besondere Verwendung.

§. 9.

Die Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung können von den politischen Landeschefs, beziehungsweise vom Minister des Innern in Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges auch außerhalb ihres regelmäßigen Wirkungskreises (§§. 4 bis 8) zu besonderen Verwendungen bestimmt werden.

Übergangsbestimmungen.

§. 10.

Rücksichtlich derjenigen Personen, welche die thierärztlichen Studien vor Wirksamkeit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten Studienplanes begonnen haben, werden in Bezug auf die Erlangung einer probeweisen oder definitiven Anstellung als Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung die in §. 2, lit. a) und b) vorgeschriebenen Nachweise durch Vorlage eines nach den Bestimmungen der Ministerialkundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97 (§. 19), erlangten thierärztlichen Diplomes ersetzt.

Die dermalen bei den politischen Landesbehörden in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellten

Veterinärconcipisten werden als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse eingereiht und bei der gemäß §. 5 vorzunehmenden Festsetzung der Zahl der auf diese Rangsclasse entfallenden Amtsthierärzte in Anrechnung gebracht.

Bezirksthierärzte, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, können erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden.

Schlussbestimmungen.

§. 11.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, welche sich auf die Bestellung und das Dienstverhältnis der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte beziehen, sowie §. 2 des Gesetzes von 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 27. September 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. September 1901.

149.

Concessionsurkunde vom 17. August 1901

für die Eisenbahn Rakonitz—Laun.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Vincenz Feyerfeil, k. k. Notar in Karolinenthal, im Vereine mit Josef Čermák, Fabriksbesitzer in Rakonitz, Vincenz Riha, Obmann der Bezirksvertretung in Laun und Dr. Valentin Stopka, Bürgermeister der Stadt Laun, die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden normalspurigen Locomotiveisenbahn von der Station Rakonitz der Staatsbahnlinie Rakonitz—Protivin über Kroschau, Wellhotten, Domauschitz, Opotschna, Jimlin und Semich zum Anschlusse mittels zweier Verbindungscurven an die Localbahn Postelberg—Laun in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn genießen die Concessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§. 2.

Für die concessionirte Eisenbahn wird vom Staate für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die vierprocentige Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen obiger Frist zu tilgenden Prioritätsanlehens gewährt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das bezeichnete Prioritätsanlehen darf jedoch nur bis zu jenem, seinerzeit von der Staatsverwaltung zu beziffernden Nominalbetrage aufgenommen werden, welcher zur Beschaffung des Betrages von höchstens 7,500.000 Kronen in Barem erforderlich ist.

§. 3.

Von dem nach §. 2 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Prioritätsanlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, dem zufolge das gesammte Anlagecapital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

§. 4.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur bedungenen Verzinsung und planmäßigen Rückzahlung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche thunlichst binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 5.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung, zu welchem insbesondere auch die für die Einlösung zu leistende Entschädigung (§. 17) gehört, zu berichtigen.

§. 6.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die allfälligen Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für das aufzunehmende Prioritätsanlehen etwa zu bezahlenden Regiebeitrage, sowie von etwaigen an das darleihende Finanzinstitut zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Steuer zu entrichten.

§. 7.

Der Bau der concessionirten Eisenbahn ist sofort nach erhaltenem Bauconsense zu beginnen, und binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 8.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, ferner nach den sonstigen diesfalls zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 10.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der von diesem hiezu delegirten Dienststelle.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer

Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, zu vergeben.

§. 11.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Bahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Concessionäre sind berechtigt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen ein eventuell in Theilschuldverschreibungen zerlegtes, mit höchstens vier Procent verzinsliches und binnen 76 Jahren zu tilgendes Prioritätsanlehen in dem von der Staatsverwaltung zu beziffernden Nominalbetrage (§. 2) aufzunehmen.

Die Begebung dieses Prioritätsanlehens hat nach den Anordnungen der Staatsverwaltung zu erfolgen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach vollständiger Verwendung des ersten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der eventuell auszugebenden Prioritätsobligationen und der Actien, ferner der Tilgungsplan für die Prioritätsobligationen und für die Actien, sowie der Vertrag über die Begebung des Prioritätsanlehens unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 12.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 13.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache 2c.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 14.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, ebenso wie der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen insolange vorbehalten, als die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften.

Nach Ablauf dieser Zeit haben sich die Concessionäre nach den aufgestellten Betriebsbedingnissen beziehungsweise nach den einschlägigen im Betriebsvertrage getroffenen Bestimmungen zu benehmen.

Die Regelung der Personen- und Gütertarife sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke bleibt der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 15.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 16.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf 90 Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 7 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge eines solchen Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, welches nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 17.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Die im Falle der Einlösung zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das im §. 11 bezeichnete Prioritätsanlehen und allfällig sonstige von den Concessionären mit Genehmigung der Staatsverwaltung zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten (§. 11, Absatz 6) aufgenommener Schulden in den zur Zeit der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Beträgen zur Selbstzahlung übernimmt und überdies einen Betrag in der Höhe des im Zeitpunkte der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Actiencapitales in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen ausbezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

2. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

3. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung der Regierung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates aus dem Garantieverhältnisse (§. 5) oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

4. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen, nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen, der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

5. Die Concessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Concessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Concessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

6. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 3) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 18.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven in dem im §. 17, Z. 2, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 17) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 19.

Nach erfolgter Bildung der im §. 11 vorgesehenen Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zu widerlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 20.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, oder in den

Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

150.

Concessionsurkunde vom 28. September 1901

für die Localbahn von Hartberg nach Friedberg.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Actiengesellschaft „Localbahn Fürstenfeld—Hartberg (—Neudau)" in Graz die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Localbahn von Hartberg nach Friedberg in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt die Gesellschaft die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§. 2.

Für die concessionirte Eisenbahn, für welche eine selbständige Betriebsrechnung nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums zu führen ist, wird vom Staate für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die vierprocentige Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen obiger Zeit zu tilgenden Prioritätsanlehens gewährt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der concessionirten Bahn den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das bezeichnete Prioritätsanlehen darf jedoch nur bis zu jenem, seinerzeit von der Staatsverwaltung zu beziffernden Nominalbetrage aufgenommen werden, welcher zur Beschaffung des Betrages von 4,040.000 K in Barem erforderlich ist.

§. 3.

Von dem nach §. 2 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Prioritätsanlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

§. 4.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur bedungenen Verzinsung und planmäßigen Rückzahlung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche thunlichst binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 5.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der concessionirten Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung, zu welchem insbesondere auch die für die Einlösung der concessionirten Bahn zu leistende Entschädigung (§. 14) gehört, zu berichtigen.

§. 6.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die allfälligen Couponsstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung für die concessionirte Bahn zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von den allfälligen für das aufzunehmende Prioritätsanlehen zu bezahlenden Regiebeiträgen, sowie von etwaigen an das darleihende Finanzinstitut zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Steuer zu entrichten.

§. 7.

Der Bau der concessionirten Eisenbahn ist binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen bis zum 22. Juli 1980 dauernden Concessionszeit in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Gesellschaft nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 8.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen und den sonstigen zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse der concessionirten Bahn und insbesondere auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit derselben nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 10.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der von diesem hiezu delegirten Dienstesstelle.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergehen.

Die Bewertung der etwa gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei Abgang einer solchen Vereinbarung durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Alle Baumaterialien, ferner die Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstigen Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

Bei den Bauarbeiten sind vorzugsweise inländische Arbeitskräfte zu beschäftigen.

§. 11.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden

Bedingungen ein eventuell in Theilschuldverschreibungen zerlegtes, mit vier Procent verzinsliches und binnen 76 Jahren zu tilgendes Prioritätsanlehen in dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Nominalbetrage (§. 2) aufzunehmen.

Die Begebung dieses Prioritätsanlehens hat nach den Anordnungen der Staatsverwaltung zu erfolgen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach vollständiger Verwendung des ersten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen sowie der neu auszugebenden Stammactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 12.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Gesellschaft geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Gesellschaft zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt, unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen insolange vorbehalten, als die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften.

Nach Ablauf dieser Zeit hat sich die Gesellschaft nach den aufgestellten Betriebsbedingnissen, beziehungsweise nach den einschlägigen im Betriebsvertrage getroffenen Bestimmungen zu benehmen.

Die Regelung der Personen- und Gütertarife sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke bleibt der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten und hat die Gesellschaft sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 13.

Im übrigen haben die Bestimmungen der §§. 7, 9, 11 bis einschließlich 15 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 163, für die Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau auch auf die gegenwärtig concessionirte Bahn mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass

a) die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege für die Gesellschaft mit dem Tage der Betriebseröffnung der Bahnlinie von Hartberg nach Friedberg bindende Kraft erlangen und die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art für die Gesellschaft in Wirksamkeit treten, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden;

b) der im §. 9, Alinea 2 der citirten Allerhöchsten Concessionsurkunde enthaltene Hinweis auf §. 3 dieser Urkunde sich sinngemäß auch auf §. 7 der gegenwärtigen Concessionsurkunde zu beziehen hat;

c) der Hinweis im §. 13, Alinea 1 der citirten Allerhöchsten Concessionsurkunde sich nunmehr auf Punkt 2 des im nachfolgenden §. 14 abgeänderten §. 12 der genannten Allerhöchsten Concessionsurkunde bezieht;

d) an Stelle des §. 12 der genannten Allerhöchsten Concessionsurkunde nachfolgende Bestimmungen des §. 14 zu treten haben.

§. 14.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirten Bahnen, und zwar sowohl die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 163, bildende Eisenbahn Fürstenfeld—Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau, als auch die gegenwärtig concessionirte Fortsetzung von Hartberg nach Friedberg nach deren

Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Die im Falle der Einlösung zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Gesellschaft das im §. 11 bezeichnete Prioritätsanlehen und allfällige sonstige von der Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommene Anlehen in den zur Zeit der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Beträgen zur Selbstzahlung übernimmt und überdies einen Betrag in der Höhe des im Zeitpunkte der Einlösung noch ungetilgten Actiencapitales in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen entrichtet, von welch letzterer Zahlung jedoch unbeschadet der concessionsmäßig und statutenmäßig vorgesehenen vollen Befriedigung der gesellschaftlichen Prioritätsactien lit. a etwaige Forderungen des Staates an aushaftenden Garantievorschüssen sammt Zinsen in Abzug zu bringen sind (§. 5).

Die Schuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

2. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der Bahnen mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Gesellschaft bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

3. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Gesellschaft spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates aus dem Garantieverhältnisse oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

4. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte an nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf, vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung an, der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen, erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahnen für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Gesellschaft, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahnen bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

6. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 3) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Wittek m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. October 1901.

151.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1901,

betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Stadttheil Lieben der königlichen Hauptstadt Prag.

Für den infolge Vereinigung der Ortsgemeinde Alt-Lieben mit der königlichen Hauptstadt Prag entstandenen Stadttheil Prag-Lieben wird auf Grund der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein selbständiger Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet.

Die Zahl der Mitglieder beider Erwerbsteuercommissionen, welche ihren Sitz bei der Steueradministration Prag I erhalten, wird mit 4 und 6 festgesetzt.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 905 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe			III. Classe	IV. Classe
5a	Stadt Prag, Lieben	Steueradministration Prag I für den I., III. bis V., VII. und VIII. Stadttheil	4	6

Böhm m. p.

152.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901,

betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Hainburg vom 1. November 1901 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Koerber m. p. **Call** m. p.
Böhm m. p.

153.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. October 1901,

über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Vice-Consulat in Crajova.

Im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern wird dem k. u. k. Vice-Consulate in Crajova auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Koerber m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p. **Hartel** m. p.
Rezek m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p. **Piętak** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. October 1901.

154.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901,

betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118, auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

Aus Anlass der in Neapel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel, auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel ausgedehnt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. October 1901.

155.

Kaiserliches Patent vom 1. October 1901,

betreffend die Auflösung der Landtage von Dalmatien, Tirol, Görz und Gradiska, sowie Istrien.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage des Königreiches Dalmatien, der gefürsteten Grafschaften Tirol, dann Görz und Gradiska, sowie der Markgrafschaft Istrien sind aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

Gegeben in Mürzsteg, den 1. October im Eintausendneunhundertersten, Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Böhm** m. p.
Spens m. p.	**Hartel** m. p.
Rezek m. p.	**Call** m. p.
Giovanelli m. p.	**Piętak** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. October 1901.

156.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901,

betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type XXVIII und die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Typen L, LI und LII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 21 und 22), hat der Director der k. k. Normal-Aichungscommission die Elektricitätszähler-Type XXVIII definitiv, die Typen L, LI und LII provisorisch zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der vier genannten Typen wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen definitiv	Zugelassen provisorisch	Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
XXVIII	1	.	Aron-Zähler	Gleichstrom	Fünfleiter	Umschaltezähler, wie Type XVI, aber für Fünfleitersystem eingerichtet. Eingereicht durch H. Aron, Wien	1
L	.	1	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Zweileiter	Wie Type VIII, nur mit anderen Nebenschlusswiderständen, anderer Bremsscheibe und mit einem dem Stromlieferanten zugänglichen Collector. Eingereicht durch Danubia, Actiengesellschaft für Gaswerks-Beleuchtungs- und Messapparate in Wien	2

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen definitiv	Zugelassen provisorisch	Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
LI	.	1	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type L, aber für Dreileitersystem eingerichtet. Eingereicht durch Danubia, Actiengesellschaft für Gaswerks-Beleuchtungs- und Messapparate in Wien	2
LII	.	1	Ferraris-Zähler (a. E. G.)	Wechselstrom	Zweileiter	Ferraris-Zähler; Hauptstrom- und Nebenstromspulen auf gemeinsamen Eisenkern. Eingereicht durch Jordan u. Treier, Wien.	2

Call m. p.

157.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. October 1901,

betreffend die Einrichtung und Besorgung des Dienstes bei dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

Aus Anlass und in Durchführung der auf den Bau neuer Eisenbahnlinien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905, wird zur Besorgung der in der bezeichneten Hinsicht dem Eisenbahnministerium nach Maßgabe der bestehenden Organisationsbestimmungen obliegenden Dienstgeschäfte in dem genannten Ministerium auf die Dauer der erwähnten großen Bahnbauten eine eigene, dem Minister unmittelbar unterstehende Geschäftsabtheilung mit der Bezeichnung „K. k. Eisenbahnbaudirection“ errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den besonderen Wirkungskreis dieser Ministerialabtheilung, als deren Vorstand ein technisch vorgebildeter Sectionschef des Eisenbahnministeriums mit dem Titel „K. k. Sectionschef und Eisenbahnbaudirector“ bestellt wird, sowie über die Besorgung der Geschäfte bei den Eisenbahnbauleitungen, Bauaufsichten und Trassirungsabtheilungen werden durch eigene, für den inneren Amtsbereich erlassene Vorschriften getroffen.

Die den Gegenstand der gegenwärtigen Kundmachung bildenden Verfügungen treten sofort in Wirksamkeit.

Wittek m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. October 1901.

158.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. September 1901,

betreffend die Erhöhung der Anmeldegebür für Patente.

§. 1.

Auf Grund des §. 114 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetzes), wird die Anmeldegebür für Patente vom 1. Jänner 1902 an von 20 K auf 30 K erhöht.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1902 in Kraft.

Call m. p. **Böhm** m. p.

159.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1901,

betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollexpositur in Gebirgs-Neudorf.

In Gebirgs-Neudorf wurde eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattete Zollexpositur errichtet, welche am 1. October ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. October 1901.

160.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901,

betreffend die Ergänzung der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 139, für die Localbahn Krakau—Kocmyrzów.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden zufolge des Artikels XIX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche einen integrirenden Bestandtheil der im übrigen unveränderten, in Kraft bleibenden Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 139, für die Localbahn Krakau—Kocmyrzów zu bilden haben.

I.

Für die den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 139, bildenden Eisenbahnen wird vom Staate für die Zeit bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die Bezahlung einer vierprocentigen Dividende und die Tilgungsquote der Prioritätsactien in dem Nominalbetrage von 1,600.000 K gewährt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

II.

Von dem nach Punkt I garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der Prioritätsactien zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem ihrer Genehmigung unterliegenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

III.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Bezahlung einer vierprocentigen Dividende und zur planmäßigen Rückzahlung der Prioritätsactien an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Localbahn Krakau—Kocmyrzów sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche thunlichst binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Localbahn Krakau—Kocmyrzów den erhaltenen Mehrbetrag sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

IV.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahnen die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahnen noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung, zu welchem insbesondere auch die für die Einlösung zu leistende Entschädigung (§. 11 der Concessionsurkunde) gehört, zu berichtigen.

V.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die allfälligen Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für die Prioritätsactien zu bezahlenden Regiebeitrage, sowie von etwaigen Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Wittek m. p.

161.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901,

betreffend die Ergänzung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, für die Eisenbahnen Luzan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina), Nepolokoutz—Wiznitz und Itzkany—Suczawa.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden zufolge des Artikels XIX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche einen integrirenden Bestandtheil der im übrigen unverändert in Kraft bleibenden Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, für die Eisenbahnen Luzan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina), Nepolokoutz—Wiznitz und Itzkany—Suczawa zu bilden haben:

I.

Für die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 29. Juni 1897, Z. 6909/I, und der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1898, R. G. Bl. Nr. 192, bildenden Eisenbahnen wird vom Staate für die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1972 die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die Bezahlung einer vierprocentigen Dividende und die Tilgungsquote der Prioritätsactien in dem Nominalbetrage von 9,200.000 K gewährt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

II.

Von dem nach Punkt I garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der Prioritätsactien zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem ihrer Genehmigung unterliegenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

III.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Bezahlung einer vierprocentigen Dividende und zur planmäßigen Rückzahlung der Prioritätsactien an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Neue Bukowinaer Localbahn-Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche thunlichst binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch

bemessen worden sind, so hat die Neue Bukowinaer Localbahn-Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

IV.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahnen die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahnen noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung, zu welchem insbesondere auch die als Entschädigung für die Einlösung eventuell zu leistende Capitalszahlung (§. 12 der Allerhöchsten Concessionsurkunde) gehört, zu berichtigen.

V.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die allfälligen Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für die Prioritätsactien zu bezahlenden Regiebeitrage, sowie von etwaigen Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Wittek m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. October 1901.

162.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. September 1901,

betreffend die Herabsetzung der Höhe der Stamm-Einlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes.

Das Handelsministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Finanzministerium auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, und in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, §. 7, die Höhe der Stamm-Einlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes bis auf weiteres mit 100 Kronen festzusetzen.

Die übrigen die Stamm-Einlage betreffenden Bestimmungen der bezeichneten Verordnung werden hiedurch nicht berührt.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Call m. p.

163.

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901,

betreffend die Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßenbeirathes.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung der im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues

eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder,

eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag,

eines Schiffahrtscanales vom Donau—Oder-canale zur mittleren Elbe nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř,

einer schiffbaren Verbindung vom Donau—Oder canal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester,

wird im Handelsministerium eine besondere Geschäftsabtheilung errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen“ führt.

§. 2.

Die k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen umfaßt unter der obersten Leitung des Handelsministers,

beziehungsweise des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, eine technische und eine administrative Abtheilung, welchen gemeinsam die Vorbereitung und Durchführung des Baues obliegt.

§. 3.

In den Wirkungskreis der technischen Abtheilung fallen:

Die Arbeiten behufs Aufstellung der General- und Detailprojecte, die technische Vertretung bei den über diese Projecte abzuhaltenden Commissionen, die Begutachtung der Commissionsoperate in technischer Beziehung, die technische Leitung des Baues der Wasserstraßen und überhaupt die Behandlung aller Angelegenheiten technischer Natur.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der administrativen Abtheilung gehören die Verfügungen wegen Einleitung der erforderlichen Amtshandlungen und Commissionen (Tracenrevision, politische Begehung und Enteignungsverhandlung), die Vorbereitung und Bearbeitung der dem Handelsministerium gemäß §. 13, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, zustehenden Entscheidungen, der Abschluss von Verträgen wie überhaupt alle den Bau der Wasserstraßen betreffenden finanziellen und administrativ-juristischen Angelegenheiten.

§. 5.

Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene, der k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen unterstehende Bauleitungen aufgestellt, deren Wirkungskreis durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

§. 6.

Der gemäß §. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, zu bestellende Beirath (Wasserstraßenbeirath) ist berufen:

a) zur Erstattung von Gutachten;
b) zur Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf den Bau und Betrieb der im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen.

Bei der Zusammensetzung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Der Wasserstraßenbeirath ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 20 Mitglieder werden durch die Landesausschüsse der an dem Baue der Wasserstraßen betheiligten Länder in der Weise ernannt, dass die Landesausschüsse für Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich je 4, die Landesausschüsse für Oberösterreich und Schlesien je 2 Mitglieder entsenden.

II. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien ernannt.

III. Außerdem sind die nach §. 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ernannten Gewerbe-Inspectoren Mitglieder des Beirathes.

Für jedes der sub I. und II. bezeichneten Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu ernennen.

Die Landesausschüsse sind in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

§. 8.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der im Wasserstraßenbeirathe zur Erledigung gelangenden Stellen der Mitglieder Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eintretende Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell eine Neuernennung zu veranlassen.

§. 9.

Der Wasserstraßenbeirath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu ernennender Stellvertreter führt den Vorsitz in der Plenarversammlung des Beirathes.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§. 10.

Der Wasserstraßenbeirath kann zur Vorberathung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises Ausschüsse einsetzen.

§. 11.

Die betheiligten Ministerien entsenden nach ihrem Ermessen Vertreter zu den Berathungen des Wasserstraßenbeirathes und seiner Ausschüsse.

Diese Vertreter sind berechtigt, jederzeit in den Debatten das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§. 12.

Die Function der Mitglieder und Ersatzmänner ist ein Ehrenamt. Inwieferne für Aufwendungen irgend welcher Art eine Entschädigung stattfindet, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 13.

Die Bureaugeschäfte des Wasserstraßenbeirathes werden vom Handelsministerium besorgt.

§. 14.

Das Handelsministerium erläßt für den Wasserstraßenbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung durch den Wasserstraßenbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsministerium definitiv festgestellt.

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIII. Stück. Ausgegeben und versendet am 26. October 1901.

164.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901,

betreffend die nähere Beschreibung (sammt Zeichnung) der Wassermesser-Type XXXIV und der Elektricitätszähler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI.

Im Nachstehenden werden die im Grunde der Verordnungen des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 175 und 176, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern und Elektricitätszählern, von der k. k. Normal-Aichungscommission verfassten Beschreibungen (sammt Zeichnungen) der Wassermesser-Type XXXIV und der Elektricitätszähler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI zur Kenntnis gebracht.

Call m. p.

Beschreibung

(sammt Zeichnung)

der Wassermesser-Type XXXIV und der Elektricitätszähler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI.

Wassermesser-Type XXXIV.

Dieser Wassermesser (vergl. Figuren 1 und 2), welcher sich rücksichtlich der Construction des Flügelrades und der Flügelradkammer nur unerheblich von der Wassermesser-Type XXXIII (vergl. R. G. Bl. Nr. 175 ex 1900) unterscheidet, jedoch im Gegensatze zu dieser Wassermesser-Type als Trockenläufer ausgebildet ist, hat ein dreitheiliges Gehäuse, welches sich zusammensetzt aus dem Deckel D mit dem Schauglase N, der das Zählwerk umschließenden Kapsel K und dem Hauptkörper G, auf dem die Kapsel aufgeschraubt ist; ein Dichtungsring g bewirkt den wasserdichten Abschluss.

Die Bewegung des Flügelrades wird durch das im Wasser gehende Laufwerk L auf die Welle m, welche durch den Mittelboden b wasserdicht hindurchgeführt ist, und von dieser auf das in Luft gehende Zählwerk übertragen.

In den Darstellungen der Typen XXXIII und XXXIV sind die correspondirenden Theile mit gleichen Buchstaben bezeichnet.

Das Anlegen der Plombe ist aus den Figuren 1 und 2 zu entnehmen.

Elektricitätszähler-Type XIII.

Dieser Elektricitätszähler (vergl. Figuren 1 bis 9) misst die in einem vom Gleichstrome durchflossenen Dreileitersysteme consumirte Energie aus der Änderung der Gangdifferenz zweier Pendel, von denen das eine durch den elektrischen Strom beschleunigt, das andere verzögert wird.

Auf einem Brette, das in einem Holzgehäuse mittels Schrauben befestigt ist, sind zwei Spulen S_1, S_2 angeordnet, deren aus dickem Drahte bestehende Wicklungen vom Nutzstrome durchflossen werden. Diese Spulen führen zu vier auf Porzellan montirten Klemmen K_1, K_2, K_3, K_4, die, geschützt durch einen abnehmbaren Deckel, unterhalb des das Registrirwerk enthaltenden Theiles des Uhrgehäuses angebracht sind.

In dem Holzgehäuse des Zählers ist über dem Zifferblatte ein Schauglas von innen eingesetzt.

Zwei seitliche Klemmen n_1, n_2, die, wie aus Figur 1 ersichtlich, an die Hauptklemmen K_1, K_2 an-

geschlossen sind, stehen mit dem am oberen Theile des Brettes angebrachten zwei Nebenschlussspulen N_1, N_2, die aus dünnem Drahte bestehen und hohen Widerstand besitzen, in Verbindung, und zwar führt ein Draht von Klemme n_1 zu Klemme n_4, an welche Spule N_1 angeschlossen ist, deren anderes Ende mit Klemme n_3 verbunden ist, von welch letzterer zwei Leitungen abzweigen, nämlich eine Leitung zum Elektromagnete E des Aufzugwerkes, die zweite Leitung zur Klemme l_8 (siehe Figur 6) des später zu beschreibenden Commutators U.

Die zweite Klemme n_2 führt zur Klemme n_5, von wo ein Draht zur Klemme n_7, die mit der Gabel d in leitender Verbindung steht und ein Draht zur Spule N_2 abzweigen; das andere Ende der Spule N_2 ist an Klemme l_5 des vorerwähnten Commutators U (siehe Figur 6) angeschlossen, dessen zwei übrigbleibende Klemmen l_6, l_7 mittels kurzer Drahtstücke an die Klemmen l_1, l_4 (siehe Figur 4), die an dem hinteren Lagerbocke jeder Pendelachse isolirt hievon befestigt sind, angeschaltet werden.

Die auf den Lagerböcken der beiden Pendelachsen noch außerdem befindlichen Klemmen l_2, l_3 stehen einerseits untereinander, anderseits durch längs der Pendelstangen geführte Leitungen mit den Spulen s_1, s_2 in Verbindung, welche die Stelle der Pendellinsen vertreten und mit ihren zweiten Enden an die Klemmen l_1, l_4 gleichfalls durch längs der Pendelstangen geführte dünne Drähte angeschlossen sind.

Die Achsen der beiden Spulen s_1, s_2 sind parallel zu den Achsen der Hauptstromspulen S_1, S_2.

Die Triebkraft für die beiden Uhrwerke, deren Gangdifferenz, wie erwähnt, die consumirte Energie messen soll, rührt von der in einer Aussparung des Ankers A untergebrachten Zugfeder F her, welche durch eine selbstthätig wirkende Aufzugsvorrichtung gespannt wird und mit ihrem äußeren Ende am Anker A, mit ihrem inneren Ende an einer in der Aussparung des Ankers A hineinragenden, am Gestelle aufsitzenden Lagerbüchse L für den Zapfen der Achse c befestigt ist.

Die vorerwähnte selbstthätig wirkende Aufzugsvorrichtung besteht aus einem Elektromagnete E, der auf einer Unterlagsplatte aus Messing, die an das Grundbrett angeschraubt ist, aufsitzt.

Zwischen den ausgedrehten Polschuhen PP dieses Elektromagnets bewegt sich der Anker A, der auf der Achse c leicht beweglich aufgesetzt ist.

Dieser Anker trägt vorne ein Sperrad a_1, in das eine Sperrklinke k_1 greift, die an dem zweiten, auf der Achse c festsitzenden Sperrade a_2 angeschraubt ist.

In letztgenanntes Sperrad greift ein am Gestelle befestigter Sperrkegel k_2, der beim Aufziehen das Sperrad a_2 am Drehen verhindert.

Die Wicklung des Elektromagnets E ist, wie bereits früher erwähnt wurde, einerseits mit Klemme n_3, andererseits mit Klemme n_6 und hiedurch über eine Stahlfeder f_2 mit dem Contactstift g verbunden, der sich zwischen den Zinken der drehbaren Gabel d befindet, welche einen Stift mit Feder f_1 trägt, der für die Gabel d eine labile Gleichgewichtslage bedingt, über die sie bei der Drehung des Ankers A hinweggeführt wird. Eine Zinke e_1 der Gabel d trägt ein Platinplättchen und steht in leitender Verbindung über die Gabel d, über die Klemmen n_7, n_5 mit einem Außenleiter des Dreileiternetzes; die andere Zinke e_2 dagegen ist von der Gabel d isolirt. Ist das Zeigerwerk abgelaufen, dann liegt Zinke e_1 an dem Stifte g, schließt den Strom durch den Elektromagnet E, der seinen Anker A anzieht und die Zugfeder F spannt.

Durch die Drehung des Ankers wird Stift g zurückgeführt, der die Gabel d mitnimmt, die nach dem Überschreiten ihrer, durch die Feder f_1 bedingten labilen Gleichgewichtslage sich mit der auf ihr isolirt befestigten Zinke e_2 an den Contactstift g legt und den Strom im Elektromagnete E unterbricht.

Zur Übertragung der treibenden Kraft des Aufzuges dient eine Feder F_1 (siehe Figur 5) aus hartem Stahldrahte, welche die Achse c mit der eine Kreuzwelle tragenden Achse c_1 verbindet.

Die eben genannte Achse c_1 (siehe Figur 4) trägt auf der Kreuzwelle das leicht bewegliche Planetenrad v_1, das mit den beiden Kronrädern v v in Eingriff steht und diese bei Drehung der Achse c_1 mitnimmt.

So lange diese beiden Kronräder mit gleicher Geschwindigkeit sich bewegen, steht das Planetenrad v_1 still, sobald jedoch ihre Geschwindigkeiten ungleich werden, beginnt das Planetenrad auf dem langsamer laufenden Kronrad abzurollen, so dass beide Kronräder gleichzeitig immer derselben Triebkraft ausgesetzt sind, ohne in der Verschiedenartigkeit ihrer Geschwindigkeiten gestört zu werden.

Jedes dieser Kronräder steht nun durch einen Eingriff mit je einem Steigrade p_1, p_2 in Verbindung; in die Zähne dieser Steigräder greifen die Paletten q_1, q_2 je eines Pendels B_1, B_2 ein, welche die an die beiden Außenleiter des Dreileiternetzes in früher erwähnter Weise angeschalteten Spulen s_1, s_2 statt der Pendellinsen tragen.

Das Steigrad p_2 steht direct, das Steigrad p_1 dagegen zur Erzielung der entgegengesetzten Drehrichtung durch ein Beisatzrad r_1 mit je einem Kronenrade w w eines zweiten Differentialwerkes in Eingriff, dessen Kreuzwelle das Planetenrad w_1 trägt und das in bekannter Weise die Gangdifferenz der beiden Werke anzeigt. Damit nun diese Gangdifferenz ein genaues Maß für die verbrauchte Energiemenge darstelle, müsste im unbelasteten Zustande diese Gangdifferenz Null sein. Dies würde eine Änderung der Pendellänge erfordern, eine Regulirung, die einerseits schwierig, andererseits für die Dauer nicht verlässlich durchzuführen ist.

Zur Vermeidung derselben ist bei dem Zähler dieser Type ein Umschaltewerk angeordnet, das zwei Functionen zu erfüllen hat, nämlich die Umkehrung des Stromes in den Spulen s_1, s_2 und gleichzeitig die Umkehrung der Drehungsrichtung des Zählwerkes.

Auf der gemeinsamen Antriebswelle c_4 für beide Uhrwerke sitzt ein Rad, dessen Zähne in ein zweites Rad R (siehe Figur 3) greifen, das um eine Achse c_1 leicht gedreht werden kann. An der Nabe dieses Rades R befindet sich ein Arm m, an dem eine kleine Zugfeder f_4 befestigt ist, deren zweites Ende auf der Achse c_1 aufsitzt, deren Drehung durch den Stift g_2, welcher hinter dem Hebel h_2 liegt, gehindert wird.

Auf diese Weise wird infolge der Drehung des Rades R, welche durch die Antriebswelle erfolgt, die Feder f_4 gespannt. Nach einer vollen Umdrehung hebt der Stift g_1, der auf der Nabe des Rades R sitzt, den Hebel h_1, der mit dem Hebel h_2 die Drehungsachse gemein hat. Letzteren Umstandes halber wird sonach mit dem Hebel h_1 auch Hebel h_2 gehoben, Stift g_2 frei, so dass die Achse c_1, dem Zuge der Feder f_4 folgend, eine volle Umdrehung macht, bis der auf der Achse c_1 festsitzende Stift g_3 an dem auf der Nabe des Rades R befindlichen Arme m einen Anschlag findet.

Das Rad R, welches seine Bewegung fortsetzt, führt dann die Hebel h_1 und h_2 in ihre Ausgangsposition zurück, Feder f_4 wird neuerlich gespannt.

Auf der Achse c_1 sitzt noch ein Zahnrad r_2, und zwar auf dem dem Rade R abgewendeten Ende; dieses Zahnrad greift in ein Rad r_3 mit doppelter Zähnezahl; die Achse dieses Rades r_3 trägt einerseits einen Commutator U zur Umkehrung des Stromes in den Spulen s_1, s_2, andererseits einen Excenter x, der das Zeigerwerk umschaltet.

Der Commutator besteht aus zwei Metalllamellen, gegen die, wie die Figuren 5 und 6 entnehmen lassen, 4 Federn f_3 schleifen, auf welche die Klemmen l_5, l_6, l_7, l_8 aufsitzen, die in früher geschilderter Weise mit den Spulen s_1, s_2, N_1, N_2 verbunden sind.

Der Excenter x wird von dem gabelförmigen Ende eines um die Achse c_2 drehbaren Hebels h_3 umfasst, der mittels eines am anderen Ende angeordneten Stiftes g_4 eine Hülse o, die zwei Kegelräder t_1 und t_2 trägt, bei Verstellung des Excenters auf der Achse c_2 hin- und herschiebt, so dass die Räder t_1 und t_2 nach jeder Umschalteperiode abwechselnd mit dem Zeigerwerksrade z in Eingriff kommen.

Die vorerwähnte Achse c_3 trägt ein Rad t, welches in ein Zahnrad y_2 (siehe Figur 3) eingreift, auf dessen Welle Zahnrad y_1 sitzt, das mit dem Zahnrade y in Eingriff steht, dessen Achse mit der Kreuzwelle des Planetenrades w_1 verbunden ist.

Diese letztere Achse und somit auch das Rad t drehen sich nun bald in dem einen, bald im umgekehrten Sinne, je nachdem das rechte oder das linke Pendel beschleunigt wird.

Es würde sich daher auch das Zeigerwerk bald vor-, bald zurückdrehen, wenn nicht gleichzeitig mit der Umkehrung der Drehungsrichtung des Rades t_1 auch die des Zeigerwerkes dadurch geändert würde, dass das bisher mit t in Eingriff gestandene Kegelrad t_1, beziehungsweise t_2 durch das andere Kegelrad t_2, beziehungsweise t_1 ersetzt wird. Das Zeigerwerk registrirt sonach thatsächlich die verbrauchte Energie.

Figur 8 zeigt die Anbringung der Plombe an der linken Seitenwand des Zählers, Figur 9 die eingangs beschriebene Schaltung der Spulen, sowie den Anschluss an das Netz.

Die Angaben des Zählers sind von Betriebsspannung und Temperatur fast unabhängig.

Elektricitätszähler-Type XIV.

Die Elektricitätszähler der Type XII (vergl. R. G. Bl. Nr. 176 ex 1900) werden auch in einer Modification erzeugt, in welcher dieselben zur Bestimmung des Energieverbrauches in Gleichstrom-Dreileiteranlagen benützt werden können.

Dies macht eine geänderte Schaltung nothwendig, welche aus der zugehörigen Figur ersichtlich ist; in dieser Figur bedeutet V den Vorschaltwiderstand, C den Commutator, d die das Registriren auch bei kleiner Belastung bewirkende Spule, D_1 und D_2 die vom Nutzstrome durchflossenen Hauptspulen aus dickem Drahte.

L_1, L_2, M_1, M_2 sind die mit Kappen bedeckten und durch Plomben seitens des Elektricitätslieferanten gesicherten Klemmen.

Elektricitätszähler-Type XIV a.

Dieser Elektricitätszähler weist gegenüber den Zählern der Type XII (vergl. R. G. Bl. Nr. 176 ex 1900) nur unwesentliche Abänderungen auf, die zum überwiegenden Theile durch die compendiösere Form des Gehäuses, welche aus Figur 1 entnommen werden kann, bedingt sind.

Die Wicklungsebene der Hauptstromspulen D_1, D_2 ist vertical, ebenso die der Angehespule d, welche auf der Grundplatte des Gehäuses aufmontirt ist.

Ferner ist die Schnecke, welche die Bewegung der Achse der Armatur A auf das Zählwerk überträgt, auf dem oberen Theile dieser Achse, wie die Figuren 1 und 2 zeigen, aufgesetzt, und der Vorschaltwiderstand, der bei Type XII auf einem Rahmen aufgewickelt war, ist auf Holzspulen V angeordnet.

Die Anschlussklemmen sind nicht zu beiden Seiten des Zählers, sondern im unteren Theile des Gehäuses angebracht und werden mit Kappen gedeckt, die durch Plomben seitens des Elektricitätslieferanten gegen unbefugten Eingriff gesichert werden können.

Um zu verhindern, dass der Zähler unter alleiniger Einwirkung der Angehespule d bei Erschütterungen in Rotation geräth, ist auf der Achse der

Armatur ein Stift aus weichem Eisen so befestigt, dass er zwischen den Bremsmagneten zu liegen kommt und bei jeder Rotation sehr nahe an denselben vorübergeführt wird; die Bremsscheibe B ist aus gewelltem Kupferblech hergestellt.

Figur 3 stellt die Schaltung dar, wenn der Zähler an ein Dreileiternetz angeschlossen wird.

Bei Verwendung in Zweileiternetzen sind die Klemmen M_1 und M_2 mit den zum Generator führenden Leitungen zu verbinden, die Lichtleitungen hingegen an L_1 und L_2 anzuschließen. (Figur 1 zeigt die Anbringung der Plombe.) Ebenso wie bei Type XII sind auch die Angaben dieser Zählertype von Spannung und Temperatur nur wenig abhängig.

Elektricitätszähler-Type XVI.

Die Elektricitätszähler dieser Type dienen zur Bestimmung des Energieverbrauches in Zweileiteranlagen und unterscheiden sich von den Zählern der Type XIII lediglich durch die geänderte Schaltungsweise und den geringeren Widerstand in der Nebenschlussspule.

Die Schaltung ist aus der zugehörigen Figur zu entnehmen, worin S_1, S_2 die vom Nutzstrom durchflossenen Spulen, s_1, s_2 die mit dünnem Draht bewickelten, als Pendellinsen dienenden Spulen bedeuten und K_1, K_2, K_3, K_4 die Anschlussklemmen, N die Nebenschlussvorschaltwiderstandsspule und E der zur Bethätigung des Aufzugwerkes angeordnete Elektromagnet sind.

Ebenso wie bei den Zählern der Type XIII sind auch die Angaben dieser Zähler von Temperatur und Spannung fast unabhängig.

Wien, am 31. Juli 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:

Tinter m. p.

Wassermesser-Type XXXIV.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma Carl Andrae, Stuttgart.)

Fig. 1.

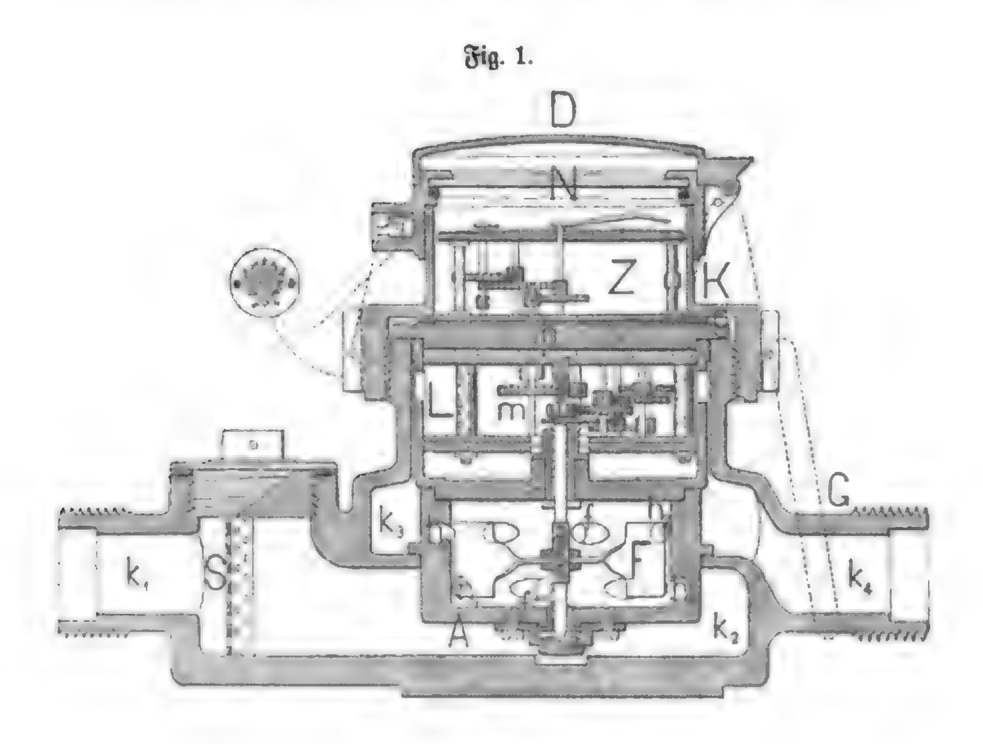
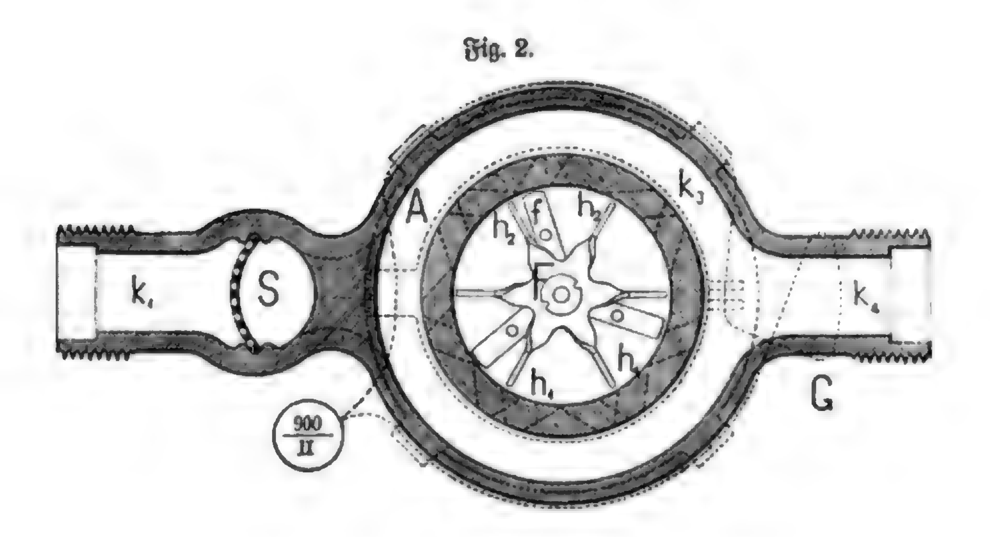


Fig. 2.



Elektricitätszähler-Type XIII.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.)


Fig. 1.

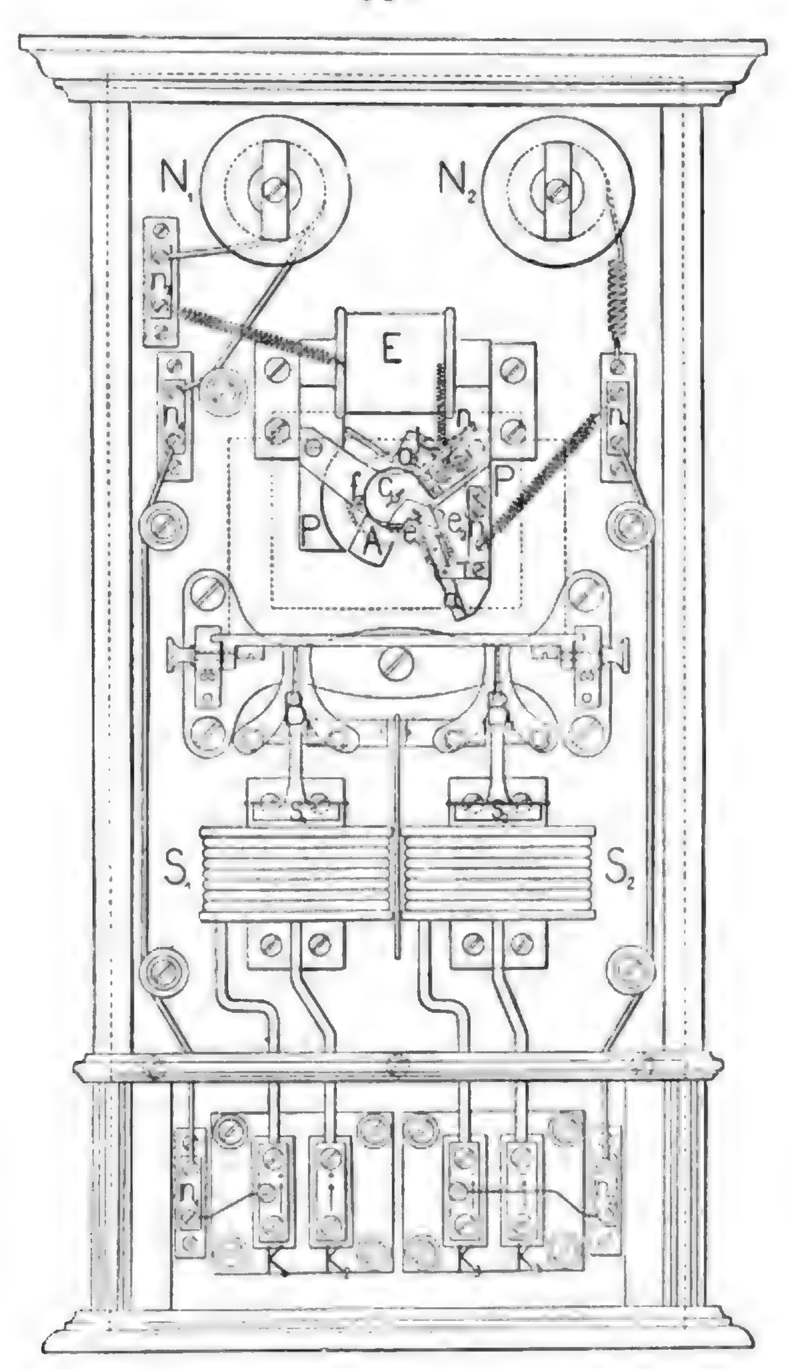


Fig. 2.

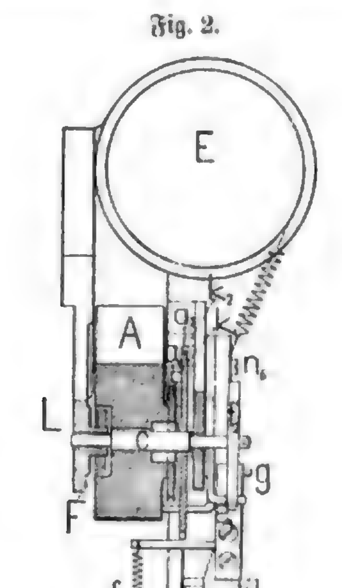


Fig. 3.

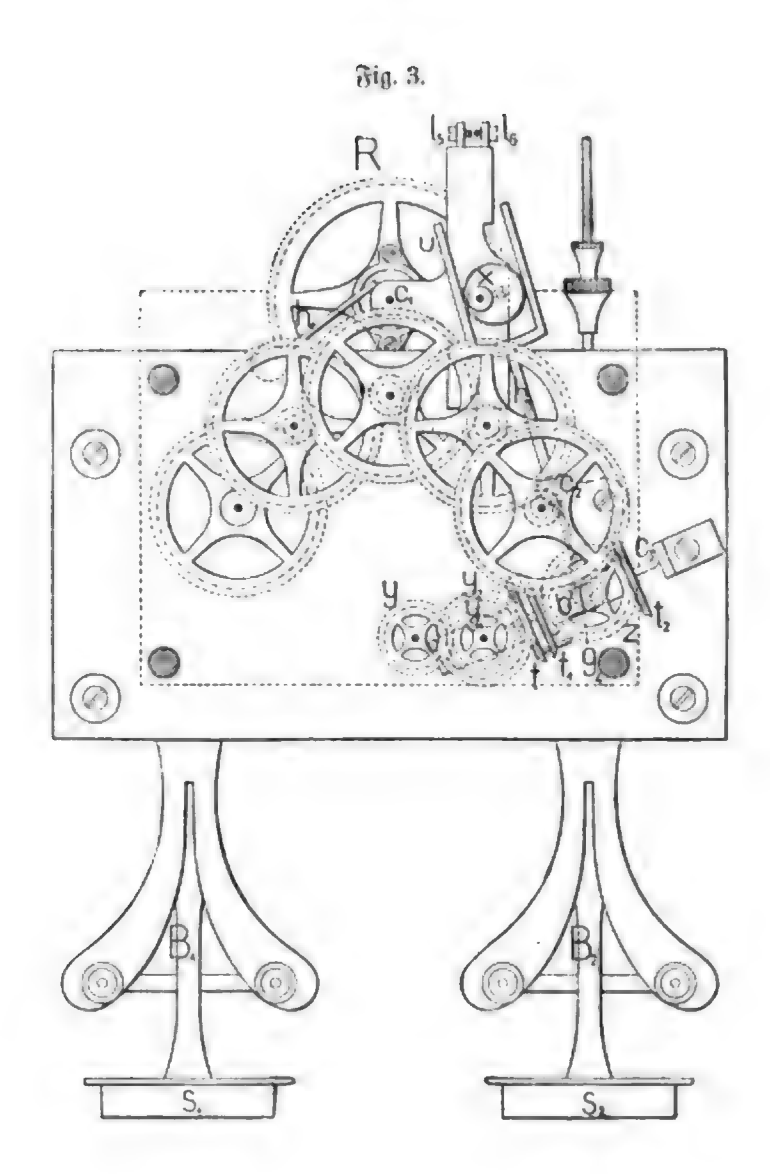


Fig. 4.

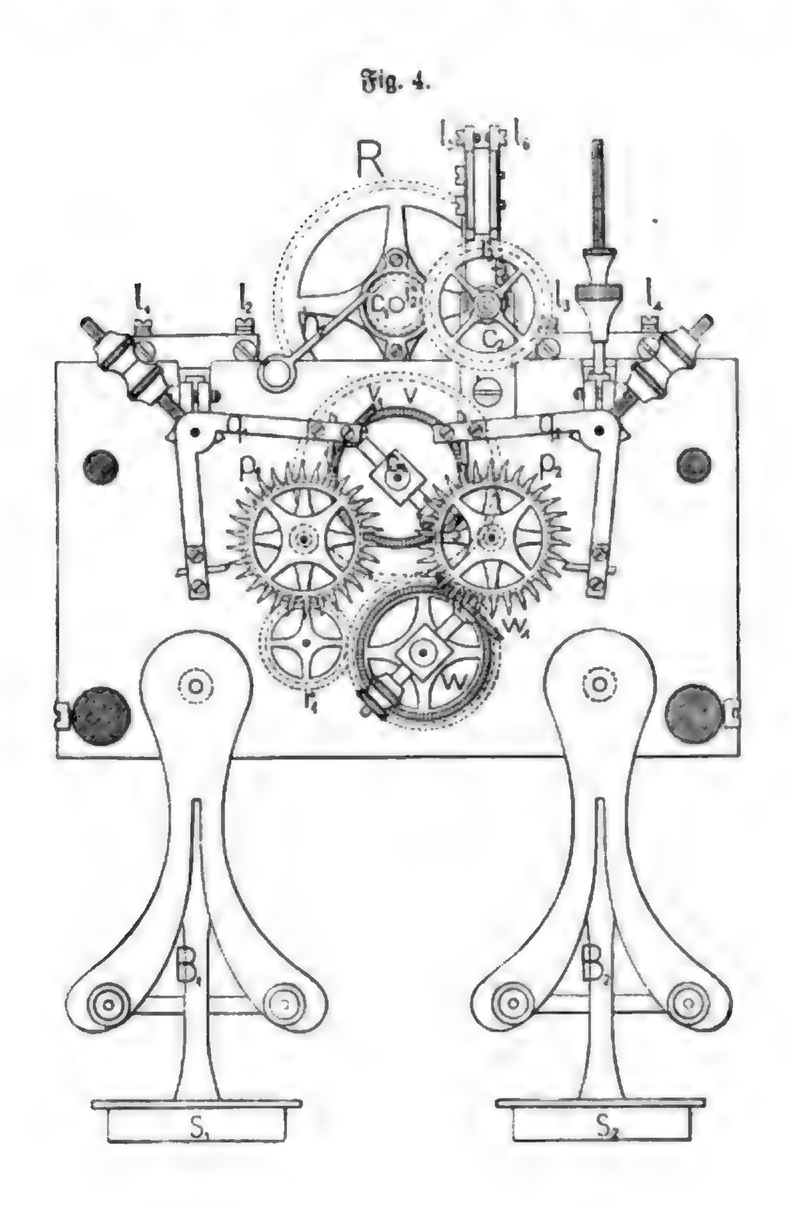


Fig. 5.

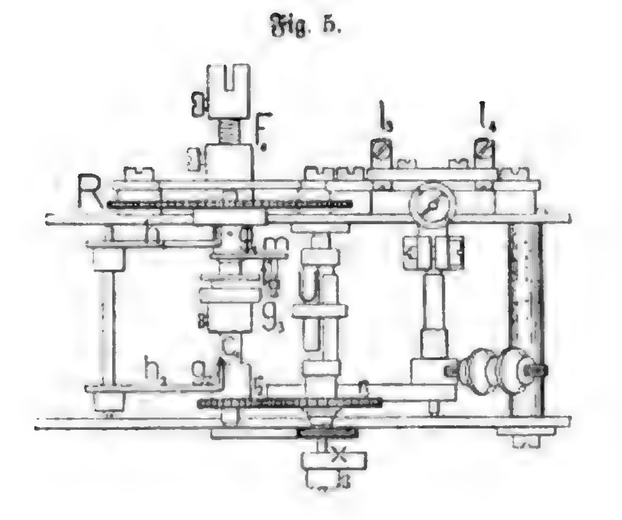


Fig. 6.

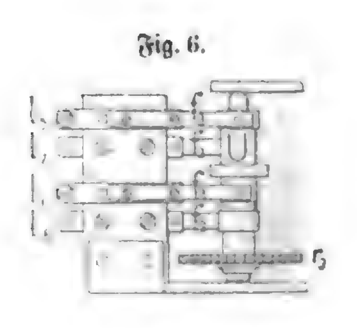


Fig. 7.

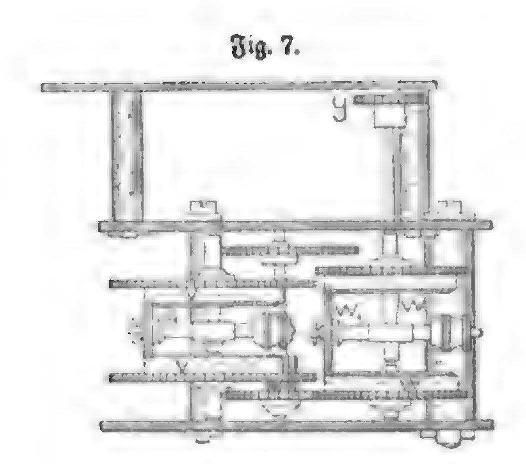


Fig. 8.

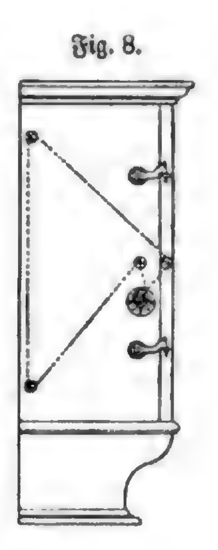
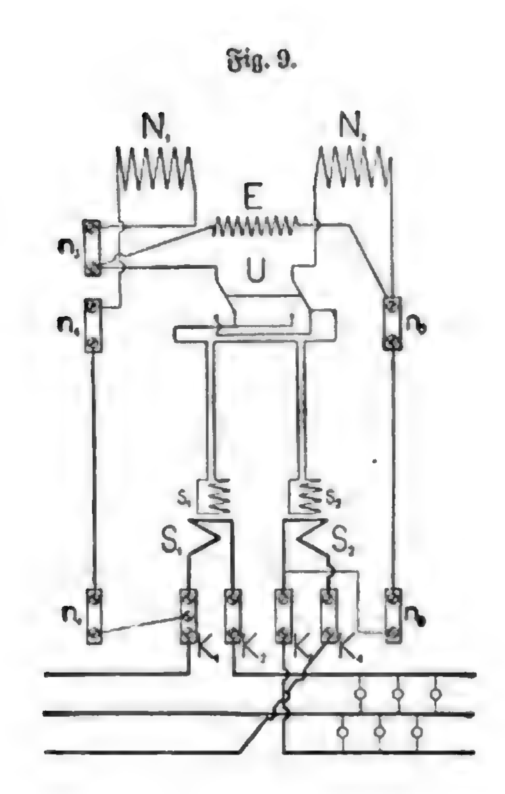
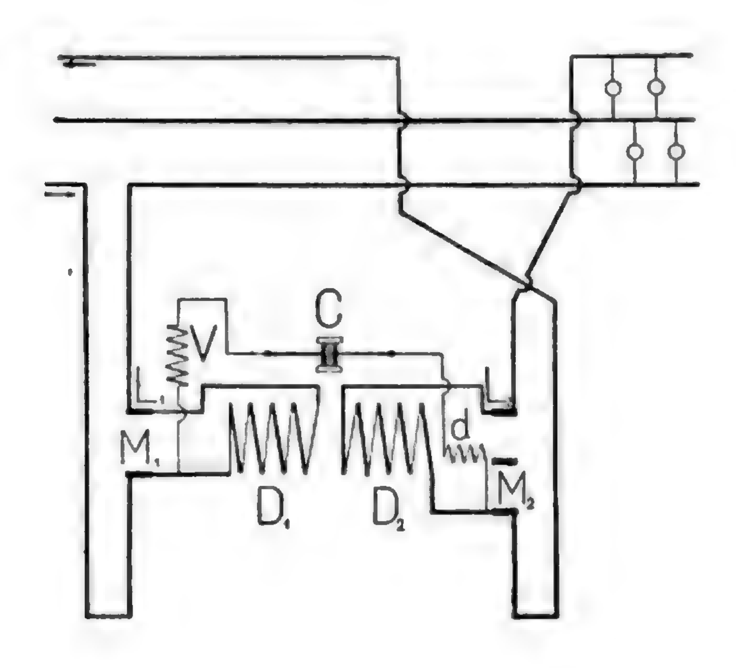


Fig. 9.



Elektricitätszähler-Type XIV.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma Elektricitäts-Actien-Gesellschaft vorm. Schuckert & Co., Nürnberg.)



Elektricitätszähler-Type XIVa.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma Österreichische Schuckertwerke, Wien.)

Fig. 1.

Fig. 2.

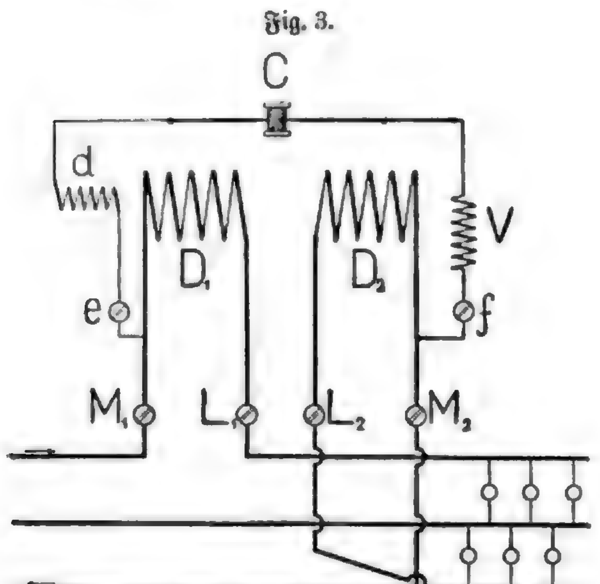
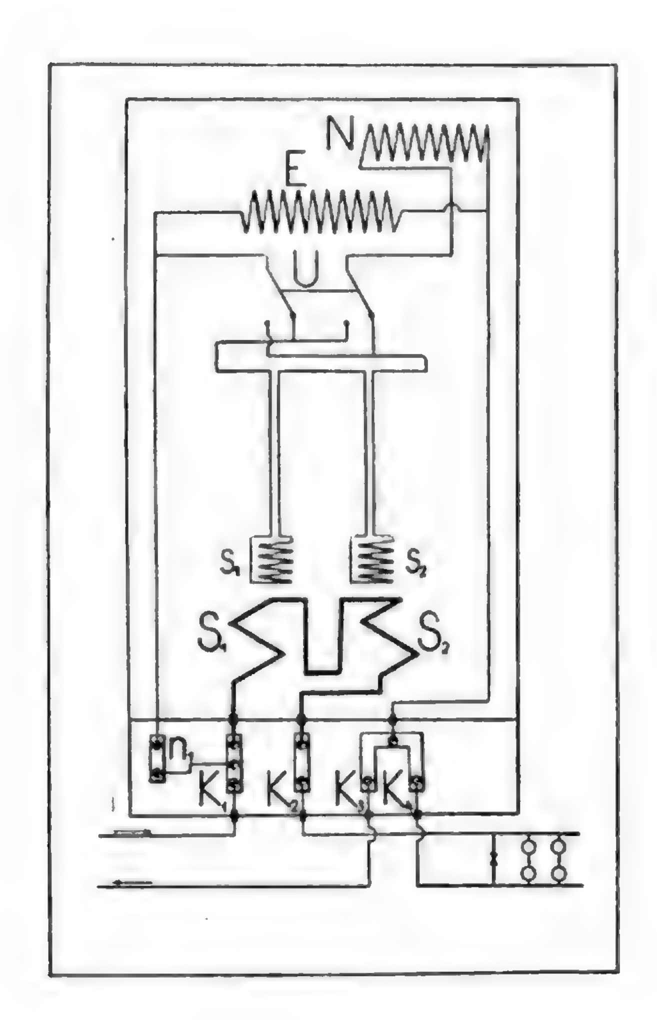


Fig. 3.

Elektricitätszähler-Type XVI.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma H. Aron, Berlin.)



Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. October 1901.

165.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1901,

betreffend Erweiterung der Vollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Niedereinsiedel (zu Seebnitz in Sachsen).

Das mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestattete Nebenzollamt II. Classe Niedereinsiedel (zu Seebnitz in Sachsen) wird zur Eingangsverzollung von Baumwollgarnen der T. Nr. 124 a), b), c), 124 *(bis)* a), b), c), d) und 125 a), b), c), in Mengen bis 50 *kg*, dann von Baumwollwaren der T. Nr. 128 in 131 in Mengen bis 600 *kg*, von n. b. b. Wollwaren der T. Nr. 158 a), b), c) (ausgenommen Anmerkung) bis 50 *kg* und von Glycerin der T. Nr. 321 a) bis zu 200 *kg* ermächtigt.

Böhm m. p.

166.

Concessionsurkunde vom 9. October 1901

für die schmalspurige Localbahn von Gmünd nach Groß-Gerungs.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Gmünd der genannten Bahngesellschaft über Weitra nach Groß-Gerungs in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden der Gesellschaft die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen, bis zum 12. November 1988 währenden Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Gesellschaft über Verlangen des Eisenbahnministeriums durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Im Übrigen ist die eingangs bezeichnete Eisenbahn als integrirender Bestandtheil des den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 12. November 1898, R. G. Bl. Nr. 207, bildenden Unternehmens der Niederösterreichischen Waldviertelbahn anzusehen; es haben demnach die Bestimmungen der §§. 4 bis einschließlich 14 der genannten Concessionsurkunde fortan auch auf die eingangs genannte Localbahn sinngemäß Anwendung zu finden.

Wittek m. p.

167.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. October 1901,

betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type XXIV sammt Nebenformen zur aichamtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 22), hat der Director der k. k. Normal-Aichungscommission die Elektricitätszähler-Type XXIV (sammt Nebenformen) nunmehr definitiv zur aichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der genannten Type wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen definitiv	Zugelassen provisorisch	Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Amtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
XXIV	1	.	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type XI, aber Widerstand des Nebenschlusses Eisen. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	1—3
XXIV H.	1	.	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type XI H, aber Widerstand des Nebenschlusses Eisen. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	1—3
XXIV K.	1	.	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type XI K, aber Widerstand des Nebenschlusses Eisen. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	1
XXIV H. K.	1	.	Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type XI H.K., aber Widerstand des Nebenschlusses Eisen. Eingereicht durch die Österreichische Union-Elektricitäts-Gesellschaft, Wien.	1

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. October 1901.

168.

Vierter Nachtrag

zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministeriums vom 24. October 1901.)

Artikel 16 hat in Hinkunft im Eingange zu lauten, wie folgt:

„Als solche Einnahmen zählt das Gesetz auf: a) . . . .“

Artikel 16, I., Z. 1, Absatz 3, hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Aus demselben Grunde wäre auch das von unbeweglichen Sachen zu entrichtende Gebüren-Äquivalent mit jener Quote als nicht anrechenbare Ausgabepost zu behandeln, welche auf den Wert der unbeweglichen Sachen unter ausschließlicher Bedachtnahme auf die in §. 95, lit. b) erwähnten Reinerträge entfiele; angesichts der mit der Ermittlung dieser Quote zumeist verbundenen Weitläufigkeiten wird jedoch gestattet, das Gebüren-Äquivalent fortan zur Gänze als abrechenbare Ausgabepost zu behandeln.“

Artikel 16, II., hat zu entfallen.

Artikel 18, lit. b), Absatz 2 hat am Schlusse statt: „Nicht abzugsfähig, beziehungsweise aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausscheidbar sind auch jene Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentirung verloster Schuldeffecten und Zins- und Dividendencoupons zu Gunsten der Unternehmung verfallen“

in Hinkunft zu lauten:

„Umgekehrt sind Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentirung verloster Pfandbriefe, Communalobligationen u. dgl., sowie ihrer Zinsencoupons zu Gunsten der Unternehmung verfallen, als Gewinne derselben zu besteuern, während die Gewinne aus der Verjährung der Zinsen- und Dividendencoupons der erstgenannten Effecten nach der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes steuerfrei zu belassen sind.“

Artikel 19, Absatz 2 hat in Hinkunft zu lauten:

„Diese Bestimmung des Gesetzes bezweckt die Einrechnung der Zinsen des Anlagecapitales in die Besteuerungsgrundlage; welche Capitalien zum Anlagecapital zu zählen sind, ist jeweils nach Lage des Falles, insbesondere der Art und Dauer ihrer Verwendung in der Unternehmung zu beurtheilen. Das Gesetz führt diesbezüglich einerseits bestimmte Darlehensformen auf, welche die Zugehörigkeit zum Anlagecapital vermuthen lassen (Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen u. s. w.), anderseits solche, welche dieselbe ausschließen (Pfandbriefe, Communalobligationen, welchen die Meliorationsscheine und Eisenbahnschuldverschreibungen gleichzustellen sind). Gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehene Capitalien werden, wenn sie zum Zwecke des Erwerbes oder der Erweiterung der Unternehmung aufgenommen, in länger währenden Annuitäten rückzahlbar, beziehungsweise überhaupt zur dauernden Verwendung in der Unternehmung bestimmt sind, als Theile des Anlagecapitales zu betrachten sein, während ohne hypothekarische Sicherstellung dargeliehene Capitalien nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen dem Anlagecapitale zuzurechnen sein werden.“

Artikel 19, Absatz 4 und 5 hat zu entfallen.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1901.

169.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. October 1901,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes auf einige im Handel unter der irrigen Bezeichnung „Dextrine" vorkommenden Waren.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird erklärt, dass die im Handel unter der irreführenden Declaration als „Dextrine" vorkommenden Waren, z. B. Brillantine 2c., welche mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung keine „Dextrine", sondern Stärkezucker sind, unter die Bestimmungen des §. 1, Z. 2 des Zuckersteuergesetzes fallen.

Als Stärkezucker sind die obenangeführten Waren dann anzusehen, wenn sie bei der Prüfung mit Fehling-scher Lösung mehr als 15 Procent reducirende Substanz ausgedrückt in Dextrose aufweisen.

Die Prüfung derartiger Waren auf ihren Zuckergehalt hat in der gleichen Weise zu geschehen, wie dies mit der gleichzeitig verlautbarten Ministerialverordnung vom 25. October 1901, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung mehrerer Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, vorgeschrieben ist.

Böhm m. p.

170.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. October 1901,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung mehrerer Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

Nach dem Schlagworte „Brieftaschen" ist als neues Schlagwort aufzunehmen:

Brillantine, „s. Anmerkung 3 bei chemische Producte".

Bei den Schlagworten „Dextrin", „Leiogomme", „Gommeline", „Kraftmehlproducte", „Sirup", ferner bei Anmerkung 2 zum Schlagworte „Zucker" ist folgende Verweisung aufzunehmen:

„s. Anmerkung 3 bei chemische Producte".

Anmerkung 3 beim Schlagworte „Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren" hat zu lauten:

„3. Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) Nr. 327 sind Umwandlungsproducte der Stärke durch Kochen mit Säuren oder durch Rösten auf erhitzten Platten

oder in Trommeln. Dieselben unterscheiden sich von der Stärke sogleich durch ihre beim Zusammenbringen mit Wasser sich zeigende Klebrigkeit.

Stärkegummi kommt in Form weißlichgelber oder bräunlicher Pulver, welche öfters ganz dem Stärkemehle gleichen, oder in gelben bis braunen, dem arabischen Gummi ähnlichen Klümpchen von muscheligem Bruche, endlich auch in halbflüssigem (Pastenform) oder flüssigem Zustande unter verschiedenen Benennungen (bestes Dextrin, älteres Dextrin, braunes Dextrin, dunkelgebrannte Stärke, hellgebrannte Stärke, Gommelin, Brillantine ꝛc.) vor.

Als Dextrin (Nr. 327) sind jedoch nur jene Fabrikate zu behandeln, welche bei der Prüfung mit Fehling'scher Lösung weniger als 15 Procent reducirende Substanz ausgedrückt in Dextrose enthalten. Fabrikate, bei welchen diese Grenzziffer überschritten ist, sind im Sinne der Bestimmungen der Anmerkung 2 beim Schlagworte „Zucker" zu behandeln.

Wegen der Untersuchung auf den Zuckergehalt siehe die besondere Instruction.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Böhm m. p. **Call** m. p.

Instruction

zur zollämtlichen Prüfung von Dextrinen auf den Zuckergehalt.

Einvernehmlich mit den betheiligten k. k. und k. ung. Ministerien wird mit Beziehung auf Anmerkung 3 zum Schlagworte „Chemische Producte" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife für die Zollämter nachstehendes Verfahren zur Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Dextrine vorgeschrieben, welches jedoch in der Regel nur bei den in flüssigem oder halbflüssigem Zustande oder in Pastenform einlangenden Dextrinen platzzugreifen hat.

Man wägt in einer Porzellanschale von circa 300 cm^3 Inhalt 40 g der zu untersuchenden Probe ab, übergießt sie mit so viel Wasser, dass das Gefäß zur Hälfte gefüllt ist und erwärmt hierauf unter Umrühren mit einem kleinen Löffel, bis sich das Dextrin vollständig löst. Das Wasser braucht nicht zu kochen, sondern nur heiß zu sein.

Die heiße Flüssigkeit gießt man durch einen Glastrichter in einen einen halben Liter fassenden Messkolben. Hierauf wird wieder Wasser in das Kochgefäß gegossen, neuerdings etwas erwärmt und diese Flüssigkeit mit der in der Messflasche bereits vorhandenen vereinigt. Das Auswaschen wird behufs völliger Reinigung der Schale noch ein drittesmal mit frischem Wasser wiederholt.

Hierauf stellt man die noch nicht ganz gefüllte Messflasche in kaltes Wasser, bis der Inhalt nicht mehr heiß ist, füllt bis zur Marke von einem halben Liter mit Wasser nach und schüttelt nun kräftig um, indem man die Flasche nach Entfernung des Trichters mit einem Stöpsel verschließt. Das Schütteln muss so geschehen, dass dabei die Flasche wiederholt mit dem Halse nach unten gekehrt wird.

Man füllt nun einen mit Marken bei 25, 55 und 85 cm^3 versehenen Messcylinder von circa 90 cm^3 Inhalt zuerst mit der eben bereiteten Dextrinlösung bis zur 25 cm^3-Marke, setzt dann sogleich die durch die im Wege des Ökonomats der k. k. Finanzlandesdirection Wien in mit dem Siegel der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation versehenen Flaschen à 1 l zu beziehende Kupferlösung bis zur 55 cm^3-Marke und schließlich die gleichfalls im Wege des genannten Ökonomates zu beziehende und in der vorerwähnten Weise verschlossene (farblose) Seignettesalzlösung bis zur 85 cm^3-Marke zu, schüttelt gut durch, gießt den Inhalt in die inzwischen abgetrocknete reine Porzellanschale und erhitzt rasch mit Hilfe einer Spiritus- oder Gasflamme, bis der Inhalt kocht. Vom Beginne des Kochens an lässt man zwei Minuten sieden, worauf die Flamme entfernt wird.

Wenn sich der gebildete rothe Schlamm in der Schale abgesetzt hat, beobachtet man, ob die Flüssigkeit noch deutlich blau gefärbt ist oder nicht. Ist sie es, so enthält das Dextrin weniger als 15 Procent reducirende Substanz ausgedrückt in Dextrose. Im anderen Falle, wenn nämlich die Flüssigkeit nur mehr gelb oder grünlich gefärbt erscheint, ferner in allen Fällen, in welchen sich aus anderen Gründen Bedenken ergeben, darf die Abfertigung als Dextrin der Tarifnummer 327 nur nach Maßgabe des Ergebnisses einer durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien zu veranlassende Untersuchung einer amtlich entnommenen Probe erfolgen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1901.

171.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901,

betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders.

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, R. G. Bl. Nr. 139) wird auf Grund der §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer eine Schätzungscommission bestellt, deren Mitgliederzahl mit 6 festgesetzt wird.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 1344 des am 1. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

1	2	3	4	5	6
Bezirksnummer	Schätzungsbezirk	Orts- Commission	Bezirks- Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
18a	Politischer Bezirk Schlanders	.	1	Bezirkshauptmannschaft Schlanders . .	6

Böhm m. p.

172.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901

in Angelegenheit der Zusammenfassung der politischen Bezirke Sinj und Imoski zu einem Veranlagungsbezirke der Steuergesellschaft III. Erwerbsteuerclasse, auf Grund des §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern, wird in Änderung der mit Finanzministerialkundmachung vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, festgesetzten Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer die Zusammenfassung der politischen Bezirke Sinj und Imoski zu einem Veranlagungsbezirke der Steuergesellschaft III. Erwerbsteuerclasse verfügt.

Dementsprechend hat es auf Seite 901 des, obige Finanzministerialkundmachung enthaltenden, am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes bei Bezirks-Nr. 4, beziehungsweise 11 für Dalmatien, zu lauten:

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe		III. Classe	IV. Classe
4	a) für die III. Classe vergleiche Bezirksnummer 11	—	—	—
	b) politischer Bezirk Imoski für die IV. Classe	Bezirkshauptmannschaft Imoski	—	4
11	a) politischer Bezirk Sinj und Imoski für die III. Classe	Bezirkshauptmannschaft Sinj	4	—
	b) politischer Bezirk Sinj für die IV. Classe	Bezirkshauptmannschaft Sinj	—	4

Böhm m. p.

173.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901,

betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Mit Rücksicht auf die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedek (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, R. G. Bl. Nr. 140) hat der bisherige Schätzungsbezirk „Gerichtsbezirk Friedek“ in Hinkunft die Bezeichnung „politischer Bezirk Friedek“ und der bisherige Schätzungsbezirk „politischer Bezirk Teschen mit Ausschluss des Gerichtsbezirkes Friedek und der Stadt Teschen“ die Bezeichnung „politischer Bezirk Teschen mit Ausschluss der Stadt Teschen“ zu führen.

Als Sitz der Schätzungscommission für den politischen Bezirk Friedek wird die Bezirkshauptmannschaft in Friedek bestimmt.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise richtigzustellen:

(Seite 1353 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

1	2	3	4	5	6
Bezirksnummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Be-zirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Com-missionsmitglieder
		Commission			
10	Politischer Bezirk Teschen mit Ausschluss der Stadt Teschen	.	1	Bezirkshauptmannschaft Teschen	12
11	Politischer Bezirk Friedek	.	1	Bezirkshauptmannschaft Friedek	12

Böhm m. p.

174.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901,

betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Im Hinblicke auf die mit dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L. G. Bl. für N. Ö. Nr. 17, erfolgte Errichtung des XX. Gemeindebezirkes in Wien wird auf Grund der §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter Auflassung des bisherigen Schätzungsbezirkes „Wien, II. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk I)“ je eine Schätzungscommission zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den XX. Gemeindebezirk, sowie für den restlichen, zum II. Gemeindebezirke gehörigen Theil des Bezirksgerichtssprengels „Leopoldstadt I“ bestellt, deren Mitgliederanzahl mit 12, beziehungsweise 18 festgesetzt wird.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen:

(Seite 1342 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

1	2	3	4	5	6
Bezirksnummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Be-zirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Com-missionsmitglieder
		Commission			
3	Wien, II. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk I mit Ausschluss des XX. Gemeindebezirkes)	1	.	Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien	18
3a	Wien, XX. Gemeindebezirk	1	.	Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien	12

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1901.

175.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1901,

betreffend die Bildung eines Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirkes für den Stadttheil Lieben der königlichen Hauptstadt Prag.

Der infolge der Vereinigung der Ortsgemeinde Alt-Lieben mit der königlichen Hauptstadt Prag entstandene Stadttheil Prag-Lieben hat auf Grund des §. 177 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, auch fernerhin einen eigenen Schätzungsbezirk für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer zu bilden und hat für denselben die mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, für die Stadt Lieben errichtete Ortscommission als Schätzungscommission zu fungiren.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission, welche nunmehr ihren Sitz bei der k. k. Steueradministration Prag I haben wird, bleibt unverändert.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, respective richtigzustellen:

(Seite 1347, beziehungsweise 1348 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

Böhmen					
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts- Commission	Bezirks- Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
3a	Stadt Prag, Lieben	1	—	Steueradministration Prag I	6
25	entfällt	—	—	—	—

Böhm m. p.

176.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901,

betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Eisenbahn Görz—Haidenschaft.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. October 1899 R. G. Bl. Nr. 206, erstreckte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Eisenbahn Görz—Haidenschaft neuerdings, und zwar bis zum 1. September 1902 verlängert.

Wittek m. p.

177.

Verordnung des Justizministers vom 28. October 1901,

betreffend die Richteramtsprüfungen.

Auf Grund der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht verordnet:

Die Vorschrift des §. 1, Absatz 1 der Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, R. G. Bl. Nr. 182, tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Bei jedem Oberlandesgerichte wird die Prüfungscommission für die Richteramtsprüfungen vom Justizminister im December für die Dauer der nächsten drei Jahre gebildet und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit ergänzt. Die Oberlandesgerichtspräsidenten haben spätestens im November dem Justizministerium Vorschläge über die Zahl der Prüfungscommissäre und über die zu solchen zu bestellenden Personen zu erstatten."

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1901 in Wirksamkeit.

Spens m. p.

178.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1901,

betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes Risano in Dalmatien.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird der Amtssitz des für den Bezirk Risano bestellten Bezirksgerichtes von Risano nach Perasto verlegt.

Der Tag des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung wird später bestimmt werden

Spens m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. November 1901.

179.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901,

betreffend die Aufhebung des mit der Ministerialverordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel.

Mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Erlöschen der Pest in Neapel wird auf Grund der Bestimmung des Capitels II, vorletztes Alinea des Titels 1 des Reglements zu dem am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommen, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Call m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. November 1901.

180.

Erlass des Finanzministeriums vom 31. October 1901,

betreffend einige Abänderungen der auf die Besteuerung von Zucker bezüglichen Vorschriften (Erleichterungen bei Überreichung der im §. 14 des Zuckersteuergesetzes vorgeschriebenen Schriftstücke, Zulassung des Copirverfahrens, Führung mehrerer Verschleißregister, Vereinfachung der Controle bei Einlagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse und Erhöhung des Maximalgewichtes der Zuckermuster).

Auf Grund des §. 63 des durch den IV. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, werden im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Rücksichtlich jener Zuckererzeugungsstätten, in deren Einrichtungen, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäßen 2c., oder in dem technischen Verfahren der Zuckererzeugung während einer Betriebsperiode keine oder nur unwesentliche Veränderungen eingetreten sind, kann von der Überreichung neuerlicher Ausfertigungen der im §. 14 des Zuckersteuergesetzes vorgeschriebenen Schriftstücke dann abgesehen werden, wenn der unveränderte Stand der Unternehmung, beziehungsweise die etwa eingetretenen unwesentlichen Veränderungen der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in jeder Betriebsperiode in doppelter Ausfertigung angezeigt werden.

Falls diese Behörde die vorgenommenen Änderungen nicht mehr als unwesentlich erkennt, müssen für die betreffende Betriebsperiode die im §. 14 des Zuckersteuergesetzes angeordneten Schriftstücke termingemäß überreicht werden.

2. Die Ausfertigung der vorgeschriebenen Anmeldungen und Erklärungen über die Wegbringung von Zuckererzeugnissen kann auch im Wege des Copirverfahrens geschehen. In diesem Falle müssen die betreffenden Drucksorten aus entsprechend starkem Papier hergestellt sein und es dürfen zum Copiren nur Tintenstifte Verwendung finden.

3. Die Finanzbehörden erster Instanz werden ermächtigt, Zuckererzeugungsstätten, welche darum ansuchen, die getrennte Führung von Verschleißregistern für die einzelnen Expeditionsstellen innerhalb der Zuckererzeugungsstätte zu gestatten. Die von jeder Expeditionsstelle geführten Verschleißregister sind die ganze Betriebsperiode hindurch fortlaufend zu numeriren. Der betreffenden Nummer des Verschleißregisters, den Postnummern der Absatzbolleten sowie allen Berufungen auf Verbuchungen im Verschleißregister ist der zur Bezeichnung der betreffenden Expeditionsstelle bestimmte Buchstabe in Bruchform beizusetzen.

Die Monatssummen der Verschleißregister sind nicht aus einem Theilregister in das andere, sondern in ein besonderes, als „Sammel-Verschleißregister" zu bezeichnendes Verschleißregister, und zwar auf die für den Abschluss bestimmte Seite desselben zu übertragen und hier zu summiren. Die sich ergebenden Endsummen sind in das „Sammel-Verschleißregister" für den nächsten Monat zu übertragen. Hat eine Expeditionsstelle in einem Monate keine Gebarung, so ist dies in diesem Register zu bemerken.

4. Die Beamtshandlung der in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager unversteuert eingebrachten Zuckererzeugnisse durch die Finanzorgane ist, selbst wenn das Duplicat der Anmeldung und das Aviso noch nicht eingelangt sein sollte, auf Grund des Unicates der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung vorzunehmen.

Wird von einer Zuckererzeugungsstätte in deren Standorte oder in der Nähe desselben ein Zuckerfreilager betrieben und stehen beide Objecte unter gemeinschaftlicher gefällsämtlicher Überwachung, so sind die aus der betreffenden Zuckererzeugungsstätte in das Freilager und die aus dem Freilager in die Zuckererzeugungsstätte eingebrachten Zuckererzeugnisse bei der Einlagerung bloß hinsichtlich der Richtigkeit der Collianzahl zu untersuchen, wenn der Transport unter unverletztem Ladungsraumverschlusse oder unter amtlicher Begleitung stattfindet, oder von der Versendungsstelle aus überwacht wird.

5. Die Bestimmungen des §. 26 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 111, werden dahin abgeändert, dass als Zuckermuster jene Zuckermengen anzusehen sind, welche einzeln das Gewicht von 500 *g* nicht überschreiten. Für Muster von Raffinadezucker, welche über die Zolllinie weggebracht werden, wird das Maximalgewicht mit 3 *kg* festgesetzt. Auf die Versendung der zum Exporte bestimmten Raffinadezuckermuster haben die Bestimmungen des obcitirten §. 26 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift sinngemäße Anwendung zu finden. Zum Zwecke des Nachweises der Ausfuhr dieser Zuckermuster hat die Partei den Aufgabsschein der betreffenden Transportanstalt beizubringen und dem Überwachungsorgane zu übergeben.

Böhm m. p.

181.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1901,

betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1901 das nachstehende Statut allergnädigst zu genehmigen geruht:

Statut

der k. k. landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

§. 1.

Die k. k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutz-Station ist eine in fachlicher Beziehung selbständige, administrativ aber mit der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien vereinigte Anstalt, deren Aufgaben die folgenden sind:

Das Studium der für die Landwirtschaft im allgemeinen nützlichen und schädlichen Mikroorganismen — insbesondere der Bakteriologie des Bodens, des Düngers und der Pflanzen in ihrem Gesammtumfange — sowie der für die Culturpflanzen pathogenen Mikroorganismen.

Die Erforschung der Lebensbedingungen der thierischen und pflanzlichen Schädlinge der Culturpflanzen und die Gewinnung von Grundlagen für eine planmäßige Bekämpfung derselben, sowie das Studium der Nützlinge aus dem Thier- und Pflanzenreiche, insbesondere der thierischen und pflanzlichen Feinde der Schädlinge.

Die Herstellung von Präparaten zur Vertilgung von Culturschädlingen (z. B. Mäusetyphusculturen u. dgl.), dann die Herstellung und Vermehrung von Culturen der Knöllchenbakterien, Fermentbakterien und anderer landwirtschaftlich wichtiger Mikroorganismen.

Die Erforschung und Bekämpfung solcher Pflanzenkrankheiten, die durch anorganische Einflüsse, wie z. B. Rauch und Hüttengase, Frost u. dgl. hervorgerufen werden.

Die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung statistischen Materiales über das Auftreten der wichtigsten Pflanzenkrankheiten und Culturschädlinge im In- und Auslande, sowie die rechtzeitige Warnung der Landwirtschaft vor denselben und die Bekanntgabe von Vorbeugungsmitteln.

Die Verbreitung der Ergebnisse der einschlägigen Forschungen mittels Wort und Schrift, die Ertheilung von Rath, Belehrung und Auskünften an Interessenten, sowie die Einübung letzterer, dann fachliche Informationen für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom Ackerbauministerium zu gebenden allgemeinen Directiven.

Die Ausführung von bakteriologischen, mykologischen und mikroskopischen Untersuchungen im landwirtschaftlichen Interesse, sowie die Ermittlung der Ursachen von Pflanzenkrankheiten und Culturschädigungen.

§. 2.

Die Station kann sich mit Genehmigung des Ackerbauministeriums mit anderen Anstalten, die ähn-

liche Zwecke verfolgen, behufs gegenseitiger fachlicher Unterstützung in dauernde Verbindung setzen. Derartigen Anstalten, denen insbesondere die Aufgabe zufällt, fortlaufend über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Culturschädlingen an die Station zu berichten und als locale Auskunftsstellen zu wirken, sowie die Leitung oder Beaufsichtigung der Maßregeln zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädlingen in ihrem Rayon zu übernehmen, steht das Recht zu, sich „Auskunftsstellen für Pflanzenschutz des k. k. Ackerbauministeriums" zu nennen und sich jederzeit bei der Station in Wien kostenlos Rath und Auskunft einzuholen.

Ferner kann die Station einzelne geeignete Personen mit der fortlaufenden oder fallweisen Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädigungen an die Station betrauen.

Solche Personen können sich, solange ihr Verhältnis zur Station fortdauert, „Berichterstatter der landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien" nennen. Die Pflichten und Rechte dieser zur Mitwirkung herangezogenen Anstalten und Einzelpersonen (Auskunftsstellen und Berichterstatter) werden durch eine besondere Instruction festgestellt.

§. 3.

Das Personale der landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station besteht aus dem Vorsteher der Anstalt und aus den erforderlichen Hilfskräften an Adjuncten, Assistenten und Laboranten.

Der Vorsteher steht in der VII., die Adjuncten stehen in der IX. und die Assistenten in der X. Rangsclasse. Die Laboranten beziehen den für Diener gesetzlich normirten Jahresgehalt nebst der Activitätszulage.

Das gesammte Personal wird vom Ackerbauministerium ernannt.

Der Vorsteher kann vom Ackerbauministerium ermächtigt werden, Volontäre, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten ohne Bestallung leisten und in keinem Dienstverhältnisse zur Station stehen, aufzunehmen, sowie auch fachlichen Interessenten gegen eine bestimmte Gebür Arbeitsplätze, Utensilien und Consumptibilien der Anstalt behufs Durchführung der von ihnen beabsichtigten Arbeiten oder zur Einübung anzuweisen.

§. 4.

Die Pflichten und Befugnisse des Personales der Station werden durch eine besondere Instruction festgestellt.

§. 5.

Die Gebüren, welche für ausgeführte Arbeiten (§. 1), sowie für die Benützung von Arbeitsplätzen (§. 3) an die Station zu entrichten sind, werden durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

§. 6.

Die Station ist berechtigt, über die in ihrem Wirkungskreise (§. 1) von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen) Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und der Beidrückung des Stationssiegels.

§. 7.

Die Art der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Arbeiten der Station wird vom Ackerbauministerium bestimmt.

Giovanelli m. p.

182.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. November 1901,

betreffend eine Abänderung im §. 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrath.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird das Statut für den Staatseisenbahnrath (Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 59 und vom 29. März 1900, R. G. Bl. Nr. 66) im §. 2 dahin abgeändert, dass an Stelle des Vereins für Landescultur im Herzogthume Bukowina in Czernowitz der für das genannte Herzogthum errichtete Landesculturrath zur Erstattung des Vorschlages in Absicht auf die Ernennung eines Mitgliedes des Staatseisenbahnrathes berufen wird.

Wittek m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. November 1901.

183.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901,

betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Triest nach dem Orte Opčina.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium dem Advocaten und Grundbesitzer Dr. Gustav Adolf Krauseneck in Triest im Vereine mit dem Hausbesitzer und Präsidenten der k. k. Seebehörde i. R. Dr. August Freiherrn v. Alber-Glanstätten, dem Präsidenten der Società Triestina Tramway, Philipp Artelli, den Großhändlern Josef Basevi und Wilhelm Brunner, dem Civilingenieur und Grundbesitzer Dr. Eugen Geiringer und dem Großhändler und Grundbesitzer Johann Ritter v. Scaramangà-Altomonti, sämmtlichen in Triest, sowie der österreichischen Union-Elektricitäts-Gesellschaft in Wien die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Triest über Scorcola nach dem Orte Opčina unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirte Eisenbahn werden den Concessionären die im Artikel V des eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich des Personenfahrkartenstempels hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz, des vorangeführten Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn sofort nach erhaltenem Bauconsense zu beginnen, binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von zehntausend Kronen in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zu-

gestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Concessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

Falls die Mitbenützung der Geleise anderer Unternehmungen beabsichtigt wird, ist wegen Peagirung derselben mit der betreffenden Unternehmung ein Abkommen zu treffen.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividente eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier und einhalb Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotirung einer Capitalsreserve effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Canälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der concessionirten Bahn für nothwendig erachtet würde, haben sich die Concessionäre den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahn-

ministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Concessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 11.

Die Concessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionscasse des Verbandes der österreichischen Localbahnen beizutreten, falls nicht für das concessionirte Bahnunternehmen eine eigene Pensionscasse mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Concessionäre wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

§. 12.

Die Concessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§. 13.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 14.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahn keine Anwendung.

§. 15.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 16.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 17.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concession, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. November 1901.

184.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901,

betreffend die Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen über die Eigenschaften des Calcium-Carbids ($Ca\ C_2$) und des aus demselben zu gewinnenden Leuchtstoffes Acetylen ($C_2\ H_2$) werden hinsichtlich der Herstellung und der Verwendung dieser beiden Stoffe, sowie des Verkehres mit denselben auf Grund der Gewerbeordnung, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten folgende Anordnungen — vorbehaltlich der nach Maßgabe weiterer Erfahrungen vorzunehmenden definitiven Regelung — getroffen:

A. Betreffend das Calcium-Carbid:

[…]nlagen. §. 1. Die Betriebsanlagen für gewerbemäßige Herstellung von Calcium-Carbid, sowie, wenn hiebei Carbid in der im §. 4 bezeichneten Menge eingelagert wird, auch für den Handel mit diesem Producte unterliegen gemäß §. 25 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vor ihrer Inbetriebsetzung der gewerbebehördlichen Genehmigung und hat bei Errichtung von Calcium-Carbid-Fabriken zufolge Z. 5 des §. 27 des citirten Gesetzes das in diesem Gesetze für derartige Betriebsanlagen vorgeschriebene Edictalverfahren Anwendung zu finden.

Deponirung. §. 2. Das Calcium-Carbid ist ohne Unterschied der Quantität stets in gas- und wasserdicht verschlossenen Metallbehältern aufzubewahren.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Carbid demselben nur nach Maßgabe des jeweiligen augenblicklichen Bedarfes zu entnehmen.

Die Carbidbehälter sollen derart beschaffen sein, dass der Verschluss derselben nach einer nur theilweisen Entleerung leicht und sicher wieder hergestellt werden kann.

Die Metallbehälter haben an der Vorderseite in auffälligen Lettern die Aufschrift zu tragen: „Calcium-Carbid! Stets gut verschlossen und trocken zu halten!"

Die Behälter dürfen nicht aus den im §. 29 bezeichneten Metallen hergestellt sein.

§. 3. Die Deponirung des Calcium-Carbids bis zu einem Quantum von 150 *kg* ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Metallbehälter nicht mehr als 50 *kg* Carbid enthalten sein dürfen.

Die hiefür bestimmten Räume müssen gegen Feuersgefahr und gegen Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

§. 4. Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 *kg* muss, wenn die Einlagerung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird, unter Beobachtung der im §. 3 verlangten Vorsichten in abgeschlossenen Magazinen verwahrt werden. Wenn es sich um die voraussichtlich längere Lagerung von Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 *kg* handelt, müssen für diesen Zweck eigene Magazine verwendet werden, in welchen außer den zur Reinigung des Ace-

tylens verwendeten Chemikalien keine sonstigen Materialien gelagert werden dürfen.

Diese Magazine müssen feuersicher gebaut, mit leichtem Dach versehen sein, dürfen nur feuersicher absperrbare Thür- und Fensteröffnungen besitzen und nicht in einem Inundationsgebiete stehen, noch auch aufsteigenden Grundwässern erreichbar sein.

Die Ventilation muss eine ausgiebige sein; die Ventilationsöffnungen (Schläuche) sind stets offen zu halten, dürfen überhaupt keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen und müssen so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben in die Magazine dringen, dagegen aber das Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In den Magazinsräumen darf nicht mit offenem Lichte manipulirt werden; eine eventuelle künstliche Beleuchtung hat von außen unter gehörigem Glasverschlusse gegen den Magazinsraum zu geschehen.

Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

§. 5. In Verkaufslocalen kann Calcium-Carbid bis zu 20 *kg* aufbewahrt werden.

Manipulation.

§. 6. Die Zerkleinerung des Calcium-Carbids muss mit möglichster Vermeidung jeder Staubentwicklung erfolgen; bei umfangreicheren Arbeiten dieser Art sind die Arbeiter mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

Versendung.

§. 7. Die Versendung des Calcium-Carbids darf nur in gas- und wasserdichten Metall-Behältern erfolgen, deren Verschluss die möglichste Gewähr gegen eine unbefugte Eröffnung bietet.

B. Betreffend das Acetylen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Flüssiges Acetylen.

§. 8. Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dermalen unzulässig.

Gasförmiges Acetylen.

§. 9. Comprimirtes Acetylengas, d. h. mit einem Drucke von mehr als 1·1 Atmosphären absolut (§. 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über specielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden.

Eine Mischung von Acetylengas und Fettgas, in welcher höchstens 50% Acetylengas enthalten sein darf, kann einem Drucke bis zu zehn Atmosphären (absolut) ausgesetzt werden.

Bei Mischungen von Acetylen mit anderen Gasen ist ein Druck bis zu sechs Atmosphären (absolut) gestattet.

Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der betreffende Gesuchsteller hat sich genau an die limitirten Mischungsverhältnisse zu halten.

Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt.

Im übrigen ist die Erzeugung gasförmigen Acetylens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 10. Die Betriebsanlagen für gewerbemäßige Erzeugung von Acetylengas unterliegen gemäß §. 27, Punkt 28, der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zu der commissionellen Verhandlung über die Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde einen im Fache erfahrenen Sachverständigen beizuziehen.

§. 11. Die Aufstellung stabiler Apparate zur Erzeugung von Acetylengas für nicht gewerbliche Zwecke, sowie wesentliche Änderungen an solchen Apparaten dürfen nur von den nach §. 13 concessionirten Acetylengas-Installateuren vorgenommen werden und sind von den letzteren vor Beginn der Installationsarbeiten der politischen Behörde I. Instanz unter Bekanntgabe des Systems des Apparates und unter Bezeichnung des Raumes, wo dessen Aufstellung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Die genannte Behörde ist berechtigt, soferne es ihr aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, sich in einem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkte an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überzeugen. Dieselbe hat die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftswidrigkeiten zu veranlassen, eventuell, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, die Sistirung des Betriebes zu verfügen.

Die Aufstellung und der Betrieb stabiler Apparate der im §. 17, lit. g) und h), bezeichneten Kategorie, sowie die Vornahme wesentlicher Änderungen an solchen Apparaten sind an eine besondere Bewilligung der im ersten Absatze bezeichneten Behörde geknüpft, welche nach Einvernahme der Gemeindebehörde auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen, Interessenten und Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmenden commissionellen Verhandlung ertheilt werden kann. In solchen Fällen hat die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige die nöthigen Pläne und Beschreibungen der Anlage zu enthalten und darf mit den betreffenden Arbeiten erst nach erhaltener behördlicher Bewilligung begonnen werden.

§. 12. In den Fällen der §§. 10 und 11 ist von der commissionirenden, beziehungsweise revidirenden Behörde gleichzeitig die Erfüllung der im vorhergegangenen Abschnitte hinsichtlich der Deponirung des Calcium-Carbids gegebenen Vorschriften sicherzustellen.

...cessionspflicht

§. 13. Die gewerbemäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Acetylengas-Leitungen und -Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß §. 15, Z. 17, der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden.

Bewerber um eine solche Concession haben außer den allgemeinen Bedingungen des §. 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, nachzuweisen.

Die hienach concessionirten Gasinstallateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylengasarbeiten eine — von den etwa gleichzeitig ihnen obliegenden Vormerkungen über Leuchtgasarbeiten (§. 2 der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) abgesonderte — genaue chronologische Vormerkung zu führen, in welche die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

...rüfung der Apparate.

§. 14. Für Acetylengasanlagen aller Art (§. 17, lit. a bis h) dürfen nur solche Apparate in den Verkehr gebracht werden, deren System von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Standort der den Vertrieb beabsichtigenden Firma befindet, auf Grund fachmännischer Prüfung für zulässig erklärt ist.

Hiebei ist auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der einschreitenden Firma im Entwurfe beizubringenden, im §. 15 vorgesehenen Beschreibung (Belehrung) zu überprüfen.

Liegt der Standort der Firma außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung, so ist zur Zulässigkeitserklärung jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Firma Niederlagen ihrer Apparate errichten oder Apparate aufstellen will.

...gabe einer ...lehrung zum Apparate.

§. 15. Jedem Apparate muss eine genaue Beschreibung seiner Construction, sowie seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein, welche auch die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer entsprechenden Reinheit des Gases anzugeben hat.

Diese Beschreibung hat ferner die nach §. 14 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des bezüglichen Systems unter Nennung der betreffenden Behörde und der Daten ihres Genehmigungsbescheides auszuweisen, sowie eine Belehrung zu enthalten über die Behandlung und über die Eigenschaften des Calcium-Carbids und des Acetylengases, über die aus denselben resultirenden eventuellen Gefahren und über das zur Vermeidung, beziehungsweise bei Eintritt der letzteren zu beobachtende Verhalten.

Diese Beschreibung, beziehungsweise Belehrung ist im Apparatenraume an augenfälliger Stelle verglast aufzuhängen.

...dienung der Apparate.

§. 16. Alle Apparate sind nur von geeigneten und verlässlichen Personen zu bedienen. Handelt es sich um Anlagen, welche auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, oder um stabile, auf einen geringeren Consum eingerichtete Apparate, welche derart construirt sind, dass die Entleerung, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen an solchen Apparatentheilen erfolgt, so hat die nach §. 10, beziehungsweise nach §. 11 competente Behörde über die diesfällige Eignung der vom Inhaber der Anlage namhaft zu machenden Personen unter Bedachtnahme auf die Größe der Anlage zu entscheiden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für Acetylengaserzeugungs-Apparate.

Gliederung nach dem Systeme und der Verwendung der Apparate.

§. 17. Die Apparate zur Acetylengaserzeugung gliedern sich:

1. hinsichtlich ihres Systems in:

a) Apparate, bei denen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calcium-Carbid tropft oder fließt,

b) Apparate, bei denen das gesammte Calcium-Carbid in das Wasser gesenkt wird,

c) Apparate, bei denen das Wasser von unten an das Calcium-Carbid heransteigt,

d) Apparate, bei denen das Calcium-Carbid portionsweise in das Wasser fällt;

2. hinsichtlich der Art ihrer Verwendung in:

e) Portative Apparate in Form von Tischlampen, Projectionslampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Gasöfen ꝛc.,

f) Stabile Hausapparate zur Beleuchtung von Wohnräumen und Wohngebäuden,

g) Apparate zur Beleuchtung von Gebäuden, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (wie Gasthäuser, Fabriken, große Gewerbeetablissements, Spitäler ꝛc.),

h) Apparate zur Beleuchtung von Städten, Stadttheilen, Ortschaften oder größeren Gebäudecomplexen (Centralanlagen).

§. 18. Apparate des Systems a) dürfen nur bei portativen Lampen und Laternen in Anwendung kommen.

Diese Apparate sind vorläufig im allgemeinen nur als Fahrrad- und Wagenlaternen zulässig, zum Gebrauche in Wohnräumen dagegen nur dann, wenn der Brenner mittels eines Hahnes vom Gasbehälter abgesperrt und das bei der Nachvergasung sich entwickelnde Acetylen in einer gefahrlosen Weise im Apparate zurückbehalten werden kann.

§. 19. Für Acetylengasanlagen, die auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, dürfen keine Apparate verwendet werden, bei welchen die Entfernung des

Wassers und der Rückstände, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen seitens des Bedienungspersonals an solchen Apparatentheilen erfolgt.

Wenn die Apparate im automatischen Betriebe eingerichtet sind, sollen die automatischen Vorrichtungen streng auf sicheres Functioniren in allen möglichen Fällen überprüft werden.

§. 20. Apparate der Systeme b) und c) dürfen nur dann in Anwendung kommen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Nachvergasung bei denselben nicht stattfindet oder dass eine solche nicht hinderlich oder schädlich wirken kann.

Von der politischen Landesbehörde gemäß §. 14 genehmigte Apparate des Systems d) sind rücksichtlich ihrer Verwendung an weitere Beschränkungen nicht gebunden. Bei den einzelnen Apparaten dieses Systems muss der Gasbehälter groß genug sein, um die von einer Carbidportion entwickelte Gasmenge aufzunehmen.

§. 21. Apparate der Kategorie f) dürfen in den Wohnräumen selbst nicht aufgestellt werden, können jedoch in Nebenräumen, Souterrainräumen, welche nicht zu Wohnzwecken benützt werden, dann untergebracht werden, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 2 *kg* nicht übersteigt und der Gassammler nicht mehr als 600 *l* Gas aufzunehmen imstande ist.

Diese Räume, welche zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind, müssen mindestens so groß sein, dass deren Gesammtfläche das Dreifache der von den Apparaten bedeckten Bodenfläche beträgt.

Kellerräume sind von der Verwendung zur Aufstellung der im ersten Absatze erwähnten Apparate unter allen Umständen ausgeschlossen.

§. 22. Die Apparate der Kategorie g) sind immer in einem eigens hiezu bestimmten feuersicheren mit einem leichten Dache versehenen Gebäude aufzustellen.

Dieses Gebäude ist von Wohngebäuden 10 *m* entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 25 *kg* übersteigt und der Gassammler mehr als 8 m^3 Gas aufzunehmen imstande ist.

Für Anlagen, deren Leistungsfähigkeit die eben erwähnte Grenze nicht übersteigt, genügt eine Entfernung von 5 *m* von Wohngebäuden.

§. 23. Apparate der Kategorie h) (Centralanlagen) sind so aufzustellen, dass der Gaserzeuger und der Gassammler sich in von einander getrennten Gehäusen befinden. Der Gassammler kann auch im Freien untergebracht werden.

Die Anlage ist von Wohngebäuden 10 *m* entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen. Dieselbe ist überdies mit Blitzableitern zu versehen und durch eine Einfriedung gegen die Annäherung Unberufener zu sichern.

§. 24. Alle Räume, in welchen Acetylengasapparate der Kategorie f), g) und h) aufgestellt werden sollen, müssen wasserundurchlässig gepflastert, ausreichend ventilirbar sein und hinreichendes Tageslicht, sowie nach außen aufschlagbare Thüren erhalten.

Die Ventilationsöffnungen dürfen keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen, müssen also stets offen gehalten werden, dabei aber so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben eindringen kann. Ihre Anbringung hat derart zu erfolgen, dass Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In diesen Räumen sind keinerlei Feuerstellen anzubringen und dürfen dieselben nur von außen hinter Glasverschluss beleuchtet werden.

§. 25. Bei allen im §. 24 bezeichneten Räumen ist an der Eingangsthüre eine Tafel anzubringen mit dem Inhalte: „Acetylengasanlagen! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit offenem Lichte, sowie das Rauchen sind strengstens untersagt."

§. 26. Wenn in der Nähe der Anlage Feuer zum Ausbruche kommt, darf der Haupthahn nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewissheit darüber besteht, dass in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Zum Löschen einer allfälligen Feuersbrunst ist im Locale stets Sand, Asche oder Erde bereit zu halten.

§. 27. Die Ortsfeuerwehr ist mit solchen Anlagen bekannt zu machen.

§. 28. In dem Raume, in welchem sich der Erzeuger befindet, darf nie gleichzeitig mit Wasser und Carbid manipulirt werden. Erst nach Beschickung des Apparates mit Wasser ist die Manipulation mit Carbid vorzunehmen.

Die Entleerung der Rückstände muss bei allen Apparaten so erfolgen, dass keine solche Quantität von Acetylengas entweicht, die im Locale explosible Gasluftgemische erzeugen könnte.

Apparate, die das Calcium-Carbid so unvollständig zersetzen, dass im Rückstande größere unvergaste Carbidstücke oder große Mengen von Acetylengas nachgewiesen werden, sind nicht zulässig.

§. 29. Zur Construction von Apparaten, in welchen Acetylengas erzeugt werden soll, dürfen, insoweit das Materiale mit Calcium-Carbid oder Acetylengas in Berührung kommen kann, Metalle, welche mit Acetylen explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer und Quecksilber, nicht in Verwendung genommen werden.

…truction der …parate.

§. 30. Der Vergaser muss mit der Gasglocke durch feste Rohre verbunden sein; Schläuche jeder Art sind hier unzulässig.

Apparatentheile, die Acetylengas enthalten, dürfen bei stabilen Apparaten nicht gelöthet, sondern müssen genietet oder patentgeschweißt sein.

§. 31. Bei Anlagen, deren System nicht schon von vornherein die Überschreitung des zulässigen Druckes ausschließt, sind Manometer überall dort anzubringen, wo eine Drucküberschreitung stattfinden kann.

Wassermanometer müssen absperrbar und doppelt so lang sein, als es für den normalen Druck nothwendig wäre.

Quecksilbermanometer sind unbedingt ausgeschlossen.

…ssiger Gas…druck. [Gasdruck]

§. 32. Der Gasdruck in den Gaserzeugern, Gasbehältern, Rohrleitungen und sonstigen Theilen der Anlage darf 1·1 Atmosphäre (100 *cm* Überdruck) nicht übersteigen (§. 9).

Bedeutende Druckschwankungen sollen im Erzeuger in keinem Momente des Betriebes vorkommen.

…cherheitsventil.

§. 33. Jeder Apparat muss mit einem Sicherheitsventile oder einem Überlaufrohre versehen sein.

Jedenfalls muss das ausströmende Gas direct ins Freie geleitet werden. Das zu diesem Zwecke angebrachte Überlaufrohr, beziehungsweise das Ableitungsrohr vom Sicherheitsventile mündet am besten über Dach. Keinesfalls darf das Rohr in der Nähe von Wohnräumen und Fenstern oder derart angebracht werden, dass das Gas von unbefugter Hand angezündet werden kann; auch ist die Nähe der Kamine zu vermeiden.

Das Rohr muss gegen das Eindringen von Regen und Schnee gehörig geschützt sein.

…rrflüssigkeit. [Sperrflüssigkeit]

§. 34. Wo bei Gasbehältern die Gefahr des Einfrierens nicht auf andere geeignete Weise beseitigt erscheint, ist als Sperrflüssigkeit eine Kochsalzlösung zu verwenden.

Zulässige …emperatur.

§. 35. Die Temperatur, welche durch die Zersetzung des Calcium-Carbids mit Wasser im Gasraume des Entwicklers erzeugt wird, darf in keinem Augenblicke des Vergasungsprocesses 50° C. übersteigen.

Ausgenommen sind nur portative einflammige Apparate, bei welchen eine Temperatur von 80° C. zulässig ist.

…igungs- und …ckenvorrich…tungen.

§. 36. Bei stabilen Acetylengasanlagen sind, soferne das System dies nicht überflüssig macht, Wäscher, jedenfalls aber Reinigungs- und Trockenapparate einzuschalten und ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, dass das Gas thunlichst unmittelbar nach der Erzeugung, jedenfalls aber vor dem Haupthahne von den beigemengten Verunreinigungen, namentlich Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Phosphorwasserstoff befreit wird.

Ob die Reinigung des Gases eine genügende ist, wird insbesondere bei der Prüfung des Systems unter Festhaltung der Thatsache zu constatiren sein, dass der Reiniger hinlänglich groß ist, um alle Beimengungen bis auf unschädliche Quantitäten zu beseitigen.

Vorsichtsmaßregeln bei Reparaturen.

§. 37. An Apparaten sind Reparaturen, bei welchen Stichflammen in Verwendung kommen, nur dann vorzunehmen, wenn in keinem Apparatentheile im Bereiche der Reparatur Gas enthalten und die betreffende Stelle durch Schließen der Hähne isolirt ist.

Signalvorrichtungen.

§. 38. Bei automatisch wirkenden Systemen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche den höchsten und den niedrigsten zulässigen Stand der Glocke anzeigen.

Diese Signalvorrichtungen müssen jedoch so beschaffen sein, dass das Entstehen von Funken im Inneren des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

b) Leitungen und Beleuchtungsgegenstände.

§. 39. Für die Acetylengasleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) zu gelten, jedoch ist für die Manometerproben nicht eine Wassersäule von 237 *mm*, sondern mindestens eine solche von 350 *mm*, bei einem Brennerdrucke von mehr als 117 *mm* aber der dreifache Brennerdruck zur Grundlage zu nehmen. Der Druckverlust darf während 5 Minuten nicht mehr als 20 *mm* betragen.

Verwendung bestehender Gasleitungen.

§. 40. Bestehende Leitungen für Steinkohlengas können für Acetylengas verwendet werden, wenn eine vorzunehmende Prüfung derselben ergibt, dass diese Leitungen die für Acetylengas erforderliche höhere Dichtung besitzen.

Materiale für die Leitungen.

§. 41. Zu den Leitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, jedenfalls sind die im §. 29 vorgesehenen Metalle, insbesondere Kupfer, von der Verwendung unbedingt ausgeschlossen. Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen ꝛc. gestattet, jedoch muss jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, wogegen an der Lampe, dem Gasofen ꝛc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden darf.

Bleirohre dürfen nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend sind, in Anwendung gebracht werden.

§. 42. Bei Leitungen in Wohnungen haben die Gewinde eine Länge zu erhalten, die dem äußeren Rohrdurchmesser mindestens gleichkommt; die Gewinde der Brenner müssen mindestens 1 *cm* lang sein.

Entfernung der ersten Flamme vom Gasbehälter.

§. 43. Bei stabilen Apparaten muss die dem Gasbehälter zunächst anzubringende Flamme min-

destens 3 *m*, längs des Rohres gemessen, vom Gasbehälter entfernt sein.

e) Abfuhr und Verwertung der Rückstände.

§. 44. Die Rückstände aus den Acetylenbeleuchtungs-Apparaten sind im allgemeinen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Sie können in Senkgruben geschüttet, von Zeit zu Zeit auf das Feld verführt oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche der Wände verwendet werden.

§. 45. Eine Beseitigung der Rückstände durch Ausschütten in die Aborte ist nur bei den Apparaten der Kategorie e) und f) des §. 17, und zwar nur dann zulässig, wenn die Beseitigung nach gründlicher Vermischung mit einem mindestens zehnfach größeren Wasserquantum erfolgt und wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den bezeichneten Apparaten auf die im §. 44 angegebene Weise zu beseitigen.

Für die Rückstände aus den Apparaten der Kategorie g) und h) des §. 17 sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen, deren Inhalt von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen ist oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche der Wände verwendet werden kann.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 46. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis zu 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 47. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insoferne in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbemäßige Betriebe (Artikel V, lit. l des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) beziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen und die Einlagerung in Eisenbahnmagazine anderweitige Anordnungen enthalten.

Hiebei ist jedoch an Stelle der in den §§. 9, 11, 14 und 16 bezeichneten Behörden, soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§. 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16) zu den dort vorgesehenen Amtshandlungen berufen, welche in den Fällen, wo die Aufstellung von Acetylenapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§. 11, Abs. 3), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es auch frei, die in §. 11, Absatz 1, bezeichneten Arbeiten solchen entsprechend qualificirten Eisenbahnorganen zu übertragen, welche sich nicht im Besitze der im §. 13 vorgesehenen Concession befinden.

§. 48. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.

Call m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. November 1901.

185.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. November 1901,

betreffend die Zulassung einer von der Firma Frigola u. Co. in Breslau construirten Decimal-Tischwage zur Aichung und Stempelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872, R. G. Bl. Nr. 17, werden nachstehend die von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassenen, hinsichtlich der Gebüren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung einer von der Firma Frigola u. Co. in Breslau construirten Decimal-Tischwage zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Call m. p.

Vorschriften,

betreffend die Aichung und Stempelung einer Decimal-Tischwage der Firma Frigola u. Co. in Breslau.

Die Einrichtung dieser Wage ist durch die beigegebenen Figuren 1, 2 und 3 erläutert.

An der Brücke A (Fig. 1 und 3) sind vier Ausläufer n n angebracht (je zwei dieser Ausläufer decken sich in der Zeichnung), welche mit den Schneidenpaaren h und b verbunden sind. Die beiden Hebel, welche die eben erwähnten Schneidenpaare h und b tragen, haben die Drehachsen o, o¹ (Fig. 2). Diese Drehachsen werden durch je zwei bei c und g in den zugehörigen Pfannen ruhende Schneiden gebildet.

Der Hebel k, dessen Drehachse durch die Schneiden c c (Fig. 1, 2, 3) gebildet wird, trägt an seinem anderen Ende die Schneide a zur Aufhängung der Wagschale W. Die Schneide f (Fig. 1 und 3) des um die Schneiden g g drehbaren Hebels m und die senkrecht darüber liegende Schneide d des Hebels k sind mittels eines Gehänges r (Fig. 1) verbunden.

Um die Wage im unbelasteten Zustande zum Einspielen zu bringen, trägt die Achse o noch einen Hebel s (Fig. 1, 2 und 3) mit einem auf diesem verschiebbar angeordneten Laufgewichte l.

Bezüglich der Fehlergrenze und der Aichgebür ist diese Wage als Brückenwage (Decimalwage ohne Laufgewichtseinrichtung) zu behandeln.

Die Stempelung erfolgt in der für Brückenwagen vorgeschriebenen Weise.

Wenn die Brücke aus Gusseisen hergestellt ist, muss in derselben zur Aufnahme der Stempelzeichen ein Kupfer- oder Messingpfropf eingesetzt sein.

Wien, am 17. October 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:
Tinter m. p.

Fig. 1.

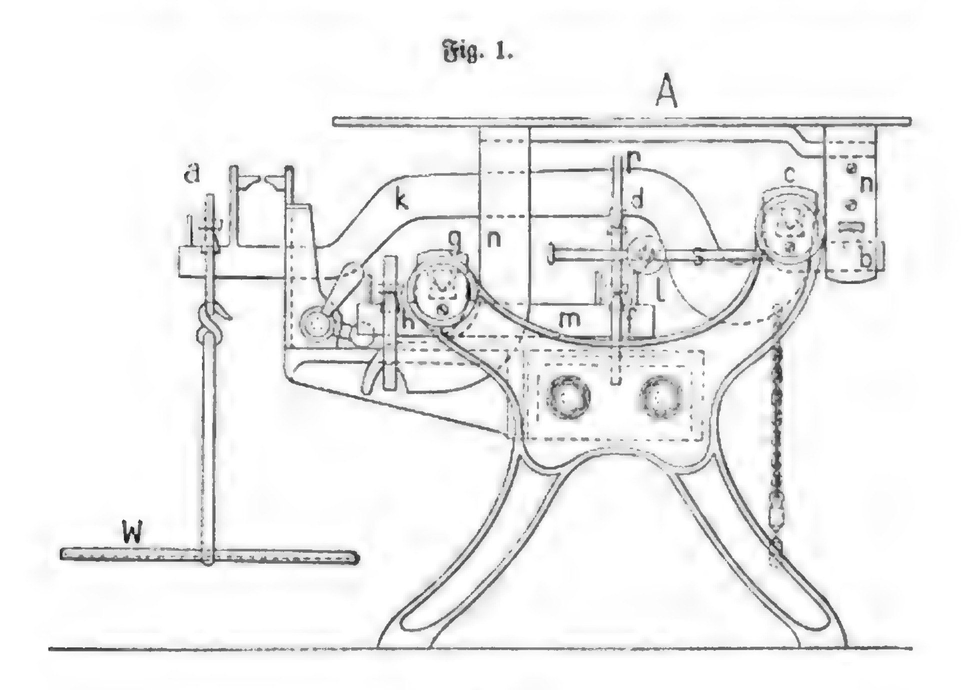


Fig. 2.

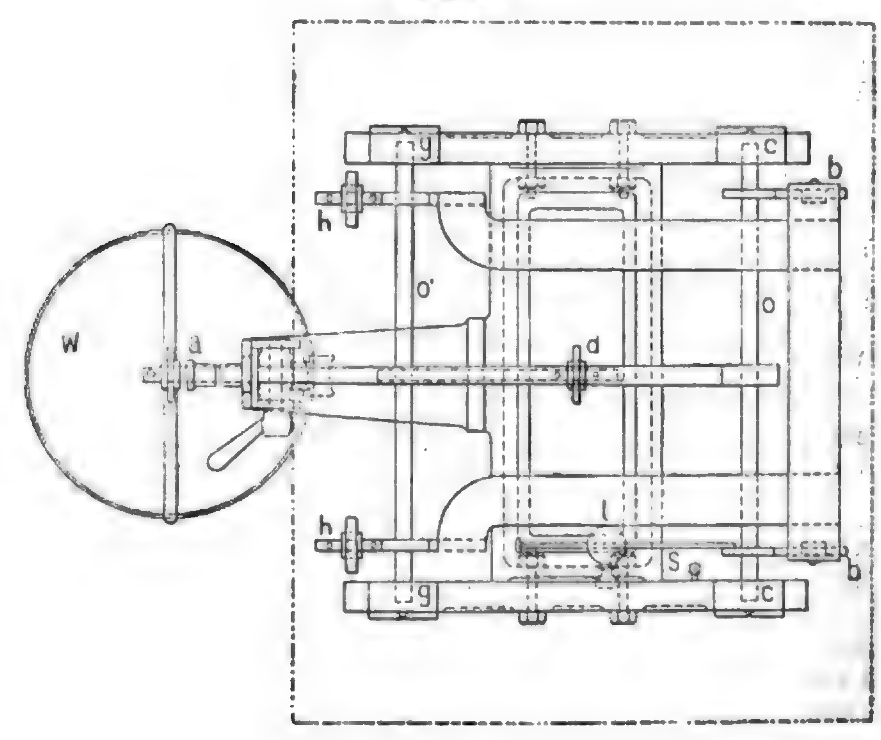
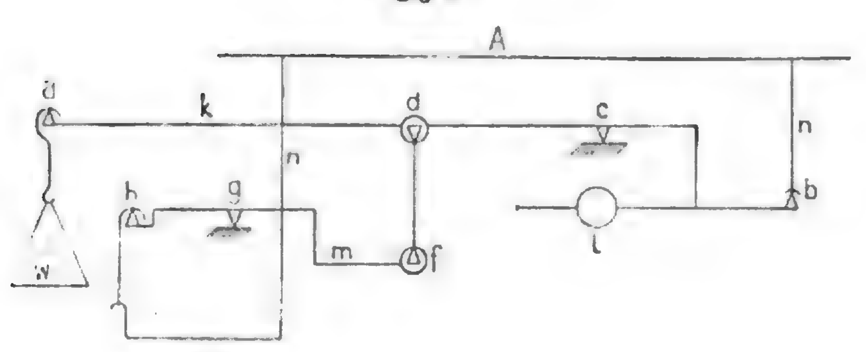


Fig. 3.



186.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. November 1901,

betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn von Schweissing nach Haid.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 2 der Concessionsurkunde vom 23. November 1899, R. G. Bl. Nr. 234, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn von Schweissing nach Haid auf zwei Jahre, das ist bis zum 23. November 1903 erstreckt.

Wittek m. p.

187.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Liesing in Niederösterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien für die Gemeinden

1. Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing und Mauer des Gerichtsbezirkes Hietzing,

2. Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Vösendorf des Gerichtsbezirkes Mödling, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Liesing errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichtssprengeln aus.

Spens m. p.

188.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weipert in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Kreisgerichtes in Brüx für die Gemeinden Pleil, Schmiedeberg und Weipert des Gerichtsbezirkes Pressnitz ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Weipert errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihrem bisherigen Bezirksgerichtssprengel aus.

Spens m. p.

189.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Dobrzan in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Kreisgerichtes in Pilsen für die Gemeinden Černotin, Dobrzan, Ellhotten, Hrobschitz, Lihn, Neudorf, Prestawlk, Roth-Aujezd, Schlowitz, Stich und Wasser-Aujezd des Gerichtsbezirkes Staab ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Dobrzan errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihrem bisherigen Bezirksgerichtssprengel aus.

Spens m. p.

190.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Nusle in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Landesgerichtes in Prag für die Gemeinden Bránik, Hodkovička, Krč, Kunratitz, Michle, Nusle und Podol des Gerichtsbezirkes Königliche Weinberge ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Nusle errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihrem bisherigen Bezirksgerichtssprengel aus.

Spens m. p.

191.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Wrschowitz in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Landesgerichtes in Prag für die Gemeinden Chodov, Hostiwař, Wrschowitz und Záběhlic des Gerichtsbezirkes Königliche Weinberge ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Wrschowitz errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihrem bisherigen Bezirksgerichtssprengel aus.

Spens m. p.

Berichtigung.

In dem am 1. November 1901 ausgegebenen LXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes hat es in der Kundmachung, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer auf Seite 534, rechte Spalte, Zeile 15 von unten und auf Seite 535, Spalte 2 des Verzeichnisses in der dritten Zeile von oben, anstatt „politischer Bezirk Friedek“ richtig zu lauten: „politischer Bezirk Friedek mit der Stadt Friedek“.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1901.

192.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. October 1901,

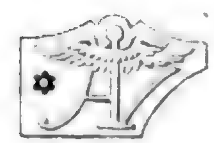
wegen Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaren kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen).

Mit Bezug auf den §. 40 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1866, und den Abschnitt 4 des Erlasses des Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, wird bekannt gemacht, dass an die Stelle der gegenwärtig in Anwendung befindlichen, mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 30. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 55, eingeführten, den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberware kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen) vom 1. Jänner 1902 angefangen eine neue Punze je für Gold- und für Silberwaren, und zwar letztere in drei verschiedenen Größen zur Anwendung kommen wird.

Die Form der neuen Punzen ist aus den nachstehenden Mustern zu ersehen:



Auslandspunze für Goldwaren.



Auslandspunze für Silberwaren

Die Controlamtszeichen der einzelnen Punzirungsämter werden im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 10. März 1872, R. G. Bl. Nr. 20, an der mit einem Stern bezeichneten Stelle der Punzen angebracht werden.

Böhm m. p.

193.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1901,

betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung zugeführt wurde.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird der Absatz 11 der hierortigen Verordnung vom 30. November 1899, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung zugeführt wurde, abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Personen, welche denaturirten Brantwein in Mengen von 25 Liter und darüber von Großverschleißern, die nicht zugleich Denaturateure sind, beziehen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene Verschleißbolette den Finanzorganen über Verlangen vorzuweisen. Wenn Personen, welche Kleinverschleißer sind, ihren Bedarf an denaturirtem Brantwein bei Kleinverschleißern decken und daher nicht im Besitze einer Verschleißbolette sind, so haben dieselben über Verlangen der Finanzorgane den Bezug ihres Brantweinvorrathes nachzuweisen.

Böhm m. p.

194.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. November 1901,

betreffend die zollbegünstigte Behandlung von Marsalawein.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 1. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 12, angeordnet, dass ab 15. December 1901 einlangende Sendungen von Wein „Typus Marsala" bei Vorhandensein der sonstigen Bedingungen für die zollbegünstigte Behandlung zum vertragsmäßigen Zollsatze von 3 fl. 20 kr. per 100 *kg* nur dann abgefertigt werden dürfen, wenn außer dem Ursprungscertificate noch eine officielle Bescheinigung der competenten königlich italienischen Präfectur darüber beigebracht wird, dass durch das certificirte Weinquantum das der betreffenden Provinz Siciliens seitens der königlich italienischen Regierung zugewiesene Subcontingent des jährlich zollbegünstigt einzulassenden Gesammtlimitos von 4000 *q* Marsalawein nicht überschritten wird.

Auf Marsalaweine, welche vor dem gedachten Zeitpunkte eingelangt sind, auch wenn dieselben erst nach dem 15. December 1901 zur Abfertigung gelangen, hat obige Anordnung keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt am 15. December 1901 in Wirksamkeit.

Böhm m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1901.

195.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1902.

Am 1. Jänner 1902 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1902 zu der durch die Additamenta vom Jahre 1900 ergänzten österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1900, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1901, wird mit 1. Jänner 1902 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1902 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§. 2.

Den Apothekern, sowie den Ärzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§. 3.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe sammt Nachtrag durch auffällige (fette) Schriftzeichen*) ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe sammt Nachtrag zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. Bl. Nr. 131, die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insofern diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection" vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§. 4.

Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

*) Vertritt die Stelle des früheren Kreuzzeichens.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 sammt Nachtrag verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten, in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

Bei der Dispensation von abgetheilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten zu vermeiden.

§. 5.

Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.*)

§. 6.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Recept-Blankette mit vorgedruckten „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

§. 7.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Receptcopien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Krankencassen, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Receptcopie auf dieser zu bemerken ist.

Die Receptcopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§. 8.

Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§. 9.

Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§. 10.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen, insoferne nicht gemäß §. 18 der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, von einer Anrechnung von Gefäßen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist.

Die in der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, vorgesehenen Vereinfachungen und Ermäßigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen zur Anwendung zu kommen, wenn nicht durch das ärztliche Recept besondere Vorschriften gegeben sind.

§. 11.

Bei der Taxirung von Recepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen ist vom Apotheker ein Nachlass in der

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169, wurde in Erinnerung gebracht, dass bei Beobachtung dieser auf die Verhütung von Arzneiverwechslungen und anderen Unzukömmlichkeiten abzielenden Bestimmung die jedem Apotheker obliegende Verpflichtung der vollständigsten Verschwiegenheit und des rücksichtsvollsten Benehmens gegen das Publicum nicht außeracht gelassen werden darf.

Höhe von **mindestens 5 Procent** des ermittelten taxmäßigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern und Krankencassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankencassengebietes, insbesondere der Hauptstädte und Industrieorte, nach Maßgabe des in demselben stattfindenden Medicamentenumsatzes für Rechnung der gedachten Krankencassen, sowie nach Maßgabe der localen Verhältnisse einen höheren Procent-Nachlass, und zwar bis **15 Procent des gesammten Taxpreises** vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medicamentenversorgung des Publicums innerhalb der amtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

§. 12.

Für das **zehnfache** Ausmaß (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist nur der **achtfache** Preisansatz der Taxe in Anrechnung zu bringen; bei Abgabe des **hundertfachen** Ausmaßes ist wieder nur der **achtfache** Betrag des für das **zehnfache** Ausmaß giltigen Ansatzes (das ist das **Vierundsechzigfache** des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxirung für ein Ausmaß (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln **unter** dem **Zehnfachen**, beziehungsweise **Hundertfachen** der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergibt, als dem ermäßigten Preisansatze für die größere Menge entsprechen würde.

§. 13.

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 14 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt fünf Heller, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchtheil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§. 14.

Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern angerechnet werden.

§. 15.

Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Brantweinsteuer namhafte Communalabgaben für Brantwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der politischen Landesbehörde eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, bewilligt werden.

§. 16.

Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§. 17.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, **auf dem Recepte** nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, **auf der Signatur** jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§. 18.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§. 19.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe sammt Nachtrag enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1901 beigefügt ist.

§. 20.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inclusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

§. 21.

Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Procentabzuge.

§. 22.

Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.

§. 23.

Bei Berechnung von Thierheilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hiernach ergebenden Taxpreisen ein Abzug von 10% zu erfolgen.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§. 24.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfectionsmittel, sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen" vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim directen Bezuge dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprocentiger Nachlass des Taxpreises zu gewähren.

§. 25.

Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

§. 26.

Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.)

§. 27.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Koerber m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1901.

196.

Concessionsurkunde vom 16. November 1901

für die Localbahn von Stammersdorf nach Auersthal.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ertheile ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem niederösterreichischen Landesausschusse die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Stammersdorf der Linie Wien-Stammersdorf der Dampftramwaygesellschaft vormals Krauss & Comp. nach Auersthal in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt der Concessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§. 2.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die concessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat der Concessionär über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Ver-

kehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes, sowie zur Dotirung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Capitalsreserve effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapital zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen und der Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung, zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Der Concessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffungen und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmittel bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweiligen in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für den Concessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für den Concessionär in Wirksamkeit, sobald ihm dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen dem Concessionär nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Concessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9 lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Concessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung des Concessionärs zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit dem Concessionär abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 10.

Der Concessionär ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung seiner Bediensteten Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionscasse des Verbandes der österreichischen Localbahnen beizutreten, falls nicht für das concessionirte Bahnunternehmen eine eigene Pensionscasse mit mindestens gleichen Begünstigungen wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

§. 11.

Der Concessionär ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im §. 1 normirten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse, die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern sammt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer sammt Zuschlägen nach dem Procentsatze des ersten steuerpflichtigen Jahres zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach §. 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprocentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

3. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin dem Concessionär als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

4. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den im Absatze 2 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und dem Concessionär die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

5. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle des Concessionärs die zum Zwecke der Geldbeschaffung für die concessionirte Bahn aufgenommenen Anlehen in dem im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen, in welchem Falle die zu bezahlende Einlösungsrente um das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Anlehenscapitals, sowie gegebenenfalls um die diesem Erfordernisse entsprechende

Quote des im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 dem Durchschnittserträgnisse zuzurechnenden Zuschlages zu kürzen ist.

6. Dem Staate wird weiters das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an den Concessionär zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Zahl 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum des Concessionärs bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluss der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. October des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgetheilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjecte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Specialcommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, dass der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjecte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Specialcommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Der Concessionär ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, dass der physische Besitz der sämmtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjecte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls der Concessionär dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung des Concessionärs und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjecte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates, und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigenthumsrechtes an sämmtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjecten durchzuführen.

Der Concessionär ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa seinerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der

concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zubehörs einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassenvorräthe, der eventuell ein Eigenthum des Concessionärs bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Capitalsreserven in dem im §. 12, Absatz 7, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Concessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Wittek m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1902 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1902** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit **portofreier Zusendung — 8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des **Reichsgesetzblattes** bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „
Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „
Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h
1849 um	4	20	1867 um	4	—	1885 um	3	60
1850	10	50	1868	4	—	1886	4	60
1851	2	60	1869	6	—	1887	5	—
1852	5	20	1870	2	80	1888	8	40
1853	6	30	1871	4	—	1889	6	—
1854	8	40	1872	6	40	1890	5	40
1855	4	70	1873	6	60	1891	6	—
1856	4	90	1874	4	60	1892	10	—
1857	5	70	1875	4	—	1893	6	—
1858	4	80	1876	3	—	1894	6	—
1859	4	—	1877	2	—	1895	7	—
1860	3	40	1878	4	60	1896	7	—
1861	3	—	1879	4	60	1897	15	—
1862	2	80	1880	4	40	1898	6	—
1863	2	80	1881	4	40	1899	10	—
1864	2	80	1882	6	—	1900	7	—
1865	4	—	1883	5	—			
1866	4	40	1884	5	—			

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1901 wird Anfangs Jänner 1902 bekanntgegeben werden.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig** completiert sind, **kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis,** sondern **auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. December 1901.

197.

Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901,

mit welcher der Bierwürze-Controlmessapparat, Patent Erhard-Schau, zur amtlichen Erhebung der Bierwürzemenge zugelassen und dessen Beschreibung, sowie Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Auf Grund der Bestimmung des §. 19 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium der Bierwürze-Controlmessapparat, Patent Erhard-Schau, von der in der folgenden Beschreibung angegebenen Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen der weiter folgenden Verwendungsvorschrift zur amtlichen Erhebung der Bierwürzemenge zugelassen.

Jene Brauereien, in welchen die amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürzemenge mittels dieses Bierwürze-Controlmessapparates zu erfolgen hat, bestimmt das Finanzministerium. Die erforderlichen Controlmessapparate werden sammt Zugehör diesen Brauereien das erstemal unentgeltlich seitens der Finanzverwaltung, loco letzte Bahnstation, zur Verfügung gestellt, dagegen hat der betreffende Brauereiunternehmer die Kosten des weiteren Transportes und der Aufstellung, sowie etwaige Reparaturen und spätere Nachschaffungen zu tragen.

I. Abschnitt.

Beschreibung des Bierwürze-Controlmessapparates, Patent Erhard-Schau.

a) Beschreibung der Apparatbestandtheile.

Die Bestandtheile des in den angehängten Zeichnungen dargestellten Bierwürze-Controlmessapparates, Patent Erhard-Schau, sind folgende:

A. Ständer (Figur I, II, III, IV).
B. Antrieb und Tempirung (Figur V, VI, VII, VIII).
C. Zählwerk (Figur I, II, VI, VII).
D. Bierwürzezuleitung (Communicationsrohr) und Hopfenseiher (Figur I, XIV, XV, XVI).
E. Drehschieber (Figur I, III, V, IX, X, XI, XII, XIII).
F. Standrohr (Figur I, III, IX, XI).
G. Vertheiler und Glocke (Figur I, IV, VI).
H. Probegefäße für den Vorlauf, die Super- und einfache Controle und Gefäßtrommel (Figur I, II, III, IV).
J. Waschhahn und Waschbatterie (Figur III, IX, XIII).
K. Primäre Membranen sammt Gehäuse (Figur I, II, VI, XVII—XX).
L. Secundäre Membranen sammt Gehäuse, u. zw.:
   1. am Apparate selbst (Figur I, IX, XII, XVIII);

2. am Bierwürzeablaufhahn (Figur III, XXI, XXII, XXIII);
3. am Süßwürzezulaufhahn (Figur III, XXIV, XXV).

Das Zugehör zum Apparate besteht aus der Wage sammt Gewichtsgarnitur (Präcisionsgewichte des öffentlichen Handelsverkehres), Schutzkasten und Wandtisch, der Füllpumpe und dem Hammstabe sammt Führung.

A. Ständer. Figur I, II, III, IV.

Der gusseiserne Ständer A (I), welcher an dem genügend fundirten Sockel 4 fest und durchaus unverrückbar angeschraubt ist, trägt sämmtliche Theile des Bierwürze-Controlmessapparates mit Ausnahme der secundären Membranen an dem Süßwürzezulaufhahne und an dem Bierwürzeablaufhahne.

Vorne an dem Ständer befindet sich das Gehäuse B (II) für den Antrieb und das mit einem Glasdeckel abgeschlossene Zählwerk C. Oben auf dem senkrechten Arme ruht der Drehschieber E (I) sammt dem Waschhahn und dem Standrohr F, ferner central über der Fußflansche der Dorn 52 für die Trommel H der Supercontrolprobegefäße, zwischen dieser und dem Antriebe der Vertheiler G; links neben dem Zählwerke ist das Gehäuse K (II) für die primären Membranen seitlich am Ständer befestigt.

B. Antrieb und Tempirung, Figur V, VI, VII, VIII.

Der Apparat wird durch das um die verticale Achse 5 (V) drehbare Handrädchen 6 rechts oberhalb des Antriebgehäuses B in Gang gesetzt. Die Achse dieses Handrädchens ist durch den tempirenden Zahn 7 (VIII) und das Schalterädchen 8 kinematisch mit der Schnecke 9 verbunden, welche in das innerhalb des Antriebgehäuses befindliche Schneckenrad 10 eingreift.

Eine raschere Drehung des Handrädchens, als der Einstellung der Tempirung durch Spannung der Spiralfeder 11 entspricht, bewirkt infolge der zur Geltung kommenden Fliehkraft des Schwunggewichtes 12 das Ausspringen des tempirenden Zahnes 7 aus den Zähnen des Schalterädchens 8 und hiedurch die Lösung des kinematischen Zusammenhanges zwischen Handrädchen 6 und Schnecke 9 (V). Bei zu rascher Drehung wird das Handrädchen demnach so lange leer laufen, bis bei genügend verlangsamter Umdrehung die Zugkraft der Spiralfeder 11 (VIII) wieder überwiegt und das Wiedereingreifen des Zahnes in das Schalterädchen bewirkt.

Das Rückwärtsdrehen der Schnecke 9 (V) wird durch den innerhalb des Gehäuses befindlichen Sperrzahn 13 (VIII) und das Sperrädchen 14 verhindert.

Das durch die Schnecke 9 (V) in Umdrehung versetzte Schneckenrad 10 setzt die horizontale Welle 15 (V und VI) in Umdrehung, welche den Ausgangspunkt sämmtlicher Bewegungen am Apparate bildet. Jede volle Umdrehung dieser Welle 15 bewirkt selbstthätig das Ausschalten des Antriebes dadurch, dass der in das Schneckenrad 10 eingeschraubte Stift 16 vermittelst der Knagge 17 die verticale Welle 5 des Antriebrädchens hochhebt und das Eingreifen des tempirenden Zahnes 7 (VIII) in das Schalterädchen 8 unterbricht.

Um den Apparat nach dieser Ausschaltung wieder in Gang zu setzen, ist es nöthig, den unterhalb des Antriebrädchens aus dem Gehäuse herausragenden Knopf 18 der Knagge 17 (V) herauszuziehen und sodann nach unten zu drücken, wodurch das gehobene Antriebrädchen wieder in seine frühere Lage sinkt. Nach beendeter Erhebung und Außerbetriebsetzung des Messapparates wird das Antriebrädchen 6 durch den plombirbaren Stift 19 arretirt.

Die Antriebswelle 15 (V) ist fest verbunden mit dem Excenter 20 und bewegt durch diesen mittelst Excenterring und Excenterstange 21 den Drehschieber E (III). An dem durch den Ständer A hindurchragenden Ende der Antriebswelle 15 ist das Stirnrädchen 22 (VI) und das konische Zahnrädchen 23 festgekeilt, durch welche die primären Membranen, der Vertheiler und die Trommel für die Supercontrole in Bewegung gesetzt werden.

C. Zählwerk. Figur I, II, VI, VII.

Die Antriebswelle 15 (I und II) trägt vorne im Gehäuse B unmittelbar hinter dem Glasdeckel 24 (VI) das Zählwerk C (I und II). Dieses besteht aus zwei feingezahnten Rädern, von welchen das rückwärtige 25 (VII), mit dem Pfeil 26 versehene, fest mit der Antriebswelle 15 verbunden ist, während sich das vordere, durchbrochene Rad 27, welches eine Theilung trägt, frei auf derselben drehen kann.

Beide Räder greifen gemeinsam in das Rädchen 28 ein, welches sich rechts innerhalb des Antriebgehäuses B befindet. Nachdem das vordere, durchbrochene, frei drehbare Zahnrad um eine Zahntheilung mehr besitzt als das rückwärtige, so bleibt das vordere Rad zufolge des gemeinsamen Eingriffes in das Rädchen 28 bei je einer ganzen Umdrehung um eine Zahntheilung gegen das rückwärtige Rad zurück.

Da jede Erhebung die dreimalige Umdrehung der Antriebswelle 15, somit auch des rückwärtigen Zahnrades 25 erfordert, so bewirkt jede Erhebung die Verschiebung der relativen Stellung der Räder 25 und 27 um drei Zahntheilungen. Die Peripherie des vorderen Rades ist mit Theilstrichen in 50 gleiche, fortlaufend numerirte Intervalle eingetheilt, von denen jedes drei Zahntheilungen umfasst. In der Schlussstellung des Apparates steht der Pfeil 26 dem am Gehäuse festgeschraubten Zeiger 29 genau gegenüber; jene Ziffer, welche vom Zeiger in der Schlussstellung

angezeigt wird, gibt innerhalb der Zahlengrenze von 1 bis 50 die Anzahl der vorgenommenen Erhebungen an.

D. Bierwürzezuleitung (Communicationsrohr) mit Hopfenseiher. Figur I, XIV, XV, XVI.

An der Innenseite der Anbohrungsstelle der Pfanne oder des Sammelgefäßes ist ein pilzartig geformter und an seiner ganzen Oberfläche durchlochter Hohlkörper eingeschraubt, welcher als Seiher dient. Das glatt polirte, kupferne Zuleitungsröhrchen D (XIV) von 20 *mm* lichtem Durchmesser und 1 *mm* Wandstärke führt zum Drehschieber E (I); an der tiefsten, leicht zugänglichen Stelle ist der Hopfenseiher 30 (XIV) eingeschaltet, welcher aus einem metallenen Hohlcylinder mit eingesetztem cylinderförmigen Seihbleche 31 besteht.

Durch Lüftung der Flügelmutter 32 kann der untere Cylinderboden 33 mit dem Seihcylinder behufs Reinigung herausgenommen werden.

E. Drehschieber. Figur I, III, V, IX, X, XI, XII, XIII.

Die abwechselnde Füllung des Standrohres mit Bierwürze und dessen Entleerung in die Probegefäße wird durch den Drehschieber E (I und XI) bewirkt, welcher zwei parallel laufende Canäle 34 und 35 mit rechteckigem Querschnitte besitzt. In der in der Zeichnung XI ersichtlich gemachten Schlussstellung des Apparates sind alle Verbindungen geschlossen. Zum Zwecke der Füllung des Standrohres F wird durch Abwärtsbewegen des Drehschieberhebels 36 (XIII), die Verbindung der Bierwürzezuleitung D mit dem Standrohre F mittels des rechtsseitigen Drehschiebercanales 34 (XI) hergestellt; zum Zwecke der Entleerung des Standrohres wird durch Aufwärtsbewegen des Drehschieberhebels 36, die Verbindung des Standrohres F mit dem Ablaufrohre 37 und dem Vertheiler G mittels des linksseitigen Drehschiebercanales 35 herstellt. Dieses Ab- und Aufwärtsbewegen des Drehschieberhebels findet bei jeder Erhebung dreimal statt.

Der Drehschieberhebel 36 (XIII) wird durch die Excenterstange 21 (III) und das im Antriebsgehäuse mit der Antriebswelle 15 fest verbundene Excenter 20 (V) auf- und abwärts bewegt. Derselbe ist während der Erhebung durch den Riegel 38 mit dem Drehschieber E (IX und XIII) fest verbunden.

Wenn die Verbindung des Hebels 36 mit dem Drehschieber E durch Emporziehen des Riegels 38 gelöst ist, kann vermittelst des Handgriffes 39 der Drehschieber auch mit der Hand innerhalb der beiden Anschläge, welche der Füll-, beziehungsweise Entleerstellung entsprechen, bewegt werden.

Der abwärts geschobene Riegel 38, welcher in beiden Stellungen durch einen federnden Stift fixirt wird, greift ferner mittels eines kreissegmentförmigen Fortsatzes in den Ausschnitt einer Scheibe am Waschhahnwirbel 40 (IX) ein und hält diesen in bestimmter Stellung (Durchgangsstellung zum Drehschieber) fest.

F. Standrohr. Figur I, III, IX, XI.

Am oberen Ende des Drehschiebergehäuses ist das Standrohr F (I) fest und unverrückbar verschraubt eingelöthet. Dasselbe hat kreisförmigen Querschnitt und ist außen von einer Isolirschichte mit Schutzhülse umgeben. Das obere Ende des Standrohres F ist mit der Kappe 41, welche die Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses zuläßt, versehen. Die Kappe umfaßt das Rohrende derart, dass freie Luftcirculation mit dem Innern des Rohres gewahrt bleibt, unbefugte Eingriffe, so insbesondere das Einleiten von Wasser, aber verhindert werden.

Das Standrohr wird mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Pfannenformen den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragend dimensionirt.

G. Vertheiler und Glocke. Figur I, IV, VI.

Die durch den Drehschieber aus dem Standrohre abfließende Bierwürzemenge gelangt zunächst durch das kupferne Verbindungsröhrchen 37 (I) von 20 *mm* lichtem Durchmesser zum Vertheiler G. Derselbe besteht aus der verticalen Welle 42 (I und IV), dem knieförmig gebogenen Röhrchen 43 und aus der horizontal und centrisch mit der Welle liegenden kreisrunden Scheibe 44. Diese drei Bestandtheile sind unter einander fest verbunden, so dass sich mit der Welle 42 auch das Röhrchen 43 und die Scheibe 44 dreht. Die während der Erhebung aus dem Standrohre F abfließenden drei Bierwürzeproben werden durch den Vertheiler den Probegefäßen H in der Weise zugeführt, dass sich die Ausflussöffnung im Kreise von einem zum anderen Probegefäße fortbewegt. Die verticale Welle 42 (IV) des Vertheilers G wird mittelst der Kegelräder 23 (VI) und 45 von der Antriebswelle 15 bewegt und vermittelt ihrerseits wieder die Drehung der Trommel für die Supercontrol-Probegefäße durch das Stirnrädchen 46 (I) und den Zahnkranz 47.

Die verticale Welle 42 des Vertheilers führt nach unten durch den Ständer A hindurch und bethätigt daselbst die Glocke 48, welche den Schluss der dritten Entleerung und damit denjenigen der Erhebung anzeigt.

H. Probegefäße für den Vorlauf, die Supercontrole und die einfache Controle, Gefäßtrommel. Figur I, II, III, IV.

Zur Aufnahme der aus dem Standrohre abfließenden Bierwürze dienen insgesammt neun innen verzinnte Messinggefäße, und zwar links das frei zugängliche, mit einem Kupferrande versehene Gefäß 49 (IV) für den Vorlauf, rechts das gleichfalls frei

zugängliche Probegefäß 51 für die einfache Controle und im Innern der Gefäßtrommel H 7 Stück Probegefäße 50 für die Supercontrole.

Die erste Standrohrfüllung ergießt sich in das Gefäß 49 als Vorlauf, die zweite Füllung in eines der Probegefäße 50 für die Supercontrole, die dritte Füllung in das Probegefäß 51 für die einfache Controle.

Dem Probegefäße für die einfache Controle ist ein besonderer Deckel beigegeben, welcher auf dasselbe unter Bajonnetverschluss aufgesetzt werden kann.

Die Gefäßtrommel H (I) rotirt um den im Ständer befestigten verticalen Dorn 52 und wird mittelbar von der verticalen Antriebswelle 15 durch das Stirnrädchen 46, die verticale Welle 42 und den Zahnkranz 47 in Umdrehung versetzt.

Jede Erhebung bewirkt das Vorrücken eines Gefäßes in der der Drehrichtung des Uhrzeigers entgegengesetzten Richtung. Die Trommel H ist mit dem abnehmbaren Deckel 53 (I und IV) verschlossen, welcher an einer Stelle einen kreisförmigen, mittels des Verschlusstellers 54 (IV) verschließbaren Ausschnitt besitzt. Durch diesen Ausschnitt kann nach Entfernung des Verschlusstellers mittels des hiezu bestimmten Gefäßschlüssels jenes Supercontrol-Probegefäß entnommen werden, welches die älteste Füllung enthält und unter allen Umständen entleert werden muss, ehe eine neuerliche Erhebung stattfinden soll. Das entleerte Probegefäß wird durch dieselbe Öffnung wieder in die Trommel eingesetzt.

Der Trommelboden besitzt sieben an der Trommelwand fortlaufend numerirte Vertiefungen, in welchen die Probegefäße 50 eingestellt sind.

Zur Handhabung der Gefäße für den Vorlauf und die Probe der einfachen Controle dient ein Steckgriff.

J. Waschhahn Figur III, IX, XIII.

Der Waschhahn 55 (IX), welcher in die von der Braupfanne zum Drehschieber E führende Leitung D, unmittelbar am Drehschieber eingeschaltet ist, dient zur Reinigung des Standrohres und der zum Apparate gehörigen Bierwürzeleitungen.

Der nach abwärts gerichtete Schenkel des Waschhahnes 55 steht mit der Waschbatterie 56 (III) in Verbindung.

In jener Stellung des Apparates, in welche derselbe mit der Beendigung der Erhebung eintritt, kann der Drehschieberriegel 38 (IX), welcher in den Einschnitt des Waschhahnwirbels 40 eingreift und diesen sperrt, emporgeschoben werden, wodurch der Drehschieber E und der Waschhahn 55 freigegeben werden. Nach Linksstellen des Waschhahngriffes 57 (III) bis zum Anschlage kann nun von der Waschbatterie 56 aus die Bierwürzezuleitung D sammt dem Hopfenseiher 30 mit Dampf, heißem und kalten Wasser gewaschen werden. Nach Rechtsstellen des Waschhahngriffes 57 bis zum Anschlage kann sodann, nachdem der Drehschieber E mittels des Handgriffes 39 in die Füllstellung gebracht wurde, das Standrohr F ausgedämpft, mit Wasser gefüllt und durchgewaschen werden.

Diese Waschwasserfüllungen des Standrohres können hierauf durch Umstellen des Drehschiebers in die Entleerstellung durch den Vertheiler G in einen Waschtrichter entleert werden, welcher an Stelle des letztgefüllten Probegefäßes 51 (IV) für die einfache Controle an einem Dorne aufgesteckt wird. Durch wiederholtes Füllen und Entleeren des Standrohres auf die vorbeschriebene Art mit heißem und kalten Wasser werden das Standrohr und die mit diesem unmittelbar verbundenen Apparattheile gründlichst und ausgiebigst gereinigt.

Am tiefsten Punkte der zur Waschbatterie führenden Leitung ist ein Entwässerungshähnchen (I und IX) angebracht.

In jeder anderen als der obenbezeichneten Stellung des Apparates ist der Waschhahn gesperrt.

K. Primäre Membranen Figur I, II, III, VI, XVII, XVIII, XIX, XX.

Links außerhalb des Ständers A ist das Gehäuse K (I, II und XVIII) befestigt, welches die primären Membranen I p, II p, III p birgt. Es sind dies aus dünnem Nickelbleche gefertigte, flache Hohlcylinder, deren beide Böden centrisch gewellt sind.

Mittels der Excenterwelle 58 und der drei Excenter 59 können diese Membranbüchsen zwischen den tellerförmigen Pressscheiben 60 durch die im Gehäuse geführten Excenterschleifen 61 zusammengepresst und, weil der eine Membranboden mit dem Gehäuse K, der andere mit der Excenterschleife fest verbunden ist, auch auseinandergezogen werden.

Die Bethätigung der Excenterwelle 58 erfolgt zur Hälfte selbstthätig durch den Messapparat vermittelst des halbkreisförmigen Segmentzahnbogens 62 (XIX) durch das Stirnrädchen 22 und die Zwischenrädchen 67, 68 (II und VI), und zwar vollführt die Excenterwelle, auf diese Weise bethätigt, jene halbe Umdrehung, bei welcher die Membranen I p und II p auseinandergezogen werden, die Membrane III p aber zusammengedrückt wird.

Die zweite halbe Umdrehung der Excenterwelle 58 (XVIII) wird dadurch bewirkt, dass der Handhebel 65 in der Richtung des Uhrzeigers um 180° gedreht wird; hiedurch werden die Membranen I p und II p zusammengedrückt, die Membrane III p aber auseinandergezogen. Die Spiralzugfeder 66 (VI und XIX) bewirkt, dass der Segmentzahnbogen 62 nach der durch den Handhebel 65 zu vollziehenden halben Umdrehung (II und VI) sicher wieder in Eingriff mit dem Zwischenrade 67 kommt. Die Drehung des Handhebels in der entgegengesetzten Richtung wird durch das Sperrrad 63 (XX) und den Sperrzahn 64 verhindert.

Jede primäre Membranbüchse steht durch das dünne Röhrchen 69 (III) mit einer correspondirenden, secundären Membrane in Verbindung und bildet im Vereine mit dieser ein Fernübertragungssystem. Der Hohlraum je zwei derartig verbundener und sonst völlig dicht abgeschlossener Membranbüchsen, sowie das Verbindungsröhrchen sind mit verdünntem Glycerin vollgefüllt. Zur Füllung dienen die Füllventile 70 (III und XVIII). Diese drei Systeme haben die Aufgabe, von der Centralstelle aus (primäres Membrangehäuse) bethätigt, an beliebig entfernter Stelle einen Sperrbolzen vorzuschieben, beziehungsweise zurückzuziehen. Durch das Zusammenpressen einer primären Membranbüchse wird nämlich aus derselben durch das Verbindungsröhrchen 69 Flüssigkeit in die correspondirende secundäre Membranbüchse gepresst und diese erweitert. Die hiedurch bewirkte Ausbauchung der gewellten Böden der secundären Membranen schiebt den Sperrbolzen 71 (III und IX) vor.

Das Auseinanderziehen der primären Membrane verursacht ein Ansaugen von Flüssigkeit und dementsprechende Zusammenziehung der secundären Membrane, welche Wirkung durch die auf dieselbe drückende Spiralfeder 72 unterstützt wird. Das Zusammenziehen der secundären Membrane bewirkt ein Zurückweichen des Sperrbolzen 71.

L. Secundäre Membranen.

1. Am Controlmessapparate. Figur I, IX, XII, XVIII.

Das Gehäuse der secundären Membrane Is (IX) ist auf das rückwärtige Ende des Drehschiebergehäuses festgeschraubt. Der Sperrbolzen 71 führt durch eine centrische Bohrung des Drehschiebers E. Der Drehschieberriegel 38 trägt eine Öffnung, welche, wenn der Riegel nach abwärts geschoben, somit die Verbindung des Drehschiebers E mit dem Antriebhebel 36 herstellt und der Waschhahnwirbel 40 arretirt ist, mit dem Sperrbolzen 71 correspondirt.

Bei Bethätigung der Excenterwelle 58 (XVIII) mittels des Handhebels 65 wird die primäre Membrane Ip zusammengepresst, die secundäre Membrane Is ausgedehnt und es dringt der hiebei vorgeschobene Sperrbolzen 71 (IX) in die Öffnung des Drehschieberriegels 38 ein, welcher hiedurch in seiner Stellung so lange festgehalten wird, bis die primäre Membrane Ip durch die während der Erhebung stattfindende automatische Bethätigung wieder ausgedehnt und der Sperrbolzen von der secundären Membrane zurückgezogen wird.

2. Am Bierwürzeablaufhahn.

Figur III, XXI, XXII, XXIII.

Seitlich am Hahngehäuse des Bierwürzeablaufhahnes (III), welcher auch als dreischenkeliger Umschaltehahn (XXI, XXII, XXIII) ausgebildet sein kann, ist das Gehäuse der secundären Membrane IIs (III und XXI) angeschraubt. Der Hahnwirbel besitzt an seinem aus dem Gehäuse ragenden Ende einen Schlitz, welcher in der Schlussstellung des mit Anschlägen versehenen Hahnes mit dem aus dem secundären Membrangehäuse herausragenden Sperrbolzen 71 correspondirt.

Durch Zusammenpressen der primären Membrane IIp wird infolge Ausbauchung der secundären Membrane IIs der Sperrbolzen in den Schlitz vorgeschoben, wobei der Hahn in seiner Stellung festgehalten, gesperrt ist, während das Auseinanderziehen der primären Membrane IIp bewirkt, dass der Sperrbolzen zurückgezogen und hiedurch der Hahn freigegeben wird. Außerdem kann der Hahn in der Schlussstellung auch von Hand mittels eines den Handgriff mit dem Gehäuse verbindenden plombirbaren Stiftes arretirt werden.

3. Am Süßwürzezulaufhahn.

Figur III, XXIV, XXV.

Die Sperre des Süßwürzezulaufhahnes ist analog jener des Bierwürzeablaufhahnes ausgeführt. Dieser Hahn kann gleichfalls dreischenkelig als Umschaltehahn gebaut sein, und zwar so, dass bei gesperrtem Abschlusse nach der Braupfanne die Verbindung der Süßwürzezuleitung mit dem Canale hergestellt wird, um Pumpe und Rohrleitung mit Waschwasser durchspülen zu können. In der Schlussstellung kann dieser Hahn in gleicher Weise wie der Bierwürzeablaufhahn durch einen plombirbaren Stift arretirt werden.

b) Beschreibung der Wirkungsweise.

Der Bierwürze-Controlmessapparat, Patent Erhart-Schau, beruht auf dem Principe der communicirenden Gefäße. Nach beendetem Sude wird zwischen der Braupfanne (bei einfachen Sudwerken der gemeinsamen Maisch- und Würzepfanne, bei doppelten Sudwerken der Würzepfanne), eventuell einem eigenen Sammelgefäße und einem kleineren Gefäße (Standrohr) freie Communication hergestellt und aus der in diesem kleineren Gefäße befindlichen Bierwürzemenge auf die gesammte Sudmenge geschlossen.

Zum Zwecke der Beurtheilung der Wirkungsweise des Apparates sind zwei Hauptstellungen desselben strenge auseinanderzuhalten, und zwar:

Hauptstellung I, Waschstellung,

charakterisirt dadurch, dass der Drehschieberriegel frei, der Bierwürzeablaufhahn frei, der Süßwürzezulaufhahn dagegen gesperrt ist.

Hauptstellung II, Controlstellung,

charakterisirt dadurch, dass der Drehschieberriegel gesperrt, der Bierwürzeablaufhahn gesperrt, der Süßwürzezulaufhahn dagegen frei ist.

Die Hauptstellung I tritt im Zeitpunkte der Beendigung der amtlichen Erhebung mit dem Controlmessapparat ein und dauert bis zu der bei Beginn des Würzeabläuterns des nächstfolgenden Gebräues stattfindenden Umstellung des Handhebels 65. Von diesem Zeitpunkte an bis zur Beendigung der Erhebung mit dem Apparate befindet sich derselbe in der Hauptstellung II.

In der Hauptstellung I (Waschstellung) kann der Drehschieberriegel emporgezogen werden, wodurch Drehschieber und Waschhahn innerhalb der bestehenden Anschläge zum Zwecke der Reinigung des Apparates freihändig beweglich werden. Bei links gestelltem Waschhahngriffe kann nun durch Öffnen des Dampfventiles der Waschbatterie die Würzezuleitung und der Hopfenseiher nach dem Pfanneninnern ausgedämpft, hierauf mit heißem und kaltem Wasser nachgewaschen werden. Durch Rechtsstellen des Waschhahngriffes kann sodann, nachdem der Drehschieber mittels Handgriffes in die Füllstellung gebracht worden, das Standrohr ausgedämpft, mit heißem und kaltem Wasser gefüllt und es können diese Füllungen durch Umstellen des Drehschiebers in die Entleerstellung jeweilig durch den Vertheiler nach einem Waschtrichter abgelassen werden, welcher an Stelle des Gefäßes für die einfache Controle an einem Dorne aufgesteckt wird, und das abfließende Waschwasser ableitet.

Der untere Boden und der Siebeinsatz des Hopfenseihers kann nach Abnahme der unter Plombenverschluss der einfachen Controle stehenden Flügelmutter herausgenommen und gereinigt werden.

Da der Bierwürzeablaufhahn in der Waschstellung frei ist, kann auch die Pfanne und die Bierwürzeableitung gereinigt werden. Der dreischenkelig gebaute Süßwürzezulaufhahn ist in der Waschstellung in der Richtung zur Pfanne geschlossen und gesperrt, jedoch in der Richtung zum Canale geöffnet, so dass Rohrleitung und Pumpe gleichfalls gewaschen werden können.

Unmittelbar vor dem Beginne des Würzeabläuterns wird der Apparat, nachdem vorher der Bierwürzeablaufhahn geschlossen und der Drehschieberriegel nach abwärts geschoben worden ist, durch Umlegen des Handhebels aus der Hauptstellung I in die Hauptstellung II gebracht. Die Schließung des Bierwürzeablaufhahnes und das Herabschieben des Drehschieberriegels darf nie unterlassen werden, da sonst der Handhebel nicht umgelegt werden kann, beziehungsweise im Falle der Gewaltanwendung das bezügliche Fernübertragungssystem zerstört würde. Durch das Umlegen des Handhebels kommt der Zahnbogen der primären Membranen nach oben zu stehen und in Eingriff mit dem Zwischenrädchen. Die Drehung der Excenterwelle bewirkt, dass der Bierwürzeablaufhahn und der Drehschieberriegel gesperrt werden. Der Süßwürzezulaufhahn wird dagegen frei und kann zum Würzelaufen geöffnet werden.

Während des nun folgenden Würzelaufens und Kochens der Bierwürze in der Pfanne bis zur Vornahme der Erhebung bleibt der Apparat gänzlich in Ruhe.

Bevor zur Erhebung geschritten wird, muss der Süßwürzezulaufhahn geschlossen und der Arretirstift in die correspondirenden Öffnungen des Hahngriffes und des Hahngehäuses gesteckt werden. Sodann wird der Arretirstift des Handrädchens entfernt, die automatische Ausschaltung des Antriebes durch Herausziehen und Nachabwärtsdrücken des Einschaltknopfes aufgehoben und mit der Erhebung durch gleichmäßiges, nicht zu rasches Drehen des Handrädchens im Sinne des Uhrzeigers begonnen. Bei zu raschem Drehen functionirt die Tempirung in der Weise, dass der Sperrzahn ausspringt und das Handrädchen leer umläuft. Durch diese Tempirung wird erreicht, dass die Füll- und Entleerstellung des Drehschiebers mindestens jene Zeit andauert, welche für das Eintreten der Flüssigkeit in das Standrohr und für die Herstellung des Gleichgewichtes, beziehungsweise für die vollständige Entleerung des Standrohres erforderlich ist.

Die durch den Antrieb in sehr langsame Drehung versetzte Antriebswelle bewirkt vermittels des Excenters vorerst eine Abwärtsbewegung des Drehschieberhebels, welcher den Drehschieber in die Füllstellung bringt. In dieser Stellung wird die Pfanne mittels des rechtsseitigen Drehschiebercanales mit dem Standrohre in Communication gesetzt und dieses mit Bierwürze gefüllt.

Bei fortgesetzter Drehung erfolgt nunmehr, durch das Excenter bewirkt, die Aufwärtsbewegung des Drehschieberhebels, wodurch die Verbindung des Standrohres mit der Pfanne unterbrochen, sodann aber bei fortschreitender Aufwärtsbewegung des Drehschieberhebels bis zu dessen höchster Stellung durch den linksseitigen Drehschiebercanal die Entleerung des Standrohres nach dem automatisch in Umdrehung versetzten Vertheiler und durch diesen nach dem links außen stehenden Gefäße für den Vorlauf stattfindet. Diese erste Standrohrfüllung hat lediglich die Bestimmung, allfällige Waschwasserreste zu entfernen, die Bierwürzezuleitung mit Bierwürze durchzuspülen und Drehschieber sowohl als Standrohr anzuwärmen.

Die Umdrehungen des Handrädchens werden nun so lange fortgesetzt, bis dasselbe infolge der automatischen Ausschaltung des Antriebes durch Stift und Knagge hoch gehoben, außer Eingriff kommt und leer umläuft. In diesem Stadium der Erhebung ist die Stellung des Apparates folgendermaßen charakterisirt:

a) Der Drehschieberhebel steht horizontal, es sind demnach die Drehschiebercanäle allseits geschlossen;

b) die Auslauföffnung des Vertheilers steht über dem Rande des Vorlaufgefäßes, in welches sich

die erste Entleerung ergossen, gegen die Gefäßtrommel zu;

c) die beiden Zeiger des Zählwerkes stehen einander wieder gegenüber, sind aber von der vor Beginn der Erhebung markirten Zahl um ein Drittel der Theilung entfernt;

d) der Zahnbogen der primären Membranen hat ein Drittel seines Halbkreises im Eingriffe mit dem Zwischenrade durchlaufen;

e) die Gefäßtrommel ist um ein Drittel einer Gefäßbreite weitergerückt;

f) der Antrieb ist automatisch ausgeschaltet.

Nunmehr wird die automatische Ausschaltung des Antriebes durch Handhabung des Ausschalteknopfes wieder aufgehoben und die Erhebung durch Umdrehung des Handrädchens bis zur neuerlichen automatischen Ausschaltung fortgesetzt. Die zweite Füllung des Standrohres vollzieht sich in gleicher Weise wie die erste. Die Entleerung der zweiten Füllung erfolgt jedoch durch den mittlerweile vorgerückten Vertheiler in das Innere der Gefäßtrommel nach jenem der in derselben enthaltenen sieben Probegefäße, welches dem Gefäße für den Vorlauf zunächst gestanden war.

Um die für die Supercontrole bestimmten Bierwürzeproben für einige Zeit gegen Verdunstung und Zersetzung zu schützen, werden in die Probegefäße der Supercontrole nach erfolgter jeweiliger Entleerung und Reinigung sogenannte Conservirungstabletten, bestehend aus niederschmelzendem Paraffin mit einem Antisepticum gegeben. Das in der heißen Bierwürze schmelzende Paraffin sammelt sich infolge des geringen specifischen Gewichtes an der Oberfläche der Flüssigkeit, bildet einen luftdichten Abschluss und erstarrt beim Erkalten der Probe. Das Antisepticum löst sich in der Bierwürze und wirkt sterilisirend.

Im Zeitpunkte der zweiten automatischen Ausschaltung des Antriebes ist die Stellung des Controlmessapparates folgendermaßen charakterisirt:

a) Der Drehschieberhebel steht horizontal, es sind demnach die Drehschiebercanäle allseits geschlossen;

b) die Auslauföffnung des Vertheilers steht über dem Rande des Supercontrol-Probegefäßes, in welches sich die zweite Entleerung ergossen hat, gegen das Gefäß für die einfache Controle zu;

c) die beiden Zeiger des Zählwerkes stehen einander wieder gegenüber, sind aber von der vor Beginn der Erhebung markirten Zahl der Theilung um zwei Drittel der Theilung entfernt;

d) der Zahnbogen der primären Membranen hat zwei Drittel seines Halbkreises im Eingriffe mit dem Zwischenrade durchlaufen;

e) die Gefäßtrommel ist um zwei Drittel einer Gefäßbreite weitergerückt;

f) der Antrieb ist automatisch ausgeschaltet.

Durch neuerliche Aufhebung der automatischen Ausschaltung wird der Antrieb für die dritte und letzte Phase der Erhebung in Gang gebracht, wobei sich das Standrohr zum drittenmale füllt und sodann nach dem rechts außen stehenden Probegefäße für die einfache Controle entleert.

Nach erfolgter Entleerung ertönt am Messapparate das Glockenzeichen, welches die nahe Beendigung der Erhebung anzeigt.

Sobald die letzte automatische Ausschaltung des Antriebes eingetreten ist, ist die Erhebung mit dem Controlmessapparate vollendet und gleichzeitig der Apparat aus der Hauptstellung II wieder in die Hauptstellung I gelangt. Es findet somit die Umstellung des Apparates aus der Waschstellung (I) in die Controlstellung (II) unmittelbar durch einen Handgriff, jene aus der Controlstellung in die Waschstellung dagegen automatisch während der Erhebung statt.

Im Zeitpunkte der Beendigung der Erhebung ist die Stellung des Apparates folgendermaßen charakterisirt:

a) Der Drehschieberhebel steht horizontal, es sind demnach die Drehschiebercanäle allseits geschlossen;

b) die Auslauföffnung des Vertheilers steht über dem Rande des Probegefäßes für die einfache Controle gegen das Vorlaufgefäß zu;

c) die beiden Zeiger des Zählwerkes stehen einander gegenüber und markiren im Vergleiche zur Zählwerksanzeige im Zeitpunkte des Beginnes der Erhebung die nächsthöhere Zahl;

d) der Zahnbogen der primären Membranen hat seinen vollen Halbkreis im Eingriffe mit dem Zwischenrade durchlaufen und die Sperren umgestellt;

e) die Gefäßtrommel ist um eine ganze Gefäßbreite vorgerückt;

f) der Antrieb ist automatisch ausgeschaltet;

g) die Sperre des Drehschieberriegels ist aufgehoben;

h) die Sperre des Bierwürzeablaufhahnes ist aufgehoben;

i) der Süßwürzezulaufhahn ist gesperrt.

II. Abschnitt.

Vorschrift für die Aufstellung des Controlmessapparates.

1. Zur amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürzemenge dürfen nur jene Controlmessapparate

verwendet werden, welche unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen aufgestellt, unter Aufsicht der k. k. Normalaichungscommission geaicht und approbirt worden sind.

2. In jeder Brauerei, für welche das Finanzministerium die Anwendung des Bierwürze-Controlmessapparates anordnet, hat vor der Aufstellung des Apparates eine vom Finanzministerium bestellte Commission unter Zuziehung der Partei oder eines bevollmächtigten Vertreters derselben die Localerhebung zu pflegen.

Für diese Localerhebung und für die darauffolgende Aufstellung des Controlmessapparates ist Folgendes zu beachten:

a) der Controlmessapparat ist in der Regel mit der Würzepfanne selbst zu verbinden. Stehen in der Brauerei mehrere Würzepfannen in Verwendung, so ist jede derselben mit einem eigenen Controlmessapparate zu versehen.

Über Verlangen der Partei kann gegen Erfüllung der fallweise festzusetzenden Bedingungen auch gestattet werden, dass der Controlmessapparat anstatt an der Pfanne, an einem eigenen Sammelgefäße angebracht werde; unter derselben Voraussetzung kann weiters gestattet werden, dass das Erzeugnis mehrerer Bierpfannen, beziehungsweise Sudwerke in ein gemeinsames Sammelgefäß geleitet und dass an diesem nur ein Controlmessapparat angebracht werde;

b) der Bierwürze-Controlmessapparat muss im Umkreise derjenigen Pfanne, für welche er bestimmt ist, derart zur Aufstellung gelangen, dass die horizontal gemessene Entfernung des Drehschiebers am Controlmessapparate von der Pfanne möglichst gering ist. Diese Entfernung darf in keinem Falle $2^1/_2$ Meter überschreiten;

c) der Controlmessapparat muss auf solidem, sicheren Fundament aus gut genetzten Ziegelsteinen mit Cementmörtel gemauert, oder aus Portlandcementbeton gestampft, oder auf entsprechend starken, gut getragenen, eisernen Traversen und womöglich im Sudlocale selbst Aufstellung finden. Sollte die Aufstellung im Sudlocale selbst nach den örtlichen Verhältnissen auf Schwierigkeiten stoßen und daher der Controlmessapparat in einem von dem Sudlocale getrennten Raume aufgestellt werden müssen, so ist bei der Wahl des anderweitigen Standplatzes darauf zu sehen, dass der Messapparat möglichst gegen äußere Einflüsse geschützt und so aufgestellt werde, dass die Gebräuüberwachung nicht erschwert wird; in diesem Falle muss der für den Apparat bestimmte Raum mit jenem Raume, in welchem die Pfanne sich befindet, durch eine Öffnung von mindestens 0·25 Quadratmeter Querschnitt in directer Verbindung stehen;

d) die Pfannenanbohrung hat an solcher Stelle des Pfannenumfanges zu geschehen, dass hiebei die qualitative Übereinstimmung der an dieser Stelle abfließenden Bierwürzeproben mit dem ganzen übrigen Pfanneninhalte gewährleistet ist. Es ist demnach unstatthaft, die Pfanne an einer solchen Stelle anzubohren, wo der Pfanneninhalt während des Sudes nicht in steter lebhafter Circulation mit der Hauptmasse steht, wie dies zum Beispiel bei sackartigen Vorsprüngen der Pfanne (Stutzen oder dergleichen) der Fall ist;

e) die Anbohrung der Pfanne darf nicht tiefer als 10 Centimeter über dem tiefsten Punkte des Pfannenbodens liegen;

f) es sind mit Berücksichtigung der Gestalt und Größe der Pfanne, eventuell auch der Abstufungen der Sudgrößen die Standrohrdimensionen des aufzustellenden Controlmessapparates zu bestimmen, wobei festzuhalten ist, dass die während der amtlichen Erhebung sich ergebende Standrohrfüllung nicht weniger als 2·00 Liter und nicht mehr als 3·50 Liter betragen soll;

g) der Controlmessapparat, sowie sämmtliche zu demselben führenden Rohrleitungen müssen frei liegen und der Untersuchung jederzeit leicht zugänglich sein;

h) das zum Controlmessapparate führende glattpolirte Bierwürzezuleitungsrohr muss seiner ganzen Länge nach sichtbar, zugänglich und, soferne nicht die Anbringung einer Verkleidung ausdrücklich angeordnet wird, frei sein;

i) der Ständer des Controlmessapparates ist mit Steinschrauben, welche mit Cementmörtel zu befestigen sind und mindestens 15 Centimeter in das Fundamentmauerwerk reichen, mit diesem fest und unverrückbar zu verbinden;

k) bei der Aufstellung des Ständers, welche mit größter Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werden muss, ist vor allem zu berücksichtigen, dass das Standrohr in genau verticale und orthrechte Lage kommt. Die mit Eisenkeilen unterlegte Ständerfußplatte ist mit Cementmörtel zu untergießen;

l) das Standrohr des Controlmessapparates muss völlig frei und zugänglich bleiben. Es darf demnach weder mit Mauerwerk, Constructionstheilen, Plattformen, noch mit Maschinen oder Apparattheilen in directer Berührung stehen. Der ganze Controlmessapparat muss mit einer Schutzhülle, zum Beispiel wasserdichtem Stoffmantel, Verschlag aus Holz oder Eisen, derart umgeben werden, dass diese entweder leicht entfernbar ist oder

der Controlmessapparat innerhalb derselben von allen Seiten zugänglich ist;

m) die Würzepfanne, gleichgiltig ob dieselbe directe Feuerung oder Dampfheizung besitzt, darf nur ein Süßwürzezulaufrohr und nur ein Bierwürzeablaufrohr besitzen. Wo die Pfanne zwei oder mehr Anstichöffnungen hat, sind die Rohre derselben möglichst nahe der Pfanne zu einem gemeinsamen Ablaufrohre zu vereinigen; im Bereiche des Füllraumes dürfen andere Öffnungen, beziehungsweise Ableitungen an der Pfanne unter keinen Umständen bestehen;

n) möglichst nahe an der Pfanne muss im Süßwürzezulaufrohre und im Bierwürzeablaufrohre je ein Absperrhahn von der im Abschnitte I, a, I., Z. 2, bezw. 3 beschriebenen Einrichtung eingeschaltet werden. Falls diese Hähne als dreischenkelige Umschaltehähne ausgeführt werden, muss das an die dritte Abzweigung anschließende Rohr frei über dem Sudhauspflaster ausmünden;

o) an diesen Absperrvorrichtungen sind die secundären Membranen anzubringen. Die Verbindungsröhrchen der Membranen sind so zu führen, dass sich dieselben in möglichst geschützter Lage befinden, und müssen im Verkehrsbereiche durch umgelegte Schutzhülsen gesichert werden; diese Röhrchen dürfen nicht in unmittelbarer Berührung mit solchen Constructionstheilen oder Werksvorrichtungen stehen, welche einer auch nur vorübergehenden Erhitzung ausgesetzt sind;

p) das Süßwürzezulaufrohr darf zwischen Läuterbatterie, beziehungsweise Würzepumpe und dem Süßwürzezulaufhahne nur eine, in den zugehörigen Läuterbottich mündende Abzweigung besitzen, durch welche der sogenannte Würzevorlauf wieder in diesen zurückgepumpt wird; zwischen Süßwürzezulaufhahn und Pfanne darf keinerlei Abzweigung bestehen; ferner darf das Süßwürzezulaufrohr, sowie ein allenfalls in das Innere der Pfanne führendes Wasserleitungsrohr unter keinen Umständen tiefer als 20 Centimeter über dem höchsten Bierspiegel (auch vor dem Einkochen) in die Pfanne einmünden. Das Gleiche gilt von dem sogenannten Spritzkranze, welcher vielfach in den Braupfannen angebracht ist;

q) das Bierwürzeablaufrohr darf zwischen Pfanne und Absperrhahn keinerlei Abzweigung besitzen; ein nach dem Bierwürzeablaufhahne (von der Pfanne aus gerechnet) etwa angebrachtes Ablaufrohr für das Waschwasser muss frei über dem Sudhauspflaster ausmünden;

r) die Einführung von sonstigen Leitungen in die Pfanne, etwa durch den Dunstabzugschlauch oder durch irgend welche Rohransätze der Pfanne oder des Pfannendeckels ist durchaus unstatthaft;

s) bei Pfannen mit Dampfheizung sind die Rohre für die Dampfzuleitung zur Pfanne und jene für die Dampf- und Condensationswasserableitung genau zu kennzeichnen. Dieselben müssen frei und allseitig zugänglich geführt werden, so dass es möglich ist, deren Verlauf mit Sicherheit vollständig zu verfolgen;

t) dient die Würzepfanne auch zum Kochen der Maische, wie dies bei einfachen Sudwerken der Fall ist, so muss der an der Innenseite der Anbohrungsstelle der Pfanne einzuschraubende, durchlochte Hohlkörper für die Dauer des Maischekochens jeweilig abgenommen und durch eine dicht abschließende Verschlussschraube ersetzt werden; ferner müssen alle jene mit der betreffenden Pfanne in Verbindung stehenden Rohrleitungen, welche nur als Maischeleitung und nicht auch als Würzeleitung benützt werden, während des Abläuterns bis nach Vollzug der Erhebung derart versichert werden, dass eine unbefugte Ableitung von Würze unmöglich ist. In welcher Weise diese Versicherung auszuführen ist, ist anlässlich der Localerhebung mit Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festzustellen;

u) wird bei doppelten Sudwerken die Maischpfanne zeitweilig oder nur aushilfsweise auch zum Sieden der Bierwürze benützt, so ist diese Pfanne gleich einer im vorstehenden Absatze t beschriebenen combinirten Maisch- und Würzepfanne (einfaches Sudwerk) anzusehen. Ob im einzelnen Falle die Maischpfanne mit einem eigenen Controlmessapparate zu versehen ist, oder ob diese Pfanne mit dem zur Würzepfanne aufzustellenden Controlmessapparate zu verbinden ist, ist nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse auf Grund der Localerhebung zu entscheiden;

v) zum Zwecke der jedesmaligen provisorischen Erhebung der Bierwürze in der Pfanne dient der zum Controlmessapparate gehörige besondere Hammstab. Da dieser Hammstab bei jeder Erhebung an derselben Stelle in die Pfanne eingestellt werden muss, ist im Innern der Pfanne die demselben beigegebene Führung anzubringen;

w) neben jeder mit einem Controlmessapparate versehenen Pfanne muss eine genaue Situationszeichnung derselben, in welcher sämmtliche mit dieser im Zusammenhange stehenden oder in deren Bereich liegenden Rohrleitungen und Rohrverbindungen, alle in diesen befindlichen Hähne, Ventile, Schieber, sämmtliche Abzweigungen und die angebrachten Sperren und Verschlüsse genau ersichtlich gemacht und durch Farbe

charakterisirt erscheinen, im Maßstabe von mindestens 1:50 der Natur ausgeführt, an der nächstgelegenen Sudhausmauer angebracht werden.

Über das Ergebnis der Localerhebung ist ein allseitig zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welches der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen ist. Diese Behörde hat hiernach dem Brauereiunternehmer die hinsichtlich der Aufstellung des Messapparates zu stellenden Forderungen unter Freilassung des Recurses bekannt zu geben.

Wird über Recurs der Partei eine neuerliche Localerhebung angeordnet, so hat die Partei, insoferne ihrem Recurs nicht willfahrt werden sollte, die Kosten der Localerhebung zu tragen.

3. Sobald die Aufstellung des Controlmessapparates seitens der Brauerei durchgeführt ist, ordnet die Finanzbehörde erster Instanz die Befundaufnahme an. Diese ist von derselben Commission zu vollziehen, welche die Localerhebung vorgenommen hat, und es ist hiebei insbesondere auf Nachstehendes zu achten:

a) Es ist zu untersuchen, ob die Aufstellung des Controlmessapparates und die Anbohrung der Pfanne in der bei der Localerhebung vorgezeichneten, eventuell in der durch die Entscheidung der Finanzbehörde modificirten Weise erfolgte. Sollte in einer oder anderer Richtung ein Mangel entdeckt werden, so ist dieser der Partei bekanntzugeben und mit der Befundaufnahme bis zur Behebung des Mangels, beziehungsweise der Entscheidung der vorgesetzten Behörde inne zu halten.

b) Ein besonderes Augenmerk ist bei der Befundaufnahme den Verbindungen der einzelnen Werksvorrichtungen untereinander und mit dem Controlmessapparate zu widmen: Rohrverbindungen, welche geeignet sein könnten, eine heimliche Ableitung zu ermöglichen oder auch nur zu erleichtern, sind nicht zu dulden. Sollten dieselben jedoch als zum Betriebe nothwendig erkannt werden, so müssen dieselben so eingerichtet sein, dass sie bis zum Zeitpunkte, in welchem die amtliche Ermittlung der erzeugten Bierwürze stattfindet, abgesperrt und unter amtlichen Verschluss gelegt werden können.

c) Außerdem sind alle Rohrleitungen für Wasser, Dampf und Bierwürze, soferne dieselben nicht blank polirte Oberflächen besitzen, mit dem vorgeschriebenen, die Bestimmung der Leitung charakterisirenden Anstriche zu versehen. Bei blank polirten Röhren müssen die sämmtlichen Flanschenverbindungen diesen Anstrich in der kennzeichnenden Farbe tragen.

d) Der Aufstellungsplatz für die zum Apparate gehörige Wage, welche für 10 Kilogramm Tragfähigkeit eingerichtet, zwei Wagteller besitzt, deren einer mit einem Ringe zur Aufnahme des Probegefäßes versehen ist, in einem verschließbaren Holzkasten montirt ist und auf einem mittels eiserner Stützen zu befestigenden, horizontal einzustellenden Consoltische ruht, ist so zu wählen, dass die Wage dauernd an der betreffenden Stelle verbleiben kann. Die Wage muss unbedingt in demselben Raume, in welchem der Controlmessapparat aufgestellt ist, untergebracht werden.

Wird die Aufstellung des Apparates anstandslos befunden, so ist an die Füllung der Membransysteme nach der im Anhange I und zur Ölung des Apparates nach der im Anhange II enthaltenen besonderen Vorschrift zu schreiten. Anschließend daran sind die im Anhange III bezeichneten Bleiverschlüsse anzulegen. Anhang I. Anhang II. Anhang III.

Über das Ergebnis der Befundaufnahme ist ein allseitig zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welchem eine Copie der oben sub lit. w) genannten Situationszeichnung beizuschließen ist. Dieses Protokoll ist der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, welche, soferne sich in keiner Richtung ein Anstand ergeben hat, beziehungsweise nach Behebung der gefundenen Mängel die Aichung des Controlmessapparates zu verfügen hat.

Die Nachaichung eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates ist über ausdrückliches Verlangen des betreffenden Brauereiunternehmers, ferner dann vorzunehmen, wenn die Braupfanne erneuert, sowie wenn die nach der im Abschnitte III, lit. B enthaltenen Anordnung durch die Supercontrole vorgenommene Prüfung der Messrichtigkeit des Apparates im Vergleiche zu den Ergebnissen der Aichung eine Differenz von mehr als $\pm \frac{1}{2}$ Procent ergibt. Findet eine Nachaichung über Verlangen des Brauereiunternehmers statt, so hat dieser die Kosten der Nachaichung in dem Falle zu tragen, wenn die Nachaichung die Messrichtigkeit des Apparates ergibt.

Jede Nachaichung ist von der Finanzbehörde erster Instanz fallweise zu verfügen und in gleicher Weise wie die erste Aichung des Apparates auszuführen.

4. Der Brauereiunternehmer, beziehungsweise der Betriebsleiter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Reparatur an der Pfanne oder deren Unterbau, beziehungsweise Untermauerung oder an dem Unterbaue des Controlmessapparates vor der Vornahme der Reparatur der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz unter Angabe des Zeitpunktes, wann die vorzunehmende Reparatur voraussichtlich beendet sein wird, schriftlich anzuzeigen.

Über jede derartige Anzeige hat die Finanzbehörde erster Instanz die Verfügung zu treffen, dass sofort nach Beendigung der Reparatur die Messrichtigkeit des Controlmessapparates durch ein Organ der Supercontrole in der im Abschnitte III, lit. B, näher beschriebenen Weise geprüft werde.

Ergibt diese Prüfung die Nothwendigkeit der Nachaichung des Apparates oder wird die Nachaichung aus einem anderen Grunde nothwendig, so darf der Brauereibetrieb mit dem betreffenden Sudwerke von dem Zeitpunkte angefangen, zu welchem der die Nachaichung begründende Umstand constatirt wurde, bis zur erfolgten Nachaichung nur in dem Falle fortgesetzt und der Controlmessapparat weiter verwendet werden, wenn sich die Partei protokollarisch damit einverstanden erklärt, dass während dieses Zeitraumes die amtliche Erhebung der Gebräude nur provisorisch vorgenommen und die gewonnenen Erhebungsdaten nach beendeter Nachaichung unter Anwendung der corrigirten Reductionstafeln richtiggestellt werden.

Sollte an dem Süßwürzezulauf oder an dem Bierwürzeablaufhahne eine Reparatur nothwendig werden, welche die Lüftung des Hahnwirbels erheischt, so hat der Brauereiunternehmer, beziehungsweise Betriebsleiter gleichfalls die vorherige Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten, welche ein Organ der Supercontrole zum Zwecke der Intervention zu entsenden hat. Das hiebei intervenirende Organ hat die Plombe der Supercontrole an dem Hahnwirbel abzunehmen und nach Entfernung der Plomben an den Befestigungsschrauben des secundären Membrangehäuses diese Schrauben zu lockern, das Membrangehäuse zurückzuziehen und abzunehmen. Die Entleerung des Membransystemes ist hiebei nicht nothwendig. Nach vollzogener Reparatur ist die Sperrvorrichtung wieder in ihre frühere Lage zurückzubringen und mit den vorgeschriebenen Plomben zu versehen.

III. Abschnitt.

Verwendungsvorschrift.

A. Für die Organe der einfachen Controle.

1. Die einfache Controle ist stets von mindestens zwei Finanzorganen zu vollziehen; steht ein Beamter der technischen Finanzcontrole nicht zur Verfügung, so muss eines der intervenirenden Organe mindestens die Charge eines Finanzwachoberaufsehers bekleiden. Der Beamte der technischen Finanzcontrole, eventuell wenn beide Organe der Finanzwache angehören, der im Range höher stehende, hat die Controlamtshandlungen zweckentsprechend zu vertheilen und ist dafür verantwortlich, dass die amtliche Erhebung durchaus vorschriftsmäßig ausgeführt werde.

2. In den mit dem Controlmessapparate versehenen Brauereien ist an Stelle des Revisionsbogens ein Erhebungsregister nach dem beiliegenden Formulare (streng verrechenbare Drucksorte) zu führen. Stehen in einer Brauerei mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist für jeden Messapparat ein eigenes Erhebungsregister zu führen. Das Erhebungsregister ist monatlich abzuschließen und am 10. des folgenden Monates im Dienstwege der Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Eintragungen sind stets mit Tinte und von jenem Überwachungsorgane vorzunehmen, welches die betreffende Amtshandlung vornimmt.

3. Die einfache Controle beginnt, insoferne die Brauerei nicht unter ständiger Überwachung steht, bei jedem Gebräu mit Beendigung des Maischverfahrens, das ist also kurz vor Beginn des Abläuterns der Würze und endigt mit der Erhebung des Gebräudes.

Die Überwachungsorgane haben sich sofort nach dem Eintreffen in der Brauerei von dem Stande des Brauverfahrens zu überzeugen. Denselben obliegt es ferner, ehe mit dem Abläutern der Würze begonnen wird, sich die Gewissheit zu verschaffen, dass sämmtliche angelegten Verschlüsse, sowie der Controlmessapparat selbst und die zugehörigen Leitungen und Hähne sich in unversehrtem Zustande befinden. Sodann ist das Sieb aus dem Hopfenseiher zu entfernen und nach erfolgter Reinigung wieder einzuführen, wobei auf die Dichtung zu achten ist. Die behufs Reinigung des Hopfenseihers abgenommene Plombe an der Verschlussschraube ist sogleich zu erneuern.

Dient die Maischpfanne auch als Würzepfanne, so ist darüber zu wachen, dass die an der Innenseite der Anbohrungsstelle eingeschraubte Verschlusskappe vor dem Beginne des Abläuterns durch den Siebkörper ersetzt wird.

Weiters ist noch vor dem Umstellen der Sperren, so lange sich der Controlmessapparat in der Hauptstellung I (Waschstellung) befindet, mittels der Waschbatterie nach der Pfanne durchzuwaschen. Hiebei ist zu beobachten, ob das Waschwasser durch alle Löcher des Siebkörpers im Pfanneninneren in einer den vollen freien Querschnitt gewährleistenden Stärke austritt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Siebkörper zu entfernen und zu reinigen, eventuell mit Zuhilfenahme der Dampfleitung der Waschbatterie die Leitung durchzublasen.

Es ist sodann der Waschhahn 55, sowie der Drehschieber E durch Senkrechtstellen der Handgriffe 57, beziehungsweise 39, in sperrbare Stellung zu bringen und der Drehschieberriegel 38 nach Lösung des Arretirstiftes nach unten zu schieben.

4. Sobald seitens des Betriebsleiters mündlich angezeigt wird, dass mit dem Abläutern begonnen werden soll, haben sich die Überwachungsorgane stets durch eigene Anschauung zu überzeugen:

a) ob der Süßwürzezulaufhahn noch vorschriftsmäßig gesperrt ist und der Sperrbolzen freien Spielraum im Schlitze des Hahnwirbels hat,

b) ob die Pfanne gereinigt und entleert, der Bierwürzeablaufhahn definitiv geschlossen ist, der Schlitz im Hahnwirbel mit dem zurück-

gezogenen Sperrbolzen correspondirt und der Arretirstift eingeführt ist,

c) ob der Drehschieberriegel ordnungsgemäß nach abwärts geschoben ist und dessen Öffnung mit dem zurückgezogenen Sperrbolzen correspondirt,

d) ob der Siebkörper im Pfanneninneren gereinigt und festgeschraubt und dessen Oberfläche frei ist.

5. Wurde an diesen vier Punkten alles in Ordnung befunden oder gebracht, so wird von einem der beiden Überwachungsorgane die Umstellung der Sperren und damit jene des Controlmessapparates von Hauptstellung I (Waschstellung) in Hauptstellung II (Controlstellung) dadurch vollzogen, dass der Handhebel 65, welcher die primären Membranen bethätigt, nach Abnahme des amtlichen Verschlusses, im Sinne des Uhrzeigers um 180° umgelegt wird. Es werden hiedurch der Drehschieberriegel und der Bierwürzeablaufhahn gesperrt, der Süßwürzezulaufhahn freigegeben.

Nach Vollzug dieser Umstellung ist stets nachzusehen, ob der Sperrbolzen der secundären Membrane Is in die Öffnung des Drehschieberriegels, jener der secundären Membran IIs in den Schlitz des Wirbels des Bierwürzeablaufhahnes vorgeschoben und der Sperrbolzen der secundären Membran IIIs aus dem Schlitze des Wirbels des Süßwürzezulaufhahnes zurückgezogen worden ist.

Die Braupartei ist sodann von dem Vollzuge der Umstellung in Kenntnis zu setzen und kann sofort mit dem Abläutern beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an hat eines der beiden Überwachungsorgane bis zur Beendigung der Erhebung mit dem Controlmessapparate unausgesetzt die Würzepfanne zu überwachen.

Während des Würzelaufens hat das zweite Überwachungsorgan darauf zu achten, dass die gesammte aus dem Läuterbottich abfließende Würze nebst deren Ausgüssen in die Pfanne gelangt und keine anderweitigen Ableitungen oder Entnahmen stattfinden.

Nach beendeter Abläuterung hat dieses Überwachungsorgan zu controliren, dass das Glattwasser frei über dem Sudhauspflaster nach dem Canale abfließt, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen eine besondere Bewilligung für die weitere Verwendung des Glattwassers vorliegt.

6. Während des Sudes in der Würzepfanne sind die jeder Erhebung vorangehenden Vorbereitungen, Beobachtungen und Messungen vorzunehmen, und zwar:

a) Die zum Controlmessapparate gehörige Wage ist nach Öffnung des Verschlusses vor der jedesmaligen Verwendung in der Richtung zu prüfen, ob bei leeren und vollkommen gereinigten Wagschalen die Wagzunge mit dem Visir einspielt. Außerdem ist die Wage wenigstens einmal monatlich auf folgende Weise zu prüfen. Der Gefäßteller wird mit einem Gewichte von 5 Kilogramm, der Gewichtsteller mit mehreren Gewichten desselben Gesammtgewichtes belastet. Stellt sich die Zunge richtig ein, so spielt die Wage gut; andernfalls ist die Gewichtsdifferenz, welche bis zur richtigen Einstellung aufzugeben oder wegzunehmen ist, zu constatiren. Diese Probe ist unter Vertauschung der Gewichte zu wiederholen und sodann mit der Belastung von 500 Gramm in gleicher Weise vorzunehmen.

Beträgt der Unterschied mehr als ein Gramm, so ist sofort die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten, welche das Erforderliche zu verfügen hat. Bis zur Behebung des Gebrechens ist zur amtlichen Erhebung eine anderweitige geeignete, richtig spielende Wage zu verwenden.

Bezüglich der periodischen Nachaichung der Gewichte haben die allgemeinen Aichvorschriften zu gelten.

b) Der unter einfachem Controlverschlusse stehende kleine runde Verschlussteller im Deckel der Gefäßtrommel, welche die Probebehältnisse für die Supercontrole enthält, ist nach Entfernung der Plombe und des Verschlussstiftes abzuheben und es ist das unter der frei werdenden Öffnung befindliche Probegefäß mittels des Gefäßschlüssels herauszuheben.

Enthält dieses Gefäß eine Füllung, so ist dasselbe vor der Entleerung zu wiegen und dieses Gewicht mit Angabe der Gefäßnummer in die betreffende Colonne des Erhebungsregisters einzutragen. Dieses Gefäß ist in allen Fällen mit heißem und kaltem Wasser vollständig zu reinigen und nachdem es umgestürzt einige Minuten stehen gelassen wurde, innen und außen vollkommen trocken zu wischen. Hierauf ist das Probegefäß mit einer frischen Conservirungstablette zu versehen und zu tariren.

Die erhobene Tara des Probegefäßes ist mit Angabe der Gefäßnummer in die betreffende Colonne des Erhebungsregisters einzutragen. Dann wird das Probegefäß mit Zuhilfenahme des Gefäßschlüssels wieder durch die Öffnung in die Gefäßtrommel gestellt und zwar so, dass dessen untere Bodenfläche genau in die Vertiefung des Trommelbodens zu stehen kommt. Der Verschlussteller ist wieder aufzusetzen, der Verschlussstift vorzuschieben und mit dem Plombenverschlusse der einfachen Controle zu versehen.

Die Conservirungstabletten werden von der Finanzverwaltung unentgeltlich beigestellt; dieselben sind von den betreffenden Überwachungsorganen gegen Verrechnung beim Ökonomate der k. k. Finanzlandesdirection in Wien in Cartons zu je 50 und 100 Stück zu beziehen.

Die aus den gefüllten Supercontrolbehältnissen abgenommenen Conservirungstabletten dürfen nicht wieder verwendet werden; dieselben sind jedoch zu sammeln und an das vorbezeichnete Ökonomat periodisch abzuführen.

c) Das Probegefäß für die einfache Controle ist mit heißem und kaltem Wasser innen und außen zu waschen und, nachdem es umgestürzt einige Minuten gestanden und vollständig trocken gewischt worden ist, sammt seinem Deckel zu tariren; sodann ist der Deckel bei Seite zu legen und das Probegefäß auf die Plattform für die einfache Controle, rechts außen am Ständer, zur Aufstellung zu bringen.

Die Gefäßtara ist in die betreffende Colonne des Erhebungsregisters einzutragen.

d) Das Gefäß für den Vorlauf ist entleert und gereinigt auf die zugehörige Plattform, links außen am Ständer, zur Aufstellung zu bringen.

e) Die Zahl, welche das Zählwerk des Controlmessapparates vor der Erhebung anzeigt, ist abzulesen und in die betreffende Colonne des Erhebungsregisters einzutragen.

f) Endlich ist der Controlmessapparat nach der im Anhange II enthaltenen Vorschrift zu ölen.

7. Sobald der Betriebsleiter die Anzeige erstattet, dass der Sud beendet sei und die amtliche Erhebung des Gebräudes beginnen könne, haben die Überwachungsorgane Folgendes zu beachten:

a) Der Betriebsleiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass es zweckmäßiger ist, während der Erhebung mit dem Apparate die Heizung abzustellen oder wenigstens abzudämpfen, um allzu heftiges Wallen der Bierwürze zu vermeiden.

b) Ein etwa vorhandenes Pfannenrührwerk muss bis zur Beendigung der Erhebung mit dem Controlmessapparate abgestellt bleiben.

c) Die Pfannenthüre muss geöffnet sein und auch während der ganzen Dauer der Erhebung mit dem Controlmessapparate geöffnet bleiben.

d) Der Süßwürzezulaufhahn muss in der Richtung zur Pfanne definitiv geschlossen und der Arretirstift eingeführt sein;

e) Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so erfolgt vorerst die provisorische Erhebung der Bierwürzemenge mit dem Hammstabe.

Zu diesem Zwecke ist der vorher gut abgetrocknete Hammstab an der schon bei der Befundaufnahme bezeichneten Stelle der Pfanne durch die angebrachte Führung einzustellen, sodann die Höhe des Flüssigkeitsspiegels an allen vier Seiten des Hammstabes in Millimeter abzumessen; diese Messung ist mindestens zweimal auszuführen, das Mittel der abgelesenen Maßzahlen ist in die hiezu bestimmten Colonnen des Erhebungsregisters einzutragen. Die durch diese provisorische Erhebung gewonnenen Daten bilden die Grundlage der amtlichen Erhebung für den Fall der gänzlichen Unverwendbarkeit des Controlmessapparates, indem auf diese Art bei jeder Erhebung sichergestellt werden kann, wie hoch bei der jeweilig mittels des Messapparates erhobenen Bierwürzemenge diese in der Braupfanne steht, beziehungsweise stehen soll. Ergeben sich gegenüber den durch längere Zeit hindurch gemachten Erfahrungen in dieser Richtung wesentliche Differenzen, so ist der Ursache derselben nachzuforschen und über das Ergebnis der Nachforschung an die Finanzbehörde erster Instanz zur weiteren Veranlassung zu berichten.

Die provisorische Erhebung wird in der Regel jenes Überwachungsorgan vorzunehmen haben, welchem die Überwachung der Würzepfanne obliegt.

f) Nunmehr oder auch schon gleichzeitig mit der provisorischen Erhebung hat das zweite Überwachungsorgan die Erhebung mit dem Controlmessapparate vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke ist zunächst der Plombenverschluss des Arretirstiftes am Antriebsrädchen des Controlmessapparates abzunehmen, der Arretirstift herauszuziehen und die automatische Ausschaltung des Antriebes durch Bethätigung des Einschaltknopfes aufzuheben.

Sodann wird das Antriebsrädchen in gleichmäßige nicht zu rasche Umdrehung versetzt. Sobald nach Entleerung des Standrohres in das Vorlaufgefäß die erste automatische Ausschaltung des Antriebes eingetreten ist, wird nach abermaliger Handhabung des Einschaltknopfes die Erhebung fortgesetzt und der Antrieb ununterbrochen so lange bethätigt, bis nach der dritten Einschaltung und der letzten Standrohrentleerung in das Probegefäß für die einfache Controle das Glockenzeichen ertönt und der Controlmessapparat sich das drittemal automatisch ausschaltet.

Nunmehr wird das Probegefäß der einfachen Controle sofort mittels des Steckgriffes von seiner Plattform entfernt, mit seinem Deckel verschlossen und an völlig sicherer Stelle bei Seite gestellt.

Das Antriebsrädchen des Controlmessapparates wird durch den Arretirstift versichert und dieser mit dem Plombenverschlusse der einfachen Controle versehen.

Sofort nach Beendigung der Erhebung mit dem Controlmessapparate hat sich das Überwachungsorgan zu überzeugen, ob die automatische Bethätigung der Fernverschlüsse am Drehschieberriegel, am Bierwürzeablauf- und dem

Süßwürzezulaufhahne ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, und den Betriebsleiter in Kenntnis zu setzen, dass die erzeugte Bierwürze zur weiteren Manipulation frei gegeben sei.

g) Nunmehr ist unter Beiziehung des Betriebsleiters an die Abwage und Gradirung der Bierwürzeprobe für die einfache Controle zu schreiten, bei welcher Amtshandlung stets auch das zweite Überwachungsorgan zu interveniren hat.

Das gefüllte Probegefäß der einfachen Controle wird sammt dem Deckel nach Entfernung der am Boden allenfalls haftenden Fremdkörper vorsichtig und ohne auch nur die geringste Menge seines Inhaltes zu verschütten, auf den Gefäßteller der Wage gebracht; auf den Gewichtsteller werden bis zur genauen Einstellung der Zunge Gewichte aufgelegt. Diese sind sowohl beim Auflegen als beim Abnehmen abzulesen; außerdem ist das Gesammtgewicht der aufgelegten Gewichtsstücke dadurch zu bestimmen, dass das Gesammtgewicht der aus dem Gewichtseinsatze fehlenden Gewichtsstücke aus den leeren Stellen noch vor dem Zurücklegen der verwendeten Gewichtsstücke abgelesen wird. Das mittels dieser dreifachen Controle erhobene Gewicht ist sofort und unmittelbar in die betreffende Colonne des Erhebungsregisters einzutragen.

h) Nach erfolgter Abwage der Probe ist das noch immer mit dem Deckel versehene Probegefäß in einen mit kaltem Wasser oder Eisstücken gefüllten Kübel behufs Abkühlung der zu gradirenden Bierwürze zu stellen und gegen jede Beeinflussung sorgfältig zu schützen.

Sobald die Probe entsprechend abgekühlt ist, werden die an der Innenseite des Deckels haftenden Wassertropfen sorgfältig an dem inneren Rande des Probegefäßes abgestreift, der Deckel entfernt und die Bierwürzeprobe im Probebehältnisse mittelst der gelochten Rührscheibe kräftig durchmischt, so dass sich auch die an den inneren Gefäßwandungen haftenden Tropfen mit der Bierwürze mengen und die Temperatur des ganzen Gefäßinhaltes völlig ausgleicht.

Sodann ist die Probe in das gläserne Senkgefäß, nachdem dieses vorher mit einem kleinen Theile der betreffenden Bierwürzeprobe ausgespült worden, umzugießen.

Die Gradirung selbst ist unter genauer Einhaltung der bestehenden Vorschriften mit dem amtlichen Normalsaccharometer auszuführen.

i) Mittels der so gefundenen Größen für Gewicht und Saccharometeranzeige der Probe wird nun an der Hand der für jeden Apparat anläßlich der Aichung speciell angefertigten Reductionstafeln nach der denselben beigegebenen Anleitung das in der Pfanne enthaltene Erzeugnis, ausgedrückt in Hektolitergraden Extract, berechnet.

Von der so gefundenen Größe ist jener Abschlag in Abzug zu bringen, welcher nothwendig ist, um die Apparatanzeige rücksichtlich der Verluste zwischen Würzepfanne und Kühle zu corrigiren. Das Ausmaß dieses Abschlages wird vorläufig bestimmt, wie folgt:

Gradhältigkeit der Bierwürze in ganzen Saccharometergraden	Abschlag in Procenten der Hektolitergrade des Gebräues
7	2·5
8	2·7
9	3·0
10	3·2
11	3·4
12	3·6
13	3·8
14	4·0
15	4·2
16 und darüber	4·5

Bei Gebrauch dieser Tabelle sind Bruchtheile eines Saccharometergrades bis einschließlich 0·50 zu vernachlässigen, größere Bruchtheile als ein ganzer Grad in Rechnung zu stellen.

Der nach diesem Abzuge verbleibende Rest ist mit der angemeldeten Anzahl der Hektolitergrade-Extract zu vergleichen. Ergibt sich gegenüber der Anmeldung ein Mehr, welches 5 Procent übersteigt, so ist der Befund aufzunehmen; ergibt sich ein Mehr, welches 10 Procent übersteigt, so ist außerdem der Gefällsanstand zu erheben.

Die erhobenen Daten sind in das Erhebungsregister den Colonnenüberschriften entsprechend einzutragen.

k) Sodann, jedenfalls aber erst nach vollständiger Entleerung der Pfanne, ist der ganze Apparat zu reinigen. Zu diesem Behufe sind alle mit Bierwürze in Benützung gekommenen Theile des Apparates mit heißem Wasser durchzuspülen, hierauf auszudämpfen und schließlich so lange mit kaltem Wasser durchzuwaschen, bis alle diese Apparattheile kalt geworden sind.

Beim Ausdämpfen des Drehschiebers ist strenge darauf zu achten, dass derselbe mittels seines Handgriffes in die Füllstellung gebracht wird, ehe das Dampfventil geöffnet und solange in dieser Stellung verbleibe, als das Dampfventil offen ist.

8. Der nach längerem Betriebsstillstande übliche Waschsud zur Reinigung der Braugefäße und Leitungen muss mindestens drei Stunden früher dem mit der unmittelbaren Überwachung der Brauerei betrauten Finanzorgane angemeldet werden, und es haben hiebei bezüglich Controle und Erhebung mit

dem Controlmessapparate dieselben Vorschriften wie bei einem angemeldeten Gebräu zu gelten, jedoch hat die Abwage der Probe und die Gradirung zu unterbleiben.

Solche Waschsude können eventuell, wenn dies die Braupartei für nöthig hält, mehrere aufeinanderfolgende gemacht werden. Hiezu können Abfallstoffe aus der Brauerei, wie Malzkeime, Malzstaub, Trebern oder ausgekochter Hopfen verwendet werden und es kann dieser Absud durch sämmtliche Bierwürze führenden Leitungen geführt werden. Schließlich ist jedoch dessen Abfluss in den Canal zu überwachen und zu constatiren.

Diese Waschsude müssen gleich den regelrechten Gebräuen in das Erhebungsregister eingetragen werden.

B. Für die Organe der Supercontrole.

Die Supercontrole ist in der Regel wenigstens einmal wöchentlich vorzunehmen. Steht die Brauerei unter ständiger Überwachung, so genügt es, wenn die Supercontrole wenigstens dreimal im Monate vorgenommen wird.

Das Supercontrolorgan hat vor allem und jedesmal sich zu überzeugen, ob den Vorschriften über die Aufstellung des Apparates entsprochen ist, und die angelegten Verschlüsse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Findet zur Zeit der Vornahme ein Gebräu statt, so hat das Organ der Supercontrole die Amtshandlung der Organe der einfachen Controle zu überwachen und erforderlichen Falles aufklärend und belehrend zu wirken.

Zur Erhebung der in den Probegefäßen der Supercontrole befindlichen Bierwürzeproben ist erst nach beendigter Ermittlung des Erzeugnisses durch die Organe der einfachen Controle zu schreiten. Hiebei sind vorerst die am Deckel der Gefäßtrommel von der Supercontrole angebrachten amtlichen Verschlüsse abzunehmen, der Deckel abzuheben und nunmehr die Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der in der Trommel vorfindlichen sämmtlichen Proben in der für die einfache Controle vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Vor der Gradirung ist der ganze Inhalt des Probegefäßes mit der Rührscheibe gründlich zu durchmischen, so dass aller Bodensatz gleichmäßig vertheilt wird.

Von diesen Proben darf stets nur eine nach der anderen herausgenommen und geprüft werden und es ist nach der jedesmaligen Herausnahme eines Probegefäßes der Deckel auf die Gefäßtrommel wieder aufzulegen, um eine verbotwidrige Beeinflussung der Proben zu verhüten. Die entleerten Probebehältnisse sind vor dem Einstellen sorgfältig, wie schon angegeben, zu reinigen und nach Einlegen der Conservirungstablette trocken einzustellen.

Das in der Gefäßtrommel unter der Vertheilerscheibe befindliche volle Probegefäß enthält die Bierwürzeprobe des zuletzt erhobenen Gebräues. Demnach entsprechen die an dieses Probegefäß sich entgegen der Drehrichtung des Uhrzeigers anreihenden Proben der umgekehrten Aufeinanderfolge der vorhergegangenen Erhebungen. Es lässt sich sonach feststellen, ob die von den Organen der einfachen Controle vorgenommene Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der Proben der einfachen Controle mit dem Ergebnisse der Erhebung der Supercontrole übereinstimmt.

Das Ergebnis der Erhebungen ist unter Angabe der Nummern der betreffenden Probegefäße in dem nach dem beiliegenden Muster (streng verrechenbare Drucksorte) zu führenden Revisionsvermerke der Supercontrole einzutragen. Dieser Revisionsvermerk ist gleichzeitig mit dem Erhebungsregister im Dienstwege einzusenden. Beilage 2.

Sollten sich zwischen den Ergebnissen der einfachen und der Supercontrole auffallende Unterschiede ergeben, so ist nach Aufklärung derselben zu forschen und in den Revisionsvermerk die entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

Nach beendigter Erhebung, Reinigung des Trommelinnern und Ölen des Dornes ist die Gefäßtrommel mit dem Deckel wieder sorgfältig zu verschließen und zu versichern.

Dem Organe der Supercontrole obliegt ferner, mindestens jeden zweiten Monat auf folgende Weise zu prüfen, ob die unveränderte Beschaffenheit des Standrohres noch vorhanden ist.

Schon bei der Aichung des Messapparates wird erhoben, welche Gewichtsmenge Wasser bei einer bestimmten Temperatur das bis an den obersten Rand gefüllte und mit einer Glasplatte abgeschlossene Standrohr fasst; dieses Gewicht ist in den Aichdocumenten des Apparates angeführt.

Um zu controliren, ob diese Größe keine Änderung erfahren hat, ist das Standrohr nach Entfernung der Schutzkappe in der Hauptstellung I (Waschstellung) des Apparates bis zum obersten Rande mit Wasser zu füllen, an das Standrohr einigemale leicht anzuklopfen, sodann ist dieses mittels einer eben geschliffenen Glasplatte abzustreichen und zu bedecken, wobei darauf zu achten ist, dass unter der Glasplatte keine Luftblasen bleiben. Hierauf ist die Plombe an dem Stifte, welcher den Vertheiler G mit der stehenden Welle 42 verbindet, abzunehmen, der Stift zu entfernen und der dadurch frei beweglich gewordene Vertheiler mit der Hand über die Mitte des Probegefäßes für die einfache Controle zu bringen. Nachdem der äußere Rand des Standrohres unter der Glasplatte sorgfältig abgetrocknet worden ist, wird der Drehschieberhandgriff nach rechts bis zum Anschlage gedreht. Hiebei entleert sich der Inhalt des Standrohres in das unter dem Vertheiler auf der Plattform für die einfache Controle aufgestellte vorher tarirte Probegefäß. Das

Gewicht und die Temperatur der Wasserfüllung ist sodann zu erheben.

Diese Wasserproben sind dreimal vorzunehmen. Der Durchschnitt der erhobenen Gewichte ist unter Berücksichtigung der gemessenen Durchschnittstemperatur mit dem bei der Aichung festgestellten, für die einzelnen Temperaturgrade innerhalb der Grenzen von 7 bis 24 Grad Reaumur reducirten Gewichte zu vergleichen.

Ergibt sich bei dem Vergleiche der so erhobenen Wassermenge im Standrohre gegenüber der bei der Aichung festgestellten ein Unterschied von ± 0·5 Procent oder mehr, so ist die Probe zunächst noch zweimal auszuführen und falls die wiederholten Proben das Ergebnis der ersten Probe bestätigen, behufs Einleitung der Nachaichung des Controlmessapparates die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten.

Nach Beendigung der Prüfung ist der Vertheiler G wieder in seine frühere Lage zurückzubringen und zu versichern.

Bei jeder zweiten Untersuchung des Standrohres nach den vorstehenden Anordnungen und in den im Abschnitte II, Z. 4 bezeichneten Fällen ist seitens der Supercontrole die Messrichtigkeit des Apparates in folgender Weise zu prüfen:

Die Pfanne wird in der Hauptstellung I (Waschstellung) des Apparates so weit mit Wasser gefüllt, dass die schon anlässlich der Aichung des Apparates in verschiedenen Höhen angebrachten drei Hammzeichen sämmtlich unter Wasser stehen.

Sodann wird, nachdem der Vertheiler auf die vorstehend beschriebene Weise umgestellt worden ist, das Standrohr durch Umstellen des Drehschiebers mittels Hand ausgespült.

Nunmehr ist der Wasserspiegel in der Pfanne durch Ablassen von Wasser auf die Schneide des obersten Hammzeichens genau einzustellen, sodann die Füllung des Standrohres und dessen Entleerung in ein sorgfältig gereinigtes und vorher tarirtes trockenes Probegefäß gleichfalls durch Umstellen des Drehschiebers mit der Hand zu bewirken, wobei besonders darauf zu achten ist, dass der Drehschieber sowohl in der Füllstellung als in der Entleerungsstellung drei Minuten belassen wird.

Hierauf ist der Wasserspiegel in der Pfanne auf die Schneide des nächstniedrigen und schließlich auf jene des untersten Hammzeichens einzustellen und jedesmal eine Standrohrfüllung in der vorbeschriebenen Weise abzulassen, sowie die Temperatur des Wassers in der Pfanne zu notiren.

Das Gewicht jeder dieser drei Standrohrfüllungen ist zu erheben und der Durchschnitt dieser Gewichtsgrößen ist unter Berücksichtigung der erhobenen Durchschnittstemperatur mit den bei der Abaichung gewonnenen Daten zu vergleichen. Ergibt sich hiebei ein Unterschied von mehr als ± 0·5 Procent, so ist zunächst die ganze Probe zu wiederholen und, falls das Ergebnis der Wiederholung mit jenem der ersten Probe übereinstimmt, behufs Einleitung der Nachaichung an die Finanzbehörde erster Instanz zu berichten.

Die anlässlich der Supercontrole gemachten Wahrnehmungen sind von dem die Supercontrole ausübenden Beamten in seinem Tagebuche und in dem Revisionsvermerke niederzulegen. Sollten sich Mängel ergeben, welche eine sofortige Verfügung erfordern, so ist im kürzesten Wege an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

C. Für den Fall einer Störung in der Function des Bierwürze-Controlmessapparates.

Die Störungen, welche in der Function des Controlmessapparates durch äußere Einwirkungen vorkommen können, sind entweder derart, dass infolge derselben nur die Function einer oder der anderen automatischen Sperre oder die Function des durch das Antriebsrädchen zu bewegenden Mechanismus gestört, oder aber derart, dass der Controlmessapparat zur Erhebung der erzeugten Bierwürze überhaupt nicht verwendet werden kann.

Der Brauereiunternehmer, beziehungsweise der Betriebsleiter ist verpflichtet, jede äußere Beschädigung an dem Apparate oder dem Unterbaue, welche eine Störung in der Function des Controlmessapparates bewirkt, unverzüglich, nachdem dieselbe wahrgenommen wurde, dem mit der unmittelbaren Überwachung der Brauerei betrauten Finanzorgane unter näherer Bezeichnung der vorgekommenen Beschädigung schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Das Finanzorgan, welchem diese Anzeige zukommt, hat auf beiden Exemplaren Tag und Stunde der Überreichung anzusetzen und ein bestätigtes Exemplar der Partei zurückzustellen. Auf Grund dieser Anzeige hat das genannte Finanzorgan ohne jeden Verzug unter Beziehung der Partei die angezeigte Beschädigung zu constatiren und über dieselbe unmittelbar an die zuständige Finanzbehörde erster Instanz schriftlich und, falls sich im Orte eine Telegraphenstation befindet, telegraphisch zu berichten. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Störung in der Function des Controlmessapparates während der Anwesenheit der Überwachungsorgane in der Brauerei von diesen selbst wahrgenommen wird.

In dem Berichte ist die Art der Störung derart zu charakterisiren, dass entnommen werden kann, welche Vorkehrungen zur Behebung der Störung nothwendig sind. Sollte die Auswechslung eines beschädigten Apparatbestandtheiles erforderlich sein, so ist dieser unter Anführung jenes Zeichens, welches der betreffende Bestandtheil in der Beschreibung (Abschnitt I) trägt, genau zu bezeichnen.

Der Finanzbehörde erster Instanz obliegt, sofort nach Einlangen einer Störungsanzeige die jeweilig erforderlichen Verfügungen zu treffen. In allen Fällen einer Störung ist die Vorkehrung zu treffen, dass ein Organ der Supercontrole möglichst häufig bei der amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürze intervenire.

Die Einsetzung neuer Apparatbestandtheile darf nur unter Intervention der hiezu speciell ermächtigten Organe vorgenommen werden.

Während der Dauer der Störung in der Function des Controlmessapparates ist je nach der Art der eingetretenen Störung bei der amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürze nach folgenden Anordnungen vorzugehen:

1. Im Falle der Störung der Function einer oder mehrerer Sperren.

Wenn infolge Beschädigung einer Membrane oder eines Leitungsröhrchens derselben die Sperre am Bierwürzeablaufhahne oder jene am Süßwürzezulaufhahne ihre Function versagt, so ist bei der secundären Membrane die Plombenschnur, welche die vier Befestigungsschrauben des secundären Membrangehäuses sichert, zu entfernen, und es sind hierauf die vier Befestigungsschrauben so weit zu lockern, dass das secundäre Membrangehäuse sammt Sperrbolzen zurückgezogen und der Hahn geöffnet werden kann.

Die hiedurch ausgeschaltete automatische Sperre ist durch fallweise Plombenversicherung des Arretirstiftes des betreffenden Hahnes zu ersetzen, so zwar, dass, falls das Membransystem IIp IIs gestört ist, der Bierwürzeablaufhahn in der Zeit vom Beginne des Abläuterns bis zur Beendigung der Erhebung mit dem Apparate, falls aber das Membransystem IIIp IIIs gestört ist, der Süßwürzezulaufhahn vom Zeitpunkte der Beendigung des Süßwürzezulaufes bis zum Beginne des Abläuterns des nächstfolgenden Gebräues in geschlossenem Zustande amtlich versichert sein muss.

Ist das Membransystem Ip Is gestört, so ist der Plombenverschluss der Verschraubung des Membranröhrchens an der secundären Membrane zu entfernen, die Verschraubung gänzlich zu lösen und sodann das secundäre Membrangehäuse so weit aus dem Drehschiebergehäuse zurückzuschrauben, dass der Drehschieberriegel frei wird.

Die Erhebung mit dem Controlmessapparate ist sodann im übrigen in allen vorbezeichneten drei Fällen in normaler Weise vorzunehmen.

2. Im Falle der Störung des automatischen Bewegungsmechanismus des Drehschiebers.

Wenn derartige Beschädigungen des Controlmessapparates vorkommen, welche dessen regelrechte Handhabung ausschließen, weil der Zusammenhang der bewegten Theile in der Weise gestört ist, dass eine Bethätigung des Gesammtmechanismus durch das Handrädchen als Antriebsorgan unthunlich erscheint, so ist die Erhebung dadurch vorzunehmen, dass die Füllung des Standrohres, sowie dessen Entleerung bei directer Bethätigung des Drehschiebers mittels seines Handgriffes, welcher sonst nur anlässlich der Reinigung zu benützen ist, bewerkstelligt wird.

Da diese directe Bethätigung des Drehschiebers jedoch nur dann ohneweiters möglich ist, wenn sich der Controlmessapparat in der Hauptstellung I (Waschstellung) befindet, so ist der Apparat, falls die Störung während jener Zeit eintritt, in welcher sich derselbe in Hauptstellung I (Waschstellung) befindet, in dieser Stellung zu belassen.

Der Hauptstellung I entsprechend ist der Süßwürzezulaufhahn gesperrt und diese Sperre **nicht** durch das Umstellen des Controlmessapparates in Hauptstellung II (Controlstellung), sondern durch den oben sub Z. 1, Absatz 1, zugelassenen Notheingriff an der secundären Membrane IIIs aufzuheben.

Es kann sodann Würze in die Pfanne geschöpft und, nachdem sowohl der Drehschieberriegel, als auch der Bierwürzeablaufhahn der Hauptstellung I entsprechend frei sind, eine Notherhebung vorgenommen und die Pfanne entleert werden.

Bei der Notherhebung ist folgendermaßen zu verfahren:

Der Drehschieberriegel wird emporgezogen. Der Waschhahn muss sich in geschlossener Stellung bei senkrecht nach abwärts gerichtetem Handgriffe befinden.

Der Vertheiler G ist erforderlichen Falles auf die im Abschnitte III B angeordnete Weise mit der Hand so einzustellen, dass die Auslauföffnung über die Mitte des Probegefäßes für die einfache Controle zu stehen kommt.

Es wird nunmehr der Handgriff des Drehschiebers bis zum Anschlage nach links gedreht und nach der Uhr **eine volle Minute** in dieser Stellung belassen. Hierauf wird der Drehschieberhandgriff nach rechts bis zum Anschlage gedreht und **zwei volle Minuten** in dieser Stellung belassen. Auf die Plattform für das Gefäß der einfachen Controle war das Gefäß für den Vorlauf gestellt worden und diese erste Entleerung des Standrohres wird, wie bei normaler Erhebung, ebenfalls als Vorlauf behandelt. Sodann wird an dieselbe Stelle das tarirte Gefäß für die einfache Controle gestellt und hierauf, wie oben beschrieben, eine zweite Füllung und Entleerung des Standrohres vorgenommen. Diese erhaltene Probe ist der weiteren Behandlung für die amtliche Erhebung zugrunde zu legen.

Tritt die Beschädigung des Controlmessapparates ein, während sich derselbe in der Hauptstellung II (Controlstellung) befindet, so sind, um die Notherhebung vollziehen und die Bierwürze aus der Pfanne

ablassen zu können, zwei Sperren zu entfernen, nämlich die des Bierwürzeablaufhahnes und jene des Drehschieberriegels.

Die hiezu erforderlichen Notheingriffe sind in der sub Z. 1 beschriebenen Weise vorzunehmen.

Während der Dauer der Störung in der Function des Apparates hat an Stelle der ausgeschalteten automatischen Sperren am Süßwürzezulaufhahne und am Bierwürzeablaufhahne die amtliche Versicherung in der sub Z. 1 angeordneten Weise zu treten.

3. Im Falle der gänzlichen Unverwendbarkeit des Controlmessapparates.

Die Verwendung des Controlmessapparates ist gänzlich ausgeschlossen, wenn der Drehschieber, das Standrohr oder der Vertheiler beschädigt worden oder die Bierwürzezuleitung von der Pfanne zum Controlemessapparate gestört ist. In einem solchen Falle ist die erzeugte Bierwürzemenge in der Weise zu erheben, dass lediglich die oben sub. lit. A angeordnete provisorische Erhebung mittels des Hammstabes und die Gradirung der Bierwürze vorgenommen und an der Hand der während des regelmäßigen Functionirens des Controlmessapparates gewonnenen Daten ermittelt wird, welche Menge den während der Störung gewonnenen Daten der provisorischen Erhebung entspricht.

Die Gradirungsprobe ist unmittelbar nach der Erhebung der Hammstabanzeige in der Weise zu ziehen, dass mittels eines langstieligen Schöpflöffels mindestens drei Löffelfüllungen aus verschiedenen Schichten des Pfanneninhaltes (Boden, Mitte und Oberfläche) genommen und durch einen Siebtrichter in ein bereitstehendes, vorher mit der Würze des betreffenden Sudes ausgespültes Probegefäß gefüllt werden. Das gefüllte Gefäß ist sofort mit dem Deckel zu schließen.

Sollte zum Behufe der Mengenerhebung eine hinreichende Anzahl von Daten vorausgegangener provisorischer Erhebungen nicht vorliegen, so ist die Bierwürzemenge auf Grund der Hammstabanzeige aus der anlässlich der Aichung des Controlmessapparates angefertigten besonderen Tabelle zu entnehmen. Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, welche Bierwürzemenge, reducirt auf die Normaltemperatur, der jeweiligen Hammstabanzeige entspricht.

Böhm m. p.



Gesammtansicht I.

(Nach einer photographischen Aufnahme.)



Gesammtansicht II.

(Nach einer photographischen Aufnahme.)



Fig. I, II.

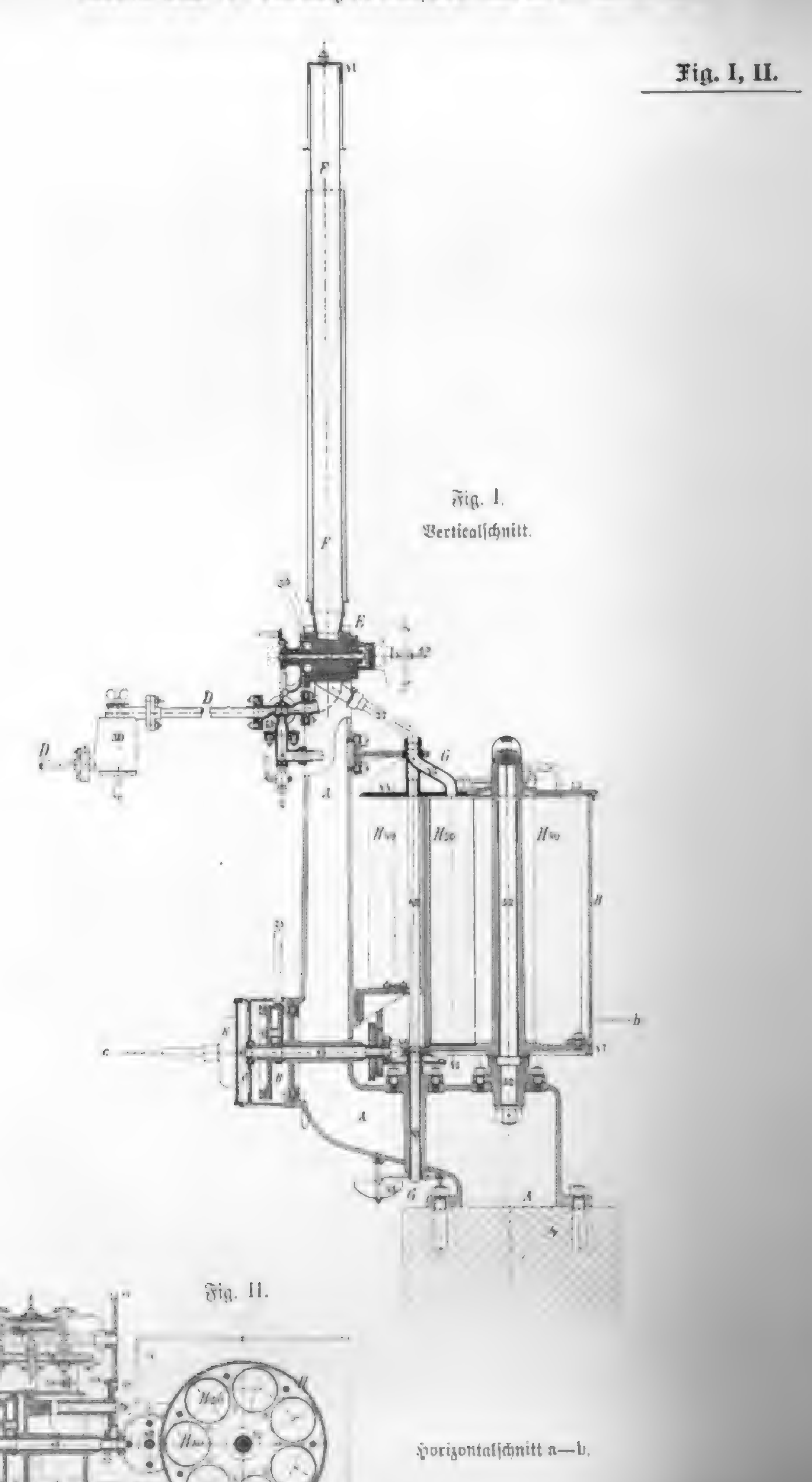


Fig. I.
Verticalschnitt.

Horizontalschnitt a—b.

Fig. III, IV.

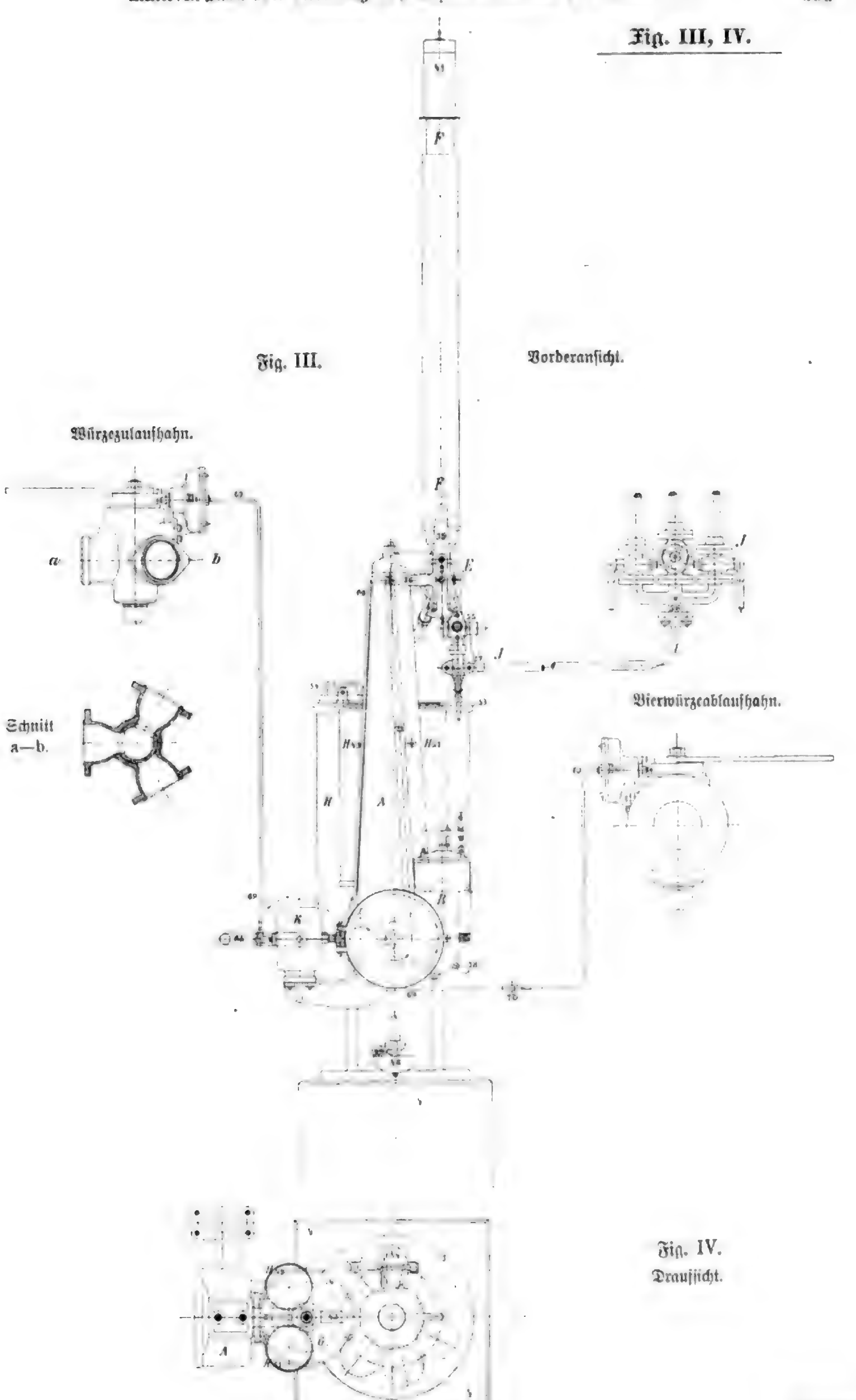

Fig. III.
Vorderansicht.
Würzezulaufhahn.
Schnitt a—b.
Bierwürzeablaufhahn.
Fig. IV.
Draufsicht.

Fig. V, VI.

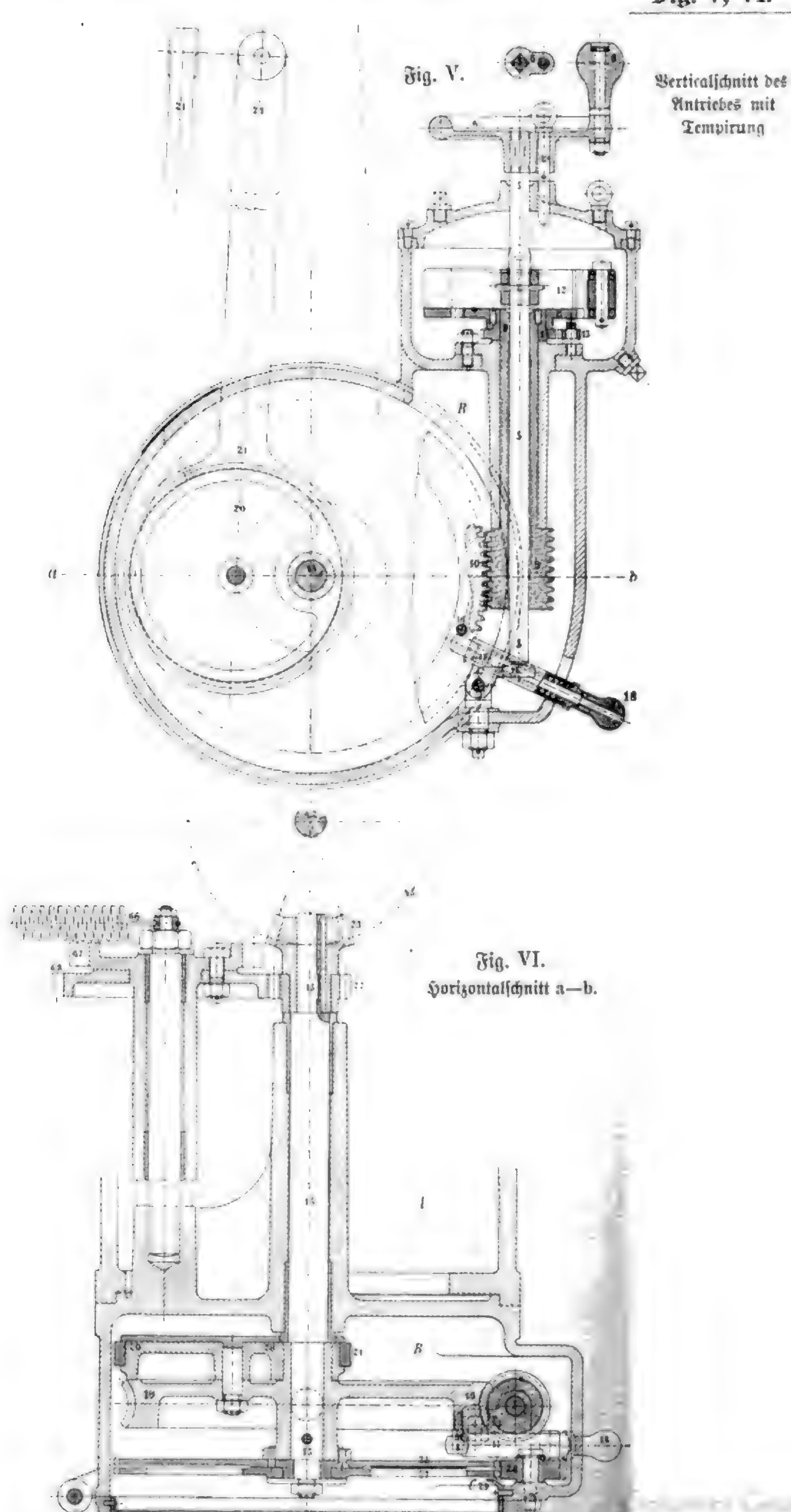

Fig. V.
Verticalschnitt des Antriebes mit Tempirung
a
b
R
Fig. VI.
Horizontalschnitt a—b.
B

Fig. VII, VIII.

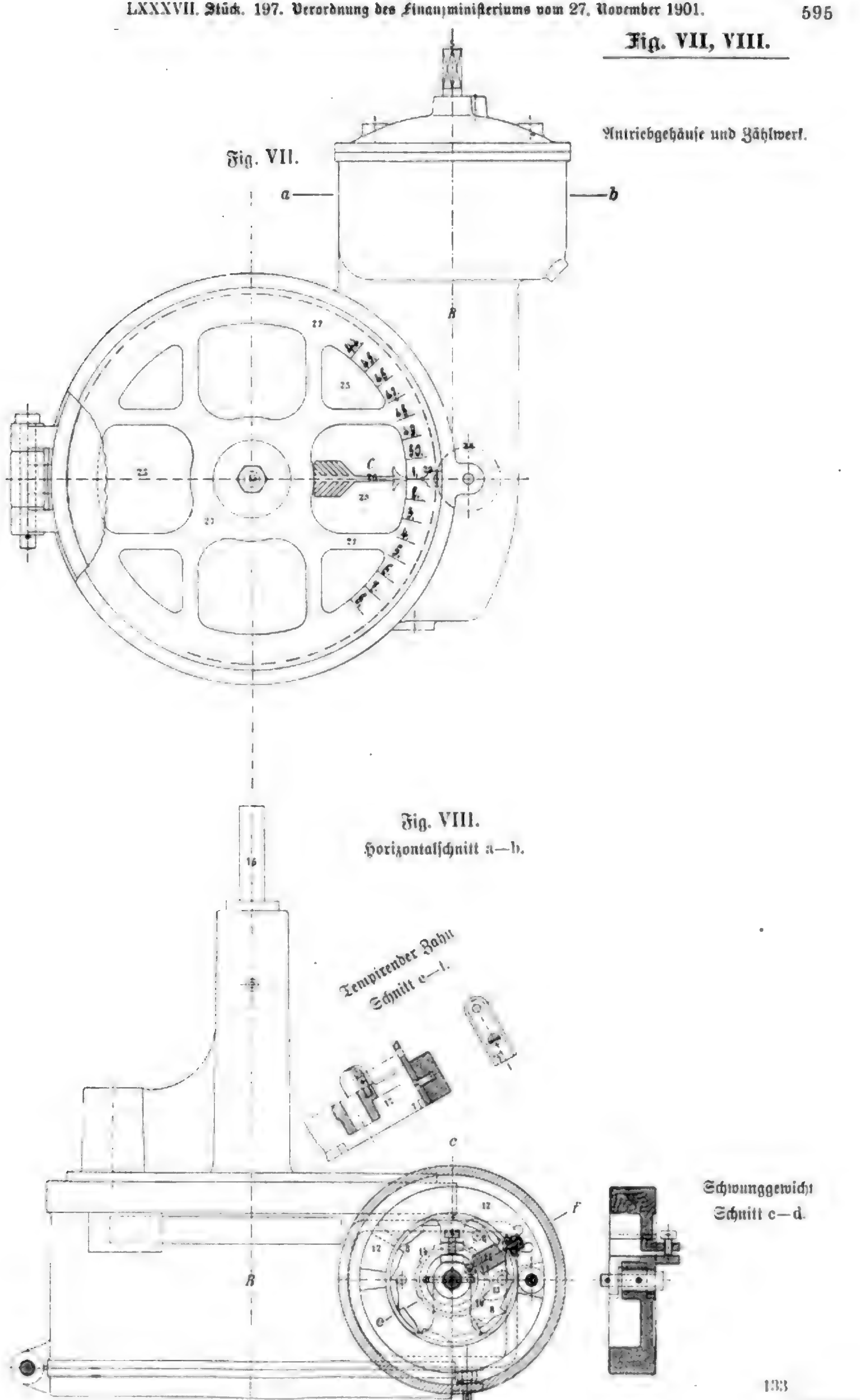

Antriebgehäuse und Zählwerk.
Fig. VII.
a
b
Fig. VIII.
Horizontalschnitt a—b.
Temperirender Zahn
Schnitt e—f.
Schwunggewicht
Schnitt c—d.
c
d
e
f

Fig. IX. X.

Fig. IX.
Drehschieber, Waschhahn und sec. Membrane I s (Verticalschnitt).



Fig. X.
Drehschieber (Horizontalschnitt).

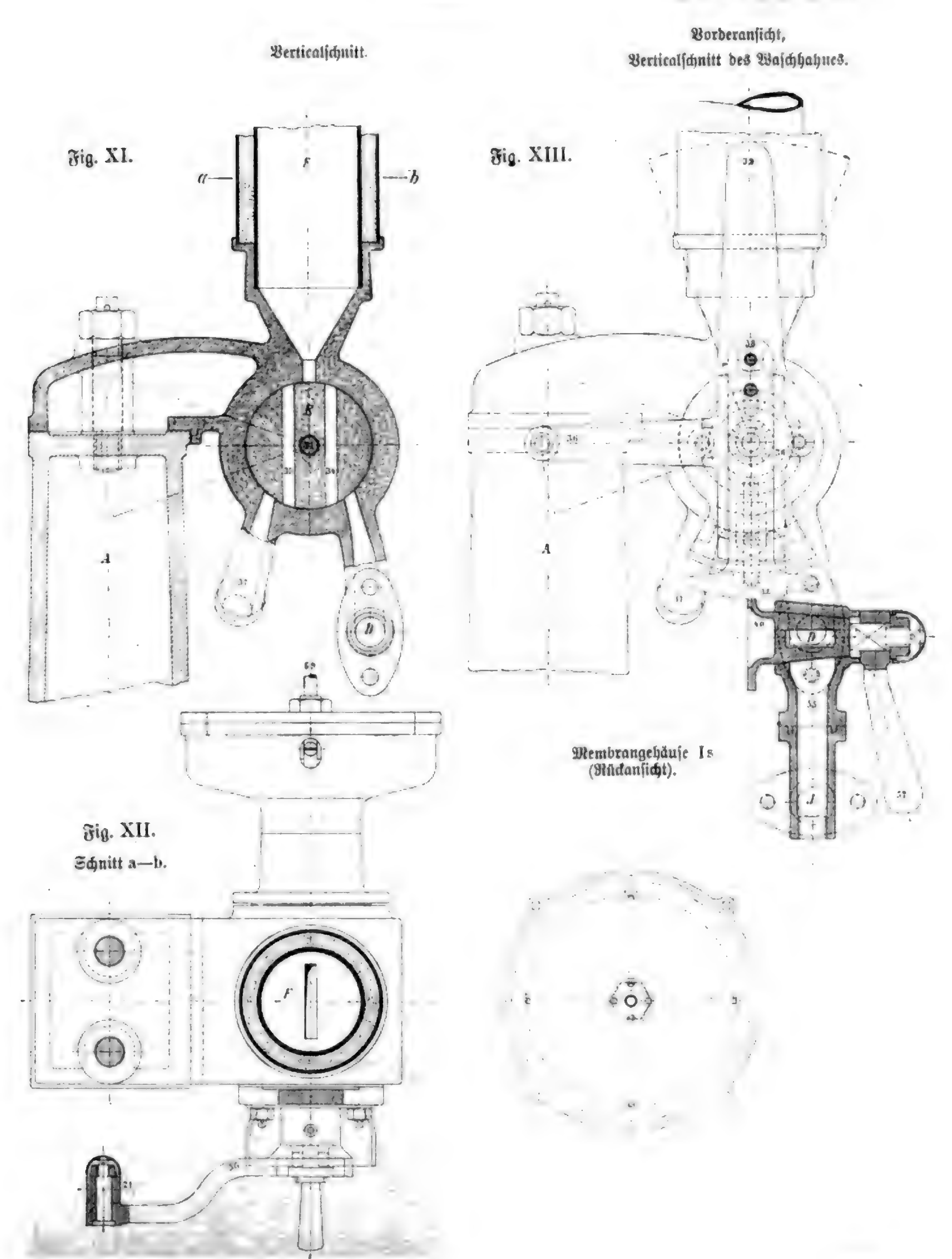

Drehschieber.
Fig. XI, XII, XIII.
Verticalschnitt.
Vorderansicht,
Verticalschnitt des Waschhahnes.
Fig. XI.
Fig. XIII.
Fig. XII.
Schnitt a—b.
Membrangehäuse Is
(Rückansicht).

Fig. XIV, XV, XVI.



Hopfenseiher.

Fig. XIV.
Verticalschnitt.

Fig. XVI.
Ansicht.

32
30
31
33
D
a
b

Fig. XV.
Horizontalschnitt a—b.

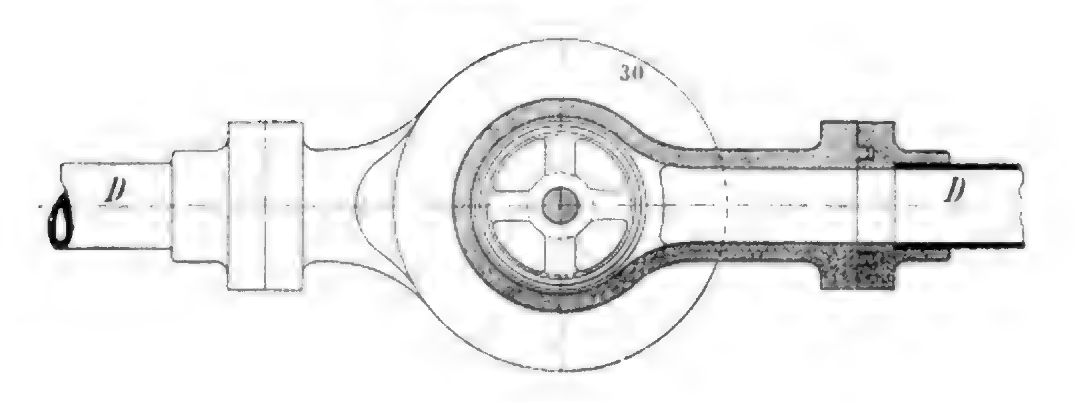
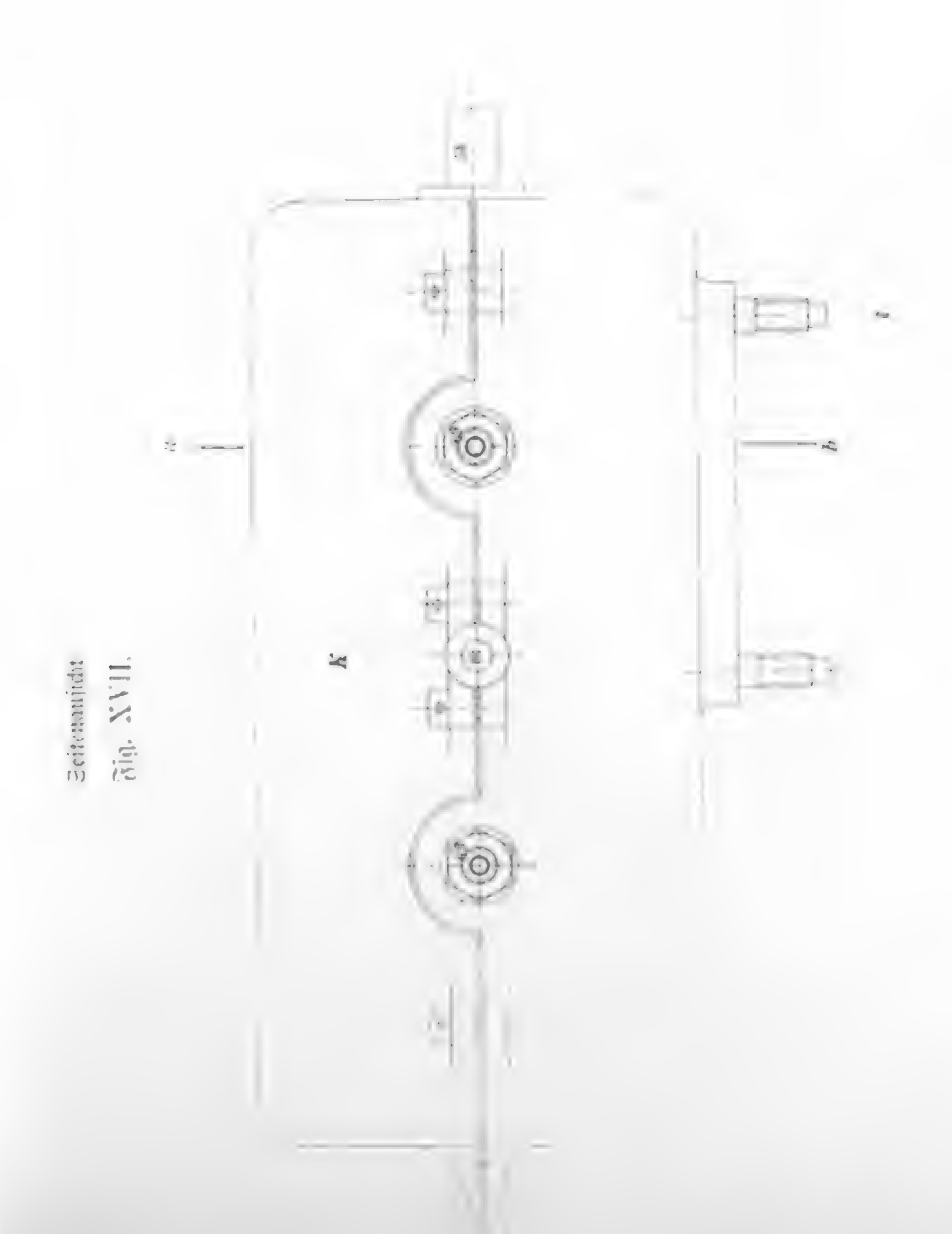


Fig. XVII, XIX.

Gehäuse der primären Membranen.

Verticalschnitt a b

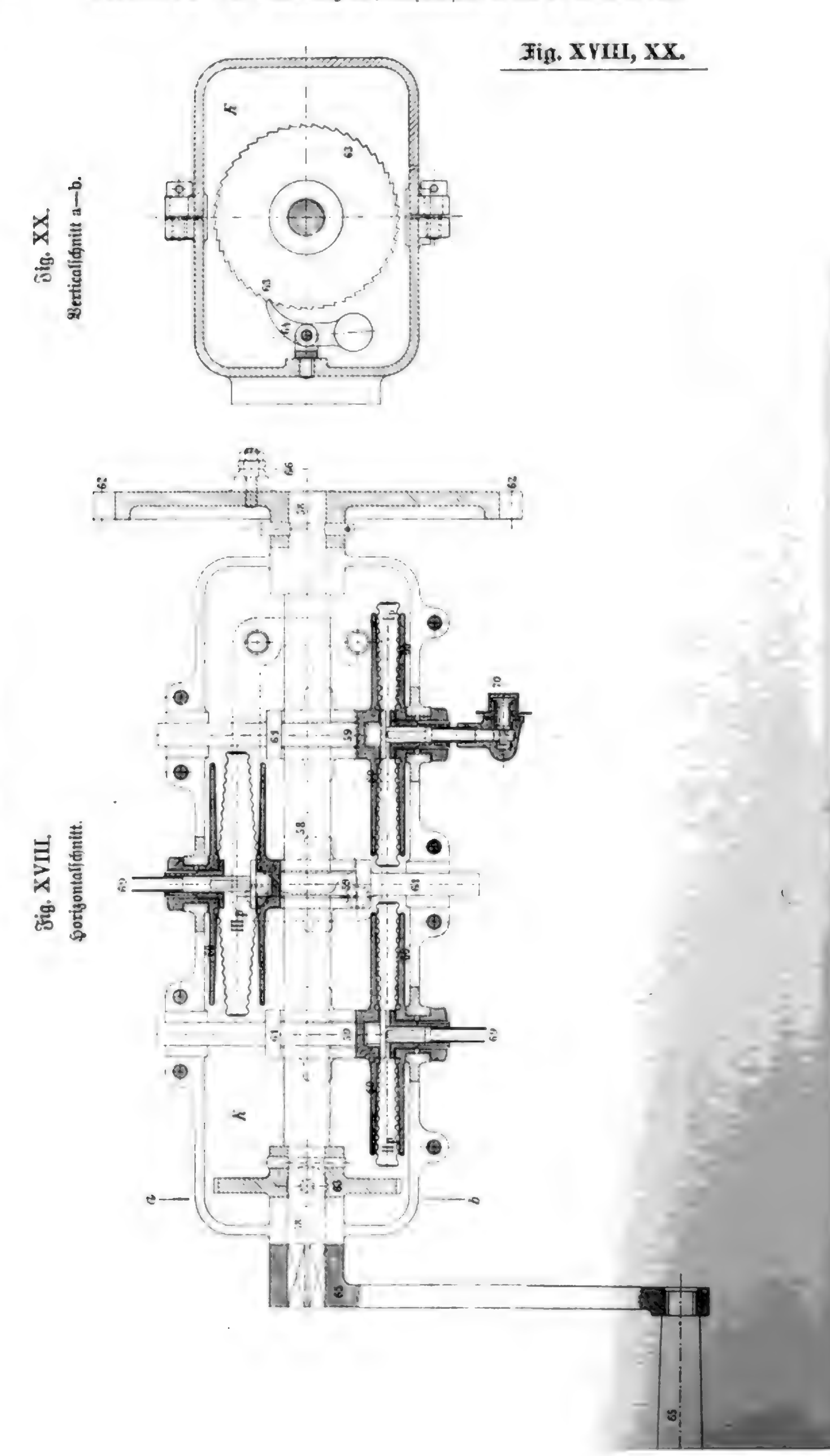
Fig. XIX.



Seitenansicht

Fig. XVII.

Fig. XVIII, XX.



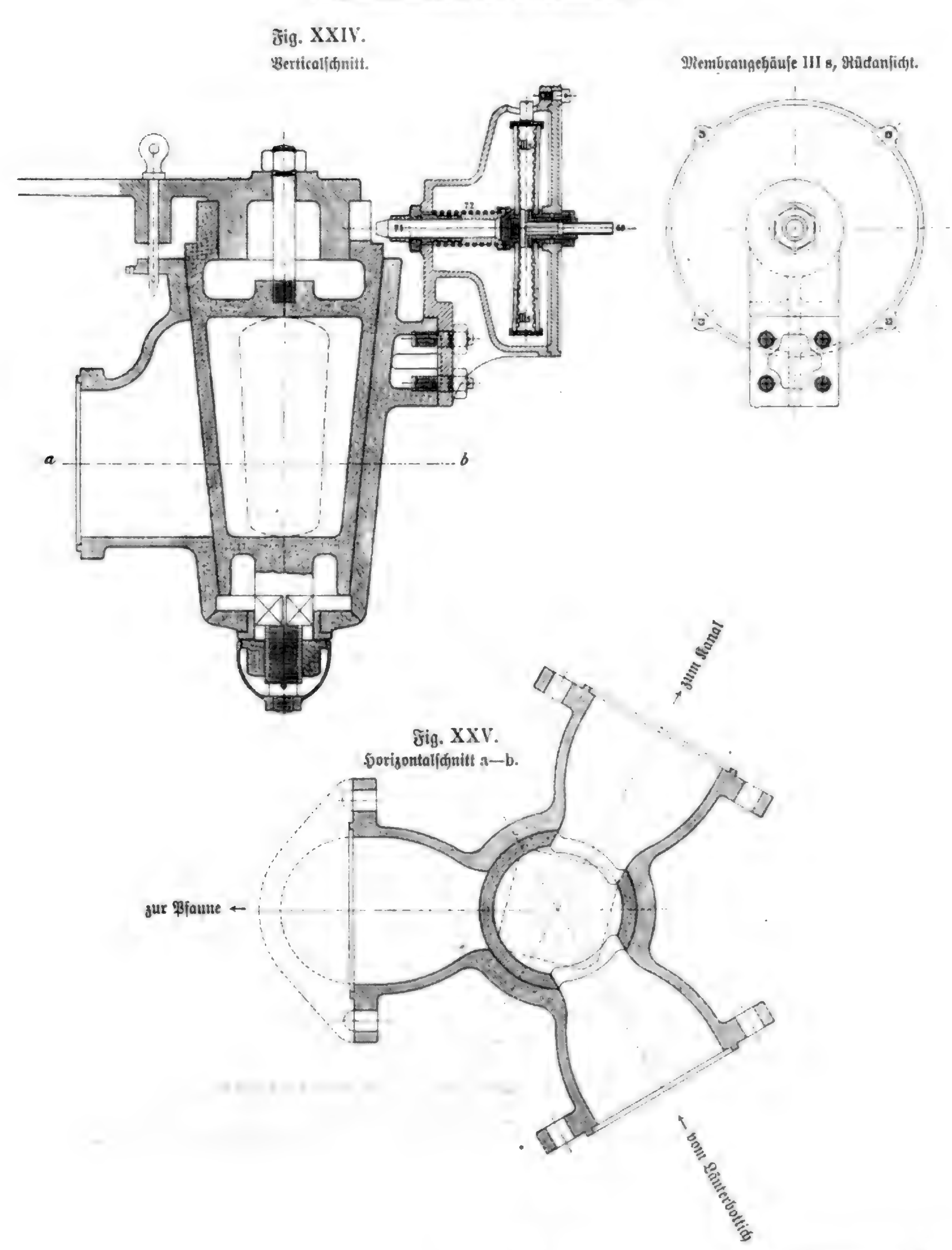
Gehäuse der primären Membranen.

Fig. XVIII. Horizontalschnitt.

Fig. XX. Verticalschnitt a—b.

Fig. XXIV, XXV.

Süßwürzezulaufhahn mit sec. Membrane III s.



Beilage 1
(zu Abschnitt III A).

Land: . . . . Finanzwache-Controlbezirksleitung: . . . .
Finanzbezirk: . . . . Finanzwachabtheilung: . . . .

Bierbrauerei des . . . . in . . . . C. Nr. . . . . .

Betriebsperiode 19 . .

Erhebungsregister Nr. . . . . (Fortlaufende Nr.) / (Nr. der Pfanne)

, der

einfachen Controle

für die

mit dem Bierwürze-Controlmessapparate Nr. . . . . versehene Pfanne Nr. . . . . .

für den

Monat . . . . 19 . .

Monatsabschluss.

Erhobenes Erzeugnis	Hektolitergrade Extract	Zählwerksanzeige	Nr.
im Monate . . . . 19 . .	. . . . . .	zu Beginn } des Monates . . . . 19 . .	. . . . . .
in der Zeit vom 1. September 19 . . bis . . . . 19 . .	. . . . . .	zu Ende } des Monates . . . . 19 . .	. . . . . .
zusammen .	. . . . . .	Stattgehabte Umstellungen	Anzahl
		hievon entfallen auf:	
		erhobene Gebräue	
		Waschsude	
		. . . .	
		. . . .	
		. . . .	

Paraphirt zu . . Bogen. Unterschrift:
Streng verrechenbare Drucksorte.

Groß-Concept.

Fortlaufende Nummer	Zeitpunkt des Eintreffens der Überwachungsorgane in der Brauerei: Tag	Zeitpunkt des Eintreffens der Überwachungsorgane in der Brauerei: Stunde und Minute	Biersteuer-Bollette: Datum	Biersteuer-Bollette: Nummer	Angemeldete Anzahl Hektolitergrade	Stunde und Minute der Umstellung des Controlmessapparates in die Controlstellung	Zählwerksanzeige vor der Erhebung	Nummer des Probegefäßes der Supercontrole: der entnommenen	Nummer des Probegefäßes der Supercontrole: in die Gefäßtrommel wiedereingesetzten	Bruttogewicht nebst Verschlusstablette des Probegefäßes der Supercontrole	Tara nebst Verschlusstablette des Probegefäßes der Supercontrole	Ergebnis der provisorischen Erhebung, Anzeige des Hammstabes in Millimeter	Gewichtserhebung: Tara des Probegefäßes der einfachen Controle in Gramm	Gewichtserhebung: Bruttogewicht des Probegefäßes der einfachen Controle in Gramm	Gewichtserhebung: Nettogewicht der Bierwürzeprobe der einfachen Controle in Gramm

Gradirung				Menge der an der Hand der Apparattabellen berechneten Hektolitergrade Extract	Abschlag		Ermitteltes Erzeugnis nach Abzug des Abschlages in	Im Vergleiche zur Anmeldung mehr in	Mittels Befundes vorgeschriebene Biersteuer		Zählwerksanzeige nach beendeter Erhebung	Anmerkung	Stunde und Minute des Abganges der Finanzorgane	Unterschrift
Nummer des Normalsaccharometers	Directe Ablesung an der Spindel	Thermometeranzeige der Probe in °R.	Wirklicher Extractgehalt nach Tafel III		%	Menge in Hektolitergraden Extract	Hektolitergraden Extract		K	h				

Beilage 2
(zu Abschnitt III B).

Land: .... Finanzwache-Controlbezirksleitung: ....

Finanzbezirk: .... Finanzwachabtheilung: ....

Bierbrauerei des .... in .... C. Nr. ..

Betriebsperiode 19..

Monat .... 19..

Revisionsvermerk

der

Supercontrole.

In der obgenannten Brauerei stehen ..... Bierwürze-Controlmessapparate in Verwendung, und zwar:

an Pfanne Nr.	Controlmessapparat Nr. ......
" " "	" " ......
" " "	" " ......
" " "	" " ......
" " "	" " ......
" " "	" "

Paraphirt z.: . . Bogen.
Streng verrechenbare Drucksorte.

Groß-Concept.

Zeitpunkt des Eintreffens in der Brauerei: Tag	Zeitpunkt des Eintreffens in der Brauerei: Stunde und Minute	Stand der [illegible] im obigen Zeitpunkte	Ergebnis der Erhebung der										
			Nummer	Zählwerksanzeige	Nummer	Brutto-gewicht	Tara	Netto-gewicht der Probe in Gramm	Gradierung				Menge der an der Hand der Apparat-tabellen berechneten Hektolitergrade Extract
			des Controlmessapparates		des Probegefäßes				Nummer des Saccharometers	Directe Ablesung an der Spindel	Thermometeranzeige der Probe in ° R	Wirklicher Extractgehalt nach Tafel III	



Supercontrole				Angabe der vorgenommenen sonstigen Amtshandlungen und der gemachten Wahrnehmungen	Stunde und Minute des Abganges	Unterschrift
Abschlag		Ermitteltes Erzeugnis nach Abzug des Abschlages in Hektolitergraden Extract	Bolletten-Nummer jenes Gebräues, von welchem die erhobene Probe stammt		des Organes der Supercontrole	
%	Menge in Hektolitergraden Extract					

Anhang I

(zu Abschnitt II).

Vorschrift zur Füllung der Membransysteme.

Das Füllen der Membransysteme ist stets von einem mit der Supercontrole betrauten Beamten der technischen Finanzcontrole auszuführen.

Als Füllmaterial ist eine aus gleichen Raumtheilen handelsreinem Glycerin und abgekochtem erkalteten Brunnenwasser bestehende Mischung zu verwenden.

Die Übertragung der Flüssigkeit in die Hohlräume des Membransystemes erfolgt mittels der dem Apparate beigegebenen Füllpumpe, welche folgende Einrichtung besitzt: Ein mit einem Halse versehenes Glasgefäß ist mittels eines aufgekitteten Verschlussdeckels verschlossen. Dieser besitzt eine mit Gewinde versehene Öffnung, in welche eine kleine Luftpumpe eingeschraubt ist; ferner führt neben dieser Öffnung von dem Verschlussdeckel ein Metallröhrchen bis nahe an den Boden des Gefäßes nach unten und findet seine Fortsetzung oberhalb des Verschlussdeckels in einem Hahne und einem Gummischlauche, an dessen freiem Ende die dem Füllventile (70) entsprechende Holländerverschraubungshälfte befestigt ist.

Durch Herabschieben des Luftpumpenkolbens entsteht oberhalb der im Gefäße befindlichen Glycerinfüllung ein Überdruck, welcher das Glycerin durch das vom Gefäßboden ausgehende Röhrchen, bei geöffnetem Hahne durch den Füllschlauch presst.

Um die Füllpumpe mit dem Füllmateriale zu versehen, wird die Luftpumpe aus dem Verschlussdeckel herausgeschraubt, das Gefäß bis nahe an den Hals gefüllt, hierauf die Luftpumpe wieder eingeschraubt.

Bei dem Füllen der Membransysteme ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Vor allem ist darauf zu achten, dass die Füllung eines Membransystemes nur dann vorgenommen werden kann, wenn die betreffende primäre Membrane ausgedehnt, die zugehörige secundäre Membrane demnach zusammengepresst ist. Den diesbezüglichen Stellungen des Controlmessapparates entsprechend, kann die Füllung der Membransysteme Ip, Is und IIp, IIs nur in der Hauptstellung I (Waschstellung), die Füllung der Membransysteme IIIp, IIIs nur in der Hauptstellung II (Controlstellung) vorgenommen werden.

2. Ehe der Füllschlauch an das Füllventil (70) geschraubt wird, ist derselbe bis an sein freies Ende durch behutsames Öffnen des Hahnes nach vorhergegangener Bethätigung der Luftpumpe mit Glycerin zu füllen.

Es ist strenge darauf zu achten, dass alle Luft aus den Hohlräumen der Membrane und der Verbindungsröhrchen vollständig durch Glycerin verdrängt werde. Um dies sicher zu erreichen, muss während des Füllens einigemale leise an die Verbindungsröhrchen geklopft und solange Glycerin in das System gepumpt werden, bis die Flüssigkeit aus den Öffnungen der Membranen austritt. Die Anwesenheit auch ganz geringer Luftmengen schränkt die Wirkung der Fernverschlüsse entweder sehr ein oder hebt dieselbe ganz auf.

3. Die Verschlusskappe des am tiefsten Punkte des betreffenden Membranverbindungsröhrchens eingeschalteten Füllventiles ist zu entfernen und an deren Stelle der Schlauch der Füllpumpe festzuschrauben.

4. Sodann ist die Entlüftungsschutzkappe am secundären Membrangehäuse und die correspondirende des primären Membrangehäuses abzunehmen, und es

sind die beiden Entlüftungsschrauben selbst vollständig aus den Membrangehäusen herauszuschrauben, so dass die Öffnungen frei werden.

5. Der Sperrbolzen (71) der secundären Membrane ist so weit zurückzuschieben, dass die freie Bewegbarkeit des Hahnwirbels, beziehungsweise des Drehschieberriegels möglich wird und noch ein freier Spielraum von 1 bis 2 Millimeter zwischen Sperrbolzen und Schlitz verbleibt. In dieser Lage ist der Sperrbolzen während der ganzen Füllung bis zur endgiltigen Verschließung des Füllventiles (70) zu halten, was durch Einschieben eines Holzkeiles oder Blechstreifens bewirkt werden kann.

6. Die Füllpumpe wird bei geöffnetem Hahne so lange bethätigt, bis aus der Entlüftungsöffnung der tiefer gelegenen Membrane (in der Regel der primären) Glycerin ausfließt, worauf der Hahn der Füllpumpe sofort zu schließen ist.

7. Die Entlüftungsschraube dieser erstgefüllten Membrane wird eingeschraubt und festgezogen, wobei darauf zu achten ist, dass deren Lederdichtungsring und die correspondirende Dichtungsfläche der Membrane vollständig rein, die Dichtung selbst aber in gutem Zustande ist. Sodann ist die Schutzkappe über der Entlüftungsschraube aufzuschrauben.

8. Nunmehr wird der Hahn der Füllpumpe wieder geöffnet und dieselbe weiterhin so lange bethätigt, bis aus der Entlüftungsöffnung der zweiten höher liegenden Membrane (in der Regel der secundären) Glycerin ausfließt. Der Hahn an der Füllpumpe wird in diesem Augenblicke geschlossen.

9. Die Entlüftungsschraube dieser zuletzt gefüllten Membrane wird eingeschraubt und angezogen, wie sub Punkt 7 beschrieben, und die Schutzkappe aufgesetzt.

10. Der Schlauch der Füllpumpe wird vom Füllventile losgeschraubt und sofort die Verschlusskappe desselben angeschraubt und festgezogen. Hiebei ist abermals auf das Vorhandensein einer Lederdichtung im Inneren der Verschlusskappe zu achten.

11. Nach beendeter Füllung sind die früher abgenommenen Plomben der Supercontrole zu erneuern.

Anhang II

(zu Abschnitt II).

Ölungsvorschrift.

Der Bierwürze-Controlmessapparat ist, soferne im Nachstehenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vor jeder Verwendung an folgenden Stellen mittels eines Spritzkännchens mit reinem Knochenöl zu schmieren:

1. Schnecke 9 und Schneckenrad 10.

In das Schmierloch im Deckel des Tempirungsgehäuses, in welchem der Arretirstift 19 steckt, unterhalb des Handrädchens, ist nach Entfernung des Stiftes unmittelbar vor Ingangsetzung (etwas reichlicher) Öl zu spritzen.

Der Antrieb läuft im Tempirungsgehäuse bis zur Höhe des Sperrädchens 14 im Ölbad. Der jedesmalige Ölzuschuss, welcher durch das Schmierloch im Deckel in das Gehäuse gelangt, versorgt die Schnecke und das Schneckenrad. Dieses Ölbad soll alljährlich einmal durch die untere Entleerungsschraube abgelassen und sodann bei abgenommenem Deckel durch frisches Knochenöl ersetzt werden.

2. Die Antriebswelle 5 durch die Ölrinne im Deckel knapp unterhalb des Antriebsrädchens 6.

3. Der Dorn des kleinen Zahnrades 28 des Zählwerkes durch das Schmierloch rechts neben dem verglasten Deckel oberhalb des Deckelverschlusses.

4. Das Schneckenrad 10 durch das Schmierloch oben im Antriebsgehäuse vor dem Gehäuseschlitze.

5. Das Excenter 20 durch das Schmierloch des Excenterringes 21 im Gehäuseschlitz.

6. Die Antriebswelle 15:

a) durch das Schmierloch oben im Antriebsgehäuse hinter dem Schlitze;

b) durch das Schmierloch des Lagerhalses im Ständerhohlraum vor dem Stirnrad 22.

7. Die stehende Vertheilerwelle durch das Schmierloch im conischen Zahnrad 45.

8. Das Zwischenrad 67 durch das Schmierloch in dessen Radnabe im Ständerhohlraume.

9. Gelegentlich der Abnahme des Deckels (53) durch die Supercontrole der stehende Dorn 52 der Gefäßtrommel durch die Ölrinne am oberen Ende des Dornes.

10. Die Reibflächen im primären Membrangehäuse wöchentlich, und zwar:

a) Die Excenterwelle 58 in ihren beiden Lagern durch zwei Schmierlöcher an den Schmalseiten des Gehäuses;

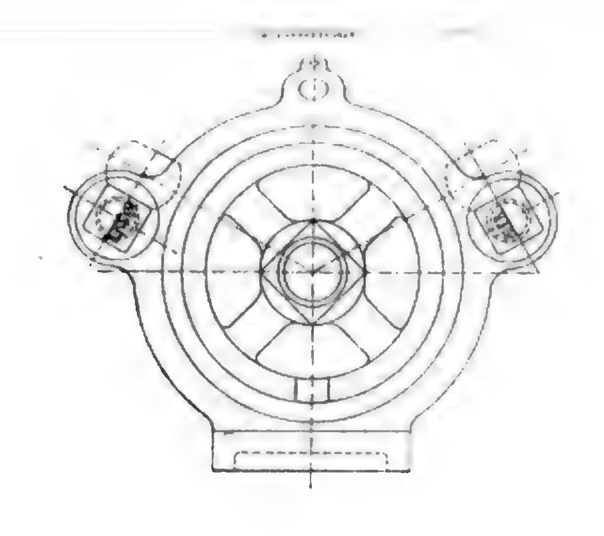
b) die drei Excenter 59 durch drei Schmierlöcher im Gehäusedeckel;

c) die drei Excenterschleifenführungen 61 durch drei Schmierlöcher an den Längsseiten des Gehäuses.

11. Die drei Sperrbolzen der secundären Membranen gleichfalls wöchentlich.

Die Zähne der sämmtlichen Stirn- und Winkelräder und des Trommelzahnkranzes sind von Zeit zu Zeit mit einer eingefetteten Bürste zu reinigen.

Die Vornahme der sub Z. 10 und 11 angeordneten Ölungen ist in der Anmerkungsspalte des Erhebungsregisters ersichtlich zu machen.



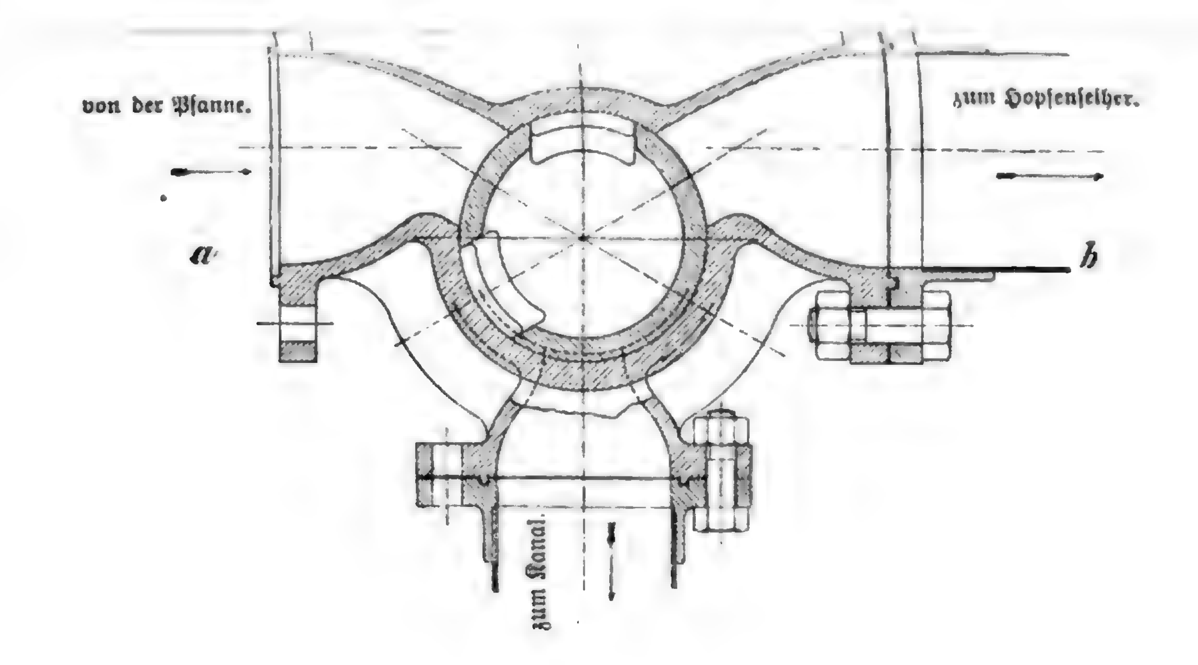
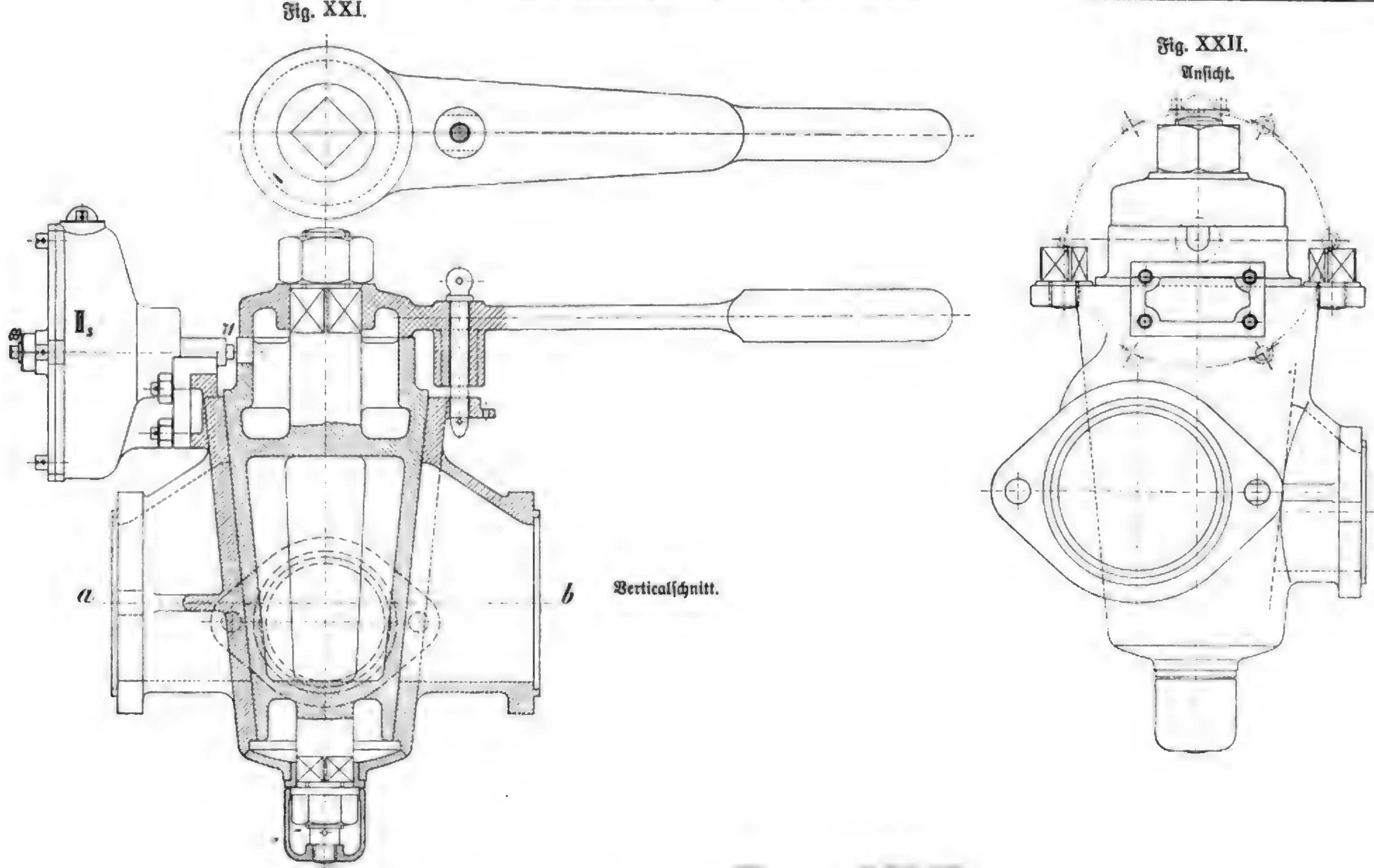

von der Pfanne.
zum Hopfenseiher.
a
b
zum Kanal.

Fig. XXI, XXII, XXIII.

Bierwürze-Ablaufhahn mit secundärer Membrane II₃.



Anhang III

(zu Abschnitt II).

Plombirungsvorschrift.

Zur Anlegung der amtlichen Verschlüsse an dem Controlmessapparate sind sowohl seitens der Organe der einfachen Controle als seitens jener der Supercontrole die kleinen Syrowatka'schen Zangenpressen und das für die Brantweinsteuercontrole vorgeschriebene (§. 6, B der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift) Verschlussmateriale zu verwenden.

1. Der Plombenverschluss der einfachen Controle ist anzulegen:

	Anzahl der Plomben
a) Am Verschlussteller 54 im Deckel der Gefäßtrommel H	1
b) Am Arretirstift 19 des Antriebrädchens 6	1
c) Am Handhebel 65 des Membrangehäuses K	1
d) Am Hopfenseiher 30 die Verschlussschraube 32	1
Summe	4

2. Der Plombenverschluss der Supercontrole ist anzulegen:

	Anzahl der Plomben
a) An 2 einander gegenüberliegenden Fundamentschrauben des Ständers A	2
b) Am verglasten Verschlussdeckel des Zählwerkes C, und zwar am Verschlusskeil und am Charnierbolzen	2
c) An den 4 Deckelschrauben des Tempirungsgehäuses	1
Fürtrag	5
Übertrag	5
d) An den 4 Befestigungsschrauben an der Unterseite des Gehäuses K der primären Membranen am Ständer	2
e) An den 8 Deckelschrauben an den beiden Längsseiten des Gehäuses K der primären Membranen	3
f) An den 6 Schrauben der Entlüftungsschutzkappen am Deckel des Gehäuses K der primären Membranen	3
g_1) An der Füllventilkappe 70 des Membransystemes Ip, Is	1
g_2) An der Füllventilkappe 70 des Membransystemes IIp, IIs	1
g_3) An der Füllventilkappe 70 des Membransystemes IIIp, IIIs	1
h) Am Charnierbolzen des Verbindungsgelenkes der Excenterstange 21 und des Drehschieberhebels 36	1
i_1) An 2 Flanschenschrauben am Hopfenseiher 30, Bierwürzeeintritt	1
i_2) An 2 Flanschenschrauben am Hopfenseiher 30, Bierwürzeaustritt	1
k_1) An 2 Flanschenschrauben am Waschhahn 55, Bierwürzeeintritt	1
Fürtrag	20

	Anzahl der Plomben
Übertrag .	20
k_2) An 2 Flanschenschrauben am Waschhahn 55, Bierwürzeaustritt (Drehschieberflansche)	1
l) An der Verschlussschraube des Waschhahnwirbels 40	1
m) An den 4 Schrauben des rückwärtigen Drehschieberverschlusses	1
n) An 2 Befestigungsschrauben des Drehschiebers E am Ständer	1
o) An der Holländerverschraubung des Drehschiebers E mit dem Ablaufrohre 37 . .	1
p_1) An der Verschlusskappe der Ausmündung des Ablaufrohres 37 in den Vertheiler G	1
p_2) An dem Stifte, welcher den Vertheiler G mit der stehenden Welle 42 verbindet . .	1
q) An 2 Befestigungsschrauben des Vertheilerhalslagers am Ständer	1
r) An der Verschlussschraube des Deckels 53 auf der Gefäßtrommel H der Supercontrolprobegefäße	1
s) An dem Lappen der Standrohrverschlusskappe 41	1
Fürtrag .	30

	Anzahl der Plomben
Übertrag .	30
t) An den 4 Deckelschrauben und den 2 Schrauben der Entlüftungsschutzkappe am secundären Membrangehäuse Is des Drehschiebers	1
u) An der Membranröhrchen - Holländerverschraubung der secundären Membrane Is	1
v) An den 4 Befestigungsschrauben des secundären Membrangehäuses IIs am Bierwürzeablaufhahn	1
w) An den 4 Deckelschrauben und den 2 Schrauben der Entlüftungsschutzkappe am secundären Membrangehäuse IIs . .	1
x) An den 4 Befestigungsschrauben des secundären Membrangehäuses IIIs am Süßwürzezulaufhahn	1
y) An den 4 Deckelschrauben und den 2 Schrauben der Entlüftungsschutzkappe am secundären Membrangehäuse IIIs .	1
z_1) An der Verschlussschraube des Bierwürzeablaufhahnwirbels	1
z_2) An der Verschlussschraube des Süßwürzezulaufhahnwirbels	1
Summe .	38

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. December 1901.

198.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. November 1901,

betreffend die Zulassung einer automatischen Getreidewage mit Laufgewichtseinrichtung (System C. Reuther u. Reisert) zur Aichung und Stempelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872, R. G. Bl. Nr. 17, hat die k. k. Normal-Aichungscommission nachstehende, hinsichtlich der Gebüren vom Handelsministerium genehmigte Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung einer automatischen Getreidewage mit Laufgewichtseinrichtung (System C. Reuther u. Reisert), erlassen.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Call m. p.

Vorschriften,

betreffend die Aichung und Stempelung einer automatischen Getreidewage mit Laufgewichtseinrichtung (System C. Reuther u. Reisert).

A. Beschreibung der Wage.

Diese Wage unterscheidet sich von der im Reichsgesetzblatte Nr. 65 ex 1895 (Verordnungsblatt für das Aichwesen Nr. 70) beschriebenen automatischen Getreidewage lediglich durch die zusätzliche Anordnung einer Laufgewichtswage, die dem Zwecke dient, den nach Beendigung der automatischen Wägung (mit vollständigen Füllungen) allenfalls noch vorhandenen Getreiderest auszuwägen.

Der Hebel D, welcher das Laufgewicht y trägt, dreht sich, wie die nachstehende Figur entnehmen läßt, um die Schneide 2 und stützt mit der Schneide 3 die Gewichtsschale C der automatischen Getreidewage.

Diese Einrichtung gestattet, durch Einwärtsschieben des Laufgewichtes gegen die Drehschneide 2 die Laufgewichtswage auszuschalten und ermöglicht automatische Wägungen.

Soll nach Beendigung der automatischen Wägungen zur Auswägung der im Behälter B eventuell noch vorhandenen Getreidemenge geschritten werden, so ist das Laufgewicht y auswärts zu schieben; die Schneide 3 drückt sodann gegen die Gewichtsschale C und entlastet diese um einen Betrag, der von der Stellung des Laufgewichtes am Hebel D abhängt. Die Laufgewichtswage misst sonach, wie aus dieser Darstellung hervorgeht, nicht direct die in der Materialschale B befindliche Getreidemenge, sondern jenen Gewichtsbetrag, um den die Belastung der Gewichtsschale C vermindert werden muss, soll die Wage A und die mit ihr in Verbindung gebrachte Laufgewichtswage einspielen.

Dieser Umstand bedingt eine geänderte Bezifferung der Scala, um aus der Stellung des Laufgewichtes das Gewicht des Getreiderestes unmittelbar entnehmen zu können; der Nullpunkt ist an das äußere Ende des Gewichtshebels verlegt.

Die Scala für das Laufgewicht ist von Kilogramm zu Kilogramm getheilt.

B. Gebrauch der Wage.

Soll die Wägung automatisch erfolgen, so ist das Laufgewicht einwärts über die Scalentheilung hinaus zu schieben.

Bei Auswägung des nach Beendigung der automatischen Wägung im Behälter B vorhandenen Getreiderestes ist vor allem darauf zu achten, dass die Wage A und die Laufgewichtswage ohne Hemmung schwingen.

Die Freimachung der Wage zum Zwecke dieser letzteren Wägung erfolgt in nachstehender Weise:

1. Der Haken o ist in die aus der Figur zu entnehmende Stellung zu bringen; dies hat zur Folge, dass die Hängegabel N nicht mehr gegen die an dem Haken o angebrachte Nase n anstößt.

2. Der Griff Q, der am Gehänge b befestigt ist, muss nach links gedreht und an die Nase k angelegt werden, um ein Reiben des Anschlages s an dem Gegenstücke S zu verhindern.

3. Die Materialschale ist soweit abwärts zu ziehen, dass der Hebel R von der ihn stützenden Schneide q abgleitet.

4. Das Kniegelenk L M P ist in die eingeknickte, aus der Figur ersichtliche Stellung zu bringen.

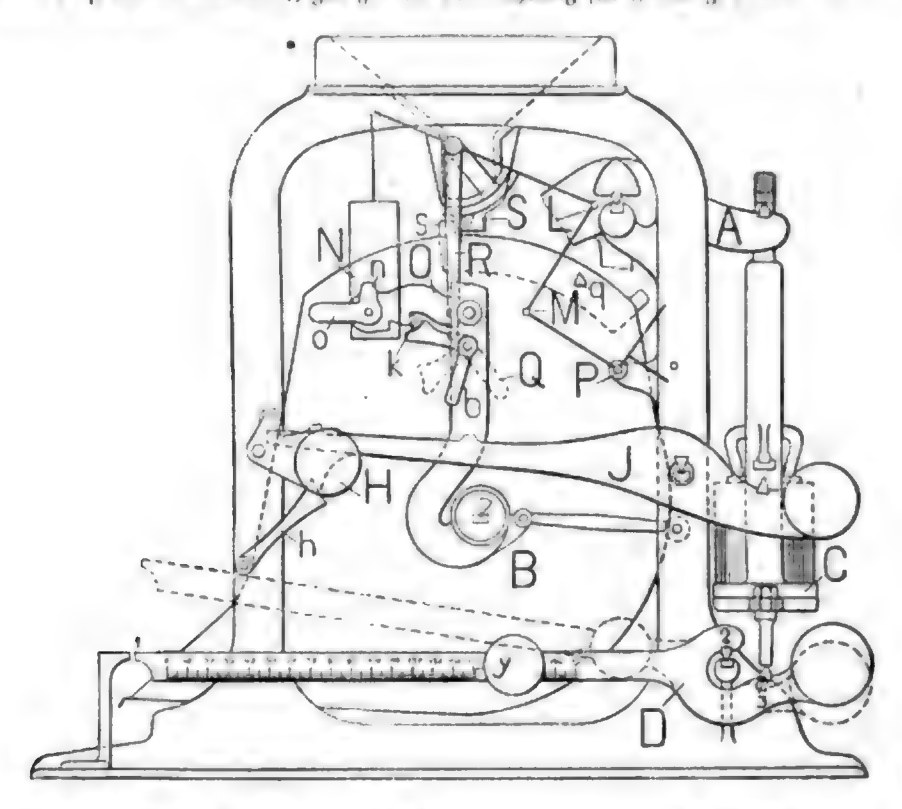
5. Der Hebel H und damit der Hebel J sind in die Lage zu bringen, welche die Figur darstellt, und Hebel H auf h zu stützen.

Das Laufgewicht y ist sodann solange zu verschieben, bis die Zunge 1 einspielt; die Ablesung der Stellung des Laufgewichtes an der Scala gibt unmittelbar das Gewicht des Getreiderestes im Behälter B.

C. Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der Wage.

Die im Reichsgesetzblatte Nr. 65 ex 1895 hinsichtlich der automatischen Getreidewage, System C. Reuther u. Reisert, publicirten Vorschriften, sowie die für Laufgewichtswagen derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen, finden auf diese automatische Getreidewage mit Laufgewichtseinrichtung sinngemäße Anwendung, nur hat das auf dem Gestelle der Wage angenietete Schild die Bezeichnung zu tragen:

„Automatische Getreidewage mit Laufgewichtseinrichtung für Füllungen von . . . . Kilogramm“



D. Fehlergrenze.

Das registrirte Gewicht einer Füllung, sowie das durch die Laufgewichtswage ermittelte Gewicht der nach Beendigung der automatischen Wägung eventuell noch vorhandenen Getreidemenge, darf von dem Sollgewichte im Mehr oder Weniger nicht um mehr als 0·1 Procent einer Füllung abweichen.

Ist sonach das Gewicht einer Füllung gleich 200 *kg*, so beträgt die zulässige Fehlergrenze 0·2 *kg*.

Dementsprechend wird auch die Empfindlichkeit der Laufgewichtswage mit 0·1 Procent einer Füllung festgesetzt, d. h. ein Zulagegewicht dieser Größe muss bei vollständig entleertem Getreidebehälter, sonach bei Einstellung des Laufgewichtes auf Null, noch einen deutlichen Ausschlag von 1 *mm* der Zunge bewirken.

E. Stempelung.

Die Stempelung der automatischen Getreidewage hat nach den im Reichsgesetzblatte Nr. 65 ex 1895

enthaltenen Vorschriften, die Stempelung der Laufgewichtswage gemäß des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1882, R. G. Bl. Nr. 122, zu §. 32 der Aichordnung veröffentlichten VIII. Nachtrages zur Aichordnung zu erfolgen.

Die Prüfung und Beglaubigung der Wage findet nur am Aufstellungsorte derselben statt.

Die Partei hat das zu dieser Amtshandlung erforderliche Getreide, sowie die nöthigen Arbeitskräfte und sonstigen Einrichtungen beizustellen, außerdem aber die Kosten der Entsendung des Aichmeisters zu tragen.

F. Aichgebüren.

Für die Aichung und Stempelung, sowie für die Prüfung ohne Stempelung ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Wagengattungen (automatische Getreidewage, siehe Reichsgesetzblatt Nr. 65 ex 1895 und Schnellwage, siehe Aichgebürentarif) festgesetzten Gebüren zu berechnen.

G. Nachaichung.

Für die Nachaichung gelten die unter Punkt G der für die automatische Getreidewage, System C. Reuther u. Reisert, im Reichsgesetzblatte Nr. 65 ex 1895 kundgemachten Bestimmungen.

Wien, am 11. November 1901.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:
Tinter m. p.

199.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. November 1901,

betreffend die Erstreckung der Bauvollendungsfrist für die Localbahn von Wlaschim nach Unter-Kralowitz.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die im §. 2 der Concessionsurkunde vom 27. November 1899, R. G. Bl. Nr. 242, festgesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn von Wlaschim nach Unter-Kralowitz bis zum 1. November 1902 erstreckt.

Wittek m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1902 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1902** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K	Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „	„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „	

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K	Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „	

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	4 K	20 h	Jahrgang 1867 um . . .	4 K	— h	Jahrgang 1885 um . . .	3 K	60 h
„ 1850 „ . . .	10 „	50 „	„ 1868 „ . . .	4 „	— „	„ 1886 „ . . .	4 „	60 „
„ 1851 „ . . .	2 „	60 „	„ 1869 „ . . .	6 „	— „	„ 1887 „ . . .	5 „	— „
„ 1852 „ . . .	5 „	20 „	„ 1870 „ . . .	2 „	80 „	„ 1888 „ . . .	8 „	40 „
„ 1853 „ . . .	6 „	30 „	„ 1871 „ . . .	4 „	— „	„ 1889 „ . . .	6 „	— „
„ 1854 „ . . .	8 „	40 „	„ 1872 „ . . .	6 „	40 „	„ 1890 „ . . .	5 „	40 „
„ 1855 „ . . .	4 „	70 „	„ 1873 „ . . .	6 „	60 „	„ 1891 „ . . .	6 „	— „
„ 1856 „ . . .	4 „	90 „	„ 1874 „ . . .	4 „	60 „	„ 1892 „ . . .	10 „	— „
„ 1857 „ . . .	5 „	70 „	„ 1875 „ . . .	4 „	— „	„ 1893 „ . . .	6 „	— „
„ 1858 „ . . .	4 „	80 „	„ 1876 „ . . .	3 „	— „	„ 1894 „ . . .	6 „	— „
„ 1859 „ . . .	4 „	— „	„ 1877 „ . . .	2 „	— „	„ 1895 „ . . .	7 „	— „
„ 1860 „ . . .	3 „	40 „	„ 1878 „ . . .	4 „	60 „	„ 1896 „ . . .	7 „	— „
„ 1861 „ . . .	3 „	— „	„ 1879 „ . . .	4 „	60 „	„ 1897 „ . . .	15 „	— „
„ 1862 „ . . .	2 „	80 „	„ 1880 „ . . .	4 „	40 „	„ 1898 „ . . .	6 „	— „
„ 1863 „ . . .	2 „	80 „	„ 1881 „ . . .	4 „	40 „	„ 1899 „ . . .	10 „	— „
„ 1864 „ . . .	2 „	80 „	„ 1882 „ . . .	6 „	— „	„ 1900 „ . . .	7 „	— „
„ 1865 „ . . .	4 „	— „	„ 1883 „ . . .	5 „	— „			
„ 1866 „ . . .	4 „	40 „	„ 1884 „ . . .	5 „	— „			

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1901 wird Anfangs Jänner 1902 bekanntgegeben werden.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¼ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. December 1901.

210.

Gesetz vom 22. December 1901,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902, dann die Verfassung des Centralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1901, sowie die Weiterverwendung von der Gebarungsperiode 1901 angehörenden Beträgen bis Ende März 1902.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1902 festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne Object den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 600.000 K ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern.

Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objectes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesammtwert der in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen.

Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§. 4.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1901 hat an Stelle des Finanzgesetzes die in dem auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeord-

netenhause des Reichsrathes vorgelegten Entwurfe des Finanzgesetzes und in der demselben übermittelten Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1901 enthaltene Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu dienen, und sind dementsprechend die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, und des Gesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bestrittenen Auslagen und realisirten Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§. 5.

Jene Beträge, für welche in dem im §. 4 erwähnten Finanzgesetzentwurfe sammt Nachtragsvorlage eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist, können, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1901 zur Verwendung gelangen, noch bis Ende März 1902 verwendet werden, und sind die bezüglichen Auslagen dann für den Dienst des Jahres 1902 zu verrechnen.

§. 6.

Die nachstehend angeführten Credite (Beträge) können noch bis Ende März 1902 verwendet werden, und sind diese Credite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1901 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1902 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 3, §. 5, für den Neubau eines Amtsgebäudes zur Unterbringung des k. k. Polizeicommissariates im Prater und der dazu gehörigen Sicherheitswachabtheilung vorgesehene Betrag von 72.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 3, §. 6, für den theilweisen Umbau des Polizeidirectionsgebäudes in Prag vorgesehene Betrag von . . . . 131.752 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 3, Post 2, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzachfluss zwischen Oberndorf und Laufen vorgesehene Betrag von . . . . 100.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 3, Post 3, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzachfluss zwischen Oberndorf und Laufen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 3, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 30.000 fl. oder 60.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 4, Post 1, für die Correction der Ungar-Reichsstraße im Kilometer 7⁶/₈ am sogenannten Wagnerbühel bei Graz vorgesehene Betrag von . . . . 12.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 4, Post 7, für die Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Murfluss in Frohnleiten im Zuge der Wiener Reichsstraße, Kilometer 28¹/₈, vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 5, Post 6, für den Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau in Flitschl im Zuge der Görzer Reichsstraße vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 15.000 fl. oder 30.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 1, als Ärarialbeitrag für die Herstellung eines fahrbaren Weges von Veršeč zur Dampfschiffstation gleichen Namens vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 1, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße von Albona nach St. Lorenzo di Vlahovo vorgesehene Betrag von . . . . 4.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für den Bau einer Brücke über den Judrio-Grenzfluss bei Dolegna vorgesehene Betrag von 4.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für die durch die Stadtgemeinde Triest zu bewerkstelligende Correction der Polaer Reichsstraße zwischen Kilometer 0·8 und 2·7 vorgesehene Betrag von . . . . 42.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag für den Bau einer Brücke über den Judrio-Grenzfluss bei Mernico vorgesehene Betrag von 4.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 1.500 fl. oder 3.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 6, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Lijathalstraße vorgesehene Betrag von . . . . 16.000 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 3, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 8.000 fl. oder 16.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 7, als Ärarialbeitrag für den Ausbau des Straßennetzes im Grenzgebiete zwischen dem Isonzo- und Judrioflusse vorgesehene Betrag von . . . . 30.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 4, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 9, für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isonzofluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße vorgesehene Betrag von . . . . 140.000 K

20. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 70.000 fl. oder 140.000 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 10, als Ärarialbeitrag für die Umlegung der Bezirksstraße Klana—Brh—Paka, dann für den Ausbau der Straße Klana—Studena—Rečina, vorgesehene Betrag von 7.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 10, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Branicathalstraße vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 12, für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8—115·2, vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 13, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzo-Straße von Canale bis zum Vogeršček-Bache vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

27. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 10.000 fl. oder 20.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 15, als Ärarialbeitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirung des Isonzo- und Torreflusses vorgesehene Betrag von 10.000 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 16, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom

23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 15, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 9, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . 5.000 fl. oder 10.000 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 16, für Instandsetzung der Idriathal-Reichsstraße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 17, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 7, Post 17, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze vorgesehene Betrag von . . . . 36.000 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 7, Post 18, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
18.000 fl. oder 36.000 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Wiederherstellung der durch Elementarereignisse beschädigten Gemeindewege in Ronzina, insbesondere zur Instandsetzung und Correction des Weges von Ronzina nach Kambreska vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für die Correction der Bezirksstraße Reifenberg—Komen in der Theilstrecke vom Raonjalbache vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 4.000 fl. oder 8.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für die Überbrückung der Tominskaklamm, sowie für die Wegherstellung vor und nach dieser Brücke in der Strecke von St. Peter bis Cadra vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 4.000 fl. oder 8.000 K

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896, unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über den Torrefluss im Zuge der von Vilesze nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von
23.500 fl. oder 47.000 K

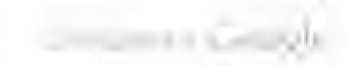
41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Reconstruction der gewölbten Brücke über den Sarcafluss in der Localität „Ponte Pia", Kilometer 32·31, der Judicarien-Reichsstraße vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
7.000 fl. oder 14.000 K

42. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 3, für die Instandsetzung der gewölbten Brücke über den Sarcafluss in der Localität „alla Scaletta", Kilometer 34·27, der Judicarien-Reichsstraße vorgesehene Betrag von . . . . 12.000 K

43. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 4, für die Correction der Thannheimer Reichsstraße bei Höfen, Kilometer 1·8, vorgesehene Betrag von . 7.600 K

44. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 5, für die Umlegung der Vintschgauer Reichsstraße zwischen Kilometer 141·36 und 141·83 am sogenannten Spitalsteig vorgesehene Betrag von . . . . 26.600 K

45. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 3, für die Correction der Durchfahrtsstrecke im Orte Cavareno, Kilometer 32·6 — 33·25 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, vorgesehene und mit dem Gesetze



vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 6.500 fl. oder 13.000 K

46. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 10, für Correction der Vintschgauer Reichsstraße in der Ortschaft Gries, Kilometer 2·2 — 2·8, vorgesehene Betrag von . . . . 9.200 K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 11, für Umlegung der Judicarien-Reichsstraße nächst Tione (Fraction Brevine), Kilometer 44·0 — 44·4, vorgesehene Betrag von . . . . 28.600 K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 12, für Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluss bei Prutz sammt Correction der anschließenden Straßenstrecken, Kilometer 140·5 bis 141·0 der Vintschgauer Reichsstraße, vorgesehene Betrag von . . . . 77.200 K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 14, für Grunderwerb, Stallbau und Adaptirungen beim Unterkunftshause auf der Franzenshöhe im Zuge der Stilfserjoch-Reichsstraße vorgesehene Betrag von 6.000 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 16, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 6.000 fl. oder 12.000 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 8, Post 22, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Passeierthalstraße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos vorgesehene Betrag von 30.000 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 25, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Melleckerberge vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 8.000 fl. oder 16.000 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 8, Post 28, für die Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola“ sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 — 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 16, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 15.000 fl. oder 30.000 K

55. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . 10.000 fl. oder 20.000 K

56. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 9, Post 2, für die Reconstruction der Wodnian — Pilsen — Graslitzer Reichsstraße zwischen Koschutka und Pilsen, Kilometer 104·500 — 107·300, vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 31.800 fl. oder 63.600 K

57. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 11, Post 1, für Reconstruction der Ostrau-Teschener Reichsstraße in der Marktgemeinde Polnisch-Ostrau, Kilometer 34, vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

58. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 11, Post 4, für den Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau vorgesehene Betrag von . . . . 30.000 K

59. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 12, Post 1, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den Weichselfluss zwischen Krakau und Podgorze vorgesehene Betrag von . . . . 120.000 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 12, Post 2, als Ärarialbeitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirks- und Gemeindestraßen im Krakauer Rayon vorgesehene Betrag von . . . . 22.400 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 12, Post 5, als Ärarialbeitrag zur Instandsetzung der Straße Grodek — Strdec — Dąbrowica vorgesehene Betrag von 16.000 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 12, Post 10, als Ärarialbeitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Sieniawa—Bukowice vorgesehene Betrag von 10.000 K

63. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 13, Post 1, als Ärarialbeitrag zur Herstellung einer Brücke über den Pruthfluss bei Ludi-Horecza im Zuge der Bezirksstraße Czernowitz—Mahala—Buda vorgesehene Betrag von 14.000 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 13, Post 2, als Ärarialbeitrag zur Regulirung des Suczawaflusses bei Itzkany vorgesehene Betrag von . . 20.000 K

65. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 5, §. 13, Post 1, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

66. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 14, Post 1, als Ärarialbetrag für den Ausbau der Gemeindestraße von Gulin (Gemeinde Konjevrate) bis zu den Krkafällen oberhalb Scardona vorgesehene Betrag von 30.400 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 14, Post 11, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens vorgesehene Betrag von . . . 58.000 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 5, §. 14, Post 12, für die Erbreiterung und Reconstruction der Reichsstraßenstrecke Lepetane—Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane—Stolivo—Perzagno—Mula bis in die Nähe von Cattaro vorgesehene Betrag von 41.200 K

69. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 50.000 fl. oder 100.000 K

70. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . 40.000 fl. oder 80.000 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 7, Post 3, für die Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale vorgesehene Betrag von . . . . 440.000 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 7, Post 1, für Inncorrectionsbauten vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

73. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . 420.000 fl. oder 840.000 K

74. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 420.000 fl. oder 840.000 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elberegulirung vorgesehene Betrag von . . 186.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

78. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für die Anschaffung eines Motorbootes für die Stromaufsichtsorgane in Aussig und Schönpriesen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . . . 8.000 fl. oder 16.000 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für die

Herstellung einer Telephonleitung längs der floßbaren Flussstrecken oberhalb Prag vorgesehene Betrag von 64.000 K

80. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 11, Post 6, für Bauten am Pruth vorgesehene Betrag von . . . 50.000 K

81. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 11, Post 6, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 25.000 fl. oder 50.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 11, Post 13, für den Bau eines Verkehr- und Winterhafens an der Weichsel nächst dem Eisenbahnumschlagplatze in Nadbrzezie vorgesehene Betrag von . . . . 60.000 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 13, Post 1, als Staatsbeitrag zu den Kosten der Assanirungsarbeiten behufs Trockenlegung der Sumpfgründe in Stagno grande vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 6.630 fl. oder 13.260 K

84. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 6, §. 13, als Staatsbeitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadroflussmündung bei Salona vorgesehene Betrag von . . . . 8.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 6, §. 13, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 13, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

87. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 13, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . 10.000 fl. oder 20.000 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 1, für den Zubau zum ärarischen Amtsgebäude in Ober-Hollabrunn vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 32.430 fl. oder 64.860 K

89. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 2, für den Neubau für die allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Graz vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 3, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Spittal vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 5, Post 1, für den Bau eines Amtsgebäudes in Reichenberg vorgesehene Betrag von . . . . 63.000 K

92. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 5, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Königinhof (Ankauf des Baugrundes) vorgesehene Betrag von . 26.000 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 7, §. 6, Post 3, für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 34.235 fl. oder 68.470 K

94. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, Post 4, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

95. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 6, Post 1, für den Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz vorgesehene Betrag von . . . . 60.000 K

96. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 6, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Jägerndorf vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 K

97. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 7, für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau vorgesehene Betrag von 240.000 K

98. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das

Jahr 1899 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 30.000 fl. oder 60.000 K

99. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 92.000 fl. oder 184.000 K

100. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 7, §. 8, für den Bau eines Amtsgebäudes in Storozynetz vorgesehene Betrag von 35.800 K

101. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, unter Post 1, für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe vorgesehene Betrag von . . . . 600.000 K

102. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 1, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 400.000 fl. oder 800.000 K

B. Im Etat des Landesvertheidigungsministeriums.

Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, Beilage II, für das Jahr 1899 unter Post 2 für den Bau und den Grunderwerb einer Cavalleriekaserne in Rzeszów, dann für Grunderwerb für die in den Stationen Rzeszów, Jaroslau und Stryj zu erbauenden Infanteriekasernen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von

262.194 fl. oder 524.388 K

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Kunstakademie in Prag vorgesehene Betrag von 180.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 2, auf Adaptirung, Bauherstellungen und Einrichtung vorgesehene Betrag von . . . . 3.358 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 5. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 6. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von

5.000 fl. oder 10.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 5, auf Subventionen und Dotationen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von

9.100 fl. oder 18.200 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 5, auf Subventionen und Dotationen vorgesehene Betrag von . 12.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von . . . . 29.800 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Franciscaner-Kirche in Salzburg als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 15.000 fl. oder 30.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Salzburg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von

29.000 fl. oder 58.000 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von

3.000 fl. oder 6.000 K

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von

3.000 fl. oder 6.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 3.000 fl. oder 6.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Tirol vorgesehene Betrag von 3.150 K

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 500 fl. oder 1.000 K

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 1.200 fl. oder 2.400 K

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der St. Wenzelkirche in Prag als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Rathhauses in Prachatitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 1.000 fl. oder 2.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von . . . . 72.000 K

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 2.700 fl. oder 5.400 K

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 2.700 fl. oder 5.400 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter dem Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Klosterkirche in Lezajsk als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 5.000 fl. oder 10.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Galizien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 27.600 fl. oder 55.200 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 10, §. 7, für die Restaurirung des Rectorenpalastes in Ragusa als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder 20.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Dalmatien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 41.970 fl. oder 83.940 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 7, auf Subventionen und Dotationen für Dalmatien vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 8, auf Bauten und Realitätenankäufe für Dalmatien vorgesehene Betrag von . . . . 10.000 K

27. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 1, auf Neu-, Um- und Zubauten in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von . . . . 80.872 K

28. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 8, als Vorschuss gegen Ersatz in Krain vorgesehene Betrag von . 10.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 11, als Baubeitrag in Istrien vorgesehene Betrag von . . . 2.000 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 13, auf Neu-, Um-

und Zubauten für Böhmen vorgesehene Betrag von 115.124 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 13, auf Baubeiträge für Böhmen vorgesehene Betrag von . . 66.000 K

32. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge für Mähren vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 91.610 fl. oder 183.220 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe für Mähren vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 101.480 fl. oder 202.960 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe für Mähren vorgesehene Betrag von . . . . . . 130.080 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 12, auf Baubeiträge für Dalmatien vorgesehene Betrag von . . 2.400 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien als 11. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 6.000 fl. oder 12.000 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter dem Titel 11, §. 2, auf Bauherstellungen für Österreich ob der Enns vorgesehene Betrag von . . . . 22.138 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, §. 2, auf Bauherstellungen für Tirol vorgesehene Betrag von . . . 10.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, §. 2, auf Bauherstellungen für Böhmen vorgesehene Betrag von . . 43.336 K

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 3.000 fl. oder 6.000 K

41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, §. 2, auf Vorschüsse gegen Ersatz für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von . . . . 8.000 K

42. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 15, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 48.030 fl. oder 96.060 K

43. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 13, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien vorgesehene Betrag von 58.260 K

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 15.000 fl. oder 30.000 K

45. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Wien vorgesehene Betrag von . . 49.590 K

46. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 3, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Graz vorgesehene Betrag von . . 79.352 K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung weiterer Institutsbauten als 2. Rate für die Universität in Innsbruck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 60.000 fl. oder 120.000 K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung einer Abortgruppe im östlichen Theile des Universitäts-Hauptgebäudes in Innsbruck vorgesehene Betrag von . . 15.200 K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das

Jahr 1898 unter Titel 15, §. 4, für Herstellungen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der deutschen Universität in Prag vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 4, für Regiekosten der böhmischen Universität in Prag vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 7.480 fl. oder 14.960 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 4, für Regiekosten der böhmischen Universität in Prag vorgesehene Betrag von . . . . 460 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 4, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für den gemeinschaftlichen Aufwand der Universitäten in Prag vorgesehene Betrag von . . . . . . 169.954 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 5, zur wissenschaftlichen Ausstattung und inneren Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 55.000 fl. oder 110.000 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung eines Flügelbaues zum Universitätshauptgebäude, insbesondere zur Unterbringung der Universitätsbibliothek der Universität in Lemberg als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, §. 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zum Grundankaufe behufs Erweiterung des Universitätshauptgebäudes der Universität in Lemberg als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 6.200 fl. oder 12.400 K

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 25.000 fl. oder 50.000 K

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zur Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

58. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum der Universität in Krakau bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 318 fl. oder 636 K

59. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau der oculistischen Klinik der Universität in Krakau als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 6, auf Bauten und Realitätenankäufe zum Ankaufe eines Baugrundes für den Neubau der landwirtschaftlichen Studienabtheilung der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von . . . . 90.000 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 6, auf Bauten und Realitätenankäufe für den Neubau der medicinischen Klinik und des Isolirpavillons sammt Einrichtung und Ausstattung vorgesehene Betrag von . 85.000 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 6, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von 143.804 K

63. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 13, zur Herstellung einer Garten-Volière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie an der technischen Hochschule in Graz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 300 fl. oder 600 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 13, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die

technische Hochschule in Graz vorgesehene Betrag von . . . . 11.100 K

65. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 15, für die böhmische technische Hochschule in Brünn als Pauschalerfordernis vorgesehene Betrag von . . . . 420.000 K

66. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 16, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die technische Hochschule in Lemberg vorgesehene Betrag von 27.970 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, §. 19, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die thierärztliche Hochschule in Lemberg vorgesehene Betrag von . . . . 3.000 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues sammt innerer Einrichtung für das Staatsgymnasium in Wien, II., Circusgasse, als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 130.000 fl. oder 260.000 K

69. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Wien, II., Circusgasse, als 3. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 2.000 fl. oder 4.000 K

70. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Wien, XIII. Bezirk, als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 220.000 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 16.382 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, für Regiekosten in Steiermark vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 600 fl. oder 1.200 K

73. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Steiermark vorgesehene Betrag von . . . 2.200 K

74. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Laibach als 4. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das akademische Gymnasium in Prag (böhmisch) als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1901, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Budweis (deutsch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . 120.000 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 1, für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von . . . . 13.182 K

78. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, unter Titel 15, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues zur gemeinsamen Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (deutsch) als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 120.000 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium zu St. Anna in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 76.500 fl. oder 153.000 K

80. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 30.000 fl. oder 60.000 K

81. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Vollendung des Baues des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 60.000 fl. oder 120.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur inneren Einrichtung des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 2.000 fl. oder 4.000 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur gemeinsamen Unterbringung des I. und V. Staatsgymnasiums in Lemberg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 112.000 fl. oder 224.000 K

84. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Buczacz als letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsuntergymnasium in Czernowitz als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 60.000 fl. oder 120.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der zweiten Staatsrealschule in Wien, II. Bezirk, als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 330.000 K

87. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staatsrealschule in Wien, X. Bezirk, als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staatsunterrealschule in Wien, V. Bezirk, als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

89. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 6.000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatsrealschule in Königliche Weinberge vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 6.000 fl. oder 12.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, zur Unterbringung der Staatsrealschule in Prag (böhmisch, Altstadt) als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . 200.000 K

92. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Böhmen vorgesehene Betrag von . . . . 58.168 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Beschaffung einer neuen Unterkunft für die böhmische Staatsrealschule in Brünn als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 40.000 fl. oder 80.000 K

94. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 60.000 fl. oder 120.000 K

95. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 4. Rate vorgesehene Betrag von . . . 50.000 K

96. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staatsrealschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

97. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, §. 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für die Unterbringung der Staatsrealschule in Tarnów als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

98. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zum Ausbau der Staatsgewerbeschule in Prag nebst innerer Einrichtung als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 92.000 fl. oder 184.000 K

99. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, unter Titel 17, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Centralanstalten vorgesehene Betrag von 3.530 K

100. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule in Smichov als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

101. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 1.000 fl. oder 2.000 K

102. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 1.500 fl. oder 3.000 K

103. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, §. 1, auf Subventionen und Dotationen für die Staatsgewerbeschule in Bielitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 1.500 fl. oder 3.000 K

104. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für die Kosten der ersten Einrichtung der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 2.400 fl. oder 4.800 K

105. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur Errichtung einer mechanischen Weberei der Webeschule in Asch als 6. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 2.500 fl. oder 5.000 K

106. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 19, §. 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 1.450 fl. oder 2.900 K

107. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, §. 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige für Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von . . . . 19.730 K

108. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, §. 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von 10.000 K

109. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, §. 2, Centralanstalten auf Bauten und Realitätenankäufe für Erweiterungsbauten des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien vorgesehene Betrag von 8.000 K

110. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, §. 3, für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse vorgesehene Betrag von . . . . . 3.400 K

111. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 20, §. 3, auf Pauschalerfordernisse für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen als 4. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 2.000 fl. oder 4.000 K

112. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Salzburg vorgesehene Betrag von . . . . . 1.240 K

113. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 1, auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Tirol vorgesehene Betrag von . . . . 566 K

114. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in

Budweis nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 76.600 fl. oder 153.200 K

115. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 65.500 fl. oder 131.000 K

116. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Mies (deutsch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 80.000 K

117. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg als 3. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 30.000 K

118. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Sambor als 3. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . 30.000 K

119. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 7, zur Hebung des Volksschulwesens in Istrien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 3.000 fl. oder 6.000 K

120. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, §. 7, für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von . . . . . 6.000 K

121. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, §. 10, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staatsvolksschule in Pola als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

122. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1, für das hygienische Institut in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 100.000 fl. oder 200.000 K

123. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 1, zur Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

124. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2, zum Ausbau der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 270.000 fl. oder 540.000 K

125. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 130.000 fl. oder 260.000 K

126. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 4, zum Ankaufe der Sluper Gründe bei der Universität in Prag als 1. Kaufschillingsrate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 76.000 fl. oder 152.000 K

127. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 3, für den gleichen Zweck als 2. Kaufschillingsrate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 47.500 fl. oder 95.000 K

128. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 5, zum Baue des physikalisch-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

129. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3, für das böhmisch-medicinische Institutsgebäude in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 158.000 fl. oder 316.000 K

130. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 2, für den Ausbau des böhmisch-medicinischen Institutsgebäudes in Prag sammt innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate

vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 7.000 fl. oder 14.000 K

131. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 2, zur Herstellung der botanischen Universitätsgärten nebst Instituten als 3. und letzte Rate inclusive Grundankauf vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

132. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 6, für den Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

133. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 4, für den Bau des chemischen Institutes der böhmischen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

134. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7, für die medicinische Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von
160.000 fl. oder 320.000 K

135. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 5, zur baulichen Ausgestaltung der technischen Hochschule in Wien als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

136. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, unter Post 3, für den gleichen Zweck als 4. Rate vorgesehene Betrag von 600.000 K

137. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 19, für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von
129.000 fl. oder 258.000 K

138. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, für die Universitäten in Prag vorgesehenen Beträge, und zwar:

unter Post 1 zum Baue des hygienischen Institutes der deutschen Universität nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt als 1. Rate
100.000 K

unter Post 2 zum Ankaufe der Sluper Gründe als 3. Kaufschillingsrate . . . . . . 273.000 K

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Capitel 14, Titel 1, für den Bau eines Amtsgebäudes in Wien, XV. Bezirk, vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 77.000 fl. oder 154.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Capitel 14, Titel 1, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . 80.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2, Leitende Finanzbehörden, für den Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag als 1. Rate vorgesehene, und mit dem Gesetze vom 23 Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für denselben Zweck als 4. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 100.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Graz als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 200.000 fl. oder 400.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 200.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Capitel 10, Titel 3, Directer Steuerdienst für den Ankauf von drei Häusern und Baukosten für das Amtsgebäude in Chotěboř vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 1.650 fl. oder 3.300 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter dem gleichen Titel für den Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 13.000 fl. oder 26.000 K

10. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Storożynetz als 1. Rate vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 3, directer Steuerdienst 1.871 fl. oder 3.742 K

unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter 4.420 fl. oder 8.840 K

unter Capitel 10, Titel 9, Grundsteuercataster 1.700 fl. oder 3.400 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für den Bau eines Amtsgebäudes in Wels vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 28.000 fl. oder 56.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 26.955 fl. oder 53.910 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter demselben Titel für die Adaptirung beim Amtsgebäude in Hohenelbe vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 2.655 fl. oder 5.310 K

14. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für die Grunderwerbung und den Bau eines Amtsgebäudes in Proßnitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 19.020 fl. oder 38.040 K

15. Der in derselben Verordnung und unter demselben Titel für das Jahr 1899 für die Adaptirung eines Hauses in Ledeč vorgesehene und mit dem Gesetze von 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 1.860 fl. oder 3.720 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel für die Errichtung eines Neubaues in Podwołoczyska als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 1.330 fl. oder 2.660 K

17. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für denselben Zweck vorgesehenen Beträge, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache 18.000 K

unter Capitel 10, Titel 8, Zollverwaltung 2. Rate . . . . 2.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 11, Titel 5, Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung, vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Capitel 11, Titel 5, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

20. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1900 unter Capitel 11, Titel 7, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . . 20.000 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 14, Titel 1, für Neubauten, und zwar für die Errichtung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung des Linienverzehrungssteueramtes in Barcola vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 22.000 fl. oder 44.000 K

22. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 16, Tabak, Titel 2, „Neubauten" vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, und zwar:

für Herstellungen bei der Tabakfabriksanlage in Wien (Ottakring) . 150.000 fl. oder 300.000 K

für Adaptirungsbauten behufs Installirung des Tabakhauptmagazines und die Herstellung einer Schleppbahn in Wien (Rennweg) 24.000 fl. oder 48.000 K

für den Bau eines Fabricationsgebäudes und Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (2. Rate) 50.000 fl. oder 100.000 K

für den Bau einer Arbeiterspeisehalle in Neutitschein . . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

23. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter demselben Titel vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, und zwar:

für den Bau eines Amtsgebäudes für die Generaldirection der Tabakregie (1. Rate) 200.000 fl. oder 400.000 K

für den Bau eines Fabricationsgebäudes, dann für die Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (3. Rate), dann für den Ausbau eines Stockwerkes auf das Feuerwächtergebäude 12.000 fl. oder 24.000 K

für die Herstellung einer Rollbahn in Iglau 8.000 fl. oder 16.000 K

für den Zubau zum Magazinsgebäude und Herstellung einer Schleppbahn in Jagielnica 25.000 fl. oder 50.000 K

für den Ausbau eines Stockwerkes auf den Zubau zum Werkstättengebäude in Krakau 8.000 fl. oder 16.000 K

für den Beitrag zu den Kosten der Lenoregulirung in Sacco . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

24. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter demselben Titel vorgesehenen Beträge, und zwar:

Bau eines Amtsgebäudes für die Generaldirection der Tabakregie (2. Rate) . . . . 400.000 K

Bau eines Fabricationsgebäudes und einer Arbeiter-Wärmküche sammt Feuerwächterlocale in Linz (1. Rate) . . . . 160.000 K

Neubau eines Verschleißmagazines in Prag (1. Rate) . . . . 160.000 K

Bau eines Magazins in Tabor (1. Rate) 90.000 K

Wohlfahrtsbauten für Arbeiter und Errichtung einer Arbeiterspeisehalle in Neutitschein (2. Rate) 36.000 K

Zubau zum Fabricationsgebäude (2. Rate) und für Herstellung eines Arbeiterbades in Göding 136.000 K

Bau von Magazinen in Metkovich, Spalato, Sinj, Slano, eventuell Stagno (1. Rate) 120.000 K

25. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag als 3. Rate vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, und zwar:

unter Capitel 18, Lotto 14.700 fl. oder 29.400 K

unter Capitel 20, Punzirung 6.917 fl. oder 13.834 K

unter Capitel 25, Münzwesen 6.917 fl. oder 13.834 K

26. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für den Bau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk, vorgesehenen Beträge, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 1, Centralleitung 200.000 K

unter Capitel 10, Titel 2, leitende Finanzbehörden . . . . 80.000 K

unter Capitel 10, Titel 9, Grundsteuercataster 100.000 K

unter Capitel 17, Titel 1, Stempel 100.000 K

unter Capitel 18, Lotto . . . . 150.000 K

27. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für Adaptirungen im Ärarialgebäude in Wien, I., Singerstraße als 4. Rate vorgesehenen Beträge und zwar:

unter Capitel 10, Titel 1, Centralleitung 12.600 K

unter Capitel 10, Titel 4, Staatscentralcasse und Ministerialzahlamt . . . . 23.200 K

unter Capitel 35, Titel 3, Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld:

Post 1 Direction der Staatsschuld . . . . . . 6.800 K
Post 2 Staatsschuldencasse 38.200 „

45.000 K

28. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für den Bau eines Amtsgebäudes in Olmütz vorgesehenen Beträge, und zwar unter:

Capitel 10, Titel 2, leitende Finanzbehörden 30.000 K

Capitel 10, Titel 3, directer Steuerdienst 6.000 K

Capitel 10, Titel 5, Finanzwache . 12.000 K

Capitel 10, Titel 8, Zollverwaltung 12.000 K

29. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec vorgesehenen Beträge, und zwar unter:

Capitel 10, Titel 2, leitende Finanzbehörden 11.736 K

Capitel 10, Titel 5, Finanzwache . 2.934 K

Capitel 10, Titel 6, Steuerämter . 2.940 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für Adaptirungen des bisher als Finanzwachkaserne benützten Ärarialgebäudes in Zara unter Capitel 10, Titel 4, Ländercassen, vorgesehene Betrag von . . . . 13.000 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg als 2. Rate unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, vorgesehene Betrag von 11.000 K

32. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, vorgesehenen Beträge, und zwar:

für den Bau eines Amtshauses in Stainz 30.940 K

für den Bau eines Amtsgebäudes in Delatyn 23.660 K

für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów 23.850 K

für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottensheim 8.090 K

für den Bau eines Amtsgebäudes in Gwózdziec 7.920 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth unter Capitel 10, Titel 9, Grundsteuercataster, vorgesehene Betrag von . . . . 9.950 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Capitel 10, Titel 3, directer Steuerdienst, beim ordentlichen Aufwande für die Centralleitung vorgesehene Betrag von zusammen 425.000 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Capitel 14, Titel 1, Verzehrungssteuer, für die Anschaffung von Bierwürzecontrol-Messapparaten und anderen Controlrequisiten für die Brauereicontrole vorgesehene Betrag von . . . . 400.000 K

36. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Capitel 15, Titel 1, für Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Auslagen der Salzerzeugung vorgesehene Betrag von 1,036.000 K

37. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Capitel 15, Titel 2, für Neubauten des Salzverschleißes vorgesehene Betrag von . 30.000 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Capitel 22, Dicasterialgebäude, für stilgerechte Herstellungen am Stammschlosse Tirol als 19. Rate vorgesehene Betrag von . . 1.800 K

39. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 200.000 fl. oder 400.000 K

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3, für den Bau eines Amtsgebäudes am Pořič in Prag als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . 100.000 fl. oder 200.000 K

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 976.000 fl. oder 1,952.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 4, für die Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo nebst anliegender

Ufermauer in Prigradica auf der Insel Curzola als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . 20.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter demselben Titel, §. 4, für die Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Trstenik als 5. Rate vorgesehene Betrag von 20.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, §. 8, für die Anschaffung eines Dampfbaggers sammt Schlammbarken und Schleppdampfer zur Ergänzung des Baggerparkes als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 K

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 4, für die Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1900, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 171.000 fl. oder 342.000 K

6. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 12, §. 4, für den Bau eines Amtsgebäudes in Ried als 2. Rate vorgesehene Kostentangente von . . . . 50.200 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 12, §. 4, für den Bau eines Postgebäudes in Aussig als letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . 161.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 12, §. 4, für die Erweiterung des Hauptpostgebäudes in Prag vorgesehene Betrag von . . . . 76.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 12, §. 4, für die Adaptirung neuer oder Erweiterung bestehender Ämter vorgesehene Betrag von . . . . 70.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, Beilage II unter Post 1, für das Jahr 1900 für die Erweiterung der Anlagen der Lagerhäuser in Triest vorgesehene Betrag von . . . . 260.000 K

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 50.000 fl. oder 100.000 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, nämlich:

2. Unter Capitel 28, Titel 5, §. 11:

Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und die zu Untersuchungszwecken erforderlichen Instrumente und Apparate 100.000 fl. oder 200.000 K

3. Unter Capitel 28, Titel 5, §. 12, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:

b) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft, für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremden Bahnen . . . . 84.500 fl. oder 169.000 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerten Beträge, nämlich:

4. Unter Capitel 27, Titel 1, für außerordentliche Ausgaben . . . 287.000 fl. oder 574.000 K

5. Unter Capitel 27, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft 5.200 fl. oder 10.400 K

Unter Capitel 27, Titel 5, §. 11:

6. Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und für zu Untersuchungszwecken erforderliche Instrumente und Apparate, sowie Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau und in anderen Stationen . . . . . 55.000 fl. oder 110.000 K

7. Telegraphen-Fernsprech- und Signalisirungs-Leitungen, Apparate und Einrichtungen 150.000 fl. oder 300.000 K

8. Durchführung von Versuchen und Neuerungen 15.000 fl. oder 30.000 K

9. Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen . . 90.000 fl. oder 180.000 K

10. Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwerksanlagen . . 190.000 fl. oder 380.000 K

11. Unter Capitel 27, Titel 5, §. 12, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:

a) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft: Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten . . 84.800 fl. oder 169.600 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 vorgesehenen Beträge, nämlich:

12. Unter Capitel 27, Titel 1, §. 4, Außerordentliche Ausgaben für Trassirung von Eisenbahnen und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten 180.000 K

13. Unter Capitel 27, Titel 5, §. 1, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft . . . . 28.000 K

14. Unter Capitel 27, Titel 5, §. 2, verpachtete Anschlussstrecken: für Herstellungen und Nachschaffungen auf sämmtlichen verpachteten Anschlussstrecken 48.000 K

Unter Capitel 27, Titel 6, §. 10:

15. Kosten der Inventarvermehrung der bestehenden Anlagen . . . . 379.400 K

16. Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und für zu Untersuchungszwecken erforderliche Instrumente und Apparate, sowie Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau und in anderen Stationen . . . . 40.000 K

17. Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungsleitungen, Apparate und Einrichtungen 110.000 K

18. Durchführung von Versuchen und Neuerungen . . . . 10.000 K

19. Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen . . . . 180.000 K

20. Concurrenzbeiträge für Flussregulirungen und Straßenherstellungen 2c. . . . . . . 60.000 K

21. Erweiterungs- und Ergänzungsarbeiten am Unterbau einschließlich der Nebenanlagen 1,350.200 K

22. Einlegen neuer und Verstärkung bestehender Brücken . . . . 743.200 K

23. Verbesserung der Speisewässer 200.000 K

Unter Capitel 27, Titel 6, §. 11, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:

24. a) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft:

Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten 34.200 K

25. b) der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa:

Erweiterung der Station und Werkstätte in Stanislau . . . . 144.000 K

Unter Capitel 27, Titel 7, §. 5:

26. Bauliche Anlagen . . . . . 20.000 K

27. Maschinelle Anlagen . . . . 2.000 K

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, Staatseisenbahnbau, vorgesehenen Beträge:

28. Für den Bau der Eisenbahn Przeworsk—Rozwadów (Post 4) . . . . 1,200.000 K

29. Für den Bau der Localbahn Freudenthal—Klein-Mohrau (Post 5) . . . . 1,212.000 K

6. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 2, für die Errichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von 86.000 fl. oder 172.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, für das Jahr 1900 unter Titel 2, für die Errichtung der Lehranstalt in Spalato und deren Filiale vorgesehene Betrag per . . . . 60.000 K

3. Der in derselben kaiserlichen Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 3, §. 5, zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix und anderer Rebschädlinge eingestellte Betrag per . 520.000 K

4. Der in derselben kaiserlichen Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 3, §. 6, für unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten nach dem Gesetze vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, vorgesehene Betrag per . . . . . . 400.000 K

5. Der in dieser kaiserlichen Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 3, §. 7 b, für Neuherstellungen von neuen Schleusen, dann für Räumungen und den Neubau einer Brücke bei den Entsumpfungsanlagen in Aquileja als 4. Rate vorgesehene Betrag per . . . . 14.000 K

6. Der in derselben kaiserlichen Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, Post 16, für behördliche Maßnahmen aus Anlass der gesetzwidrigen Erzeugung und des gesetzwidrigen Verkaufes weinähnlicher Getränke vorgesehene Betrag per . 6.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, für das Jahr 1900 unter Titel 9, §. 4, für Erhöhung der Kohlenförderung im Bergwerke Brüx vorgesehene Betrag von . . . . 300.000 K

8. Der in derselben kaiserlichen Verordnung unter Titel 9, §. 5, für das Jahr 1900 als Sanirungsbeitrag für die Bruderladen und für die Stadt Idria sowie für die Beitragsleistung zur Wogleina-Regulirung vorgesehene Betrag von . . . . . . 173.650 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 3, für landwirtschaftliche Investitionen des Exlehens Vrana in Dalmatien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
90.000 fl. oder 180.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 1, für Investitionen in den Staatsforsten als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 250.000 fl. oder 500.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, unter Post 2, für die Hüttenrauch-Condensationsanlagen in Přibram als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 110.000 K

H. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 3, für den Beitritt von Gerichten zum Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 3, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . . 6.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, unter Titel 4, §. 47, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 K

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad als 1. Rate bewilligte, und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 34, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Credit von
20.000 fl. oder 40.000 K

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 28, für die Bauleitung bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Tabor bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 18, für die innere Einrichtung des Amtsgebäudes in Knittelfeld vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 27, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 27, für denselben Zweck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 30.000 fl. oder 60.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 25, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . . 34.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 39, für die Adaptirung

des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Hohenelbe vorgesehene, und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . 11.360 fl. oder 22.720 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 40, für die Renovirung der kunsthistorisch wertvollen Façade am Amtsgebäude zu Prachatitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 1.000 fl. oder 2.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 42, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 36, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . . . . . . 40.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 46, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Iglau als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 40.000 fl. oder 80.000 K

18. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Sternberg, einschließlich der Baugrundkosten als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 42, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 30.000 fl. oder 60.000 K

20. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265 für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 6, für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Wels vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 26.000 fl. oder 52.000 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 11, für den Bau eines Amtsgebäudes und Arresthauses in Meran als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 7, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . 60.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265 für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 18, für den Arrestbau beim Bezirksgerichte in Weiz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.500 fl. oder 21.000 K

24. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 36, für den Bau eines Amtsgebäudes in Smichov als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 33, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Betrag von . . 20.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1899, R. G. Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 43, für den Bau eines Amtsgebäudes in Proßnitz als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von 10.000 fl. oder . . . . 20.000 K

27. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 44, für den Bau eines Amtsgebäudes in Lundenburg als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

28. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1899 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Amtsgebäudes in Polnisch-Ostrau als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, bis Ende December 1901 verlängerte Betrag von . . . 25.000 fl. oder 50.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 41, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . 20.000 K

30. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 4, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels vorgesehene restliche Betrag von . . . . 108.000 K

31. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 5, für den Bau eines Amtsgebäudes und Arresthauses in Ottensheim als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 45.494 K

32. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 6, für die innere Einrichtung des Neubaues in Ottensheim vorgesehene Betrag von 4.000 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 10, für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg vorgesehene restliche Betrag von . . . . 16.000 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 13, für den Bau eines Amtsgebäudes in Stainz vorgesehene restliche Betrag von . . . . 30.000 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 14, für die innere Einrichtung des Neubaues in Stainz vorgesehene Betrag von . . . . 6.000 K

36. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 20, für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth vorgesehene restliche Betrag von . . . . 70.000 K

37. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 21, für den Bau eines Amtsgebäudes in Radmannsdorf als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 34.000 K

38. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 22, für den Bau eines Justizgebäudes und Gefangenhauses in Triest als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . 260.000 K

39. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Justizgebäudes in Zara als 4. Rate vorgesehene Betrag von 300.000 K

40. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 27, für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag als 6. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 100.000 K

41. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 35, für den Bau eines Amtsgebäudes in Marschendorf vorgesehene restliche Betrag von . . . . 28.000 K

42. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 38, für den Bau eines Amtsgebäudes in Mährisch-Budwitz vorgesehene restliche Betrag von . . . . 50.628 K

43. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 39, für den Bau eines Amtsgebäudes in Wallachisch-Meseritsch als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 K

44. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 40, für den Bau eines Amtsgebäudes in Skotschau vorgesehene restliche Betrag von . . . . 39.300 K

45. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 42, für den Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz als 2. Rate vorgesehene Betrag von 60.000 K

46. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 44, für den Bau eines Amtsgebäudes in Odrau vorgesehene Betrag von 6.000 K

47. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 52, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów vorgesehene restliche Betrag von 53.152 K

48. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 53, für den Bau eines Amtsgebäudes in Horodenka vorgesehene restliche Betrag von . . . . 46.510 K

49. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 54, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumilowa vorgesehene restliche Betrag von . . . . 29.000 K

50. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 56, für den Bau eines Amtsgebäudes in Turka als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 12.000 K

51. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 57, für den Erweiterungsbau beim Kreisgerichte in Złoczów vorgesehene restliche Betrag von . . . . 57.200 K

52. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 58, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Gwozdziec vorgesehene restliche Betrag von . . . . 54.504 K

53. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1900 unter Titel 4, §. 60, für den Bau eines Amtsgebäudes in Gurahumora als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 60.000 K

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 22. December 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p. **Hartel** m. p.
Rezek m. p. **Call** m. p.
Giovanelli m. p. **Piętak** m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCV. Stück. – Ausgegeben und versendet am 28. December 1901.

211.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. November 1901,

womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende höhere Handelsschule in Krakau den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa zu §. 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

212.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 14. December 1901,

betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebüren der Diener der Gerichte.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1902 angefangen an die Stelle des §. 6 und des ersten Absatzes des §. 8 der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, die in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft treten, die nachstehenden Bestimmungen gesetzt:

§. 6.

Wenn der Diener behufs Vornahme einer Amtshandlung der im §. 1 bezeichneten Art eine Wegstrecke — vom Abgange aus dem Gerichtsorte bis zur Rückkehr — von mehr als 12·5 *km* zurückzulegen hat, gebürt ihm für jeden über 12·5 *km* zurückgelegten weiteren Kilometer ein Ganggeld von acht Hellern.

Werden auf dem nämlichen Gange mehrere gebürenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen, so ist deren Gesammtzahl mit 12·5 zu multipliciren. Das Ganggeld gebürt sodann nur für jeden über die auf diese Weise berechnete Kilometerzahl zurückgelegten weiteren Kilometer im Betrage von acht Hellern. Die Vertheilung des Ganggeldes auf die einzelnen Amtshandlungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des §. 7, Absatz 2.

Der Umstand, dass der Diener ein Massentransportmittel benützen kann, hat auf die Berechnung des Ganggeldes keinen Einfluss.

§. 8, Absatz 1.

Wenn durch Organe des Gerichtes (Diener oder Zustellboten) Zustellungen oder andere Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsortes vorgenommen werden, so gebürt für jeden Gang ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgenommenen Amtshandlungen oder Zustellungen ein Ganggeld von 60 Hellern, ferner, wenn die ganze zurückgelegte Wegesstrecke mehr als 12·5 *km* beträgt und auf demselben Wege nicht auch schon ein Anspruch auf Ganggeld für eine Amtshandlung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten entstanden ist, überdies das Ganggeld nach §. 6, endlich unter den gleichen Voraussetzungen, wenn auf dem Gange übernachtet werden musste, der Zehrgeldzuschuss nach §. 7.

Böhm m. p. **Spens** m. p.

213.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. December 1901,

betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type LI zur aichämtlichen Beglaubigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 176, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die aichämtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Abschnitt V, Punkt 22), hat der Director der k. k. Normal-Aichungscommission die Elektricitätszähler-Type LI, welche bisher lediglich provisorisch zugelassen war (vergleiche Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901, R. G. Bl. Nr. 156), nunmehr definitiv zur aichämtlichen Beglaubigung zugelassen.

Die nähere Beschreibung der genannten Type wird in einem späteren Zeitpunkte veröffentlicht werden.

Elektricitätszähler-Type	Zugelassen		Bezeichnung	Stromgattung	Leitungssystem	Kennzeichnung	Ämtlicher Plombenverschluss, Plombenzahl
	definitiv	provisorisch					
LI	1		Thomson-Zähler	Gleichstrom	Dreileiter	Wie Type L, aber für Dreileitersystem eingerichtet. Eingereicht durch „Danubia“, Actiengesellschaft für Gaswerks-Beleuchtungs- und Messapparate in Wien.	2

Call m. p.

214.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1901,

betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Die Anzahl der Mitglieder der für den Schätzungsbezirk „politischer Bezirk Adelsberg“ zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer bestellten Schätzungscommission wird von 12 auf 6 herabgesetzt.

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise richtigzustellen:

(Seite 1346 des am 9. October 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

1	2	3	4	5	6
Bezirksnummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Be- zirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
		Commission			
2	Politischer Bezirk Adelsberg	.	1	Bezirkshauptmannschaft Adelsberg . .	6

Böhm m. p.

215.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 16. December 1901,

betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee.

§. 1.

Jeder Führer eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes muss mit dem ordnungsmäßigen Schifferpatente versehen sein.

Ausgenommen hievon sind die Führer der kleinen Segelboote, welche lediglich zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen.

§. 2.

Der Bewerber um ein Schifferpatent hat sein gehörig documentirtes Gesuch bei der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz einzubringen.

§. 3.

Die Gesuche um Ertheilung eines Schifferpatentes haben den Nachweis über folgende Erfordernisse zu enthalten:

1. Staatsangehörigkeit,
2. ordentlicher Wohnsitz,
3. Großjährigkeit,
4. Wohlverhalten,
5. eine dreijährige Verwendung im praktischen Schiffsdienste auf Binnengewässern (den Schiffsjungendienst nicht eingerechnet), wovon wenigstens ein Jahr auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht worden sein muss, zu deren Führung durch das Patent die Berechtigung erlangt werden soll.

Die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen, Motorschiffen oder von zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbooten haben überdies nachzuweisen, dass sie während des oben erwähnten Jahres theils als Schiffsführer, theils als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Capitäns, beziehungsweise Steuermannes gefahren sind. In solchen Fällen hat der Schiffsführer, unter welchem der Bewerber zuletzt gedient hat, in dem Verwendungszeugnisse ausdrücklich zu bestätigen, dass der Candidat die zur Führung der betreffenden Gattung von Fahrzeugen erforderliche Befähigung praktisch erprobt hat.

Die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen auf dem Bodensee haben endlich noch den Nachweis zu erbringen, dass sie die Studien an einer nautischen Schule oder doch an einer Unterrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegt oder sich die dieser Bildungsstufe entsprechenden Kenntnisse anderweitig erworben haben.

§. 4.

Sind obige Nachweisungen vollständig geliefert, so ist der Bewerber zu einer Prüfung zuzulassen.

Die bezügliche Prüfungscommission, mit dem Sitze in Bregenz, hat zu bestehen:

Aus dem Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Schiffahrtsinspector in Bregenz oder dessen Stellvertreter und aus mindestens einem in der Führung jener Gattung von Fahrzeugen, für welche das Patent angestrebt wird, erfahrenen Schiffsführer, der von der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz bestimmt wird.

§. 5.

Im allgemeinen ist die Prüfung mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, zu deren Führung das Patent erlangt werden soll, entsprechend einzu-

richten und hat sich dieselbe weniger auf theoretische Fächer als vielmehr auf die praktische Bodenseeschifffahrt zu beziehen.

§. 6.

Im Besonderen haben folgende Vorschriften zu gelten:

I. Bei der Prüfung zur Erlangung eines Patentes zur Führung von Segelschiffen bleibt die Auswahl der Gegenstände der Commission überlassen.

II. Gegenstände der Prüfung zur Erlangung eines Schifferpatentes zur Führung von Motorschiffen oder von zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbooten sind:

a) die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee sammt Abänderungen und Ergänzungen sowie die Hafenordnungen der Bodenseehäfen Bregenz, Lindau, Friedrichshafen, Konstanz, Romanshorn und Rorschach;

b) die Vorschriften über das Verhalten bei Cursfahrten, Begegnungen und Kreuzungen von Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen sowie die Kenntnis und das Verständnis des graphischen Fahrplanes der Bodenseedampfschiffe, sowie des Compasses;

c) das Verhalten bei Fahrten im Nebel, bei Nacht und bei stürmischem Wetter sowie das Verhalten bei Seeunfällen (Mann über Bord, Feuer- oder Wassergefahr, Zusammenstöße u. s. w.).

Außerdem haben die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Motorschiffen und von zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbooten anläßlich der Prüfung bei einer Probefahrt praktisch nachzuweisen, dass sie die nöthige Fertigkeit in der Führung des Fahrzeuges besitzen und mit der Bedienung und Wartung des Motors soweit vertraut sind, um im Nothfalle die Bedienung desselben bis zur Erreichung des nächsten Hafens übernehmen zu können.

III. Gegenstände der Prüfung zur Erlangung des Dampfschiffführerpatentes sind die oben sub II a, b und c angeführten, mit der Maßgabe, dass sich die Fragestellung auch auf den Vorgang bei Curs- und Fahrtbestimmungen, sowie auf die Führung und Benützung der Steuercursbücher zu erstrecken hat.

§. 7.

Nach gut bestandener Prüfung wird dem Bewerber das Schifferpatent nach dem der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee beigefügten, gehörig auszufüllenden Muster von der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz ausgestellt.

Dieses Schifferpatent berechtigt nur zur Führung des Schiffes, nicht aber zur Bedienung oder Wartung eines Motors.

Auf Motorschiffen ist überhaupt die Ausübung des Schiffsführerdienstes und die Wartung und Bedienung des Motors durch eine und dieselbe Person unzulässig.

§. 8.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen des §. 3 zuzulassen sowie von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen die Dispens zu ertheilen.

§. 9.

Ein Schifferpatent darf nur von jener Person geführt werden, für welche dasselbe ausgestellt worden ist.

§. 10.

Im Übrigen sind rücksichtlich des Gewerbes der Führung von Schiffen auf dem Bodensee die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, rücksichtlich der Führung von Dampfschiffen die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 9, maßgebend.

§. 11.

Mit der unmittelbaren Handhabung dieser Verordnung ist die Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betraut.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 89, außer Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Wittek** m. p.
Call m. p.

216.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1901,

betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1902 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel in rother Farbe anzubringen sind.

Böhm m. p.

Jahrgang 1901.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCVI. Stück. Ausgegeben und versendet am 28. December 1901.

217.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 7. December 1901,

mit welcher unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen werden.

Im Hinblicke auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung der Ministerialverordnungen vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, gemachten Fortschritte haben an Stelle der erwähnten Verordnungen die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§. 1.

Die Handelsleute, welche selbständige aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Rauchrequisiten, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen mit der Aufschrift „Celluloidgegenstand“ zu bezeichnen.

§. 2.

Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich ihrer Aufbewahrung jede Möglichkeit einer Berührung mit offener Flamme thunlichst auszuschließen. In Localitäten, in welchen Celluloid oder Celluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt werden, muss Wasser leicht beschaffbar sein (Hydranten rc.) und soll die Beleuchtung womöglich eine elektrische sein.

§. 3.

Die Verpackung der Celluloidgegenstände beim Transporte muss eine derartige sein, dass die Möglichkeit einer Berührung der Gegenstände mit offener Flamme ausgeschlossen ist.

§. 4.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

Koerber m. p. **Call** m. p.

218.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1901,

betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 91,942.305 Kronen.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, wird am 28. December 1901 ein Betrag von Zwei Millionen Dreihundertachtunddreißigtausend (2,338.000) Kronen von im Staatsvermögen befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen der Tilgung zugeführt und von dem Gesammtbetrage der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen abgeschrieben.

Hiedurch wird diese schwebende Schuld, welche zuletzt laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1900, R. G. Bl. Nr. 224, auf den Höchstbetrag von Vierundneunzig Millionen Dreihundertvierunddreißigtausend Kronen beschränkt war, nunmehr auf den Betrag von 91,996.000 K, respective nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verjährung als getilgt zur Abschreibung gelangten Partial-Hypothekaranweisungen per 53.695 K auf den Betrag von Einundneunzig Millionen Neunhundertvierzigzweitausend Dreihundertfünf (91,942.305) Kronen herabgemindert und es dürfen an Stelle der oben bezifferten Partial-Hypothekaranweisungen per 2,338.000 K und 53.695 K keine Partial-Hypothekaranweisungen mehr ausgegeben werden.

Böhm m. p.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. December 1901.

219.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. December 1901,

mit welcher die Bestimmungen des §. 14 der Verordnung vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend die Entlohnung der Postämter für die Besorgung des Postsparcassendienstes, außer Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmungen des §. 14 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend die Entlohnung der Postämter für die Besorgung des Postsparcassendienstes, werden mit 31. December 1901 außer Kraft gesetzt.

Es werden daher nur mehr die während des Kalenderjahres 1901 auf Grund dieser Bestimmungen angefallenen Entlohnungen im Laufe des Jahres 1902 zur Auszahlung gelangen; dagegen wird vom Jahre 1903 angefangen ohne postämterweise Ermittlung ein Betrag, welcher der Höhe der Gesammtsumme der im Jahre 1902 thatsächlich ausbezahlten Entlohnungen entspricht, in einer vom Handelsministerium zu bestimmenden Form den Bediensteten zugewendet werden.

Call m. p.

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1902 in der **deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1902** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 50 K
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 24 „
„ „ 1869 „ „ 1878 . . . 32 „
Das Decennium 1879 bis inclusive 1888 . . . 40 K
„ „ 1889 „ „ 1898 . . . 60 „

Die fünf Decennien 1849 bis inclusive 1898 . . . 180 K
Die „ 1870 „ „ 1899 . . . 120 „

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 32 K
„ „ 1880 „ „ 1889 . . . . 40 „
Das Decennium 1890 bis inclusive 1899 . . . . 60 K.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1899 . . . 120 K.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h	Jahrgang	K	h
Jahrgang 1849 um	4	20	Jahrgang 1867 um	4	—	Jahrgang 1885 um	3	60
„ 1850 „	10	50	„ 1868 „	4	—	„ 1886 „	4	60
„ 1851 „	2	60	„ 1869 „	6	—	„ 1887 „	5	—
„ 1852 „	5	20	„ 1870 „	2	80	„ 1888 „	8	40
„ 1853 „	6	30	„ 1871 „	4	—	„ 1889 „	6	—
„ 1854 „	8	40	„ 1872 „	6	40	„ 1890 „	5	40
„ 1855 „	4	70	„ 1873 „	6	60	„ 1891 „	6	—
„ 1856 „	4	90	„ 1874 „	4	60	„ 1892 „	10	—
„ 1857 „	5	70	„ 1875 „	4	—	„ 1893 „	6	—
„ 1858 „	4	80	„ 1876 „	3	—	„ 1894 „	6	—
„ 1859 „	4	—	„ 1877 „	2	—	„ 1895 „	7	—
„ 1860 „	3	40	„ 1878 „	4	60	„ 1896 „	7	—
„ 1861 „	3	—	„ 1879 „	4	60	„ 1897 „	15	—
„ 1862 „	2	80	„ 1880 „	4	40	„ 1898 „	6	—
„ 1863 „	2	80	„ 1881 „	4	40	„ 1899 „	10	—
„ 1864 „	2	80	„ 1882 „	6	—	„ 1900 „	7	—
„ 1865 „	4	—	„ 1883 „	5	—			
„ 1866 „	4	40	„ 1884 „	5	—			

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1901 wird Anfangs Jänner 1902 bekanntgegeben werden.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (¹/₄ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (¹/₄ Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. December 1901.

220.

Verordnung des Justizministers vom 22. December 1901,

betreffend die Einführung einer Kanzleiersatzprüfung.

Um Personen, die wegen Abganges der in §. 5, Z. 1 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, bezeichneten Erfordernisse zur Ablegung der Kanzleiprüfungen nicht zugelassen werden können, die Darthuung der für den Kanzleidienst erforderlichen Kenntnisse zu ermöglichen, wird auf Grund des §. 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Personen, die in der Kanzlei bei Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft in Verwendung stehen, können zum Vorbereitungsdienst für die erste Kanzleiprüfung zugelassen werden, wenngleich sie weder die active Militärdienstpflicht erfüllt haben noch davon endgiltig befreit oder zum Einjährig-Freiwilligendienste berechtigt sind.

§. 2.

Nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes können die in §. 1 bezeichneten Personen zur Ablegung einer besonderen Prüfung, der Kanzleiersatzprüfung, zugelassen werden, wenn sie:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. unbescholten sind;
3. das 17. Lebensjahr vollendet haben;
4. die volle körperliche Eignung, und
5. die für den Dienst in der Gerichtskanzlei erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

Von dem Erfordernisse des Vorbereitungsdienstes für die erste Kanzleiprüfung kann der Oberlandesgerichtspräsident denjenigen Prüfungswerbern die Nachsicht ertheilen, die seit mindestens einem Jahre in der Kanzlei eines Gerichtshofes oder eines Bezirksgerichtes in Verwendung stehen und nach dem Zeugnisse des Gerichtsvorstandes für die Prüfung hinreichend vorbereitet anzusehen sind.

§. 3.

Im übrigen haben für die Zulassung zur Kanzleiersatzprüfung die Bestimmungen des §. 34 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, und für die Ablegung dieser Prüfung die Vorschriften der §§. 33, 35, 36, 38, 39, 41 bis 44, 50 und 51 derselben Verordnung zu gelten.

§. 4.

Die mit Erfolg abgelegte Kanzleiersatzprüfung ersetzt die erste Kanzleiprüfung, so lange die Person, die sie abgelegt hat, ununterbrochen in der Kanzlei bei Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft in Verwendung steht. Ferner vertritt diese Ersatzprüfung die erste Kanzleiprüfung, wenn der Kanzleidienst zum Zwecke der Erfüllung der activen Militärdienstpflicht unterbrochen werden musste, aber vor Ablauf von drei und einhalb Jahren und bei Dienstleistung in der Kriegsmarine vor Ablauf von vier und einhalb Jahren seit Eintritt der Unterbrechung wieder angetreten wird.

Eine vorübergehende Einstellung der Dienstleistung infolge von Urlaub oder Krankheit gilt nicht als Unterbrechung der Dienstleistung.

§. 5.

Personen, welche die Kanzleiersatzprüfung mit Erfolg abgelegt haben und bei denen die in §. 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, sind ebenso wie Personen, die eine Kanzleiprüfung mit Erfolg abgelegt haben, bei Aufnahme von Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt oder gegen Taggeld unter sonst gleichen Voraussetzungen gegenüber Mitwerbern, die diese Prüfung nicht abgelegt haben, vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 6.

Wer die Kanzleiersatzprüfung mit Erfolg abgelegt hat, kann zur Ablegung der Grundbuchsführerprüfung zugelassen werden und erwirbt durch die mit Erfolg abgelegte Grundbuchsführerprüfung die Befähigung zur Grundbuchsführung, insolange die in §. 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§. 7.

Wer die Kanzleiersatzprüfung mit Erfolg abgelegt hat, von der Begünstigung des §. 4 jedoch ausgeschlossen ist, weil er den Kanzleidienst nicht rechtzeitig wieder angetreten hat, kann während sechs Monaten nach Ablauf der in §. 4 bezeichneten Frist ohne Vorbereitungsdienst, später aber auf Grund eines Vorbereitungsdienstes von drei Monaten zur ersten Kanzleiprüfung und zur Grundbuchsführerprüfung zugelassen werden.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Spens m. p.

221.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1901,

betreffend die Auflösung des k. k. Ministerial-Zahlamtes und dessen Vereinigung mit der k. k. Staats-Central-Casse.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1901 wird das zufolge der Kundmachungen vom 20. Juni und 8. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 115 und Nr. 127, errichtete k. k. Ministerial-Zahlamt aufgelöst und vom 1. Jänner 1902 an mit der k. k. Staats-Central-Casse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vereinigt, welche von diesem Zeitpunkte an auch die Geschäfte des k. k. Ministerial-Zahlamtes in der von letzterem bisher beobachteten Weise besorgen wird.

Böhm m. p.


Princeton University Library
32101 063853830

